

Die
vorzüglichsten Denkwürdigkeiten
der
Christ-Katholischen Kirche
aus den
ersten, mittlern und letzten Zeiten.

Mit
besonderer Rücksichtnahme auf die Disciplin der
katholischen Kirche in Deutschland.

Von
Anton Joseph Binterim,
der Theologie Doktor, Ritter des päpstlichen Ordens vom goldenen
Sporn, Mitglied der katholischen Akademie zu Rom, und Pfarrer
zu Bild und der Vorstadt Düsseldorf.

Fünfter Band. Dritter Theil.

Mainz, 1829.

In der Simon Müller'schen Buchhandlung.

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

Wiesbaden, gedruckt bei Ludwig Neidel.



1971/681

CAI 007 - 5,3

Inhalts-Anzeige.

Erstes Kapitel.

Die öffentliche Bußanstalt im Mittelalter.

- | | | |
|-------|---|----|
| §. 1. | Trennung der sakramentalischen Privatbuße von der öffentlichen. | 4 |
| 2. | Ritus der öffentlichen Buße. | 10 |
| 3. | Die Bußgrade und Bußübungen in diesem Zeitraume | 17 |
| 4. | Die Bußübungen waren nicht freiwillig sondern gezwungen. | 24 |
| 5. | Welcher Kirchenstrafe die Priester, Kleriker, Mönche und Nonnen in diesem Zeitraume unterlagen? . . . | 28 |

Zweites Kapitel.

Von den Sendgerichten im Mittelalter.

- | | | |
|-------|---|----|
| §. 1. | Von dem bischöflichen Sendgerichte. | 36 |
| 2. | Von dem Archidiaconal- und Dekanal-Sendgerichte | 44 |
| 3. | Woher sind die Sendgerichte entstanden; wie lange dauerten sie und sollen sie wieder in unsern Zeiten erweckt werden? | 52 |

Drittes Kapitel.

Von den Reinigungsmitteln.

- | | | |
|-------|---|----|
| §. 1. | Entstehung der Reinigungsmittel und Vorbereitung dazu | 57 |
| §. 2. | Die Reinigung durch das Gericht beim Kreuze, <i>judicium ad cruceem</i> | 61 |

- §. 3. Die Reinigung durch glühendes Eisen, siedendes Wasser, kaltes Wasser, purgatio per ferram ignitum, calidam aquam, frigidam aquam . . . 69
4. Das Gericht des h. Geistes, iudicium S. Spiritus, oder durch den Empfang der heil. Kommunion per Sanctam Eucharistiam, oder durch gesegnetes Brod iudicium buccellae, oder iudicium panis et casei 78
5. Das Gericht durch den Zweikampf, iudicium duelli oder Batalae, Batajae 85

A n h a n g.

- Liturgische Vorschriften, wie die Reinigungsproben oder göttlichen Gerichte gehalten wurden 91
- §. 1. Art und Weise, wie das Gericht des warmen Wassers oder des glühenden Eisens gehalten wurde. 92
2. Ordnung, wie das kalte Wasser eingeweiht wurde . . . 116
3. Das Gericht des Brodes und Käses 128

Viertes Kapitel.

Von den Surrogaten der Bußstrafen in diesem Zeitraume.

- §. 1. Wann und wie die Surrogate der Bußstrafen aufgekomen? a) Erstes Surrogat, die Wochen- und drei Quadragesimen-Fasten 132
2. Zweites Surrogat, die Geißelungen und Hinwerfungen zur Erde 145
3. Drittes Surrogat, die Wallfahrten 154
4. Viertes Surrogat, der Eintritt in ein Kloster . . . 159

Fünftes Kapitel.

Von den Buß-Redemptionen oder Ablösungen.

- §. 1. Wie und wann die Buß-Redemptionen aufgekomen 165
2. Wie lange die Redemptionen gedauert haben und wann sie eingegangen sind? 178

- §. 3. Ein anderes Ablösungsmittel waren die aufgekommene
 Kreuzzüge 182
4. Auch die Römischen Päpste erließen aus der Fülle
 Ihrer Obergewalt die Bußstrafen 187

Sechstes Kapitel

Von der feierlichen Reconciliation und Absolution der Büßenden.

- §. 1. Die Zeit der feierlichen Reconciliation 197
2. Der feierliche Reconciliationskitus 206
3. Von der Absolutions- oder Reconciliationskformel 222
4. Die Reconciliation der Kranken und Sterbenden 249

Siebentes Kapitel.

Die Buße vom zwölften Jahrhundert bis auf unsere Zeit.

- §. 1. Gratians Meinung über das Bußsakrament und die
 Pflicht dem Priester zu beichten 257
2. Wahre Darstellung des Bußwesens in diesem Zeitraum 265
3. Die canonische Buße in der griechisch-orientalischen
 Kirche 272
4. Papst Innocenz III. hat die Ohrenbeicht weder
 zuerst erfunden, noch zuerst zum Kirchengesetz erhoben 277
5. Von der Beicht bei Laien 284
6. Beichte bei mehreren Bischöfen oder Priestern zugleich 292
7. Von dem Beichtgelde, gemeinlich Beichtpfenning 296
8. Gesetzliche Verordnungen und Wünsche, ausgespro-
 chen von Konzilien und frommen Gelehrten, zu Wie-
 derherstellung der öffentlichen Buße 299

Achtes Kapitel.

Von dem Beichtsigel.

- §. 1. Die Beichtverschwiegenheit gründet sich auf das na-
 türliche und göttliche Recht 309

IV

- | | | |
|----|---|-----|
| §. | 2. Aus welchem Gesichtspunkte die Konzilien und Kirchenväter das Beichtiegel betrachten | 316 |
| | 3. Wie das Beichtiegel mit der öffentlichen Buße vereinbart wurde | 324 |
| | 4. Canonische Strafen für die Verlezer des Beichtiegels | 330 |

Neuntes Kapitel.

Von den griechischen und lateinischen Pönitentialsatzungen oder Pönitentialbüchern.

- | | | |
|----|--|-----|
| §. | 1. Entstehen der Bußsätzen und Pönitentialbücher | 333 |
| | 2. Von den vorzüglichsten Sammlern der Bußsätzen und Bußbücher | 340 |
| | 3. Von den kanonischen Bußbriefen des h. Gregor von Neocäsarea, des h. Petrus von Alexandrien und des h. Athanasius | 348 |
| | 4. Von den kanonischen Briefen der hh. Basilius und Gregor von Nissa | 366 |
| | 5. Die Pönitentialbücher des Johannes jejunator oder Nestentas | 383 |
| | 6. Von dem Pönitentialbuch des h. Theodor von Canterbury | 391 |
| | 7. Von dem Pönitentialbuch des ehrwürdigen Beda | 399 |
| | 8. Von den Pönitentialbüchern des Egbert, Bischofs zu York | 406 |
| | 9. Von den römischen Pönitentialbüchern | 417 |
| | 10. Von den gallikanischen Pönitentialbüchern | 424 |
| | 11. Von den deutschen Pönitentialbüchern | 428 |
| | 12. Auszug aus einem alten Codex, über die Art und Weise, wie im Mittelalter beim Anfange der Fasten die Buße angeordnet wurde, oder Forma Karrenaciorum | 442 |

Zehntes Kapitel.

Von dem Ablasse.

Litteratur	446
§. 1. Die Variation der Disciplin bei den Ablässen	447
2. Macht der Kirche, Ablässe zu ertheilen	452
3. Nach der Meinung der alten Väter tilgen die Indulgenzen nicht nur die Kirchenstrafen, sondern auch die Gott schuldigen Strafen	458
4. Verschiedenheit der Ablässe	464
5. Vergleich der alten und der neuen Disciplin des Ablasses	470
6. Progression der Ablässe nach der neuen Form.	474
7. Ablässe für die Verstorbenen	488
8. Kennzeichen, woran man die ächten von den erdichteten Ablässen leicht unterscheiden kann	495
9. Weise Vorschriften der Kirche, um jedem Mißbrauche und Unterschleife in dieser Sache vorzubeugen	503

Die
vorzüglichsten Denkwürdigkeiten
der
Christ-Katholischen Kirche
aus
den ersten, mittlern und letzten Zeiten:

Fünfter Band. Dritter Theil:

Die öffentliche Bußanstalt vom Mittelalter bis auf unsere Zeit.

Erstes Kapitel.

Die öffentliche Bußanstalt im Mittelalter.

Seitdem das Kreuz der Leitstern im Scepter der Regenten geworden, sind Kirche und Staat so enge verbunden, daß erstere ohne letzteren nicht wohl bestehen kann, und daß der Verfall der einen den Verfall des andern zuverlässig bedinget. Wie daher nach und nach der Uebergang aus dem Constantinischen Zeitalter in das rohe Mittelalter sich bildet; so sank auch der blühende Zustand der occidentalischen Kirche stufenweise immer tiefer. Die Völker wanderten aus, und veränderten mit ihren Wohnsitzen auch ihre Sitten, ihre Gebräuche und Begriffe. Sie kannten kein Vaterland, keinen Staat mehr. Das Herumschweifen führte sie zu einer Wildheit, die durch Verjährung immer gesteigert ward.

Die christliche Buße bedarf eines stillen Friedens, einer Absonderung von allem Weltgetümmel, und innige Hinneigung an Gott und Kirche, die das Mittleramt versteht. Wie wollte man diesen Zweck bei so verwilderten Völkern erreichen? Man sah sich gezwungen, die Strafanstalt bei der Buße von der Heilanstalt zu trennen, wodurch im Bußwesen eine neue Epoche eintrat. Früher war die öffentliche Strafanstalt mit der Heilanstalt in

einem Bußsakrament bei geheimen und öffentlichen Vergehen vereinigt; jetzt bleibt dieses Band zwar noch bei den geheimen Vergehen, löset sich aber bei den öffentlichen. Was Schuld ist, wird den Ohren des Priesters anvertraut, der sich um das öffentliche nicht mehr bekümmert; was in den Augen der Gemeinde strafwürdig ist, behandelt der kirchliche Richter, der mit dem Bußpriester in keiner Berührung steht. Die öffentliche Bußanstalt verliert somit den Charakter eines Sakramentes, und artet in eine kirchliche Strafanstalt aus, die sich dann auch nach den Sitten und Begriffen der rohen Völker richtet. Das weiche Wachs läßt sich durch eine künstliche Hand zum Gebilde umschaffen, der harte Stein kann durch das noch härtere Eisen bezähmt werden. Wenn sich uns in dieser Epoche allzustrenge, bis zur Grausamkeit gesteigerte Auftritte der Büßer darbieten, so müssen wir dies mit der Barbarei des Zeitalters ausgleichen. Auch dürfen wir uns nicht wundern, wenn die öffentliche Buße als Strafanstalt jetzt den Zwangsmitteln der weltlichen Macht unterliegt. Früher mußte der Gefallene weinend um die Gnade der öffentlichen Buße anhalten; jetzt wird er, wenn er sich nicht freiwillig einstellt, zur Bußstrafe gezwungen.

§. 1.

Trennung der sakramentalischen Privatbuße von der öffentlichen.

In den ersten Zeiten war bei dem Bußsakramente die innere Gerichtsbarkeit (*jurisdictio interna*) von der äußern (*externa*) nicht verschieden. Die feierliche Bitterversöhnung setzte die Büßer ohne Ausnahme wieder in alle Rechte. Im Mittelalter fing man schon an, die in-

ners Gerichtsbarkeit von der äußern zu trennen, wodurch dann auch die sakramentalische Privatbuße von der öffentlichen Buße getrennt wurde.

Die kanonischen Satzungen, die nach dem siebenten Jahrhundert ergangen sind, unterscheiden sorgfältig die geheime Beicht oder die sakramentalische Privatbuße von der öffentlichen Kirchenbuße. Sie schreiben vor, wie der Priester den Beichtenden über alle geheimen und öffentlichen Punkte fragen, und wie er für jedes einzelne Vergehen eine besondere geheime Strafe vorschreiben soll; die öffentliche Kirchenbuße beschäftigt sich nur mit einem oder dem andern Hauptverbrechen, welches allgemein bekannt, und über das schon ein gerichtliches Erkenntniß ergangen ist. Diese abgesonderte Ordnung, welche die Zeitumstände, wie der heil. Bonifazius sagt, hervorbrachten, beobachtet Chrodogang in seiner Regel, wo das 30. Kap. von der öffentlichen Buße handelt, *de reconciliatione poenitentis capitale crimon*, das 31. von der Privatbeichte, *de confessionibus*, das 32. von dem Ritus bei der Privatbuße, *Ordo ad poenitentiam accipiendam et confessionem faciendam* handelt. Die zweite Synode von Rheims, wie auch von Mainz unter Raban empfehlen vorzüglich die Trennung der geheimen Buße von der öffentlichen. *Discretio servanda est inter poenitentes, qui publice et qui absconse poenitere debent. Nam qui publice peccat, oportet ut publica multetur poenitentia et secundum ordinem canonum pro merito suo et excommunicetur et reconcilietur.*

In dem 5. Buche der Capitularien Kap. 52. wird ein Canon aus dem Konzilium zu Liptina vom Jahre 742

angeführt, den man jedoch in unsern Ausgaben dieses Konziliums nicht findet. Er sagt, wenn einer freiwillig und im Geheimen gebeichtet hat, so soll er auch geheim büßen; ist die Sache aber ruchbar und öffentlich, so daß er klar überwiesen ist, so soll er auch öffentlich vor der Kirche büßen. *) Der Canon bedient sich des Ausdruckes: publice et manifeste convictus et confessus fuerit, den man nach den Grundsätzen der damaligen Zeit erklären muß. Es genügt nicht mehr, daß das Vergehen bei dem Bischöfe angezeigt wurde, der hierüber dann Nachforschungen anstellte: sondern die Sache mußte schon gerichtlich verhandelt worden seyn, und der Schuldige das Verbrechen bereits eingestanden haben. So sagt auch das sechste Konzilium von Arles: qui publico crimine convicti sunt, rei publice judicentur et publicam poenitentiam agant secundum canones. Can. 26. Der Schuldige mußte also vorgeladen, und über ihn Gericht gehalten werden; dies konnte vor der Civil- oder geistlichen Behörde geschehen. Wurde er hierin als schuldig anerkannt, so mußte er sich der öffentlichen Strafe unterwerfen, wobei die alten Konziliar-Satzungen zur Richtschnur genommen wurden. Bei diesem Gerichte, so wie bei der Kirchenstrafe, war nichts Sakramentalisches, ob-

*) Si occulte et sponte confessus fuerit, occulte fiat; et si publice ac manifeste convictus et confessus fuerit, publice ac manifeste fiat et publice coram ecclesia juxta canonicos poeniteat gradus. Post peractam vero secundum canonicam institutionem poenitentiam occulte vel manifeste canonicè reconcilietur et manus ei cum orationibus, quae in sacramentario ad reconciliandum poenitentem continentur, imponatur,

schon noch einige Ceremonien aus älterer Zeit dabei beobachtet wurden, die sich aber nicht auf die Tilgung der Schuld, sondern auf die Befreiung von den kirchlichen Censuren und Strafen beziehen.

Die alte öffentliche Bußart war also ganz verschwunden, wie nicht undeutlich die Synode zu Chalons anzeigt: *Poenitentiam agere juxta antiquam canonum constitutionem in plerisque locis ab usu recessit et neque excommunicandi neque reconciliandi, antiqui moris ordo servatur.* Vor dieser Synode bemerkte schon der heil. Bonifazius, daß die alte öffentliche Bußart der Zeitumstände wegen nicht mehr hätte beibehalten werden können. *Quia varia necessitate praepedimur canonum statuta de reconciliandis poenitentibus pleniter observare; propterea omnino non dimittatur.* Von der Privatbuße sagt er: der Priester soll gleich nach angehörter Beichte der Poenitenten auch die Absolution ertheilen. *Curet unusquisque Presbyter statim post acceptam confessionum poenitentiam, singulos data oratione reconciliari,* Cap. 51, Statut. Unverkennbar eignet der h. Bonifazius hier einzig der Privatbuße die sakramentalische Kraft oder die Tilgung der Sündenschuld zu, und sondert von derselben die öffentliche Kirchenbuße, von der nur noch wenig im Gebrauche war.

Die Sakramentarien und ordines poenitentiales aus dieser Epoche schreiben eine andere Ordnung bei geheimen, und eine andere bei der öffentlichen Buße vor; sie setzen also die Trennung der sakramentalischen Privatbuße von der öffentlichen Kirchenbuße zum voraus. Die Gebräuche, Ritus und Gebete bei der Privatbuße zielen

vorzüglich auf die Ausöhnung mit Gott, und auf die
 Tilgung der Schuld; dagegen scheinen die Gebräuche und
 Ceremonien bei der öffentlichen Buße auf die Ausöhnung
 mit der Kirche, auf die Befreiung von den kirchlichen
 Censuren hin zu zielen. Zuweilen vermischen zwar die Poe-
 nitential-Ordines beide Theile, die Privat- und die Kir-
 chen-Buße mit einander. Dies rührt daher, weil diese
 Ordines, die für die Priester eine Norm, (ein Spiegel,
 Bußspiegel) seyn sollen, voraussetzen, daß der Büßer,
 ehe er sich der öffentlichen Kirchenbuße unterwirft, zuvor
 eine Privatbeichte abgelegt haben muß, wo die Schuld ge-
 tilgt, und zugleich auch eine angemessene Buße vorgeschrie-
 ben wurde. Die Sakramentarien beabsichtigen dagegen
 einzig die Ordnung der öffentlichen Kirchenbuße, wie dies
 schon die Aufschrift anzeigt: *Ordo agentibus publicam
 poenitentiam*. Für die Privatbuße geben sie zuweilen
 nur das Gebet oder die Absolutionsformel, unter der Auf-
 schrift: *Oratio ad reconciliandum poenitentem*, oder
Reconciliatio poenitentis ad mortem, was man allein
 von der Privatbuße verstehen kann. Vergleicht man die
 Gebete für die Privatbuße mit jenen für die öffentliche
 Kirchenbuße, so erkennt man schon gleich die Trennung
 des Sakramentes von der öffentlichen Kirchenbuße. So
 z. B. in dem alten Gregorianischen Sakramentarium ent-
 hält das Gebet bei der Privatbuße die Anzeige der geheie-
 men Beichte und die Tilgung der Schuld: *Omnip. Semp.
 Deus, confitenti tibi huic famulo pro tua pietate
 relaxa; ut non plus ei noceat conscientiae reatus
 ad poenam, quam indulgentia tuae pietatis ad ve-
 niam. . . . Deus qui peccatorum indulgentiam in con-
 fessione celeri posuisti: succurre lapsis: miserere*

confessis: ut quos delictorum catena constringit, magnitudo tuae pietatis absolvat. *) Dagegen sprechen die Gebete bei der öffentlichen Buße mehr für die Tilgung der Strafen, als für die Ausöhnung mit der Kirche. Das zweite Gebet über die Büßer lautet in dem angeführten Sakramentar: Praesta quaesumus Domine, huic famulo tuo dignum poenitentiae fructum, ut ecclesiae tuae sanctae, a cujus integritate deviarat peccando, admissorum veniam consequendo, reddatur innoxius.

Diese Trennung und auffallende Neuerung in der Bußanstalt soll nach der Meinung des gelehrten Morinus vorzüglich durch das Poenitentialbuch des Theodor von Kanterbury entstanden seyn. Dieser Meinung können wir nicht beipflichten. Zugegeben, daß Theodor das unter seinem Namen bekannte Poenitientiale verfertiget habe, was wir noch sehr bezweifeln; so erhellt doch aus demselben, daß der neue Poenitentialritus damals schon bekannt war. Das Poenitientiale schreibt also nichts Neues vor, sondern richtet sich nach der herrschenden Praxis; es scheint vielmehr dahin zu arbeiten, von der öffentlichen Buße noch so viel retten zu wollen, als zu retten war, wie dies auch der h. Bonifazius in dem oben angeführten Statut bezweckte. Man kann mit besserem Grunde annehmen, Theodor habe sein Poenitientiale nach der Praxis der römischen Kirche, in der er erzogen war, eingerichtet. Es

*) In dem von Halitgar herausgegebenen römischen Poenitientiale werden diese Gebete auch für die öffentliche Buße vorgeschrieben in Coena Domini; allein man hat bemerkt, daß von Halitgar Manches verwechselt wird.

ist noch eine große Frage, ob nicht das römische Poenitentiale älter ist, als das theodor'sche.

Schon lange vor Theodor, der in der zweiten Hälfte des siebenten Jahrhunderts von Rom nach England geschickt wurde, hörte der dritte Grad der Bußer oder die Statio substratorum auf. In dieser geschah aber, wie wir im vorigen Theile bewiesen haben, die Absolution durch das Gebet und die Händeauflegung. Zeigt nicht diese Abschaffung des dritten Grades offenbar, daß man die sakramentalische Buße von der kirchlichen Strafbuße abgefondert habe? So lange noch beide Theile vereinigt waren, sah man die dritte Station als die wichtigste und geheimnißvollste an; sie hört nun gänzlich auf, weil das Sakramentalische allein auf die Privatbuße hin gewiesen, und das übrige als bloße Strafanstalt gelten soll. Dies wird sich noch näher zeigen, wenn wir unten den Unterschied der alten und neuen Bußordnung vorlegen werden; selbst die Ausschließung von der Kirchengemeinschaft, die wir Excommunicatio oder Segregatio nennen, wird jetzt nicht mehr als ein Theil der Bußanstalt, sondern als eine Strafe für jene, die sich der öffentlichen Buße nicht unterwerfen wollen, betrachtet.

S. 2.

Ritus der öffentlichen Kirchenbuße.

In der ersten und zweiten Epoche hing die Aufnahme oder der Tag der Aufnahme von dem Bischöfe ab; in dieser Epoche ist dafür ein eigener Tag, der Aschermittwoch, der deswegen dies cilicii genannt wird, bestimmt. Die Anordnung des Aschertages scheint mit der neuen Bußord-

nung in enger Verbindung zu stehen; und die Meinung jener, die behaupten, der Ashtag sey wegen der Aufnahme der Büsser den vierzigtgigen Fasten beigelegt worden, ist nicht ganz zu verwerfen. Siehe II. B. II. Th. der Denkwürdigkeiten. Seite 597.

Der Ritus bei der Aufnahme war in der Hauptsache allenthalben derselbe. Das alte Gregorianische Sakramentarium, womit Chrodogang wörtlich übereinstimmt, beschreibt ihn auf folgende Art: *Suscipis cum quarta feria in capite Quadragesimae (jejunii) et cooperis cum cilicio, oras pro eo et in claudis (includis) usque ad coenam Domini, qui eodem die in gremio praesentatur Ecclesiae et prostrato eo omni corpore in terra dat orationem super eum ad reconciliandum in quinta feria Coenae Domini, sicut ibi continetur.* In einem alten longobardischen Codex der St. Remigius Abtei zu Rheims ist dieser Ritus etwas ausführlicher: *Suscipis cum quarta feria mane in capite Quadragesimae et cooperis cum cilicio cum cinere sparso capite. Benedictio cinerum: Omnipotens sempiterna Deus, parce mentuentibus, ignosce supplicibus etc. Alia: Deus, qui non mortem sed poenitentiam desideras peccatorum etc. Alia: Deus, qui humiliatione flecteris et satisfactione placaris. — Et postea oras pro eo et in claudis usque in coena Domini, qui eodem die in gremio praesentatur Ecclesiae.* Hier wird zwar nicht deutlich gesagt, wo die Aufnahme geschehen soll, aber weil es bekannt vorausgesetzt wird, daß die öffentlichen Büsser vor der Kirchthüre den Bischof mit der Klerisei und den Pfarrern erwarten mußten, Dies erklärt

auch ein anderer etwas jüngerer Codex bei Morinus (Libr. IV, Cap. 18.) In Capite Quadragesimae Poenitentes, qui publicam susceperunt aut suscipiunt poenitentiam ante fores Ecclesiae se repraesentant episcopo civitatis sacco induti nudis pedibus, vultibus in terram prostratis reos se esse episcopo habitu et vultu proclamantes. Ibi adesse debent Diaconi, id est, Archipresbyteri Parochiarum, id est Presbyteri Poenitentium, qui eorundem conversationem diligenter inspicere debent et secundum modum culpae Poenitentiam per praefixos gradus injungant. Post haec in Ecclesiam eos introducant et cum omni Clero 7. Psalmos poenitentiae in terram prostratus cum lacrymis pro eorum absolutione decantet. Tunc exurgens ab oratione juxta quod canones jubent, manus eis imponat, aquam benedictam super eos spargat, cinerem prius mittat, deinde cilicio capita eorum cooperiat etc. Es darf nicht unbemerkt bleiben, daß dieser Codex das Wort inlaudere, dessen sich der Ordo Romanus bedient, hier durch die Worte erklärt: poenitentiam per praefixos gradus injungant. Wir erinnern uns im vorigen Theile aus Thomasius angemerkt zu haben, daß das inlaudere in der Bußordnung nichts anders heisse, als dem Poenitenten seine Bußstrafe nach den verschiedenen Graden anzeigen. Dr. Augusti (Denkwürdigk. aus der christl. Archäolog. IX, B. S. 132.) nimmt das Wort nach der gewöhnlichen grammatischen Bedeutung für eine Einkerkelung. „Von einer solchen Einsperrung in die Carceres ecclesiae, welche auch Decania genannt wurden, und zunächst zur Bestrafung der

Geistlichen, besonders Ord. inferiorum bestimmt waren; kommen häufig Beispiele vor.“ Es läßt sich nicht läugnen, daß für die Geistlichen, die der öffentlichen Kirchenuß nicht unterworfen waren, solche Kerker bestimmt waren. Mehrere Konzilien schreiben sogar vor, daß die Bischöfe bei ihrer Cathedralkirche ein Diaconicum oder Decanicum, carcer canonicalis disciplinae haben sollen. Allein in dem Ordo Romanus ist nicht die Rede von den strafbaren Geistlichen, sondern von Büßern, die Laien waren. Daß auch für diese ein besonderer Kerker bestimmt war, läßt sich nicht wohl mit der Bußordnung vereinigen. Die Büßer mußten ja die verschiedenen Grade durchgehen, sich oft bei dem Gottesdienste in den für sie bestimmten Orten einfänden; sie waren also nicht eingekerkert. Das alte Sakramentar von Toulouse schreibt jedoch vor: *Hac oratione expleta recludatur Poenitens in loco secreto usque in coenam Domini, deputato sibi idoneo teste, qui sollicitè inspiciat instantiam devotionis ejus, macerationem corporis et super omnia desiderium emendandae prioris vitae suae.* (Bei Morinus Libr. IV. Cap. 18. p. 218.) Wir glauben nicht, daß hier durch *locus secretus* ein gemeiner Kerker verstanden wird. Nichts kann indessen diese streitige Sache mehr aufklären, als der Brief des Papstes Gregor III. an den Kaiser Leo, worin es heißt: *Si quispiam te offenderit, domum ejus publicas, o imperator! et spolias, solam illi vitam relinquens; tandemque illum etiam vel suspendio necas vel capite truncas vel relegas eumque longe a liberis et ab omnibus cognatis et amicis suis amandis. Pontifices non ita; sed ubi peccarit quis et confessus*

fuerit, suspendii vel amputationis capitis loco, Evangelium et crucem cervicibus circumponunt: eumque tamquam in carcerem in secretaria sacrorumque vasorum aeraria conjiciunt, in ecclesiae diaconia et in catechumena oblegant: ac visceribus ejus jejunium oculisque vigiliis et laudationem ori ejus indicunt. (Tom. IV. Concil. Harduini col. 15.) Der Pabst setzt hier die Hinweisung in die Sakristei, worin die Büsser während des feierlichen Gottesdienstes verweilen mußten, der Einkerkelung entgegen. Es ist also offenbar, daß sie nicht in der Dekanie oder Sakristei eingekerkelt wurden. Denn Niemand wird, wie wir meinen, behaupten, die Sakristei habe zum wirklichen Kerker gedient. Das Gegentheil erklären schon die folgenden Worte: in catechumena ablegant. Das Catechumenum war der locus audientium am Eingange in die Kirche, oder nach der ältern Art der zweite Grad der Büsser.

In dem angeführten Briefe des Pabstes Gregor finden wir noch einen andern Ritus, den der römische Ordo nicht berührt: daß nämlich dem Büsser das Evangelienbuch und das Kreuz auf die Schultern gelegt wurde. Gesah dies vielleicht bei dem ersten Gebete über die Poenitenten? Die Poenitentialbücher und alten Ordines berichten nur, daß die Poenitenten sich zur Erde werfen, und das Gebet des Herrn beten sollen; worauf der Priester auch ein Gebet über sie spricht, und sie dann aus der Kirche weist. Joannes Abrincensis beschreibt diesen Hergang auf folgende Weise: In capite jejunii Nona dicta Clerus et populus ante Altare ab utroquoque confessione singulariter facta et Poenitentia accepta

prosternantur et sic ab Episcopo vel a Majore Ecclesiae sacerdote absolvantur. Post incipiente Episcopo Antiphonam: *Immutemur*, cinerem cum aqua benedicta tribuat et sic cum Antiphonis vel responsoriis afflictioni congruis et quandam Ecclesiam et oratorium pergant, ubi dum pervenerint, finitis Antiphonis terrae se cuncti prosternunt et orationem dominicam dicant. Sed ante processionem Poenitentes ejiciantur; sicque: *miserere mei Deus* cum precibus et oratione finiantur. Johannes verwechselt hier die Beichte mit der öffentlichen Buße, wodurch er den Ritus ebenfalls verwirrt. Am Aschmittwoche war für Alle die Beichte vorgeschrieben, oder dieser Tag war ein allgemeiner Beichttag. Nach diesem Ritus folgte jener für die öffentlichen Büßer, die vor der Prozession aus der Kirche entlassen wurden. Diesen Ritus beobachteten mehrere deutsche Kirchen noch im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert. Hermann Koß liefert aus einem Codex des fünfzehnten Jahrhunderts den zu Münster beobachteten Bußritus. Hodie (feria 4ta cinerum) pulsatur quartale post horam septimam ad Chorum. Post sacrum funebre vadit Chorus noster ad vetus S. Pauli templum ibique clausis Chori januis (post 7. psalmorum lectionem in genua procumbentes) injungitur poenitentia per presbyterum per Dnum Decanum summi templi ordinatum habentemque stolam collo circumdatam ac dicentem: auctoritate mihi concessa injungo vobis pro peccatis vestris tres ferias sextas in pane et aqua jejunandas, quarum prima erit feria sexta post: *invocavit*: secunda, feria sexta post: *oculi*: tertia, feria sexta post: *Ju-*

ilica. Qui vere jejunare non poterit, legit tria psalteria. Qui non potest tria psalteria legere, pro quolibet eorum dabit pauperibus tres denarios. His peractis januae recluduntur caniturque officium Missae pro peccatis. (Tom. I. Series Episcop. Monaster, pag. 151.) Selbst im achtzehnten Jahrhundert dauerte in einigen Diözesen Deutschlands dieser öffentliche Bußritus noch fort. Die Synode zu Kulm vom Jahr 1745 verordnet, daß die Frauen, die ihre Kinder im Bette erstickt haben, die Fasten hindurch bis zum Gründonnerstage vor der Kirchthüre oder im Glockenthurm stehen sollen, wo sie alsdann die öffentliche Losprechung erhielten. Tom. X. Concil. German. pag. 529.

Beinahe jede Kirche hatte noch ihre Nebengebräuche, die jedoch mit dem allgemeinen Ritus übereinstimmten. So war bei der Kirche zu Lyon der Gebrauch, daß die Poenitenten brennende Wachskerzen in Händen trugen; nach der Bestreuung mit Asche hielt der Bischof eine Rede, worauf die Ausweisung aus der Kirche auf folgende Art erfolgte. Zuerst nahm der Bischof oder Archidiacon einen Poenitenten mit der Hand, und führte ihn heraus; hierauf gaben die übrigen Poenitenten sich untereinander die Hände, und gingen paarweise, die Kerzen in der andern Hand haltend, aus der Kirche, wobei von dem Chor gesungen wurde: *Ecce ejicimus vos hodie a liminibus sanctae matris ecclesiae.*

Die Händeauflegung, die mehrere Ritualbücher vorschreiben, ist nach dem Urtheil des Morinus von der alten Händeauflegung ganz verschieden und bedeutet nichts anders, als das feierliche Gebet über die Poenitenten.

Denn eine Händeauflegung nach altem Ritus fand nicht mehr statt. Die Synode von Köln aus dem Jahr 1536 schreibt solche Händeauflegung auch bei der Privatbeicht vor. *)

§. 3.

Die Bußgrade und Bußübungen in diesem Zeitraume.

Auch die in der vorigen Epoche aufgetommenen und allgemein angenommenen Bußgrade nehmen jetzt eine veränderte Gestalt an. Der dritte Grad oder die *Statio substratorum*, welche die Alten vorzüglich *Actio poenitentiae* nannten, verschwindet gänzlich. Es blieben also nur noch drei Grade übrig. Die Büsser des ersten Grades, der die Station der Weinenden war, hatten ihren Standpunkt vor der Kirchthüre, wo sie während dem ganzen Gottesdienste beten mußten. Dieser Grad scheint zuweilen noch getheilt worden zu seyn. Pabst Nikolaus macht wenigstens einen Unterschied zwischen den Ausdrücken: *extra ecclesiam consistere* und *ante fores ecclesiae manere*, wie wir unten aus dessen Briefe an den Bischof Frotar beweisen werden. Nach vollendeter Bußzeit vor der Thüre traten die Poenitenten in die Kirche, und standen dann hinter der Thüre oder in einem besondern Winkel, wo sie dem ganzen Gottesdienste ungestört beimohnen durften, ohne jedoch an dem Oblationsritus und an der Communion Theil zu nehmen. Dieser zweite Grad be-

*) *Injungat illi fructum dignum poenitentiae facere ac tum denique imponat manum ac absolvat confitentem.* Cap. 59. Tom. VI. Concil. German. pag. 287.

hält auch in dieser Epoche seine alte Benennung *Statio audientium* oder *Auditorium*, obschon das eigentliche Wesen auch wieder ganz verschwunden ist. In der vorigen Epoche hieß dieser Grad *Statio audientium*, weil hier der Unterricht erteilt wird; in dieser Epoche ist von einem besondern Unterrichte keine Rede mehr. Von diesem Grade gingen die Poenitenten gleich zu den Gläubigen über, oder nach der Ordnung der Alten, zu der *Statio consistentium*, wo sie wieder an dem Gebete, nicht aber am Opfer Theil nahmen. Zuweilen gestattete man ihnen auch die Theilnahme der Eucharistie, ohne daß dadurch ihre Buße aufgehoben wurde, welches in den vorigen Zeiten unerhört war. Denn der Empfang der eucharistischen Communion setzte den Büßer wieder in alle Rechte ein, und die Bußzeit war damit beendigt. In dieser Epoche scheint sogar der Büßer mit seinem Bußkleide zur Communion gegangen zu seyn.

Die vorzüglichsten Erläuterungen über die hier beschriebene Bußordnung geben die päpstlichen Briefe und Konzilien aus diesem Zeitraume. Papst Nikolaus I. schreibt einem gewissen Wimar, der seine drei Söhne umgebracht hatte, und, um die Losprechung zu erhalten, nach Rom gereiset war, folgende Strafe vor: „Drei Jahre soll er für seine Sünden betend vor der Kirchthüre stehen, und dann vier Jahre unter den Zuhörern verweilen; diese sieben Jahre bringt er also zu ohne Theilnahme an dem Leibe und Blute des Herrn, wobei er sich noch von allen Fleischspeisen, so lange er lebt, enthalten muß, und während den sieben Jahren nur an den Sonn- und Festtagen Wein trinken darf. Nach den sieben Jahren soll er noch fünf Jahre, wöchentlich drei Tage, vom Weine

sich enthalten, so daß diese Bußstrafe sich auf zwölf Jahre erstrecke. Seine rechtmäßige Frau soll er bei sich behalten, damit er nicht vielleicht in einen Ehebruch falle. Wir haben zugegeben, daß er beschuht nach Hause zurückkehren kann, dann aber drei Jahre barfuß gehe, und nach der Beschaffenheit der Zeit und des Wetters sich kleide. Er darf Milch und Käse essen, seine Besitzungen behalten; im übrigen währt die ihm vorgeschriebene Buße nach dem Verlauf der sieben Jahre bis zu seinem Lebensende; und er darf keine Waffen, als nur gegen die Heiden tragen. *)

*) Ita statutum est, ut triennio ante fores Ecclesiae pro peccatis suis oraturus consistat et deinde inter auditores permaneat quadriennio: ut septem annorum curricula absque communione dominici corporis et sanguinis ducat. Ita quidem ut omnibus diebus vitae suae carnem non manducet; et in isto septennio vinum non sumat nisi diebus dominicis et festivitatum: ab inde quinquennio, tribus diebus per septimanam a vino abstineat: ut duodecim annis quantitas poenitentiae extendatur. Liceat itaque illi uxorem propriam non deserere, ne forte incidat in adulterium, et pro occasione unius delicti praecipitetur fragilitate carnis in pejus. Concessimus enim ei calceatum ad vos pervenire ac deinde triennio discalceatum ire debere et vestimentis secundum qualitatem temporis et aëris temperiem indui atque lacte perfrui. Ceterum vero ita actus ipsius discernentes, per omnia considerate atque disponite, quantum et evangelica misericordia in illo cognoscatur. Attamen permittimus cum caseum sumere atque professionem suam habere: et post septimum annum usque ad diem mortis perseveret in jam dicta poenitentia, atque arma, nisi contra paganos, non ferat. Epist. 17. Tom. V. Concil. Harduini col. 341.

In einem andern Briefe verordnet er die Buße für einen, der einen Priester umgebracht hat, auf folgende Weise: Er soll zwölf Jahre öffentlich Buße thun, und drei derselben vor der Kirchthüre weinend und laut seufzend zubringen, im vierten und fünften Jahre soll er Gott den Allmächtigen unter den Zuhörern (*inter auditores*) bitten, ohne das Sacrament des h. Leibes zu empfangen, die übrigen sieben Jahre darf er an den höchsten Festtagen zwar communiciren, aber nicht mit zum Opfer gehen. Diese zwölf Jahre hindurch muß er wie in den 40tägigen Fasten bis zum Abend nüchtern bleiben, ausgenommen an den Sonn- und Festtagen. Er darf nicht reiten, sondern wenn er reisen muß, so soll er die Reise zu Fuß machen. Besonders merkwürdig ist in dieser Vorschrift, daß das Recht zu communiciren, *jus communionis*, von dem Oblationsrechte, *jus oblationis*, getrennt wird; und doch war das erste, nämlich *jus communionis*, weit wichtiger als das zweite. Allein in dieser Epoche war man schon von dem Gebrauche abgewichen, daß nur die Opfern den Theil nehmen durften an der h. Communion. In dem Schreiben dieses Papstes an den Erzbischof Frotar, dem die Buße für die Räuber der Kirchensachen bestimmt wird, kommt noch eine andere Abänderung vor. Der erste Grad wird in zwei Stufen getheilt. *Jubemus, heißt es, cum ad poenitentiam reverti acceleraverint, uno anno extra ecclesiam Dei consistere, cujus sacratissima vasa extra ritum fidei christianae diripienda auferre non dubitaverint. Secundo vero anno, ante fores ecclesiae sine communione maneant. Tertio vero anno Ecclesiam Dei ingrediantur et inter audientes adstent sine oblatione: non manducantes*

carnem neque bibentes vinum, praeter Natalis et resurrectionis dominicae dies. Quarto praeterea anno, si his prioribus tribus annis fructuosus fuerit poenitentiae labor, communioni fidelium restituantur: totaque mentis intentione spondentes talia se ulterius numquam facturos, corpus et sanguinem domini suscipere mereantur: et usque ad septimum annum tribus in hebdomada diebus sine esu carniū et vini potatione, mancant poenitentes. (L. cit, pag. 352.) Diese Absonderung treffen wir auch in der Synode zu Tribur. Bei der Bestimmung der Buße für einen Mörder. Can. 55. wird gesagt: er soll vierzig Tage von dem Eingange in die Kirche abgewiesen werden; nach diesen vierzig Tagen soll ihm gemäß dem 56. Kan. noch ein ganzes Jahr der Eintritt in die Kirche verwehrt seyn. Er durfte also anfangs nicht einmal in den Vorhallen stehen, sondern mußte sich von dem gewöhnlichen Eingange in die Kirche weit entfernen; auch waren ihm in der Zeit, wo er die erste Stufe betrat, beschwerlichere Bußwerke zu Hause vorgeschrieben, wie die Synode von Tribur klar anzeigt.

Aus den drei Briefen des Nikolaus läßt sich indes noch nicht die vollkommene Bußordnung entwickeln, weil der Papst Manches als Indulgenz wegen der Reise nach Rom gestattet. So kann man gewiß als eine ganz besondere Indulgenz ansehen, daß in dem zweiten Briefe dem Priestermörder die Theilnahme an der eucharistischen Kommunion gestattet wird. Davon findet man nichts in den Konzilien. In dem Konzilium zu Worms (868.), das unter Hadrian II., dem unmittelbaren Nachfolger des Papstes Nikolaus, gehalten wurde, wird die Theil-

nahme erst nach vollendeter Bußstrafe mit der Erlaubniß zu reiten gestattet. *) Auf die nämliche Art schreibt die Synode von Mainz die Buße für die Vater- und Bruder-Mörder vor. *His peractis, si poenitentiae fructus in eis conspicitur, corporis et sanguinis Domini participes fiant.* Nach der Verordnung Gregors III. sollte jeder Vater-, Mutter- oder Bruder-Mörder lebenslänglich von der eucharistischen Kommunion ausgeschlossen bleiben. (*ad interrogat. 7. S. Bonifacii.*) — Auch war es eine Indulgenz, daß der Mörder seine Gattin beibehalten konnte. Denn die Synode von Tribur verbietet ausdrücklich dem Poenitenten den ehelichen Zutritt zur Gattin. *Siquis sponte homicidium fecerit, quadraginta diebus ab ingressu ecclesiae arceatur et nihil manducet illis 40 diebus per solum panem et salem neque bibat nisi puram aquam. Nudis pedibus in-*

*) *Qui sacerdotem morti voluntate tradiderit, carnem non comedat, nec vinum bibere praesumat: jejunet autem usque ad vesperam, exceptis festis diebus atque dominicis. Arma non sumat et ubicunque ire voluerit, nullo vehiculo deducatur, sed propriis pedibus proficiscatur. Ecclesiam per quinquennii tempus non ingrediatur, sed cum sacrarum orationum officia aut Missarum solemnia celebrantur, ante fores basilicae perseveret, orans ac deprecans Deum, ut tanto crimine abluatur. Post expletum vero quinquennii tempus ingrediatur ecclesiam, nondum vero communicet, sed inter audientes tantummodo stet, vel dum facultas conceditur, sedeat. Et cum decimi anni cursus fuerit finitus, communicandi ei licentia concedatur et equitandi tribuatur medela. Can. 26. Tom. V. Concil. Harduini col. 741.*

cedat. Lineis non induatur vestibus nisi tantum femoralibus. Saecularia arma non portet. Nullo vehiculo utatur. Ad nullam foeminam nec ad propriam his diebus misceatur. Nullam communionem his 40 diebus cum aliis christianis, nec cum alio habeat poenitente, in cibo vel potu aut ullis rebus. (Can. 55. Tom. II. Concil. German.) Dagegen hält sich die oben angeführte Synode zu Worms an der Entscheidung des Papstes Nikolaus, und erlaubt dem Büßer nicht nur die eheliche Beivohnung, sondern auch sogar die Verehelichung, wenn er früher noch unverehelicht war; *) doch läßt sich dies zusammen verbinden, wenn man annimmt, daß nur beim Anfange der Bußstrafe im ersten Grade der Zutritt zur Gattin verboten, in der übrigen Zeit aber erlaubt war.

Aus den bis hierhin bezogenen päpstlichen Briefen und Konzilien haben Regino, Burchard und Ivo die vorzüglichsten Poenitential-Canones in eine Sammlung gebracht, die den spätern Zeiten bis zum zwölften Jahrhundert als Norm diente. Zuweilen wird bei einzelnen Fällen die Zeit der Buße verlängert oder abgekürzt, eben so auch die Bußübungen gesteigert oder gemildert. Denn dieses stand in der Macht des Bischofes, wie die Synode zu Mainz beifügt. **)

*) Ab uxoribus si habuerint, non separentur. Si autem non habuerint et se continere non valuerint, legitimas accipiant in conjugio faeminas, ne in fornicationis voraginem incidere videantur. I. cit. can. 30.

**) Tempus poenitentiae in Episcoporum ponimus arbitrio ut secundum conversationem illorum, aut extendere aut minuere valeant.

S. 4.

Die Bußübungen waren nicht freiwillig sondern vorgeschrieben.

Vergleicht man das gegenwärtige öffentliche Bußwesen mit jenem der ersten Zeit; so wird jeder Unbefangene eingestehen müssen, daß das gegenwärtige vollkommen das Gepräge einer kirchlichen Zucht- und Strafanstalt an sich trage. Dies wird noch klarer, wenn man erwägt, daß die Bußübungen nicht freiwillig waren, sondern daß selbst die weltlichen Gesetze durch Gewalt die Verbrecher dazu anhielten. Wenn dies in staatsrechtlich-polizeilicher Hinsicht sein Gutes hatte, so muß man doch von der andern Seite bedauern, daß dadurch der wahre Bußgeist sehr oft erstickt wurde. So lange die Buße freiwillig war, konnte man zuverlässig glauben, daß der Büßer seinen Fehler erkannte, bereuete und somit auch wahrhaft verabscheute; bei einer gezwungenen Buße liebt sehr oft das Herz noch die alte Neigung, und der Leib trägt nur die Strafe, weil er sie tragen muß; die Abtötungen sind zwar fähig, für eine kurze Zeit den Reiz der bösen Neigungen zu schwächen, nicht aber zu ersticken. Das war nun ein Mißgriff des Zeitalters, der doch nicht so groß war, als man ihn gewöhnlich schildert. Denn dadurch, daß der Büßer angehalten wurde, dem Gottesdienste, dem Unterrichte beizuwohnen, daß oft über ihn und für ihn in der ganzen Gemeinde gebetet wurde, daß der Bischof die Schwere des Verbrechens ihm vorhielt, erwachte zuweilen, wenn schon spät, der chrtstliche Bußgeist.

Ferner nur im äußersten Nothfall nahmen die Kirchenvorsteher ihre Zuflucht zu den weltlichen Zwangsmitt-

teln, zuerst wählten sie geistliche Mittel und geistliche Strafen an; erreichten diese ihren Zweck nicht, so riefen sie die weltliche Macht zu Hülfe, damit dem Laster wenigstens Fesseln angelegt würden, um nicht weiter schaden zu können. Hinkmar von Rheims gab seinen Pfarrern diese Weisung, daß sie die öffentlichen Sünder zuvor zur Buße ermahnen sollen; weigerten sie sich der für die Verbrechen von der Kirche festgesetzten Strafe sich zu unterwerfen, so wurden sie zuerst von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen, und dem Satan zum Verderben des Fleisches überliefert, auf daß der Geist gerettet werde.*) Diese Ordnung schreibt auch das römische Poenitential, Rabanus Maurus, die Synode zu Bermeria und mehrere andere vor. Konnte die Kirche sie durch die ihr von Gott verliehenen geistlichen Mittel nicht zur Buße bewegen, so griff sie zuletzt zu den weltlichen Zwangsmitteln. Es stand der Mutter zu, Genugthuung von dem treulosen Kinde zu fordern, und es mußte sich glücklich schätzen, daß es dadurch den Händen der weit schärfer strafenden weltlichen Gerichte entzogen wurde. Denn die meisten Hauptverbrechen, für welche die Kirche eine mehrjährige öffentliche Buße festsetzte, wurden nach den Vorschriften des Civilgesetzes mit dem Tode gestraft.

Carl der G. hatte den besiegten Sachsen unter Lo-

*) Si forte quis ad poenitentiam venire noluerit, infra quindecim dies post perpetrationem peccati et exhortationem Presbyteri, in cujus parochia actum fuerit, et sedulitatem Decani et compresbyterorum suorum atque instantiam Comministratorum nostrorum, decernatur qualiter qui peccatum perpetraverit et ad poenitentiam redire contemnit, a coetu ecclesiae, donec ad poenitentiam redeat, segregetur.

desstrafe geboten, den Bischöfen in allem gehorsam zu seyn, weil er sehr gut einsah, daß die Kirche die beste Lehrmeisterin der sittlichen Bildungsschule ist. Diesen Grundsatz befolgte der große Kaiser bei allen andern Gesetzen. Darum sah er lieber, daß die Verbrecher durch die Kirchenvorsteher, als durch die weltlichen Richter bestraft wurden. Er befahl sogar seinen höhern Beamten, daß sie den Bischöfen bei ihren Rundreisen zur Seite seyn sollen, damit jene, so durch kirchliche Strafen sich nicht zur Buße wollten bewegen lassen, durch Gewalt gezwungen würden. *) Zeigten sich hierin die königlichen Beamten nachlässig oder gar unwillig, so stand es wieder in der Macht der Bischöfe, auch diese durch kirchliche Strafen dazu anzuhalten, wie mehrmal in den Kapitularien der fränkischen Könige vorgeschrieben wird. In der Synode zu Pistis werden die Bischöfe ermahnt, diese für die damalige Zeit so nöthige Ordnung zu handhaben und streng zu beobachten. *Vos episcopi evangelica atque apostolica et episcopali auctoritate seniore et regni quemlibet potentem, si commonitus juxta evangelicum praeceptum se suosque homines corrigere noluerit, et licet ipse talia non faciat, tamen si sui vel in suo obsequio manentes talia fuerint, si*

*) *Missi nostri omnibus reipublicae ministris renuntient, ut comes vel reipublicae ministri simul cum Episcopo uniuscujusque Parochiae sint in ministeriis illorum quando idem Episcopus suam parochiam circumierit, cum Episcopus eis notum fecerit: et quos per excommunicationem episcopus adducere non potuerit, ipsi regia auctoritate et potestate ad poenitentiam vel rationem atque satisfactionem adducant. Concil. Suessionens. Cap. 10. Tom. I. Concil. German.*

eos non correxerit et emendari quae faciunt non obtinuerit eosque ad poenitentiam non perduxerit: ipse excommunicetur secundum sacros canones, donec suos homines ad emendationem et poenitentiam reducat. (Can. 4. Tom. V. Concil. Harduini col. 565.) Der königliche Beamte hatte sogar die Befugniß, die Güter derjenigen, die sich gegen die Befehle der Bischöfe ungehorsam zeigten, einzuziehen, die Personen selbst in Bande zu schlagen und einzukerkern. Von einem Ehemanne, der sein rechtmäßiges Weib bösllich verlassen hat, und deshalb die Kirchenbuße verweigert, sagen die Kapitularien: Si contumax fuerit, comprehendatur a comite et ferro vinciatur et in custodiam mittatur. Libr. V. Cap. 149.

Die vorzüglichsten dahin gehörigen Verordnungen findet man in der Sammlung des Bischofes Isaak von Langres Tom V. Concil. Harduini col. 419. die in XI Titulen abgetheilt ist. Besonders merkwürdig ist das 13. Kapitel Titul IV., wo die Einziehung der Güter befohlen wird. Quod si aliquis tam liber quam servus aut ecclesiasticus vel fiscatinus, episcopo proprio vel suo sacerdoti aut Archidiacono inobediens vel contumax, sive de hoc (incestu) sive de alio quolibet scelere extiterit, omnes res ejus a comite et a misso episcopi ei contendantur, usque dum episcopo suo obediat aut canonicè poeniteat. Quod si necessitate correxerit et ad episcopum et canonicam poenitentiam venire distulerit, a comite comprehendatur, et in carcere sub magna aerumna retrorsus teneatur, nec rerum suarum potestatem habeat, quousque episcopus jusserit. Quod si Comes vel ejus ministri

haec adimplere distulerint, canonice ab episcopo vel a suo ministro excommunicetur et usque dum haec pleniter comes adimpleat, semper communione catholicorum careat, usque dum ipsi episcopo humanius erga cum aliquid agere, placuerit. Si vero, quod non optamus, ipse comes aut de praedictis causis aut de ipsa excommunicatione inobediens aut negligens suo episcopo apparuerit, honore comitatus pariter et communione careat, usque dum ambo in nostram praesentiam veniant. Hieraus erkennt man auch, daß die bischöfliche Excommunication, die früher ein Theil der Bußanstalt war, jetzt als Strafe angesehen wird, wodurch die Ungehorsamen zur Buße sollen gezwungen werden, und die nach den Begriffen des damaligen Zeitalters den Verlust der zeitlichen Güter und der Ehrenstellen gleich nach sich zog. So haben also beinahe alle Theile der öffentlichen Buße die Gestalt einer kirchlichen Strafanstalt angenommen.

§. 5.

Welcher Kirchenstrafe die Priester, Kleriker, Mönche und Nonnen in diesem Zeitraume unterliegen.

Auch bei der Buße der irrgegangenen Priester und Kleriker, Mönche und Nonnen treffen wir im Mittelalter eine große Abweichung von der frühern Praxis an. Man befriediget sich jetzt nicht mehr mit der Absetzung vom Amte, und mit der Hinweisung zum Laienstande, sondern der Priester oder Kleriker wird auf mehrere Jahre eingekerkert, dabei noch bis auf das Blut mit Schlägen gezüchtigt, seine tägliche Nahrung ist Wasser und Brod. Diese Behand-

lung scheint zuerst die deutsche Synode vom Jahre 742 unter dem h. Bonifazius angeordnet zu haben. Der VI. Canon dieser Synode lautet: „Wir setzen fest, daß nach dieser Synode, welche gehalten worden ist den 21. April, jeder der Diener Gottes oder der Mägde Christi, die dem Laster der Unzucht gefröhnet, soll im Kerker Buße thun bei Wasser und Brod. Ist er ein geweihter Priester, so soll er zwei Jahre im Kerker bleiben; zuvor aber bis aufs Blut gezeißelt werden; alsdann mag der Bischof die Strafe steigern. Fällt ein Kleriker oder Mönch in diese Sünde, so soll er nach einer dreimaligen Geißelung in den Kerker geworfen werden und dort das Jahr hindurch Buße thun. So auch gleichfalls die Nonnen, denen noch alle Haare des Hauptes abgeschnitten werden.“*) Die genaue Zeitbestimmung, wann die Synode gehalten worden, zeigt, daß hier zuerst diese außerordentliche Strenge gegen die Priester und Kleriker eingeführt wurde. Wahrscheinlich kannte der große Apostel der Deutschen kein anderes wirksames Mittel, die mit dem Volke entarteten Priester und Geistlichen zur kanonischen Ordnung zurück zu bringen,

*) Statuimus similiter, ut post hanc Synodum, quae fuit XI. Kal. Maji, quisquis Servorum Dei vel ancillarum Christi, in crimen fornicationis lapsus fuerit, in carcere poenitentiam faciat in pane et aqua. Et si ordinatus presbyter sit, duos annos in carcere permaneat; et antea flagellatus et scorticatus videatur, et post episcopus adaugeat. Si autem Clericus vel monachus in hoc peccatum inciderit, post tertiam verberationem in carcerum missus, vertente anno ibi poenitentiam agat. Similiter et Nonnae velatae eadem poenitentia contineantur: et radantur omnes Capilli capitis. Concil. German. sub Carolomanno Tom. I. Concil. German. pag. 49.

und von ihren Weischläferinnen abzuhalten. Denn das Jahr zuvor fragte Bonifazius den Papst Zacharias, was er machen soll mit den Priestern und Diakonen, die in fortwährender Unzucht lebten, und oft zwei oder drei Concubinen hielten; er stellte dem Papste vor, daß es nöthig sey, sich hierüber in einer Synode zu berathen, und auf Mittel zu sinnen, dieses Uergerniß zu heben. (Epist. 152. Bonifacii oder Tom. I. Concil. German. pag. 43.

Dieses Verfahren ist entlehnt aus der Regel des h. Benedictus, die den Klosterobern die Befugniß gestattet, die untergebenen Mönche, wenn sie gegen den Gehorsam oder gegen die Keuschheit gefehlt haben, einzukerkern, zu geißeln und mit anderen harten Strafen zu belegen. In dem Concilium Duziacense II, wo die Rede ist von einer Klosterfrau Duda, die sich fleischlich vergangen, wird die Ordnung der Geißelung und überhaupt der Buße genau beschrieben. *Jubetur eoram Abbatissa vel Sororibus, ut caeterae metum habeant, nudo dorso, remota virorum praesentia, virgis flagelletur, si se humiliaverit cum misericordia, sicut scriptum est. Corripiet me justus in misericordia, ut caro, quae delectabiliter illam traxit ad culpam, afflicta reducat ad veniam: et sanguine carnis virgis elicito, sanguinem animae, videlicet profusas lacrymas, flagello perducatur a mente.* (Tom. VI. Concil. Harduini col. 155.) Die Abtissin konnte diese Geißelung so oft wiederholen lassen, bis die Gefallene zur demüthigen Erkenntniß und Reue ihrer Fehler gekommen war. Hierauf mußte sie sich noch der öffentlichen Buße unterwerfen, wie das Konzilium weiter verordnet. *Et quia sacri canones hujusmodi poenitentia publica jubent multari, secun-*

dum capitulum XXV. Regulae, quod sententiae Pauli apostoli et canonum definitioni concordat, iudicium pro gravi culpa suscipiat. In quo iudicio tribus annis immoretur. Dies scheint also die erste Stufe der öffentlichen Buße zu seyn, die in einer Einkerkelung bestand. Nach diesen drei Jahren wurde sie zwar frei gelassen, mußte aber wieder drei Jahre, von den übrigen Klosterfrauen entfernt, hinter der Chorthüre stehen und beten. Et alios tres annos sororibus in oratione communicet, non tamen in choro cum sororibus, sed retro ostium stans et orans, sive in loco constituto sibi a matre monasterii, ut ab omnibus possit videri. Im siebenten Jahre nahm sie die letzte Stelle im Kloster ein und ging mit zum Opfer, ohne doch dem h. Leib empfangen zu dürfen, was erst nach dem vollendeten siebenten Bußjahre erlaubt wurde. Septimum annum, in ultimo loco degens, in oblatione sororibus communicet. Et post septem annos communionem corporis et sanguinis Christi, si poenituerit digne, percipiat; de caetero usque ad ultimum vitae suae finem permanens in omni regulari subjectione. Bischof Theodulf von Orleans bestimmt ebenfalls für den Priester, der einen Ehebruch verübt, eine öffentliche Buße von zehn Jahren; für einen Diakon eine von sieben Jahren; ferner für einen Priester, der eine einfache Hurerei begangen, sieben Jahre, für einen solchen Diakon fünf Jahre; für einen sodomitischen Priester fünfzehn Jahre; für einen sodomitischen Diakon zehn Jahre. Diese Jahre sollten nach den gewöhnlichen Graden berechnet werden; die Priester und Diakonen mußten mithin auch die drei Bußgrade wie die Laien; obschon nicht unter den Laien-Poeni-

tenten, durchgehen. (Capitul II. pag. 34. Tom. VII. Miscellan. Baluzii.)

Die Geißelung geschah zuweilen sogar auf öffentlicher StraÙe, unter den Augen des Volkes. Dies bezeugt der h. Udalrich Libr. III. Consuetud. Cluniacens. Cap. 3. wo er sagt: Siquis de aliquo flagitio divulgatur in populo, in praesentia quoque populi solet emendari, ut, qui ejus excessum cognoverint, cognoscant etiam ejus emendationem. Cunctis enim, qui videre voverint, videntibus et maxime in media platea, nudatur, ligatur, verberatur. War das Vergehen nicht so groß, so mußte er an den Sonntagen bei der Messe, barfuß vor der Kirchthüre stehen, und ein schweres dickes Buch in den Händen halten. Er durfte mit Niemand sprechen, sondern zu seiner Seite stand ein Knecht des Klosters, der jedem Ein- und Ausgehenden die Ursache eröffnete, warum diese Buße auferlegt worden. Wollte Einer sich ungern zu dieser Buße anschicken, so ergriffen ihn die übrigen Mönche, führten ihn gleich zum Kerker und fesselten ihn. Der Kerker war in einer Tiefe ohne Fenster. *)

*) Quod si quis inobediens et rebellis aliquo modo fuerit, fratres ex more non expectant, ut praecipiatu r comprehendendi, sed ipsi continuo irruentes comprehendunt et quum fuerit comprehensus, faciunt, quod visum fuerit, mittentes cum in carcerem vel in bogas (Fesseln, Ketten), carcer talis est, in quem cum scala descenditur, nec ostenditur ostium, nec fenestram habet. Sieh auch Acta Episcop. Tullens. bei Martene Tom. III. Anecdotor. pag. 1025, wo von einem Kleriker gesagt wird: Hoc crimine (homicidii) saepedictus Clericus ligatus interius, a suo Pontifice poenitentiali ferro vincitur exterius, ac toto trunco corporis artatur strictis circulis.

In einem alten Statutenbuch des St. Cäcilien-Damenstiftes zu Köln fand ich eine Bußordnung für die Glieder dieses Stiftes, die ich hier in einem getreuen Auszuge mittheile.

Item off nu eyehe Junffrau misdedich were also vern, daß man sy myt der wairhiet bezugen Kunde, mit den fall de Abdisse zo capittel gain, ind off sy genade gesene die fall man ir doin. Ind man fall ir langen yn deme capittel eyn schwarz Rockeln, dat fall sy ain doin ind fall vnr ere besseronge des aventz op deme Dormeter by der Kerzen liegen. Ind fall eynen stein onder yrme houffde hain, bis der eltster Jungffrauen eynhe kompt die ir orloff gnyft, slaißen zo gain.

Item des morgens fall dieselve Junfer die vrste op syn ind fall warden entzain die anderen Junffrauen die as kommt, dan fall sy ligen vur de Trappen, da man op den Koir geit yn dat capittel huys, off eynhe Junffrau over sy gain wolde, de mohte dat doin, dat moiste sy liden, off sy des Dmp sy verdeint hedde, dit mois dese Junffrau liden also lange bis zer zyt dat junffar guemen, die dar zo geburden, dat ordel fall syn zo der Abdisen genade.

Von einer jüngern Hand war am Ende beigeschrieben. Item wanne ein Junffer suspens is, ind sych weder wilt lassen entfangen, so fall die junffer des awentz zo der Abdeysen gain ind bydden sy dat sy eyn Kapittel wel madjen myt eyren junfferen ind sy well entfangen so fall de vrauwe der junfferen zo Kapittel gebeden as dat gewoehnhen is: Item des morgens so fall de junffer off dat groiß Kapittel huß gain, ind gain by der Traystain ind dan fall sy de vrauwe ansprechen, so sal sy yren Maltel vallen layssen ind sy sal wyngen ind dan sal de vrauwe zo der junfferen sprechen, ab ganß heyn

ind kum az dir gebürt. dan sal sy off den Dürppter gain
ind sal sych uisdoin bis uff yr hend ind ir rockler dar-
nyffer ind eye royd in ir hant ind komen dan weder vur
mye vrawe ind wen gen vur mye vrawe, ind mye
vrawe sal de roid nemen ind slayn sy dry werff dat
sy ungehorsam es gewest ind dan sal mye vrawe sagen,
abgant ind kum weder as dir gebürt. dan sal die junf-
fer weder gain ind doin sich weder an ind kome dan in
gain weder stan, da sy stunt, dan sal die vrawe zo den
anderen Pryorschen ind junffern van der andern bank ind
vragen sy was de junffer verdenyt haß, daz sy so langhe
uys sy gewest, so soelen sy sich beraden, ind sachen der
vrauwen, sy soel zo kerker gain VI wechen uff genayd, dan
soelen de junfferen der vrauwen den kerker affbydden, as
sy koinnen, sy soel sich bessern ind as die vrawe dat deyt
ind verzeyd as sy so fall sy vervengen ind gen der vrauwen
1 punt peffers. Item Wer sache dat eyne junffer zo gebrech
queme myt manspersoenen so daz sy ir ere verloren, az de
junffern weder quem ind wolde besseringe doin, soen sal
ir de Abdis er prennende neit weygern, mer sy sal zo Kapit-
tel gain ind bespreche sich myt den junffern ind dan sal me
dat also bestellen dat absulche overtredungen bessert werde na
gewontliche rechte, dis gescheicht mid alve gescheicht in alle
sulche sachen., zom eirste so sal alle sulche junffer jair ind
dach ind ses wechen und drey dage zo Kerkeren liggen ind
uiss dem Kerkeren neit gain by gehoirsamheit, ind als dat
jair uime is, so mach sy myt genade der Abdeisse zo koir
gain ind da sin der eirste in der leste in allen gezeyde ind
ond der eirste ind der leste up dem dormyter, az de junffer
zo koir gain sal, so sal sy lychen gestreck in eyne langen
wenen vur der doit de up den koir genht, ind de junffern

moegen up sy oft over sy treden we sy willen ind neit upstain, eyn priersche en heys sy upstain, sy sal des aventz zo dormeter gain ind bey der luchten slaißen ind eyne stain under er huyfft leggen bys so langhe, dat sy eye van den aildeste junffern heist upstain. Item az sy zo koir geit so sal sy eyn swartz rockelen an haben ind stain by der schoelerschen sunder ranzen ind az de junfferen piessie gain, so sal sy up dem koir blyssen, doch geynge sy mit Piessyen myt genade der Abdissen, so sal sy voir den schoelerschen nest dem crucyfix gain. Item in deisser vnrsh. zit ind jair sal die Abdiss de vnrsh. Psonne bekoestenge van der selver junffern proevende vnrsh. ind darumb en sal alsuche junffer gen eyden huiß ufhalten doch wolde sy emant zo conreid halten de mocht dat dom, anders so sal sy in dem Kerker comen, az sich dat gebürt ind in dem capittel en sal sy ghen steyme haben in gheyne sache it sy zo koir off ander sachen. In deysen iaren sal de junffer anders neit essen dan wasser ind brot, wat ir de Abdeysme postelt, dat is van genaden.

Auch bei den Collegiat- und Cathedral-Stiftern waren dergleichen öffentliche Bußstrafen üblich, indem bekannt ist, daß sie, so lange man noch gemeinschaftlich zusammen lebte, die Mönchsdisciplin in den wichtigsten Punkten nachahmten. Siehe Denkwürdigkeiten III. Th. Seite 329, wo aus Chrodegangs Regel die Strafordnung angeführt wird.

Zweites Kapitel.

Von den Send-Gerichten im Mittelalter.

§. 1.

Von dem bischöflichen Send-Gerichte.

Damit kein schweres Verbrechen ungestraft bleibe, hatten die Kaiser Carl der G. und Ludwig der F. verordnet, daß die Bischöfe jedes Jahr mit den Reichsgrafen das ganze Bisthum und jede einzelne Pfarre besuchen und allenthalben über die vorgefallenen schweren Verbrechen Untersuchungen anstellen, und Gericht halten sollten. Dies wird das Send-Gericht genannt, entweder von dem lateinischen Worte Synodus, Synode, dessen sich die fränkischen Kapitularien selbst bedienen, oder von dem deutschen Wort senden, weil der Bischof oder Reichsgraf im Namen der Kirche und des Staates gesendet wird, oder weil diesem der Archidiacon oder ein königlicher Beamter einige Tage voran ging, und die nöthigen Vorkehrungen zu dem Empfange traf. In den Kapitularien Carl des G. werden die königlichen Beamten sehr oft Missi regii, königliche Gesandte, Sendboten genannt. In mehreren alten deutschen Urkunden wird durch Send jede Versammlung verstanden, daher dann auch die Hunsgefend, oder nach unsrer jetzigen Aussprache Hausgesinde, Dienstbote. Der Ort, wo die Versammlung oder das Gericht gehalten wurde, hieß Sendhose, Sendbann; so auch die Glieder und Vorsteher dieses Gerichtes Sendleute, Sendschöpfen oder Scheffen, Scabini Synodorum.

Die Anordnung dieser Sendgerichte war allerdings das zweckmäßigste Mittel, dem tief gesunkenen Zeitalter aufzu-

helfen, die Barbarei zu entwildern, den eingewurzelten Aberglauben auszurotten, gute Sitten einzupflanzen und das verwilderte Volk zu cultiviren. Das Gericht bestand aus dem Diöcesan-Bischofe und sieben geschworenen Beisitzern aus der Gemeinde, wo das Sittengericht gehalten wurde. Auch wohnten gewöhnlich die Gau- oder Reichs Grafen bei, nicht als Mitrichter, sondern als Handhaber und königliche Vollzieher der bischöflichen Verordnung, wie Ludwig V. ausdrücklich sagt: „Damit die Bischöfe das, was ihr Ansehen fördert, durch die ihnen zu Diensten stehende königliche Macht ausrichten könnten.“*) Gegenstand desselben war Alles, was die Sitte betraf, wenn es nur zu den Ohren der Menschen gekommen war. Die geheimen Verbrechen gehörten nicht hinzu, weil hierüber allein der Beichtpriester in der Privatbeichte urtheilen konnte.

Es ist nichts fähiger, einen richtigen Begriff von der damaligen Bußdisciplin und von dem Verderbniß dieses Zeitalters mitzutheilen, als die Art und Weise, wie das Sendgericht gehalten wurde. Hierüber haben uns vollständige Nachrichten aufbewahrt der Abt Regino und der Bischof Burchard; der erste handelt davon in seinem zweiten Buche de ecclesiastic. disciplinis (Tom. II. Concil. German. pag. 511;) das andere Werk findet man im II. Tom. Supplementi Concil. Mansi pag. 151 appendic. Beide kommen aber in allem wörtlich überein, so daß sich die Vermuthung aufdringt, des Burchards Interrogatio Episcopi seu ejus Missi sey nichts anders, als eine Ab-

*) Ut nostro auxilio suffulti, quod vestra auctoritas exposeit, famulante, ut decet, potestate nostra perficere valeatis. Capit. de anno 825. Cap. 4.

schrift aus Regino. Aber auch Regino scheint hierin mehreres aus alten Urkunden gesammelt und in sein Werk eingetragen zu haben, ohne genau auf die Sitten seines Zeitalters Acht zu haben. Denn ich kann unmöglich glauben, daß Alles, was in den von Regin und Burchard für die Sendgerichte aufgestellten Fragen vorkommt, noch wirklich im Gebrauche war. Manches ist entlehnt aus der ersten Epoche, wo Deutschland unter dem h. Bonifazius den wahren Glauben angenommen hat, und wovon in dem Poenitentiale dieses Apostels Rede ist. So z. B. wird gefragt, über die Enthaltung vom Blute und Erstickten, über den Maus- und Wiesel-Trank, wovon am Ende des neunten Jahrhunderts kaum noch eine Spur zu finden ist. *) Die letzte Frage ist sogar, ob die Männer und Weiber bei der Messe das Opfer, das ist, Brod und Wein, darbringen, und wenn die Männer es nicht thun, ob dann die Weiber für sie wie auch für sich selbst und alle Andere das Opfer bringen. Die Darbringung des Brodes und Weines hatte gewiß schon am Ende des zehnten Jahrhunderts bei der Messe nicht mehr Statt gefunden. Das Meiste ist indessen zeitgemäß, und wir glauben dem Leser einen angenehmen Dienst zu leisten, wenn wir hier aus Regino und Burchard einen getreuen Auszug liefern. Weil Burchards Fragen bei der Visitation wörtlich mit Regino übereinstimmen, so übergehen wir diese, und wählen dafür jene, die er bei der Fasten-Beichte vorschreibt.

Dem Bischof, der in einer Pfarre das Send- oder Sitten-Gericht zu halten hatte, gieng ein Archidiacon vor, der die baldige Ankunft des Bischofs meldete und alle, unter

*) S. Denkwürdigkeiten II. Bd. II. Th. Seite 623.

Androhung der Excommunication, einlub. Kleine Sachen, die von keiner Wichtigkeit waren, schlichtete der Archidiacon ganz kurz, damit der Bischof dadurch in den wichtigern Dingen nicht aufgehalten wurde. Dem Archidiacon standen hierin zur Seite die Pfarrer oder Priester, die beauftragt waren, dem Bischof bei seiner Ankunft zu dienen. So bald der Bischof angekommen war, wählte er sieben, oder auch Mehrere oder Wenigere von den ältesten angesehensten und bewährtesten Männern, die folgenden Eid bei den hl. Reliquien ablegen mußten. Jeder schwur einzeln für sich; nur der Erste scheint die Eidesformel vollständig ausgesprochen zu haben. Bei Regino ist zwar diese Formel in der zweiten Person abgefaßt, entweder weil Einer — der Bischof oder dessen Archidiacon — die Formel vorsagte und der Sendscheffe sie nachsprach, oder weil Regino sie als ein Muster darstellt.

Sacramentum Synodale.

Amodo inantea quidquid nosti vel audisti aut postmodum inquisiturus es, quod contra Dei voluntatem et rectam Christianitatem in ista parochia factum est, aut in futurum erit, si in diebus tuis egerit, tantum ut ad tuam cogitationem quocunque modo perveniat, si scis aut tibi indicatum fuerit, synodalem causam esse et ministerium Episcopi pertinere, quod nec propter praemium nec propter amorem nee propter timorem, nee propter praemium nec propter parentelam ullatenus celare debeas Episcopo de Treveris aut ejus Misso *), cui hoc in-

*) Die Abtei Prüm, wozu Regino gehörte, lag in dem Erzbisthum Trier.

quirere jusserit, quodcumque te ex hoc interrogaverit. Sic te Deus adjuvet, et istae Sanctorum reliquiae.

Die übrigen schwuren, daß sie auch das so beobachten würden, was der Erste versprochen habe. Hierauf hielt der Bischof diese Anrede: „Sehet, Brüder, daß ihr dem Herrn euren Eid haltet. Denn ihr habet nicht einem Menschen, sondern Gott eurem Schöpfer geschworen. Wir aber, die wir seine Diener sind, suchen nicht euer zeitliches Hab und Gut, sondern das Heil eurer Seelen. Hütet euch also, daß ihr nichts verhehlet, damit ihr nicht durch eines andern Sünde euch die Verdammniß zuziehet.“

Der Fragen, die Regino anführt, sind neun und achtzig, wovon die ersten 14, bloß das V. Gebot betreffen; Burchard hat hierüber 25. Es darf uns nicht befremden, daß die Send-Untersuchung mit dem Todtschlag anfängt. Denn das Morden nach aller Art war damals an der Tagesordnung. Noch zu Burchards Zeit geschahen in einem Jahre, bloß in der Diocese Worms, fünf und dreißig Morde. Hieraus kann man sich ein Bild von der damaligen Zeit entwerfen. Es war nichts seltenes, daß Mütter ihre eigenen Kinder gleich nach der Geburt umbrachten, oder ins Wasser warfen oder lebendig begruben. Dies legte nannte man *Morth*; *Mansi* Ausgabe hat statt *Morth*, quod *Morvi* dicunt. (Interrogat. b.) — Unter den von Burchard aufgestellten Fragen ist auch eine über den Todtschlag im Kriege: hast du einen Todtschlag begangen im Kriege, auf Befehl deines rechtmäßigen Fürsten; hat es der Fürst befohlen des Friedens wegen; ist derjenige, den du umgebracht hast, ein Tyrann gewesen, der den Landfrieden gestört hat: so sollst du drey Fasten lang Buße thun. —

Diese ist ganz nach den Bußsätzen des h. Basilii, der auch auf die Tödtung eines Menschen im Kriege eine mehrjährige Buße setzt. Nach Balsamon war dies selbst bei den Griechen nicht mehr im Gebrauch: wird es bei den Lateinern im elften Jahrhundert noch üblich gewesen seyn?

Nach diesen 14 Fragen folgen bei Regino 23 über das sechste Gebot, wo unter No. 17 und 18 Rede ist, ob Einer seine Frau verlassen und eine andere geheirathet habe; oder ob beide Eheleute sich voneinander getrennt haben; ob der Eine ohne Zustimmung des Andern in ein Kloster gegangen. Unter Burchards Fragen ist auch diese: hast du ein Weib genommen und hast die Hochzeit nicht öffentlich gehalten? Bist du nicht zur Kirche gegangen, um den Segen mit ihr von dem Priester zu empfangen? Hast du ihr kein Leibgeding gemacht, sollte es auch eines Pfennigs und Hellers Werth gewesen seyn, damit sie doch einiges Leibgeding habe?

Ueber das siebente Gebot hat Regino nur eine Frage, die noch dabei nur den Kirchenraub betrifft. Dies erklärt aber die beigefügte Clausel: *Quamvis enim haec secundum legem humanam emenderi debeant atque exsolvi; tamen poenitentia ad Episcopum pertinet.*

Am weitesten dehnen sich die Fragen über den Aberglauben aus, wobei Burchard reichhaltiger ist als Regino, woraus man erkennen kann, wie schwer es gehalten habe, die alten Deutschen von ihren heidnischen Gebräuchen abziehen. Unsere Leser mögen das, was wir hier aus Regino und Burchard ausziehen, mit den Anmerkungen über die Synode zu Liptina (Denkwürdigkeiten II. B. II. Th.) vergleichen. Burchard hat eine Frage, welche sagt: Hast du die Ueberliefe-

rungen der Heiden beobachtet, die sich bis auf den heutigen Tag von Vater zu Sohn gleichsam erblich fortpflanzen. Das ist: daß du die Elemente verehrtest, die Sonne, den Mond oder den Lauf der Sterne, den Neumond oder die Mondfinsterniß; daß du durch dein Geschrei oder Hülff glaubtest ihm das Licht wieder geben zu können, als wenn nämlich die Elemente dir und du ihnen helfen könntest; oder hast du auf den Neumond gewartet, um ein Haus zu bauen oder dich zu verheirathen? Hast du den Neujahrstag beobachtet, so daß du an diesem Tage mehr als sonst thatest, nämlich deinen Tisch mit Fackeln und Speisen bestelltest, oder auf den Gassen und Straßen sangest oder tanztest, oder dich mit deinem Schwerdt umgürtetest, dich auf dein Dach setztest, um zu sehen, was dir im künftigen Jahre begegnen werde; oder hast du dich in eben der Absicht auf einem Scheideweg auf eine Ochsenhaut gesetzt; oder hast du in dieser Nacht Brod backen lassen, auf daß du, wenn es in die Höhe gieng, dein Glück für selbiges Jahr daraus erkanntest? Weil du deinen Schöpfer und Herrn verlassen hast, und dich zu den eiteln Götzen gewendet, sollst du zwei Jahre lang Buße thun.“

Mehrere dergleichen Gebräuche berührt Rabanus in der Homilie *Contra eos qui in lunae defectu clamoribus se fatigant*. Tom. V. oper. pag. 605. wie auch Burchard von Würzburg, Homil. 24. bei Ekhard Franc. Orient. Tom. I. pag. 844.

Die 45. Frage bei Regino ist: Ob ein Weib vorhanden sey, die vorgebe: sie könne durch Zauberei die Gemüther der Menschen verändern und nach Gefallen vom Hasse zur Liebe, oder von dieser zum Hasse lenken,

die Güter Anderer beschädigen oder sie gar entwenden; und ob eine sey, die behaupte, sie reite gewisse Nächte mit den Teufeln in Weibergestalt auf gewissen Thieren und sey in ihre Gesellschaft aufgenommen. Diese soll keineswegs in der Pfarrei geduldet werden. Auf diese und dergleichen abergläubischen Gebräuche setzt Burchard eine öffentliche Buße von einem oder von zwei Jahren.

Bei Regino kommt auch No. 76 die Frage vor, ob Jemand dem Bischöfe oder seinen Stellvertretern es strengig mache, die Bauern oder Knechte, wenn sie ein Verbrechen begangen, nackt mit Ruthen zu züchtigen; so auch die Frage, ob Alle die Sonn- und Feiertage halten, ob sie an diesen Tagen dem Pfarrgottesdienste beiwohnen; wie die Bruderschaften in der Pfarre gehalten werden.

Wer nun bei dem Gerichte in einem oder dem andern Punkte schuldig befunden wurde, mußte nach dem Verhältnisse des Verbrechens öffentlich büßen. Regino hat die Bußstrafen aus den Deutschen und andern Konzilien gesammelt, um dadurch eine bessere Gleichförmigkeit in dem Bußwesen einzuführen. Dieser Zweck scheint indessen nicht vollkommen erreicht worden zu seyn, indem selbst Burchard in mehrern Stücken von ihm abweicht.

Wir dürfen nicht fragen, welchen Nutzen diese Sendgerichte hervorgebracht haben? Die gegebene Darstellung zeigt zur Genüge, in welchen tiefen Abgrund die ganze Nation versunken war. Wer hat uns gerettet? Mögen wir unsern Vorfahren für ihr rastloses Bestreben, Deutschland vom blinden Aberglauben und Sittenverderbniß zu retten, ein ewiges Denkmal der Dankbarkeit in unsern

Herzen aufrichten, wenn auch hier und dort ein unsern Augen jetzt sichtbar gewordener Mißgriff ist begangen worden. Wir möchten vielleicht noch mehrere und größere begangen haben, wenn uns die Vorsehung bestimmt hätte, die schwere Binde zu lösen.

§. 2.

Von den Archidiaconal- und Dekanal-Send-Gerichten.

Die bischöflichen Sendgerichte mußten den Pfarrern und Pfarrgemeinden bald lästig fallen, weil der Aufwand dabei mit jedem Jahre zunahm. Burchard führt schon einige Konziliarverfügungen hierüber an. Unter andern sagt er: der Bischof soll Niemanden zur Last fallen, nicht über fünfzig Pferde, nicht so viel Hunde und Lockvögel bei sich haben, auch nicht über einen Tag in einer Pfarre verweilen. Hieraus kann man sich einen Begriff von dem Aufwande der Bischöfe und von den Kosten für die Gemeinden bei den Visitationen machen. Von der andern Seite nahm auch die Bildung bei der Nation zu, so daß nicht mehr so viele schwere Fälle, die die Gegenwart der Bischöfe erforderten, vorkamen. Endlich waren die Bischöfe auch noch mit so vielen andern Geschäften überladen, daß sie nicht mehr jährlich die Visitationen und Sittengerichte, die oft mehrere Monate dauerten, in eigener Person abhalten konnten. Sie übertrugen daher diese ihren Archidiaconen und Landdechanten, vorzüglich am Ende des zwölften und am Anfange des dreizehnten Jahrhunderts und behielten sich vor, eine General-Synode in ihrer Residenz zu halten. So entstand

den die General: Senden der Bischöfe; wozu die Edeln des Landes (Nobiles) gehörten, wie Erzbischof Engelbert von Köln erklärt; *) dann die Archidiaconal: Senden, wozu die Pfleghaften und Eingefassen gehörten diejenigen nämlich, die eigen Erb und Güter hatten, und die sonst bloß vor den Schultheißen der Bögte und Burggrafen erscheinen durften; endlich die Dekanal: Senden, untr die die Landessen gehörten, die kein eigen Gut hatten, sondern auf einem gemietheten Hofe wohnten, und unter dem Gerichte des Gaugrafen standen.

Die Archidiaconal: Send: Gerichte wurden in der Regel alle sieben Jahre, oder wie die Synode von Köln sagt, in jedem Schaltjahre, (anno bisextili) gehalten, und waren wenig von dem bischöflichen Send: Gerichte verschieden, nur mit dem Unterschiede, daß, wie dem Bischöfe die Burggrafen, so den Archidiaconen die Schultheißen und den Landdechanten die Gaugrafen zur Seite standen. In der Synode zu Köln vom Jahre 1536 finden wir die alte Ordnung, den Eid, die Fragen der Archidiaconal: Sendgerichte, die wir auch im I. Bande der Erzdiöcese Köln Seite 39 ausgehoben haben. Beim Ende klagt die Synode über den Verfall dieser an sich guten Verfassung, und bemerkt dabei, daß vorzüglich die Schuld darin liege, daß für die schweren Verbrechen jetzt keine kanonischen Bußstrafen mehr auferlegt, sondern diese mit Geld verpönt würden, welches zur Folge hätte,

*) Soli tamen Nobilis excipiantur, qui ad nostram Synodum noscuntur specialiter pertinere. Tom. III. Concil. German. pag. 623.

daß die Verbrecher zum allgemeinen Uergernisse in ihrem lasterhaften Wandel fortlebten. *)

Es war alte Sitte, daß in der Kirche, wo das Sendgericht gehalten wurde, auf dem Tische eine Ruthe, eine Scheere und das Evangelienbuch lag. Es wird nicht nöthig seyn, zu erklären, wozu diese Sachen dienten, indem aus dem früher gesagten bekannt ist, daß die Verbrecher zuweilen selbst von dem Bischofe oder Archidiacon mit Ruthen gezüchtiget wurden; auch wissen wir, daß die Haare den Poenitenten abgeschnitten werden mußten. Das Evangelienbuch diente zur Leistung des Eides. Ob man später, als die Geldstrafen eingeführt waren, statt der Ruthe und Scheere eine gefüllte Börse auf den Tisch legte, wissen wir nicht.

Die Dekanal-Sendgerichte sollten alle Jahre gehalten werden. In den ersten Zeiten richteten sie sich häufig nach den Bogtgedingen und wurden dreimal im Jahr gehalten. Wir besitzen eine Ordnung, wie dieselben in den Herzogthümern Jülich und Berg im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert sind gehalten worden. Diese Ordnung bestätigte durch ein besonderes Breve der Papst Alexander VI. im Jahr 1501 mit der geistlichen Dekanal-Gerichtsbarkeit. Wir glauben dem Zwecke unserer Denkwürdigkeiten nicht entgegen zu arbeiten, wenn wir dergleichen alte Urkunden der Vergessenheit entreißen und treu unsern Nachkömmlingen überliefern. Das Breve des Papstes

*) Quodque pro manifestis criminibus non canonicae poenitentiae sed pecuniariae potissimum mulctae a delinquentibus fuerint exactae, permissis interim delinquentibus, haud praeter grave populi offendiculum, in publica scele- rum infamia perseverare. Tom IV. Concil. German. pag. 309.

Alexander VI. werden wir dem rheinisch-westphälischen diplomatischen Codex für die Erzdiözese Köln einverleiben; die Send-Ordnung folgt hier.

Die Sende werde gemeinlich allezeit gehalten in der Wasse nahe bey Ostern und diesen Bruch haben die Alten gehalten umb allerley Uergerniß in der Gemeinde abzuschaffen. Es werde aber die Senden besessen in Gegenwart des Pastors in Beyseyn des weltlichen Richters entwidder des Scholtissen oder Vogts oder des Herrn Amptmans durch zwei oder drei veraidte catholische Sendschesschen vor der ganzen Gemeinde, doch außgeschieden die Weibpershone und alle junge Knabe, nit darum dat dieser Excesse ungestraft bleiben solle, sondern dieweil ein jeglicher Hufvather vor alle seine Brotsgenosse ist schuldigh Rechnung zu geben; die Zeit des bestimmten Sendtags wirdt von dem Pastor den vorigen Sonntags solemnter proclamirt.

Am Tag der Send wan der Gottesdienst beginnt geendigt zu werden, wirdt geluit die Ban oder Sturm Glock und kommen zusammen alle unterworfene Parochiani ohn einige Exception so wohl Keßer als catholische.

Welche zur Send ohn vorige erhebliche bei dem Pastor oder Sendschessen gethane Excusation nit compareren, dieselbe werden vorerst mulcta ordinaria mit einem Pfund waxß gestraffet, welche straff so die temerarie contravenientes nichts oder zu geringt achten, wirdt innen nach erkendnis der Sendschessen ein höher arbitratstraff uffgelegt.

Ban nun die Sturmglock ein Zeit lang geludt, thudt der Pastor vel Synodi praesens orationem synodalem. Wan diese geendigt, werden alle Rahmen der Pa-

rochianen durch den Gerichtsbotte abgelesen, umb die absentes zu colligiren. Hernacher werde die Excesse von dem Gerichtsbotte und Sendscheffen einbracht und gepürlicher manier gestraffet. Es wirdt auch hiernach einem jeglichen besonders uff bruederlicher Liebde durch proclamation des Gerichtsbotte oder des Pastors gewalt geben, scandalose und straffliche Excesse seines Nachpars abnuzgeben.

Endt der Sendscheffen.

Ich N. schwere einen Eidt zu Gott der heiligen Dreyfaltigkeit, das ich alles und jedes was dem heiligen Sendvrogbar und sendbar ist, welches mir selbst bewost oder von andern vernehmen kan, getrewlich ahnz und furbringen und davon nichts einigerlei Ursach halber, wie sie Nahmen oder Gestalt haben mogten, versweigen wolle. Also helfe mir Gott und sein heiliges Evangelium. Amen.

Peccata aliquod generalia, quae sub synodum cadunt.

Alle öffentliche und gemeine gotteslesterliche Fleucher.
(Flücher.)

Alle tägliche vollsüffer, Item so dat ihrige mit tägliche Karte, dobbeln und tauschen in alle Herberiche einer ganzen Gemeinde zum Ergerniss ussetzen und usspieslen und in ihrer Haushaltung dieser Ursache Mangel leiden.

Item alle diejenige so ihrer Haushaltung unordentlicher manier vorstehen, ihr Weib und Kinder in keiner christlichen Disciplin usferziehen.

Item so ihre Weib und Kinder dem Ehestandt ungemess ergerlich mißhalten.

Item alle die so sich selber durch ihre authorität vom ehelichen Beth absondern und divortium machen.

Item alle Ehebrecher, Huerer, Unzuchtige, ganz fleischlich lebende menschen, praeter mulctam fisci pecuniariam die sie respective geben müssen, seindt sei auch der kirchlichen Censur und Straff unterworffen.

Item alle diejenige so per fornicationem ohne eheliche copulation ein raumer Zeit zusammen schlaffen.

Item omnes illi qui absque dispensatione incestuosas contrahunt nuptias.

Item diejenige so sich Sonn- und heiligen tags under dem Gottesdienst in Wein oder Behrherberge umb zu sauffen absque causa gravissima finden lassen.

Item die Wirdt welche sulche Gelocher uff bestimmte Zeit anstellen, fallen praeter ecclesiae censuram, in Ihrer F. D. Bruchte.

Welche Son- und heilige gepotene viertage mit eufferlicher Arbeit und sonderlich unter dem Gottesdienst verwircken, dieselbe werden juxta qualitatem excessus entgegen wider durch F. D. Fiscal oder aber durch geistliche Censur gestraffet.

Item es falle auch unter die Send diejenige so under dem Gottesdienst wan ehrliche Luith den Gottesdienst suchen, sich uff dem Marck und gemeine Straffe als nezverzeit Kremer finden lassen.

Item diejeniger so keiner Secte abhennig, auff fauler unagsamkeit den gewöhnlichen Kirchengang versaumen und zum winnigste nit einmal ihm jahr zur catholischer Communion sich bereiden und dieser gestalt ihre wachsende Kinder ingelicher unagsamkeit ufferziehen.

Diese auch, welche in Zeit so dat heilige Sacrament

über die strasse zu Kranken *adhibito signo consueto*, oder in *procession* umbgetragen, durch entblösung zum winnigsten ihres Haußts *ex affectata rusticitate* aut *pertinaci contemtu* die gebürliche Reverenz nit erzeigen.

Item diejenige so sich *subreptitie quocunqve loco* et tempore das predigtambt in der Gemeinde unternemen.

Item alle die so sich bei Nachts oder tags in sulche winkelpredigten finden lassen.

Item alle die so ihre Kinder auff nachlesigkeit ohn die h. Tauff absterben lassen, auch so dieselbe von einer Send zu der andern ohn Tauff uffwachsen lassen.

Item so ihre Kinder andertwoho als bei ihrem ordentlichen Pastorn tauffen lassen.

Item wie imgelichen so sich nit bey ihrem ordentlichen Pastorn in den h. Ehestand copuliren lassen.

Item es werde auch alle eingereissene Ausslender oder uff andere Orter verbante, vor dem ganzen Synodo mitt sündlicher Uffsicht uff glaubwerdige scheine ihres Abscheidts gefordert und nach erfindniß der sache entwidder zur nachbarschaft angenommen oder auch zu ihrem vorigen Orth widder hinweisen.

Item alle lichtferdige menschen so entwidder uff den gassen oder zu wirdts herbergen underglochene ungef die h. Sacramente und sonderlich dat h. Ambt der Messe mitt grossen Ergerniß zu lastern sich understehen, solle auch mitt der Sendstraff beladen werden.

Dieser Excesse seindt mehr welche *juxta qualitatem loci et temporis* observirt werden können.

Der große Mißbruch welcher in eeniger Gemeinde geschieht mitt dängen und Springen und sonderlich in der

Waste und am allerhilligsten Ostertag und Christtag wie auch sonst uff andere Zeite in unehrlicher Gesellschaft, wird auch durch die Senden gestrafft, so woll ahn den Spielleute als auch Uffhelder sulcher unehrlicher Gesellschaft.

Form und Ordnung die Send Scheffen ahnzustellen.

Der Sendscheffen sollen ex sententia Christi Matth. am 18. zwei oder drei dem catholischen Glaube zugethan, eines ehrbaren Rahmens und fahme, auch eines kuschen Lebens, dat sie andern ein Exempel der Ehrbarkeit sein mögen. Diese in Zeit wan sie ahngestellt werden, sollen sie ihren aidt prestiren, entwidder in der Kirche oder vor einem ehrbaren Rath, in Beisein des Pastors oder Landtdechens, der catholischen Kirche allezeit anhenigh zu seyn und sonst auch in obgesetzte oder dergleichen mehr Excesse die ihnen erstlich vorgelesen sollen werden, zur brüderlichen Correction mueglich Behulff zu leisten.

Diese zwei oder drey Sendscheffen wirdt zum Behulff zugethan der Gerichtsbott umb alle und jede Excesse, wie dieselbe vom ihme ersehn und von dem Sendscheffe ahngebracht werde, biß zur Zeit der Send anzuzeichnen.

Die Brucht der Send werde durch den Gerichtsbotte in den ersten vierzehn Tagen per auxilium iudicis saecularis colligirt und darauffe werde angewendt die unkosste uff der Send, als nemblich von den weltlichen Richter, Pastorn, Sendscheffen und Gerichtsbotte die Malzeit und jeder ein Kan weins, dat überenzige aber von den Bruchte wirdt den Kirchmeistern pro fabrica gelebert.

Es wird jedem Leser eine erfreuliche Erscheinung,

und der schönste Beweis christlicher Bildung und Aufklärung seyn, in dieser Send-Ordnung nichts mehr zu lesen von den verschiedenen abergläubischen Gebräuchen, von Mord und Todtschlag und anderen dergleichen Mißgeburten der Vorzeit. Deutschlands Boden ernährt keine Gözenthaine mehr, und mit diesen verschwanden die letzten Reste des abergläubischen Heidenthums.

§. 3.

Woher entstanden die Sendgerichte; wie lange dauerten sie; und sollen sie in unsern Zeiten wieder erweckt werden?

Die angeführte Sendordnung stützt sich gleich im Anfange auf die Weisung Jesu Christi Matth. XVIII. und zeigt uns dadurch zugleich den Urstifter der schönen Anstalt. Dem innern Wesen nach also das Send- oder Sitten-Gericht in dem Christenthum selbst gegründet und ist so alt als dieses; der äußern Form nach ist es eine Einrichtung des Mittelalters.

Sobald Kirche und Staat sich friedlich die Hand boten, und aus diesem Vereine christliche Staaten hervorgingen; mußten auch die Sitten-Gerichte ihr Daseyn erhalten. Denn der christliche Staat beschränkt sich nicht bloß auf die äußere Legalität der Handlungen, sondern geht auf das belebende Prinzip dieser Handlungen zurück, auf die innere Heiligung des Menschen durch Tugend und Religion, wohl wissend, daß alle bürgerlichen Gesetze und Strafen mit den Anstalten und Verordnungen zur Sicherheit und Wohlfahrt der Gesellschaft die einzige Gewissenhaftigkeit, welche die Religion im Innern des

menschlichen Herzen erzeugt, nicht ersetzen können. Darum sehen wir, daß das Sünd-Gericht seiner originellen Gründung gemäß nicht nur eine kirchliche, sondern auch eine Staats-Anstalt ist, wo der Bischof mit den königlichen Beamten für die Besserung und Aufklärung des Volkes Sorge trägt; wo beide die Sittlichkeit des Menschen bezwecken, und gemeinschaftlich das zu entfernen suchen, was diesem Zwecke entgegen steht. Denn wie Sittlichkeit und Tugend die Kirche ziert und den Staat erhält und kräftiget; so müssen auch beide bei dem Sittengerichte einwirken, wenn es ein christliches Sittengericht im wahren Sinne des Wortes seyn soll. Sobald sich hierin der Staat von der Kirche trennt, verfällt das christliche Sittengericht entweder in ein Gewissens- oder Zucht-Gericht. Die Unsittlichkeit wird von der einen Seite gegen die Strafruthe der Kirche bei dem Staate ein sicheres Asyl finden, und die Gewissenlosigkeit von der andern Seite der Strenge der Staatsgesetze gar leicht ausweichen.

So unwissend und roh man auch immer das Mittelalter zu schildern sich bemüht, so erkannte es doch recht gut die Wahrheit dieser Grundsätze, und zeigte durch seine auf lange Erfahrung gegründete Praxis den folgenden Zeiten die Bahn, die man betreten soll, um die eingepflanzte Bildung eines Volkes auf die höchste Stufe zu bringen. Blendende Weisheit ohne Religion kann eben so leicht den Menschen zu dem Abgrunde führen, wie Unwissenheit und Rohheit. Mit dem Letzten hatte es das Mittelalter, mit dem Ersten haben es unsere Zeiten aufzunehmen. Lactanz sagt sehr schön: *Homines ideo falluntur, quod aut religionem suscipiunt ommissa sapientia, aut sapientiae soli student ommissa re-*

ligione: cum alterum sine altero non possit esse verum. (Libr. III. Institut. divin. Cap. 11. pag. 166. edit. Wirceburgens.)

Wer hätte Deutschland aus der Tiefe des Barbarismus herausgezogen und von der Blindheit des Aberglaubens gerettet, wären nicht die Sitten-Gerichte mit einer solchen Energie fortgesetzt worden. Wenn man auch aus Gefälligkeit gegen die Feinde des Mittelalters es zugeben wollte, daß die Sittengerichte nicht viel Gutes gestiftet haben, so wird doch jeder gestehen müssen, daß sie kräftig verhindert haben, damit die Rohheit, Wildheit und Sittenlosigkeit nicht tiefere Wurzeln schlug: und dieses ist bei der Cultivirung eines verwilderten Volkes schon ein großer Vortheil. Der Nachwelt wird es jetzt leichter, den wilden Stamm auszurotten und einen bessern einzupflanzen, wie die Vergleichung der Sendordnung aus dem neunten und zehnten Jahrhundert mit jener aus dem vierzehnten und fünfzehnten hierüber den entschiedenen Ausspruch gibt.

Man hat deswegen die Sendgerichte in vielen Ländern bis auf die letzten Zeiten noch beibehalten, ja sogar durch die Landesgesetze erneuert und streng befohlen. Der Provisional-Vergleich zwischen dem Herzog Wolfgang Wilhelm und dem Erzbischof zu Köln sagt Art. 17. „Der Send soll durch die Pastoren, Land- und Send-Dechanten, wie vor Alters gewöhnlich und hergebracht, gehalten, auch an den Orten, da er unterlassen, wiederum angestellt werden, dabei die Amtleute oder zum wenigsten Schultheiß oder andere Befelchhaber seyn sollen, Aufsicht zu haben und das Volk in Gehorsam zu halten, wie dann keine leichtfertige oder berüchtigte Personen, sondern ehrbare und fromme

Leute zu Sendschessen durch die Kirspelen zu verordnen, welche der schuldigen berüchtigten nicht verschonen, noch unbetrogt lassen, auch Niemand etwas zur Unschuld oder was nicht öffentlich oder ärgerlich, zumessen sollen und obgleich unsere Amtleute und Befelchhaber vor dem Send die Uebelthat gestraft hätten, so soll doch dadurch die gebührende geistliche Strafe, Buß und Poenitentz dem Send nicht verhindern und hinwiederum um der vorhergehender Sendstrafen willen gegen die Ueberfahrer mit weltlicher Straf, nach Gelegenheit der Uebertretung fortzufahren, uns als Landesfürsten nicht benommen seyn.“ Aehnliche Gesetze findet man in anderen Landen. S. zwei Abhandlungen über Sittengerichte und ihre zweckmäßige Einrichtung im II. Heft des Archivs für die Pastoralkonferenzen in den Landkapiteln des Bisthums Konstanz. 1813 und 1814.

Als die durch die falsche Philosophie verderbte Staatsklugheit in den letzten Dezennien des vorigen Jahrhunderts einen andern Geist in die bürgerlichen Gesetze legte und jeder Staat sich anmaßte, ein christlicher Staat ohne christliche Kirche seyn zu können, und dadurch den Einwirkungen dieser Kirche einen Damm setzte; da mußten die Sittengerichte sich von selbst auflösen, oder wurden von den Landesfürsten aufgehoben. Die Zeitsprecher und Modeschreiber schämten sich nicht, die Reclamationen der Kirchenvorsteher als stolze Anmaßungen auszusprechen, um die geistliche Macht aufrecht zu erhalten, und zu begründen. — Ist unsere Zeit durch so viele Erfahrungen weiser geworden? Wird es nicht nöthig seyn, die alten Sittengerichte wieder einzuführen? Hierüber haben sich schon Stimmen hören lassen, die alle Aufmerksamkeit verdienen. Ihr sanfter Ton, ihre bescheidene Darstellung, ihre aus der täglichen Erfahrung aufgestellten

Gründe zeigen, daß ihnen bei diesem Vorschlage nichts anders, als sittliche Bervollkommnung des Mitbürgers, und Beredlung der Nation am Herzen liegt. Die Nützlichkeit der Sittengerichte wird Niemand in Abrede stellen; aber auch die Nothwendigkeit wird Jeder eingestehen, der nur ein wenig mit der heutigen Welt vertraut ist. O wie viel würde bloß die Dessenlichkeit dieses Gerichtes gegen die Zügellosigkeit und Entartung der Jugend, gegen die Allgewalt der Leidenschaften, gegen die Nachlässigkeit der Eltern, gegen die Unverschämtheit der Nachtschwärmer u. vermögen! Unser Zeitalter ist noch so ziemlich empfindlich gegen die Publicität. „Ich glaube,“ sagt ein biederer Deutscher, *) daß es im ganzen Reiche des Sichtbaren nichts Fürchterlicheres gebe, als das Auge und die Zunge des richtenden Mitmenschen — als Repräsentanten der Menschheit. Selbst der Bösewicht, der den Tod verachten kann, erträgt nicht leicht ernst mahnenden Blick der Rechtschaffenen; und hier — richtet nicht ein einzelner Mensch. — Auch die Begierde nach Ehre wird nie ersterben, so lange Menschen leben, und der natürliche Wunsch, in der Achtung der Menge, und vorzüglich der Geachteten, zu stehen, hemmt vielleicht mehr den Ausbruch des Bösen, als alle gesetzlichen Strafen kaum vermöchten. //

Freilich sollen unsere Sittengerichte anders geordnet seyn, als jene des Mittelalters. Selbst das Aeußere soll einen dem Sittengerichte angemessenern Charakter annehmen. Statt der Ruthe und Scheere setze man ein Crucifix mit zwei brennenden Kerzen auf den Tisch. Den Beutel überlasse man dem Judas oder den Verehrern des Mam-

*) Bergl. Archiv für die Pastoral-Conferenzen 1813 II. Heft Seite 118.

mons. Wir wollen dadurch den Bösewicht nicht von aller Strafe frei sprechen, vielmehr soll gegen den nach der mütterlichen Ermahnung und Warnung nicht Gebesserten die weltliche Macht als Beschützerin des Sittengerichtes einschreiten. Es ist nicht durchaus nöthig, daß die Mutter selbst schlägt, sie kann die Ruthe einer andern Hand überlassen: um so vielmehr begründet sie dadurch ihren mütterlichen Sinn, und bewahrt ihr liebendes Herz.

D r i t t e s K a p i t e l .

Von den Reinigungsmitteln.

§. 1.

Entstehung der Reinigungsmittel und Vorbereitung zu denselben.

Selten vergift sich der Mensch so sehr, daß er seine Laster im Angesichte des Volkes verübet. Wer Böses thut, der hasset das Licht, und kommt nicht hin zu dem Lichte, auf daß seine Werke nicht aufgedeckt werden. Joh. III, 20. Zuweilen verbreitet sich doch ein böses Gerücht, das Veranlassung zu Nachforschungen geben kann. Es ist gewiß, daß die Abtreibung der eigenen oder fremden Leibesfrucht, die Vermischung mit Thieren, die Erstickung des Kindes und andere dergleichen Verbrechen, wovon bei Regino, Burchard und in den Pönitential-Büchern die Rede ist, nicht in Gegenwart mehrerer Zeugen ausgeführt wurden. Höchstens ein Verdacht konnte sich des Einen oder des Andern bemächtigen, der aber immer weiter und weiter nachforschte, oft auf Spu

ren gerieth, die den einzeln zwar überzeugten, aber nicht als Anklagepunkte bei dem öffentlichen Sendgerichte dienen konnten. Selbst wenn sich eine halbe Ueberzeugung darbot, so konnte ohne freiwilliges Geständniß gegen den Angeklagten, als Schuldigen noch nicht verfahren werden. Der Eid, den die Sendschessen thun mußten, bezieht sich nicht allein auf die öffentlichen allgemein bekannten Verbrechen, sondern auf all dasjenige, was zu ihrer Kenntniß gekommen ist, sey es, daß sie es selbst entdeckt, oder von andern erfahren haben. Sie waren sogar verpflichtet, geheime Nachforschungen anzustellen, wenn ein gegründeter Verdacht über ein verübtes Hauptverbrechen vorhanden war.

Für diese Fälle hat das Mittelalter gewisse Reinigungsmittel erdacht und angewendet, die meistens auf den Verrath des bösen Gewissens und auf die Macht der Religion berechnet waren. Sie sind eine Nachahmung des alttestamentischen Reinigungsmittels bei dem Verdachte eines Ehebruchs, das im IV. Buch Moses V. Kap. vorgeschrieben wird. Die Vorbereitung dazu, die begleitenden Ceremonien, und alle übrigen Umstände sind sehr geeignet, den Schuldigen zu entdecken und zum Selbstgeständnisse zu bewegen. Als ganz sichere Entscheidungs- oder Entdeckungsmittel wird sie doch kein vernünftig denkender Mann angeben. Sie gehören dem Zeitalter an, und dies scheint uns die beste Rechtfertigung derselben zu seyn. In einer Zeit, wo eine allgemeine Lasterhaftigkeit zur Sitte geworden, und bezeichnender Charakter der Nation ist, muß man andere Mittel anwenden, das so tief eingewurzelte Böse auszurotten, als in unserer Zeit, wo man sich nur darauf beschränket, dem Bösen den Eingang zu versperren. Man lese hierüber Michaeelis Vorrede zum VI. Bande des mosaischen Rechts S. 54.

Die vorzüglichsten dieser Reinigungsmittel oder Gerichte*) waren:

1. Das Gericht oder die Buße beim Kreuze, *judicium ad crucem, poenitentia ad crucem.*

2. Die Prüfung oder das Gericht durch das Feuer oder Wasser, durch glühendes Eisen, heißes oder kaltes Wasser, *probatio per candens ferrum, calidam vel frigidam aquam*, welches auch ganz einfach *judicium ferri, judicium aquae, judicium Dei* genannt wird.

3. Das Gericht des h. Geistes oder durch den Empfang der hh. Eucharistie, *judicium Spiritus S. oder per Sanctam Eucharistiam*; oder durch den Empfang des gesegneten Brodes, *judicium bucellae.*

4. Das Gericht durch den Zweikampf, *judicium Batatae oder duelli.*

Nicht nur durch die Volkssitte, sondern auch sogar durch die Bestimmung der Konzilien und der Landesgesetze hatten diese Gerichte ihre Kraft und das hohe Ansehen erhalten. Wie oft werden nicht die Angeschuldigten in den Kapitularien der fränkischen Könige zu diesen Gerichten hingewiesen. Bald heißt es: *ad judicium Dei exire, ad judicium mittere, bald judicio Dei examinari, suam infamiam ad Dei judicium purgare*, oder wie in einer von *Maabillon* bekannt gemachten Urkunde Karls G. *aliqui fideles per judicium Dei se exinde idoneaverunt.* (Du Cange Glossarium med. et infim. Latinit. Verbo: *judicium.*) Das Konzilium zu Seligenstadt verordnete

*) Die Alten nennen sie *Ordalia* oder *Ordelia*, wahrscheinlich von dem deutschen Worte *Urtheil, Orthel.* Sieh Du Cange V. *Ordelia.*

Cap. 7. Ille qui negaverit, probabili iudicio se expurget.

Die Vorbereitungen waren zwar in den verschiedenen Ländern verschieden, aber doch überall durch ihre Erhabenheit zurückschreckend, daß der Schuldige sie kaum aushalten konnte. Zuerst soll nach den sächsischen Gesetzen des *Athelstans* der Beklagte, dem das Gericht aufgelegt war, drei Tage zuvor streng bei Wasser und Brod fasten, an jedem Tage der Messe beiwohnen, am dritten Tage beichten und communiciren; vor dem Empfange der Kommunion aber feierlich den Reinigungsseid ablegen. Der Priester redete ihn unter folgender Beschwörung an: „Ich beschwöre dich durch Gott den Vater und den Sohn und den h. Geist und durch das wahre Christenthum, welches du angenommen hast, und durch die hh. Reliquien, die in dieser Kirche sind, und durch die Taufe, wodurch dich der Priester wiedergeboren hat, daß du dich nicht unterstehest den h. Leib Christi zu empfangen und dem Altar dich zu nahen, wenn du dies gethan oder hierin mitgewirkt hast.“ Bei der Darreichung der h. Eucharistie sagte der Priester: Dieser Leib und dieses Blut unsres Herrn Jesu Christi sey dir heute zur Prüfung.

Die Ceremonie fand nie an einem Feiertage oder Fasttage, sondern nur an einem gewöhnlichen Wochentage Statt, und dieses in Gegenwart des Bischofs mit seiner Klerisei und des königlichen Beamten, oder des ganzen Sendgerichtes und aller Sendgenossen. Die Gesetzordnung des Königes *Edward* schreibt Cap. 9. vor: Die illo, quo iudicium fieri debet, veniat illuc minister Episcopi cum Clericis suis et similiter iustitia regis cum legalibus hominibus provinciae illius qui videant et audiant, ut quae

omnia fiant et quos Dominus per misericordiam suam, non per merita, salvare voluerit, quieti sint et libere recedant; et quos iniquitas culpae, non Dominus, damnaverit, justitia Regis de ipsis justitiam faciat.

Die übrigen Nebengebräuche wird jeder *Ordo* dieser verschiedenen Gerichte ausweisen.

Ekhard *) ist der Meinung, diese Gerichte seyen Ueberbleibsel des alten Heidenthums, welche die ersten Apostel Deutschlands, weil es unmöglich war, sie gleich auszurotten, dem Christenthum angeeignet hätten. Wenn dies wäre, sollte man sie dann nicht weit früher, und in den ersten Zeiten häufiger antreffen? Oder waren sie nur bloß bei den deutschen Heiden eingeführt? Wir kennen die abergläubischen Gebräuche der Deutschen aus dem Konzilium zu Eptina, aus dem Poenitentiale des h. Bonifazius, aus den Homilien des Burchard von Würzburg und des Raban von Mainz; von unsern Reinigungsmitteln kommt aber hierin nichts vor. Das Reinigungsmittel beim Kreuze ist gewiß eine reine Erfindung der Christen. Wir glauben dies auch von den übrigen, und finden die Meinung gegründeter, die hierin eine Nachahmung der mosaischen Gebräuche erkennt.

Unsere Canonisten unterscheiden diese Reinigungsmittel; einige davon nennen sie *purgationes canonicae*, weil sie von den Konzilien genehmiget worden. Hierhin gehören die Reinigungen durch das Kreuz, durch die h. Eucharistie. Die andern werden *purgationes vulgares* genannt, weil Landesgebräuche sie erzeugt und eingeführt haben. Dies sind die Feuer- und Wasser-Proben. Im

*) Ekhard *Franciae Oriental.* Tom. II. pag. 471.

Mittelalter kannte man diesen Unterschied noch nicht. Wenn man dem Casaubonus Glauben schenken will, so waren die purgationes vulgares schon im vierten Jahrhundert unter den Christen üblich. Nach ihm spricht Theodoret von der Feuerprobe. *) Allein es möchte schwer zu erweisen seyn, daß Theodoret dies, was er Irrthum nennt, den Christen aufbürde. Man kann es wenigstens eben so gut von den Heiden verstehen. Virgil meldet ja das nämliche Aeneid. Libr. 11.

— Medium freti pietate per ignem
Cultores mediâ premimus vestigia pruna,

Und Ovidius Libr. 4. Fastor.:

Moxque per arduas stipulae crepitantis acervos
Trajicias celeri strenua membra pede.

Von den alten Rheinländern erzählt Cluver, daß sie ihre Kinder gleich nach der Geburt, wenn über die Legitimität Zweifel entstanden, in den Rhein warfen. Sanken sie unter, so sah man sie als aus einem Ehebruch geborne an; blieben sie oben, so waren sie rechtsmäßige. **) Dieser deutsche Aberglauben muß allgemein

*) Ego existimo id, quod dicitur, tacite significare genus erroris, quod ad nos usque pervenit. Vidi enim in aliquibus civitatibus semel in anno accendi rogos in plateis et trans eos saltare aliquos, non solum pueros sed etiam viros; infantes autem per flammam verri a matribus, videbatur autem istud quaedam esse expiatio et purgatio. Quaest. in IV. Reg. Cap. 16. et 17. Interrog. 47. Tom. I. oper. Theodoreti pag. 540. ex edit. noviss. Sirmondi.

**) Certe Celtis injuriam nullam facit Rhenu, qui spurios infantes undis abripit, tanquam impuri lecti vindex; quos autem non spurio semine natos agnovit,

bekannt gewesen seyn, indem er von mehreren orientalischen Schriftstellern angeführt wird. Denn Strabo in Geograph. und Julian der Abtrünnige thun Meldung davon, ja auch selbst der h. Gregor von Nazianz in dem Gedichte an Nicobulus (pag. 960. edit. Leuvenclavii) non secus ac si Rheni aquas nolhus ac spurius: oder Celtae equidem explorant prolem Rhenique fluento exponunt. Nonius nennt deswegen den Rhein einen Richter über die rechtmäßige Ehe. Dagegen berichtet Galenus, die Deutschen legten deswegen ihre Kinder gleich nach der Geburt in das Rheinwasser, um sie dadurch abzuhärten. Es ist unsere Sache nicht, dies näher zu untersuchen. Gewiß ist es, daß bei den Orientalen und Griechen dergleichen Feuer- und Wasserproben auch gebräuchlich waren. Achilles Tacius erzählt, daß bei Ephes ein Brunnen sey, der Styx genannt würde, worin fast auf die nämliche Weise, wie bei den Franken und Deutschen, die Wasser-Probe gehalten werde. *) Die Vestalen mußten sich vorzüglich dieser Probe unterwerfen, wenn ein Zweifel über ihre Keuschheit sich erheben hatte.

hos in summa aqua suspendit matrisque tremantis manibus reddit et quasi verum, incorruptumque casti et laudabilis conjugii testimonium, servato infante persolvit. Libr. I. German. antiq. Cap. 21.

*) Cum violatae aliqua pudicitiae arguitur, tum in fontem descendere compellitur, cujus unda vix medias tibias attingit: iudicium autem fieri hoc pacto consuevit. Quae delata est, falso se insimulari jurat, jusjurandum, quae in tabella descriptum collo suo alligatum sustinens, in fontem descendit; ac si verum jusjurandum juraverit, aqua omnino immoto manet; sin minus, intumescit atque ad collum usque se attollens, tabellam contingit. Achil. Tacius Libr. 3, de amorib. Clitoph. pag. 206.

S. 2.

Die Reinigung durch das Gericht beim Kreuze.

Die Konziliar-Satzungen weisen bei eingestandenen sowohl wie bei zweifelhaften Verbrechen die Poenitenten oder Angeklagten zum Kreuze hin. Man muß daher die Buße beim Kreuze von dem Gerichte beim Kreuze unterscheiden. Die Buße beim Kreuze bestand darin, daß Einer eine gewisse Zeit mit ausgespannten Armen stehend oder knieend beten mußte; eine Bußart, die ihren ersten Ursprung in den Mönchs-Klöstern erhielt, sich aber auch bald auf die Laien ausdehnte; in der Regel des Chrodegang, auch in dem Leben des h. Bischofs Lambert von Lüttich und der h. Aebtissin Austreberta wird sie als eine bekannte Klosterdisciplin angeführt. *) Der römische Ordo setzt diese Bußart dem Fasten und Almosen gleich. *Singula quaeque dijudicet et aliquos a cibis abstinendo, alios eleemosynas dando, nonnullos saepius flectendo genua, sive in cruce stando aut aliquid aliud hujusmodi quod ad animae salutem pertinet.* Diese Worte findet man auch bei Beda Praefat. de Remediis peccator, oder wer der wahre Verfasser dieser Schrift ist. Es bleibt indessen noch unsicher, ob es hier im römischen Ordo heißen soll am Kreuze stehen, oder mit ausgespannten Armen kreuzweise stehen. In den angelsächsischen Kirchensatzungen des Königs Edgar wird eine solche Buße den Magnaten vorgeschrieben. *Saepe etiam se extendat super signum crucis, nunc erectus nunc in terram prostratus.*

Diese Bußart mag vielleicht die Reinigung beim

*) Vergl. Regul. Chrodegangi Cap. 33. Tom. I. Concil. German. — Vita S. Lamberti Tom. II. Thesaur. Monument. Canisii pag. 140 und Tom. V. Septembr. Bollandian. pag. 531. — Vita Austrebertae Tom. II. Februarii Bolland. pag. 422.

Kreuze erzeugt haben; wovon wir zuerst etwas in dem Konzilium zu Vermeria vom Jahr 751. Kap. 17. lesen, wo ein Weib über die Impotenz ihres Mannes klaget: *Si qua mulier se reclamaverit, quod vir suus nunquam cum ea mansisset, exeant inde ad crucem et si verum fuerit, separentur.* Ludwig der Fromme verordnete, daß in zweifelhaften geistlichen Sachen, wo die Zeugen nicht übereinstimmten, die Wahrheit durch das Gericht beim Kreuze soll erforscht werden *).

Wie das Gericht beim Kreuze abgehalten wurde, scheint entweder von der Landesitte oder von der Vorschrift des Vorstehers des Sittengerichts oder von der Uebereinkunft der Partheien abgehungen zu haben. Denn bald besteht das Ganze nur in einem Reinigungsseide beim Kreuze. Das Kapitular vom Jahr 779. Kap. 10 mag davon zu verstehen seyn. *Si accusator contendere voluerit de ipso perjurio, stet ad crucem.* Die Geschichte des Mittelalters weist uns mehrere dergleichen Eide vor dem Kreuze auf. Zuweilen wurde demjenigen, der den Eid ablegen sollte, ein Crucifix auf den Kopf gelegt. Diese Art schreibt Egbert von York vor **); auch Papst Pelagius befreiete sich durch einen solchen

*) *In saeculari quidem causa hujuscemodi testium diversitas campo comprobetur: in ecclesiasticis autem negotiis, crucis judicio rei veritas inquiratur. Capitul. ad legem salicam.*

***) *Is, cui crimen impingitur, ponat super caput suum crucem Domini et testetur per viventem in saecula, cujus patibulum est, crux, sese immunem esse a peccato hujusmodi et sic omnia dimittenda sunt iudicio Dei. Dialog. de institut. ecclesiast.*

Eid von dem Verdachte der Betheiligung an der Verschwörung gegen den Papst Vigilius. Liber Pontificat. in Pelagio.)

Ferrand behauptet, das Gericht beim Kreuze habe eigentlich darin bestanden, daß man ein hölzernes Kreuz ins Feuer geworfen; blieb es unverletzt, so war der Angeklagte frei, verbrannte es, so war er schuldig. Allein Gretser bemerkt, zur Zeit Karls des Großen sey diese Art in Deutschland ganz unbekannt gewesen. Er führt dagegen eine andere in Friesland übliche Art an, die darin bestand, daß die Angeklagten Zweige von Bäumen, mit dem Kreuzzeichen bezeichnet, auf den Altar legten, wodurch Gott auf eine wunderbare Weise den Ausschlag geben und den Schuldigen entdecken sollte. Die Art und Weise dieses Gerichts wird in den friesischen Gesetzen ausführlich beschrieben *). Man findet aber keine Spur davon bei den

*) Si homo quislibet in seditione ac turba populi fuerit interfectus, nec homicida poterit inveniri, propter multitudinem eorum, qui aderant, licet ei, qui compositionem ipsius quaerere vult, de homicidio usque ad septem homines interpellare et unicuique eorum crimen homicidii obijcere et debet unusquisque eorum sua duodecima manu, objecti criminis se purificare sacramento. Tunc ducendi sunt ad Basilicam et sortes super altare mittendae. Vel si juxta Ecclesiam fieri non poterit, super reliquias Sanctorum. Quae sortes tales esse debent. Duo tali, de virga praecisa, quos *tenos* vocant, quorum unus signo crucis innotatur: alius purus dimittitur et lana munda obvoluti, super altare seu reliquias mittuntur et Presbyter, si ad fuerit, vel si Presbyter deest, puer quilibet innocens unum de ipsis sortibus de altari tollere debet, et interim Deus exoran-

Alemannen oder Deutschen; sie scheint ferner auf einen einzelnen Fall, wo in einem Aufruhr ein Mensch getödtet wurde, berechnet zu seyn; endlich verdient sie eher den Namen: das Gericht durch das Loos *judicium per sortem*, als durch das Kreuz, indem die Hauptsache durch Loosung entschieden wird. Indes erklärt auch Sirmond nach dieser Art das Gericht beim Kreuze.

Unter den Formeln, die Markulf gesammelt hat, ist eine, welche dem Gerichte beim Kreuze einigen Aufschluß geben kann. Der Angeklagte wurde verurtheilt;

du, si illi septem qui de homicidio commisso juraverunt, verum jurassent, evidenti signo ostendat. Si illum, qui cruce signatus est, sustulerit, innocentes erunt, qui juraverunt: sin vero alterum sustulit, tunc unusquisque illorum septem, faciat suam sortem, id est, tenum de virga signet signo suo, ut eum tam ille quam caeteri qui circumstant, cognoscere possint et obvolvantur lana munda et altari seu reliquiis imponantur, et Presbyter, si adfuerit, si vero non, ut superius, puer innocens, unumquemque eorum singillatim de altari tollat, et ei, qui suam sortem esse cognoverit, rogat, cujus sortem extremam esse contigerit, ille homicidii compositionem persolvere cogatur, caeteris quorum sortes prius levatae sunt, absolutis. Si vero in prima duarum sortium missione illam, quae crucis signo notata est, sustulerit, innocentes erunt, sicut praediximus, septem qui juraverunt. Et ille, si velit, alios de eodem homicidio interpellet, et quicumque interpellatus fuerit, sua duodecima manu perfectorio sacramento se debet excusare, et in hoc interpellatori sufficiat: nec ulterius ad sortem quemlibet compellere potest.
Bei Gretser Libr. II. de cruce Cap. 21. Tom. I. p. 214.

eine gewisse Zeit beim Kreuze zu stehen: hielt er diese Zeit aus, so erkannte man ihn für unschuldig; fiel er aber bewusstlos zur Erde nieder, so hielt man ihn für schuldig. In der Formel des Markulf werden zwei und vierzig Nächte bestimmt, an welchen der Beschuldigte auf diese Art stehen mußte. Taliter ei fuit iudicatum in ipso placito ante ipsum vicarium vel ante ipsos pagenses, ut ad crucem ad iudicium Dei pro ipsa terra in noctis 42. in ipso placito pro hoc deberet adstare, quod ita et fecit, sed veniens ad ipsum placitum, sicut ei fuit iudicatum, ante ipsum Vicarium vel ante ipsos pagenses ad ipsum iudicium vel ad ipsam crucem cum convicit et ipse ill. in ipso placito ad ipsam crucem visus fuit cecidisse. Bei dieser Sache schien es darauf berechnet gewesen zu seyn, daß ein Mensch nach natürlichen Kräften diese Stellung nicht so lange aushalten konnte. Hielt er es aber aus, so erkannte man darin den außerordentlichen Beistand Gottes, der den Unschuldigen rettete. Bei diesen und dergleichen Gerichten des Mittelalters kann man sich nicht enthalten, den großen Glauben und das fast an Frevelmuth gränzende Vertrauen auf außerordentliche Hülfe des Himmels zu bewundern.

Eine andere Art dieses Gerichts gibt die Chronik von Verona auf das Jahr 798 bei Gelegenheit eines Streites über ein Stück Landes. Von beiden Partheien wurden zwei Männer bedungen, die in der Messe öffentlich zum Kreuze stehen sollten. Einer stand nur vom Anfange der Messe bis zur Hälfte der Passion nach Matthäus, wo er plötzlich niederfiel. Die Sache entschied sich also für die

Warthei des noch Stehenden *). Wahrscheinlich hatte man für dieses Gericht eine besondere Messe, *missa propria*, mit der Passion nach Matthäus gewählt; wir werden sehen, daß bei den anderen Reinigungen durch das glühende Eisen, durch warmes Wasser &c. jedesmal eine eigene Messe vorgeschrieben ist.

Zum Ueberflusse könnten wir hier noch aus der Lebensbeschreibung der h. Klosterfrau Lioba, die der h. Bonifazius zur Oberin des Klosters Bishopsheim bestellte, anführen, wie die Klosterfräuent bei einer sonderbaren Angelegenheit, drei Tage mit ausgespannten Armen vor dem Kreuze standen und beteten, daß Gott eine sichere Entscheidung in ihrer Sache des Klosters geben möchte. Von Lioba heißt es dann: *Quod cum fecissent et in hoc ordine jam bis expleto, hora nona omnes ecclesiam intrarent cunctusque populus pariter congregatus adesset, beata virgo Lioba perrexit ad altare et stans ante crucem, quae jam tum tertio portanda parabatur, extendit manus in coelum et cum gemitu ac lacrymis precabatur, dicens etc.* Gott rettete auch durch ein außerordentliches Zeichen die Ehre des Klosters. (Tom. IV. Actor. Ordin. S. Benedicti. Saecul. III.

*) *Habito consilio pacti sunt, ut haec Dei et sancti Spiritus reservarentur iudicio, eligentes duos juvenes clericos, sine ullo crimine existimatos, statuerunt in Ecclesia S. Joannis Baptistae ad domum et ad crucem stare fecerunt. . . Hi ambo ab introitu Missae usque ad mediam passionem tantum, quae est secundum Matthaeum, pariter starent, ille qui de parte publica datus fuerat, in terram velut exanimis corruit, alter vero usque ad finam passionis stetit.*

P. II. pag. 229. — Tom. VII. Septembr. Bollan-
diani pag. 765.)

Die bedungenen oder beordneten Steher und Beter
scheinen nicht vor einem und demselben Kreuze gestanden
zu haben, sondern jeder vor seinem eignen Kreuze. Das
Kreuz desjenigen, der unterlag, heißt in der Formel
Markulf's *cruz evindicata*.

Es fehlte nicht ganz an aufgeklärten Männern, die
diese Gerichtsform bestritten. Der Erste, der den Muth
faßte, gegen die National-Sitte aufzutreten, war Ago-
bard, Bischof von Lyon, der eine kleine Abhandlung unter
dem Titel schrieb: *Liber de divinis sententiis dige-*
stus, contra damnabilem opinionem putantium di-
vini iudicii veritatem igne vel aquis vel conflictu
armorum patefieri. Er sagt gleich beim Anfange: Kei-
ner der Heiligen des alten und neuen Testaments habe
bei zweifelhaften Fällen gelehrt oder gesagt: „Stelle einen
Mann, der sich mit mir schlägt und beweiset, wenn er
tödtet, daß ich schuldig bin; oder laß Eisen oder Wasser
warm machen, daß ich unverlezt berühre, oder richte
Kreuze auf, vor welchen ich unbeweglich stehen bleibe“).
Es ist sonderbar, daß Agobard, der unter Ludwig
d. Fr. seine Abhandlung herausgab, Nichts meldet von
der Verordnung Karls d. Gr. Libr. V. Capitular.
Cap. 102. *Sancitum est, ut nullus deinceps quam-*

*) *Mitte unum de tuis qui congregiatur tecum singu-*
lari certamine et probet me reum tibi esse, si occiderit,
aut certe: jube ferrum vel aquas calefieri, quas manibus
illaesus atrectam aut constitue cruces, ad quas stans
immobilis perseverem, pag. 288. edit. Papiirii Massoni.

libet examinationem crucis facere praesumat, ne Christi passio, quae glorificata est, cujuslibet temeritate contemplui habeatur. Soll vielleicht hier durch die Prüfung des Kreuzes die oben beschriebene Art verstanden werden, wo ein hölzernes Kreuz ins Feuer geworfen wurde? Hierauf schicken sich sehr gut die Worte: ne Christi passio, quae glorificata est etc. Das iudicium crucis schlug selbst Ludwig bei der Reichstheilung vor. Siehe auch oben Capituli Ludovici ad legam salic.

§. 3.

Die Reinigung durch glühendes Eisen, siedendes Wasser, kaltes Wasser &c.

Die gewöhnlichsten und allgemeinsten Reinigungen im Mittelalter geschahen durch glühendes Eisen, siedendheißes Wasser, kaltes Wasser. Die List und Unredlichkeit, die der Nation zum Charakter geworden, die Geringschätzung des Eides und das Mißtrauen in die Aussagen und feierlich gesprochenen Eide zwangen die Staats- und Kirchenregenten, diese außerordentlichen Mittel zu ergreifen, um den Schuldigen zu entdecken oder den Unschuldigen zu retten. Die allgemeine Sitte und die dringende Noth scheint die Mittel, die an sich nicht gebilligt werden können, gerechtfertiget zu haben. Denn nicht nur von den Konzilien werden sie als erlaubt angesehen, sondern auch die heiligsten Männer haben sie angenommen oder vorgeschlagen. Man kann hierüber ein Buch schreiben, wenn man alle Zeugnisse sammeln wollte. Sie gehen bis in das dreizehnte und vierzehnte Jahrhundert. Siehe Vita

eine gewisse Rangordnung beobachtet zu haben. Die Vornehmen und Reichen wurden durch die Berührung eines glühenden Eisens geprüft; die Landleute durch den Uebergang über zwölf glühende Pflugeisen, *per ignitos vomeres*, die gemeinen Stadtleute durch siedendes oder kaltes Wasser. Die Synode zu Mainz v. J. 847 sagt: *Qui presbyterum occidit, duodecim annorum ei poenitentia secundum statuta priorum imponatur, aut si negaverit, si liber est, cum duodecim juret; si autem servus est, per duodecim vomeres se purget.* In den scotischen Gesetzen wird ausdrücklich vorgeschrieben, daß der Freie durch das glühende Eisen, der Bauer aber durch kaltes Wasser sich reinigen soll *). Auch der *Conventus alsaticus* v. J. 1051, bei Goldast will S. 6, daß die Leute des gemeinen Standes durch das Gericht des kalten Wassers erprobt werden. Doch überließ man es oft dem Angeklagten, die Art zu wählen. Die h. Kaiserin Cune gunde, Gattin des Kaisers Heinrich des Heiligen, wählte über glühende Pflugeisen zu gehen. (*Vita Henrici Tom. III. Julii Bollandian. Cap. 21.*)

Es war nicht durchaus nöthig, daß der Angeklagte in eigener Person der Reinigungsprobe sich unterwarf; er konnte auch einen Stellvertreter annehmen. Dies geschah vorzüglich, wenn eine ganze Congregation oder Genossenschaft theilhaftig war. Bei Du Cange finden wir mehr

*) *Tenetur accusatus se purgare per Dei judicium, scilicet per ferrum calidum si fuerit liber homo, vel per aquam si fuerit rusticus, secundum diversitatem conditionis humanae.* Bei Du Cange in *Glossar. med. et inf. Latinit.* *Verbo: aquae calidae judicium.*

rere Beispiele, wo Klöster einen Menschen für sich bedungen haben, der die Feuer- oder Wasser-Probe aushalten sollte. In einer Urkunde bei Mabilion (Tom. V. Actor. Ord. S. Benedicti pag. 717.) heißt es: Et quoniam neque lex neque consuetudo erat eis belli faciendi; hominem quemdam suum tradiderunt, qui calidi ferri iudicio cartam probaret esse veridicam.

Vor jeder Probe mußte derjenige, der die Probe unternehmen wollte, sich einer Untersuchung seines Leibes, oder der Hände und Füße unterziehen, die durch einen Beamten oder Vereideten gewaschen wurden, und zwar mit Weihwasser, damit dadurch jeder natürlichen und über natürlichen Kunst vorgebeugt werden möchte. Nach dieser Abwaschung durfte er nicht das Geringste mit der Hand oder mit dem Fuße berühren, nicht einmal die Kleider oder die Haare des Hauptes.

Obschon der Ritus im allgemeinen der nämliche ist, so hat doch jede Art einige kleine besondere Ceremonien, die wir der Vollständigkeit halber anführen wollen. Wir fangen mit der Feuerprobe an. Jede dieser Proben wurde in der Kirche oder in einem Gange zur Kirche gehalten. Beim Anzünden des Holzes, um das Eisen glühend zu machen, durfte Niemand gegenwärtig seyn, als nur der Priester und der, so die Probe unternahm; dann bezeichnete man eine Strecke von neun Schritten, die man mit dem glühenden Eisen dreimal durchgehen mußte. War alles bereit, so traten zwei von beiden Partheien herein, die sich über die Kraft des Feuers versicherten, bald darauf traten wieder zwei von beiden Partheien hinzu. Jetzt reichte der Priester das Evangelium und das Kreuz zum Kusse dar, und fing die Messe an, die für jede Probe eigens abgefaßt

ist. In dieser Messe wurde das Feuer gesegnet, worauf das Eisen liegen blieb bis zur letzten Collecte, ohne daß jedoch dasselbe durch neue Kohlen ferner unterhalten werden durfte. Nach der Communion reichte der Priester dem Probandus Weihwasser zum Trinken, auch die Hand, die das Eisen tragen sollte, ward mit diesem Wasser besprengt, worauf er das glühende Eisen nahm, und mit der Hand festhaltend den bezeichneten Weg von neun Schritten auf und abschreitend durchging. Nachdem der Gang gethan war, wurde das Eisen am Fuße des Altars niedergelegt, und die Hand sogleich mit einem Tuche umbunden und versiegelt. In diesem Zustande blieb sie drei Tage, wo sie dann gerichtlich untersucht wurde. Blieb sie vom Feuer unverletzt, so war er unschuldig; im entgegengesetzten Falle wurde er als schuldig erkannt und gestraft. (Leges Adestani Tom. VI. Concil. Harduini pag. 569.)

Das Eisen hatte die Form eines großen Handschuhes, der bis zum Ellenbogen reichte und mithin die ganze Hand bedeckte *). In Frankreich hatte es die Form eines Handgriffes, wie er an den Schwertern der alten Ritter, und dessen Außenseite mit einem Kreuze bezeichnet war. Die Pflugeisen scheinen die gewöhnliche Form der Pflugeisen gehabt zu haben. Sie lagen neun oder zwölf an der Zahl, jedes einen Schritt weit von einander, so daß bei jedem Schritte beide Füße ein glühendes berührte. Bei der Probe des heißen Wassers blieb der Wasserkessel auf dem Feuer stehen, und wenn das Wasser wegen der Hitze aussprudelte,

*) Candentem ferri laminam, chirothecae formam habentem expediri jussit, eique brachium cubito tenus inseruit. Saxo grammatic. Libr. X. Histor. Danie;

warf der Priester einen Stein oder Ring in den siedenden Kessel. Holte der Beschuldigte diesen Ring oder Stein mit unverletzter Hand heraus, so hatte er gesiegt; war die Hand aber beschädigt, so mußte er unterliegen, welches in der Sprache des Mittelalters heißt: *periro*. Da der Ring durch das Sprudeln des siedenden Wassers keinen Ruhestand hatte, konnte der Beschuldigte diese Probe nicht so geschwind ausführen. Aus Vorsorge war der Ring oder Stein an einen Faden befestigt, der in der Hand des Richters blieb. Die herausgezogene Hand wurde auch mit einem Tuche umbunden, und versiegelt; dann am dritten Tage untersucht.

Am umständlichsten war die Reinigung oder Probe durch kaltes Wasser. Ein großes Faß wurde mit Wasser gefüllt und in der Kirche oder in einem Kirchengebäude hingestellt. Nach beendigter Messe entkleidete sich der Beschuldigte; Hände und Füße wurden ihm zusammen gebunden, und ein Strick um seinen Leib gezogen; dann wurde er in das Wasser hinab gelassen. Blieb er oben, so war er schuldig, sank er unter, so war er frei. Hinkmar sagt, aus zwei Ursachen wird ein Strick angelegt, erstens damit kein Betrug statt haben kann; zweitens damit der Untergesunkene zur gehörigen Zeit kann herausgezogen werden *). Es war genug, wenn der Beschuldigte eine halbe Elle tief untergesunken war, um seine Unschuld zu beurfunden.

*) *Contigatur autem fune, qui examinandus in aquam demittitur . . . qui ob duas causas contigari videtur, scilicet ne aut aliquam possit fraudem in iudicio facere, aut si aqua illum velut innoxium receperit, ne in aqua periclitetur, ad tempus valeat retrahi,*

Man sieht, daß bei allem eine Begebenheit gegen den gewöhnlichen Lauf der Natur oder ein offenbares Wunder vom Himmel erwartet wird. Das Feuer soll nicht brennen, das Wasser soll die Schwere des Körpers tragen u. s. w. Der vorzüglichste Bertheidiger dieser Proben war der berühmte Erzbischof Hinkmar von Rheims, der bei der Gelegenheit der Scheidungsgeschichte Lothars eine weitläufige Abhandlung hierüber verfaßte, in der er sogar diese Gerichtsform aus der hh. Schrift zu bekräftigen sucht.

Die Wasserprobe soll Pabst Eugen II. (824—827) erfunden haben. Mabillon fand einen alten Codex, in dem diese Worte gelesen werden: Hoc autem iudicium creavit omnipotens Deus et verum est; et per Dominum Eugenium Apostolicum inventum est et omnes Episcopi, Abbates, Comites, seu omnes Christiani per universum orbem eum observare studeant, quia multis probatum est, et verum inventum est. Ideo enim ab illis inventum est et institutum, ut nulli liceat super altare manum ponere neque super reliquias vel Sanctorum corpora jurare. (Tom. I. Analector. pag. 47.) Dies muß man jedoch dahin berichtigen, daß Pabst Eugen II. diese nicht zuerst erfunden, sondern durch ein Dekret vorgeschrieben oder empfohlen habe. Natalis Alexander (Hist. eccles. Saecul. IX. Cap. 1. Art. IV. pag. 329. Tom. XI. edit. Bingens.) zieht zwar auch diese in Zweifel; allein seine Gründe sind nicht sehr wichtig. Franz Pagi beweist *), daß die Wasserprobe lange vor Eugen, ja schon im fünften Jahrhundert

*) Vergl. Breviarium Gestorum Pontificum Tom. II. pag. 43.

in Frankreich und Deutschland üblich war. Man lese Gregor von Tours Hist. Franc. libr. II. Cap. 1. Libr. de Gloria Confessor. Cap. 14, Libr. I. de Gloria Martyrum cap. 68 und 69, so auch Histor. ecclesiast. Theodori Lectoris. Der alte Codex Canonum des Klosters St. Marian Auxerre hat auch die Anmerkung: Hoc iudicium atque examinationem misit Dominus Apostolicus in Franciam, ut non violarentur sacra altaria Sanctorum, sed per hanc adjurationem et iudicium aquae frigidae possit patescere veritas. Dies bestätigt Du Cange und van Espen durch einen andern Codex des St. Laurentz-Klosters bei Lüttich, worin der Ordo aquae frigidae nebst mehrern andern Tractaten Hinkmars von Rheims enthalten ist. Vor diesem Ordo wird gesagt: Quando Romani propter invidiam tulerunt Domino Leoni Papae oculos et linguam propter thesaurum S. Petri, tunc venit ad imperatorem Carolum, ut eum adjuvaret de suis inimicis. Tunc imperator reduxit eum Romam et restituit eum in locum suum et thesaurum supradictum non potuit invenire nisi per istud iudicium. Quod iudicium fecerunt beatus Eugenius et Leo et Imperator, ut Episcopi et Abbates et Comites firmiter teneant et credant, quia probatum habuerunt illi sancti viri quia illud invenerunt. Cum volueris hominem mittere ad examen aquae frigidae, apprehende illos, quos vis examinare et duc eos ad ecclesiam etc. Vergl. Van Espen Jur. eccles. Part. III. Tit. VIII. Cap. 4.

Die Verbote, die von Ludwig d. Fr. und von einigen Konzilien des neunten Jahrhunderts angeführt werden,

scheinen nur den Gebrauch, den das Volk im gewöhnlichen Leben von diesen Reinigungsmitteln machte, zu beschränken, denn es erhellt aus den Annales Bertinian. ad ann. 876., daß der Sohn Ludwigs bei dem Streite wegen der Ländertheilung zehn Menschen angenommen habe, welche die Feuerprobe, wieder zehn, welche die Probe des wärmen Wassers, und wieder zehn, die die des kalten Wassers bestehen sollten. Das Dekret, das Gratian unter dem Namen Gregors G. ex epistol. ad Brunichildem anführt, gehört dem Pabste Alexander II. an, der in der letzten Hälfte des eilften Jahrhunderts regierte. Erst im dreizehnten Jahrhundert wurden diese Gerichte durch die Constitution Friedrichs II. und durch die Dekrete der Pabste Honorius III. und Gregors IX. allgemein untersagt. Siehe Pet. Lambecii res Hamburgens. Libr. II. ad ann. 1257. Den Ordo probandi per Vomeres ignitos etc. werden wir in dem Anhange zu diesem Kapitel liefern.

§. 4.

Das Gericht des h. Geistes, *judicium spiritus*, oder durch den Empfang der h. Kommunion, *per sanctam Eucharistiam*, oder durch gesegnetes Brod, *judicium buccella*, oder *judicium panis et casei*.

Von dem Gerichte des h. Geistes ist die Rede in dem römischen Concilium v. J. 904. *) Wie es gehalten wurde,

*) Ne ulterius praesumatur fieri, per quodlibet Spiritus S. *judicium* interdicimus. Tom. VI. Concil. Harduini col. 487.

wissen wir nicht; doch kann uns Joh. de Beka hierüber einige Aufschlüsse ertheilen, der in der Geschichte des Bischofs Burchard von Utrecht erzählt, daß der Cardinal und apostolische Legat Hildebrand einem der Simonie verdächtigen Bischof aufgegeben habe, die Worte laut auszusprechen: Ehre sey dem Vater und dem Sohne und dem h. Geiste, und dadurch sich von dem Verdachte der Simonie zu reinigen. Der Bischof sprach die ersten Worte gut aus, aber die letzten und des h. Geistes konnte er nicht aussprechen.*) Es scheint also, daß man sich dieses Gerichtes oder dieser Reinigung bei den Sünden in den h. Geist bediente. — Nach andern soll diese Reinigung blos in einem Eidschwur bestanden haben. Die Worte des Bischofs Gualdrickus von Laon bei Guibert (Lib. III. de vita sua Cap. 8.) bestätigen einigermaßen diese Ansicht. Er sagt: *Commünio sancta, quam ex illo pridem altari suscepi, veniat mihi ad perniciem et S. Spiritus gladium invoco in animam meam, si haec unquam . . dixi.*

Mit diesem Gerichte wären keine besondere Feierlichkeiten verbunden; es geschah auch nicht in der Kirche, sondern nur vor einigen Zeugen und vor den Betheiligten.

*) *Cesset humanum iudicium, producatnr ecce divinum oraculum; cum certum sit, quod episcopalis gratia donum sit Spiritus S. Et si in emptione Pontifex non sit consors Simonis Maji, igitur absque formidine: Gloria Patri et Filio et Spiritui Sancto. Simoniacus igitur absque formidine. Gloria Patri et Filio, distincte protulit; veruntamen Spiritui sancto, nequaquam pronuntiare potuit; sed postquam idem ab Episcopatu destitutus fuit, totum versiculum sine obstaculo legit.*

Die Reinigung durch die h. Eucharistie forderte man vorzüglich von den wegen eines Hauptverbrechens verdächtigen Bischöfen und Priestern. Das Concilium zu Worms v. J. 868. verordnet. „Wenn einem Bischof oder Priester ein großes Verbrechen, als da ist, Mord, Ehebruch, Diebstahl und Zauberei, aufgebürdet wird, so soll er bei jedem die Messe lesen, die Secreta laut sagen, und dann kommuniziren, und über jedem sich reinigen, thut er das nicht, so soll er fünf Jahre von der Kirche ausgeschlossen seyn.“*) Im 15. Canon wird dieselbe Reinigung auch den Mönchen vorgeschrieben, die sich eines Klosterdiebstahls verdächtig gemacht hatten. Sie lasen aber nicht selbst die Messe, sondern kommunizirten in der Messe des Obern unter der Abjurations-Formel: Wenn ich dies gethan habe, so sey mir der Leib des Herrn Jesu zum Verderben. Nach dem 21. Canon des Konziliums zu Tribur soll diese Reinigung die Stelle eines Eidschwures ersetzen, den man von einem Bischofe oder Priester zu fordern, Bedenken trug. Es ist aber hier keine Rede von wirklichen Verbrechen, sondern nur von Streitigkeiten zwischen Priestern und Laien. Es ist sonderbar, daß dieses Konzilium die Bekräftigung einer Sache, per sanctam consecra-

*) Si Episcopo aut Presbytero causa criminalis, hoc est, homicidium, adulterium, furtum et maleficium imputatum fuerit, in singulis Missam celebrare et secretam publice dicere, et communicare debet, et de singulis sibi imputatis innocentem reddere. Quod si non fecerit, quinquennio a liminibus Ecclesiae extraneus habeatur. Tom. II. Concil. German. pag. 312.

tionem oder durch die h. Eucharistie geringer achtet; als einen wirklichen Eidschwur, da doch in beiden Gott zum Zeugniß angerufen wird. Du Cange führt indessen ein Dekret des Papstes Leo an, welches noch vor der Reinigung durch die h. Eucharistie einen Eid fodert. *)

Die Messe bei diesem Reinigungsakte zeichnete sich dadurch aus, daß der ganze Meßkanon laut, wie die Präfation, gebetet wurde. Vor der Kommunion wandte sich der Priester zu den Gegenwärtigen, und erklärte, daß er jetzt, um sich von dem Verdacht des ihm aufgebürdeten Verbrechens zu reinigen, den h. Leib empfangen. Warum der Meßkanon laut gebetet werden mußte, weiß ich mir nicht anders zu erklären, als daß daran alle erkennen sollten, diese Messe sey ein Reinigungsproceß des Priesters.

Die Geschichte liefert unzählige Beispiele dieser Reinigung von den heiligsten Päbsten, Bischöfen, und Priestern, die Du Cange in seinem Glossarium in Menge anführt, woraus wir nur Eines, das zunächst Deutschland betrifft, entlehnen. In dem Bisthum Trier war ein Priester der Irreligion über die wirkliche Gegenwart Christi im h. Sacramente beschuldigt. Um sich von der Anklage zu reinigen, erbot er sich die Probe durch die h. Messe und Kommunion zu bestehen. Quod dictum, heißt es in der Histor. Trevirens, pag. 245., cum placuisset omnibus, jussus est Missam celebrare et sacrum Canonem, qui secreta vel actio dicitur,

*) Statutum ait, ut per quatuor sancta Evangelia testetur, qui verum dicere probatur, antequam communicet.

sicut caetera, excelsa voce decantare, ut qui mysterio pretiosi corporis et sanguinis Christi praesumsisset detrahere, ipsius probaretur virtute. Missa itaque decursa, ubi ad communicandum perventum est, Episcopus verba imprecationis hujusmodi intulit, dicens: Si vivificum hoc salutis nostrae Sacramentum, quod manibus tenes, non vere corpus Christi et sanguinem esse ausus es impio ore garrere, cum istius mysterii contestatione interdico quoquomodo praesumas accipere: si vero non ita, sed catholice profiteris, accipe et accipit. Auf gleiche Weise wollte sich der Bischof Sibiko von Speier in der allgemeinen Synode zu Mainz im J. 1049. wegen des ihm aufgebürdeten Ehebruchs reinigen; doch seine Kinnlade ward gleich nach dem Empfange des h. Blutes verschoben gelähmt. *) Fast zu gleicher Zeit reinigte sich auch so der Bischof Berthold von Kostniz, woraus man schließen kann, wie häufig diese Reinigungen damals vorgenommen wurden.

Man hat auch Beispiele, daß diese Reinigungsart den Laien vorgeschrieben wurde. Der Bischof Cantinus von Clermont trug sie dem Grafen Eulalius (Gregor, Turonens. Libr. X. Hist. Franc. Cap. 8.) auf, der sie glücklich bestand; Pabst Adrian forderte sie vom König Lothar, der aber bald darauf starb. (Regino ad ann. 869. Annales Francor. metens. und Chronicon Reicherspergens. ad. ann. 870.)

*) Maxilla ejus mansit contorta paralyti quamdiu praesentis vitae spatium duxit. Tom. III. Concil. German. pag. 112.

Das *judicium buccellae* oder *panis et casei* kennt man bloß aus den alten *Ordines probandi*. Es wurde gebraucht, um den Dieb zu entdecken, und die entwendeten Sachen wieder zu erhalten. Indessen finden wir in der Geschichte kein Beispiel von diesem Gerichte; wahrscheinlich, weil es ohne besondere Feierlichkeit und von jedem Priester vorgenommen werden konnte. Es ist schwer, diese Beweisart, wie auch mehrere andere dergleichen, von dem Vorwurfe des Aberglaubens zu reinigen. Damit wollen wir aber auch keine Zeit verlieren, indem mehrere Konzilien des elften oder zwölften Jahrhunderts dergleichen Prüfungen, mit denen meistens grausame Verwünschungen verbunden waren, als abergläubisch und unchristlich verbieten. Die vorhandenen *Ordines* beweisen zwar, daß man sich dergleichen Mittel in der Vorzeit bediente, aber nicht, daß diese von der Kirche genehmiget oder vorgeschrieben worden sind. Dergleichen *Ordines* sind oft von Privatpersonen abgefaßt worden, und verbreiteten sich unter der Hand weiter, ohne daß ein Kirchenvorsteher sie rechtmäßig prüfte, oder prüfen konnte, wesswegen man sie auch nicht in den alten Sacramentarien in der Reihe der andern Messen, sondern gewöhnlich am Ende in einem besondern Anhang findet, wo jeder beisezte, was ihm gefiel.

Die Art dieses Gerichtes verräth schon seinen Meister. Man nahm zwölf runde Gerstenbröde und eben so viele Käse, welche in Leinwand eingewickelt, auf die rechte Seite des Altars gelegt, und von dem Priester nach der Handlung bei den Worten; *per quem haec omnia creas etc.*, gesegnet wurden. In der Segnungsformel wird gesagt: daß dieses Brod durch göttliche

Kraft die Wirkung erhalten möge, dem Schuldigen die Kehle zu verstopfen, und den Athem zu benehmen, bis er die verübte That bekennen, beichten und das Entwendete wieder erstatten würde, auch soll er beim Genuße desselben beben und zittern, wie ein Baum, der vom Winde bewegt wird. Es ist natürlich, daß der Schuldige, wenn er von diesem Aberglauben auch angesteckt war, entweder sich weigerte, das Brod mit dem Käse zu essen, wodurch er den Verdacht gegen sich steigerte, oder wenn er sich erkühnte, es zu sich zu nehmen, eine heimliche Angst verrieth, die ihn leicht zittern oder beben machen konnte. In der That! es muß jedem, der nur einiges Gefühl für Religion hat, bange werden, wenn man die erschrecklichen Verwünschungen und Verfluchungen liest. Hätte man sie doch wenigstens beim heiligsten Sühnopfer, beim Opfer der Liebe, verschwiegen! — Es ist wahr, diese Verwünschungen zielen nur dahin, das Böse in dem Menschen zu tilgen, das Reich der Sünde zu zerstören, und nach der Lehre des h. Thomas ist es erlaubt, dem Sünder ein zeitliches Uebel zu wünschen, um dadurch seine sittliche Besserung zu fördern,*) und ihn vom ewigen Verderben zu retten. Selbst die heiligsten Männer bedienten sich dergleichen schwerlautenden Ausdrücke und Verwünschungen, nicht aus Rache, sondern aus Liebe zur Gerechtigkeit, wie der h. Gregor G.

*) Quandoque dicitur aliquod malum ratione utilis: puta cum aliquis optat aliquem peccatorem pati aliquam aegritudinem aut aliquod impedimentum vel ut ipse melior efficiatur, vel ut saltem ab aliorum nocumento cesset, quaest. 70. act. 1.

sagt. *) Gott hat nicht selten ihre Wünsche erfüllt, wie er auch im alten Testament die Segnungen und Verwünschungen der Altväter oft erfüllt hat, zur Warnung und Belehrung der Bösen und zur Belohnung der Guten. Siehe Gretser de maledictionib. Libr. III. Tom. V. operum pag. 292.

§. 5.

Das Gericht durch den Zweikampf, *judicium Duelli* oder *Batalae*, *Batajac*.

Wie überhaupt die meisten alten Völker und so auch die Deutschen den Krieg als ein göttliches Gericht ansahen und nur der gerechten Sache den Sieg zuschrieben; so glaubten sie auch, Gott müsse eben so bei einzelnen Fällen durch einen Zweikampf den Ausschlag des Rechtes geben. Sie rechneten daher denselben unter die göttlichen Gerichte **) oder *Ordalia* und unter die Reinigungsmittel bei dem Verdachte eines schweren Verbrechens. Nicht nur die Civilgesetze, sondern auch die Bischöfe und Konzilien billigten dies Gericht, ja sie schrieben es zuweilen vor. Es wird nicht nöthig seyn, hier Beweise aus den alten

*) Cum Sancti viri maledictionis sententiam profertur, non ad hanc ex voto ultionis, sed ex justitia examinis erumpunt. Intus enim subtile Dei judicium aspiciunt et mala foris exsurgentia quia maledicto debeant feriri, cognoscunt, et eo in maledicto non peccant, quo ab interno judicio non discordant. Libr. IV. Moralium in Job. Cap. 6.

**) Den Kampf Davids mit Goliath mag man auch berücksichtigen haben.

bürgerlichen Gesetzsammlungen vorzubringen, indem an dieser Wahrheit keiner, dem die alten Gesetze nur ein wenig bekannt sind, *) zweifeln kann: aber auch die geistlichen Satzungen nahmen es als eine Entscheidung von oben an. Der Bischof Agobard setzt den Zweikampf den übrigen Gerichten vor, und Burchard nimmt ihn sogar in seinen Statuten als ein legitimes Urtheil bei gewissen Fällen auf. **)

Der Zweikampf sollte zwar ein Gericht zunächst für die Laien und vorzüglich für die Freien-Herren seyn; allein man findet Beispiele genug, daß auch Geistliche ihn annahmen, weil die National-Sitte ihn einmal als ein göttliches Gericht anerkannt und gleichsam geheiligt hatte. ***)

*) Sieh Leg. Burgund. Tit. 45. Leg. Alaman. Tit. 84. Leg. Bajoar. Tit. II. et Tit. XII. Cap. 8. Leg. Longobard. Libr. II, Tit. 35. Cap. 2. Tit. 51. Cap. 10. Capitulare 1, de anno 819. Cap. 10. bei Baluzius Tom. I. pag. 601. Gregor. Turonens. Libr. VII. Histor. Franc. Cap. 14.

**) Siquis ex familia contenderit cum socio suo de unaqualibet re sive de agris sive de vineis sive de mancipiis sive de pecunia si potest ex utraque parte cum testimoniis utrorumque sine juramento discerni, laudamus, sin autem, ut deidentur perjuria, volumus, ut ex utraque parte ostendantur illorum testimonia et ita collaudent testes, quasi gratum habeant et ex supradictis duobus testimoniis duo eligantur ad pugnam et cum duello litem decernant, et cujus Campio deciderit, pendat; et ejus testimonium talia patiatur propter falsum testimonium quasi juratum haberet. Cod. Probation. Schatenii N. 51. pag. 48.

***) Vergl. Sirmondi Not. ad Gottfridum Vindociens. Abbat.

Doch wählten die Geistlichen gewöhnlich einen Laien, den man Campio nannte, der statt ihrer fechten mußte. Man findet bei D'Achery Tom. XIII. pag. 268. eine Urkunde aus dem zehnten Jahrhundert, wo wegen einiger Kirchengüter ein Zweikampf unter Geistlichen beschrieben wird. Auch Bischof Utto von Verzell redet davon in seinem Werke de pressuris ecclesiastic. (Tom. VIII. Spicileg. D'Achery pag. 55.) wo er unter andern, nachdem er das Unrechtmäßige dieses Gerichtes bewiesen hat, sagt: Haec omnia et alia sanctarum scripturarum documenta maligni et improbi parvipendentes ad pugnam sacerdotes impingere quaerunt, nullam amplius reverentiam ipsis observantes, nisi quod non propriis manibus sed per submissas personas illis in tali discrimine indicant dimicare; et quibus prohibitum est, armatorum cuneis vel etiam publicis spectaculis interesse, ad pugnam producere, heu! nostros compellimus Vicarios, ut vel istorum caede victi, vel illorum quasi absoluti esse videamur. Nach der Verordnung des Konziliums von Eisleben Cap. 19. soll aber kein Mönch, kein Kanoniker oder Priester dieses Gericht ohne Genehmigung des Bischofes unternehmen. — Noch im dreizehnten Jahrhundert verlangte Ludwig, König von Frankreich, daß die Bischöfe die Leute vor Gericht durch den Zweikampf prüfen sollten, weswegen die Väter des Konziliums zu Rheims dem König eine Bittschrift überreichten, damit sie davon befreiet würden. *)

*) Supplicat concilium, quod Dominus Rex non compellat personas ecclesiasticas probare per duellum in

Weil nun einmal dieses Gericht ein heiliges und göttliches Gericht seyn mußte, so wurde auch zuvor das Schwert oder der Stock und die Geißel, mit denen der Zweikampf gehalten wurde, und die nur drei Fuß lang seyn durften, eingeweiht, damit kein Betrug des Teufels oder eine Hexerei ihre Macht dabei ausüben konnte. (Decret. Thassilon. bei Heinecc. Corp. jur. german. antiq. pag. 529.) Auch mußten die Fechter den Eid ablegen, daß sie zu Hexerei, Zauberei oder Teufelskünsten ihre Zuflucht nicht genommen hätten. (Libr. II. Leg. Longobard. Tit. 55. §. 11.) In diesem Eide war auch enthalten, daß sie fest glaubten, ihre Sache, warum sie fechten würden, sey gerecht; selbst die Stellvertreter, *Campiones*, mußten durch einen solchen Eid zuvor die Gerechtigkeit der Sache ihrer Herren bekräftigen; (Constitut. Sicul. Libr. II. Tit. 57.) ja sogar die Zeugen waren zu einem solchen Eide verpflichtet. Bei der Weihe oder Segnung der Fechtinstrumente brachten beide Partheien der Kirche, in welcher dieses geschah, ein Opfer, damit Gott, der unbestechbare Richter, gnädig seyn und den Ausschlag bald geben möchte.

Dann wurde den Fechtern, ehe sie den Kampf anfangen, die Haare, wie den Mönchen, in der Form einer Krone, abgeschnitten. Beinahe bei jedem Zweikampfe beobachtete man auch besondere Ceremonien. „Wenn es um Landeigenthum zu thun war,“ schreibt *Jgnaz Schmidt* Alt. Geschichte der Deutsch. II. B. 11. Kap., „so mußten beide Theile in Gegenwart des Grafen von der Erde des

curia sua homines quod dicunt suos esse de corpore.
Tom. VII. Concil. Harduini pag. 259.

streitigen Bezirks etwas nehmen; und Zweige von den Bäumen des nämlichen Bezirks hineinstecken; dieses zusammen ward in einen Sack gethan und dem Grafen übergeben, der sein Siegel darauf drückte, und es einem Dritten zur Verwahrung einhändigte; die Partheien hingegen mußten sich zum Zweikampf verbürgen. Wenn die dazu bestimmte Zeit herannahte, ward der Sack in die Mitte gelegt, beide Kämpfer mußten ihn mit ihren Schwertern berühren und Gott zum Zeugen rufen, daß der den Sieg haben soll, dessen Sache die gerechte sey. Wer überwand, dem ward der streitige Bezirk übergeben und der Ueberwundene oder seine Anverwandten mußten noch zwölf Solidos zahlen.“ (Leg. Alam. Tit. 84.)

War der Zweikampf eingegangen wegen eines Kirchenguts, oder für Geistliche, so mußten die betheiligten Geistlichen während des Kampfes im Chor dem Gebete obliegen; die Laien aber, wenn sie Kämpfer für sich bedungen hatten, blieben in der Haft, bis die Sache entschieden war.

Den Kampfplatz bestimmte entweder der Fürst oder der Bischof, oder die Partheien wählten ihn nach Belieben; doch mußte er im Freien seyn, damit keiner der Kämpfer durch Bäume, Sträucher oder Flüsse im Kampfe gehindert werden möchte. Nicht selten war sogar der Raum bezeichnet. Der Vorsteher gab das Signal zum Kampfe. (Nigelli Libr. III. de gestis Ludovici pag. 60.)

Denjenigen, der überwunden wurde, hielt man für schuldig, und er wurde nach dem Verhältnisse des Verbrechens mit dem Leben bestraft. Dieser Grundsatz mußte den Kampf bis zur äußersten Extremität steigern. Man brachte deshalb die Leichenbaare jedesmal mit auf den Kampf-

platz, um den Ueberwundenen und Getödteten gleich weg-
schaffen zu können. Zuweilen wenn auf beiden Seiten
Zeugen aufgestellt wurden, mußten diese auch miteinander
kämpfen, und diejenigen, so unterlagen, verloren wenig-
stens die Hand.

Die fränkische und deutsche Geschichte liefert die gräß-
lichsten Beispiele solcher Zweikämpfe, die bis in die spä-
ten Jahrhunderte geduldet und gebilliget wurden. „Nichts
gräßlicheres läßt sich denken — schreibt Schmidt Gesch.
der Deutschen IV. B. 10. Kap. — als der Zweikampf un-
ter Otto II., von welchem Ditmar Meldung thut.
Ein gewisser Graf Waldo verklagte beim Kaiser einen
andern, Gero mit Namen, worauf Gero gefänglich an-
gehalten wurde. Alle Fürsten wurden sodann nach Ma-
gdeburg berufen und die beiden Grafen mußten auf einer
Insel den Kampf antreten. Waldo ward zweimal am
Kopf verwundet; verfolgte aber seinen Gegner um so hefti-
ger, und versetzte ihm einen solchen Streich auf den
Kopf, daß er zu Boden sank. Man fragte nun den Gero,
ob er noch im Stande sey zu fechten; und als er aus-
sagte, er könne nicht mehr, ward er auf Befehl des Kai-
sers und der Richter von einem Scharfrichter (a carni-
fice quodam) enthauptet. Waldo verlangte einen Trunk
Wasser, und als er getrunken hat, sank er hinter sich
ebenfalls todt zur Erde.“

Dieser den natürlichen und christlichen Gesetzen zuwi-
derlaufenden Gerichtsart widersetzten sich die römischen
Päpste Nikolaus I. Epist. 50. ad Carol. calvum,
Celestinus III., Alexander III., wie auch mehrere
Bischöfe und weltliche Regenten; allein es hielt schwer,
eine so eingewurzelte Gewohnheit, die von religiösen Vor-

urtheilen unterstützt wurde, ganz auszurotten. Schon Euitprand, König der Longobarden, erklärte sie in seinen Gesetzen als gottlos; aber wegen der Volkssitte konnte er sie nicht verbieten. *) Die Kirchenvorsteher mußten sich damit begnügen, alle Einwirkungen den Geistlichen zu untersagen, und die Kämpfer aus der Kirchengemeinschaft auszuschließen. Merkwürdig ist der zwölfte Canon des Conciliums zu Valence v. J. 855, der erstens erklärt, woher die häufigen Zweikämpfe entstanden, weil die Gerichte beide Theile zum Eide ließen, wobei dann natürlich ein Theil seinen falschen Eid ablegte, zweitens jeden Kämpfer als einen Mörder zur Buße verurtheilt, und dem Ermordeten die kirchliche Bestattung verweigert; dann drittens den König bittet, daß allgemein im ganzen fränkischen Reiche diese gottlosen Zweikämpfe durch ein Gesetz verboten werden möchten. **)

A n h a n g.

Liturgische Vorschriften, wie die Reinigungsproben oder göttlichen Gerichte gehalten wurden.

Die alten Ordines probandi per vomeres ignitos etc. gehören unter die wichtigsten Denkwürdigkeiten des Mittelalters. Mehrere derselben haben Baluzius, Muratorius, Mabilon, Palladius, Eckhart, Martene, Pez und m. a. gesammelt und bekannt ge-

*) Propter consuetudinem gentis suae Longobardorum eam vetare non potuit.

**) Ut tantum malum a populo fidelium suis publicis sanctionibus amoveat. Tom. V. Concil. Harduini col. 93.

macht, die zwar in der Hauptsache übereinstimmen, und anscheinlich nach einem Hauptformular entworfen sind; in einigen Gebeten jedoch von einander abweichen. Vielleicht waren die Kirchengesetze des Königes Aethelstan, die auch in dem Concilium Gratelcianum vom Jahr 928 wiederholt werden, die erste Grundlage aller anderen; wenigstens kennt man kein älteres Formular. Wir geben hier den Ordo probandi per vomeres ignitos, per calidam aquam etc. aus Bernhard Pez Thesaur. Anecdotor. noviss. Tom. II. P. II. pag. 655, weil er in seinen Rubriken ausführlicher ist; den Ordo iudicii panis et casei ziehen wir aus Eckhart Francia Oriental. Tom. II. pag. 928, der mit jenem bei Martene übereinstimmt.

1) Art und Weise, wie das Gericht des kalten Wassers, oder des warmen Wassers oder des glühenden Eisens oder der Pflug-eisen gehalten wird.

Wenn derjenige, der in Untersuchung ist wegen eines Diebstahls, oder Ehebruchs oder eines andern Verbrechen nicht bekennen will; so soll der Priester sich zur Kirche begeben, und die h. Kleider anziehen, ausgenommen die Kasse; dann zum Vorhofe der Kirche gehen, in der linken Hand tragend das h. Evangelium mit dem Gefäße des

Incipit Ordo ad frigidam aquam et ad calidam, et ad ferrum et ad vomeres.

Inquisitus aliquis de furto vel adulterio vel de quocunque alio crimine, si nolit confiteri: pergat sacerdos ad ecclesiam et induat se vestimentis sacris excepto casula, porta in leva sacrum Evangelium cum Chrismario et Reliquiis Sanctorum calicemque cum patina, exspectante plebe cum

Chrisams und den Reliquien der Heiligen, und (in der rechten Hand) den Kelch mit der Patena, wo das Volk ihn erwartet mit dem, der des Lasters beschuldigt ist. Er spricht dann zum Volke:

Siehe, Bruder! die Pflicht der christlichen Religion. Siehe das Gesetz, in welchem die Hoffnung und Verzeihung aller Sünden. Siehe hier die Salbung des Chrisams; die Consecration des Leibes und Blutes des Herrn! Sehet zu, daß ihr euch nicht beraubet, der Theilnahme so großer Befeligung dadurch, daß ihr euch mit einem fremden Verbrechen beflecket. Denn es steht geschrieben: nicht nur, die solches thun, sondern auch die dem Thäter beistimmen, werden verdammt werden.

Hierauf wendet er sich zu dem Beschuldigten und spricht zu ihm wie auch zu dem Volke: „Ich untersage dir, o Mensch! und euch allen, die ihr gegenwärtig seyd, durch den Vater und Sohn und h. Geist, und

illo, qui criminis reus esse deputatur, in atrio ecclesiae et dici plebi.

«Videte fratres christianae religionis officium! Ecce lex, in qua est spes et remissio omnium peccatorum! Hic Chrismatibus unctio. Hic corporis et sanguinis Domini consecratio. Videte, ne tantae beatitudinis consortio privemini implicantes vos sceleri alieno; quia scriptum est: non solum qui faciunt, sed et qui consentiant facientibus, damnabuntur.»

Deinde vertens se ad sceleratum tam ipsi quam plebi dicit:

«Inderdico tam tibi o Homo, quam et omnibus astantibus, per Patrem et Filium et Spi-

durch den erschrecklichen Tag des Gerichts, durch die Taufhandlung und durch die Verehrung aller Heiligen, daß, wenn du oder Einer von euch, die ihr hier stehet, schuldig ist, in dieser Sache entweder durch Zustimmung oder durch That oder durch Bewußtseyn oder durch Theilnahme, nicht in die Kirche eintritt oder sich in die christliche Gesellschaft einmischet; es sey denn, daß er die Sünde, ehe er durch das öffentliche Gericht geprüft wird, zuvor beichte: dann bezeichnet er den Ort im Vorhofe der Kirche, wo das Feuer angelegt werden kann, um den Kessel oder das Eisen aufzunehmen. Zuvor besprengt er den Ort und das Wasser im Kessel oder das Eisen oder Pflugeisen mit Weihwasser wegen teuflischer Betrügereien. Hierauf tritt der, der geprüft werden soll, in die Kirche, und verzeiht allen, die gegen ihn sich verfehlt haben, damit ihm auch verziehen werde. Dann thut er

ritum sanctum, et per tremendum diem iudicii ut per ministerium baptismatis et per venerationem omnium sanctorum, ut, si de hac re culpabilis es vel aliquis vestrum, qui hic adest aut per consensum aut per actum aut per conscientiam aut per aliquam participationem, ne introcas Ecclesiam, vel christianae societati ne commiscearis, si reatum nolieris confiteri, antequam iudicio examineris publico.»

Deinde locum signet in atrio ecclesiae, ubi ignis fieri possit ad Caldarium suspendendum vel ad vomeres. Prius tamen locus ille et aqua quae in Caldario est, vel ferrum vel vomer, aqua benedicta aspergatur propter illusiones diabolicas. Deinde is qui discutendus est, intret Ecclesiam; et imprimis omnibus, qui

eine aufrichtige Beicht Gott und den Priestern, und empfängt nach dem Verhältnisse der Sünden eine wahre Buße. Jetzt werden über ihn die Bußgebete gesprochen, wie am Achtage, und heget man einen Verdacht des Unglaubens gegen ihn, so schwört er auf den Altar oder auf das Kreuz oder auf das Evangelium oder auf die Reliquien, auf folgende Art:

»Weil ich heute bei dieser Untersuchung der Sicherheit wegen die Probe des warmen Wassers oder kalten Wassers oder des glühenden Eisens machen muß; so traue ich mehr auf Gott den allmächtigen Vater, daß er mächtig ist, in dieser Sache, in welcher man mich beschuldiget, Gerechtigkeit und die Wahrheit an mir zu zeigen; als auf den Teufel und dessen Zauberkünste, daß dieser jene Gerechtigkeit und Wahrheit vereitele.

in se deliquerint, peccata dimittat, ut sua ei dimittantur. Tunc faciat puram confessionem Deo et sacerdotibus; et veram pro qualitate delictorum poenitentiam accipiat. Tunc dicantur super eum orationes poenitentiales in capite jejunii quaerendae. Deinde si aliqua infidelitatis suspicio in eo habeatur, juret in altari vel in cruce vel in evangelio vel in caps, his verbis:

« Quod pro illa discussione vel securitate quam hodie ad calidum ferrum sive ad frigidam aquam vel ad ferventem aquam facere debeo, magis credo in Deum Patrem omnipotentem, quod ipse potens est pro hac re, pro qua criminatus sum, justitiam et veritatem in me ostendere, quam in diabolum et ejus magicas artes credam, illam justitiam et veritatem irritare.»

Hierauf fängt die Messe an.

Zum Eingang: Herr! du bist gerecht ꝛ.

Psalm. Selig sind die Unbefleckten ꝛ.

Gebet. »Wir bitten dich, allmächtiger Gott, laß uns deine Gnade so verdienen, daß wir unsre Fehlritte verbessern, und denen, die beichten, ihre Verbrechen so nachlassen, daß wir die in ihrer Bosheit Verhärteten züchtigen. Durch Christum unsern Herrn ꝛ.«

Vorlesung aus dem Propheten Isaias. In jenen Tagen redete der Prophet Isaias und sagte: Suchet den Herrn, da er noch zu finden ist (Kap. 55. vom 6. Vers bis 8.)

Das Graduale. Bewahre mich ꝛ.

Vers. Von deinem Angesicht ꝛ.

Alleluja. Gott, Richter ꝛ.

Evangelium des h. Matthäus: (Markus XI, 22.) Habet Glauben zu Gott.

Hic factis cantetur Missa:

Antiphona. *Justus es Domine etc.*

Psalmus: *Beati immaculati etc.*

Oratio. »Da quaesumus omnipotens Deus, sic nos gratiam tuam promereri, ut nostros corrigamus excessus; sic confitentibus relaxare delictum, ut coerceamus in suis pravitatibus obstinatos. Per Domin. etc.

Lectio Isaias Prophetae. »In diebus illis locutus est Isaias Propheta dicens: Quaerite Dominum dum inveniri potest etc. usque: ad ignoscendum, dicit dominus omnipotens.

Graduale. »Custodi me etc.«

Versus. »De vultu tuo etc.«

Alleluja. »Deus iudex etc.«

Evangelium S. Matthaei. »In illo tempore respiciens Jesus ait: habete fidem Dei etc.«

Offertorium: „Aus der Tiefe rufe ich ic.“

Stilles Gebet. „Herr! laß uns das Heilige, was wir behandeln, von aller Sünde befreien und schützen gegen den Anfall der Bosheit und des teuflischen Betrugs. Durch den Herrn ic.“

Wenn es zur Kommunion kommt, so fragt der Priester sie, ehe sie communiciren, durch diese Beschwörung, sprechend: „Ich beschwöre euch Menschen durch den Vater und den Sohn und den h. Geist und durch euer Christenthum, das ihr in der Taufe empfangen habet, und durch das h. Evangelium und durch die Reliquien der Heiligen, die hier sind; daß ihr euch nicht unterstehet, zu communiciren oder an den Altar zu gehen, wenn ihr dies gethan oder darin eingestimmt habet, oder wenn ihr wisset, wer es gethan hat.“

Schweigen sie alle, so tritt
Band V. Theil III.

Offertorium. „De profundis clamavi etc.“

Secreta. „Ab omni reatu nos Domine, sancta quae tractamas, absolvant et eadem nos muniant a totius pravitatis et diabolicae illusionis incur-su. Per Dom. etc.“

Cum autem ad communionem venerint; antequam communicent, interroget eos sacerdos per istam conjurationem, dicens:

„Adjuro vos homines N. per Patrem et Filium et Spiritum Sanctum et per vestram christianitatem, quam accepistis in baptisate et per sanctum Evangelium et per reliquias sanctorum, quae hic habentur; ut non praesumatis ullo modo communicare, neque accedere ad Altare, si haec fecistis aut consensistis, aut scistis, quis hoc fecerit.“

Si autem omnes tacue-

der Priester zum Altar, nimmt die h. Hostie und speiset die, so in das Wasser sollen gelassen werden. Bei der Kommunion sagt der Priester: „Der Leib und das Blut unfres Herrn Jesu Christi sey dir zur Bestätigung.

Dann fährt die Messe fort.

Kommunio. Wahrlich sage ich euch ꝛ.

Nach der Kommunion. „Herr, werfe durch die Kraft deiner Hand jene nieder, die sich gegen die Fülle deiner Macht auflehnen, damit Ruchlosigkeit nicht über die Gerechtigkeit herrsche, sondern die Falschheit der Wahrheit unterliege. Durch den Herrn ꝛ.“

Nach der Messe begibt sich der Priester und das Volk an den Ort, wo die Probe gemacht werden soll, mit dem Evangelienbuch und den Reliquien der Heiligen und spricht dies Gebet.

„Herr Gott, allmächtiger Vater, Licht, das nie verlöscht, erhöre uns, der du

rint, *accedos sacerdos ad Altare et communicet eos, quos vult in aquam mittere. Cum autem communicantur, dicat sacerdos per singulos: „Corpus et sanguis Domini nostri Jesu Christi sint vobis ad probationem.“*

Deinde pergatur Missa. Communio. „Amen dico vobis.“

Ad Complendum. „Conspirantes domine, contra tuae plenitudinis firmitatem, dexterarum tuarum virtute prosterne; ut iustitiae non dominetur iniquitas, sed subdatur falsitas veritati. Per Dom. etc.“

Post Missam pergat sacerdos cum plebe ad locum, ubi probatio fieri debet cum textu Evangeliorum et reliquiis sanctorum et dicat orationem:

„Domine Deus Pater omnipotens, lux indeficiens, exaudi nos, qui es

der Erschaffer aller Dinge bist; segne Herr! dies Licht, das von dir ist geheiligt und gesegnet worden, als du die Welt und Moysen erleuchtet hast; wir bitten dich, erleuchte auch unsere Herzen und Sinne, daß wir o Heiland der Welt, dein wahres Gericht erkennen mögen.“

Hernach wird auch das Haus durch dies Gebet eingeseget. „Erhöre uns Herr! heiliger Vater, allmächtiger ewiger Gott, und sende deinen Engel vom Himmel, der alle in diesem Hause Wohnende bewahre, pflege, schütze, heimsuche und vertheidige durch den Herrn u.“

Die Weihe des Feuers
im Vorhote †.

„Herr unser Gott, allmächtiger Vater, Licht, das nie verlöscht, erhöre uns, denn du bist der Schöpfer aller Menschen; segne, Herr! dies Licht, das von dir, der du die ganze Welt erleuchtet hast, ist geheiligt worden; damit

conditor omnium, benedic Domine hoc lumen a te sanctificatum et benedictum, qui illuminasti mundum et Moysen famulum tuum, tu quaesumus: illumina corda et sensus nostros ad cognoscendum virum judicium tuum, Salvator mundi.“

Postea benedicatur eadem domus hac oratione: „Exaudi nos, Domine sancte Pater, omnipotens aeternae Deus et mittere digneris sanctum Angelum tuum de coelis, qui custodiat, foveat, protegat, visitet et defendat omnes habitantes in hoc habitaculo. Per Dom. etc.“

Benedictio ignis
astrii †

„Domine Deus noster, Pater omnipotens, lumen indeficiens, exaudi nos, quia tu es conditor omnium hominum, benedic domine, hoc lumen quod a te sanctificatum est, qui illuminasti omnem mun-

wir durch dies Licht ange-
feuert und durch das Feuer
deiner Klarheit erleuchtet wer-
den; und wie du Moyses
durch das Feuer erleuchtet hast,
so erleuchte auch unsere Her-
zen und Sinne, damit wir
zum ewigen Leben gelangen
mögen. Durch den Herrn ꝛc.“

Hier wird das Eisen in
das Feuer gelegt.

Worauf die Litanei an-
fängt. — Komm heilis-
ger Geist ꝛc. — Ky-
rie Eleyson, Christe
Eleyson. — Vater Un-
ser. — Sende dei-
nen Geist ꝛc.

Das Gebet vom h. Geist.

Gott! Schaue auf zu
meiner Hülfe ꝛc.

Ehre sey dem Vater ꝛc.
Kyrie Eleyson.

Wir Sünder.

Daß du uns den Frie-
den verleihen wol-
lest.

Daß du uns die Ge-
sundheit verleihen
wollest. Wir bitten
dich, erhöre uns.

dum; ut ab eo lumine
accendamus et illumine-
mur igne claritatis tuae;
et sicut igne illuminasti
Moysen, ita illumina cor-
da et sensus nostros, ut
ad vitam aeternam per-
venire mereamur. Per
Dom. etc.“

Hic ponatur ferrum
in ignem.

Sequitur Litania.

Veni Sancte Spiritus etc.

*Kyrie eleyson. Christe
Kyrie.*

*Pater noster. — Emitte
Spiritum etc.*

Oratio S. Spiritus.

*Deus in adiutorium meum
etc.*

Gloria Patri etc.

Kyrie eleyson.

Peccatores.

Ut pacem nobis etc.

Ut sanitatem nobis dones.

Te rogamus etc.

Daß du uns Nachlaß und Verzeihung aller Sünden verlei-
hen wollest. *Ut indulgentiam et remis-*
missionum peccatorum
nostrorum nobis dones.
Te rogamus.

Daß du das ganze
Christl. Volk ic. *Ut cunctum populum*
Christianum etc.

Daß du dies kalte Was-
ser zu Entscheidung
deines wahren Ur-
theils mit deiner heil-
igen Hand segnen
und weihen wollest. *Ut hanc frigidam aquam*
ad discernendum rec-
tum iudicium tua sancta
dextera benedicere et
consecrare digneris.

Daß du uns in diesem
Wasser das rechte
Urtheil zeigen wol-
lest. *Ut in hac aqua rectum*
iudicium nobis ostendere
digneris. Te rogamus.

Daß du dies warme
Eisen, das bestimmt
ist, das rechte Urtheil
zu erkennen, mit deu-
ner heiligen Hand
segnen und weihen
wollest. *Ut hoc calidum ferrum ad*
discernendum rectum
iudicium, ordinatum tua
sancta dextera benedi-
cere et consecrare dig-
neris. Te rogamus.

Daß nicht Ruchlosig-
keit über Gerechtig-
keit herrsche, son-
dern die Falschheit
der Wahrheit unter-
liege. Wir bitten dich
erhöre uns. *Ut non dominetur justitiae*
iniquitas, sed subdatur
falsitas veritati. Te
rogamus.

- Wegen der Beschaffenheit der Sache, die unter uns verhandelt wird; bitten wir dich, erhöre uns.
- Daß du dich unsrer Elenden erbarmen wollest.
- Christe höre uns. — Vater unser. — Ich glaube.
- Herr! Erbarme dich unser. — Herr deine Barmherzigkeit walte über uns.
- Jetzt werden diese Psalmen gesungen.
- Herr, unser Herr (Ps. 8) bis zum Ende mit Ehre sey dem Vater.
- Herr! Erhöre meine gerechte Sache (Ps. 16) bis zum Ende mit Ehre sey ic.
- Gott erhebe sich (Ps. 67) bis zum Ende.
- Lobet den Herrn (Ps. 104 der in der Vulgata mit Confitemini anfängt) bis zu mit Freude (Vers 42.)
- Pro hujus negotii, quod inter nos vendilamus, qualitate. Te rogamus.*
- Ut nobis miseris misereri digneris.*
- Christe audi nos.*
- Pater noster.*
- Credo. — Miserere nostri Domine. Fiat misericordia.*
- Deinde cantentur Psalmi.*
- Domine Dominus noster, usque in finem cum gloria.*
- Exaudi Domine justitiam, usque in finem cum gloria.*
- Exurgat Deus, usque in finem cum gloria.*
- Benedicite usque in laetitia.*

Lobet den Herrn (Ps 105) *Benedicite usque in finem.*
bis zum Ende.

Lobet den Herrn in seinem Heiligthume. *Laudate dominum in sanctis, usque in finem.*
(Ps. 150)

Der Lobgesang der drei Knaben. *Trium puerorum.*

Ehresen dem Vater. *et Gloria. Amen.*
Amen.

Gebete.

Steh auf, Herr, Herr Gott der Kräfte.

Herr! deine Erbarmung walte über uns.

Herr! zeige uns deine Barmherzigkeit.

Geh nicht mit uns zu Gericht.

Herr! Gedenke nicht ic.

Sey uns Sünder gnädig.

Herr! erhöre uns.

Laß uns beten.

Allmächtiger, ewiger Gott, der du, überall gerechter Richter, deine Urtheile auf eine unveränderliche Art fällst; zeige auch o Gürtiger, in diesem deinem Gerichte zur Verherrlichung deines h. Namens, durch deine gerechte Entscheidung, was die Glaubigen

Preces.

Exurge Domine.

Domine Deus virtutum.

Fiat misericordia tua.

Ostende nobis Domine.

Ne intres in iudicium.

Domine ne memineris.

Propitius esto peccatoribus.

Domine exaudi.

Oratio.

„Omnipotens sempiternus Deus qui tua iudicia incommutabili dispositione justus ubique iudex decernis, tu clemens in hoc tuo iudicio ad invocationem sancti tui nominis, quod a te fidelium intentio deplorat, tua jus-

von dir erstehen. Durch den
Herrn Jesum Christum ꝛc.

Weihe des Eisens ober Pflug
eisens.

Gott, gerechter Richter, der
du der Urheber des Friedens
bist und die Billigkeit richtest,
wir bitten dich inständig, du
wollest dies Eisen, das be-
stimmt ist, eine gerechte Un-
tersuchung in der zweifelhaf-
ten Sache zu machen, so
segnen und heiligen, auf daß,
wenn dieser Mensch in der
ihm aufgebürdeten Sache,
worüber jetzt die Probe soll
gemacht werden, unschuldig
ist, bei dem Angreifen dieses
glühenden Eisens unbeschädigt
bleibe; wenn er aber schul-
dig und sträflich ist, deine ge-
rechte Kraft dahin wirke, daß
die Wahrheit in ihm entdeckt
werde und die Ruchlosigkeit
nicht über die Gerechtigkeit
herrsche, sondern die Falsch-
heit der Wahrheit unterliege:
Durch dich, Christe ꝛc.

Ein anderes Gebet.

Segne Herr, heiliger Ba-

tissima examinatione de-
clara. Per Dom. etc.“

Benedictio Ferri vel
Vomerum

„Deus iudex justus, qui
auctor pacis es et iudicas
aequitatem, te supplices
deprecamur, ut hoc fer-
rum (vel hos vomeres)
ordinatum ad justam exa-
minationem cujuslibet du-
bietetatis faciendam, ita
benedicere et consecrare
digneris, ut si hic homo
innocens est de praenomi-
nata et sibi imputata cau-
sa, unde nunc probatio
quaerenda est, cum hoc
ignitum ferrum in manum
acceperit, illaesus appa-
reat, si autem reus atque
culpabilis est, justissima
sit ad hoc virtus tua, in
eo cum veritate declaran-
da, quatenus justitiae non
dominetur iniquitas, sed
subdatur falsitas veritati.
Per te Christe.“

Alia.

„Benedic Domine sanc-

ter, durch die Anrufung deines h. Namens und durch die Ankunft deines Sohns, unsers Herrn Jesu Christi und durch die Gabe des h. Geistes, dies Metal zu Bekanntmachung deines rechten Urtheils, damit es von dir geheiligt und von uns eingeweiht sey, um den Betrug des Teufels fern zu halten, und die Wahrheit deines Gerichts den Gläubigen zu offenbaren.

Durch denselben ic.

Ein anderes.

Allmächtiger Gott, Gott Abraham, Gott Isaak, Gott Jakob, Gott aller, die fromm leben, Gott, Ursprung und Offenbarung jeder Gerechtigkeit, der du allein ein gerechter Richter, mächtig und langmüthig bist; erhöre uns, deine Diener, die wir für die Segnung dieses Eisens dich anflehen; daher bitten wir dich, Herr aller Richter, sende deinen heiligen und achten Segen über dies Eisen, da

te Pater per invocationem sanctissimi Nominis tui et per adventum Filii tui Domini nostri Jesu Christi atque per donum Spiritus sancti Paraclyti, ad manifestandum verum judicium tuum genus metallici, ut sit a te sanctificatum et a nobis consecratum; ut omni falsitate daemonum procul remota veritas judicii tui fidelibus tuis fiat manifesta.“ Per eund.

Alia.

„Deus omnipotens, Deus Araham, Deus Isaae, Deus Jacob, Deus omnium bene viventium, Deus origo et manifestatio omnis justitiae, qui es solus justus iudex, fortis et patiens; dignare exaudire nos famulos tuos orantes ad te, pro benedictione hujus ferri. Unde rogamus te, Domine iudicem universorum, ut mittere digneris sanctam et veram

mit es den Trägern, die gerecht und brav sind, zu Erquickung diene; denen aber ein brennendes Eisen sey, die Böses thun und auf ihre Ungerechtigkeit oder auf den ungerechten Aufwand des Teufels trauen. Herr! Bekehre den Unglauben der Gottlosen durch deine Kraft und deinen Segen, durch die Anrufung der Dreieinigkeit, des Vaters und des Sohns und des h. Geistes; verleihe diesem Eisen die Kraft deiner Stärke und Wahrheit, und laß in ihm deine wahre Gerechtigkeit, die dir allein eingebohren ist, durch deine Barmherzigkeit und Allmacht bei jeder streitigen Sache, deinen Glaubigen zu Besserung der Bösen offenbar werden. Die Kraft des bösen Feindes soll nicht vermögen, die Wahrheit zu verhüllen oder zu verstellen. Laß es deinen Dienern zum Denkmal des Glaubens, zum Vertrauen auf deine göttliche Majestät, und zu Versicherung deiner allen be-

benedictionem tuam super hoc ferrum ut sit refrigerium illud portantibus et habentibus justitiam et fortitudinem; ut sit ignis ardens iniquis et facientibus iniqua et credentibus in injustitiam suam et injustam pompam diabolicum. *Converte Domine incredulitatem injustorum per virtutem et benedictionem tuam et per invocationem Trinitatis, Patris et Filii et Spiritus S.; et mitte in hoc ferrum vim virtutis ac veritatis tuae, et in eo semper per misericordiam et virtutem tuam verissima justitia, quae tibi soli congenita est, fidelibus tuis ad emendationem iniquorum manifestissime declaretur, de quacunque quaestione ratio fuerit agitata; et nullam potestatem habeat diabolica virtus veritatem tuam aut occultare aut depravare; sed sit servis tuis in mo-*

Kannten Barmherzigkeit und unerschütterlichen Wahrheit seyn.

Hernach wird das Evangelium vorgelesen.

Im Anfange war das Wort. — Durch diese h. Worte des Evangeliums seines Sohns wolle uns der Herr alle unsre Sünden nachlassen.

Dann folgt die Benediction.

Der Segen Gottes, des Vaters und des Sohns und h. Geistes, steige herab auf dies warme Eisen, um das wahre Urtheil Gottes zu zeigen. Amen.

Dann wird für den, dem das Versprechen aufgebürdet wird, der Psalm Herr! Erhöre mein Gebet, vernimm mein Flehen. (Ps. 142) gesungen.

Gebete.

Herr! rette deine Diener ꝛ.
Sende ihm ꝛ.

numentum fidei, ad credulitatem divinae Majestatis tuae et ad certificationem manifestissimae misericordiae ac veritatis tuae verissimae.“

Postea legatur Evangelium.

„In principio erat verbum.“ — Per istos sermones sancti Evangelii filii sui, indulgeat nobis dominus universa delicta nostra.

Sequitur Benedictio.

„Benedictio Dei Patris et Filii et Spiritus sancti descendere dignetur super hoc calidum ferrum, ad discernendum rectum iudicium Dei. Amen.“

Tunc pro ipso cui vel quibus, crimen imputatur, cantetur psalmus: *Domine exaudi orationem meam, auribus percipe etc.*

Preces.

Salvum fac servum etc.
Mitte ei etc.

Der Feind soll nichts gegen
ihn gewinnen ꝛ.

Dann wird er beschworen mit
diesen Worten:

Ich beschwöre dich, o
Mensch, durch den allmächtigen
Vater, der Himmel und Erde,
das Meer und alles was darin ist,
erschaffen hat; durch Jesum
Christum seinen Sohn, der für uns
geboren und gelitten hat; und
durch den h. Geist, der im
göttlichen Feuer über die Apo-
stel gekommen ist, und durch
die h. Gottes-Mutter Ma-
ria, und durch alle Chöre
der Engel, durch die Apo-
stel, Märtyrer, Beichtiger,
Jungfrauen und alle Heilige
und Auserwählte Gottes, daß,
wenn du dich in dem dir auf-
gebürdeten Verbrechen schul-
dig weißt, nicht erkühnest,
dies Eisen in deine Hand zu
nehmen. Bist du aber so
frevelhaft, daß du, obschon
mit diesem Laster besleckt, es
doch nimmst; so sollst du
heute durch die Kraft unseres
Herrn Jesu Christi übermün-

Nihil proficiat inimicus
in eo,

Tunc exorcizetur his verbis.

„Adjuro te, o homo, per
Patrem omnipotentem
qui creavit coelum et ter-
ram, mare et omnia quae
in eis sunt; et per Jesum
Christum Filium ejus,
qui pro nobis natus est et
passus; et per Spiritum
S. qui igne divino super
Apostolos venit, atque per
sanctam Mariam Dei
Genitricem, et per om-
nes Angelorum choros et
per Apostolos et per Apos-
tolos et per Martyres et
Confessores ac Virgines
atque per omnes Sanctos
et Electos Dei, si te cul-
pabilem de praenominato
imputatoque crimine sci-
as, hoc ferrum in manum
tuam non praesumas ac-
cipere. Si autem tam te-
merarius sis, ut eodem
crimine pollutus praesu-
mus accipere, per virtu-
tem Domini nostri Jesu

den und beschämt weggehen. Bist du aber sicher und schuldlos, so erlauben wir dir im Namen des Herrn und durch den Sieg des h. Kreuzes die Probe zu machen und hervorzutreten, um mit Vertrauen dies Eisen anzunehmen. Gott, der gerechte Richter wird dich befreien, wie er die drei Knaben im Feuerofen und Susanna bei der unrecten Anklage befreiet hat, damit du rein und unbeschädigt erscheinst und die Kraft des Herrn in dir geoffenbart werde.

Hierauf wird das Eisen vom Feuer genommen, und dahin gelegt, wo es aufgenommen werden soll. Der Priester legt zuvor noch drei Körner Weihrauchs darauf und sagt dreimal: Heiliger Laurentius; bitte für uns, auf daß hier kein Betrug herrsche. Dann wird nach abgelegtem Eide das Eisen getragen.

Christi victus et confusus hodie absctetas; si vero securus et innocens sis, per Nomen Domini et per triumphum sanctae crucis, ad rectum iudicium damus tibi licentiam, ut accedas cum fiducia ad suscipiendum hoc ferrum et liberet te Deus justus Iudex, sicut liberavit tres pueros de camino ignis et Susannam de falso crimine; quatenus sanus et securus appareas et virtus Domini in te declaretur.“

Post hoc levetur ferrum de igne et ponatur in loco ubi accipiendum est ponatque Sacerdos super ferrum granum veri incensi et dicat ter:

„Sancte Laurenti ora pro nobis, ut nulli falsitas dominetur hic.“*)

Postea solito iuramento facto portetur.

*) Diese Anrufung des h. Laurentius finde ich in keinem Ordo, ich vermuthe, der Codex, aus dem dieser Ordo gezogen ist, habe

Die Segnung des warmen
Wassers.

Herr, gerechter Richter,
mächtig und langmüthig, der
du der Urheber des Friedens
bist, und die Billigkeit rich-
test, schaue auf unser Flehen
und leite unser Gericht, der
du gerecht bist, und gerecht
dein Urtheil ist; der du die
Erde anschauest und machst
sie zittern; der du durch die
Ankunft deines eingebornen
Sohnes, unsres Herrn Jesu
Christi und durch sein Leiden
die Welt gerettet und das
menschliche Geschlecht erlöset

Benedictio aquae ferventis.

»Deus iudex justus,
fortis et patiens, qui auc-
tor es pacis et iudicos
aequitatem, respice ad de-
precationem nostram et
dirige iudicium nostrum,
qui justus es et rectum
iudicium tuum, qui re-
spicis terram et facis eam
tremere et qui per ad-
ventum Unigeniti tui do-
mini nostri Jesu Christi,
seu per passionem mun-
dum salvasti genusque hu-
manum redemisti; tu hanc

zu einer Kirche gehört, die den h. Laurentius zum Patron hatte.
In den Ordines bei Martene und Eckhart wird noch hinzu-
gesetzt. Quod ego pro illa discussione et securitate quam
hodie ad calidum ferrum sive ad aquam calidam facere de-
beo, magis credo in Deum omnipotentem quod ipse po-
tens est pro hac re, pro qua criminatus sum, justitiam
et veritatem in me ostendere, quam in diabolum et ejus
magicas artes credam illam justitiam et veritatem irritare.

His dictis, ipse criminatus divinum super se publice
imprecetur testimonium; et statim peragatur iudicium.
Quo peracto, membra, quae igni applicata fuerint, si-
gillantur de cera benedicta. Tunc post iudicium refec-
tionem de aqua benedicta sumant. Et postea usque ad
comprobationem iudicii in omni cibo et potu suo salem
et aquam benedictam admiscere bonum est.

hast; heilige du dies feuer-
 warme Wasser, und wie du
 die Knaben, Sidrach, Misach
 und Abdenago, die auf Befehl
 des Babylonischen Königs
 in den glühenden Ofen sind
 geworfen worden, unverletzt
 erhalten, und die Susanna
 vom falschen Verbrechen be-
 freiet hast, so laß auch, wir
 bitten und flehen darum, gü-
 tigster Vater, diesen Menschen,
 wenn er unschuldig ist, seine
 Hand gesund in dies feuer-
 warme Wasser stecken und
 unverletzt herausziehen; ist er
 aber sträflich und hat durch
 Anstiftung des Teufels ein
 verstocktes Herz und will
 durch Zauberkünste seine Sün-
 den verdecken, so laß deine
 Wahrheit, Herr, allmächtig-
 ger Gott, wenn er seine Hand
 in dies Wasser einstecket, an
 seinem Leibe sich offenbaren,
 damit seine Seele durch die
 Buße gerettet werde.

aquam igne ferventem
 sanctifica, et sicut pueros
 Sidrach, Misach et Abde-
 nago jussu regis Babylo-
 nici in succensam fornacem
 missos, illaesos salvasti,
 Angelumque tuum mittens
 exinde eduxisti et Susanna-
 nam de falso crimine li-
 berasti: ita, clementissime
 Pater, oramus et petimus,
 ut, si iste homo (vel haec
 mulier) innocens sit, de
 re praenominata, sibimet
 modo objecta, in hanc
 aquam igne ferventem,
 manum miserit sanam et
 illaesam eam educat, si
 autem culpabilis est homo
 iste et incrassante diabolo
 cor induratum habuerit et
 per maleficium peccata
 sua tegere voluerit, et ma-
 num suam in hanc fer-
 ventem aquam miserit,
 justissima veritas tua Do-
 mine Deus omnipotens in
 corpore suo declaretur,
 ut animam per poeniten-
 tiam salvare digneris.“

Exorcism des warmen Wassers, in das die Hand zur Probe gelassen wird.

Ich beschwöre dich, Creatur des Wassers, im Namen Gottes, des allmächtigen Vaters, und im Namen Jesu Christi, seines Sohnes, unseres Herrn, daß du ein geheiligtes Wasser werdest, um alle Gewalt des Feindes und alle falsche Vorstellung des Satans zu vertreiben, damit die Güte des allmächtigen Gottes die Hand dieses Menschen, wenn er schuldlos sie ins Wasser einläßt, bewahre; wenn er aber, was fern sey, sträflich ist, und vermessen sie hineinsteckt, die Kraft des selben allmächtigen Gottes dies zeige, damit jeder den heiligen und glorreichen Namen unsres Herrn Jesu Christi fürchte und zittere; der einst kommen wird, zu richten die Lebenden und die Todten.

Benediction.

Herr Jesu Christe, der du ein gerechter Richter, mäch-

Exorcismus aquae calidae, in quam manus ad iudicium mittitur.

„Exorcizo te creatura aquae in nomine Dei Patris omnipotentis et in nomine Jesu Christi filii ejus, Domini nostri, ut fias aqua exorcizata ad effugandam omnem potestatem inimici et omne phantasma Sataanae; ut si hic homo manum suam in te misurus est innocens, unde reputatur, pietas Dei omnipotentis liberet eum; et si, quod absit, culpabilis est et praesumptuose manum in te mettere ausus fuerit, ejusdem Dei omnipotentis virtus hoc declarare dignetur; ut omnis homo timeat et tremiscat nomen Sanctum gloriae Domini nostri Jesu Christi, qui venturus est.“

Benedictio.

Domine Jesu Christe, qui es iudex justus, fortis

tig und langmüthig, sehr gnädig bist, durch den alles gemacht worden, Gott der Götter und Herr der Herrscher, der du unsertwegen von dem Schoose des Vaters herabgestiegen und aus Maria einer Jungfrau Fleisch angenommen, und durch dein Leiden die Welt erlöset hast; der du zur Hölle abgestiegen, den Teufel zu den äußersten Finsternissen verstoßen, und alle Gerechten, die der Erbsünde wegen in der Borhölle aufbehalten wurden, durch deine große Macht erlöset hast; wir bitten dich, Herr! sende aus der Höhe des Himmels deinen h. Geist über dies Wasser, das durch das Feuer warm und heiß zu werden scheint, welches das rechte Urtheil über diesen Menschen zeigen und offenbaren soll. Dich, Herr Gott, bitten wir inständig, der du zu Chana in Galiläen Wasser in Wein verwandelt, und die drei Knaben Sidrach, Misach und Abdenago aus dem Feuerofen

et patiens, multum misericors; per quem facta sunt omnia; Deus Deorum et Dominus Dominantium, qui propter nos de sinu Patris descendisti et ex Virgine Maria carnem assumere dignatus es, et per passionem mundum redemisti et ad inferos descendisti et diabolum ad tenebras exteriores colligasti et omnes justos, qui originali peccato ibidem detinebantur, magna potentia exinde liberasti; tu Domine quaesumus, mittere digneris Spiritum tuum sanctum, ex summa Coeli arce super hanc creaturam aquae, quae ab igne fervescere atque calescere videtur, quae per cum rectum iudicium super hominem istum comprobet ac manifestet. Te domine Deus supplices deprecamur, qui in Chana Galilaeae tua virtute ex aqua vinum fecisti et tres pueros Sidrach, Misach, Ab-

unbeschädigt herausgeführt, auch die Susanna von dem falschen Verbrechen befreiet, dem Blindgebornen die Augen eröffnet und den viertägigen Lazarus aus dem Grabe erwecket und dem versinkenden Petrus die Hand gereicht hat: schaue in diesem Gebete nicht auf unsere Sünden, sondern zeige dein h. und wahres Gericht in diesem vor allen, auf daß, wenn dieser Mensch in der ihm aufgebürdeten Sache des Diebstahls oder des Mordes oder Ehebruchs oder was immer für ein Laster, gegenwärtig seine Hand in dies siedende Wasser steckt und nicht strafbar ist, keine Verletzung oder Beschädigung, wodurch er fälschlich beschuldiget würde, an ihm erscheine. Noch einmal bitten wir, deine unwürdigen und sündigen Diener, dich inbrünstig, laß dein heiliges und wahres Urtheil auch hierin uns offenbar werden, daß, wenn dieser in jener Sache Beschuldigte, aus Ein-

denago de camino ignis ardentis illaesos eduxisti et Susannam de falso crimine liberasti, et caeco nato oculos aperuisti, Lazarumque quatruiduanum a monumento suscitasti et Petro mergenti manum porrexisti; ne respicias peccata nostra in hac oratione sed tuum sanctum et verum iudicium eorum omnibus in hoc manifestare digneris, ut, si hic homo pro hac reputationis causa furti vel homicidii vel adulterii vel maleficii aut pro qualibet culpa, modo ad praesens manum suam in hanc aquam, igne ferventem, miserit et culpabilis ex hac causa non est, hoc ei praestare digneris, ut nulla laesio vel macula in eadem manu appareat, per quam sine culpa columbiam incurrat. Iterum te Deus omnipotens, nos indigni et peccatores, famulitui suppliciter exoramus,

gebung des Teufels es wagen sollte, durch Zauberei, oder durch Begierlichkeit oder durch Hoffart, wo er entweder in der That oder durch Zustimmung schuldig ist, dies Prüfungsgericht, vertrauend auf böse List, zu vereiteln und vermessen seine Hand in dies Wasser zu stecken; deine Güte solches bekannt mache, damit an seiner Hand erkannt werden könne, wie ungerecht er gehandelt habe, damit er sodann durch ein aufrichtiges Bekenntniß Buße thue und zur Besserung gelange und so dein heiliges und wahres Gericht allen Völkern bekannt werde und sie verherrlichen deinen heiligen Namen, der gloriwürdig ist in alle Ewigkeit. Amen.

ut sanctum et verum ac rectum iudicium tuum nobis in hoc etiam manifestare digneris, quatenus hic homo ex hac reputatus culpa, si per aliquod maleficio diabolico instigante aut cupiditate vel superbia culpabilis est, in facto vel consensu, et hoc probationis iudicium subvertere aut violare voluerit, malo confisus ingenio manum suam in hanc aquam praesumptuose immittere ausus fuerit, tua pietas taliter hoc declarare dignetur ut in ejus manus dignosci queat, quod injuste egit, ut ipse deinceps per veram confessionem poenitentiam agens, ad emendationem perveniat et iudicium tuum Sanctum et verum declaretur in gentibus et glorificent Nomen Sanctum tuum, quod est gloriosum in saecula saeculorum. Amen.

2.) Ordnung, wie das kalte Wasser eingeweicht wird.

Will man einen Menschen zur Probe in das Wasser einlassen, so muß man es so machen. Man nimmt diesen Menschen und führt ihn zur Kirche, und der Priester liest vor allen die Messe, worin jene, die man für schuldig hält, opfern. Vor der Kommunion fragt der Priester sie durch diese Beschwörung:

Ich beschwöre euch Menschen durch den Vater und den Sohn und den h. Geist etc. wie oben.

Schweigen alle, so geht der Priester auf den Altar und giebt allen, die in das Wasser eingelassen werden sollen, die Kommunion, wobei er zu einem jeden sagt:

Der Leib und das Blut

Incipit Ordo ad consecrandam frigidam aquam.

Cum hominem mittere vis in aquam ad probationem, ita debes facere: accipe illos homines et duc eos ad ecclesiam, et cantet eorum omnibus presbyter missam, et eos quos reos esse putas, fac ibi offerre sacrificium. Cum autem ad communionem venerint, antequam communicent, interroget eos Sacerdos per istam conjunctionem dicens:

„Adjuro vos homines per Patrem et Filium et Spiritum S.“ wie oben.

Si autem omnes tacerint, accedat Sacerdos ad altare et communicet eos, quos vult in aquam mittere; cum autem communicantur, dicat Sacerdos per singulas:

„Corpus et Sanguis do-

unsres Herrn Jesu Christi sey euch zu Beweis.

Nach der Messe wird die Litanei gesungen und das Wasser gesegnet; und dann geht man zu dem Orte, wo die Probe gemacht werden soll. Sind sie dort angekommen, so läßt der Priester alle von dem Weihwasser trinken, sprechend zu einem jeden:

Dies Wasser diene dir heute zum Beweise:

Dann gehen sie zur Einsegnung des kalten Wassers auf folgende Art:

† Gott schaue auf zu meiner Hülfe. † Mit Ehre sey dem Vater. Dann folgt Vater Unser, Glaube in Gott Vater u. worauf diese Psalmen abgesungen werden: Gott erhebe sich (Ps. 67.) bis zu dem vierten Vers. — Als Israhel aus Aegypten zog. (Ps. 113.) Lobet (Ps. 65.) Lobet den Herrn in

mini nostri Jesu, sit vobis ad comprobationem, “

Expleta Missa Lytani-
am cantet et faciat aquam
benedictam et vadat il-
lum locum, ubi iudicium
debet fieri. Et cum illuc
pervenerit, donet omni-
bus bibere ex aqua bene-
dicta. Cum vero dede-
rit, dicat ad unumquem-
que.

”Haec aqua fiat tibi ho-
die ad comprobationem.”

Deinde intrent ad con-
secrationem aquae frigidae
ita.

† *Deus in adiutorium me-
um etc. cum Gloria.*
Sequitur deinde *Pater
noster et Credo*; dein-
de cantentur Psalmi:
*Exurgat Deus, usque:
in laetitia.*

Psalmus: *In exitu Israel.*
Benedicite.

Psalmus: *laudate Domi-
num in Sanctis.*

seinem Heiligthum.

(Ps. 150.)

Der Lobgesang der drei Knaben. Psalm: Herr! Erhebe dich.

Dann die Gebete.

Deine Erbarmung walte über uns Herr! zeige uns ic.

Sey uns Sündern gnädig. — Herr erhöre mein Gebet.

Die Wasserweihe.

Herr, allmächtiger Gott, der du gewollt hast, daß das Wasser in deinen Geheimnissen gebraucht werde, und uns in demselben durch die Wirkung des h. Geistes von allen Sünden abgewaschen hat; verleihe gnädig durch die Werke deiner Gerechtigkeit, daß dieß, obschon fließende Wasser, durch die Kraft der h. Dreieinigkeit des Waters und des Sohnes und des h. Geistes, geheiligt sey und austreibe die Erfindungen aller falschen Lehre und Gespenster; es verleihe den Gerechten und Schuldlosen in

Canticum trium puerorum.

Psalmus: *Exurge Domine.*

Deinde preces: *Fiat misericordia tua. — Ostende nobis domine — Propitius esto peccatis — Domine exaudi orationem meam.*

Consecratio aquae.

”Domine Deus omnipotens, qui aquarum substantiam arcanis tuis subteresse jussisti nobisque spiritu S. cooperante per eam ablutionem omnium peccatorum dedisti; tu praesta per opera justitiae tuae, ut haec aqua per virtutem sanctae Trinitatis Patris et Filii et Spiritus sancti, quamvis fluens, tamen sit sanctificata et omnium errorum atque phantasmatum ad inventiones expellat detque justis et innocentibus de praenominata

der benannten Sache, worüber hier verhandelt wird, Sicherheit; den Schuldigen aber diene es zur Bekannmachung des Verbrechens, damit jeder in der Untersuchung, in welcher er befunden worden, jener durch den Beweis der Schuldlosigkeit, dieser durch die Besserung seiner Verstocktheit lobe deinen heiligen Namen in der Klarheit, worin du bleibst in alle Ewigkeit Amen.

Eine andere.

Ich segne dich, Wasserschöpfer! im Namen des Vaters, wovon alles hervorgegangen, und des Sohnes, wodurch alles gemacht worden, und des h. Geistes, wodurch alles geheiligt wird; ich beschwöre dich durch den, der dich in vier Strömen die ganze Erde befeuchten hieß und dich aus dem Felsen hervorbrachte; der dich in Wein verwandelt und in dir getauft worden ist, auf daß keine Teufelslist oder Hererei eines feindseligen Menschen

causa pro qua discutiendi sunt, securitatem, reis quidem culparum manifestationem, ut uterque in ea probatione, qua inventus est, iste probatione justitiae, ille per correctionem obdurationis laudent nomen sanctum tuum in claritate, qua permanes in saecula saeculorum. Amen:

Alia.

Benedico te creatura aquae in nomine Patris, a quo cuncta procedunt, et Filii, per quem facta sunt omnia, et Spiritus sancti, in quo universa sanctiuntur; et adjuro per eum, qui te ex quatuor fluminibus totam terram rigare praecepit et te de petra produxit, et te in vinum mutavit et in te baptizatus est; ut nullae insidiae diaboli neque maleficia hominis inimici te a veritate iudicii sepa-

dich von der Wahrheit des Gerichts absondern könne, sondern den Schuldigen strafest, und den Unschuldigen reinigest, durch den, dem nichts verborgen ist; der dich durch die ganze Welt versendet hat, daß du die Sünder tilgtest, und der noch kommen wird zu richten die Lebenden und Todten.

Eine andere.

Allmächtiger ewiger Gott, wir bitten dich inständig wegen der Untersuchung der Sache, die jetzt unter uns verhandelt wird, daß doch Nachlosigkeit über Gerechtigkeit nicht herrsche, sondern die Falschheit der Wahrheit unterliege, und wenn Jemand diese gegenwärtige Untersuchung durch Zauberkünste oder Kräuter vereiteln oder verhindern will, so wolle deine heilige Hand, o gerechtester Richter, dies abwenden, durch den Herrn Jesum ꝛc.

Eine andere.

Allmächtiger ewiger Gott, der du alle sichtbare und un-

rare possint, sed punias noxium et purifices innocentem, per eum quem nulla latent et qui misit te per universam mundum ut peccatores deleas, et qui adhuc venturus est judicare vivos et mortuos.

Alia.

„Omnipotens sempiterna Deus, te suppliciter rogamus pro hujus negotii examinatione, quam modo inter nos ventilamus, ut justitiae non dominetur iniquitas sed subdatur falsitas veritati; et si quis hanc praesentem examinationem per aliqua maleficia aut per herbas tangere vel impedire voluerit, tua sancta dextera, justissime Iudex, evacuare dignetur. Per dominum etc.“

Alia.

„Omnipotens sempiterna Deus, qui per Je-

sichtbare Dinge durch Jesum
 Christum deinen Sohn er-
 schaffen und in der Kraft
 deines h. Geistes gestaltet
 hast; schaue auf unser de-
 müthiges Gebet, damit, wie
 du bei der Welterschöpfung
 das Wasser vom trockenen
 Lande abgetrennt, bei der
 Sündfluth die Erde von
 dem Unflath gereinigt und
 dein Volk durch das rothe
 Meer von den Aegyptiern
 befreiet und den in der Wü-
 ste dürstenden aus dem Fel-
 sen Wasser hervorgebracht
 hast; wie du beim Anfange
 der Wunder deines geliebten
 eingebornen Sohnes, unse-
 res Herrn Jesu Christi zu
 Chana in Galliläen Wasser
 zu Wein gemacht, und das
 Taufwasser in dem Jor-
 dansflusse für alle Völker
 als seine Glieder geheiligt
 hast; so auch dieß Wasser
 durch deine Kraft und Ge-
 walt als ein solches machen
 wollest, wodurch das Wah-
 re von dem Falschen, das
 Recht von dem Unrecht,

sum Christum Filium
 tuum omnia visibilia et
 invisibilia creasti et in
 virtute sancti Spiritus
 tui formasti, respice ad
 preces humilitatis nos-
 trae, ut sicut in primor-
 dio creaturarum aquam
 ab arida separasti et in
 effusione diluvii terram
 a sordibus mundasti et
 populum tuum per mare
 rubrum ab Aegyptiis li-
 berasti et eis de petra
 in solitudine sitientibus
 aquam produxisti, qui
 initio signorum dilecti
 filii tui unici domini
 nostri Jesu Christi in
 Chana Galileae aquam in
 vinum vertere dignatus
 es, et in membris ejus
 in jordanicis fluctibus
 omnibus gentibus aquas
 baptismatis consecrasti;
 ita digneris Domine nunc
 eam talem facere in
 tua virtute et fortitu-
 dine, ut discernat vera
 a falsis, aequa ab ini-
 quis, divina a diabolicis,

das Göttliche von dem Teuf-
 lischen unterschieden werde
 und die Schuldigen dadurch
 entdeckt und die Unschuldi-
 gen bewahrt werden, durch
 denselben ꝛc.

Eine andere.

Allmächtiger ewiger Gott!
 Neige dich unsern Bitten
 und gieße in dieß Wasser,
 das für diese Reinigung be-
 reitet ist, die Kraft deines
 Segens, damit die Heilsam-
 keit durch die Anrufung dei-
 nes h. Namens bewahrt
 und von allem Anfall des
 alten Feindes beschützt sey.
 Durch den Herrn ꝛc.

Eine andere.

Herr, allmächtiger Gott,
 der du befohlen hast, daß
 die Taufe im Wasser ge-
 schehe und dem menschlichen
 Geschlechte durch das Bad
 Verzeihung der Sünden er-
 theilt hast; wir bitten dich,
 heilige auch dieß Wasser und
 zeige in demselben das ge-
 rechte Urtheil, der du allein
 ein gerechter Richter und

ut in ea revelentur rei
 et conserventur innoxii.
 Per eundem etc.”

Alia.

Omnipotens sempiter-
 ne Deus adesto invoca-
 tionibus nostris et in
 hanc aquam, huic pu-
 rificationi praeparatam
 virtutem tuae benedic-
 tionis infunde; ut salu-
 britas per tui sancti No-
 minis invocationem ex-
 pedita sit, sit et ab om-
 ni impugnatione antiqui
 hostis defensa.”

Alia.

Domine Deus omni-
 potens, qui baptismum
 in aqua fieri jussisti et
 per lavacrum humano
 generi remissionem pec-
 catorum donare digna-
 tus es, sanctifica, quaesu-
 mus, domine hanc aquam
 et justum in ea discerne
 judicium, qui solus es
 justus Judex et fortis;

mächtig bist, so daß, wenn dieser Mensch in der benannten Sache schuldig ist, das Wasser, das ihn in der Taufe aufgenommen hat, jetzt nicht annehme; wenn er aber unschuldig und unsträflich ist, das Wasser, das ihn bei der Taufe angenommen hat, jetzt auch annehme und er rein und unschuldig aus der Tiefe dieses Wassers herausgezogen werde. Durch den Herrn ꝛ.

ita ut si reus sit homo iste (vel: rei sint homines isti) de praenominata re (vel praenominatis rebus) aqua, quae in baptismo eum (vel eos) suscepit, nunc non recipiat; si autem inculpabilis et innocens sit (vel inculpabilis et innocentes sint) aqua, quae in baptismo eum (vel eos) accepit, nunc in se recipiat et mundus et innocens (vel mundi vel innocentes) inde de imo profundo hujus aquae abstrahatur (vel abstrahantur.) Per Dominum etc."

Eine andere, die über den Menschen gesprochen wird.

Der allmächtige Gott, der gewollt hat, daß die Taufe im Wasser geschehe und in dieser Taufe den Menschen Verzeihung der Sünden verliehen hat; der wolle durch seine Barmherzigkeit in diesem Wasser das rechte Urtheil entscheiden,

Alia super hominem dicenda.

„Deus omnipotens, qui baptismum in aqua fieri jussi et remissionem peccatorum hominibus in baptismo concessit, ille per misericordiam suam rectum iudicium in ista aqua discernat, videlicet si culpabilis sis (vel cul-

nämlich wenn du sträflich bist wegen jener Sache, so soll dich das Wasser, das in der Taufe ihn aufgenommen hat, jetzt nicht annehmen; wenn du aber unschuldig bist, so soll dich das Wasser, das dich in der Taufe aufgenommen hat, auch jetzt aufnehmen. Durch den Herrn Jes. Christ. ic.

Hernach beschwört er das Wasser so:

Ich beschwöre dich Wasser, im Namen Gottes, des allmächtigen Vaters, der dich im Anfange erschaffen hat, der auch befohlen hat, dich von den obern Wassern abzusondern; ich beschwöre dich auch durch die unaussprechliche Macht Christi, des allmächtigen Sohnes Gottes, von dessen Füßen du dich hast betreten lassen und der in dir getauft werden wollte; ich beschwöre dich durch den h. Geist, der über den Herrn bei der Taufe herabgesüßet ist: ich beschwöre dich auch durch die unzer-

pabiles) de ista causa, aqua, quae in baptismo te (vel vos) suscepit, nunc non recipiat; si autem innocens es (vel innocentes estis) aqua, quae in baptismo te (vel vos) suscepit, nunc recipiat. Per Dominum etc."

Postea exorcizet aquam ita-

Adjuro te aqua, in Nomine Dei Patris omnipotentis, qui te in principio creavit, qui etiam te jussit segregare ab aquis superioribus; adjuro te etiam per ineffabilem potentiam Christi Filii Dei omnipotentis, sub cujus pedibus te calcabilem praebuisti, qui etiam in te baptizari voluit; adjuro te etiam per Spiritum Sanctum, qui super dominum baptizatum descendit; adjuro te etiam et per individuum Trinitatem, cujus voluntate

Heilte Dreieinigkeit, auf dessen Willen das Wasser-Element ist getheilt worden und das Volk Israel mit trockenem Fuße dadurch gegangen ist; bei dessen Anrufung auch Elias das Eisen, das aus seinen Händen gegangen war, auf dem Wasser hat schwimmen gemacht: daß du keineswegs diesen Menschen, wenn er in dem ihm aufgebürdeten Verbrechen entweder durch die That oder durch Zustimmung oder durch Wissenschaft schuldig ist, aufnimmest, sondern laß ihn auf dir schwimmen; keine Ursache soll etwas gegen dich vermögen; keine Zauberkunst es verhehlen. Wir befehlen dir jetzt Beschworenem durch den Namen Christi, daß du uns durch dessen Namen Folge leistest, dem alle Creaturen dienen, den die Cherubim und Seraphim loben, sprechend: Heilig, Heilig, Heilig ist der Herr Gott der Heerschaaren, der auch regieret

aquarum elementum divisum est, et populus Israel per illud siccis vestigiis transivit; ad cujus etiam invocationem Elias ferrum, quod de manibus exierat, super aquam natare fecit, ut nullo modo hunc hominem (vel hos homines) suscipias, si in aliquo culpabilis sit (vel culpabiles sint) ex hoc, quod illi (vel illis) objicitur; scilicet aut in opere aut consensu, aut conscientia aut ullo ingenio; sed fac eum (vel eos) natare super te et nulla possit esse causa contra te facta aut nullam praestigium, quod illud possit occultare. Adjuratae etiam per Nomen Christi praecipimus tibi, ut nobis per nomen ejus obedias cui omnis creatura servit, quem Cherubim et Seraphim laudant dicentia: Sanctus, Sanctus, Sanctus Dominus Deus Exer-

und herrschet durch alle Ewigkeit. Amen.

Ueber den Menschen.

Ich beschwöre dich durch die Anrufung unsres Herrn Jesu Christi, und durch das Gericht des kalten Wassers; ich beschwöre dich durch den Vater und den Sohn und den h. Geist, und durch die Menschwerdung unsres Herrn Jesu Christi und durch alle Engel und Erzengel, wie auch durch alle Heiligen und Auserwählten Gottes, und durch den jüngsten Gerichtstag und durch die vier und zwanzig Aeltesten, welche täglich Gott loben; und durch die vier Evangelien Christi und durch die h. Bischöfe und Reichthiger, so auch durch alle hh. Mönche und Einsiedler, und durch alle hh. Jungfrauen, durch die Thronen, Cherubinen und Seraphine und durch alle himmlischen Geheimnisse; durch die drei Knaben, welche Gott täglich loben, Sidrach, Mi-

cituum, qui etiam regnat et dominatur per infinita saecula saeculorum. Amen."

Super hominem vel homines.

Adjuro te (vel vos) per invocationem Domini nostri Jesu Christi et per iudicium aquae frigidae; adjuro te per Patrem et Filium et Spiritum sanctum et per incarnationem Domini nostri Jesu Christi et per omnes Angelos et Archangelos et per omnes sanctos et electos Dei et per diem tremendi iudicii et per viginti quatuor seniores qui quotidie Deum laudant; et per quatuor evangelia Christi et per Sanctos sacerdotes et confessores et per omnes Sanctos Monachos et Heremitas et per omnes sanctas Virgines; per Thronos, Cherubim et Seraphim, et omnia secreta coelestia; et per tres pueros, qui quotidie

sach und Abdenago und durch die hundert vier und vierzig tausend unschuldigen Märtyrer, die für Christo gelitten haben, und durch die Mutter unsers Herrn Jesu Christi, allezeit Jungfrau Maria und durch dasselbe Volk Gottes und durch jene Taufe, in welcher du wiedergeboren bist: Ich beschwöre dich, daß wenn du auf was immer eine Art in dieser Sache schuldig bist, dein Herz vergehe und das Wasser dich nicht aufnehme; keine Zauberkunst soll es vermögen, das Gericht Gott zu vereiteln. Wir bitten dich daher, o Herr, inbrünstig; thu ein solches Zeichen, daß wenn dieser Mensch schuldig ist, keineswegs dieser Knecht vom Wasser aufgenommen werde. Dies thue Herr Jesu Christe, zu Ehre und Glorie und auf die Anrufung deines Namens; Alle sollen erkennen, daß du bist Gott gelobt in alle Ewigkeit, Amen.

Deum laudant, Sidrach, Misach et Abdenago, et per centum quadraginta quatuor millia Martyrum Innocentum, qui pro Christo passi sunt; et per Matrem Domini nostri Jesu Christi semper Virginem Mariam, et per eundem populum sanctum Dei et per illum baptismum, in quo regeneratus es, te adjuro, ut si de hac re culpabilis es facto vel consensu aut conscientia vel aliquo quolibet modo, evanescat cor tuum, et non suscipiat te aqua ista, neque ullo maleficio ad irritandum Dei judicium praevalere possis. Propterea obnixe te Domine deprecamur, fac signum tale, ut si culpabilis sit homo hic, nullatenus suscipiatur puer iste ab aqua. Hoc autem Domine Jesu Christe, fac ad laudem et gloriam et ad invocationem Nominis

Dann wird das Evangelium Johannes gelesen, wie oben, mit der Benediction: Im Anfange war das Wort &c.

Durch diese Worte des h. Evangeliums Jesu Christi unsers Herrn sey dies Wasser gesegnet, um das rechte Urtheil Gottes zu offenbaren.

Der Segen Gottes, des Vaters und des Sohnes und des heil. Geistes, und die Gnade unsers Herrn Jesu Christi steige über dies Wasser herab, um das rechte Urtheil Gottes zu entscheiden.

Nach abgelegtem Eide wird er gebunden und ins Wasser gelassen.

Das Gericht des Brodes und Käses.

Man macht aus Gerstenbrod zwölf Denarien und eben so viel aus dem Käse; der Priester thut sie in ein

tui, ut omnes agnoscant, quia tu es Deus benedictus in saecula saeculorum. Amen.“

Postea legatur Evangelium ut supra cum benedictione. In principio.

Per istos sermones sancti Evangelii Domini nostri Jesu Christi, sit haec aqua benedicta ad manifestandum rectum iudicium Dei. Benedictio Dei Patris et Filii et Spiritus Sancti, et gratia Domini nostri Jesu Christi descendere dignetur super hanc aquam ad discernendum rectum iudicium Dei.

Postea facto juramento solito, ligetur et ponatur in aquam.

Judicium panis et casei.

Ex pane hordeaceo pensas duodecim denarios, ex caseo similiter, accipiatque presbyter in

Leintuch und setzt sie auf den Altar zur rechten Seite und fängt sodann die oben bezeichnete Messe an.

Ehe er sagt: *Per quem haec omnia Domine, semper bona creas* (vor dem Pater Noster) spricht er diese Gebete:

Heilig, heilig, heilig, allmächtiger, ewiger Gott, Urheber und Schöpfer der Allheit, gerechter Vergelter aller Handlungen, der du die geheimen Dinge einsehst und alles weißt, durchforschend die Herzen und Nieren; wir bitten dich, Herr, erhöre die Worte unsres Flehens, daß das Brod und der Käse nicht durch den Schlund oder Kehle desjenigen, der diesen Diebstahl begangen hat, gehen können. Durch den Herrn ꝛc.

Gott, der Demüthigen Zuflucht und gerechter Erhalter und Beschützer aller auf dich Hoffenden; erhöre unsre Bitten, die wir mit innigster Herzensandacht demüthig zu

lintheo et mittat super altare in dexterum partem et incipiat Missam superius scriptam. Et antequam dicat: *Per quem haec omnia, Domine, semper bona creas, dicat has orationes.*

„Sanctus, sanctus, sanctus, omnipotens, aeternus Deus, omnium conditor et creator cunctorumque actuum justus remunerator, qui archana prospicis et cuncta cognoscis, scrutans corda et renes, te deprecor, Domine, exaudi verba deprecationis meae, ut quicumque furtum illud admisit, panis et caseus iste fauces aut guttur illius transire non possit. Per Dom.“

„Deus humilium refugium et justus omnium in te sperantium conservator atque protector, adesto supplicationibus, quas tibi intima cordis

dir schicken, flehend, daß du diese Creatur des Brodes und Käses durch deinen Segen heiligest, daß sie bewaffnet durch himmlische Kraft die Wirkung erhalte, die Kehle und den Schlund desjenigen, der dieses Lasters sich schuldig gemacht hat, zusammen zu ziehen, zu schließen und ihn zu ersticken, damit er so wider seinen Willen gezwungen erkenne und bereue und seine Sünde beichte durch die Kraft unsres Herrn Jesu Christi.

Segne Herr! dies Geschöpf des Brodes und Käses im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des h. Geistes, damit es durch die Kraft der göttlichen Heiligung die Wirkung habe, alle dem Heil des Menschen schädliche und von der List des Teufels erfundene Kunstgriffe zu zerstören. Sey also, allmächtiger Gott, unsern Bitzen gegenwärtig und verleihe, daß wenn immer dies in dei-

devotione humiliter deprecando profundimus, supplicantes, ut hanc creaturam panis et casei tua benedictione sanctifices, ut armata virtute coelesti ad claudendum stringendumque atque ad suffocandum guttur et fauces cujuscunque istius criminis rei sumat effectum, ut vel sic invitus et coactus cognoscat et poeniteat confiteaturque peccatum suum per virtutem Domini nostri Jesu Christi.

Benedic, Domine, hanc creaturam panis et casei, in nomine Dei Patris et Filii et Spiritus S., ut per virtutem coelestis sanctificationis sumat effectum ad expellenda et destruenda omnia machinamenta saluti hominum inimica atque ex astutia diaboli inventa. Adesto ergo invocationibus nostris, omnipotens Deus et praesta, ut cuicunque

nem Namen gesegnete Brod und Käß vorgelegt wird, wenn er des Verbrechens schuldig ist und dies Brod mit dem Käse annimmt, es nicht herunter schlucke, sondern bleich werde, zittere, und sein Geist sich beängstige und nirgend Ruhe habe, bis er beichte, damit er vom Teufel getrennt und durch die Buße gerettet werde zu Ehre und Glorie deines Namens, der du lebst, Gott, durch alle Ewigkeit.

Beschwörung.

Ich beschwöre dich, Mensch! durch den Vater und Sohn und h. Geist, und durch das erschreckliche Gericht, und durch die vier Evangelien, die zwölf Apostel, die vier und zwanzig Ältesten, die täglich Gott anbeten, durch unsern Erlöser, der für unsre Sünden seine Hände am Kreuz ausgespannt hat; ich beschwöre dich durch den Namen des Herrn, daß du dies Brod und diesen Käß nie essen kannst, als mit auf-

iste panis et caseus in tuo nomine benedictus, si huius criminis reus est, apponatur, accipiat et non transglutiat, sed palleat, tremiscat et coangustetur Spiritus ejus atque nullam requiem habeat, donec confiteatur, ut separetur a diabolo, et per poenitentiam salvetur ad laudem et gloriam nominis tui, qui vivis Deus per omnia saecula.

Conjuratio.

Conjuro te homo per Patrem et Filium et Spiritum S. et per tremendum iudicium et per quatuor Evangelistas et per duodecim Apostolos et per Prophetas et per quatuorviginti Seniores qui cottidie Deum adorant, per Redemptorem nostrum, qui pro peccatis nostris manus suas in sancta cruce suspendere dignatus est, conjuro te per nomen Do-

geblasenen Wangen, mit Schaum in Seufzen, Schmerzen und Thränen; dein Schlund soll trocken werden und zugehen, wenn du nicht zuvor deine Sünden beichtest. Durch den Herrn Jesum Christum.

mini ut panem vel caseum illum nunquam possis manducare, nisi flatis buccis cum spuma et gemitu, et dolore et lacrymis, fauces tuae siccae efficiantur et obligatae, antequam confitearis peccata tua. Per Dominum, etc.

Viertes Kapitel.

Von den Surrogaten der Bußstrafen in diesem Zeitraum.

S. 1.

Wann und wie die Surrogate der Bußstrafen aufgekomen sind?

- a) Erstes Surrogat die Wochenfasten und drei Quadragesimen.

Nach dem Geiste der alten Kirchensatzungen war die Bußzeit eine Zeit der allgemeinen Abtödtung. Wenn die h. Väter von der Buße sprechen, so rechnen sie das Fasten und Almosengeben unter die vorzüglichsten Theile der Buße. Man findet aber nicht, daß vorgeschrieben worden, wie viel Almosen sollten gegeben werden. Selbst über die Art des Fastens wird sehr wenig gemeldet; wenigstens haben wir hierüber keine allgemeinen Vorschriften. Im Mittelalter fing man an das Ganze zu zergliedern, und in gewisse Theile zu zerlegen, wovon jeder Theil für sich dann den Bußakt ausmachte, der daher auch erweitert, näher geord-

net und förmlich vorgeschrieben wurde. Dies geschah nicht auf einmal und überall, sondern nach und nach. Im siebenten Jahrhundert hielt man noch ziemlich fest an den alten Bußsätzen, sowohl bei der sacramentalischen Privatbeichte als bei der öffentlichen Bußanstalt. Die ältesten Poenitentialbücher sagen gewöhnlich bei jeder Sünde: so viel Tage oder Jahre soll er büßen, ohne etwas besonderes von der Bußart beizufügen, weil sie sich noch an die Vorschrift der alten Satzungen hielten. Nach dem siebenten Jahrhundert verändert sich schon die Sprache. Man findet, daß eigene Fasten als Bußstrafen vorgeschrieben werden. Was also in der Vorzeit nur ein Theil der Buße war, wird jetzt als etwas Ganzes angesehen und vorgeschrieben.

Im zehnten und elften Jahrhundert ging man noch weiter. Man ersann gewisse Ersatzmittel, wodurch die sonst gewöhnlichen Bußübungen in andere oft weit beschwerlichere verwandelt wurden. Man kann nicht behaupten, daß der Geist der Exaltation eine solche Verwandlung erzeugte, vielmehr spiegelt sich in denselben ein Geist des strengsten Rigorismus, ja einer gewissen Despotie, der dem Zeitalter aber ganz eigen ist. Denn weil die kirchliche Bußanstalt ganz den Charakter einer Strafanstalt angenommen hatte, so behandelte man auch die Büßer als öffentliche Sträflinge, die gegeißelt, mit Ketten gefesselt, eingesperrt, des Landes verwiesen oder für ihre ganze Lebenszeit in ein Kloster verwiesen wurden. Weil nun diese Handlungen durch den Gebrauch sanctionirt waren, so nahmen sie Einige aus freien Stücken oder aus Bußeifer an, anderen wurden sie als Bußstrafen auferlegt.

Diese kann man also als Surrogate der alten Buß-

strafen betrachten Morinus bezeichnet fünf verschiedene Gattungen. Die erste war die sonderbare Kleidertracht; die zweite eine gewisse Art der Fasten; die dritte das Geißeln; die vierte die Wallfahrten; endlich die fünfte der Eintritt in ein Kloster. Von diesen Surrogaten machte man auch bei der sacramentalischen Privatbeichte Gebrauch, wenn die Beschaffenheit der Sünden es erlaubte oder erforderte, weil sie ohne große Abtödtung des Leibes nicht können vollzogen werden.

Die erste und zweite Gattung war auch in der alten Bußdisciplin bekannt, wie wir im vorigen Theile bewiesen haben; aber nur als Theile der Bußstrafen; da sie im Gegentheil jetzt für sich allein bestehen, besonders die Fasten. Man theilte die Woche jetzt in zwei Theile, von denen die ersten Tage als Fasttage, die andern als Eßtage gehalten wurden; ausgenommen waren immer die Sonntage und Feiertage. Der erste Theil bestand aus drei Tagen, nämlich dem Montage, Mittwoche und Freitage, die daher in den alten Poenentialbüchern dieses Zeitraumes *seriae legitimae* genannt werden. Hierzu kam noch nachher der Sonnabend oder Samstag, wie wir im v. Thl. nachgewiesen haben. Der Eßtage blieben also noch zwei, der Dienstag und Donnerstag. Von diesen Fasttagen ist, wie unsere Leser aus dem schon Gesagten werden bemerkt haben, oft die Rede in den Konzilien und päpstlichen Briefen, wo die Buße vorgeschrieben wird. In den frühern Zeiten war hierüber nichts bestimmt. Nach der Meinung des Morinus soll diese Sitte aus der griechischen Kirche herkommen. Das wollen wir auch nicht in Abrede stellen, indem es bekannt ist, daß die Orientalen weit vor dem achten Jahrhundert diese drei Tage

in der Woche als besondere der Faste gewidmete Tage anzusehen. Wir glauben dabei nur bemerken zu müssen, daß man hier nicht im allgemeinen die Orientalen, sondern vorzüglich die orientalischen Mönche verstehen muß, worunter die Basilianer den ersten Rang einnahmen. Nachdem nun diese Basilianer sich auch in unsren occidentalschen Gegenden verbreitet hatten, kamen auch die oben benannten Fasttage in der Woche für die Büsser auf.

Dies gilt auch von den drei Quadragesimen, die als Bußstrafe den Poenitenten in diesem Zeitraume häufig auferlegt werden. Vor dem achten Jahrhundert kannte man auch diese Sitte nicht. Nur in einigen Mönchsklöstern war sie eingeführt. Weil nun die Mönche im Mittelalter vorzüglich mit dem Beicht hören sich beschäftigten, und meistens die Patres spirituales oder Beichtväter der Großen waren, so läßt es sich leicht erklären, wie es kam, daß diese Quadragesimen auch den Laien als Bußstrafe vorgeschrieben wurden. Die Laien selbst accommodirten sich gern der Lebensweise ihrer geistlichen Väter.

Man hält gewöhnlich den h. Theodor von Canterbury, der ein Grieche von Geburt war, als den Urheber dieser Sitte. Aber wir fürchten, man bürdet dem guten Theodor gar zu viel auf. Wir werden später beweisen, daß die Bußkapitel, die unter seinem Namen von D'Achery, Petit &c. bekannt gemacht wurden, nicht von ihm herrühren können. In dem Zeitalter des Theodors sind die drei Quadragesimen als Bußstrafe für Laien noch gar nicht bekannt, wenigstens kennen wir kein ächtes Konzilium, keinen päpstlichen oder bischöflichen Bußbrief, in dem sie vorgeschrieben werden. Bei Chrodogang findet man zwar schon Erwähnung von den drei Qua-

dragesimen; in diesen wird auch die Beichte vorgeschrieben, aber als Bußstrafen kommen sie weder bei ihm, noch bei Bonifazius (in Poenitent.) noch bei einem andern gleichzeitigen vor.

In Deutschland ist die Synode zu Didenhofen (ad Theodonis villam) vom Jahr 821 die erste, welche die verschiedenen Quadragesimen als Bußstrafen für schwere Verbrechen anordnet. In dem ersten Kanon werden demjenigen, der einen Subdiakon verläumdet, verwundet oder verstümmelt hat, fünf Quadragesimen nebst einer Geldstrafe von drei oder vier hundert Soliden vorgeschrieben. War der Verwundete ein Diakon oder Priester, so soll er sechs Quadragesimen halten; und zehn Quadragesimen, wenn es ein Bischof war. Nach diesem Verhältnisse stieg auch die Geldstrafe bis zu drei tausend Solidi. Diese Bußstrafe wird in dem kaiserlichen Bestätigungsdekret *Poenitentia canonica* genannt *), nicht als wenn sie nach den alten kanonischen Satzungen eingerichtet wäre, sondern weil sie in kanonischer Form von einem Konzilium angeordnet ward **).

*) *Constituimus ut si quis subdiaconum calumniatus fuerit et convaluerit, poenitentia canonica poeniteat et trecentos solidos Episcopi componat.* Tom. II, Concil. German. pag. 24.

**) Vergl. Can. 54. Concil. Triburiens., worin die Väter sagen: *Instituta canonica et sanctorum patrum decreta, nostro et omnium orthodoxorum iudicio, inviolabilem habeant firmitatem. Nobis autem qui pastores Christi ovium sumus, pro moderni temporis qualitate et hominum fragilitate, bonum et utile videtur, ut his qui voluntario homicidium fecerint, auctoritate Synodali et*

In dem Konzilium zu Tribur Cap. 56 und in dem römischen Poenitential (Tom. II. Thesaur. monument. Canisii Part. II, pag. 128.) ist ein besonderer Artikel unter der Aufschrift: *Qualiter ille annus observandus sit, qui in pane et aqua alicui imponitur in poenitentia agendus*, in dem die Art dieser kanonischen Buße ausführlich beschrieben wird. „Die Buße des einen Jahres, welches in einer Faste von Wasser und Brod gehalten werden soll, muß so seyn. In jeder Woche fastet er drei Tage, nämlich am Montage, Mittwoch und Freitag in Wasser und Brod; die drei andern Tage, nämlich am Dienstag, Donnerstag und Samstag enthält er sich vom Zucker und Honig, Wasser, Wein, Bier, Fleisch und Fette, von Käse, Eiern, Gedärmen und schweren Fischen. Kleine Fische darf er essen, wenn er sie haben kann; ist dies nicht, so mag er nur von einer Gattung Fische, dann Hülsenfrucht, Gemüse und Aepfel essen, und Bier trinken. An den Sonn- und gebotenen Festtagen kann er wie die übrigen Christen Speisen nach Belieben nehmen; nur hüte er sich vor Bolltrunk und Unmäßigkeit *).

judicio generali et modum castigationis imponamus et certum ac definitum poenitentiae tempus praemonstramus: ne prolixum tempus poenitentiae generet fastidium negligentibus: sed cursim exercitatis accrescat opus salutis. Tom. II. Concil. Germ. pag. 406.

*) *Poenitentia unius anni, qui in pane et aqua jejundus est, talis esse debet: in unaquaque hebdomada tres dies, id est, secundam feriam, quatuor et sextam in pane et aqua jejundet. Et tres dies, id est, tertiam feriam, quinque et Sabbathum a vino, medone, et mellita, cerevisia, a carne et sagimine, et caseo et ovis et abdomine et pin-*

Muß er noch ein zweites Jahr nach dem einen, welches in Wasser und Brod, ist gehalten worden, beobachten; so ist dies die Faste. Diese wird auch denen auferlegt, die Geistliche freiwillig gemordet, oder in einer Gewohnheit sind, die sodomitische Sünde und die Sünden gegen die Natur zu begehen, die in den Kirchen freiwillige Todtschläge verübt, oder andere dergleichen Laster begangen haben. Die Buße eines solchen Jahres ist dann, daß er zwei Tage, das ist, Montag und Mittwoch in jeder sechsten Woche bis zum Abend faste, wo er dann sich durch trockene Speisen, das ist, Brod, trockene nicht gekochte Hülsenfrüchte, auch Aepfel und rohes Kraut erfrischen mag. Eins von den dreien kann er wählen und nehmen, auch Bier darf er trinken, aber mäßig. Den Freitag hält er in Wasser und Brod. Auch fastet er drei Quadragesimen; die eine vor Christi Geburt, die andere vor Ostern, und die dritte vor Pfingsten. In diesen drei Quadragesimen fastet er dann zwei Tage in der Woche bis drei Uhr, und isst nur trockene Speisen, wie oben bemerkt worden; den Freitag wieder in Wasser und Brod *). Das Konzilium von Tribur schreibt noch

guibus piscibus se abstineat. Manducet autem minutos pisciculos si habere potest: sin autem; unius generis piscem, legumina et olera et poma comedat, et cerevisiam bibat. Et in dominicis diebus et festivis . . . faciat charitatem cum caeteris Christianis; id est, eodem cibo et potu utatur quo et illi. Sed tamen ebrietatem et ventris distensionem semper in omnibus caveat.

*) Iste secundus annus est ab illo, qui in pane et aqua observandus est: post illum jejunandus. Qui etiam dandus est his qui viros ecclesiasticos sponte occidunt, et

weiter vor, wie das dritte, vierte bis zum achten Bußjahr zu halten sey in drei Quadragesimen. Die Fastenstrenge läßt allmählig nach, vorzüglich in den Quadragesimen vor Pfingsten oder vor dem Feste des h. Johannes des Täufers und vor Christi Geburt; auch ließ sich die Faste am Montag und Mittwoch leicht ablösen in den vier letzten Jahren. An den übrigen Wochentagen, nämlich Dienstag, Donnerstag und Samstag hörte die Abstinenz ganz auf und er konnte wie die übrigen Christen, alle Speisen ohne Unterschied essen. Der Freitag blieb in seiner alten Strenge.

Burchard von Worms und Ivo von Chartres verwenden viele Mühe, um die verschiedenen Bußsätzen durch dergleichen Wochenfasten und Quadragesimen zu erklären. Auch die Synode zu Seligenstadt v. J. 1022 hat nähere Verordnungen hierüber ergehen lassen. Der

in consuetudine habent sodomiticum scelus et peccatum contra naturam, et in ecclesiis homicidia sponte committunt, et qui alia hujusmodi perpetraverint. Poenitentia illius anni talis esse debet: ut duos dies, id est, secundam et quartam feriam; sex unaquaque hebdomada jejuset ad vesperam, et tunc reficiat se siccocibo, id est: pane et leguminibus siccis, sed non coctis aut pomis aut oleribus crudis. Unum eligat ex his tribus et utatur; et cerevisiam bibit sed sobrie. Et sex feriam in pane et aqua observet; et tres quadragesimas jejuset. Unam ante Natale Domini; secundam ante Pascha; tertiam ante Pentecosten. Et in his tribus quadragesimis jejuset duos dies ad nonam in hebdomada et de siccocibo comedat, ut supra notatum est, et sex feriam jejuset in pane et aqua. — Poenitential. Roman. l. cit.

sechzehnte Kanon verbietet die vierzig Tage der auferlegten Fasten zu vertheilen; der achtzehnte Kanon gebietet, daß die Poenitenten die ihnen auferlegten Quadragesimen in dem Pfarrorte erfüllen sollen, wo sie ihnen auferlegt worden sind, und nicht von einem Orte zum andern während derselben wandern, damit der Pfarrer auch Zeugen der genauen Bußerfüllung sey *).

Wir erinnern uns nicht, in anderen auswärtigen gleichzeitigen Konzilien über dergleichen Bußsurrogaten durch drei Quadragesimen etwas gefunden zu haben. Es scheint also, daß man zuerst in Deutschland und zwar am Ende des neunten Jahrhunderts diese Neuerung angefangen habe; wie dies die Bischöfe der oben angeführten Synode zu Tribur deutlich genug ausgesprochen. Die Verordnung der frühern Synode zu Didenhofen begriff nur bloß den Mord der Geistlichen, wofür man als Buße die drei Quadragesimen annahm. Die Synode zu Tribur dehnt dies Ersatzmittel auf alle schwere Verbrechen aus. Auch Regino von Prüm eignet der Synode von Tribur die Veränderung in der Bußdisciplin zu. (Libr. II, §. VI. Tom. II. Concil. German. pag. 516.)

*) Illud sub anathemate decretum est, ut nullus Presbyterorum cuidam poenitenti Carinam dividere praesumat, nisi infirmitas interdicat. Can. 26. — Decretum est in eodem Concilio, ut omnis poenitens, dum carinam jejunit, de loco ad locum non migret, sed ibi perficiat, ubi incipit, quatinus sacerdos suus sit sibi testis. Can. 18, Tom. III. Concil. German. pag. 57.

b) Zweites Surrogat, das Geißeln und Niederwerfen
zur Erde.

Die Art durch Geißlung oder wiederholte Schläge die Bußstrafe zu tilgen, ist von den Mönchsklöstern ausgegangen. Wir haben oben I. R. S. 5 bewiesen, daß die Mönche wegen schwerer Verbrechen oft hart geschlagen wurden. Diese Züchtigung wird in den verschiedenen Mönchsregeln vorgeschrieben, vorzüglich in der Regel des h. Bischofes Aurelian Cap. 41, wo sie *flagelli disciplina* genannt wird. Bei Du Cange (Glossar. med. et inf. Latinitat. Verbo: *disciplina*) liest man die Ordnung und Art, wie diese Disciplin gehalten wurde. Sie ist entlehnt aus dem Werke: *Liber Ordinis S. Victoris Parisiensis. Cap. 33. Si aliquis disciplinam accipere debeat, erigens se super genua, modeste vestimenta sua exuat, deinde procumbens a cintura deorsum eisdem vestimentis tectus remaneat, et sic jacens aut prorsus taceat aut hoc solummodo dicat: mea culpa, ego me emendabo. Sed neque alius interim loquatur, nisi forte aliquis de prioribus pro eo intercedat usque ad jussiones Abbatis.*

Von dieser gezwungenen Disciplin kam man im Mittelalter auf die freiwillige, weil man es für verdienstlicher hielt, in sich selbst die Vergehungen zu züchtigen, als von einem andern gezüchtigt zu werden. Ferner weil die Mönche als Beichtväter, ihre klösterliche Bußart auch den Laien gern aufdrangen, so schrieben sie ihren Beichtkindern als Ersatzmittel der alten Bußstrafen eine gewisse Zahl Streiche mit einer Ruthe, oder Schläge mit einem

Stricke vor, wobei dann auch gewisse Gebete, vorzüglich die Psalmen abgebetet wurden. Man glaubte ein Jahr der kanonischen Buße ließ sich durch drei tausend Streiche ersetzen.

So stellen wir uns auf die natürlichste und leichteste Weise den ersten Ursprung und die weitere Ausdehnung der Flagellationen als Bußsurrogate vor. Daß die Mönche diese Art zuerst erfunden und empfohlen haben, können wir aus der Lebensbeschreibung der Abte *Quido* und *Poppo* beweisen. Von *Quido*, Abte zu *Pomposia*, der im Jahr 1046 starb, erzählt der Biograph, daß er die zwei Quadragesimen hindurch sich täglich mit Ruthen gegeißelt habe *), und zwar so hart, daß der grausamste Verfolger keine größere Qual ihm hätte anthun können. *Poppo* war Abt zu *Stablo* und *Malmedi* um das Jahr 1020. Die Legende sagt, daß er durch tägliches Geißeln in sich zu ersticken suchte, was das gegen den Geist aufrührerische Fleisch in ihm erweckte **). Wir finden mehrere dergleichen Beispiele in den Lebensbeschreibungen der hh.

*) In diebus duarum Quadragesimarum tanta cibi et potus abstinentia, tanta virgarum caede ac vigiliarum instantia corpus debile macerabat, ut excepta morte nihil tormenti amplius posset inferre nolenti persecutor crudelis. Tom. III. Martii Bolland. pag. 914. Mabillon Acta Sanctor. Ord. Benedicti Saec. VI. P. I. pag. 451. edit. Venet.

***) Quam in tantum jejuniis et flagellos atterebat ut quidquid vitiosum sua caro adversus spiritum concupisceret, ipse flagellis propria sibi manu elam illatis extengeret. Tom. II. Januar. Bollandiani pag. 650. Mabillon. l. cit. pag. 518.

Mönche dieser Zeit. Siehe Vita Richardi Abbatis bei Mabillon Acta Sanctor. Saecul. VI. P. II. pag. 467 — Marquardi de Esslingen, Diaconi St. Blasiani Tom. I. Gerberti Histor. Abbatiae Silvae nigr. pag. 355. Der berühmteste in diesem Bußfache war der h. Dominikus mit dem Zunamen coricatus, der Gepanzerte, so genannt von seinem cilicium, oder eisernen Panzerhemd, welches er Tag und Nacht anbehielt und nur zur Zeit, wo er sich geißelte, ablegte. Der h. Petrus Damiani, der des Dominikus Lebensbeschreibung geschrieben hat, macht ihn zum ersten Erfinder der Bußgeißelungen, allein wir haben oben aus Frankreich und Deutschland frühere Beispiele angeführt. Aber vor Dominikus dachte Niemand daran, ein Verhältniß zwischen den Geißelstreichungen und der Bußzeit festzusetzen. Diese Erfindung gehört einzig dem Dominikus an. Petrus Damiani sagt: ipso auctore didicimus, von ihm als dem ersten Erfinder haben wir gelernt, daß ein Jahr kanonischer Buße durch drei tausend Streiche, während welcher zehn Psalmen gebetet wurden, und hundert Jahre solcher Buße durch fünfzehn tausend Streiche mit Abbeztung des ganzen Psalters, ersetzt werden können. Da nun Dominikus sich mit beiden Händen geißelte und folglich die Streiche verdoppelte, so konnte er zu gleicher Zeit durch dreißig tausend Geißelstreiche eine Buße von zweihundert Jahren abmachen. Er betete auch oft an einem Tage neun Mal den Psalter, wobei er aber die Worte nicht deutlich aussprach, sondern sie nur in Gedanken durchging *). Petrus Damiani erzählt, Dominikus

*) Psalmodia illi iccirco tam facile provenit, quia non

habe einst von ihm begehrt, er möchte ihm eine Buße von tausend Jahren auflegen, die er während den vierzig-tägigen Fasten beinahe ganz vollendet hatte *). Wer von unsern Lesern Lust hat, kann selbst berechnen, wie viele der Streiche es seyn mußten. Wahrscheinlich wußte Dominikus, wie viele Streiche er in einer Stunde schlagen konnte. Denn diese jedesmal genau aufzählen und dabei auch die Psalmen abbeten, war fast eine Unmöglichkeit.

Das Beispiel dieses in der Heiligkeit so sehr berühmten Mannes ergriff bald mehrere Andere geistlichen und weltlichen Standes, männlichen und weiblichen Geschlechtes, vorzüglich in Italien. Man wetteiferte in der Geißelkunst **) und in dem Bußeifer, durch die oft wiederholten Streiche Jahrhunderte der kanonischen Buße abzubüßen. Man weiß nicht zu entscheiden, ob diese neu erfundene Bußsubrogation die Maxime erzeugt habe, eine Buße von hundert und tausend Jahren aufzulegen, oder ob diese alle

tam verba, ut ipse asserit, lingua perstrepenste revolvit, quam sensum mentis vivacitate percurrit. Petr. Damiani in Vita S. Dominici loricati Cap. 8. Tom. II. oper. edit. venetae 1785. pag. 491.

*) Memini quoque, quia cujusdam Quadragesimae imminenti initio, mille annos imponi sibi per nos ad poenitentiam petiit, quos certe omnes ferme, antequam jejunii tempus transigeretur, explevit. Opuscul. 51. de vita eremitic. Cap. 8. Tom. III. oper. edit. venet. pag. 795.

**) Hujus sancti senis exemplo faciendae disciplinae, mos adeo in nostris partibus inolevit, ut non modo viri sed et nobiles mulieres hoc purgatorii genus inhiante arriperent. Petr. Damian. Opuscul. 5. de Institut. monial. Tom. III. pag. 784.

zuweit ausgedehnte Bußstrafe die Subrogation hervorgebracht habe. Beide Theile stehen in einer ganz genauen Verbindung und gehören zu den Extremitäten, die mehr zu bewundern als nachzuahmen sind.

Wir wissen aber auch aus Petrus Damiani, welcher der eifrigste Apologet dieser Bußsubrogation ist, daß sich kräftige Männer dagegen aufgelehnt haben, die sie einer Neuerung beschuldigten. *Ecce, inquit, peregrinando carina, ecce nova poenitentia et transactis tot saeculis hactenus inaudita. Si hoc semel admittitur, si ratum ducitur, si tenetur, omnes profecto sacri canones destruuntur, antiquorum praecepta depereunt, et, ut Judaeus dixerat, paternae traditiones ad nihilum rediguntur.* Der gelehrte Cardinal bestrebt sich nun, diese Einwendungen zu widerlegen, indem er beweist, daß der Erlöser für unsre Sünden gezeißelt ward; auch die Apostel hätten Schläge erhalten: es sey also verdienstlich, auf dieselbe Weise in sich selbst die eigenen Sünden abzubüßen. (Epist. 8. ad Clericos florentin. Libr. V. Tom. I. pag. 155.) Nach unsrer Ansicht umgeht aber Petrus Damiani in diesem apologetischen Briefe den wahren Fragepunkt, der vorzüglich in der proportionirten Bußsubrogation bestand. Es mußte bewiesen werden, daß so viele Streiche die Kraft hatten, so viele Bußjahre zu ersetzen. Hierüber liest man nichts in diesem Briefe. Dies war aber allerdings die *nova poenitentia et transactis tot saeculis hactenus inaudita*. — Ein anderer Gegner war der Mönch Petrus, mit dem Zunamen Cerebrosus, den Petrus Damiani in dem 27. Briefe Libr. VI. pag. 219. zu widerlegen sich bemühet. Er bekämpfte auch nicht die Geißelung, son-

derrn den Unfinn, den etliche dabei hegten, *) daß sie gerade durch eine gewisse Zahl Streiche die Buße eines Jahres zu vollenden glaubten. Petrus Damiani antwortet hierauf, daß diese Art schon lange in den meisten Klöstern vor seiner Zeit bestanden habe, **) obgleich sie nicht so häufig beobachtet worden, wo man alle Jahre durch tausend Streiche abzulösen gewohnt war. Auch sagt er, wenn es erlaubt und gut ist, fünfzig Streiche zur Abbüßung der Sünden auszuhalten: warum denn auch nicht hundert, zwei hundert, ja tausend? Satis enim absurdum est, ut cujus rei pars minima grate suscipitur, maxima reprobetur: et nimis ineptum est credi, ut bonum quid debeat incipi et non permittatur augeri. Quomodo enim potest fieri, ut si parva disciplina purificat, in conspectu Dei multiplicata sordescat? Auch dadurch wird die so genau bestimmte proportionirte Subrogation noch nicht gerechtfertiget. — Der Cardinal Stephanus, auch ein Gegner der Geißlungen, tadelte vorzüglich das Unanständige dabei, daß man sich in einer ganzen Gesellschaft entblöste. ***) Er untersagte der Casinensischen Genossenschaft

*) Non tam disciplinae regulam, quam longioris disciplinae detestans insaniam nec improbens cum disciplina diei psalmum, sed ut continetur cum disciplina psalterium. l. cit.

**) Nam et ante nos, omnibus fere sanctis Monasteriis haec disciplinae regula nequaquam fuit incognita et si non adeo frequentata; unde et singulos annos poenitentiae millenis scapis redimere consueverunt.

***) Turpe nimis et inhonestum est, ante tot fratrum intuendum oculos membra nudare. Opusc. 43. Petri Damiani. Cap. 1.

diesen Gebrauch, worüber Damiani sich ungehalten zeigte. Der beste Schluß, mit dem Damiani seine Meinung vertheidigte, war allerdings dieser. Er sagt: wenn es den Reichen erlaubt ist, durch eine gewisse Summe Geldes sich von der Bußstrafe loszukaufen: warum soll es dann denen, die kein Geld haben, nicht gestattet seyn, durch körperliche Züchtigung einen Ersatz zu geben. Denn das Civilgesetz gebietet, wer nicht zahlen kann, soll mit dem Leibe die Strafe abbüßen: (qui non habet in aere, solvat in corpore.)

Wir finden nicht, daß diese Selbstgeißlungen von einem Konzilium als legitime Subrogationen anerkannt oder genehmiget wurden. *) Ja als im dreizehnten Jahrhundert einige Phantasten diese Geißlungen populär machten und sogar als ein nöthiges und von Gott vorgeschriebenes Bußwerk erklärten, verwarf die Kirche diese Lehre. Man nannte sie Flagellanten. Sie gingen processionsweise zu zweien mit entblößtem Rücken durch die Straßen, an ihrer Spitze ein Priester mit dem Kreuze, und schlugen sich unter Absingung eigener Bußlieder mit knotichten Stricken oder mit scharfen Ruthen bis zum Blutzfließen. Vergl. Natal. Alexand. Hist. eccles. Saecul. XIII. art. 5. Tom. XV. edit. Bingens. pag. 161.

*) Papst Innocentius III. schrieb dem, der in einer Belagerung aus Hungersnoth seine Frau und Tochter ermordet und gespeiset hat, unter mehreren anderen Bußübungen auch diese vor, daß er jedesmal beim Eintritte in die Kirche einige Schläge mit einer Ruthe oder einem Riemen empfangen soll. Cum venerit ad ecclesiam, prostratus non intret, nisi prius cum virga vel corrigia susceperit disciplinam. Raynald, ad ann. 1202. N. XI.

Ein andres Bewandniß hat es mit dem Niederwerfen zur Erde, welches die Poenitential-Bücher *palmatas agere* oder *facere* nennen, wahrscheinlich von Palma die flache Hand. Man warf sich so *) zur Erde, daß die flache Hand mit den Knien zugleich den Fußboden berührte. Wer dieses Niederwerfen zuerst als eine Bußsubrogation erklärt hat, wissen wir nicht. In der Schrift: *De remediis peccatorum* bei Martene und Durand Tom. VII. Collection. ampliss. pag. 47. heißt es: *Siquis intinxerit manum in aliquo cibo et non idonea manu, centum palmetis emendetur.* Gleich darauf wird auch des Niederwerfens und Kniebeugens erwähnt. Zweihundert Kniebeugungen galten für einen **) Tag der kanonischen Buße. Burchard, der diese Subrogationen dem ehrwürdigen Beda unrichtig zuschreibt, nimmt zwanzig Palmaten für einen Tag der kanonischen Buße an. (Libr. 19. C. 17.) *Quidam dicunt viginti palmatas valere pro uno die.* Derjenige, so die Psalmen nicht abbeten konnte und eine Buße in Wasser und Brod für einen Tag erhalten hatte, konnte von derselben durch hundert Kniebeugungen und das Abbeten von hundert Vater Unsern befreit werden. ***) Dreihundert Palmaten bei jeder Abbetung des Psalters galten für ein Bußjahr. ****)

*) *Allidit in pavementum saepius palmas.* Petr. Damiani Libr. VI. Epist. 27.

**) *Pro uno die valent ducenti genu flexu.*

***) *Qui psalmos nescit pro uno die quem in pane et aqua jejunare debet, centies prosternat se in terram et per singulas genuflexiones, Pater noster dicat.* Burchard Libr. 19. Cap. 24.

****) *Alio modo duodecim triduanæ, singulæ cum psal-*

Mabilion unterscheidet die Palmaten von den Hin-
 streckungen zur Erde. Nach ihm wird dadurch das Klopfen
 auf die Brust verstanden. In der Beschreibung der Klo-
 sterzucht der Eremiten fontis avellanae werden die ver-
 schiedenen Bußübungen genau bezeichnet, wo die Palmaten
 von den Kniebeugungen verschieden angegeben sind. Ce-
 teris spiritualibus exercitiis, disciplinae videlicet
 (Geißeln), metanaeis (genusflexiones aut prostratio-
 nes, Kniebeugungen nach Mabilion) palmatis (pec-
 toris tunsiones Brustklopfen), prolixis ulnarum ex-
 tensionibus, (Ausspannung der Arme) sedulo incum-
 bebant. (Vita S. Petri Damiani Actor. Sanctor. Or-
 din. Benedicti. Tom. IX. pag. 262.) Von dem fran-
 ken Petrus Damiani wird gesagt, daß er nie abge-
 lassen habe a disciplinarum palmatarumque ictibus.
 (Loc. cit. pag. 269.) Vielleicht war mit dem Hinsfre-
 cken zur Erde ein Brustschlagen verbunden, so daß Pal-
 matae bald für die ganze, bald für einen Theil der Buß-
 übung genommen wird. Baronius ad ann. 1055.
 N. XI. versteht dagegen durch dieses Wort Schläge auf
 die Hand mit einer Ruthe, wie es in den Schulen ge-
 bräuchlich war, ut sub austero Orbilio in scholis
 pueri accipere consueverunt. In dem Buch de re-
 mediis peccator. bei Martene ist auch Rede von Schlä-
 gen. Quidam dicunt, quinquaginta percussiones vel
 psalmos pro die valent in hieme, in autumno et

terius tribus impletis et cum palmatis trecentis per sin-
 gula psalteria excusant unius anni poenitentiam, et qua-
 tuor viginti biduanae similiter cum tribus psalteriis im-
 pletis et trecentis palmatis per singula psalteria excu-
 sant duos annos. Burchard I. cit.

verno centum percussiones vel psalmos, et in aetate centum quinquagesima psalmos vel percussiones. Sieh auch Poenitentiale S. Columbani.

S. 3.

c) Drittes Bussurrogat, die Wallfahrten.

Daß die Wallfahrten im Mittelalter als Bußwerke aufgelegt wurden, haben wir Denkwürdigk. IV. B. I. Th. Seite 627. bewiesen. Sie kommen schon als solche in den kanonischen Satzungen des h. Patritius vor. *) Wir unterscheiden hier aber die Wallfahrten als Bußwerke von den Wallfahrten als Bussurrogat. Bei den ersten wurde die kanonische Absolution nicht eher ertheilt, bis die Wallfahrt nach Vorschrift vollendet und der Poenitent wieder zurückgekehrt war; bei den zweiten entschied eine göttliche Dazwischenkunft. Dem Büßer wurden um den Hals, Leib und die beiden Arme eiserne Bande gut geschlossen angelegt; mit diesen schickte man ihn in die weite Welt, die berühmten Wallfahrtsorte zu besuchen. Er konnte nicht eher befreit werden, bis diese Bande von selbst, ohne menschliche Beihülfe, abfielen. Durch dieses Abfallen wurde er von aller weitem Bussstrafe losgesprochen.

*) Qui furatus est pecuniam ab ecclesia sancta . . . illius manus vel pes circumcidantur aut in carcerem mittatur aut in peregrinationem ejiciatur et restituat duplum et jurabit, quod non revertetur, donec impleverit poenitentiam. Tom. I. Mansi Supplement. Concilior. pag. 325. Dieselbe Verordnung steht auch libr. 28. Canonum Hibernor. Tom. IX. Spicileg. D'Achery pag. 17.

So unglaublich dies immer vorkommen mag, so finden wir doch, daß Geistliche und Laien diese Bußart ganz freiwillig auf sich nahmen. Wir wollen hier nur einige Beispiele aufführen. In dem Werke: *Historia monasterii Andaginensis* wird die Bekehrungsgeschichte des Lambertus, eines adelichen Mönches, beschrieben, der seinen eigenen Vater ermordet hatte. Sic ergo seipsum obstinatione salubri puniens, heißt es N. 12. Tom. IV. Collection. ampliss. Martene pag. 925. — ferro per ventrem perque brachia et tibias vinctus, prosequente illum Abbate cum lacrymis, monasterium exiit, tandemque cum magna defectione pedes Mossum devenit. In diesem erbärmlichen Zustande blieb Lambert bis zu seinem Tode, der nach zwei Jahren erfolgte.

Diese Geschichte ereignete sich in der Mitte des eilften Jahrhunderts. Wir können aber in ein weit höheres Alter hinaufsteigen, und diesen Gebrauch schon aus dem Anfange des sechsten Jahrhunderts beweisen. In der Lebensbeschreibung des h. Johannes, Abtes zu Neomai, der nach der Angabe Mabillons im Jahr 539 als ein hundertjähriger Greis das Zeitliche segnete, lesen wir, wie ein Büsser, nachdem er verschiedene berühmte Wallfahrtsorte besucht und von einem Armbande befreit war, am Grabe dieses Heiligen auch von den übrigen auf eine ganz wunderbare Weise erlöst wurde. *) Vorzüglich be-

*) Ad Sancti coenobium anxius tetendit, quo cum perventum esset, orationem lacrymarum lacrymas remedia mox prosecuta sunt. Ita namque nexus vinculorum catenus insolubiles ab hominis corpore quam celerrime

rühmt war in dieser Sache das Grab des h. Nicetius von Lyon, an welchem mehrere dergleichen zerbrochene Bande und Ketten der Büßer aufgehängt waren, die nach dem Zeugniß des h. Gregors von Tours ein gewisser Priester Johannes von Tours gesehen hat. *) Gregor selbst beschreibt in dem Werke de Gloria Confessorum Cap. 87. die Buße eines Brudermörders, der mit Ketten und Banden gefesselt sieben Jahre gewallfahrtet hat: Pro enorminate criminis, ferreis circulis alligatus, praeceptum habuit, ut septem annis loca sanctorum peragrando circuiret.

Wie es scheint, waren solche Wallfahrten die Strafe jener Mörder, die zwar den Tod verdient hatten, aber doch begnadiget wurden, oder deren Mordthaten unbekannt geblieben waren. Man findet wenigstens nicht, daß ein anderer Verbrecher mit einer solchen Strafe belegt wurde. In dem Buche über die Wunder des h. Bavo kommt eine Geschichte vor, wo sich zwei Bettern unter einander zankten, und einer den andern tödtete. Der Mörder ging zum Bischofe und erhielt von demselben die Bußstrafe, gebunden und gefesselt zu wallfahrten. Nachdem er mehrere heilige Dertter besucht hatte und endlich in die Kirche des h. Bavo kam, zerbrachen plötzlich die eisernen Ket-

reciderunt, ut divinum id fuisse opus nemini dubitare licuerit. Tom. I. Actor. Ord. S. Benedicti p. 620.

*) Joannes Presbyter noster . . ad hujus sancti sepulchrum . . . aspicit confractas compedes disruptasque catenas, quae culpabilium vel adstrinxerant colla vel suras attriverant. Cap. 8. de vitis Patr. Tom. VI. Bibliothec. Patrum P. II.

ten. *) Eine ähnliche Wundergeschichte liefert die Legende des h. Gallus Cap. 34. auch von einem Mörder, der am Halse und an beiden Armen gefesselt war. Er ließ diese Ketten in der Kirche des h. Gallus zurück als ein Denkmal der mächtigen Fürbitte dieses Heiligen bei Gott. (Tom. II. Actor. Si. Ord. Benedicti pag. 253.)

In Frankreich und Deutschland dauerte diese Strafordnung am längsten. Sie war durch die lange Gewohnheit als eine ordentliche Poenitenz der Mörder angenommen. Die Bande, mit denen ein solcher Verbrecher gefesselt werden sollte, wurden aus dem Eisen gemacht, das ihm zur Mordthat gedient hatte, damit er das Zeichen seines Verbrechens an seinem eigenen Leibe umhertrage. Mabillon hat aus einem alten Manuscript, das die Wunder der hh. Martyrer Florian und Florentius enthält einen Auszug in seiner Praefation. ad Tom. II. Actor. Ss. Ord. Benedicti N. 41. geliefert, worin dies alles umständlich beschrieben wird. *Consuetudine antiqua partibus interioris Franciae usque hodie mos inolevit, ut quisquis propinquiorem sibi parentem gladio jugulaverit et postea poenitentia ductus, ad Pontificem crimen admissi facinoris detulerit, ipso decernente Pontifice, ex ipso gladio ferrei nexus componantur et collum peccatoris venter, atque brachia strictim innectantur ex ipsis ferreis vinculis: sicque de propria patria et solo patrio pelatur. Interim quousque divina pietas eadem vin-*

*) Virtute divina, quibus erat strictus, ferrei crepuerunt circuli. Tom. II. Mabillonii Actor. Ord. S. Benedicti pag. 396. ad ann. 653.

cula solvi praecipiat, primum Romae, dehinc per diversa sanctorum loca veniam criminis efflagitando peregre proficisci cogitur. Hierauf wird das Wunder beschrieben, welches sich in dem Kloster des h. Florentius mit einem gewissen Kleriker, Namens Amelius, ereignete, der seinen Dheim umgebracht hatte, und deswegen von dem Bischofe Artear zu einer solchen Bußstrafe verurtheilt war. Nachdem seine Bande abgefallen waren, bat er die Glieder des Klosters, sie möchten ihm im Namen des Klosters und des abwesenden Abtes eine Bittschrift an den genannten Bischof, der ihm diese Buße auferlegt hatte, ausfertigen, daß er ihn in seine Diöcese gnädig wieder aufnehmen, und durch seine bischöfliche Macht als ganz frei erklären möchte, nachdem Gott und der h. Florentius durch die Auflösung der sichtbaren Bande seine Lossprechung bekannt gemacht hätten.

Wenn die menschliche Natur ob dergleichen grausamen Handlungen schaudert, so bleibt uns doch der Trost übrig, daß dieselben nicht durch kirchliche Verordnungen, sondern durch die barbarischen Sitten und Gewohnheiten der Völker eingeführt wurden. So sehr versank die öffentliche Bußdisciplin in das Unmenschliche, nachdem man angefangen hatte, sie als bloße kirchliche Strafanstalt zu betrachten, die ihre Gesetze mehr nach den Sitten der Völker als nach dem Geiste des Evangeliums einrichtete. Gewöhnlich dauerte eine solche Wallfahrtsstrafe sieben Jahre, weil, wie Heribert von Tours sagt, die Verzeihung solcher schweren Sünden den sieben Gaben des h. Geistes zugeeignet wird. *) Wie viele mögen in dieser Zeit ge-

*) Septenarius competit poenitenti, quia veniam a

storben seyn, wenn der erbarmende Gott ihre Bande nicht früher lösete, und sie durch diese Lösung als losgesprochen erklärte? Nie sehen wir mehrere Wunder, als in den fürchterlichen Bußgerichten, weil der mächtige Finger Gottes dem hart Bedrängten am nächsten ist.

S. 4.

d) Viertes Surrogat, der Eintritt in ein Kloster.

Das erträglichste Bußsurrogat war der Eintritt in ein Kloster, oder in ein Mönchsinstitut. Nach den damaligen Begriffen, die man in den Kapiteln des Theodor von Kanterbury begründet finden kann *), war der Mönchsstand,

septiformi spiritu expectat. Unde et saepe septem anni in poenitentia dantur. Sermon. in Capite quadragesimae. pag. 298.

*) *Ordinatio monachi secundum baptismum est juxta iudicium patrum et omnia peccata dimittuntur sicut in baptismo. Cap. 1. Tom III. Concil. Harduini pag. 1771.* Noch besser der Abt Nilus: Er antwortete Einem, der Mönch werden wollte: *Non licet tibi homini prudenti ac nimium perito vulgariam hominum verba sentire et loqui: omnes enim divino baptismate digni facti, qui ab omni peccato incommaculatum non servavit illud, sine omni confessione debent rursus beatum hoc baptismum, quod ob multam misericordiam ac bonitatem Deus hominibus elargitus est, divitibus ac pauperibus, regibus ac servis, sacerdotibus ac pontificibus, omni denique animae volenti in uno temporis momento rejuvenescere velut aquilae juvenis atque ab omnibus prioribus delictis liberari.* Vit. S. Nili abbat. Tom. VI. Collect. Ampliss. Martene. pag. 927.

Professio monachalis, eine zweite Taufe, wie denn die Buße auch von den Alten die beschwerliche Taufe, *baptisma laboriosum* genannt wird. Wie nun in der Taufe die Sünden abgewaschen werden, so sollen auch durch die Aufnahme in ein Kloster alle, auch die schwersten Verbrechen getilgt werden. An und für sich genommen ist der Mönchsstand eine beständige Buße und ein *baptisma laboriosum*, worin sich die Sitte der alten Büsser lebendig abspiegelt. Die Trennung von dem Weltgetümmel und die Absonderung von allen weltlichen Geschäften, der Entschluß zu einer besondern Lebensart, die beständige Abtötungen, Fasten, Wachen und Beten, einen blinden Gehorsam fodert, ja selbst die Mönchskleidung sind Abstammungen der ersten Bußdisciplin. Ich stellte daher diejenigen, die sich dem Mönchsstande widmeten, und unter die Mönche aufnehmen ließen, gleichsam in die Reihe der öffentlichen Büsser.

Im Mittelalter gab man den Büssern die Wahl, entweder sich der öffentlichen Buße nach den gebräuchlichen Graden zu unterziehen, oder in ein Mönchs-Kloster zu gehen. Weil nun die vornehmeren Herren, die sich Kapitalverbrechen schuldig gemacht hatten, ungern öffentlich als Büsser in Gegenwart des ganzen Volkes vor der Kirchthüre erschienen, so zogen sie vor, die Mönchskleidung anzuziehen und in diesem Stande ihre Verbrechen still und abgesondert abzubüßen. Sie wählten ohne Zweifel den Mönchsstand, weil dieser ihnen erträglicher und leichter schien und sie dadurch auf einmal aus dem Gerede der Menschen kamen.

Die Kapitularien der fränkischen Könige und das römische Pönitential lassen bei der Buße der meisten Hauptverbrechen den Pönitenten die Wahl. Titul. I. Kap. 11. des Pönitentials ist Rede von einem, der seine Frau umgebracht

hat. „Wir stellen dir zwei Mittel vor: überlege reiflich bei dir, welches von beiden du wählen willst. Erbarme dich deiner Seele, und wo du noch in diesem zeitlichen Leben bist, rette deine Seele, damit sie nicht ewig zu Grunde gehe. Verlasse diese böse Welt, die dich verleitet hat, zu einer so abscheulichen Missethat. Gehe in ein Kloster, demüthige dich unter der Hand eines Abtes und unterstützt durch das Gebet vieler Brüder, beobachte alles in Einfalt, was dir der Oberer befiehlt: vielleicht mag dir die unendliche Güte Gottes die Sünden vergeben.“ Das Poenitientiale nennt dieses Mittel viel heilsamer und leichter, indem man in dem Kloster unter der Obhut eines andern besser die Sünden bereuen und beweinen könne; *) gewiß viel leichter, als mit Banden gefesselt durch die Welt wallfahrten, oder mit einer Ruthe in der Hand vor der Kirchthüre hingestreckt, dem Spotte aller Menschen ausgestellt seyn und heftig geschlagen werden.

Nichts wird häufiger von den Schriftstellern des Mittelalters, Burchard, Ivo, Isaac und mehrern andern

*) Duo consilia proponimus tibi, accepta tecum deliberatione duorum elige magis quod placeat, et miserere animae tuae, et tu hic in isto angusto tempore positus, ne sis tu ipse tuimet homicida et in aeternum pereas. Relinque hoc malignum saeculum, quod te traxit ad tam immanissimum peccati facimus. Ingredere monasterium, humiliare sub manu abbatis et multorum fratrum precibus adjutus, observa cuncta simplici animo quae tibi ab abbate fuerint impetrata, si forte ignoscat infinita Dei bonitas peccatis tuis. Istud consilium, ut certissime scias, levius ac salubrius est, ut sub alterius custodia lugeas deslenda peccata.

wiederholt; als dieser Doppelsatz: Gehe entweder in ein Kloster oder unterwirf dich der öffentlichen Buße. Was besonders dabei merkwürdig ist, ist, daß hier kein Verbrechen ausgenommen wird, sondern man mochte eine That begangen haben, so schwer sie seyn konnte, so diente der Eintritt in ein Kloster, als ein allgemeines Ersatzmittel. So war es den Blutschändern, den Vater- und Mutter-Mördern, den Staatsaufrührern, den Räubern gestattet, statt der öffentlichen Buße, die Mönchskleidung zu wählen. Das 71. Kapitular Libr. V. sagt ausdrücklich: *de incestuosis et parricidis ut canonicè coerceantur; sicut de illo judicatum est, qui materterae suae filiam stupravit, ut conjugium ultra non petat et militiae cingulum derelinquat; et aut monasterium petat, aut si foris remanere voluerit, tempora poenitentiae secundum canones pleniter desolvat.*

Morinus ist der Meinung; erst am Ende des neunten Jahrhunderts habe man den Eintritt in ein Kloster, als ein *) Bußsurrogat für öffentliche Verbrecher anerkannt. Weit früher war es Sitte, daß geheime Verbrecher aus wahrem Bußeifer das anachoretische Leben wählten und sich in Einöden zurückzogen; oder, als die Klostergenossenschaften fester gegründet und eingerichtet waren, sich denselben einverleiben ließen. Die Geschichte bietet uns davon unzählige Beispiele dar. Selbst Könige, Fürsten und Bischöfe legten

*) Pabst Gregor III. kennt den Mönchsstand als Bußsurrogat in seinen *Judiciis congr.* noch nicht; obschon er hier eif. *Remissiones peccatorum* aufzählt. Tom. III. *Concil. Harduini* pag. 1871.

Ihr Scepter und ihren Hirtenstab nieder; Aus wurden Mönche um ihre Sünden in diesem zurückgezogenen Büsserstande abzubüßen. Dies veranlaßte dann die Kirchenvorsteher und Regenten, das Mönchsinstitut auch als Bußsurrogat für öffentliche Verbrecher anzuordnen.

Zwei Zweifel stoßen uns bei dieser Erörterung auf. Erstens ob der Pönitent in dem Mönchsstande auch noch zu außerordentlichen Bußübungen verpflichtet war; und zweitens ob er den Mönchsstand nach einer gewissen Zeit wieder aufgeben und in den weltlichen Stand zurückkehren konnte.— Für das Erste scheint das Capit. 60, Libr. VI. zu sprechen; welches sagt: Wer einen Mönch, oder einen Kleriker umgebracht hat, soll die Waffen niederlegen, und Gott sein ganzes Leben lang in einem Kloster dienen und sieben Jahre öffentliche Buße thun.*) Allein das lateinische *et* in diesem Kapitel ist nicht in einem streng verbindenden (*sensu copulativo*), sondern in einem entgegengesetzten Sinne (*sensu disjunctivo*) zu nehmen. Das Mittelalter verwechselt sehr oft das Wörtchen *vel* mit *et*. Das oben bezogene römische Poenitentiale entscheidet für unsere Ansicht. Wie wäre auch wohl der Mönchsstand ein Surrogat der öffentlichen Buße gewesen, wenn der Mönch noch in dem Kloster die Bußgrade hätte durchgehen müssen? Doch fodert Petrus Damiani außer den Klosterverpflichtungen noch besondere Bußübungen, worüber er sich weitschichtig in dem Werke: *De perfectione Monachorum* Cap. 6. erklärt. — Es

*) *Qui occiderit monachum aut clericum, arma relinquat, et Deo in monasterio serviat cunctis diebus vitae suae, nunquam ad saeculum reversurus, et septem annos publicam poenitentiam gerat.*

war aber nicht genug, daß der Poenitent die Mönchskleidung anzog, sondern er mußte auch in ein Kloster gehen und sich dem Institut einverleiben lassen. Im zwölften Jahrhundert scheinen einige geglaubt zu haben, bloß durch das Umwerfen eines Mönchskleides hätten sie der öffentlichen Buße entgehen können; allein die Synode von Gran in Ungarn verordnete, daß diese entweder in ein Kloster gehen, oder die Mönchskleidung ablegen, und öffentlich Buße thun sollten.*) Diejenigen, welche einmal einverleibt waren, durften, obschon sie bei ihrem Eintritte die Klostergelübde nicht ablegten, nicht mehr in den weltlichen Stand zurückkehren. Dieses bestimmt mit jenen, die wegen schwerer Verbrechen in ein Kloster verwiesen waren, ganz deutlich das eben angeführte Kapitular, wo es heißt: sein ganzes Leben lang soll er im Kloster bleiben, und nie mehr in die Welt zurückkehren. Hierin bestand auch eigentlich das Wesen der Subrogation, daß die Buße im Kloster lebenslänglich; die ausser dem Kloster nur sieben Jahre dauerte. Selbst jene, die freiwillig den Mönchsstand als Bußsurrogat für ihre geheimen Verbrechen gewählt hatten,**)

*) Siquis Monachi habitum habet aut monasterium intret aut habitum perdat et poenitentiae subiaceat. Concil. Strigoniens., de anno 1114 Tom. II. Supplement. Mansi Concilior. pag. 298.

***) Man findet auch Beispiele, daß Verbrecher in ein Kloster gewiesen wurden, ohne daß sie den Mönchsstand annahmten. Das Kloster diente ihnen nur auf eine gewisse Zeit als Aufenthaltsort, um ihre Buße desto sicherer erfüllen zu können. Siehe Epistol. 55 Alexandri Papae II. Tom. VI. Concil. Harduini col. 1100.

konnten nach ihrer Einverleibung nicht mehr zurückkehren. Diese hatten auch noch den Vorzug, daß sie die höheren Weihen empfangen konnten, was den ersten, die wegen öffentlicher Verbrechen Mönche geworden waren, nicht gestattet wurde.

Der Eintritt in ein Kloster diente auch den Frauen, die schwere Verbrechen begangen hatten, als Bußsurrogat. So schreibt Papst Alexander III. einem Weibe, das seinen eigenen Sohn umgebracht hatte, vor, daß sie in ein Kloster gehen soll. (Tom. VI, P. II. Concil, Harduini pag. 1856 in fin.)

Fünftes Kapitel.

Von den Buß-Redemptionen oder Ablösungen.

§. 1.

Wie und wann die Buß-Redemptionen auf-
gekommen?

Ob schon die im vorig. Kap. aufgestellten Bußsurrogate im weiten Sinne auch Buß-Redemptionen können genannt werden; so pflegt man doch dann nur eine Redemption anzunehmen, wenn die kanonische Bußstrafe in ein etwas weit leichteres oder nicht den Leib abtödtendes Bußmittel verwandelt wird. Die Surrogate halten einigermassen noch ein Gleichgewicht mit den von den Canones vorgeschriebenen Bußübungen: die Redemptionen erwirken dagegen eine Befreiung, zwar nicht von allen Bußübungen, aber doch von den schweren, und nehmen dafür einen

nicht verhältnißmäßigen Ersatz an. So zum Beispiel werden bei den Redemtionen die kanonischen leiblichen Strafen, als Fasten, Wallfahrten, die öffentlichen Demüthigungen vor der Kirchthüre oder in der Kirche u. in kleine Gebete, geringes Almosen, leichtes Fasten, das zuweilen noch durch andere erfüllt werden konnte, verwandelt.

Die Bußgerichte belegten die öffentlichen Verbrecher mit sehr harten und lang dauernden Strafen, die die Poenitenten zuweilen bald wegen Leibes-Schwäche, bald wegen eingetretener Krankheiten oder wegen anderer Umstände und häuslicher Verhältnisse nicht erfüllen konnten. Man erlaubte einen Umtausch. Statt jener Bußübung, die nicht erfüllt werden konnte, schrieb man eine andere leichtere vor. Nach der Meinung des Morinus (Libr. X. Cap. 17 de Poenitent.) hatte anfangs nie im ersten Bußjahr eine Redemption Statt; sehr selten noch im zweiten. Auch war die Erleichterung sehr mäßig. Die drei Quadragesimen wurden streng beibehalten; in der Quadragesima vor Ostern erlaubte man in keinem Theile eine Ablösung. Nach dem dritten und vierten Jahre gebrauchte man schon mehr Nachsicht. Man erließ zwar nicht die für diese Zeit vorgeschriebenen Strafen, aber man erlaubte einen Umtausch. Wer z. B. an einem Tage nicht fasten konnte oder nicht fastete, konnte statt dieses Fastens einen oder zwei Arme speisen oder so viel Almosen geben, daß davon zwei Nothdürftige gesättiget werden konnten; oder er konnte so viele Gebete und Psalmen beten; oder ließ so viele hh. Messen lesen. Zuweilen hatte nur in der Art der Fasten eine Redemption Statt, oder nur an einigen Tagen. So wurde erlaubt, am Montag z. B.

Fleisch zu essen, Wein zu trinken, wofür er der Kirche ein kleines Opfer in Geld bringen mußte.

Anfangs konnten nur die Bischöfe die Redemtionen gestatten. Als man aber im neunten und zehnten Jahrhundert diese Redemtionen als gewisse Regeln in die Poenentialbücher aufgenommen hatte; so erlaubten sie auch die Priester, denen die Poenentialbücher als Norm dienten; endlich kam es so weit, daß selbst die Poenitenten sich darnach richteten und die ihnen auferlegten Bußstrafen nach Willkühr auf die Art ablösten, wie es in den Poenentialbüchern vorgeschrieben war. Z. B. dem Poenitenten war als Bußstrafe vorgeschrieben, so viele Tage zu fasten; gefiel ihm dies nicht, so gab er einige Denarien als Almosen. Man findet sogar selbst in den Poenentialbüchern diese Befugniß ausgesprochen. In der engländischen Konzilien-Sammlung *) wird auf das Jahr 967 ein Poenentiale angeführt, worin Tit. de Salifact. N. 18 et 19 gesagt wird: „Jeder kann die Faste eines Tages mit einem Denar lösen, oder auch mit zwei hundert und zehn Psalmen. Eine Faste von zwölf Monaten kann man lösen mit drei Solidi oder auch dadurch, daß man einen befreiet, der so hoch geschätzt worden ist; mag er auch für die Faste eines Tages sechsmal den Psalm beati mit so viel Pater noster beten. Auch mag er für die Faste eines Tages sich sechzimal knieen und zur Erde beugen, wobei er das Pater noster spricht. Eben so kann jemand die Faste eines Tages abmachen, weil er beim Beien alle seine Glieder ausspannt, mit wahrer Reue

*) Tom. I. Concil. Brittanice. — Tom. VI. Concil. Har-
duini pag. 672.

und rechtem Glauben fünfzehn Mal den Psalm Miserere mit so viel Pater noster betet. Dadurch werden ihm die Sünden des ganzen Tages nachgelassen. Eine siebenjährige Faste kann Einer mit einem Jahre abmachen, wenn er täglich die Psalmen des Psalters betet, so auch in der Nacht und fünfzig beim Abend. Mit einer Messe kann man eine Faste von zwölf Tagen lösen; und mit zehn Messen eine von vier Monaten, und mit dreißig Messen eine von einem ganzen Jahre, wenn man nur dabei mit wahrer Liebe gegen Gott betet, und seine Sünden dem Priester beichtet.“ Wie dieses englische Poenitential die Lösung der Faste auf verschiedene Weise anzeigt, so dehnen sich andere Poenitential-Bücher dieser Zeit auf die anderen Bußstrafen aus. Das schlimmste bei dieser Sache ist, daß sie in ihren Taxen nicht einmal übereinstimmen. Hinsichtlich der Geldtaxe konnte dies wohl nicht seyn, weil der Geldcours verschieden war. Aber auch bei der Redemption durch das Psalmengebet oder durch Pater noster und durch Messen bleiben sie sich nicht gleich. Bald werden mehr Psalmen bald weniger für eine Bußstrafe angefest. Jede Provinz, vielleicht jede Diöcese befolgte hier ihre eigene Praxis.

Das war nun der beste Weg und das sicherste Mittel, die öffentliche Bußanstalt völlig zu zerstören. Wer möchte es sich gefallen lassen, eine öffentliche Strafe auszustehen, wenn er diese durch etwas weit Leichteres im Geheim ersetzen kann? Es war dem Vermögenden viel erträglicher, einige Denare zu geben, als einen Tag bis zum Abend zu fasten, oder sich vom Weine und von Fleischspeisen zu enthalten. Man darf sich also nicht wun-

dern, daß diese Redemtionen überall eine schnelle und günstige Aufnahme gefunden haben.

Die erste Spur davon findet man in England und zwar schon im sechsten Jahrhundert, wodurch die Ansicht des gelehrten Morinus geschwächt wird, der sagt, vor dem achten Jahrhundert finde man kein Beispiel davon. In dem zweiten Konzilium zu Landavia v. J. 560 wird durch die Bischöfe und Aebte der Friede zwischen dem König Morcant und dessen Vatersbruder Firioc geschlossen, den beide Paciscenten beschworen, mit der Versicherung, daß keiner den andern durch List tödten wollte. Wenn aber ungeachtet dieses Eides einer den andern tödten würde, so soll er auf keine Weise die Strafe, weder durch Land noch durch Geld lösen, sondern lebenslänglich wallfahrten *). Nachdem nun der König Morcant doch den Firioc listiger Weise ermordet, und sich zur Buße gestellt hatte, erklärte das Konzilium, daß Morcant wegen der Reichsverwaisung das Wallfahrten durch Fasten, Beten und Almosengeben lösen könne **). Wir ziehen einen doppelten Schluß aus dieser Begebenheit. Erstens daß die Redemtionen, wenigstens bei den Reichern mußten üblich gewesen seyn, weil das Konzilium bei der Frie-

*) Et ita tali conventione, ut si unus alterum occideret. . . nullo se alio modo redimeret, agro nec argento, sed . . . vitam suam totam duceret in peregrinationem, Tom. III. Concil. Harduini col. 345.

***) Plena Synodus, praesentia Oudocei episcopi, iudicavit propter orbitatem regni, ne fieret sine protigente clypeo domini naturalis, peregrinationem illius jejuniis, et orationibus et eleemosynis redimere, simul cum homicidio perjurium expurgare, — Loc. citat.

densunterhandlung schon sagt: der Eidbrüchige soll weder durch Land noch durch Geld sich frei machen können, sondern lebenslänglich wallfahrten. Zweitens da doch König Morcant den Frioc umgebracht hatte, und durch diesen Mord zugleich eidbrüchig geworden war, mithin sein Reich verlassen und wallfahrten mußte, genehmigen selbst die Väter des Konziliums eine Redemption durch Fasten, Beten und Almosen, ohne noch etwas Näheres über die Art der Fasten u. zu bestimmen. Morcant versprach durch einen Eid auf die vier Evangelien, die Fasten mit dem Gebete und den Almosen zu erfüllen. Was dabei das Auffallendste ist, so soll diese Bußstrafe ganz nach der Art, Beschaffenheit, Größe und Bosheit des Verbrechens eingerichtet seyn; und der König Morcant wurde gleich nach auferlegter Buße wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen *).

Wir haben hier also einen Beweis für die Redemtionen lange vor der Epoche des Bischofes Theodor von Kanterbury, dem man gewöhnlich die Einführung derselben zu Last legt. Aber auch hierin läßt selbst Morinus dem Theodor Gerechtigkeit widerfahren, indem er aus der Synode zu Cloveshove v. J. 747 zu beweisen sucht, daß diese Redemtionen von Theodor weder eingeführt, noch genehmiget worden sind. Nach unserer Darstellung läßt sich annehmen, daß Theodor den Gebrauch der Redemtionen in England bei seinem Antritte des Bisthums gefunden habe. Die Bischöfe gestatteten

*) Juncta ei poenitentia ad modum facinoris et ad illius qualitatem, quantitatem, potentiam, et data sibi communione christiana etc. Loc. cit.

sie, aber nur sehr selten und in den dringendsten Fällen. Vielleicht unter dem Theodor oder nach seinem Tode hatten sie zugenommen, wesswegen die Väter der Synode zu Cloveshoven dagegen eifern und dieselben zu unterdrücken suchen. Sie würden dies gewiß nicht gewagt haben, wenn Theodor, der in ganz England berühmt war, diese Redemtionen geseslich oder durch sein Beispiel gebilligt und bestätigt hätte. Sie nennen diese auch nicht geradezu eine neue Erfindung, sondern nur mit der Restriktion, daß jeder nach Willkür sich derselben bediente und auf solche Weise dieselben in eine gefährliche Gewohnheit übergingen *). Worin bestand diese böse Gewohnheit? Dies erklärt der sechs und zwanzigste Canon dieses Conciliums. „Die Almosen sollen nicht gereicht werden, um die von dem Priester für die Sünden auferlegte canonische Genugthuung durch Fasten oder andere Bußwerke, zu vermindern, oder zu verändern, vielmehr um die Beförderung zu befördern, daß der gerechte Zorn Gottes, den man durch seine eigene Schuld gereizt hatte, desto eher besänftiget werde, und dabei soll man wissen, je mehr Unerlaubtes Einer gethan hat, desto mehr muß er sich jetzt auch von dem Erlaubten enthalten; und je größere Sünden Einer gethan hat, desto größere Buße muß er auch thun, und nicht ein gutes Werk für das andere umtauschen oder durch das andere erleichtern und verringern. Ganz gut ist es, die Psalmen singen; gut ist es, in auf-

*) Sicuti nova adinventio, juxta placitum acilicet propriae voluntatis suae, nunc plurimis periculosa consuetudo est. Can. 26. Concil. Cloveshov. Tom. III. Concil. Harduini pag. 1959.

richtiger Meinung, die Kniee beugen; gut ist es, täglich Almosen geben; aber dafür muß man nicht die Enthaltung oder Abstinenz unterlassen: das einmal nach der kirchlichen Vorschrift auferlegte Fasten, ohne welches keine Sünden nachgelassen werden, darf deswegen nicht unterbleiben etc.“ In dem darauffolgenden Canon wird weiter gesagt, daß der Psalmengesang nicht deswegen eingeführt worden, damit man desto freier und zügelloser für den Augenblick leben und die guten Werke unterlassen könne; oder damit man auf diese Art die auferlegten Fasten aufheben oder sparsamer Almosen austheilen dürfe, wo man sogar noch glaubt, andere könnten für sie singen und fasten. Das Merkwürdigste ist, was beim Schlusse von einem Reichen gesagt wird. Dieser hatte eine Bittschrift eingereicht, worin er die Löspredung von einem schweren Verbrechen, das er verübt hatte, begehrt, mit der Versicherung, er habe nach dem Urtheil vieler schon so viel Buße dafür gethan, daß, wenn er noch drei hundert Jahre lebte, doch das vorgeschriebene Fasten dafür schon abgethan wäre, indem er andere für sich habe fasten und beten, auch viel Geld unter die Armen vertheilen lassen. Die Väter rufen dabei aus: „O wenn man so durch andere die göttliche Gerechtigkeit besänftigen kann, warum wird dann in der h. Schrift gesagt, daß leichter ein Kamel durch ein Nadelöhr gehe, als die Reichen, die doch für ihre Missethaten durch andere genugthun, und die Bußstrafen durch andere lösen können, ins Himmelreich gehen werden*).

*) De hoc prolixius ideo disputandum est, quia nuper quidam dives secundum hoc saeculum petens reconcili-

Man kann nichts Vollständigeres über die Redemptio-
nen in England verlangen. Nicht nur eine oder die andere
Art wird in diesem Konzilium bemerkt, sondern es geht
klar hervor, daß die Praxis ziemlich allgemein war. Die
Großen und Reichen machten sich die Buße so gemächlich,
als es nur immer möglich war; und sie konnten es leicht,
weil sie viele Menschen zu ihrer Disposition hatten, denen
sie dann nur einige Fasttage auflegen durften. Wie dies
geschah, lernen wir aus dem oben angeführten englischen
Poenitential, dessen letzter Artikel de magnatum poe-
nitentia handelt, worin auf folgende Art die Lösung
vorgeschrieben wird. „Ein Edelmann, der viele Freunde
hat, kann auf diese Weise durch Beihülfe der Freunde
seine Buße erleichtern. Zuerst erklärt er im Namen Got-
tes und durch das Zeugniß seines Beichtvaters, daß er
recht glaube; dann vergibt er allen, die sich gegen ihn
verfehlt haben, und beichtet vollständig seine Sünden,
verspricht Besserung und unterzieht sich mit vielem Seuf-
zen der Buße. — Hierauf legt er seine Waffen und allen

liationem pro magno quodam facinore suo citius sibi
dari, affirmans in suis literis, idem nefas juxta multorum
promissa in tantum esse expiatum, ut si deinceps vivere
possit trecentorum annorum, pro eo plene jejunium sa-
tisfactionem modis, per aliorum scilicet psalmodiam et
jejunium et eleemosynas persolutum esset, excepto illius
jejunio, et quamvis ipse ut cumque vel parum jejunaret,
Ergo si ita placari potest per alios divina justitia, cur
divites, o stulti promissores, qui pro suis flagitiis alio-
rum innumera suis possunt praemiis jejunia redimere,
difficilius regnum caelorum intrare, quam per foramen
acus camilum transire, dicuntur. Can. 27,

unnützen Schmuck ab, nimmt einen Stab in die Hand, und geht fleißig mit bloßen Füßen; er bekleidet sich mit Wollen oder trägt ein Cilicium, und geht nicht zu Bette, sondern bleibt in einer Hütte. Dies thut er sieben Jahre lang. Drei Tage soll er sich hierzu auf diese Art vorbereiten. Zwölf Männer nehme er zu sich zur Hülfe; diese fasten drei Tage in Wasser und Brod und rohen Kräutern; dann rufe er, um das Werk zu vollenden, so viele als er kann, sieben hundert zwanzig, die alle, ihm zu gefallen die drei Tage fasten. So steigt dann die Zahl dieser Fasttage auf so viele als Tage in den sieben Jahren sind, und so hat er also eine siebenjährige Faste in drei Tagen durch Beihülfe anderer gelöst. Der Schluß ist: *Haec est magnatum et eorum, qui amicorum fruunter multitudine, poenitentiae allevatio; sed non datur inopi sic procedere.* (Tom. III. Concil. Harduini pag. 674.)

Aus England kamen die Redemtionen nach Deutschland, vermuthlich durch die englischen und scotischen Missionäre, aber sie stiegen nie auf einen so hohen Grad wie in England. Zur Zeit des h. Bonifazius, also in der Mitte des achten Jahrhunderts, erlaubte man eine Lösung nur durch das Gebet. Die Editio S. Bonifacii, mit der das von uns herausgegebene Poenitential des h. Bonifazius anfängt; die auch von Regino (Tom. II. Concil. German. fol. 582.), von Martene (Tom. VII. Collect. ampliss. pag. 48.) und von Harduin (Tom. IV. Concil. pag. 1212.) angeführt wird, schreibt die Lösungen der Buße von einem, oder drei Tagen, oder von sieben Jahren auf diese Weise vor.

Quomodo possumus poenitentiam septem anno-

rum uno anno poenitere. Triduanum vero per triginta dies et noctes. Cantatio Psalmorum CXX. Psalteria per menses XII. Pro uno die Psalmos L. et quinque pater noster. Unum psalterium per tres dies et quindecim Pater noster. Item pro uno die quatuor vicibus *Beati immaculati in via* et sex *Miserere mei Deus*, et quinque pater noster septuaginta vices prosternat se in terra et cum injectione dicat pater noster. Sic faciat pro uno die. Si vult minus psallere et non vult patere (Pater noster dicere) prosternat se frequenter in oratione, videlicet vicibus centum et dicat *miserere mei Deus* et *dimitte delicta mea*. Hoc faciat pro uno die. Qui vult confiteri peccata sua, cum lacrymis faciat. Quia lacrymae veniam non postulant sed merentur. Roget presbyterum, ut pro eo missam cantet, nisi sint capitalia crimina, quae debet ante lavare cum lacrymis. Cantatio unius Missae potest redimere duodecim dies, decim Missae quatuor menses, viginti Missae octo menses, triginta Missae duodecim menses possunt redimere, si volunt confessores, tamen poenitentes cum lacrymis orationes et Deo gratias referant semper. Pro Ebdomada CCC. psalmos flectendo genua in ecclesia aut uno loco per ordinem canet qui potest. Qui psalmos nesciat et jejunare non potest, quantum sumit, penset et tribuet medietatem in eleemosyna sua.

Diese Redemptions-Borschrift stimmt größtentheils mit der des Theodor von Kanterbury überein. Weder in dieser noch in jener wird gesagt, daß der Beichtvater die Ablösung vorschreiben soll, sondern das Ganze wird

dem Poenitenten überlassen. Er konnte also, wenn ihm die Bußstrafe, drei Tage zu fasten, aufgegeben war, diese durch Abbetung der Psalmen ersetzen.

Man kann es sich nicht erklären, warum Rabanus in seinem Werke *de poenitentium satisfactione* mit keiner Sylbe die Redemtionen berührt. Er hält sich noch streng an der Vorschrift der alten Kanonen. Dies kann man als Beweis annehmen, daß in dieser Zeit die Redemtionen noch nicht überall im Gebrauche waren; bis zu dieser Zeit hatte sich auch noch kein deutsches Konzilium darüber ausgesprochen. In dem von Halitgar, einem Zeitgenossen des Rabanus, herausgegebenen römischen Poenitential kommen sie zwar schon vor, aber Morinus Vermuthung ist nicht ungegründet, daß die vier Artikel *de Redemptione* später beigefügt worden sind; denn hier werden schon die Geldablösungen angenommen, die doch nach aller Wahrscheinlichkeit zur Zeit des Halitgars, der gegen das Jahr 825 sein Werk *de iudicio poenitentium* schrieb, in Deutschland noch nicht bekannt waren. Basnage spricht sogar das ganze Werk dem Halitgar ab, (*Observat. Basnagii Tom. II. Thesaur. Monumentor. Canisii. P. II. pag. 86.*)

Erst in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts fingen die Redemtionen durch Geld an. Die Synode zu Tribur, die im Jahr 895 gehalten wurde, erlaubt sie im sechs und sieben und fünfzigsten Kanon; aber wie sparsam ist sie noch damit? Nur in einer Krankheit oder in andern sehr wichtigen Umständen erlaubt sie, einen Theil der Fasten durch Geld zu lösen, *Nisi vel in hoste aut in aliquo magno sit itinere, vel longe aut diu ad Dominicam purtem vel si in infirmitate detentus sit; tunc licet*

tum sit ei, tertiam feriam et quintam atque sabbatum redimere uno denario vel pretio denarii, sive tres pauperes pro nomine Domini pascendo... Postquam autem de itinere demum revertatur, aut de infirmitate liberetur, praedictas serias non redimat, sed statuto modo poeniteat. (Tom. III. Concil. Germ.) Nach dieser Zeit müssen sie aber sehr zugenommen haben; denn Regino handelt davon am Ende seines zweiten Buches von Nr. 438 bis 440. Er scheint diese Satzungen aus einem Poenitential geschöpft zu haben, vielleicht aus dem, das unter dem Namen des Theodor von Canterbury zirkulirte. Denn die Nr. 434 hat die Anmerkung ex Poenitentiali; die folgenden haben unde supra; also ist die Nr. 439 aus derselben Quelle, woraus die Nr. 434. Nach der Meinung des Morinus hat aber das Poenitentiale Theodors erst am Ende des neunten Jahrhunderts in Deutschland Eingang gefunden. Doch hierüber werden wir uns weitläufiger zu erklären Gelegenheit haben, bei der Kritik über die Poenitential-Bücher.

Zur Zeit des Burchard von Worms waren die Redemtionen durch Geld fast allgemein. Die größten Verbrechen konnten mit Geld geföhnt werden. Der Reiche, der einen Armen ermordet hatte, zahlte eine gewisse Summe Geldes, und so war er von aller Bußstrafe frei. Dabei scheint es noch der Willkür des Poenitenten überlassen gewesen zu seyn, wenn die Geldstrafe abgetragen wurde. Denn Regino sagt (Libr. II. Nr. 458) und Burchard (Libr. 19 Cap. 22): „Ein jeder muß wohl Acht haben, wenn er das Geld gebe, entweder zur Erlösung der Gefangenen, oder auf den Altar, oder Geistlichen, oder den Armen.“

Wie lange die Redemtionen gedauert haben;
und wann sie eingegangen sind.

Als die kanonischen Bußstrafen aufhörten, sagt Morinus, fielen die Redemtionen von selbst weg. Das erste ereignete sich im dreizehnten Jahrhundert. Diese Behauptung des Morinus darf man nicht so allgemein annehmen. Denn bei einigen Kirchen erhielten sich die kanonischen Bußstrafen noch bis in das vierzehnte Jahrhundert; dagegen findet man keine Spur der Redemtionen mehr. Ich habe mir Mühe gegeben, die vorzüglichsten Synoden Deutschlands im elften und zwölften Jahrhundert nachzusehen. Man findet nichts mehr von diesen Redemtionen in Geld. Hat man vielleicht den Gebrauch mit einem andern Namen belegt? Wir wissen, daß bei den Sendgerichten große Geldtaxen als Strafen ausgeschrieben wurden. Waren diese nicht in einer gewissen Hinsicht den Redemtionen per denarios et solidos des neunten und zehnten Jahrhunderts gleich? Jetzt heißen sie zwar poenae, Strafen, Brüchten, da sie früher Redemtionen hießen.

In Frankreich hat man noch die sichersten Beweise von dem Daseyn der Redemtionen im dreizehnten Jahrhundert. In den Statuten von Le Mans aus dem Jahr 1247 sagt der Artikel de compensatione poenitentiarum. Sciendum est, quod omnibus, qui ex justa causa viderentur non posse sine magno gravamine frequenter in arcta dieta jejunare, possunt redemptiones vel compensationes adhibere per orationes, per eleemosynas, vel per abstinentiam a

carnibus vel piscibus, per dis plinas vel hujusmodi secundum statum personarum vel animo, vel in quadragesimalibus cibus: propter viam aut peregrinationem, facilius quam propter aliud est relaxatio indulgenda vel commutatio. Similiter propter societatem, non tamen quamlibet: sed si accedat ad mensam alienam vel aliquis ad suam, cui debet se conformare, et sine gravi damno vel scandalo nequiverit evitare vel pro solemnitate diei, si divinis interfuerit. Consulimus et monemus, ne sacerdos missas injungat confitentibus: sed ut cupiditatis notam fugiat in hac parte, fructus qui ex tali injunctioe solet sacerdotibus provenire, consulatur pauperibus erogare. (Tom. VII. Collect. ampliss. Martene pag. 1580.) Die nämliche Verfügung kommt auch in dem Concilium Claramontens. v. J. 1268. (Tom. VII. Concil. Harduini pag. 599.) und in den Statuten der Kirche zu Nantes (Tom. IV. Anecdotor. Martene pag. 949.) vor.

Vor diesen Synoden hatte man gewiß schon eine allgemeinere Entscheidung, die gleichsam als Norm diente. Dieses war die Lehre der Pariser Academie, welche die Bischöfe Frankreichs, die gewöhnlich Schüler dieser Akademie waren, als Organ der ganzen Kirche ansahen. Was die drei jetzt angeführten Synoden verordneten, steht wörtlich in dem Werke des Petrus Pictaviensis, der im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts einer der berühmtesten Lehrer zu Paris war. Man richtete sich damals nicht mehr nach den alten kanonischen Satzungen, sondern nach den Decisionen der pariser Theologen, welche die Bußdisciplin und vorzüglich die Redemtionen mehr dem Ge-

meinsinne der Poenitenten anzupassen suchten; wie dies die angeführte Konziliar-Verfügung beweiset. Es war Grundsatz: die Bußstrafe überhaupt überläßt man dem frommen Eifer der Poenitenten. Der Glossator des h. *Raimundus* huldiget auch diesem Grundsatz. Er schreibt: *Propter vitandam inobedientiam consulo quod aut nulla aut pauca injungantur sub praecepto: concedendo quod liceat ei jejunium sibi injunctum aut orationes aut eleemosynas et quaecunque alia sibi injuncta redimere cum voluerit.*

So mußten die Redemtionen von selbst aufhören. Denn da der Büsser sich selbst die Bußstrafe nach seinem eigenen Geiste vorschrieb, oder wählte, so war es nicht mehr nöthig, sie zu lösen oder umzutauschen. Selbst im äußersten Falle, wenn Umstände eintraten, welche die ausgewählte Bußstrafe beschwerlich machten, stand es wieder in seiner Macht, eine Abänderung zu treffen. Denn die Theologen lehrten, die freiwilligen Bußwerke könnten ohne Erlaubniß der Obern umgetauscht werden. *)

Hatte sich vielleicht ein Bischof oder ein Beichtvater an die alten kanonischen Satzungen gehalten, und gemäß diesen einem Poenitenten die Bußwerke sub praecepto vorgeschrieben; so nahm der Poenitent seine Zuflucht zu einem Kloster, das sich seiner annahm und eine Bittschrift an den Bischof erließ, um die Buße zu mindern. Einige dieser Bittschriften findet man bei *Pez. Tom. VI. The-saur. noviss. Anecdotor. P. II. pag. 19. et pag. 52.* Wir geben hier nur eine. *A. Bribachensis Praepositi*

*) *Voluntaria redimi possunt sine auctoritate superioris.* Sieh *Morinus Libr. X. Cap. 17. pag. 762.*

vel Abbatis epistola ad S. Decanum, cui quandam poenitentem mulierem absolvendam commendat. *S. Venerabili Decano et dilecto Fratri A. Bribachens. Fratrum minister, fraternae charitatis et devoti cordis munus.*

Venit ad nos poenitens haec latrrix praesentium, de injuncta sibi poenitentia nobis causam exponens, quam secundum referentis seriem discussimus et satis districte invenimus tractatam. Ea propter charitati vestrae persuasum esse cupimus, imo obnixius obsecramus, quatenus perspecta discretionem considerantius non differatis sibi relevare onus.

Nicht so gemächlich kam die Prinzessin davon, die ihre Zuflucht zu dem h. Abte Nilus genommen hatte. Der Bischof hatte ihr wegen der Ermordung eines armen Menschen vorgeschrieben, daß sie dreimal in der Woche den Psalter beten und Almosen austheilen sollte. Nilus antwortete ihr: den Psalter beten und Almosen geben, ist gut; aber dies bringt weder dem, der ungerechter Weise ist getödtet worden, Heil, noch befreit es die, die den Getödteten betrauern, von der Betrübniß. Wie: wenn du wieder gäbest, was du weggenommen hast? Gib Euren deiner Söhne den Eltern des Getödteten, und diese mögen dann mit ihm machen, was sie wollen. Als die Prinzessin Avara hierauf ihre Besorgniß äußerte: diese möchten ihren Sohn umbringen, antwortete der Heilige. Der h. Geist spricht: Das Blut deines Sohnes wird vergossen werden wegen des Blutes des ungerecht Ermordeten, und diese Sünde wird nie aus deinem Hause getilgt werden. (Vit. S. Nili Tom. VI. Collection. Am-

pliss. Martenè et Durand. pag. 945.) Die Prinzessin hatte eine große Summe Goldes angeboten, die Nilus anzunehmen verweigerte.

§. 3.

Ein anderes Lösungsmittel waren die aufgekomenen Kreuzzüge.

Gregor VII., das große Genie des elften Jahrhunderts, hatte einen Plan entworfen, Völker zu sammeln und ein Heer zu errichten, mit welchem er das heilige Land wieder erobern und zugleich die orientalische Kirche von dem harten Joch der Sarazenen befreien wollte. Diesen Plan theilte er dem Könige Heinrich mit. (Libr. II. Epist. 31. Tom. VI. Concil. Harduini col. 1284.) Allein die zwischen ihn und Heinrich ausgebrochenen Streitigkeiten vereitelten den Plan.

Gregors Nachfolger, Victor III., wußte aber diesen Plan bei einer Expedition gegen die afrikanischen Sarazenen zu benutzen. Er hielt mit den Kardinalen und italienischen Bischöfen ein Konzilium, wo beschlossen wurde, allen jenen, so sich den Reihen der Streiter gegen die Sarazenen anschließen wollten, den völligen Nachlaß der Sündenstrafen zu versichern. *)

Die Sache gelang, und dies machte, daß der Nachfolger Viktors, Urbanus II., ein gleiches Unternehmen für Jerusalem und das h. Land beschloß. Seinen Eifer hatte vorzüglich ein Pilgrim, Petrus von Amiens,

*) Leo Ostiens. bei Baronius ad ann. 1087. Nr. 8.

rege gemacht, der ihm ein Schreiben von dem Jerosolimitanischen Patriarchen Simeon und zugleich einen mündlichen Befehl von Christus überbrachte, der ihm, seiner Aussage nach, zu Jerusalem erschienen und befohlen habe, eilends sich zum Papste zu begeben und ihm zu sagen, daß er die ganze Christenheit aufbieten sollte, um das Grab des Erlösers aus den Händen der Ungläubigen zu reißen, wogegen allen denen, die mitgehen würden, die Himmelsthüre offen stehen sollte. *) Urban zweifelte keinen Augenblick an der Wahrheit dieses Auftrages. Die Erscheinung an Sonne und Mond und wunderbare Begebenheiten auf der Erde schienen alles, wie Petrus es erzählt hatte, zu bestätigen. Urban versammelte zuerst zu Piacenza ein Konzilium, worauf die Briefe des orientalischen Kaisers Alexius und des Patriarchen Simeons verlesen; dann auch erzählt wurde, was Christus durch den frommen Petrus habe sagen lassen. Bald darauf ging Urban nach Frankreich und wohnte dem Konzilium zu Clermont bei, worin denn die Expedition gen Jerusalem beschlossen wurde. Aus den Reden, die dieser Papst und der h. Bernard hielt, erkennt man den Geist, der Alle befehlte.

Der zweite Kanon des Konziliums zu Clermont erklärt diesen Kreuzzug als ein Ablösungsmittel für alle Sündenstrafen. „Jedem, der aus bloßer Andacht und nicht um Ehrenstellen oder Geld zu erhaschen, zur Befreiung der Kirche zu Jerusalem mitziehen wird, soll diese Reise

*) Nam et regni coelestis janua mei amore venturis ad istud peragendum nunc omnibus patet. Histor. belli sacri bei Mabillon. Itiner. ital. P. II. pag. 152.

statt aller Bußstrafen gelten. *) Wenn man dabei bedenkt, daß jene, die sich zu einem solchem Kreuzzuge anschickten, Haus und Hof verließen, allen Gefahren, Schicksalen und Widerwärtigkeiten der Reise und des Krieges sich Preis gaben und ihr Leben für das Wohl der Kirche aufopferten, so muß man hier eher einen Ersatz und gewiß reichen Ersatz für die kanonischen Bußstrafen, als eine Redemption erblicken. Denn es war doch leichter, in seinem Vaterlande einige Psalmen täglich beten und einige Tage in der Woche fasten, als mit Waffen in entfernte Lande ziehen, manche Tage hungern und Durst leiden, und sein Leben hinopfern. Dies scheinen auch selbst die Büsser recht wohl gefühlt zu haben, denn das *Chronicon Cassinense* erzählt *Libr. IV. Cap. 11.* „Es heißt, diese Bewegung habe in Frankreich auf Veranlassung einiger Poenitenten ihren Anfang genommen. Da diese ihrer unzähligen Verbrechen wegen bei den Ihrigen nicht recht büßen konnten und sich schämten, unter ihren Bekannten ihr Leben ohne Waffen hinzubringen; versprachen sie ganz willig, auf die Auctorität und den Rath des damaligen Papstes *Urbanus*, eines weisen und wahrhaft apostolischen Mannes, zur Buße und zum Nachlasse aller ihrer Sünden über das Meer zu schiffen und das Grab des Erlösers den Händen der Ungläubigen zu entreißen, fest überzeugt, daß Gott das große Ungemach

*) *Quicumque pro sale devotione, non pro honoris vel pecuniae adeptione, ad liberandam Dei Ecclesiam Jerusalem profectus fuerit, iter illud pro omni Poenitentia ei remittatur. Tom. VI. Concil. Harduini P. II. pag. 1718.*

und alle die Gefahren, die sie bestehen müßten, statt der Buße annehmen werde, wenn sie nur von ihren alten Missethaten sich enthielten. Dieser Grundsatz verbreitete sich nach und nach, und ergriff alle Völker so, daß sich bald eine unzählige Menge versammelt hatte. *)

Wir wissen, daß Unordnungen, Laster und Mißbräuche bei den Kreuzzügen sich einmischten, aber wir glauben auch auf das Wort des h. Bernards, daß das Land dadurch von vielen schlechten Menschen gereinigt worden, und daß viele dieser schlechten ihre Fehltritte wahrhaft bereuet und in ernstem Bußeifer der heiligen Fahne gefolgt sind. **) Bei den großen und vielen Beschwerden aßen

*) Fertur ista commotio apud Gallias occasione quorundam Poenitentium principia summisse. Qui cum de innumeris sceleribus digne apud suos poenitere non possent, et inter notos sine armis vivere vehementer erubescerent; auctoritate atque concilio sanctae memoriae Urbani Papae, prudentis et vere apostolici viri, qui tunc pro Ecclesiae negotiis illas adierat partes, trans mare ad eruendum ex infidelium manibus sanctum sepulchri Christi locum in Poenitentiam et remissionem peccatorum suorum fide promptissime se ire spondebant, certi omnino redditi quidquid periculorum incommodorumque subiissent, a Domino Poenitentiae loco suscipiendum; dum tamen se a pristinis nequitis jam continerent. Sensim igitur hac opinione serpente non paucos paulo post diffusa per populos, incredibile est, quanta multitudo huic conspirationi brevi tempore adjecta sit.

**) Paucos admodum in tanta multitudine hominum illo confluere videas, nisi utique sceleratos et impios, raptores et sacrilegos, homicidas, perjuros, adulteros; de

mehrere nichts anders als Wasser und Brod, und lebten dabei keusch und sittsam. *) Wer konnte dies besser beurtheilen, als jene, die der Zeit und den Begebenheiten gegenwärtig waren; welche die Reihen der Büßer durchschauen konnten und die Herzen früher durchschaut hatten, Männer voll Weisheit und Redlichkeit, die sich selbst weder von der Zeit täuschen ließen, noch Willens waren, die Nachwelt zu betrügen. Man darf auch nicht glauben, daß alle diese Kreuzträger öffentliche und berühmte Bösewichte waren. Mehrere von ihnen waren nur geheime Sünder, deren Verbrechen nie vor die Augen der Welt gekommen sind, und die mithin einer öffentlichen Buße nicht unterworfen waren; andere waren erkauft, und trugen die Sündenlast ihrer Herren; sie wanen in einem doppelten Sinne Redemptoren, einmal des heiligen Landes, und zweitens ihrer Herren, für die sie hinzogen.

Wer die Maxime der Kirche bei den Kreuzzügen theilnehmen will, muß zuvor beweisen, daß es nicht in der Macht

quorum profectione sicut duplex quoddam constat provenire bonum, ita duplicatur et gaudium, quandoquidem tam suos de suo discessu laetificant, quam illos de adventu quibus subvenire festinant. Prosunt quippe utrobique, non solum utique istos tuendo sed etiam illos non opprimendo. Bernard. Serm. exhortator. ad milites templi Cap. 5. Tom. II. edit. III. Mabillonii pag. 555.

*) Nam et verissime comperimus, . . . alios effudit populos, quibus nihil praeter panem et aquam in usu victus esset. Ekkehardi Abbat. Libellus de sacra expugnat. Jerosolymit. N. 7. Tom. V. Collect. Ampliss. Martene. pag. 517.

der Kirche stehe, die alten kanonischen Bußstrafen in andere gleich beschwerliche oder noch härtere Werke umzuändern; und daß die mit den Kreuzzügen verknüpften Beschwernisse, Gefahren, Entbehrungen und Bedrängnisse, harte Kämpfe für das Wohl der Christenheit und des unterdrückten Bruders unmöglich als Bußübungen können angesehen werden. Wie bei den ersten kanonischen Bußstrafen, so schrieb auch die Kirche bei den Kreuzzügen, als Hauptbedingniß der Bußredemption, die Entsündigung durch eine reumüthige Beichte und eine sittliche Besserung vor. Hat die Kirche ihre Absicht nicht immer erreicht, so rührte dies daher, weil die Menschen sehr oft das Gute mißbrauchen; sie verfehlte aber auch nicht ganz ihren Zweck. Ohne die Aufforderung zum heiligen Kampfe wären viele in ihren alten Sünden verharret; und ohne diese heiligen Kriege wäre das ganze Menschengeschlecht vielleicht noch in unsern Tagen zur härtesten Knechtschaft und zur tiefsten Barbarei erniedrigt. (Quarterly review. Septemb. 1819. bei De Maistro II, B. vom Pabste. Frankfurt 1822, Seite 145.)

S. 4.

Auch die Päpste erließen aus der Fülle ihrer Obergewalt die Bußstrafen.

Rom war immer eine Zufluchtstätte der Büßer. Die größten Verbrecher, die beinahe am Rande der Verzweiflung waren, eilten nach dem Sitze des h. Petrus, dem der Herr die Obergewalt zu binden und zu lösen erteilt hat. Sie glaubten, ihre Sünden seyen so groß, und verdienten so schwere Strafen, daß nur der Nachfolger

des h. Petrus, der allgemeine Oberhirt der Kirche, ihnen einen Nachlaß gewähren könnte. Sie warfen sich wie verlorne Söhne zu den Füßen des apostolischen Vaters, und ersleheten Vergebung der Sünden und Milderrung der verdienten Strafen. Sanftmuth und Milde gegen die Gefallenen ist den Nachfolgern des h. Petrus, der selbst gefallen ist, angeerbt. Ihre Lehre ist: Der Herr verziehet die Verheißung nicht, wie einige meinen, sondern er ist langmüthig eurer wegen, und will nicht, daß Etlliche verloren gehen, sondern daß sich alle zur Buße wenden. II. Petr. III, 9. Geleitet vom Geiste dieser Lehre schrieb der Papst Sixtus III. an die orientalischen Bischöfe: Laßt uns nachsichtig mit jenen umgehen, die aufgehört haben, sich gegen Gott zu versündigen.*) Und Leo I. ermahnt die Priester der Kirche zu Alexandrien, so zu handeln, daß die Erschwerung der Vergebung die Heilung nicht verzögere.**)

Bei der Buße ist die Befehrung des Sünders zu Gott stets die Hauptsache. Ein hoher Grad der Reue kann bald die verdienten Strafen tilgen. Die römischen Päpste sahen mit Recht den Bußweg nach Rom als einen zuverlässigen Beweis der Befehrung, und als einen hohen Grad der innern Zerknirschung an, und konnten

*) Praestat pie circa illos agere, qui erga Deum impie se gerere cessaverint. Epist. I. apud Constantium pag. 1235.

***) Agendum est, ne difficultas veniae curationem faciat tardiozem. Epist. 173. Tom. I. oper. Leon. ex edit. Ballermin. pag. 1437.

Sich gegen so weit aus der Ferne gekommene Sünder nachgiebiger zeigen als die Bischöfe, die entweder an dem aufrichtigen Willen des Sünders zweifelten oder wegen des Beispiels anderer von der gewohnten Strenge nicht ablassen durften oder wollten. Dies mag auch Ursache seyn, warum selbst Bischöfe die größeren Verbrecher zu dem apostolischen Stuhle hinwiesen. Die Büsser waren überzeugt, daß sie den weiten Weg nicht fruchtlos zurücklegen würden. Der Bußeifer, der sie hingeführt hat, fand einen doppelten Ersatz bei der Rückkehr. Die römischen Päpste rechneten ihnen schon die Hinreise als einen Bußersatz an, und milderten die gewöhnlichen Strafen. Wir sehen hierin nichts Neues. Wenn durch jeden reumüthigen Seufzer zu Gott die Sündenstrafen können getilgt werden: warum denn nicht durch eine so weite Reise, die von tausend Seufzern begleitet, und durch das Fürwort des Apostelfürsten unterstützt wird? Warum soll der Oberhirt, dem der Herr die Fülle der Macht übergeben hat, die Strafen nicht mildern, die ein anderer Hirt aufgelegt hat? Er schwächt dadurch nicht das Ansehen der Hirten, sondern bekräftiget es, indem er das Urtheil nicht aufhebt, sondern nur aus Gnade mildert.

Dergleichen Milderungen kommen vorzüglich in den Briefen der Päpste Nicolaus I., Alexander II. und Gregor VII. vor, die Ivo in seiner Sammlung der päpstlichen Dekrete anführt. Alexander II. sagt in dem neun und zwanzigsten Briefe an den Bischof Amalger, daß er die Buße desjenigen, den er ihm zugeschickt hat, aus Gnade, *respectu misericordiae*, gemildert habe. In dem drei und dreißigsten Briefe an die Bischöfe Guilelm und Duran schreibt er: daß sie dem nicht frei-

willigen Brudermörder zwar eine angemessene und lobenswerthe Buße aufgelegt haben, die er aber aus Mitleiden gegen ihn in etwas gemildert habe. *) Alexander stützt sich bei diesen Milderungen mehr auf die Fülle seiner Macht, da im Gegentheil Papst Nicolaus I. die Reise nach Rom besonders in Anregung bringt.

Es ist eine schändliche, aus der boshaften Feder der Feinde des apostolischen Stuhles geflossene Verläumdung, wenn man vorgibt, die Päpste hätten sich aus feiner Politik gegen die Büsser nachgiebiger gezeigt, um ihre Universal-Monarchie oder die geistliche Primatie dadurch fester zu begründen und Rom als ein allgemeines Asyl zu erklären. Nach unsrer Ansicht wäre dies eine schlechte Politik gewesen. Denn da sie Menschen an sich lockten, die in den Augen der Welt als ungesittete bekannt seyen, so setzten sie sich der Gefahr aus, die Bischöfe von sich abwendig zu machen. Mußte ihnen nicht mehr an der Zuneigung und Anhänglichkeit der Bischöfe gelegen seyn, als an den Lobsprüchen einiger von Rom zurückkehrenden Büsser? Die deutschen Bischöfe ließen in dieser Hinsicht in dem Konzilium zu Seligenstadt (1023.) ihre Klagen laut werden und verordneten im sechzehnten Kapitel, daß keiner ohne Erlaubniß seines Bischofs nach Rom gehen soll, und im achtzehnten Kapitel, daß die Verbrecher zuvor ihre Bußstrafe aushalten müßten, ehe sie sich zu dem römischen Stuhle hinwenden dürften, weil die Meisten sich auf

*) Cui licet condignam religio vestra injunxerit et laudabilem poenitentiam: tamen circa cum misericordiae viscera exhibentes, praecipimus etc. Ivo Part. 10. Cap. 177; Tom. VI. Concil. Harduini col. 1099.

die Nachsicht der Päpste verließen und ungeschert ihre Laster fortsetzten, *) auch sich weigerten, die von den Bischöfen vorgeschriebene Buße zu erfüllen.

Fast zu gleicher Zeit klagten auch einige Bischöfe Frankreichs in dem Konzilium zu Limoges über die allzu große Milde des römischen Stuhles, der, ohne Wissen der Bischöfe, die mit der Excommunication Belegten lossprach. Allein ein gewisser Engelrich, Kanonikus der Kirche den Le Puy nahm das Wort und legte eine Correspondenz zwischen dem h. Stuhle und dem Bischof von Arvenna vor, die bewies, daß nicht an dem heiligen Stuhle, sondern an den Bischöfen Frankreichs die Schuld sey. „Vor einigen Jahren hatte der Bischof Stephanus von Arvenna den dortigen Grafen Pontius, weil er seine rechtmäßige Frau verlassen und eine andere genommen, mit der Excommunication belegt, und wollte ihn nicht eher losprechen, bis er sich gebessert habe. Der Graf ging nach Rom und erhielt die Losprechung vom Papste, der von dieser Excommunication nichts wußte. Dies nahm der Bischof sehr übel auf und beklagte sich beim heiligen Vater zu Rom, der ihm Fol-

*) Quia multi tanta mentis suae falluntur, stultitia, ut in aliquo capitali crimine inculpati poenitentiam a sacerdotibus suis accipere nolint, in hoc maxime confisi, ut Romam euntibus Apostolicus omnia sibi dimittat peccata: sancto visum est concilio, ut talis indulgentia illis non prosit: sed prius juxta modum delicti poenitentiam sibi datam a suis sacerdotibus adimpleant; et tunc Romam ire si velint, ab episcopo propria licentiam et litteras ad Apostolicum eas iisdem deferendas accipiant. Tom. III. Concil. Germ.

gendes antwortete: Liebster Bruder! Was ich unwillkürlich gethan habe, daran bist du, nicht ich, Schuld. Denn du weißt, daß ich die Sorge eines jeden, der wo immer von dannen, sich zu mir um Hülfe meldet, nicht vernachlässigen darf, indem der Herr ganz besonders zu Petrus sagt: Petrus weide meine Schafe. Wie konnte also der apostolische Stuhl Einem, ohne rechtmäßige Ursache, die Hülfe versagen? Es war an dir, den Zustand dieses kranken Schafes schriftlich mir anzuzeigen, ehe er nach Rom kam, dann hätte ich ihn gewiß abgewiesen *), deine Auctorität gehandhabt und ihn auch mit dem Bannfluche belegt. Ich betheure allen meinen Mitbischöfen überall, daß ich ihnen lieber zum Troste und Beistand, als zum Widerspruche diene. Fern sey eine Spaltung von mir und meinen Mitbischöfen. Ich erkläre deshalb die Buße und Lossprechung, die ich dem von dir Excommunicirten ertheilt, und die er listig erschlichen hat, hiermit als nichtig; er darf davon nichts anders als den Fluch erwarten, bis du ihn nach geschעהer Genugthuung absolvirst. Die Bischöfe sagten hierauf untereinander: Mit Unrecht erhebt man eine Beschwerde gegen unser Haupt. Der heilige Vater trägt nicht die Schuld, sondern vielmehr wir, wenn wir ihn nicht benachrichtigen über jene, die wir nicht wollen losgesprochen haben. In Erwägung also, daß dergleichen Menschen den heil-

*) Es war nichts seltenes, daß die Päpste die Büsser, die keine Scheine von ihren Bischöfen hatten, abwiesen. Sieh Epist. S. Severi Episcopi Pragens. Tom. VI. Thesaur. noviss. Anecd. Pezii P. I. pag. 245.

Aligen Vater hintergehen, damit sie auf eine betrügerische
 Weise absolvirt werden, so ist die Absolution ohne Wir-
 kung, und darf weder von ihm, noch von uns geneh-
 migt werden. Hierauf brachte ein anderer ein Beispiel
 von dem Bischöfe zu Angoulesme vor, der auch gegen-
 wärtig war. Einer seiner Diöcesanen, der excommuni-
 cirt war, konnte, weil er nicht Buße thun wollte, die
 Lossprechung nicht erhalten. Er suchte also diese ohne
 Erlaubniß seines Bischofs von dem römischen Papste
 heimlich zu erschleichen. Dieser gab ihm am Gründon-
 nerstage ein Schreiben an den Bischof, worin er ihn er-
 suchte, die Buße, die er ihm auferlegt, zu genehmigen.
 Der Bischof erkannte bald den Betrug, und sagte zu
 dem Menschen: Was ich von dem Papste begeh-
 ren müßte, dieß begehrt umgekehrt der Papst
 von mir. Ich kann nicht glauben, dieser Befehl sey
 vom Papste ausgegangen. Es kann dir nichts nützen.
 So lang du nicht von mir oder auf mein Geheiß von
 dem hiesigen Archidiacon die Pönitenz annimmst, bleibst
 du in der Excommunication. Und der Bischof wies
 ihn aus der Kirche. Die Bischöfe erwiederten: selbst
 von den römischen Päpsten und von den übrigen Vätern
 ist es angenommen, daß, wenn ein Bischof Einem seiner
 Diöcesanen eine Buße vorschreibt, und ihn dann zum
 Papste hinweist, der urtheilen soll, ob diese Buße dem
 Verbrechen angemessen sey, oder nicht, die oberste Ge-
 richtsbarkeit des Papstes diese bestätigen, oder mildern
 oder verstärken könne. Denn die Gerichtsbarkeit der
 ganzen Kirche besteht vorzüglich in dem apostolischen rö-
 mischen Stuhle. Eben so wenn ein Bischof seinen Diö-
 cesan mit Zeugen oder mit einem Begleitungsschreiben

zu dem Papste hinschicket, um eine Buße zu erhalten wie bei den größern Sünden; bei welchen die Bischöfe Bedenken tragen, eine angemessene Buße aufzulegen, sehr oft zu geschehen pflegt: so kann dieser allerdings vom Papste ein Bußmittel annehmen. Aber ohne Wissen des Bischofs darf keiner vom Papste eine Buße und die Losprechung empfangen.“ (Tom. VI. Concil. Har-
duini. col. 890.)

Aus dem Verfahren der hier in diesem Konzilium versammelten französischen Bischöfe erklärt sich auch die Bestimmung des deutschen Konziliums zu Seligenstadt. Die Bischöfe des einen wie des andern Konziliums erkennen in dem Papste die Obergewalt, die Buße zu mildern oder zu verstärken; allein damit jedem Betrug vorgebeugt werde, erneuern sie das alte Gesetz, daß kein öffentlicher Verbrecher, ohne Wissen und ohne Begleitungsschreiben seines Bischofs nach Rom gehen soll, um dort eine Buße oder die Losprechung zu erhalten. Bei geheimen Fällen blieb es den Büßern unverhalten, vom Papste die Buße zu begehren. Die Bischöfe, weit entfernt, denjenigen, die vernünftig in sich gegangen waren, das Begleitungsschreiben zu verweigern, freuten sich, wenn die Büßer nach Rom zu der Hauptquelle der Obergewalt eilten. Aber viele große öffentliche Verbrecher wollten die von den Bischöfen ihnen vorgeschriebene Buße nicht annehmen, machten sich in der Stille nach Rom, gaben sich dort als geheime Verbrecher an, beehrten und erhielten eine Buße und die Absolution. Zurückgekehrt verhöhnten sie das Ansehen ihrer Bischöfe, die über die Erfüllung der aufgelegten Buße nicht wachen konnten. Die Päpste gaben den öffentlichen Büßern ein

Schreiben an die Bischöfe mit, worin die auferlegte Buße ausführlich beschrieben wird. Siehe die oben bezeichneten Briefe des Papstes Alexander II. Dies konnte aber bei geheimen Verbrechen nicht geschehen. Hatte sich nun ein öffentlicher Sünder in der Stille nach Rom begeben, um seinen Bischof zu umgehen, so mußte dieser den Papst davon in Kenntniß setzen, und den Zustand ihm schildern, damit er nicht listiger Weise hintergangen würd:.

Wenn nach dem 11. Kanon des Konziliums von Toledo und Tizinum der Bischof gehalten war *), den benachbarten Bischöfen anzuzeigen, welche Buße er einem bekannten Missethäter auferlegt habe, und sie warnen mußte; ihn nicht lossprechen, ehe er in seinem Diöcesanorte die Pönitenz vollendet hatte, um wie vielmehr mußte er dann

*) Inveniuntur nonnulli per diversas provincias et civitates possessiones, qui cum aliquod publice scelus perpetraverint, et ab episcopo vel presbyteris loci conventi fuerint, ut poenitentiam gerant; ab alterius civitatis episcopo vel presbytero se jam poenitentiam suscepisse vel suscipere velle fateantur, atque ita sibimet illa dentes Deo mentiri conantur. Tales ergo ab episcopo civitatis, in cujus parochia scelus commissum est, statim communione privati ad agendam poenitentiam cogantur. Scribet autem, qui cum communione privaverit, aliis quoque episcopis, in quarum parochiarum territoriis hujusmodi praedia possidet, ut et ipsi non scientes a sua illum communione removeant; ne forte postmodum per ignorantiam sibi subreptum querantur. Tom. V. Concil. Harduini col. 28. Invicem mox scripta percurrant omnes provinciae episcopos et quoscumque adire poterint, ut excommunicatus habeatur, donec audiatur ut reddat aliena. Tom. I. Concil. col. 990.

nicht den obersten Bischof davon in Kenntniß setzen, wenn er wahrnahm, daß ein von ihm Excommunicirter sich heimlich nach Rom begeben wollte.

Die römischen Päpste wagten es sehr selten, und nur aus höchst wichtigen Ursachen, die von den Bischöfen vorgeschriebenen Bußen zu mildern, selbst dann nicht einmal, wenn dieselben zu streng waren. Ein Beispiel davon gibt Papst Alexander II. Der Bischof von Soissons hatte einem Mörder eine dreißigjährige Buße aufgelegt. Alexander bemerkte ihm in einem Schreiben, daß eine so lange Buße unerhört sey, indem nach den Canones eine zwanzigjährige als die längste angesehen wird; und doch mildert er sie nicht, er genehmiget sie vielmehr bei den gegenwärtigen Umständen *). Noch seltener erließen die römischen Päpste, ohne daß die Bischöfe es insbesondere begehrt hatten, ganz die Bußstrafen, auch selbst nicht denen, die aus der Ferne nach Rom geeilt waren. Die Geschichte kennt hiervon kein Beispiel. Man vergleiche die Briefe des Papstes Nicolaus I., der sich doch gegen die Pilgernden nach Rom am freigebigsten gezeigt hat.

In der orientalischen Kirche hatten die Patriarchen das Recht, die Bußstrafen zu mildern; wenigstens räumt das Konzilium zu Konstantinopel dieses Recht dem Patriarchen Ignatius ein. In den Akten heißt es: Sancta

*) Quod in 30 annorum longitudinem homicidii in Treua Dei facti poenitentiam extendistis, constitutioni huic auctoritatem non damus: quia in sacris hoc canonicibus non invenimus. Tamen quoniam a prudentibus et religionis viris Treua Dei pro conservanda in populo pace est constituta, omnino non reprobamus. Bei 300 Part. 10. Cap. 31.

quidem Synodus consonanter dedit eis epitimium eorum, peccato suo condignum, immo vero multae compassioni propinquum: veruntamen potestatem habet Sanctitas tua, secundum contritionem cordis uniuscujusque et fervorem ac studium, poenitentiae alleviandae vel etiam augendi epitimium quod datum est. (Tom. V. Concil. Harduini, col. 892.) Oder soll dies ein besonderer Vorzug seyn, den das Konzilium allein in diesem Falle dem h. Ignatius zugesteht, weil die Kleriker sich auch nur gegen ihn verfehlt hatten, wie in den Akten beigefügt wird: quoniam in te peccaverunt et per te in Deum. Schwerlich möchte man in der Geschichte der orientalischen Kirche ein Beispiel der Bußredemptionen finden. Daß den Patriarchen das Recht zustand, einen Nachlaß zu ertheilen, beweist Arcudius Libr. 4. Cap. 3. Die deshalb erlassenen Ablassbriefe nannten sie *συγχωροχάρτια* oder wie Arcudius übersetzt: *condonatio litteras a poenis et canonibus non plene adimpletis poenitentes eximentes*, Nachlaßbriefe, die die Pönitenten von den noch nicht erfüllten Strafen und Bußen frei sprechen.

S e c h s t e s K a p i t e l .

Von der feierlichen Reconciliation und Absolution der Büßenden.

§. 1.

Die Zeit der feierlichen Reconciliation.

In keinem Theile hat die öffentliche Bußdisciplin weniger Veränderung erlitten, als in der Zeit, wo die

öffentlichen Büsser feierlich losgesprochen und reconciliirt wurden. Wie es im vierten Jahrhundert war, so war es auch im dreizehnten und vierzehnten. Der Papst Innocentius I. berichtet in dem Briefe an den Bischof Dezentius von Gubio, daß in der römischen Kirche die Sitte sey, am Gründonnerstage die Büsser aufzunehmen und feierlich loszusprechen *). Da Innocentius im Anfange des fünften Jahrhunderts dies als eine Gewohnheit und einen alten Gebrauch der römischen Kirche ansieht; so wird man kühn den Ursprung auf hundert Jahre weiter hinaussetzen können. Der h. Hieronymus, der gegen das Jahr 399 den sieben und siebenzigsten Brief (Noviss. edit.) an den Ocean über die Buße der römischen Matrone Fabiola geschrieben hat, bekräftigt die Allgemeinheit dieses Gebrauches. Er sagt: *Tota urbe spectante Romana, ante diem Paschae in Basilica quondam Laterani . . . stabat in Ordine poenitentium.* Die liturgischen Ordines des Gelasius und Gregorius halten diesen Tag beständig bei. Man findet zwar alte Codices des Gelasianischen oder Gregorianischen Ritus, wo der Ordo reconciliandi publice poenitentes auf den Gründonnerstag fehlt: die Abschreiber ließen ihn weg, weil der Codex nicht für eine bischöfliche Kirche, sondern für eine Klosterkirche bestimmt war.

*) De poenitentibus qui sive ex gravioribus commissis, sive ex levioribus poenitentiam gerunt, si nulla interveniat aegritudo, quinta feria ante pascha eis remittendum Romanae ecclesiae consuetudo demonstrat. Nr. 10. Bei Constant. Tom. I. Epistol. Roman. Pontific. pag. 862.

So ging also von der römischen Kirche der Reconciliationstermin auf die übrigen occidentalischen Kirchen, die sich des Gregorianischen Ritus bedienten, über, und dauerte so lange, als ein Schein der öffentlichen Buße noch übrig war. Hildebert, Erzbischof von Tours, nennt diesen Tag einen von den Vätern für die Büßer fest angeordneten Tag, damit sie sich durch die Losprechung würdig zu dem österlichen Abendmahl vorbereiten möchten *). „Eben deswegen — sagt er — haben die Väter an diesem Tage die Aufnahme der Büßer angeordnet, weil der Herr heute beim Abendmahle das Geheimniß seines Leibes zuerst eingesetzt und seinen Jüngern dargereicht hat. Da nun aber der Empfang des h. Sacraments wegen der Freude der Auferstehung bis auf den Sonntag verschoben wird, so hielt man es für angemessen, die Sünder, die durch die Losprechung theilhaftig werden der Erlösung, an dem Tage, wo der Leib des Herrn zuerst consecrirt und den Juden überliefert worden ist, zu dem Empfange dieses Sacramentes vorzubereiten, damit sie als Glieder mit dem Haupte wieder vollkommen vereinigt werden.“ Indem Hildebert hier die Ursache der Bestimmung des Reconciliationstermins

*) Hodie, Fratres carissimi, poenitentes reconciliantur, ut ad percipiendum corpus dominicum in dominica resurrectione praeparentur. Et fuit ideo in hac die a sanctis Patribus reconciliatio constituta poenitentibus, quia dominus hodie in Coena sacramentum sui corporis primum confert ac discipulis suis ad percipiendum tradidit. etc. Sermo I. in Coena Domini pap. 394.

angibt, beweist auch zugleich, daß derselbe bis in das zwölfte Jahrhundert in Frankreich *) unverändert beobachtet worden ist, obschon der Ordo reconciliandi in einigen Mss. Missalen bei Martene auf den Charfreitag angesetzt ist.

Selbst nach der Zeit, wo die öffentliche Bußdisciplin im allgemeinen eingegangen war, hielt man doch noch bei außerordentlichen Fällen in mehreren Kirchen Deutschlands den alten Reconciliationstermin auf den Gründonnerstag bei. In den Statuten des Bischofs Otto von Münster vom Jahr 1413, wird vorgeschrieben: In casibus, in quibus poenitentes ad superioris remitti debeant, studeatis diligentes informare agentesque poenitentiam solemnem in die Jovis sancto ad Ecclesiam nostram Monasteriensem reconciliandos transmittatis. In der Diocese Culm scheint es sogar noch in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts gebräuchlich gewesen zu seyn. Denn in dem fünfzehnten Artikel der Synode zu Culm bei der Laufe wird den Frauen, die ihre Kinder im Bette erstickt haben, als Buße aufgelegt, die ganze Faſte hindurch vor der Kirchthüre zu stehen, und am Gründonnerstage sich dem Bischofe oder dessen Deputat zu präsentiren, um die öffentliche Absolution zu erhalten **).

*) Siehe auch Sacramentarium Honorii Augustodunens: Cap. 10, wo er schreibt: Poenitentes hodie absolvuntur, quia hodie Dominus per novam legem peccata dimisit. Tom. II. Thesaur. noviss. Anecd. Pezii. pag. 260.

***) Feria quinta in Coena Domini se sistant coram

Die Kirchen in Spanien und zu Mailand nahmen einen Tag später, nämlich am Charfreitag die Büsser zur Reconciliation auf. Ambrosius deutet dies in dem Briefe an seine Schwester Marcellina an, wo er sagt, daß die Büsser an dem Tage losgesprochen wurden, wo der Herr sich für uns dargegeben hat *). Diese Bestimmung kann Niemanden zweideutig vorkommen, der den ganzen Brief im Zusammenhange durchliest. Denn er erzählt die Begebenheit jedes einzelnen Tages vom Palmsonntage an; wo er dann zu dem Tage kommt, wo aus dem Propheten Jonas die Prophezeiung am Charfreitage vorgelesen und erklärt wurde. Die Praxis der spanischen Kirche beweiset die vierte Synode zu Toledo, worin Cap. 7 und 8 von der Reconciliation der Büsser am Charfreitage Rede ist. Wie in so vielen andern Punkten, so befolgten auch in diesem Punkte die mailändische und spanische Kirche die Ordnung der griechisch-orientalischen Liturgie, die die feierliche Reconciliation gleich vor dem Laustage oder Charfamsstage hielt, wie die Mönche in der Klagschrift gegen den Eutiches. (Act. V. Conoil. Chalcedonens.) beweisen, wo sie sagen: *supervenit et salutaris passionis dies et sacra nox et Resurrectionis festivitas, in qua quidem pluribus peccatoribus a sanctis Patribus nostris poenae irrogatae solvuntur.* Morinus ist der Meinung, auch am Charfamsstage habe in einigen griechischen Kirchen die Reconciliation

nobis sive deputato nostro ad recipiendum publicam absolutionem. Tom. X. Conoil. German. pag. 529.

*) Erat autem dies quo sese Dominus pro nobis tradidit, quo in ecclesia poenitentia relaxatur, Epist. 33.

liations-Feier Statt gefunden. Er schließt dies aus dem Briefe des h. Gregors von Nissa an den Latojus. Man möchte aber schwerlich beweisen können, daß Gregor vom Samstage spreche; wenigstens sagt er nicht, daß am Charfsamstage die Büsser die Reconciliation erhielten *).

Mit den Büssfertigen mußten an dem Gründonnerstage auch jene erscheinen, die ihre Bußzeit noch nicht ganz ausgehalten und die vorgeschriebenen Strafen noch nicht vollendet hatten. Während jene in der Kirche die Lösprechung erhielten, lagen diese vor der Kirchthüre auf ihrem Antlitze. Dies bemerkt der Codex des Abtes Ratoldus durch die Worte: Tunc redeat ante altare et prosternens se tam ille quam omnis populus, etiam poenitentes tam ille qui intus sunt (die Reconciliandi) quam extra (die Suspendendi) et cantent septem psalmos. Unter den Reden des Abtes Abbo ist die vierte In porta Ecclesiae ad poenitentes nondum adeptos reconciliationem. Sie fängt an: Nun soll ich auch euch, Ihr Brüder, die die Mutter, die Kirche noch nicht aufnimmt, weil ihr eure Bußzeit noch nicht erfüllt habet, ermahnen und trösten, damit ihr darüber nicht trauert,

*) Quoniam hoc est universale festum creationis, quod in praestituto annui circuli ambitu, singulis annis in universo mundo, propter ejus qui occiderat resurrectionem, recte habuerit, si hodierno die non solum eos qui ex regeneratione per lavacri gratiam transmutati sunt, ad Deum adducamus, sed eos etiam qui per poenitentiam et conversionem, a mortuis operibus ad viventem viam ascendunt, ad spem quae salvos eos faciat, tanquam manu deducamus, a qua per peccatum alienati sunt. Can. 1.

daß euch jetzt die Kirche nicht aufnimmt. Wir dürfen und wollen eure Seelen nicht betrügen, die wir zum ewigen Leben führen sollen. Es gibt kein Bischof, der die Losprechung ertheilen kann, als nach geschעהer Buße und würdiger Genugthuung. (Tom. IX. Spicileg. D'Achery pag. 87.) Diese Büßenden erlitten also eine zweite Abweisung an dem Tage, wo die anderen Bußfertigen aufgenommen wurden. Dies konnte auch wohl nicht anders seyn, weil die Verhältnisse der Bußstrafen verschieden waren. Oder soll der, so eine Buße von drei oder sieben Jahren am Aschmittwoche erhalten hatte, am Gründonnerstage des ersten Jahres gleich losgesprochen worden seyn? Dies stimmt nicht mit der Disciplin überein, die wir im Laufe dieser Abhandlung oft vorgelegt haben. Abbo sagt auch ganz klar, daß kein Bischof die Absolution ertheilen könne, als nach geschעהer Buße. Und Gerard von Tours befiehlt den Pfarrern frühzeitig zu berichten, welche am Gründonnerstage könnten losgesprochen werden oder nicht *).

In den spätern Zeiten mögen doch jene, die am Aschmittwoche ihre Buße erhalten und keine allzugroße Verbrechen begangen hatten, aus Rücksicht der Losprechung würdig geachtet worden seyn, obschon ihre Bußzeit noch nicht vollendet war. Siron d glaubt dafür sogar in der Geschichte der römischen Matrone Fabiola einen Beweis zu finden, die nach dem Zeugnisse des h. Hieronymus am Gründonnerstage zur feierlichen Reconciliation

*) Ut tempore opportuno publica crimina ad notitiam episcopi deducantur maximeque in die magno Coenae reconciliandi vel adhuc suspendendi. Capitul. 14.

aufgenommen wurde. Mit einer Quadragesimalfasten, sagt Sirmund, war alles abgemacht *). Aber Hieronymus beschreibt die Buße der Fabiola als etwas außerordentliches, wodurch ganz Rom in Erstaunen gesetzt wurde. Ihr großer Bußeifer ersetzte die Zeit, die sie sonst hätte aushalten müssen. Quae peccata fletus iste non purget? sagt Hieronymus, Quas inveteratas maculas haec lamenta non abluant? Auch so einer außerordentlichen Geschichte läßt sich also keine allgemeine Regel aufstellen, besonders da wir wissen, daß nach den alten Kanones den Bischöfen frei stand, die Bußzeit abzukürzen. Wir müssen also bessere Beweise für unsere Behauptung vorbringen. Hören wir, was Hildebert am Schlusse der oben angeführten Rede sagt. Sed quia ex his qui reconciliantur, alii finita poenitentia, parati sunt ad Corpus Domini percipiendum, alii non sunt digni, quia nondum poenitentiam finierunt; tamen ad gaudium tantae festivitatis complendum, et ut fideles Ecclesiae corpus integrum esse gaudeant, isti ex indulgentia ad tempus in Ecclesia communicandi recipiuntur, ut de peccatis resurgentes, ab hujus festivitatis gaudiis, ad gaudia superna pervenire mereantur, praestante Domino nostro Jesu Christo, qua cum Patre etc.

Nach Einigen soll deswegen der Gründonnerstag Dies indulgentiae und Dies absolutionis genannt worden seyn.

*) Ex tempore quo inter poenitentes comparuit, satis liquet unius Quadragesimae curriculo rem conclusam, Hist. Poenitent. public. Cap. 9. pag. 340.

Hildeberr bedient sich durch das Wort *ad tempus* einer Restriction, die man nicht unbeachtet lassen darf. Was will er dadurch anzeigen? Wurden vielleicht jene, die vor der Vollendung ihrer Buße *ex indulgentia* den Reconciliationsegen erhalten hatten, nach einer gewissen Zeit wieder aus der Kirche gewiesen? so war es wirklich bei einigen Kirchen Frankreichs üblich. Diejenigen, so ihre Buße noch nicht erfüllt hatten, führte der Bischof am Gründonnerstage zwar in die Kirche und stellte sie zur linken Seite, wo sie die Oster-*Octav* hindurch dem Gottesdienste beizohnen konnten, aber von der h. Communion blieben sie noch ausgeschlossen. Nach der Oster-*Octav* traten sie wieder in die alte Reihe der Büsser. Ein von *Morinus* angeführtes Sacramentar der Kirche zu Rouen schreibt diese Ordnung pünktlich vor. Nachdem es den Einführungsritus der Bußfertigen, die die Absolution vollkommen erhielten, angegeben hat, sagt es weiter: *Quibus intromissis caeteros, qui sunt mediae vel minoris poenitentiae, intromittat dicens eis vos non per reconciliationem, sed per divinam pietatem recipimus intra sinum ecclesiae usque ad octavam diem Pentecostes (Paschalis) Reconciliati igitur dexteram Ecclesiae partem, non reconciliati vero, sed ad tempus recepti in Ecclesia ad sinistram pergant: unicuique vero Episcopus aquam benedictam in facie spargat etc.* Nach dieser Vorschrift empfangen also die noch nicht losgesprochenen Büsser die Communion oder die h. Eucharistie noch nicht; man wird also auch die Worte des h. Hildeberts, *ad tempus in ecclesia communicandi* von der Gemeinschaft des Gebetes verstehen müssen. Ob schon diese Einführung der Büsser ohne Reconciliation in

dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert beinahe überall üblich war, wie Morinus aus Thomas von Aquin, Albert d. G. Alexander von Alles beweiset *), so berühren sie doch die wenigsten Pontificalbücher aus dieser Zeit, vielleicht deswegen, weil die Indulgenz einzig vom Bischof abhieng.

S. 2.

Der feierliche Reconciliationskritus.

Die feierliche Aufnahme und Reconciliation der Bußfertigen war der erste Akt des Bischofs am Gründonnerstage. Morgens sechs Uhr brachte jeder Pfarrer seine Poenitenten zur Kirchthüre der Kathedralkirche, wo sie in Ordnung gestellt wurden. Die Pfarrer überreichten dann dem Bischofe oder Archidiacon das Verzeichniß ihrer Poenitenten und beriethen sich, welche aufgenommen, welche abgewiesen werden sollten. Die Pontificalbücher nennen diese Berathung *Scrutinium* **).

Der ganze Ritus ist zwar in den ältesten wie in den jüngsten Pontificalbüchern oder Sacramentarien ziemlich übereinstimmend; doch bemerket man in dem Gregorianischen Ordo und in den Pontificalbüchern, die nach dem achten Jahrhundert geschrieben wurden, einige Rubriken

*) *Consuetudo illa poenitentes reconciliationi nondum maturos in ecclesiam ad audienda divina officia intraducendi, sed non communicandi, ab annis circiter quingentis testatissima est. Morinus Libr. IX. Cap. 30. pag. 695.*

***) *Agant scrutinium de poenitentibus qui debeant reconciliari, qui extra ecclesiam remanere. Pontifical ecclesiae Bisuntinae bei Martene Ord. XIII.*

und Gebete, die in dem Gelasianischen Ordo nicht enthalten sind. Der Ritus hat also in einigen Nebentheilen eine Erweiterung erhalten, die die Feier mehr erhob, aber dieselbe auch desto länger machte. Die Feier konnte also gewiß drei Stunden, von sechs bis neun Uhr währen, wo die zweite Messe anfieng.

Gegen halb sieben Uhr begab sich der Bischof in seinem bischöflichen Ornat, mit seinen Archidiaconen, den anwesenden Pfarrern und der ganzen Klerisei zum Vorhofe, wo die Poenitenten standen, die beim Anblicke des Bischofs auf ihre Kniee fielen, und sich bis zur Erde verbeugten. Nach dem Pontificale Ecclesiae Bisuntinae hielt der Bischof zuvor eine Ermahnung an seine Klerisei über die erhabene Feier des Tages, und daß sie alle Dienste gottesfürchtig verrichten möchten. Dann legte der Bischof öffentlich sein Sündenbekenntniß ab, eben so auch die ganze Klerisei. Der Bischof sprach die Lossprechung über die Klerisei, und diese nachher auch über den Bischof *). Wahrscheinlich auf die Art, wie der Priester durch das Confiteor und Misereatur — Indulgentiam etc. beim Anfange der Messe thut. — Während der Bischof an der Kirchthüre sich auf seinen Sitz niederließ und die Klerisei sich um ihn stellte, gebot Einer der Archidiaconen Stille, unter

*) Archiepiscopus compendiosnm sermonem faciat fratribus de tanta dici solemnitate et de tam sacro officio peragendo, ut honeste se habeant, cum timore Dei cuncta peragant. Post allocutionem statim prosternat se archiepiscopus et faciat confessionem fratribus, et fratres illi, ut impleatur illud Apostoli: confitemini alterutrum peccata vestra et orate pro invicem, ut salve mini. Tunc absolvat illos Dominus et illi Domnum.

der Formel: *State, fratres, cum silentio audientes intente.* Dann richtete er sich im Namen der Kirche zum Bischofe, und bat um die feierliche Aufnahme und Reconciliation der Poenitentien. Dies ist die *Allocatio Archidiaconi ad Episcopum pro reconciliatione poenitentium*, die man in allen Sakramentarien findet. Morinus glaubt, sie rühre aus der Constantinischen Epoche her, und sey von Gelasius ausgebeffert worden. P. Guesnell fand sie in einigen Exemplaren der Werke des h. Leo der Gr. und eignet sie deswegen diesem Papste zu. Sie ist allzu schön und erhaben, als daß wir sie hier unsern Lesern nicht mittheilen sollen.

Allocutio Archidiaconi ad Episcopum pro reconciliatione poenitentium.

Anrede des Archidiacons an den Bischof für die Reconciliation der Poenitentien.

Adest, o Venerabilis Pontifex, tempus acceptum, dies propitiationis divinae et salutis humanae, qua mors interitum et vita accipit aeterna principium; quando in vinea Domini Sabaoth sic novorum palmitum plantatio facienda est, ut purgetur exsecratio vetustatis. Quamvis enim a divitiis bonitatis et pietatis Dei nihil temporis valet; nunc tamen et lar-

Die angenehme Zeit, ehrwürdiger Bischof, der Tag der göttlichen Versöhnung und des menschlichen Heils ist da, wo der Tod das Ende und das ewige Leben den Anfang erhält: wo in dem Weinberge des Herrn der Heerschaaren die Pflanzung neuer Reben so geschehen soll, daß der alte Fluch dadurch gereinigt werde. Keine Zeit ist zwar ohne große Gnaden und Wohlthaten Gottes; aber jetzt ist doch durch den Nachlaß die

gio per indulgentiam remissio peccatorum et copiosior per gratiam assumptio resurgentium. Augemur regenerandis, crescimus reversis. Lavant aquae, lavant lacrimae. Inde gaudium de assumptione vocatorum, hinc laetitia de absolutione peccatorum. Inde est quod supplex Grex tuus, posteaquam in varias formas criminum, neglectis mandatorum coelestium et morum probabiliū transgressionē cecidit, humiliatus atque prostratus prophetica ad Dominum vocē clamet: *Peccavi, impiē ēgi, iniquitatem feci, miserere mei Domine*, evangelicam vocem non frustratoria vocē capiens: *beati qui lugent, quoniam ipsi consolabuntur*. Manducavit, sicut scriptum est, panem doloris, lacrymis stratum suum rigavit, cor suum luctu, corpus afflixit jejuniis

Sündenvergebung reichlicher und durch die Gnade die Aufnahme derer, so wiedergeboren werden, weit stärker. Wir vermehren uns durch die, so wiedergeboren werden sollen, wir wachsen an durch die, so sich bekehren. Freude also über die Aufnahme der Berufenen, Freude über die Losprechung der Sünder. Das ist, warum sich diese deine Heerde, nachdem sie durch Vernachlässigung der göttlichen Gebote und durch Uebertretung der besten Gesetze in allerlei Laster gefallen ist, demüthig bittend zur Erde wirft und mit dem Propheten zu dem Herrn ruft: Ich habe gesündigt, unrecht habe ich gethan und Bosheit verübt: Herr! Erbarme dich meiner. Sie ist nicht taub zu der Stimme des Evangeliums: Selig, die trauern, denn sie werden getröstet werden. Sie hat, wie geschrieben steht, das Schmerzenbrod gegessen, ihr

ut animae suae reciperet quam perdidit sanitatem. Unicum itaque est poenitentiae suffragium, quod et singulis prodest et omnibus in commune succurrit. Hinc ergo dum ad poenitentiae actionem tantis excitationis exemplis, sub conspectu ingemiscens Ecclesiae, Venerabilis Pontifex, protestatur et dicit: *Iniquitates meas ego cognosco et delictum meum contra me est semper. Averte faciem tuam a peccatis meis et omnes iniquitates meas dele. Redde mihi laetitiam salutaris tui et spiritu principali confirma me.* Quo ita supplicante et misericordiam Dei afflicto corde poscente, redintegra in eo, Apostolice Pontifex, quidquid Diabolo suadente corruptum est et orationum tuarum patrocinantibus meritis, per divinae reconciliationis gra-

Bett mit Thränen benetzt; ihr Herz durch Trauer, ihren Leib durch Fasten gequält, um die verlorne Gesundheit ihrer Seele wieder zu erlangen. Die Buße ist also das einzige Hülfsmittel, das jedem insbesondere nützt und allen insgesammt hilft. So bekennt sie dann, aufgeweckt durch so große Beispiele zu thätiger Buße, öffentlich vor dem Angesicht der weinenden Kirche, Ehrwürdiger Bischof! und spricht: Ich erkenne meine Missethat und meine Sünde ist stets vor mir. Wende dein Angesicht von meinen Sünden und tilge alle meine Missethaten. Gib mir die Bönne deines Heils wieder und stärke mich mit deinem Geiste, der mich leite. So bittet, so ruft sie mit betrübtem Herzen Gottes Barmherzigkeit an: darum führe du, heiliger Bischof, sie durch die göttliche Veröhnungsgnade

tiam fac hominem proximum Deo, ut qui antea in suis sibi pervertitibus displicebat, nunc jam placere se Domino in regione vivorum, devicto mortis auctore gratuletur.

vermittelst deiner Fürbitte wieder zu Gott hin, damit der Mensch, der früher sich selbst in seinen Missethaten mißfiel, jetzt, nachdem er den Todes-Urheber besiegt hat, sich glücklich schätzen möge, Gott dem Herrn im Lande der Lebenden zu gefallen.

Nach dieser Aufforderung warf sich der Bischof mit der ganzen Klerisei auch zur Erde nieder, betete und weinte, wie der h. Hieronymus (Epist. cit. ad Oceanum) und Sozomen (Libr. VII. Hist. eccles. Cap. 16.) berichten, mit den Poenitenten. Welch ein rührender Anblick! Die Kirche weint, die Büsser weinen, die Engel frohlocken. — Was betete der Bischof mit der Klerisei und den Büssern? Nach dem Zeugnisse des h. Hieronymus den fünfzigsten Psalm. *) Die alten Sakramentarien zeigen dies zwar nicht an, weil sie überhaupt nur die liturgischen Gebete, und keine Rubriken anführen. Nach dem anglicanischen Pontifical wird dieser Psalm unmittelbar vor der Absolution gebetet. Incipit absolutio dicenda ab episcopo super conversum et poenitentem, qui conversus prosternatur coram altare et decantet psalmum quinquagesimum. (Bei Martene

*) Totam poenitentiam peccatoris ostendit, Psalmus quinquagesimus. Epist. 122. ad Rustic. Tom. I. oper. pag. 895. edit. Vallarsii.

de antiq. ritib. Cap. VI. Art. 7.) Der Verfasser des Werkes de divinis offic. (Capite de coena domini) scheint aber anzunehmen, daß dieser Psalm gleich im Anfänge sey abgebetet worden. Denn er sagt: tum decantantur psalmi hi: *Miserere mei Deus*, cum Antiphona, *cor mundum. etc.* Es ist nicht unglaublich, daß jene Gebete, die in den frühern Zeiten der Bischof vor der Kirchthüre unter den Büßern zu beten pflegte, später mit dem Absolutionsakte in der Kirche vor dem Altar sind vereinigt worden. In dem Gelasianischen Ordo wird nur vorgeschrieben: Post hoc (das ist, nach der Anrede des Archidiacons) admonetur ab Episcopo sive alio sacerdote, ut quod poenitendo diluit, iterando non revocet. Daß hier der Bischof eine kleine Anrede an die Büßer gehalten habe, beweisen die noch vorhandenen Reden des Eligius, des Abbo, Hildebert u. m. a. Der Codex Ecclesiae Ebroicensis schreibt diese Rede nach dem Evangelium vor, und bezieht sich dabei auf den römischen Ordo; *) wo sagt aber dies der Ordo Romanus? Die Ritualbücher aus dem Mittelalter sind überhaupt reicher an Vorschriften und Rubriken, als die alten aus der Gelasianischen und Gregorianischen Epoche. Man darf sie deswegen nicht unbedingt verwerfen, weil die Alten Kürze halber diese Vorschriften in ihren Sakramentarien meistens ausließen, indem sie durch die Praxis bekannt waren. So **) scheint es gewiß zu

*) Hoc expleto pergat ad Ambonem et ascendit in eum, faciatque sermonem tam populis quam poenitentibus, sicut Ordo praecipit Romanus.

**) In mehreren Ritualbüchern steht: Archidiaconus legat

seyen, daß noch vor der Kirchthüre die Büsser, welche zur Reconciliation fähig waren, von den andern nicht Fähigen seyen getrennt worden. Die Ausgewählten hob der Bischof von der Erde auf, nachdem er ihnen die Hand auf das Haupt gelegt hatte, und küßte sie. Diese Ceremonie bemerkt das römische Sakramentar der Kirche zu Rouen. *Post haec erecti Poenitentes offeruntur a Presbyteris Archiepiscopo, ut ipse eos reconciliet Ecclesiae interrogetque per unumquemque: Est dignus reconciliari? Respondente presbytero, dignus: Ponat Episcopus manum unicuique super caput, dans eis pacis osculum et dicens: Pax tecum et sic intromittens in Ecclesiam.* Die Berührung des Hauptes kann man nicht als eine Handauflegung betrachten; sie ist vielmehr eine liebevolle Umarmung, so wie auch der Kuß das Zeichen der Liebe ist, wodurch die Versöhnung mit Gott und der Kirche angedeutet wird. In dem Ritualbuch der Kirche zu Rheims wird bei der Berührung des Hauptes diese Formel vorgeschrieben: *Der Herr wolle dir Verzeihung aller deiner Sünden und das ewige Leben geben. Wir wissen nicht, ob Hieronymus auf diese Ceremonie hindeutet, da er schreibt: Reconciliatus osculo, dicat ad eum: Signatum est super nos lumen vultus tui. (Epist. 122: cit.)* Der Friedenskuß bei der Reconciliation ist bekannt

coram Episcopo et populo rotulam. Diese Rotula ist nichts anders als das Verzeichniß der Büsser, worin auch die Bußstrafen angemerkt waren. In dem Codex Ecclesiae Ebriensis. Bei Martene wird beigesezt: *Archidiaconus legat coram eo et populo rotulam, in qua continentur quaedam judicia de poenitentium reconciliatione.*

in den ältesten Urkunden der Kirchengeschichte. Von Johannes dem heiligen Evangelisten erzählt Eusebius Libr. III. Hist. eccles. Cap. 23., daß er des Räubers rechte Hand, als welche durch die Buße schon gereinigt war, geküßt habe.

Der Gregorianische Ordo hat einige Zusätze, welche die Ceremonie noch erheben. Nach der Auswahl der Poenitenten und nach der Anrede des Archidiacons, die in einigen Codices in zwei Theile getrennt wird (Sieh Ordo VIII. e codice Bellovacensi bei Martene), folgt diese Vorschrift, die wir vollständig aus Morinus entlehnen, auch von Martene aus mehreren französischen Handschriften ausgezogen ist.

Ordo reconciliandi poenitentes in coena Domini et introducendi in Ecclesiam.

Ordnung, wie die Büßer am Gründonnerstage aufgenommen und in die Kirche eingeführt werden.

Post haec verba: *devicto mortis auctore gratuletur*, haec sequuntur. Tunc dicit Pontifex hanc Antiphonam, *Venite*, et Diaconus ex parte poenitentiam dicat, *flectamus genua*. Tunc omnes genua stantes flectunt poenitentes. Quo facto dicit Diaconus, *levate*. Similiter agat secundo repente Episcopo *Venite*, *Venite*, subsequente Dia-

Nach den letzten Worten der Anrede des Archidiacons fängt der Bischof die Antiphon an. Kommet. Der Diacon spricht von der Seite der Poenitenten: Laßt uns die Kniee beugen. Hier auf fallen die stehenden Poenitenten auf die Kniee. Nachdem dies geschehen ist, sagt der Diacon: richtet euch auf. Desgleichen thut er, wenn der Bischof zum zweitenmal die Antiphon wieder-

cono, *flectamus*, ut ante, et sic ad medium usque atrii pavementum solo tenus veniant. Quando autem tertio Dominus Episcopus annuntiaverit Antiphonam, *Venite, Venite, Venite*, prosequatur Diaconus *flectamus genua*. Mox cum Diacono poenitentes currant ad pedes Episcopi, sicque prostrati jaceant usque dum Dominus Episcopus surgens annuat alteri Diacono, *levate*, prosequente clero Antiphonam. *Venite, filii, audite me, timorem domini docebo vos*, cum psalmo, *benedicam Dominum etc.* et ad finem usque ducente. Quamdiu psalmus canitur a Clero cum Antiphona, *Venite*, semper manuatim poenitentes a Plebisanis Archidiacono, et ab Archidiacono redduntur Episcopo, et ab Episcopo restituuntur Ecclesiae gremio, pro-

holt, sprechend: Kommet, kommet, worauf der Diacon wieder sagt: Lasset uns die Kniee beugen, wie vorhin, und so kommen sie bis zur Mitte der Halle über den bloßen Boden. So bald aber der Herr Bischof dreimal diese Antiphon anstimmt und wiederholt: Kommet, kommet, kommet, und der Diacon das: Lasset uns die Kniee beugen geantwortet hat, fallen gleich alle Poenitenten mit dem Diacon dem Bischof zu Füßen und bleiben so lange da liegen, bis der Bischof aufsteht und einem andern Diacon den Wink gibt zu sagen: hebt euch auf. Dann setzt der Klerus die Antiphon fort: Kommet, ihr Kinder, höret mich, ich will euch die Gottesfurcht lehren, mit dem Psalm 33. Ich will den Herrn zu aller Zeit preisen. Unter der Absingung dieses Psalms mit der Antiphon, kommet,

strato omni corpore in
 terram. Deinde Episco-
 pus dicit Antiphonam:
*Cor mundum crea in me
 Deus, et Spiritum rectum
 innova in visceribus meis.*

Psalm. *Miserere mei
 Deus.* Quo finito proster-
 nat se Episcopus una cum
 Poenitentibus in Orato-
 rio, Clero faciente Lita-
 niam: qua expleta, post-
 quam dixerit: *Kyrie eley-
 son*, erectus a terra di-
 cat: *Pater noster.*

Preces.

Salvos fac servos tuos,
 Deus etc.

Convertere Domine.
 Et deprecab.

werden die Poenitenten von
 Hand zu Hand durch den
 Pfarrer dem Archidiacon,
 von diesem dem Bischof über-
 geben, der sie dann in den
 Schoos der Kirche wieder
 aufnimmt, inzwischen liegen
 sie mit ganzem Leibe gestreckt
 zur Erde nieder. Hierauf
 sagt der Bischof die Anti-
 phon: Erschaff, o Gott,
 ein reines Herz in mir,
 und erneuere in mei-
 nem Innersten den
 aufrichtigen Geist.

Der Psalm: Herr: Er-
 barme dich meiner. Nach
 Beendigung desselben legt sich
 der Bischof mit den Pöniten-
 ten in dem Oratorium zur
 Erde nieder und der Klerus
 betet die Litanei. Nach dem
 letzten Kyrie eleison, am
 Ende, richtet er sich von der
 Erde auf und sagt: Vater
 unser x.

Gebete.

Mein Gott, rette deine
 Diener, die auf dich ver-
 trauen.

Mitte eis Domine auxili-
liam, et de Sion tuere eos.

Illustra faciem tuam
super servos tuos. Sal-
vos eos fac.

Domine vide humilita-
tem meam et laborem
meum. Et dimitte etc.

Exaudi me Domine
quoniam benigna est mi-
sericordia tua. Secun-
dum mult.

Ne memineris iniquita-
tum nostrarum antiqua-
rum. Cito etc.

Adjuva nos, Deus sa-
lutaris etc. Et propter etc.

Domine exaudi oratio-
nem meam, et clamor
meus etc.

Oratio.

Adesto Domine, sup-
plicationibus nostris et

Wende dich zu uns, Herr!
Laß dich über deine Diener
erbitten.

Sende ihnen, o Herr!
Hülfe und beschütze sie aus
Sion.

Laß dein Antlitz über deine
Diener leuchten: rette sie.

Sieh meine Erniedrigung
und meine Ueberlast an, und
verzeih mir alle meine Sün-
den.

Erhöre mich, o Herr!
denn deine Barmherzigkeit ist
gütig, und vergib mir alle
meine Sünden.

Gedenke nicht unsrer alten
Missethaten, laß uns deine
Barmherzigkeit eilend zuvor-
kommen. Hilf uns, o Gott
unser Heiland; erlöse uns,
o Herr! wegen der Ehre dei-
nes Namens.

Herr! Erhöre mein Ge-
bet, und mein Geschrei kom-
me zu dir.

Gebet.

Neige dich, o Herr! unse-
ren Bitten und erhöre mich

me, qui etiam misericordia tua primus indigio, clementer exaudi: et quem non electione meriti sed dono gratiae tuae constituisti operis hujus ministerium: da fiduciam tui muneris exsequendi: et ipse in nostro ministerio, quod tuae pietatis est, operare.

Finitis orationibus sequitur: Hic aspergat eos aqua benedicta et thurificet et postea dicat: Exurge qui dormis, exurge a mortuis et illuminabit te Christus. Post haec surgant Poenitentes et moneantur ab Episcopo, ut quod poenitendo diluerunt, iterando non revo-

gnädig, der ich vor allen auch deiner Barmherzigkeit bedarf: du hast mich nicht durch Verdiensteswahl, sondern durch dein Gnadengeschenk als Diener dieses Werkes bestellt: gib mir die Kraft, dein Amt wohl zu verrichten, und wirke du selbst in diesem unserm Dienste, was deiner Güte angemessen ist.

Nach diesen Gebeten besprengt er sie mit Weihwasser, beräuschet sie, und sagt hierauf: Stehe auf, der du schläfst, stehe auf von den Todten, und Christus wird dich erleuchten. Die Poenitenten stehen auf und der Bischof ermahnt sie, durch einen Rückfall nicht wieder zu erneuern, was sie jetzt durch Buße ausgetilgt haben.

In einigen Pontificalbüchern ist dieser Ordo länger; zuweilen folgen nach dem Gebete: Adesto etc, noch drei, vier bis fünf Orationen. Vergleichungshalber fügen wir hier den Ordo der Diocese Münster bei, wie er noch im XV. Jahrhundert üblich war, worin einige abweichende Rubriken vorkommen. Die erste ist die Vorlesung, dann der eingeschaltene Vers in der Litanei: Ut hos poenitentes reconciliare digneris; die dritte,

die Berührung der Pönitenten mit dem bischöflichen Stabe*). Auch die Einführung der Pönitenten in die

*) Nona cantata seu lecta, Episcopus educitur ex armario cum crucibus, thuribulo et luminaribus, ut praefertur, quem sequuntur presbyteri et levitae collegiorum, sacris induti vestibus cum tota processione, euntes ad valvas paradisi in templo manendo, ubi sedes cum pulvinari parata erit, cui Episcopus insidens, dorsum vertit ad sacellum S. Catharinae, faciem ad populum sive chorum. Et Subdiacono librum tenente legit lectionem, qui ambo tunicis leviticis vestiti erunt, et pueri ministrantes stabunt divisim ab utraque parte valvarum ante pontificem. Qui dicit versiculum: Iniquitates meas agnosco et delictum etc. Tunc Pontifex unam Collectam inchoat sedendo. Mox Levita legit alteram lectionem, qua lecta Pontifex canet sedendo: Venite. Diaconus genu flectendo canet: flectamus genua. Episcopus: Venite, Venite. Diaconus iterum: flectamus genua. Episcopus trina vice: Venite, Venite, Venite. Succentor illico rapit ab ore Pontificis et pergit canere: filii, audite me, timorem etc. Chorus, Antiphonam finit. Succentor intonat psalmum: Benedicam Dominum etc. sub tono sexto, qui continuatur repetendo Antiphonam: Venite, ad quemlibet versum, quousque poenitentes introducantur. Levita primum, Sacerdos sequentem et sic ordine sequentea presbyteri singulos introducunt poenitentes. Quibus ad locum suum adductis Pontifex ineipit: Cor mundum crea. *Psal.* Miserere mei, canitur in primo tono usque ad finem. Nos interim aedimus ad navim templi faciendo stationem, Processioneque in duos ordines divisa, quam Episcopus sequens, stabit cum sibi ministrantibus presbyteris et levitis retro Altare S. Pauli (altare medium). Finito hoc psalmo repetitur Antiphona: Cor mundum

Kirche ist verschieden, indem jeder Priester und Diakon einzeln einen Pönitenten einführt. Es wird uns nicht gesagt, woraus die Vorlesungen genommen wurden. Diese Lücke läßt sich aus keinem andern Ordo ausfüllen, indem keiner weder bei Morinus, noch bei Martene eine Vorlesung vorschreibt. Nur in der mailändischen Kirche war die Vorlesung aus dem Propheten Jonas, wie wir im vorigen S. aus Ambrosius gehört haben, üblich; doch möchte diese eher zu dem Ritus des Charfreitages, als zu der Reconciliationsfeier gehört haben.

Bei dem Einzuge der Pönitenten in die Kirche läuteten alle Glocken. Diese Ceremonie bemerkt der vierzehnte Ordo Roman. auctore Gajetano bei Mabillon, *Musei ital. Tom. II. pag. 354. Quibus (orationibus) finitis, pulsantur Campanae, sicut mos est in solemnibus diebus et extunc sileant campa-*

etc. Qua repetita Diaconus cum Subdiacono canet Litaniam communem, stantes in lapide elevato appodiantes in tergo altaris, aliis ministrantibus hinc et hinc divisim Episcopo flexis genibus post poenitentes orante in stratis tapetis, sede cum pulvinari ante se posita. Cumque perventum fuerit ad versiculum; ut antistitem nostrum, pausatur paulisper, et canit episcopus: Ut hos poenitentes reconsiliare digneris, tribus vicibus. Chorus respondet: Te rogamus etc. Levita et Subdiaconus continuant Litaniam more consueto. Die Preces sind wie oben in dem Gregorianischen Ordo. Am Ende heißt es: Tunc Episcopus thure adolet poenitentes, singulos in ordine aqua lustrati expiando tangensque eos baculo pastorali et indulgentias illis annuncians dat licentiam abeundi.
 H. Kock Series Episcoporum, Monasteriensium P. I. pag. 149.

nae usque ad diem Sabbathi. Man kann sich hieraus unsern jetzigen Gebrauch erklären, wo am Gründonnerstage beim Gloria in excelsis mit allen Glocken geläutet, und mit den Altarschellen geklingelt wird. Wir erinnern uns, Denkwürdigk. V. B. I. Th. S. 189. an gemerkt zu haben, daß ehemals am Gründonnerstage drei Messen gehalten wurden. Die erste für die Büßer hatte keinen Introitus, sondern fing mit dem Gloria in excelsis oder mit der ersten Collecte an. Diese Messe findet man noch in dem von Thomasius herausgegebenen Gregorianischen Sacramentarium und in anderen von Morinus und Martene bekannt gemachten Ordines, worin doch nicht immer Orationen vorkommen. In dieser Messe nach dem Evangelium geschah die feierliche Absolution, wie wir im vorigen Theile dieses Bandes bewiesen haben. In dem alten Coder von Toulouse bei Morinus (in Append. pag. 60.) ist sogar das ganze Officium der drei Nocturnen von der Reconciliation der Pönitenten. Nachher fing man an, vor dem Reconciliationsritus eine Privatmesse an einem Altar unten bei der Kirchthüre zu lesen. Dies zeigen die Codices bei Morinus (in append. pag. 53.) und Martene (Cap. 6. Art. VII. Ordo 19. pag. 100.) an. Sane in quibusdam ecclesiis poenitentibus mane jussu Episcopi ante fores ecclesiae exterius humiliter constitutis, unus sacerdos in aliquo altari eisdem foribus proximiori celebrat Missam, cujus introitus est *Misereris omnium* (require feria 4. Cinerum) V. *Miserere*. V. *Misit de coelo* (require feria 4. ante Dominicam de passione) Epistola *Lavamini, mundi estote*. Evangelium, *Erant appropinquantibus ad Jesum*. (Do-

minic. 4. post Pentecosten). Offertorium *Sicut in holocaustum*. Communio. *Amen dico vobis*.

Nach dieser Messe legten die Pönitenten ihre Privatbeichte zuvor bei den dazu bestellten Priestern noch ab, ehe der feierliche Reconciliationsritus anfang.

In der Messe selbst opferten (bei dem Offertorium) und communicirten die Pönitenten. Bei der Communion sprach der Bischof noch folgendes Gebet über sie. Deus, qui confitentium tibi corda purificas et accusantes se conscientias ab omni vinculo iniquitatis absolvis: da indulgentiam reis et medicinam tribue vulneratis, ut percepta remissione omnium peccatorum, in sacramentis tuis sincera deinceps devotione permaneant et nullum redemptionis aeternae sustineant detrimentum. Per Domin. Im zwölften Jahrhundert unterblieb die Communion in mehreren Kirchen. Siehe Hildeberts Stelle im vorigen §.

§. 3.

Von der Absolutions- oder Reconciliations- Formel.

Geht man auf den ersten Ursprung der geistlichen Schlüsselgewalt zurück, so wird man gestehen müssen, daß der göttliche Stifter bei der Uebergebung derselben keine bestimmte Formel, wie bei der Taufe und Eucharistie vorgeschrieben habe. Er übergab sie so wie er sie von seinem Vater erhalten hatte. Wie mich der Vater gesandt hat, also sende ich euch auch. Und da er dies gesagt hatte, blies er sie an und sprach zu ihnen: Nehmet hin den heiligen Geist! Welchen

ihr die Sünden erlasset, denen sind sie erlassen: und welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten. Joh, XX., 21—23. Bei der Sündenvergebung bediente sich Jesus eines entscheidenden Ausdruckes; er sprach dabei, wie Einer, der Gewalt hat, so daß die Pharisäer erstaunten und in ihren Herzen dachten: Wie redet dieser also? Er lästert Gott! Wer kann Sünden vergeben, als allein Gott. Er entschied sprechend: Mein Sohn, deine Sünden sind dir vergeben. Mark. II., 5. und mehrere andere Stellen. Die Thaten des Erlösers mußten für die Apostel, als die von ihm für die Sündenvergebung Delegirten und Stellvertreter ein Beispiel seyn, daß sie es auch so machten, wie er es vorgethan hat. Sie müssen auch als Machthaber handeln, und bei dieser Handlung nicht allein bitten und flehen, daß die Sünden mögen vergeben werden, sondern auch entscheidend aussprechen, daß die Sünden erlassen sind. So sagt auch der h. Jakobus: Bekennet einander eure Sünden und betet für einander, auf daß euch Heil widerfahre: denn viel vermag das inständige Gebet des Gerechten. Hat er Sünden auf sich, die werden ihm erlassen werden. Jak. V. 14. Wovon erlassen werden? von den Priestern, von denen Jakobus redet, und denen der Herr die Gewalt zu binden und zu lösen in der Kirche erteilt hat. Durch das Wort einander, *alterutrum invicem*, wird nicht eine Gleichheit des Standes ausgedrückt, sondern nur die Gemeinschaft des Gebetes. Der Priester, als der Beamte der Kirche, soll für den Kranken und Sünder beten nach der in seiner Kirche gewöhnlichen Art. Selbst Rosenmüller (Schol. in h.

loc.) sagt: Recte, ut mihi quidem videtur, ea quae hoc commate dicuntur, trahuntur ab interpretibus ad aegrotum et ad presbyteros, quorum mentio V. 14. facta est. In der h. Schrift kommt mehrmal der Ausdruck invicem alterutrum unter einander vor, wo gewiß eine Ungleichheit des Standes vorausgesetzt wird. So Ephes. V, 21. Subjecti invicem oder alterutrum, in timore Christi. Seyd einander untergeordnet in der Furcht Christi. Es versteht sich, daß der Niedrige dem Höhern untergeordnet sey, wie auch bald folget, daß Weib dem Manne, der Sohn dem Vater ic. So auch I. Petr. IV, 9. Hospitales invicem sine murmuratione. Seyd gastfrei gegen einander, ohne Murren. Nicht alle können Gastfreiheit ausüben.

Von den apostolischen Zeiten an wurde dem Gebete des Bischofs oder Priesters die sichere Vergebung der Sünden zugeweiht. Vor dem Gebete und der Händeauflegung war der Sünder noch mit den Stricken des Teufels gefesselt, nach dem Gebete war er gelöst; vor dem Gebete ist er noch belastet, nach dem Gebete ist er frei. Vergleiche die Reconciliations-Gebete aus den apostolischen Constitutionen im vorig. Th. Die gänzliche Freiheit und Reinheit von den Sünden bestätigte die Kirche durch die Darreichung der heiligsten Sacramente; die nur die Heiligen empfangen durften. — Diese Gebete geschahen nicht allein im allgemeinen für jene, so gesündigt hatten, so daß der Sünder bei sich, vermöge der Kirchengebete von Gott, die Sündenvergebung vertraulich hoffen konnte, wie ein Kranker nach dem über ihn gesprochenen Gebete die Gesundheit hoffet, sondern sie waren ein Spruch, eine Entscheidung für jeden Einzelnen, daß ihm durch die Gebete die Sünden, die er bekannt hat,

vergeben seyen bei Gott und der Kirche. Sehr schön erklären dies die fränkischen Kapitularien (Libr. V. Cap. 62. auch bei Isaac Lingonens. Cap. 11.) durch einen Vergleich zwischen der Erweckung eines Sünders. Als der Herr den Lazarus erweckte, sagte er zu seinen Jüngern: Hebet den Stein ab; versteht sich, damit der Todte auferstehe. Dadurch gab er ein Beispiel, daß wie sie mit ihren Händen den Stein wegheben, damit der Todte aufstehe, so sollen sie und ihre Nachfolger auch den Büßern die Hände auslegen, damit sie durch diese Händeauflegung und durch das Gebet den Todten aus dem Grabe, das ist, den Sünder von seinen Lastern erwecken und aufrufen; und wie sie den an Füßen und Händen mit Grabtüchern gebundenen Lazarus auf Geheiß des Herrn lösten, der sagte: Löset ihn und lasset ihn gehen, so sollen sie auch durch ihr Gebet mit der Gnade des Herrn unter dem Beistande des h. Geistes, der hierin allezeit wirkt, und durch die Händeauflegung die Bande der Sünden lösen. *) Durch das Gebet des Priesters wird also eben so

*) Criminalia peccata multis jejuniis et crebris manus sacerdotum impositionibus eorumque supplicationibus, juxta canonum statuta, placuit purgari. Ita ut nemo sine manus impositione Episcopi, aut ejus jussu alicujus presbyteri, se credat esse a suis facinoribus absolutum. Non est mirandum, si absolutio peccatorum per manus impositionem precibus fit sacerdotum, cum Dominus in veteri lege super caput hostiae manum sacerdotis praeceperit imponi. Etenim sicut tunc per illam hostiam, ita nunc invocatione sancti Spiritus, qui est remissio peccatorum, per manus Episcoporum, vel eorum auctoritate reliquorum Sacerdotum, impositionem, vel supplicationibus

der Sünder von seinen Sünden losgesprochen, wie Lazarus durch das Gebet des Herrn aus dem Grabe erweckt worden ist.

Es ist merkwürdig, daß der entschiedene Spruch des Herrn bei der Erweckung des Lazarus: Hebet den Stein ab — Lazarus, komm heraus — Löset ihn und laffet ihn gehen, ein Gebet, Supplicatio, preces genannt wird, weil der Herr zuvor dem Vater gedanket hat. Nach dieser Art werden auch die in der Kirche bei der Verrichtung der Sacramente üblichen Formeln von den hh. Vätern Gebete, Supplicationes, preces, oder auch Invocationes, Anrufungen genannt. Die scholastischen Ausdrücke oder terminae forma, materia Sacramenti waren, wie jeder weiß, den alten Kirchenvätern unbekannt. Die apostolischen Constitutionen nennen die Laufformel eine Anrufung, invocatio a pio Sacerdote (Libr. VII. Cap. 44.), das ist, wie Origenes (Tom.

eorum remittuntur peccata. Nam quando Dominus Lazarum suscitavit, ait suis discipulis: Tollite lapidem: subauditur, ut mortuus resurgat. Dans exemplum, ut sicut ipsi manibus tollunt lapidem, ut mortuus resurgat; ita et ipsi, et successores eorum, manus poenitentibus imponant, ut per impositionem manuum suis precibus mortuum de sepulchro id est, peccatorem de vitiis surgere et relevare faciant. Et sicut illi Lazarum institis, id est, funibus coligatum jubente Domino solvunt, qui ait: Solvite eum et sinite abire: ita isti eorum supplicationibus auxiliante Domino et comitante Spiritu Sancto, qui in his semper operatur, per manus impositionem peccatorum solvant vincula. Diese ganze Stelle ist aus Gregor I. Homilia 26. Libr. II. N. 6. Tom. V. edit. venet. pag. 267. genommen.

VI. Commentar. in Joann. N. 17) und Dionysius (Cap. II. Hierarch. eccles.) erklären, eine Anrufung der hh. Dreieinigkeit. Eben so nennt der h. Basilius*) die Consecrations-Formel eine Anrufung, und Justin ein Gebet, das die Worte des Herrn enthält (Precem ipsius verba continentem. Apolog. I. N. 65. 66. 67.) obschon weder die Tauf- noch die Consecrations-Formel im eigentlichen Sinne ein Gebet, wodurch wir etwas von Gott begehren, sondern ein entscheidender Spruch ist, wodurch durch die Gnade Gottes etwas bewirkt wird. Wir haben mehrmal erinnert, daß man in der Liturgie und bei der Verrichtung der Sacramente die Ausdrücke nicht aus der Grammatik, sondern aus dem kirchlichen Sprachgebrauche erklären müsse.

Alle Väter der ersten Jahrhunderte bekennen, daß die Sündenvergebung durch die Händeauflegung des Priesters, durch die Anrufung des h. Geistes und das Gebet des Priesters bewirkt werde. Der Priester ist nach den Ausdrücken des h. Leo I. *) der Supplicans, der Fürbitter bei Gott

*) Invocationis verba, dum conficitur panis Eucharistiae et poculum benedictionis, quis Sanctorum scripto nobis reliquit? Libr. de Spirit S. Cap. 27.

*) Leo schreibt Epist. 107 ad Julian, Coensem Episcop. Cap. 2. Sic divinae bonitatis praesidiis ordinatis, ut indulgentia Dei nisi supplicationibus Sacerdotum nequeat obtineri. Und Cap. 3. Si quis autem eorum, pro quibus Domino supplicamus . . . multum enim utile ac necessarium est, ut peccatorum reatus ante ultimum diem sacerdotali supplicatione solvatur. So auch Epist. 168. Sufficit illa confessio, quae primum Deo offertur, tum etiam Sacerdoti, qui pro delictis poenitentium pre-

für den Sünder, oder wie der h. Hieronymus sagt, ¶ auf das Gebet des Bischofs oder Priesters steht der Sünder durch die Buße wieder auf und lebt wieder. Die Anrufung des h. Geistes geschieht durch das Gebet des Priesters; beide sind nur ein Akt, ein Spruch, wodurch die Lossprechung ertheilt wird. Das ist, was wir jetzt *forma absolutiones*, die Absolutions-Formel nennen. Ohne die Worte oder das Gebet des Priesters wirkt die Kraft des h. Geistes nicht, oder wie der h. Augustin sagt: *accedit verbum ad elementum et fit Sacramentum*; und durch die Anrufung des h. Geistes wirken die Worte das innerlich in dem Menschen, was sie äußerlich ausdrücken. Denn wie der h. Eligius **) sagt, wollten wir als Bischöfe oder Priester euch von Sünden lossprechen, so bliebet ihr doch ohne die Gnade der Ausöhnung, wenn nicht der h. Geist, durch dessen Anrufung das Bußsacrament verrichtet wird, innerlich eure Herzen gereinigt findet.

Es scheint uns höchst glaublich, daß die Invocations-Formel bei dem Bußsacrament oder bei der Reconciliation

cator accedit. Epist. 171. Reconciliandos Deo per Ecclesiae preces instanter aquiras.

*) *Quando viderimus peccatorem ad vocem Episcopi sive Presbyteri per poenitentiam consurgentem. Commentar. in Ecclesiasten. Cap. 12. Tom. III. pag. 489 edit. Vallarsii.*

**) *Licet ministerium reconciliandi episcopali auctoritate in vobis complere velimus, tamen nisi Spiritus Sanctus, per cujus invocationem istud officium agitur, corda vestra intrinsecus purificata invenerit, a reconciliationis gratia vacui remanebitis. Homil. 16.*

der Poenitenten, den Bischöfen und Priestern auf eine bestimmte Weise vorgeschrieben war, oder daß diese den Ausspendern und Ministern dieses Sacraments gleichsam durch den Mund überliefert worden sey. Sollte wohl die Kirche das Gebet, wodurch der Poenitent von seinen Sünden losgesprochen und befähiget wird, die hh. Sacramente zu empfangen, der Auswahl oder Willkür der Priester überlassen haben? Wie bei den übrigen Geheimnissen, so war auch ohne Zweifel bei der Heilsanstalt die Ordnung vorgezeichnet, und mit dieser die Gebete oder die Form der Gebete vorgeschrieben. Dies war um so nöthiger, weil die Bischöfe nicht allezeit und überall die Reconciliation der Büßer vornehmen konnten, sondern diese oft den Priestern übertragen mußten, die bald geheim, bald privat, bald auch öffentlich und feierlich die Büßer lossprachten. Bei der Anstellung der Poenitentiarien gaben die Bischöfe gewiß diesen auch die Gebetsformeln, wodurch die Poenitenten nach der Vorschrift der Kirche von ihnen losgesprochen werden sollten. Diese Formeln blieben in dem Heiligtum der Priester und wurden nicht den übrigen öffentlichen Reconciliationsgebeten angeschlossen. Die Kirche beobachtete vorzüglich bei den Formen, durch welche die Sacramente verrichtet wurden, die strengste Verschwiegenheit, wie wir aus dem Schreiben des Papstes Innocentius an den Bischof Decentius von Subio *) ersehen. Wenn man die apostolischen Constitutionen ausnimmt, so findet man bei keinem einzigen Kirchenvater etwas Bestimmtes über das Gebet oder die Invocation des h.

*) Verba dicere non possum, ne magis prodere videar quam ad consultationem respondere. Tom. I. Epist. Rom. Pontific. Coustantii pag. 859.

Geistes, dessen die Kirche sich bediente bei der Reconciliation? Erst nachdem man anfing, die Privatbeichte von der öffentlichen Buße zu trennen, und diese mehr den Anschein einer kirchlichen Strafanstalt annahm, trug man einige Gebete in die Pontificalbücher ein. Sie zeigen offenbar, daß sie für den öffentlichen Buß- und Reconciliationsritus bestimmt sind, ob schon sie höchst wahrscheinlich aus der frühern Bußdisciplin herrühren. Das älteste, was wir in der Art haben, ist das Pontifical des Egbertus von York. In dem jetzigen Sacramentar des h. Gregors G. ist zwar auch ein Ordo reconciliandi poenitentem enthalten, allein nach der Meinung der besten Kritiker soll er ein späterer Zusatz seyn, und von dem h. Gregor nicht herrühren. Die übrigen von Morinus und Martene in der Menge angeführten Pontificalbücher folgen in der Hauptsache der Vorschrift des Egberts.

Alle diese Gebete enthalten keinen bestimmten Spruch; wodurch die Sünden vergeben werden; keine eigentliche Invocation des h. Geistes, der die Versöhnungsgnade auf das Gebet des Priesters ertheilt, sondern sie zielen nur dahin, von Gott die Sündenvergebung zu erflehen. Hieraus schließen Morinus, Martene und mit diesen mehrere andere, daß in den frühern Zeiten die Bischöfe und Priester bei dem Bußsacramente nur als Fürbitter aufgetreten, oder was dasselbe ist, daß sie sich einer Bittweise, eines Bittgebetes, forma deprecatoria, bedient hätten. Die jetzige forma indicativa: Ego te absolvo etc. soll erst im dreizehnten Jahrhundert angenommen worden seyn. Die Ausdrücke der Kirchenväter, von denen wir oben gesprochen haben, die Vorschriften und Ordines der Ponti-

ficallbücher, die Praxis der orientalischen Kirche sind die vorzüglichsten Stützpunkte, auf die man sich gründet.

Diese können uns indessen nicht bewegen, unbedingt der Ansicht des Morinus und Martene zu folgen. In welchem Sinne die hh. Väter zu verstehen sind, haben wir schon einleuchtend erklärt. Die Pontificalbücher beschäftigen sich beinahe ausschließlich mit dem öffentlichen Reconciliations-Ritus, der damals schon von der sacramentalischen Beichte und Buße getrennt war. Jedoch findet man auch unter den Gebeten, die die Pontificalbücher vorschreiben, einige, die die Lösprechung des Sünders auf eine entschiedene Art und forma indicativa aussprechen und was wohl zu bemerken ist, diese stehen meistens am Ende aller Gebete, und machen, wie Morinus selbst gesteht, den Schluß der Reconciliation, unter der Rubrik: *Benedictio absolutionis* *). Vor dieser Benediction gehen mehrere Bittgebete her, in denen der Priester im Namen der Kirche die Versöhnung und Verzeihung der Sünden erflehet. Dies bemerkte schon der h. Bouaventura, der ausdrücklich sagt: *In forma absolutionis praemittitur deprecatio per modum deprecativum et subjungitur absolutio per modum indicativum; et deprecatio gratiam impetrat, sed absolutio praesupponit tantum.* (Libr. IV. Sentent. dest. 18. p. I. art. 2. q. 1.) Eben so folgen auch zuweilen nach der Absolution noch Gebete, wodurch Gott wieder angerufen wird, die Makel der Sünde auszulöschen und vollkommene Verzeihung zu verleihen. Diese nachfolgenden Gebete beziehen sich entweder auf die Strafen

*) Vergl. Denkwürdigk. V. Bd. II. Thl. Seite 418.

der Sünde, die nach der Vergebung der Schuld noch übrig bleiben, oder sie sind eine Epiclesis, nach der Art, wie in der eucharistischen Liturgie nach der Consecration, wodurch der Reichthum der Gnade von neuem erbeten wird. Siehe Denkwürdigk. IV. Bd. III. Thl. Seite 441 — 451.

Dies bestätigt sich aus dem Pontificale des Bischofes Egbert, welches Morinus und Martene anführen. Nach mehrern Gebeten und Psalmen folgt diese Absolutionsformel: Absolvimus vobis (vos) vice beati Petri apostolorum principis, cui Dominus potestatem ligandi atque solvendi dedit; sed quantum ad vos pertinet accusatio et ad nos pertinet remissio, sit Deus omnipotens vita et salus omnibus peccatis vestris indultor. Per eum qui cum eo vivit. Amen. Die hier vorkommende Restriction, quantum ad vos etc. sagt nichts anders, als die jetzt bei uns vor der Absolution gebräuchlichen Worte: in quantum possum et tu indiges. Auf diese Absolutionsformel scheint die Synode von Aachen hinzudeuten. Cap. 37., wo sie lehrt: Man muß Acht haben, welche Sünde vorhergegangen, und welche Buße gefolgt ist, damit der Spruch des Hirten jene lösspreche, die der allmächtige Gott durch die Gnade der Zerknirschung heimgesucht hat. Denn alsdann ist es eine wahre Lössprechung des Priesters, wenn der Ausspruch des innern Richters darauf folgt *). Wie hätte

*) Videndum quae culpa praecessit aut quae sit poenitentia secuta post culpam; ut quos omnipotens Deus per compunctionis gratiam visitat, illos pastoris sententia absolvat. Tunc enim vera est absolutio praesi-

die Synode die Lösprechung eine *Sententia*, einen Spruch, eine Entscheidung nennen können, wenn man sich einer bloßen *forma deprecatoria* bedient hätte? In dem anglicanischen Codex bei Martene kommen mehrere Absolutionsformeln *modo indicativo* vor. Die erste ist jene des Egbertus; die zweite hat die Aufschrift: *item alia absolutio*; sie ist aber nichts anders als ein Gebet der Kirche für die Büsser, worauf zuletzt folgt: *item absolutio Episcopi*, worin der Bischof äußerlich und innerlich die Lösprechung genehmiget *); in den alten Codices Gellonens., Ebroicens., Remens., Aquens., bei Martene steht die bezogene Absolutionsformel Egberts bald in der Mitte des Reconciliations-Ritus, bald am Ende; in dem Codex Remensis kommt sie sogar zweimal vor. In keiner von diesen allen beobachtet man eine Anrufung des h. Geistes, die doch nach den Zeugnissen der hh. Väter damit verbunden war. Denn wie die Taufformel eine *Invocatio adorandae Trinitatis*, oder Anrufung der hh. Dreieinigkeit genannt wird, weil sie die drei göttlichen Personen enthält, so sollte man glauben, die alte Absolutionsformel habe sich auch vorzüglich auf den h. Geist bezogen, weil sie eine *Invocatio S. Spiritus* genannt wird. Eine Anregung hierauf macht der Ritus,

dentis, cum interni arbitrium sequitur iudicis. Tom. IV. Concil. Harduini col. 1099.

*) *Ego immeritus et peccator Episcopus hanc absolutionem manu, ore, corde confirmans, omnipotentis Dei clementiam suppliciter imploro; ut ipse sua potestate et nostra deprecatione te dignetur absolvere a vinculis peccatorum tuorum.*

den der alte Coder von Tours bei Morinus in appendice pag. 44 vorschreibt, worin die Absolution modo indicativo enthalten ist und sich auf den Ausspruch des Erlösers bezieht: Nehmet hin den h. Geist, denen ihr die Sünden vergebet, denen sind sie vergeben etc. *). Doch

*) Absolutio Poenitentis. Auctoritas sacrarum scripturarum nos monet et docet nostrorum cognoscere et confiteri multitudinem delictorum, ut mereamur consequi propitiationem ipsorum, dicens: Iniquitatem meam contra me est semper et propter nomen tuum Domine propitiaberis peccatum meum: multum est enim: et apostolos, confitemini alterutrum peccata vestra et orate pro invicem ut salvemini. Et iterum Propheta: cum conversus ingemueris, salvus eris; et iterum Psalmista: dixi, confitebor adversum me injustiam meam Domino, et tu remisisti impietatem peccati mei, pro hac orabit ad te omnis sanctus in tempore opportuno. Cum ergo haec te frater recognoscere et confiteri cognoscimus, magnam tibi spem de clementia Dei habere perpendimus et fructum Poenitentiae percipiendum tibi promittimus. Ipse enim suis sanctis apostolis et nobis illorum successoribus quorum licet indigni fruimur officio, tamen et nomine hanc potestatem dedit, ut quaecunque solverimus in terra essent soluta in coelis, per spiritum sanctum inquitens: Accipite Spiritum S. quorum remiseritis peccata, remittuntur eis: cujus nos virtute freti et clementia confisi humillime imprecantes pietatem suam absolvimus te a vinculo tuorum omnium delictorum et quidquid pro eis mereris, oramus ut avertat propitius et merearis cernentem omnia cernere, sua frui visione, et uti consolatione, ad gloriam resurgere et interim sine laesione manere, aggregatus sanctorum omnium consortio, tribuente Deo patre, per eundem filium suum Dominum nostrum etc.

kann man dies nicht mit Wahrheit eine *Invocatio S. Spiritus*, Anrufung des h. Geistes nennen. In den anderen Ordines wird die Stelle: *Nehmet hin den h. Geist* u. in den vorläufigen Gebeten berührt.

Nach der Lehre der hh. Väter wird die Sündenvergebung und Versöhnungsgnade vorzüglich dem h. Geiste zugeeignet, so daß nicht der Priester, sondern der hh. Geist durch den Priester die Sünden vergibt, wie der h. Augustin beweiset. „Als Jesus gesagt hat,“ schreibt der h. Augustin, — „nehmet hin den h. Geist,“ setzt er gleich hinzu: denen ihr die Sünden vergebet, denen sind sie vergeben: das ist, der h. Geist vergibt, nicht ihr. Der h. Geist aber ist Gott. So vergibt also Gott, nicht ihr die Sünden.“ (Tom. V. pag. 525). Nach dieser Anweisung müssen wir alle die Anrufungen und Gebete, die gewöhnlich mit den Worten: *Allmächtiger, ewiger Gott* u. anfangen, zunächst auf den hh. Geist beziehen. Und so wird Niemand zweifeln, daß die Absolutions-Formel eine wahrhafte Anrufung des h. Geistes ist. Die Buße steht also in dem nämlichen Verhältnisse wie die Taufe, und das heiligste Opfer. Denn nicht der Priester taufet oder opfert, sondern Christus oder Gott durch den Priester. Vergl. I. Kor. I, 12. Bei der Aussprechung der eigentlichen Absolutions-Formel ist die Anrufung nicht nöthig, *ne sub dubio ponatur aliquo*, sagt Albertus d. G., *quin Spiritus sanctus interius baptizet vel absolvat.* Libr. 4. dist. 4 in fine art. 2.

Hiernach lassen sich die in den andern Codices vorgeschriebenen *formae deprecatoriae* auch erklären. Bei der *forma deprecatoria* zeigt zunächst der Priester, daß er nur als Werkzeug des h. Geistes handle, und bittet, daß

der h. Geist durch den Priesterdienst die Sünden vergeben möge. Deswegen in den formis deprecatoriis sehr oft Bezug genommen wird auf das Ministerium ecclesiae. So heißt es in der Absolutions-Formel, der Ordo XIII ex Pontificali Ecclesiae Bisuntinae bei Martene schreibt vor: Ipse vos absolvat per *ministerium nostrum* ab omnibus peccatis; und in einer andern (Ord. XVII) aus dem Pontificalbuch des Erzbischofs Christian von Mainz: Absolutionem et remissionem omnium peccatorum vestrorum per virtutem Dei et *ministerium nostrum* parcipere mercamini.

Nach unserer Ansicht ist kein großer Unterschied zwischen der forma indicativa und der deprecatoria. Ist es nicht dasselbe, ob ich sage: Ich, als Diener Gottes, dem Gott die Macht ertheilt hat, die Sünden zu vergeben, spreche dich von deinen Sünden los, (Ego — tanquam minister Dei — te absolvo a peccatis tuis) oder: Gott spricht dich durch meinen Dienst, oder durch das Amt, das ich in der Kirche verwalte, von deinen Sünden los *)? Wenn dann

*) Es ist bekannt, daß die Theologen die Absolution dreifach zergliedern, in absolutionem authoritativam, die Gott allein zukommt, in absolutionem ministerialem, die den Priestern übertragen ist, und in absolutionem dispositivam, die der Büßer durch die Reue in sich erwirkt. Eligius nennt die erste eine unsichtbare, die zweite eine sichtbare. Quia vices Christi agimus, quos ille invisibiliter absolvendo, dignos sua reconciliatione judicat: nos, visibiliter reconciliando, per officium nostri ministerii absolvimus. Homil. 4 in Coena Domin. Tom. VII. Bibliothec. Patr. Colon. pag. 138.

bei dieser letzten Formel die Kirche noch die Bittweise wählt, so will sie dadurch die Anerkennung der großen Gnade ausdrücken, die der Sünder durch seine Verdienste nie erwarten kann, sondern nur durch Gottes Barmherzigkeit ersehen soll. Ist nicht die Sündenvergebung die größte Gnade? Und würde die Kirche für Einen diese Gnade erbitten, den sie als unwürdig erkennt? Das Gebet der Kirche um die Sündenvergebung ist zugleich der Ausspruch, daß Einer der Sündenvergebung würdig ist. Es kann also auch eine entschiedene Sentenz seyn, daß die Sünden wirklich durch Gottes Kraft vergeben sind, oder mit einem Worte: eine Lossprechung seyn. Denn wie der heil. Bonaventura sagt: „Der Priester wird nie Einen lossprechen, von dem er nicht vermuthet, daß er von Gott losgesprochen ist *).“

Die Praxis der orientalischen Kirche ist nicht abweichend. Man muß die Gebete im Zusammenhange lesen, um sich einen richtigen Begriff von der griechisch-orientalischen Absolutions-Formel zu machen. In dem Euchologium sind mehrere Gebete für die Lossprechung, von denen einige die forma deprecatoria haben, andere aber die indicativa. Das erste Gebet lautet also: „Geistlicher Sohn! Ich bin ein verworfener und niedriger Sünder: ich kann also die mir gebeichteten Sünden auf der Erde nicht vergeben, sondern Gott ist es, der sie vergibt. Doch aber wegen des göttlichen Ausspruches, den Jesus Christus nach seiner Auferstehung gethan hat, sagend zu den Aposteln: Denen ihr die Sünden

*) Nunquam sacerdos absolveret quemquam, de quo non praesumeret, quod esset absolutus a Deo. — Loc. cit.

vergebet und was weiter folgt: wegen dieses Ausspruches, sage ich, sprechen wir auch festen Vertrauens: Was du immer meiner geringen Niedrigkeit gebeichtet hast, und was du immer aus Unwissenheit oder Vergessenheit gethan hast, und nicht ausdrücken konntest; wolle Gott dir hier und in dem künftigen Leben vergeben *).“

Dann entläßt der Priester ihn nach einem kurzen Schlußgebet, unter den Worten: „Habe ferner keine Sorge über die in der Beichte bekannten Sünden: geh' im Frieden **). Diese zuversichtliche Entlassung allein ist fähig, den Sinn der Absolutionsformel entscheidend zu erklären.

Der Ausdruck der Formel *condonet Deus*, wolle Gott vergeben, hat zwar den Schein einer Bitte, aber nach dem Sinne der griechischen Kirche wird dadurch auch ein entscheidender Spruch angedeutet. *Forma hujus Sacramenti*, sagt Boar in den Noten zu dem Euchologium pag. 539 edit. Venet. 1730, *etsi deprecatur*

*) *Fili mi Spiritualis, abjectus sum et humilis peccator: ejus propterea qui apud me confitetur, non valeo remittere super terram peccata, sed Deus est qui illa condonat. Propter illam autem divinitus prolatam, post Christi resurrectionem auditam et apostolis dicentem vocem: Quorum dimiseritis et quae sequuntur: propter illam, inquam, et nos confisi dicimus: Quicumque tenuissimae meae humilitati enarrasti et quaecumque minus ex ignorantia vel oblivione, quaecumque sit, exprimere non valuisti: condonet tibi Deus in praesenti saeculo et in futuro. Eucholog. Graecon.*

***) *De revelatis in confessione hac tuis criminibus nullam tibi sollicitudo. Vade in pace.*

tiva, non excludit, imo continet actionem ministri, sicque ad indicativam reduci potest: quemadmodum et indicativa Dei misericordiam poenitenti necessariam expostulat implicite. In der vorgesezten Formel gründet sich der Priester auf den Ausspruch des Herrn, durch die ihm die Gewalt ertheilt wird, die Sünden zu vergeben, und vermöge dieses göttlichen Ausspruches sagt er: condonet tibi Deus, Gott wolle dir die Sünden vergeben, versteht sich, durch mein Amt, per nostrum ministerium, wie oben in den lateinischen Formeln.

In den andern griechischen Gebeten neigt sich die Absolution noch mehr zur indicativen Form. Auf die Bitte desjenigen, der gebeichtet hat, ihm die Lossprechung zu verleihen, antwortet der Priester: Ich halte dich für losgesprochen. *) das heißt: ich mache durch die mir verliehene Gewalt, daß die Sünden, die du bekannt hast, dir nachgelassen sind. Nach dem Zeugnisse Goars lieben die Griechen, besonders in den liturgischen Gebeten, mehr die passiven Redensarten, als die activen, um dadurch anzuzeigen, daß man alles der erbarmenden Gnade Gottes zuschreiben müsse. Die Formel, ich halte dich für losgesprochen, sagt in sich nichts anders, als: ich vergebe dir die Sünden, oder ich spreche dich von Sünden los, wie dieß ausführlich Arcudius beweiset Libr. IV. Cap. 3.

Die übrigen Griechen in Calabrien, Apulien, Sizilien bedienen sich einer indicativen Form, die unsrer jezigen

*) Habeo te condonatum.

gen lateinischen vollkommen ähnlich, ja gleichlautend ist. Zwei dieser Gebete führt Boar pag. 540. an, die wir, weil sie kurz sind, hier aufnehmen.

Oratio in hominem peccata confessum. Gebet über Einen, der seine Sünden gebeichtet hat.

Dominum precemur. Lasset uns den Herrn bitten!

Dominus noster Jesus Christus et Deus qui hoc mandatum ligandi atque solvendi peccata hominum divinis et sacris suis discipulis et Apostolis tradidit: ipse de excelso praetereat omnia peccata et omnes iniquitates tuas. Ego vero indignus ejus servus, ab ipsis idem faciendi occasiones et causas nactus: absolvo te ab omni excommunicatione in quantum possum et valeo, et tu indiges. Insuper ego absolvo te ab omnibus peccatis tuis, quaecumque coram Deo et mea indignitate confessus es. In Nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen.

Jesus Christus unser Herr und Gott, der seinen erwählten und heiligen Jüngern und Aposteln den Auftrag erteilt hat, die Sünden der Menschen zu binden und zu lösen; der wolle von der Höhe alle deine Sünden und Missethaten nachlassen. Und ich unwürdiger Diener, der von ihnen die Weisung erhalten hat, bei jeder Gelegenheit das nämliche zu thun, spreche dich los von aller Excommunication, in so weit ich kann und vermag und du bedarfst. Ferner spreche ich dich los, von allen deinen Sünden, die du vor Gott und meiner Benigheit gebeichtet hast. Im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

Alia.

Eine andere.

Deus justus, qui propter nos carnem assumpsit et universi orbis peccatum tollit: ipse suavissima sua benignitate volens, exspectans et dispensans omnibus salutem, haec quoque, Frater! delicta tua delet, quaecumque meae indignitati revelasti. Ego vero condono tibi omnia peccata tua. In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Amen.

Der gerechte Gott, der unfretwegen Fleisch angenommen hat und die Sünde der ganzen Welt wegnimmt, der durch seine überschwängliche Güte das Heil aller will, erwartet und allen verleiht; der wolle auch deine Sünden, lieber Bruder, tilgen, die du meiner Wenigkeit bekannt hast. Ich aber erlasse dir alle diese Sünden. Im Namen des Vaters und des Sohnes und des heil. Geistes. Amen.

So ar unterläßt, das Alterthum dieser Formel nachzuweisen. Zur Zeit des Gabriel von Philadelphien war sie noch nicht gebräuchlich, wenigstens nicht in dieser Provinz, obschon dieser die indicative Form der Lateiner kannte und nicht mißbilligte. Jene, so er vorschreibt, nimmt auch einen indicativen Sinn an, und enthält zugleich eine Anrufung des h. Geistes. Sie lautet: ἡ χάρις τοῦ παναγίου πνεύματος διὰ τῆς ἐμῆς ταπεινοῦτος ἔχεις συγχωρημένον. Die Gnade des h. Geistes hält dich durch meine Niedrigkeit für vollkommen losgesprochen, Eine ähnliche Formel soll in Rußland gebräuchlich gewesen seyn, wie Arcudius versichert (loc. cit. pag. 374.): die göttliche Gnade des h. Geistes erkennt durch mich, einen Sünder und den geringsten Diener, alles was du gesündigt

haft, für vergeben und nachgelassen. *) Das Concilium Ruthenorum v. J. 1720 nimmt jedoch die lateinische Formel an, und sagt, diese sey von jeher bei ihnen üblich gewesen. **) Die Kopten bedienten sich des passiven Ausdruckes: *Sis absolutus ab omnibus peccatis tuis*, wie sie auch bei der Taufe sagen: *baptizetur etc.*, weil in ihrer Sprache das Passiv vorherrschend ist.

Bei der Vereinigung der Armenier mit der römischen Kirche kam auch die bei den Armeniern übliche Absolutions-Formel zur Sprache. Sie war: *Gott wolle dir deine Sünden vergeben, Oder: Ich erlasse dir die Sünden auf Erde, Gott wolle sie dir im Himmel erlassen.* Hieraus schlossen einige in den armenischen Gebräuchen nicht genugsam Bewanderte, sie glaubten an keine wirkliche Sündenvergebung durch die Gewalt der Kirche. ***) Gegen diesen Vorwurf recht-

*) *Gratia divina Spiritus Sancti per me peccatorem et minimum servum suum habet condonata quaecunque peccasti.*

**) *Formam hactenus in Ruthena ecclesia observari solitam retineri, sancta Synodus jubet, quam consistere profitetur in iis tantum verbis, quibus sacerdos quasi iudex supra poenitentem constitutus utitur, scilicet: Ego absolvo te ab omnibus peccatis tuis. Tom. VI. Supplement. Concil. Mansi. pag. 355.*

***) *Alii dicunt, quod Episcopi vel presbyteri Armenorum nihil faciunt ad peccatorum remissionem, nec principaliter nec ministerialiter; sed solus Deus peccata remittit: nec episcopi vel presbyteri ad faciendum dictam peccatorum remissionem, nisi quia ipsi acceperunt potestatem loquendi a Deo et cum Deo; et*

fertigen sich die Armenier auf eine befriedigende Weise. Sie antworteten: Hoc quod dicitur, quod episcopi et presbyteri Armenorum nihil faciunt ad peccatorum remissionem, falsum est et non audivimus, quia licet principaliter dare remissionem solius Dei est, de se habet et facit sed ministrabiliter datum est a Deo ministris ecclesiae dimittere peccata. Sed quod dicit Apostolicis: *Quodcumque ligaveritis etc.* et iterum in Evangelio sufflavit eis et dixit: *Accipite Spiritum S. et quibus remiseritis etc.* quoniam secundum quod accepit a Deo, dare potest aliis: sed pro forma absolutionis sciendum, est, quod licet intentio sacerdotis et illius qui confitetur, eadem est sicut vestra, quia intentio intendit dare et populos recipere remissionum peccatorum; tamen formam non perfecte ponebant, sed sic dicebant, ut supra dictum est. Sed ex tunc quod habuimus notitiam Romanae ecclesiae, multi de nobis addiscentes formam ejus, cum eadem forma facimus remissionem peccatorum et docemus alios facere.

In dem Werke: Ueber den Gebrauch der griechischen Kirche, in lateinischer Sprache geschrieben von Georg Thelavius, finden wir Kap. 22. pag. 57. edit. Francof. noch eine andere bei einigen Griechen übliche Losprechungöformel, die aber wieder denselben Sinn, wie

ideo cum absolvunt, dicunt: *Deus dimittat tibi peccata tua*, vel: *Ego dimitto tibi peccata tua in terra, Deus dimittat tibi in coelis.* Tom. III. Supplement. concil. Mansi pag. 488.

die andern, enthält. Sie ist: „Aus der Gewalt, die Christus den Aposteln ertheilt hat, sprechend: Was ihr lösen werdet auf Erden, soll auch im Himmel gelöst seyn; und die Bischöfe von den Aposteln erhalten haben; und die mir mein Bischof übertragen hat, wirst du absolvirt und von Sünden rein gesprochen vom Vater, Sohn und heiligen Geiste.“

Nimmt man alle diese bis hierhin angeführten griechisch-orientalischen Absolutionsformeln zusammen, so wird man leicht einsehen, daß die äußere Verschiedenheit einzig aus den verschiedenen Mundarten entsteht, und in dem innern Sinne durchaus keine wesentliche Veränderung erwirkt. Alle gestehen, daß nach dem Ausspruche der Worte die Versöhnungsgnade ertheilt werde, und daß diese Worte eine wahrhafte Entscheidung und Sentenz über den Zustand des Sünders ausdrücken. Es gilt gleich, welche Construction dabei gewählt wird, oder ob die Worte passiv oder activ, in einer indicativen oder deprecatorischen Form ausgesprochen werden. Selbst die Consecrationsformel unterliegt einer solchen Veränderung.

Unsere jetzige lateinische Absolutionsformel stimmt mithin dem Sinne nach ganz mit den orientalischen überein. Sie ist auch der Construction nach nicht so jung, wie Morinus und Martene angeben, die sie erst im dreizehnten Jahrhundert aufkommen lassen. In der Erzdiocese Köln scheint sie schon am Ende des zehnten Jahrhunderts gebräuchlich gewesen zu seyn. Wir haben einen merkwürdigen Brief eines Bürgers von Speier an den Erzbischof Heribert von Köln de adversus praepropas peccatorum absolutiones, woraus man erkennt, daß damals die indicative Absolutionsformel in dem köln-

nischen Erzbisthum eingeführt war. Der Briefsteller bestreitet zwar diese Formel, aber dies beweist nur, daß sie noch neu und nicht allgemein war. Seine Einwürfe dagegen lassen vermuthen, daß er kein Theolog von Profession war, und den Unterschied zwischen *absolutionem authoritativam* und *ministerialem* nicht kannte. Er schreibt in der Mitte des Briefes: „Nach der Vorschrift der h. Väter muß man erwägen, welche Sünde vorgegangen, welche Genugthuung gefolgt ist, und wenn man dies genau untersucht hat, dann erst soll die amtliche Gewalt in Demuth und Furcht angewendet werden. Man soll nicht sagen: Der Herr vergib dir die Sünden und ich vergebe sie dir, es sey denn, daß es sich von einer dem Priester persönlich angethanen Unbild handelt. Bei einer solchen Sünde kann er kühn sagen: Der Herr vergebe es dir und ich auch. Allein gleichwie Niemand so gerecht, Niemand so heilig ist, daß er sich erlühnt zu sagen: Ich bin gerecht, ich bin heilig; so und um so mehr muß man sich hüten, vor dieser Lästerung in den h. Geist, dessen eigenes Werk es ist, die Sünden zu vergeben, daß nicht ein Mensch zu dem andern sage: Ich vergebe dir die Sünden.“ *) Weiter

*) Considerandum est juxta regulam sanctorum Patrum, quae culpa praecesserit, quae satisfactio sit secuta, habitaque sagaei discretionis, tum demum timide et humiliter potestas officii est adhibenda, nec ita dicendum: dimittat tibi Dominus peccata tua, et ego tibi dimitto, nisi forte familiaris sit injuria, quae sacerdoti ipsi a reo sit illata. De tali utique peccato fidenter dicere potest: Indulgeat tibi Dominus et ego. Sed quemadmodum nemo ita justus, nemo ita sanctus est, ut

unten sagt er: „Diese, ich weiß nicht welche, neue Absolutionen, oder besser zu sagen, öffentliche Deceptionen, finden wir nicht in den Schriften der Kirchenlehrer, auch glauben wir nicht, daß sie es so gemacht haben, als nur an jenem einzigen Tage, wo sie nach altem Gebrauche die Poenitenten in die Kirchengemeinschaft wieder aufnahmen.“*) Durch diese letzten Worte gibt der Verfasser zu erkennen, daß in Deutschland am Gründonnerstage bei der Reconciliation der Büßer die indicative Formel: *Ego tibi dimitto peccata tua*, oder was eins ist, *ego absolvo te a peccatis tuis*, gebraucht wurde; er gesteht sogar, daß diese aus dem Alterthum herrühre.

Der apostolische Stuhl bediente sich schon im neunten Jahrhundert bei der Losprechung einer indicativen Formel. Papst Johannes VIII. drückt sich in dem Schreiben an die französischen Bischöfe so aus: *Nostra praefatos mediocritate, intercessione beati Petri Apostoli, cujus potestas ligandi atque solvendi est in coelo et in terra, quantum fas est, absolvimus precibusque illos Domino commendamus.* (Epist.

dicere ipse praesumat, ego justus sum, ego sum sanctus: sic et multo magis cavenda est haec blasphemia in spiritum S., cujus proprium opus est remissio peccatorum, ne quisque homo homini dicere audeat, ego peccata tua dimitto. Tom. I. Ampliss. Collection. Martens et Durand. pag. 358.

*) Has nescio quas novas absolutiones, quas verius dicimus publicas deceptiones, nec in litteris Doctorum reperimus, nec fecisse eos credimus, nisi uno illo die, quo communionem ecclesiasticam more antiquitus instituto poenitentibus reddebant.

66. Tom. IV. Concil. Harduin. pag. 46.) Gregor VII. kennt beinahe keine andere Formel als diese. Dieselbe scheint auch damals bei den bischöflichen Absolutionen gebräuchlich gewesen zu seyn. Denn in Concil. Lemovicens. sagen die Bischöfe: A Domino nostro Jesu Christo et Sanctis Apostolis ejus, absolutionem conferimus peccatorum. (Tom. VI. Harduini pag. 874.)

Den Priestern wird bei der Losprechung eine Modification vorgeschrieben, die beweisen soll, daß ihre Schlüsselgewalt von den Bischöfen abhänge. Die Synode zu London v. J. 1268 sagt: Alle Priester, die Beicht hören, sollen die Beichtenden ausdrücklich losprechen unter den Worten: Auctoritate qua fungor, ego te absolvo. (Tom. VII. Concil. Harduini col. 617.) oder wie die Synode von Nîmes v. J. 1284 den ganzen Absolutionsritus angibt: Ponens manus super caput ipsius dicat: Indulgentiam, absolutionem et remissionem omnium peccatorum tribuat omnipotens Dominus. Et ego te absolvo auctoritate Domini nostri Jesu Christi et beatorum Apostolorum Petri et Pauli et officii mihi commissi, ab iis peccatis, quae confessus es, et aliis oblitis. (Tom. VII. Concil. pag. 910.) Die damaligen Lehrer scheinen die ausdrückliche Beifügung dieser einschränkenden Zusätze als überflüssig angesehen zu haben. Die hh. Thomas und Bonaventura, wie auch Alexander von Hales vertheidigen die gewöhnliche kürzere Formel. In derselben wird die bischöfliche Delegation stillschweigend verstanden. Nur die Worte: Ego te absolvo a peccatis tuis sah man als das Wesen der Formel an, obschon die Konzilien

bald einige vorgehende, bald eine nachfolgende Zusätze, als Erklärung dieser Worte anordneten. Die Synode zu Freysingen vom Jahr 1440 will den Zusatz: *et restituo de Sacramentis Ecclesiae*, *) der aber eben so überflüssig ist, wie die anderen vorhergehenden.

Die Schlußworte, wobei zugleich das Kreuzzeichen über den Poenitentem gemacht wird: *In Nomine Patris ꝛ. et Filii et Spiritus S.*, sind nicht, wie Morinus glaubt, ein Erzeugniß der allgemeinen Konzilien von Florenz und Trident. Sie wurden lange vor diesen Konzilien beigefügt. Sagt ja schon der h. Ambrosius **), daß die Sünden nicht im Namen des Priesters, sondern im Namen des Vaters und des Sohnes und des h. Geistes nachgelassen werden? — Daß mit diesen Worten ein Kreuzzeichen verbunden war, beweist das Leben des Abtes Gerard: *Absolvens cum criminibus cunctis, signaculo consignat summae Trinitatis datoque osculo pacis, effundit etiam super eum im-*

*) *Volunt, sub poena excommunicationis, omnes confessores absolvendo uti ad minus istis: Ego absolvo te a peccatis tuis et restituo te Sacramentis ecclesiae. In Nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Tom. IX. Concil. Harduini col. 1290.*

***) *Cum ipse Dominus dixerit: accipite Spiritum Sanctum, quorum remiseritis peccata, remissa erunt. Ecce quia per Spiritum sanctum peccata donantur: homines autem in remissione peccatorum ministerium suum exhibent, non jus alicujus potestatis exercent. Neque enim in suo sed in Patris et Filii et Spiritus sancti nomine peccata dimittuntur. Libr. III. de Spiritu Sancto. Cap. 19.*

precationem benedictionis. (Mabillon Tom. VII. Actor. Sanctor. Ord. Benedicti pag. 257. Nr. 8.) Sie werden in den alten Ritual-Büchern gewöhnlich durch das *rc.* angedeutet, weil sie aus der Praxis bekannt waren.

Ueber den Ursprung des jetzt gebräuchlichen Vorberreitungs-Gebetes: *Dominus sit in corde tuo etc.* und des Schlußgebetes: *Passio Domini nostri Jesu Christi*, konnte ich nichts Zuverlässiges finden. Das Schlußgebet wird in dem Ritual des Papstes Paulus V. zwar angeführt, dabei aber bemerkt, daß dasselbe bei einer großen Anzahl von Poenitenten ausbleiben könnte. Dies lehrt auch das Konzilium zu Trient Sess. 14. Cap. 3. „Die Form des Sacraments, in der vorzüglich seine Kraft lag, besteht in jenen Worten des Ausspenders: Ich spreche dich los, denen zwar nach dem Gebrauche der heiligen Kirche, löblicher Weise einige Gebete beigefügt werden; die aber zur Wesenheit der Form selbst gar nicht gehören, und auch zur Verwaltung dieses Sacraments nicht nothwendig sind.“

S. 4.

Die Reconciliation der Kranken und Sterbenden.

Die Kirche, so streng sie auch immer auf eine vollkommene Genugthuung für die Sünden drang, hatte doch zu allen Zeiten Nachsicht mit den Kranken und Sterbenden. Beim Kranken legen sich die Leidenschaften und bösen Neigungen, die ihn so oft von seinem Schöpfer abführen; der Gedanke an die Ewigkeit und an das baldige Gericht wird rege. Dies bahnt in ihm den Weg zur ernstlichen Reue, die um so stärker wird, je näher

die Auflösung herannahet. Betrug und Verstellung finden jetzt keine Statt. Die Diener der Kirche können mit voller Zuversicht den Worten, und den Winken eines Kranken glauben, und ihm die Heilmittel darreichen, die zu Erhebung des gefallen Menschen von dem Erlöser vorzüglich eingesetzt sind.

Das Benehmen der heiligen Bischöfe Cornelius und Cyprian gegen die in den Verfolgungen gefallen und erkrankten Christen, war ein Vorbild der folgenden Jahrhunderte. Siehe Denkwürdigk. V. Bd. II. Thl. Seite 198 u. Papst Julius befahl den Priestern, keinem Sterbenden das Bußsacrament zu versagen *); selbst dann nicht einmal, wenn er den größten Theil seines Lebens in Sittenlosigkeit, in Unzucht zugebracht habe, und erst im letzten Augenblick, wo er der Weltfreude nicht mehr genießen kann, Zeichen der Reue gibt, weil die Buße, so lang der Mensch auf Erden lebt, noch immer zur rechten Zeit ist **). Früher soll zwar dergleichen Sterbenden die he. Bezehrung oder eucharistische Kommunion verweigert worden seyn, allein auch hierin schrieb Papst Innocenz I. eine Milderung vor ***); selbst dann sogar

*) Si presbyter poenitentiam morientibus abnegaverit, reus erit animarum, quia Dominus dicit: Quaecumque die conversus fuerit peccator, vita vivet et non morietur. Vera enim conversio in ultimo esse potest. Tom. I. Epist. Romanor. Pontific. Constantii pag. 412.

***) Spes est in vivis, mortui autem desperati sunt. Theocritus. Siehe auch Epist. Hieronymi 11 ad Damas. pag. 550. Constantii.

****) Consuetudo prior tenuit, ut concederetur poeni-

fand die Reconciliation Statt, wenn der Kranke seiner Sinne nicht mehr mächtig, keine Zeichen der Reue geben konnte; wenn nur die Umstehenden bezeugten; daß er solche Zeichen früher gegeben hatte *).

Anders mußte die Reconciliation jener seyn, die ihrer Sinne und Sprache noch mächtig waren, anders jener, die so krank waren, daß sie nicht wußten, was vorging. Bei den ersten wurde alles beobachtet, was bei der Privatbeichte der Gesunden üblich war; nur die Genugthuung war gemäßiger. Die volle Genugthuung wurde zwar dem Kranken bekannt gemacht, aber in der Krankheit hatte er nur einen kleinen Theil davon zu erfüllen; bei seiner Genesung mußte er den Rest vollenden. Diese Vorschrift gibt zuerst Theodor von Kanterbury, wovon sie das römische Poenitential und Rabanus entlehnt haben. Das Konzilium von Mainz unter Raban sagt Cap. 26. *Ab infirmis in periculo. positis per presbyterum pura inquirenda est confessio peccatorum, non tamen illis imponenda quantitas poenitentiae, sed innotescenda, et cum amicorum orationibus et elemosynarum studiis pondus poenitentiae sublevandum. Et si forte migraverint, ne obligati ex com-*

tentia, sed communio negaretur. Epist. VI, ad Exuperium Tolosan., pag. 792. Constant.

*) *At si aliqua vi aegritudinis ita fuerint aggravati, ut quod paulo ante poscebant, sub praesentia sacerdotis significare non valeant, testimonia eis fidelium circumstantium prodesse debebunt, ut simul et poenitentiae et reconciliationis beneficium consequantur. Leo I. pap. Epist. 108 ad Theodor. Forojuliens. pag. 1176. edit. Ballerin. Tom. I.*

munione alieni vel ex consortio veniae fiant. A quo periculo si divinitus ereptus convaluerit, poenitentiae modum a suo confessore impositum diligenter observet. Es ist hier Rede, von einem Kranken, der schwere, zum Theil öffentliche, wenigstens im Familienkreise bekannte Laster verübt hat. Bei leichten oder ganz unbekanntem Verbrechen war die Buße bei der Genesung ganz gelind.

Im zwölften und dreizehnten Jahrhundert legte man dem Kranken bei der Beicht gar keine Buße auf; man sagte ihm nur, was er bei der Genesung zu thun hatte. Die Synode von Nismes ertheilt folgende Vorschrift den Priestern. „Mit den Kranken soll man so verfahren: Der Priester darf ihnen keine Buße auflegen, sondern ihnen, nach Anhörung der Beichte, nur ohngefähr andeuten oder erklären, Wenn du wieder gesund bist, so mußt du für die Sünden, die du begangen und gebeichtet hast, so viele Jahre büßen; jetzt aber, wo du krank bist, gebe ich dir keine Buße; sondern ich lege dir auf, daß, wenn du sterben solltest, statt der Buße so viel den Armen oder frommen Orten gibst; oder Messen lesen lässest. Birst du besser, so sey dies deine Buße. Hierauf legt er die Hand über das Haupt des Kranken und absolvirt ihn, (Tom. VII. Concil. Harduini col. 911.) Eine Synode von Le Mans aus derselben Zeit will, daß der Kranke nach seiner Genesung sich zum Beichtpriester begeben, und dann die Buße vernehme *).

*) Si convaluerit, statim ad sacerdotem accedat, ut tunc ei poenitentia competens injungatur, Tom. VII. Collect. ampliss. Martene. 1380.

Den Kranken, die, durch einen Schlagfluß getroffen, nicht mehr sprechen können, soll der Priester nach der Vorschrift der bezogenen Synode von Nismes das Crucifix zum Kusse darreichen, und dann ohne weiteres auf die gewöhnliche Art absolviren. Dies geschah auch mit denen, die ihr Bewußtseyn ganz verloren hatten. Bei ihrer Reconvalescenz mußten sie vollständig beichten und die Buße üben. Ueber diesen Fall entschied schon die vierte Synode zu Carthago. „Wenn der Kranke am Leben bleibt, so soll er von den Zeugen ermahnt werden, daß man seiner Bitte nachgekommen sey, und er soll sich dann den bestimmten Bußgesetzen unterwerfen, so lang es der Beichtpriester für gut hält *).“

Der Absolutions-Ritus der Kranken war nicht sehr verschieden von jenem der Gesunden, sogar kommen einige Gebräuche aus der öffentlichen Bußdisciplin dabei vor. Es geschah häufig, daß der Kranke, vorzüglich in den Klöstern, begehrte, in die Kirche oder in ein Privat-Oratorium getragen zu werden, um dort die Absolution zu erhalten. Beim Erscheinen sprach der Priester: Bruder! aus welcher Ursache bist du hierher in diese Kirche gekommen? Der Sünder antwortet: ich bin gekommen, um Buße über meine Sünden zu thun. Dabei legt der Poenitent seine Hände in die Hände des Priesters und sagt: Herr! In deine Hände befehle ich meinen Geist. (Ordo X.

*) Si supervixerit, admoneatur a supradictis testibus petitioni suae satisfactum et subdatur statutis poenitentiae legibus, quamdiu sacerdos, qui poenitentiam dedit, probaverit. Can. 76.

Roman. bei Mabillon Tom. II. Musci ital. pag. 107.)

Nach der Verordnung der dritten Synode zu Toledo, soll der Kranke wie der Gesunde zuerst geschoren, dann mit einem Bußkleide (Cilicium) bekleidet und mit Asche bestreuet werden *). Ueber das Haarscheeren der Kranken melden die alten Ritualbücher nichts; dagegen wird die Bekleidung mit einem Cilicium und die Bestreuung mit Asche fast allgemein vorgeschrieben. Nach Morinus soll dieser Ritus nicht aus der öffentlichen Bußdisciplin, sondern aus den Benedictiner Klöstern herkommen. Bei diesen Mönchen war es gebräuchlich, bei dem Empfange der Sterbesakramente den Kranken auf ein Cilicium zu legen, das mit gesegneter Asche bestreut war. Auch bei den Karthäusern beobachtete man dies in den ersten Zeiten, wurde aber später abgeschafft, weil der Kranke dabei zu viel zu leiden hatte **). Den Klostergebrauch ahmten die Laien nach und so war bald Vorschrift für alle, was nur eine willkürliche Ceremonie seyn sollte. Die Geschichte liefert viele Beispiele von Päpsten, Cardinälen,

*) Quicumque ab Episcopo vel presbytero sanus vel infirmus poenitentiam postulat, id ante omnia Episcopus servet vel presbyter, ut si vir sit, sive sanus sive infirmus prius eum tondeat, aut in cinere et cilicio habitum mutare faciat, et sic poenitentiam ei tradat. Cap. 12.

***) Infirmus morti appropinquans non ponatur super benedictum cinerem, prout vult antiquum statutum, propter periculum accelerandae mortis, sed duntaxat lectus in quo jacet modico cinere conspergatur. Cap. 2. tertiae statutor. Compilation.

Bischöfen, Königen und Fürsten, die in ihrer Krankheit diesen Ritus befolgten.

War der Kranke zu schwach, daß eine Umkleidung nicht Statt finden konnte, so legte der Priester dem Kranken das Cilicium auf die Brust oder auf das Haupt, und machte mit benezter Asche ein Kreuz auf die Brust. Das Cilicium blieb so lange auf dem Haupte des Kranken liegen, bis der ganze Akt vollendet war. Nach dem zehnten Ordo Rom. bei Mabillon l. cit. und nach der Vorschrift eines alten Codex bei Menard wurde das Cilicium der Länge nach auf die Erde vor dem Bette des Kranken ausgespannt, dann von dem Priester mit der Asche ein Kreuz darauf gemacht und mit Weihwasser besprengt; hierauf legte man den Kranken, auf dessen Brust der Priester wieder mit Asche ein Kreuz machte, und sprach: Gedanke, daß du Asche bist, und wieder zu Asche wirst. Der Priester fragt den Kranken: Behagen dir die Asche und das Cilicium zum Zeugnisse deiner Buße vor dem Herrn am jüngsten Gerichte. Der Kranke antwortet: ja. Der Codex bei Menard sagt bei dieser Vorschrift: *super illud ponatur infirmus vel alius*, woraus man abnehmen soll, daß auch ein anderer für den Kranken diesen Busfritus übernehmen konnte. Alcuin oder der Verfasser *de divin. officijs*, scheint anzudeuten, als wenn dieser Ritus nur bei den Kranken, die nicht nüchtern communiciren konnten, beobachtet würde. Denn er sagt: „Wenn er an diesem Tage gegessen hat, dann soll er sein Kleid wechseln in Asche oder durch ein Busgewand oder schlechtes Kleid *). Nach Lanfrank war er nur gebräuch-

*) Si jam ipso die comedit, mutet habitum in cilicio et cinere seu viliori iadumento.

lich bei den Sterbenden, die es ausdrücklich begehrt hatten. (Decret. pro ordin. Benedictin. Cap. 23.) Er konnte nach seiner Beschaffenheit nicht für alle verbindlich seyn, auch nicht bei allen Kranken angewendet werden. Daß er nicht überall eingeführt war, beweist das Stillschweigen so vieler alten Poenitential- und Ritual-Bücher. In Deutschland kannte man ihn nicht außer den Klöstern, und selbst in den handschriftlichen Ritualbüchern der Benedictiner, deren ich mehrere aus dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert gesehen habe, wird er vermißt.

In dem von Thomasius (Tom. VI. pag. 52.) herausgegebenen Sacramentarium kommt eine Reconciliatio poenitentis ad mortem vor, die man nach unserm jetzigen Sprachgebrauch als eine General-Absolution ansehen kann. In dieser Meinung bestärkt uns der Codex Sacramentorum S. Gatiani Turonens. bei Martene, worin den bei Thomasius vorkommenden Reconciliations-Gebeten eine Absolutio languentis ad mortem, oder eine General-Absolution folgenden Inhalts vorge-schickt wird.

„Anstatt des Apostelfürsten Petrus, dem der Herr die Gewalt zu binden und zu lösen verliehen hat, und dessen Stelle wir, obschon unwürdige Diener, vertreten, sprechen wir dich, in so weit deine Anklage es erfordert und der Nachlaß uns zusteht, gemäß, (wie wir gesagt haben) der dem h. Petrus von dem Herrn uns verliehenen Gewalt, von allen deinen Missethaten los. Der allmächtige Gott sey dir der Erlöser, das Leben und Heil, wie auch Vergebung aller deiner Sünden, der mit dem Vater und h. Geiste lebt und regieret Gott in alle Ewigkeit. Amen.

Siebentes Kapitel.

Die Buße vom zwölften Jahrhundert bis auf unsere Zeit.

§. 1.

Gratians Meinung über das Bußsacrament und die Pflicht, dem Priester zu beichten.

Es ist allen bekannt, aus welcher Veranlassung der Benedictiner-Mönch Gratian in der Mitte des zwölften Jahrhunderts eine neue Sammlung der Kirchengesetze gemacht hat *), die er dem Papst Eugen III. vorlegte, der sie zwar nicht ausdrücklich genehmigte, aber doch der Universität zu Bononien, die damals die berühmteste war, unter höchst schmeichelhaften Ausdrücken empfahl. Die Universität nahm sie wohl auf, und es dauerte nicht lange, so sah man diese Sammlung als den allgemeinen Gesetz-Coder der katholischen Kirche an; nach dem die Prozesse und Streitigkeiten in geistlichen Sachen entschieden wurden. Nebst der Vollständigkeit, die Gratian seinem Werke zu geben wußte, richtete er es nach der damals beliebten scholastischen Methode ein. Bei jeder Frage bringt er kirchliche Satzungen für und wider dieselben, vor und sucht sie zuletzt wieder auf eine künstliche Art in Harmonie zu bringen. Vorzüglich reich und erfinderisch ist er an Distinktionen, die, obschon meistens

*) Vergl. Berardi Tom. I. operis: *Gratiani Canones*. Observat 8. pag. 37. — F. Florens Diss. de method. et auctoritat. Collection. Gratiani. Tom. II. Collection. Gallandii pag. 160 edit. Moguntin.

nur in Worten bestehend, der damaligen Zeit sehr willkommen waren.

In der ersten *Distinct de Poenitentia* wirft Gratian auch die Frage auf: Ob man durch bloße Herzenszerknirschung und geheime Buße ohne mündliches Bekenntniß, ohne Beichte, Gott genug thun könne *)? Diese Frage behandelt er eben so problematisch nach seiner Art, wie die übrigen; hieraus haben Einige geschlossen, in der Mitte des zwölften Jahrhunderts sey es jedem überlassen gewesen, seine Sünden bei einem Priester zu beichten. Katholiken, die im Alterthum nur ein wenig bewandert waren, konnte es kaum einfallen, aus Gratians Sammlung einen solchen Schluß zu fassen. Nur Eibel war so unverschämt, auf Gratian hinzuweisen, um die Beichtpflicht zu verjüngen **), welches um so auffallender erscheinen mußte, da er in seinem geistlichen Rechte so oft Gratian als einen schlechten Kritiker und noch schlechtern Kompilator darstellt. Den Protestanten konnte Gratian bessere Dienste leisten, weil nach ihrer Ansicht die Ohrenbeichte von Innocenz III. herrührt. Ehe wir nun diesen Irrthum aufdecken, müssen wir uns gefallen lassen, Gratians Meinung über die Beichtpflicht zu erörtern. Vor uns hat dies durch eine gelehrte Abhandlung Ehyphilus Hober gethan: *Diss. theolog. in Sensus decreti*

*) *Utrum sola cordis contritione et secreta satisfactione absque oris confessione quisque possit Deo satisfacere!*

***) Was enthalten die Urkunden des christlichen Alterthums von der Ohrenbeichte. Wien 1784.

Gratiani Dist. I. de Poenitentia circa divinum Confessionis praeceptum, Moguntiae 1787, worin zugleich aus den zeitgemäßen Theologen und aus dem Sinne der Kirche, Gratians Meinung näher entwickelt wird.

Auf die aufgestellte Frage antwortet zuerst Gratian: „Es gibt deren, die sagen, jeder könne Nachlaß seiner Sünden erhalten, ohne daß er der Kirche (Gemeinde) beichte und dem Urtheil des Priesters sich unterwerfe *).“ Dafür bringt er in den fünf ersten Kanonen einige Stellen aus Ambrosius, Augustin und aus dem Psalmisten als Beweise vor. Vom 6. Kanon bis zum 30. schweift er ab, und sammelt nur Strafgesetze für besondere Vergehungen. Dann macht er den Schluß: „Es ist klar, daß die Sünden vergeben werden durch Herzenszerknirschung, und nicht durch mündliches Bekenntniß **).“ Diese klare Entscheidung unterstützt er nach Kan. 32—37. durch Auszüge aus dem Propheten des alten Testaments, aus den Evangelien und aus den Kirchenvätern. Hieraus will man nun schließen, Gratian habe die Meinung der damaligen Theologen, die behaupteten, es sey nicht nöthig, die Sünden einem Priester zu beichten, wenigstens als nicht ganz ungegründet und unkirchlich oder unkatholisch angesehen. Auch folgert man weiter, zu dieser Zeit muß es also keine Pflicht gewesen seyn, jährlich zu beichten. Es

*) Sunt enim qui dicunt, quemlibet criminis veniam sine confessione Ecclesiae facta et sacerdotali iudicio posse promereri.

***) Luce clarius constat, cordis contritione, non oris confessione peccata dimitti.

war genug, wenn man seine Sünden Gott bekannte, innere Reue darüber hatte, und sich vor neuen Vergehungen hütete. Dies beweist vorzüglich der Kanon 34. 35. und 37., wo nur die Bekehrung des Herzens zur Vergebung gefordert wird.

Gleich nach dem 37. Kanon Part. 2. stellt er die entgegengesetzte Behauptung auf: „Andere dagegen bezeugen und sagen, ohne mündliches Bekenntniß und wirkliche Genugthuung könne Niemand von der Sünde gereinigt werden, wenn er Zeit zur Genugthuung hat. Daher der Herr durch den Propheten Isaias XLIII. sagt: Bekenne deine Missethaten, damit du gerechtfertigt wirst*.)“ Für diese Behauptung bringt er auch mehrere Stellen aus den hh. Schriften und Kirchenlehrern vor, womit er Kan. 60 schließt: „Hieraus ergibt sich also, daß die Sünde ohne mündliches Bekenntniß und wirkliche Genugthuung nicht vergeben wird. Denn wenn es nöthig ist, daß wir unsre Sünden bekennen, um hernach gerechtfertigt zu werden; wenn keiner von der Sünde kann gerechtfertigt werden, es sey dann, daß er sie zuvor gebeichtet habe; wenn das Bekenntniß das Paradies eröffnet; wenn allein jenes Bekenntniß von Nutzen ist, mit dem eine Buße verbunden ist (wohl bemerkt, etwas anders ist das Bekenntniß, etwas anders die Buße, man mag sie für eine innere oder äußere nehmen); wenn je-

*) Alii econtra testantur dicantes, sine confessione oris et satisfactione operis neminem a peccato posse mundari, si tempus faciendi habuerit. Unde Dominus per Prophetam Isa. XLIII. ait.: dic tu iniquitates tuas, ut justificeris.

ner, der Verzeihung demjenigen verspricht, der geheim vor Gott und nicht vor der Kirche Buße thut, das Evangelium und die kirchliche Schlüsselgewalt vereitelt; auch etwas verspricht, was Gott dem Sünder abspricht; wenn keiner Verzeihung erhalten kann, er habe denn eine angemessene Buße für die Sünde gethan; wenn allein den Priestern von Gott die Gewalt zu binden und zu lösen verliehen worden ist; wenn Keinem der Nachlaß ertheilt wird, als auf das Bitten der Kirche: so muß man schließen, daß Niemand vor dem mündlichen Bekenntnisse und der wirklichen Genugthuung seine Sündenschuld tilgt. Für das Letzte werden noch viele Auszüge aus den hh. Schriften des alten und neuen Testaments zusammengestellt, worauf das Resultat der ganzen Untersuchung folgt: „Aus diesem allen wird leicht erwiesen, daß ohne Beichte keine Verzeihung erlangt werden kann.“*).

Vom 61. bis 87. Kanon beschäftigt sich Gratian, den Beweis für die Genugthuung aus den Kirchenvätern zu begründen. Beim Schlusse des 89. Kanons sagt er: „Wir haben jetzt kurz vorgetragen, auf welche Autoritäten und auf welche Gründe sich die beiderseitige Meinung von der Beichte und Genugthuung stützet. Es bleibt dem Urtheil des Lesers überlassen; welcher von diesen er den Vorzug gestatten wolle. Jede hat ihre weisen und gewissenhaften Vertheidiger.“**)

*) Ex his omnibus facile monstratur, sine confessione nullum veniam posse promereri.

***) Quibus autoritatibus vel quibus rationum firmamentis utraque sententia satisfactionis et confessionis ini-

Diese Aeußerungen Gratians erregen allerdings beim ersten Anblicke einen starken Verdacht, er sey von der Meinung ausgegangen, kein göttliches Gebot verbinde uns, die Sünden einem Priester zu beichten, sondern dies zu thun, stehe jedem frei. Dies gewinnt noch mehr Anschein durch die zur Bekräftigung beigefügte Stelle aus dem Poenitential Theodors von Kanterbury. „Einige halten dafür, man müsse Gott allein seine Sünde bekennen, wie die Griechen; andere behaupten, man müsse den Priestern beichten, wie beinahe die ganze heilige Kirche“ *). Diese Stelle angeblich aus Theodor, hat ihre eigenen Schwierigkeiten. Sie steht nicht in dem Poenitential dieses Bischofs. Statt Theodor wird man besser Theodulf lesen, in dessen Kapiteln die ganze Stelle gefunden wird, doch ohne den Zusatz: *ut graeci* oder *ut tota fere sancta Ecclesia*, der wahrscheinlich Anmerkung eines Abschreibers ist. Auch in dem Concilium Cabilonens. v. J. 813. kommt diese Stelle vor. Man sehe hierüber Berardi Canones Gratiani Tom. III. pag. 522.

Gratian bestrebt sich, in dieser problematischen Darstellung die Hauptquelle zu entdecken, aus welcher

tatur, in medium breviter exposuimus: cui autem harum potius adhaerendum sit, lectoris iudicio reservatur. Utraque enim fautores habet sapientes et religiosos viros.

*) Unde Theodorus Cantuar. Archiepiscop. ait in suo poenitentiali: Quidam Deo solummodo confiteri debere peccata dicunt, ut Graeci. Quidam vero sacerdotibus confitenda esse percensent, ut tota fere ecclesia.

eigentlich zuerst die Verzeihung der Sünden hervorzieht. In dieser Hinsicht stellt er die drei Theile auf, Reue, Beichte und Genugthuung, und untersucht, welchem von diesen dreien man die Verzeihung zueignen müsse. Zuerst steht die Reue. Diese muß den Sünder wieder zu Gott hinwenden. Die Bekehrung des Herzens zu Gott zieht die Vergebung nach sich, weswegen einige Gelehrte diese als die Hauptquelle ansahen. Die zweite ist das Bekenntniß vor dem Priester, den der Herr an Statt seiner angeordnet hat, indem derselbe ihm die Gewalt gab zu binden und zu lösen. Weswegen andere Gelehrte dieses Bekenntniß vor dem Priester als die Hauptquelle ansahen. Die dritte ist die Genugthuung, über welche die Frage erhoben ward, ob sie vor der Lossprechung vollendet seyn müsse. Gratian bezweifelt eben so wenig die Beichtpflicht, als er auch die Nothwendigkeit der Reue vor der Beichte, und die Nothwendigkeit der Genugthuung nach der Beichte in Abrede stellt. Alle drei Theile hält er mit allen Theologen für nothwendig. Nur darin bestand der Streit unter den Scholastikern, welcher von den dreien den Vorzug verdiene. Bei der Beichte schließt Gratian die Reue nicht aus; eben so schließt er bei der Reue die Beichte nicht aus. Selbst dann, wenn die Reue, aus reiner Liebe gegen Gott hervorgehend, die Sündenvergebung schon erwirkt hat, nimmt er doch noch das specielle Bekenntniß vor dem Priester als eine *Conditio sine qua non*, oder als eine in der Reue schon eingeschlossene Bedingung an. Deswegen führt er das Beispiel der von Jesus geheilten Aussätzigen, die sich nach der Genesung den Priestern zeigen mußten.

Gratians Gesinnung leuchtet am deutlichsten hervor Kan. 37, wo er über den Text des h. Johannes I. B. III, 14. Der nicht liebt, der bleibt im Tode, kommentirt. Nachdem er bewiesen hat, daß, wo wahre Liebe gegen Gott ist, die Sünde und der Teufel keinen Platz mehr findet, so schließt er, daß die Liebe die eigentliche Quelle alles Guten ist; der also seine Sünden bereut aus Liebe gegen Gott, ist schon durch die Gnade vor dem Bekenntnisse der Sünde gut geworden; hört also auf, böse zu seyn. Von diesem geschieht die Beichte zum Zeichen der Buße, nicht zur Erlangung des Nachlasses. Und wie die Beschneidung dem Abraham gegeben ward zum Zeichen der Gerechtigkeit, nicht als Grund zur Rechtfertigung; so wird auch die Beichte dem Priester gethan zum Zeichen des erhaltenen Nachlasses, nicht als Grund der noch zu erhaltenden Vergebung. *) Selbst also in der Meinung derjenigen, welche die aus der Liebe gegen Gott hervorgehende Reue als die Urquelle der Vergebung betrachten, wird die Beichtspflicht als nothwendig anerkannt.

Diese Nothwendigkeit beweist er ferner Kan. 87. aus dem, daß die Genugthuung von dem Priester auferlegt werden müsse. Er sagt: „Wenn denn also, wie aus dem Gesagten hervorgeht, die Bußzeit nach dem Urtheil des Priesters bestimmt wird, so erhellt es bis zur vollen Überzeu-

*) Fit confessio ad ostensionem poenitentiae, non ad impetrationem veniae: et sicut circumcisio data est Abrahae in signum justitiae, non in causam justificationis, sic confessio sacerdoti offertur in signum veniae acceptae, non in causam remissionis accipiendae.

gung, daß die Sünden ohne Beichte, oder mündliches Bekenntniß nicht vergeben werden können. Denn wer wird einem Sünder die Bußzeit genau vorschreiben können, wenn er nicht zuvor seine Sünde offenbart hat?**) Er gesteht auch, daß in dem Laufe der Untersuchung manches angeführt worden sey, was keinen Grund und keine Beweiskraft habe; er brachte es aber vor, als Auszug aus den Scholastikern dieser Zeit.

S. 2.

Wahre Darstellung des Bußwesens in diesem Zeitraume.

Obschon die öffentliche Buße in diesem Zeitraume noch nicht gang verschwunden ist, so erscheint sie doch als etwas Seltenes und Außerordentliches, das deswegen in der Geschichte auch besonders hervorgehoben wird. Desto umsichtiger wird die Privatbeichte behandelt, nicht nur in der Praxis, sondern auch in der Theorie. Vor jedem Unternehmen von einiger Wichtigkeit söhnte man sich zuvor durch die geheime Beichte mit Gott aus. Siehe Mabillon Praefat. ad secul. III. Benedictin. observ. 24. Außer dem waren drei allgemeine Beichttage, an welchen jeder gehalten war, bei seinem Pfarrer die Privatbeichte abzulegen. Jener, so dies unterließ, sah man als einen Ketzer an. Die Synode von Lou-

*) Cum ergo ex praemissis colligitur, tempora poenitentiae arbitrio sacerdotis definiuntur, evidentissime apparet, sine confessione propriae vocis peccata, non dimitti; quis enim tempora poenitentiae alicui praefiget, nisi primum peccata sua manifestare curaverit?

louse aus dem Jahr 1129 schreibt Kap. 11 vor: „Alle bei-
 derlei Geschlechts sollen, nachdem sie das bestimmte Alter er-
 reicht haben, dreimal im Jahre bei ihrem Priester oder mit
 dessen Willen oder auf dessen Befehl bei einem andern Prie-
 ster die Beicht ihrer Sünden machen und die auferlegte Buße
 nach Kräften demüthig erfüllen; dann auch dreimal im Jahr,
 nämlich um Weihnachten, Ostern, und Pfingsten das h.
 Sacrament des Altars mit aller Ehrfurcht empfangen, der-
 gestalt, daß die Beicht der Kommunion vorhergehe, es sey
 denn, daß Einer nach dem Rathe seines Pfarrers aus erhebe-
 lichen Ursachen sich von der Theilnahme dieses h. Sacra-
 ments enthalte. Die Pfarrer sollen gegen dies sehr sorg-
 fältig seyn, damit sie aus dem Namenverzeichniß abnehmen
 und erkennen, ob einige seyen, die sich dieser Pflicht entziehen.
 Denn wer sich der Kommunion entzieht, soll *) der Ketzerei
 verdächtig gehalten werden. Die Abfassung dieses Kanons

*) Omnes utriusque sexus postquam ad annos discre-
 tionis advenerint, confessionem peccatorum faciant ter
 in anno proprio sacerdoti, vel alii de voluntate ipsius vel
 mandato: injunctam poenitentiam et humiliter et pro vi-
 ribus impleturi: et ter in anno, in Natali Domini, Pascha
 et Pentecoste, sacramentum Eucharistiae cum omni reve-
 rentia suscepturi: ita quod confessio communionem prae-
 cedat: nisi forte, ob aliquam causam rationabilem, ad
 tempus ab ejus participatione abstinerint, de consilio
 proprii sacerdotis. Solliciti sint itaque presbyteri circa
 ista ut ex nominum inspectione cognoscant, utrum fuerint
 aliqui, qui communionem subterfugiant. Nam si quis a
 communionem, nisi de consilio proprii sacerdotis, absti-
 nuerit, suspectus de haeresi habeatur. Tom. VI. Con-
 cil. Marduini P. II. circ. med. pap. 1151.

spricht ein strenges Kirchengesetz aus, das man als ein allgemeines ansehen muß, indem die Konzilien anderer Provinzen auf dieselbe Art die dreimalige Beichte und Kommunion gebieten. Für England führen wir nur ein Nationalkonzilium (cenhamense an. 1009.) an, worin Kap. 20 die öftere Beichte und Kommunion anbefohlen wird; vorzüglich wird aber gesagt, daß jeder wenigstens dreimal im Jahr dies thun soll. *) Für Ungarn spricht die Synode zu Gran v. J. 1114, die verlangt, daß jeder um Ostern, Pfingsten und am h. Christfeste beichte und kommunicire. **) In Deutschland scheint es nicht nöthig gewesen zu seyn, in diesem Zeitraume ein Gesetz zu erneuern, das von den ersten Zeiten an beobachtet worden war. In dem Konzilium zu Lüttich vom Jahr 710 wird schon die österliche Beichte und Kommunion vorgeschrieben. (Tom. I. Concil. German. pag. 32.) Die Kapitularien wollen aber, daß die Laien, wenn sie nicht öfters können, wenigstens dreimal im Jahr, um Ostern und Pfingsten, und Weihnachten zur Beichte und Kommunion gehen. (Regino N. 195, Tom. II. Concil. German. pag. 469.) Auch Otto

*) Unusquisque Christianus, prout fidei suae inprimis necessarium est, Christianitatem suam curet diligentius et frequenter adeat confessionem et pudore posito sua confiteatur peccata; et quam ei imposuerit sacerdos emendationem sedulus exequatur. Reverenter etiam praeparatus quisque adeat sacram Eucharistiam, quando ad arbitrium ei videbitur necessarium, saltem ter quotannis. Tom. VI. Concil. Harduini pag. 777.

**) Ut omnis populus in Pascha et Pentecoste et Natale Domini poenitentiam agat et communiqueet. Tom. II. Concil. Supplement. Mansi pag. 290.

schrieb den Pommern vor, wenigstens dreimal bis viermal zu beichten; wobei Basnage selbst bemerkt; ea videtur obtinuisse lex saeculo duodecimo et sequenti, ut trina fieret confessio singulis annis. (Tom. III. Thesaur. monumentor. H. Canisii P. II. pag. 62.) Vergl. Denkwürdigk. V. B. I. Th. Seite 198 und V. B. II. Th. Seite 240.

Alle diese Verfügungen reden von keiner andern Beichte als von der geheimen Ohrenbeichte, die an diesen Hauptfesten bei dem ordentlichen Pfarrer geschehen mußten, der auch ohne weiters die Lossprechung ertheilte. Bei der Privatbeichte wurde selten die Lossprechung versagt oder aufgeschoben, vorzüglich in diesem Zeitraume, wie die damaligen berühmtesten Lehrer Robert Pullus, (Comment. in libr. Sentent. Part. 7. Cap. 3) und Richard vom h. Victor (Libr. de Potest. Legandi et solvend. Cap. 22) beweisen, die nur zwei Ursachen anführen, warum die Lossprechung versagt werden dürfte. Die erste ist, wenn der Pönitent durch sein äußeres Betragen den Mangel innerer Reue zu erkennen gibt; die zweite, wenn er sich weigert, die Genugthuung oder Buße nach der Vorschrift des Beichtepriesters zu erfüllen. Man forderte nicht, daß diese Buße sogleich, oder vor ertheilter Lossprechung erfüllt werden sollte, sondern nur der gute Wille und der feste Entschluß, sie zu erfüllen, war schon hinreichend. Richard schreibt deshalb: debent sacerdotes vere poenitentium et debitam satisfactionem suscipientium, peccata remittere et à debito damnationis absolvere.

Das Verhältniß zwischen Sünde und Buße wurde sorgfältig berücksichtigt, damit die Buße dem Verbrechen angemessen war. Bei den größern Verbrechen pflegten die

Pfarrer sich an ihre Bischöfe und diese an andere gelehrte Männer zu wenden, um sich Rathes zu erholen, welche Buße vorzuschreiben sey. Die Bischöfe schickten sogar zuweilen die Büßer zu berühmten Lehrern oder Heiligen, damit diese ihnen die Buße ertheilten. Ein Beispiel davon findet man in dem einundsechzigsten Briefe des h. Bernhards, dem der Bischof Ricuin einen Pönitenten zugesandt hatte. Bernhard war aber zu demüthig, als daß er dies angenommen hätte. Er schrieb zurück: dies sey Sache des Bischofs, in dessen Rechte er keine Eingriffe machen wollte. Nur seinen untergebenen Mönchen könne er eine Buße vorschreiben, und wenn dabei noch sehr wichtige Vorfälle sich ereigneten, so nehme er seine Zuflucht zu seinem Bischof. *) Bernhard verlangt daher auch, daß derjenige Priester, dem der Bischof die Macht ertheilt, Beichte zu hören, mit den alten Bußkanones vertraut sey, damit er wisse, was er auflege, wen und wann er schonen soll, welchen Trost er ertheile (Serm. de S. Andrea.) Was aber den Pönitenten selbst betrifft, so soll dieser sich nicht mit der vom Priester auferlegten Buße befriedigen, sondern zu den geringen vorgeschriebenen Bußwerken andere hinzusetzen, und innerlich nie aufhören, seine Sünden zu bereuen. Die Sünde soll ein Ende haben, aber die Reue ohne Ende seyn. **)

*) Ipsi quoque sicut caeteri hominum, quoties gravior aliqua causa inter nos oboritur, quam per nos diffinire aut nescimus aut nequimus aut non audemus, episcopali, ut dignum est, sententiae reservamus. Epist. 61 ad Ricuinum Tullens. Episcop. Tom. I. oper. pag. 63 edit. III. Mabillonii.

**) Ut culpa esset cum fine, devotio sine fine. Hugo a S. Victore Summae Sentent. Tractat. VI. C. 3.

Die gewöhnlichsten Bußwerke, die bei der Privatbeichte vorgeschrieben wurden, bestanden in Fasten, Beten und Almosen. Der Beichtpriester hielt dem Pönitenten zwar noch die alten canonischen Bußstrafen vor, die aber durch Fasten oder durch Gebete und Almosen ersetzt werden konnten. Weil nun das Fasten vielen zu hart fiel, und bei dem mittlern und arbeitenden Stande eben so wie das Almosengeben nicht Statt finden konnte, so gewann die Buße durch gewisse Gebete die Oberhand. Man verwandelte das mehrtägige Fasten oder die Almosen gern in gewisse Gebete. So kam es denn, daß die Beichtväter als Buße in der Regel nur gewisse Gebete vorschrieben. Die alten Pönitentialbücher verloren dadurch ihren Einfluß und ihr ganzes Ansehen. Höchst selten wurden sie noch von einem oder dem andern Beichtpriester bei den größten Verbrechen berücksichtigt. Robert von Hamesburg, der die Geschichte der Buße am besten und weitläufigsten beschreibt, sagt unter andern: *Poenitentiae arbitrariae sunt, et ad arbitrium Sacerdotis ex causis inspectis, mitigandae sunt et exasperandae.* (Libr. V. Poenitential.) Wir finden hier den ersten Grund der noch herrschenden Praxis, die es dem Beichtpriester anheim stellt, die Buße bei der Beichte nach Gutbefinden vorzuschreiben ohne Berücksichtigung der alten Bußsatzungen und Pönitentialbücher, die einigen Beichtvätern sogar völlig unbekannt sind.

So riß denn auch nach und nach eine Laxität ein, die beim Rückblicke auf die strenge Vorzeit sich damit zu beruhigen suchte, daß die ersten Christen eifriger in der Liebe gegen Gott waren, und somit gern wollten und besser konnten; sie waren auch stärkere Menschen. *) Diese beiden Ent-

*) Tuac in amore Christi ferventiores erat fideles . . .

schuldigungsgründe hebt vorzüglich Petrus von Poitiers hervor, der damals als Theolog Aufsehen machte. Da nun aber die lauen Christen in keiner Sache schwächer sind oder seyn wollen, als wo es auf Bußübungen ankommt; so geschah es, daß die Beichtväter oft gar zu geringe Bußen auflegten, worüber die Pönitenten zuweilen beängstigt wurden, ob sie hinreichend seyen und ob dadurch die Integrität des Bußsacramentes nicht gefährdet werde. Die damaligen Lehrer entschieden über diese Gewissensbeängstigung, daß das Bußsacrament doch gültig und vollkommen sey, wenn auch ein unwissender Beichtpriester eine gar zu geringe und den Sünden keineswegs angemessene Buße vorgeschrieben hätte. Hiemit befaßten sich die belobten Theologen: Richard, Guillelm von Paris, Petrus von Poitiers u. m. a.

Bei den öffentlichen Kapitalverbrechen hielt man sich noch einigermaßen an den alten Pönitentialvorschriften, weil die Bischöfe sich diese Fälle vorbehalten hatten, die zuweilen den öffentlichen Sündern auch öffentliche Buße auflegten. Mehrere dieser Beispiele gibt das V. Buch der Dekretalen Tit. XII. C. 2 an. Die strengern Theologen kamen daher auf den Gedanken, bei geheimen schweren Verbrechen stehe es dem Priester frei, eine Buße nach Belieben vorzuschreiben; nicht aber bei den öffentlichen schweren Verbrechen. Auch behaupteten sie, für öffentliche Verbrechen müßten auch öffentliche Bußen auferlegt werden. Weil aber die Beichtväter selten diese Regel befolgten, so fing man an die Theorie von der Praxis zu trennen; man behauptete sogar, die

ideoque volebant et valebant . . . Tunc quidem robustiores erant homines. Petr. Pictaviens. Part. 1. Libr. Pönitent. Sect. 6.

theoretischen Vorschriften ließen sich in der Praxis nicht allgemein anwenden. Dadurch öffnete man der Exilität Thür und Thor. Jeder hatte seine eigene Praxis, ohne Rücksicht auf das, was die h. Väter vorgeschrieben und die Kirche befohlen hatte.

So stand die Sache bis zur Epoche des allgemeinen Konziliums von Trient, welches mehrere heilsame Verordnungen über die Privat- und öffentliche Buße, besonders bei Criminal-Fällen, erlassen und Manches festgesetzt hat, worüber die alten Scholastiker weitläufig disputirt haben.

§. 3.

Die canonische Buße in der griechisch-orientalischen Kirche.

Die Busdisciplin hat in diesem letzten Zeitraume in der griechisch-orientalischen Kirche den nämlichen Gang beobachtet, der im Mittelalter angenommen war, nur einige ausgenommen. Die Privatbeicht wurde fast auf dieselbe Art behandelt, wie bei den Lateinern. Die Mönche sind beinahe die einzigen, die sich mit dem Beicht hören beschäftigen; dies scheint daher zu kommen, weil die meisten Pfarrer und Weltgeistlichen, vorzüglich bei den nicht mit der katholischen Kirche vereinigten Griechen, verachtet sind und daher gleichsam durch die Verhöhnung das Zutrauen verloren haben. Sie werden auch gewöhnlich von den griechischen Schriftstellern Laici genannt, welches so viel heißen soll, als Weltgeistliche in unserer Sprache. Bei Balsamon (Libr. V. in Respons. interrog. 19.) wird die Frage aufgeworfen, ob ein Welcher

geistlicher mit Erlaubniß des Bischofs die Beicht anderer Menschen hören dürfe. *) Balsamon entscheidet zwar, daß den Priestern überhaupt, und nicht den Mönchen die Seelsorge anvertraut wäre; mithin den Priestern auch eher das Recht Beicht zu hören und die Poenitenten zu reconciliiren, von den Bischöfen übertragen würde. Aber die Frage an sich selbst zeigt, wie weit es gekommen sey. Die Weltgeistlichen scheinen sich auch gern dieser Bürde entzogen zu haben. Denn Balsamon bemerkt in der Note zum sechsten Canon des Konziliums von Karthago, es sey unrecht, daß die Weltgeistlichen nicht Beicht hörten, und dies allein den Mönchen überließen. **) Den Beichtpriester nennen die Griechen ihren geistlichen Vater, *pater spiritualis*, für dessen Anstellung eine besondere Formel in dem griechisch: römischen Rechte vorgeschrieben wird. (Libr. VI, *Juris graeco-roman.*) Einen Wechsel des Beichtpriesters kennen die Griechen nicht. Selbst dann, wenn der gewöhnliche Beichtpriester abwesend oder krank ist, so dürfen die Beichtenden nicht hingehen, wo sie wollen, sondern nur zu dem, den ihnen ihr gewöhnlicher Beichtpriester angewiesen hat. Eben so

*) *An Sacerdos laicus recte confessiones aliquorum hominum, cum permissu episcopi, suscipiat.*

**) *Hominum supputationes non suscipere sacerdotes, saeculares nimirum, sed solos Monachos sacerdotes, iniquum est. Vergl. Epist. Innocentii Papae IV. bei Raynald ad ann. 1234., wo es heißt: Sacerdos conjugati et alii quibus parochiarum cura vel ecclesiarum parochialium regimen per episcopos suos committitur, licite et libere possint parochianorum suorum confessiones audire ipsisque poenitentiam injungere pro peccatis.*

wenig kennen die Priester die Vorbehaltung gewisser schwereren Fälle. Jeder, der die Befugniß erhalten hat, Beicht zu hören, kann auch von allen Sünden ohne Unterschied lossprechen. Man erwartet dagegen von ihnen, daß sie sich streng an die von den Synoden angeordneten und bekanntgemachten Bußsätzen halten, *) und sich nicht durch Nachsicht oder Vernachlässigung der canonischen Bußvorschriften mit fremden Sünden belasten.

Die Art zu beichten, ist bei den Griechen in einigen Stücken von der lateinischen verschieden. Die Beichtenden pflegen vor der Beicht, oder gleich nach dem Eintritte in den Beichtstuhl die ersten vier Verse aus dem acht und sechzigsten Psalm zu sagen: Rette mich, o Gott! denn die Wasser dringen bis in meine Seele. Ich stecke im Schlamm der Tiefe; und es ist kein fester Grund. Ich bin in die Tiefe des Meeres gekommen und das Sturmgewitter hat mich versenkt. Ich bin ermüdet vom Rufen, meine Kehle ist heiser geworden; mein Gesicht vergeht, während ich auf meinen Gott hoffe. Hierauf fängt der Beichtende an, seine Sünden einzeln zu bekennen. Der Priester nimmt inzwischen sein Poenitentialbuch oder Beichtspiegel, sucht in demselben die ihm jetzt gebeichteten Sünden auf, und zeigt dem Beichtkinde, welche Strafe die Bußkanones für jede Sünde vorschreiben und wie diese Bußstrafen erfüllt werden müssen. Die Buße oder Genugthuung ist daher dem Gabriel von

*) Adhaerendum erat iis, quae synodice promulgata et confirmata sunt, statutis. Nicephor. Cartoph. Epist. ad Theodos. Monach. bei Morinus.

Philadelphien eine wirksame Erfüllung und ein genauer Vollzug des Kanons nach der Tradition der Kirche und den geistlichen Bußvorschriften. *) Bei den neuern Griechen heißt somit *κανονα ποιειν*, *canones facere* so viel als die vorgeschriebene Buße verrichten oder die Genugthuung erfüllen, und *κανονιζειν* *canonizare* so viel als Buße auslegen. Man kann hieraus erkennen, daß die griechischenn Beichtpriester strenger sich an die alten Bußsazungen binden müssen und nicht nach Willkühr eine Buße auslegen können. Bei den Russen und Moscoviten soll der Gebrauch seyn, daß der Priester den Beichtenden während der Beicht mehrmal mit dem Kreuzzeichen bezeichnet, wobei der Beichtende spricht: Jesu Christe, Sohn Gottes, erbarme dich unser. — Nach auferlegter Buße wird die Lösprechung ertheilt auf die nämliche Weise wie bei den Lateinern, gemäß dem Dekret des General-Konziliums zu Florenz pro Armenis. Bei Goar und Arcudius trifft man andere Absolutionsformeln an, die aber nicht für die Privatbeicht, sondern für die canonische Lösprechung von den Censuren bestimmt sind, wie Goar selbst bemerkt und die Aufschrift andeutet: *Officium dictum hora, cum sacerdotem censuris subjectum Pontifex absolvit.* (pag. 531. Euchologii Gsaecor.)

Vor und nach der Absolution werden einige Gebete vom Priester gesprochen, die mit den bei den Lateinern

*) Est efficax adimpletio et perfectio canonis . . . secundum sanctae Ecclesiae traditionem et spiritualem sacrorum canonum poenam. De Sacrament. Cap. 8. bei Morinus.

bekannten Gebeten keine Verwandtschaft haben. Einest vor der Absolution lautet: „Gott, unser Heiland, der du durch deinen Propheten Nathan dem büßenden David Vergebung der Sünden ertheilt und das Bußgebet des reumüthigen Manasses angenommen hast; nimm auch mit deiner gegen das menschliche Geschlecht gewohnten Güte diesen deinen wegen seiner Sünden büßenden Diener an; vergib ihm seine Fehler und lege sie ihm nicht zur Last. Du bist ja der Herr, der befohlen hat, denen, die in Sünden wandeln, sieben und siebenzig Mal zu vergeben. Deine Barmherzigkeit ist eben so wie deine Größe. Du bist der Gott der Büßer, der du bei allen unsern Missethaten die verdiente Strafe nachlässest. Weil du unser Gott bist und dir die Ehre gebührt.“

Bei der Beicht bloßer läßlichen Sünden ertheilen die Griechen selten eine Lossprechung; sie sprechen nur einige Gebete über den Beichtenden und ermahnen ihn, durch Gebet und andere gute Werke für diese geringen Fehler Buße zu thun. *) Dagegen bei schweren Verbrechen verbieten sie den Zugang zu der h. Eucharistie und erlauben nur den Empfang des eucharistischen Brodes, das *artiodoxa* genannt wird. Sieh Denkwürdigk. IV. B. III. Th. S. 536.

Die Beichtspflicht fängt nach dem Urtheil einiger griechischen Theologen mit dem sechsten Jahre an; andere

*) Si patres spirituales leves et venia dignas poenitentes culpas deprehenderint, nullam adhibent absolutionem, sed de pio devotoque quodam opere exercendo monitum, amice remittunt. Goar. Not. in Enocholog. Graecor.

sehen sie bis auf das zwölfte oder dreizehnte Jahr zurück, worüber bei Balsamon wieder eine eigene Frage aufgestellt ist. *) In der Regel gehen die Griechen sehr oft beichten, vorzüglich an den höchsten Festen des Jahres. Vergl. Soar in Eucholog.

S. 4.

Papst Innocenz III. hat die Ohrenbeicht weder zuerst erfunden noch zuerst zum Kirchengesetze erhoben.

Die alte von Magdeburg zuerst **) ausgegangene Lästerstimme erschallt noch oft in unsern Tagen: Papst Innocenz III. habe zuerst in dem von ihm zu Rom im Lateran gehaltenen Konzilium im Jahr 1215 die Ohrenbeichte eingeführt. Es läßt sich bald begreifen, warum

*) Quot annorum mas aut faemina admittatur ad confessionem. Antwort: Leges quidem delictis impuberum condonandum esse dicunt; impuberes autem sunt, mares quidem, qui decimum quartum annum nondum impleverunt, faeminae vero ante duodecim annos. Forsan igitur dixerit aliquis post duodecimum et decimum quartum aetatis annos, eos debere peccata sua declarare, utpote delictorum iudicium subeuntes et plurimorum peccatorum patrandorum capaces. Nos autem et ab ipsa experientia, et ab iis quae, talium causa, per varia tempora synodice decreta sunt, consulimus, ut post sextum annum, mares et faeminae, per confessiones emendari et sanctificari debeant. Libr. V. Juris Graeco-roman. interrog. 48.

**) Siehe die Magdeburger Centurienschreiber Centur. XIII. Cap. 6. pag. 610.

man dergleichen Märchen in den für das gemeine in der Kirchengeschichte nicht bewanderte Volk oder für die Schuljugend bestimmten *) Büchern noch immer auf die alte Art wiederholt. Indem man sich den Schein gibt, die Jugend und das Volk aufzuklären, und von den alten Vorurtheilen zu reinigen; stellt man die niedrigsten und unzähligenmal widerlegten Fabeln als reine Wahrheit auf, um nur die göttliche Lehre von der Beichte dadurch zu verdunkeln. Aber unbegreiflich bleibt es, wie Männer, die ihre nicht ohne geschichtliche Kenntnisse geschriebenen Bücher den Geschichts- und Alterthumsforschern widmen, dergleichen Albernheiten noch aufnehmen und als ächte Geschichte in einem dictatorischen Tone aussprechen können. *) Es that uns in der That wehe, als wir bei dem gelehrten Dr. Augusti lasen, IX. B. S. 128. „Nach Thomasius schätzbarer Abhandlung de poenitentia publica post mille annum. P. I. Lib. II. C. 16. rühren die meisten Veränderungen des spätern Bußwesens von Innocentius III., qui non immerito audit parens juris canonici novi, her.“ Und S. 130. Die von ihm zuerst zum Kirchengesetze erhobene Ohrenbeichte (Concil. Lateran. IV. Can. 21. etc.) hat viel Schaden gestiftet

*) Siehe Kohlrausch chronolog. Abriss der Weltgeschichte mit synchronist. Tabelle der europäisch. Staatengesch. — auf das Jahr 1215. — Dieser Abriss hat schon die siebente Auflage erlebt, und wird in katholischen Gymnasien gebraucht, obschon er voll dergleichen unkatholischen und geschichtswidrigen Angaben ist.

*) Vergl. Suiceri Thesaur. ecclesiast. ex Patribus graecis Tom. I. pag. 1146. Denkwürdigk. V. B. II. Th. Seite 220.

und den Grundsätzen des Nektarius zur Rechtfertigung gedient.“ Endlich Seite 131. Die von Innocentius III. verordnete Paschal=Beichte steht gleichfalls mit diesem Bußtermin in Verbindung.“

Aus dem, was S. 2. dieses Kapitels ist gesagt worden, wird jeder erkennen müssen, daß die Paschal= und Ohren=Beichte lange vor Innocentius III. ein strenges Kirchengesetz war, das selbst der Protestant Basnage nicht zu läugnen wagte. Ob dies Gesetz Nutzen oder Schaden gestiftet habe, können allein jene beurtheilen, bei denen die Beichte gebräuchlich ist. Könnte man hier nicht die Worte eines h. Apostels wiederholen: ignorant, quae blasphemant. Wir würden von unserm Ziele abweichen, wenn wir den Nutzen der katholischen Sacramentalbeichte schildern wollten. Der große Leibniz urtheilte ganz anders von der Beichte als Dr. Augusti. „Es kann nicht geläugnet werden,“ schreibt er in seinem theologischen System Seite 265. Mainzer Ausgabe, „daß diese ganze Einrichtung der göttlichen Weisheit würdig sey; und gewiß, wenn etwas schön und lobenswürdig ist in der christlichen Religion, so ist es dieses; welches selbst Chineser und Japaneser bewundert haben: denn die Nothwendigkeit zu beichten, schreckt viele, besonders jene, welche noch nicht verhärtet sind, von der Sünde ab und gewährt den Gefallenen großen Trost, so daß ich glaube, ein frommer, gesetzter und kluger Beichtvater sey ein großes Werkzeug Gottes zum Heil der Seelen; denn sein Rath nützt uns zur Regelung unsrer Neigungen, zur Wahrnehmung unsrer Fehler, zur Vermeidung der Gelegenheiten zur Sünde, zur Wiedererstattung des Entwendeten, zum Ersatz des Schadens, zur Zerstreung der Zweifel, zur Aufrichtung

des niedergebeugten Geistes; endlich zur Tilgung oder Linderung aller Seelenübel: und wenn man auf Erde kaum etwas Bortrefflicheres als einen treuen Freund finden kann, wie wichtig erst wird er dann für uns, wenn derselbe durch die unverletzliche Heiligkeit eines göttlichen Sakraments zur Haltung der Treue und zur Hülfsleistung verpflichtet wird? Diesem Zeugnisse könnten wir mehrere andere zur Seite stellen, die eben so vortheilhaft von der Beichte sprechen. *) Wie? wenn wir Katholiken reden ließen, die aus dem täglichen Gebrauche am besten hierüber urtheilen können?

Ob schon Thomassin den Papst Innocentius als den Urheber des geistlichen Rechtes darstellt: so lese ich doch nicht, daß er ihm Veränderungen im spätern Bußwesen zueignet. Er sagt vielmehr, daß er alles aufgebieten habe, die alten Bußordnungen wieder herzustellen. *Quae modo prompsimus hujus Pontificis responsa, istiusmodi sunt, ut iis austerissimae quaeque leges roborentur, aut innoventur vetustissimae poenitentium disciplinae.* Tom. II. Thomassin. P. I. Libr. II. Cap. 16, §. 3. pag. 113. edit. Morguntin.

Selbst die so berühmte Verordnung des Konziliums im Lateran kann man nicht als eine neue Anordnung oder Veränderung im Bußwesen ansehen. Innocenz that hier nichts mehr, als aus den bei den meisten Kirchen üb-

*) Siehe Weishaupt Pythagoras Seite 350. Rousseau Emil. Tom. III. in der Anmerk. pag. 201. Voltaire quaest. encyclop. Tom. III. pag. 234. art. Curé de cam-pag. Sect. 2.

lichen und gesetzlich anerkannten Beichtterminen einen allgemeinen zu wählen, und ihn für die ganze Kirche auf die Oftern festzusetzen. Selbst die Composition des Dekrets, das nach dem Canon der Synode von Toulouse (Siehe oben S. 2.) entworfen ist, zeigt, daß man kein neues Gesetz geben wollte. Das berühmte Dekret lautet also: „Jeder Gläubige beiderlei Geschlechtes soll, wenn er zu den Discretions-Jahren gelangt ist, allein alle seine Sünden, wenigstens einmal im Jahre, dem ordentlichen Priester aufrichtig beichten, und sich bestreben, die auferlegte Buße nach Kräften zu erfüllen; dann mit Ehrfurcht zum wenigsten um die Oftern das h. Sacrament der Eucharistie empfangen: es sey denn, daß er zur Zeit auf den Rath des ordentlichen Priesters wegen einer erheblichen Ursache sich davon zu enthalten für gut befindet: anders soll er lebend von dem Eingange in die Kirche ausgeschlossen, und gestorben, des christlichen Begräbnißes beraubt seyn. Diese heilsame Verordnung soll oft in der Kirche bekannt gemacht werden, damit keiner eine Unwissenheit vorschützen, und sich damit entschuldigen könne. Wenn er aber aus einer rechtmäßigen Ursache einem andern Priester beichten will, so fordere und erhalte er zuvor die Erlaubniß dazu von seinem ordentlichen Priester, indem der andere ihn sonst nicht lossprechen kann.“

Der Papst und die Väter des Konziliums sprechen in diesem Dekret eben so von der Pflicht der österlichen Kommunion wie von der der jährlichen Beichte; wollte man nun behaupten, Innocenz habe hier ein neues Kirchengesetz über die jährliche Beichte gegeben, oder habe die Ohrenbeichte eingeführt; so müßte man auch dasselbe von der Osterkommunion behaupten. Wem ist dies aber

Je eingefallen? — Innocenz bezeichnet zunächst für die Kommunion den Oftertermin; für die Beichte aber setzt er keinen Termin fest, sondern sagt nur, sie soll, wenigstens einmal im Jahr abgelegt werden; weil es damals noch gebräuchlich war, im Anfange der Fasten oder in der Charwoche die Beichte als Vorbereitung zur Ofterkommunion abzulegen, wie wir Denkwürdigk. V. B. II. Th. Seite 240. erinnert haben.

Lange vor dem Konzilium im Lateran hatte Innocentius die jährliche Beichtpflicht in einer besondern Rede (Serm. I. de Consecrat. Pontific.) ausführlich vorgetragen; es lag also nicht einmal im Sinne des Papstes, ein neues Gesetz zu geben, sondern das alte Gesetz fester zu begründen durch die Drohung der Ausschließung von der Kirche und durch die Verweigerung des christlichen Begräbnisses. Es ist bemerkenswerth, daß die im nämlichen Jahrhundert gehaltenen Provinzial- oder Diöcesan-Synoden, die das Gesetz von der jährlichen Beichtpflicht wiederholen, sich nicht auf eine Bestimmung des Konziliums im Lateran, sondern auf die alten Anordnungen, secundum statuta majorum berufen^{*)}. Andere Konzilien z. B. das zu Toulouse vom Jahr 1228. bestehen noch auf dem dreimaligen Termin.

Erwägen wir endlich, was zunächst den 21. Kanon des Lateranensischen Konziliums veranlaßte, so zeigt sich

^{*)} Praecipimus igitur, juxta nostrorum statuta majorum, ut semel ad minus studeat quisque fidelis omnia peccata sua districta et dilucida confessione detegere. Concil. Wigorniens. de anno 1240. Tom. VII. Concil. Harduini pag. 336.

einlauchtend; daß man über die jährliche Beichte keine neue Verordnung ertheilen, sondern vielmehr die Rechte der Pfarrer bestimmen und den Frieden zwischen diesen und den Klostergeistlichen herstellen wollte. Die Bestimmung des Beicht- und Kommunion-Termins hat also den Hauptzweck festzusetzen, wann jeder gehalten seyn soll, bei seinem eigenen Pfarrer zu beichten. Dies beweist der Schluß des Kanons: „Wenn aber Einer aus rechtmäßiger Ursache einem andern Priester beichten will, so fordere und erhalte er zuvor die Erlaubniß dazu von seinem eigenen Pfarrer *), indem der andre ihn sonst nicht lösen oder binden kann“. Innocenz erklärte bald nach dem Konzilium diesen Sinn in einem Schreiben, gegeben zu Neapel XI. Kalend. Decembr. anni XII. Pontif. **). Auch die folgenden Particular-Konzilien

*) Siquis autem alieno Sacerdoti voluerit justa de causa sua confiteri peccata, licentiam prius postulet et obtineat a proprio sacerdote; cum alter ille (oder wie andere lesen) cum aliter ille ipsum non possit solvere vel ligare.

***) Nihil novum in vestrum inducendo gravamen, sed antiqua et moderna jura in medium deducendo, universitati vestrae per apostolica scripta in virtute obedientiae districtae praecipiendo mandamus, quatenus parochianos alienos diebus dominicis et festivis non recipiatis de caetero in vestris ecclesiis seu oratoriis temere ad divina; nec ipsos sine sacerdotis sui licentia ad poenitentiam ullatenus admittatis; cum siquis alieno Sacerdoti justa de causa sua voluerit confiteri peccata, secundum statuta generalis concilii, licentiam prius postulare et obtinere debeat a proprio sacerdote, vel saltem sibi primo confiteri et recipere beneficium abso-

sprechen ihn besonders aus, wo die Rede von der Oesterbeichte ist. Die Synode von Nismes läßt sogar in dem lateranischen Kanon selbst einfließen: Quod et de clericis, scilicet quod confiteantur proprio sacerdoti, in ejus parochia commorantur, districte praecipimus observari. Bald hernach schreibt sie vor: Cum peccator primo ad sacerdotem venerit, quaerat ab eo, si non sibi notus, utrum parochianus ejus: et si dixerit, quod non, quaerat ab eo, utrum venerit de licentia proprii sacerdotis; et si responderit, quod non, dicat ei: Frater non debeo te audire, vade ad tuum sacerdotem etc. Tom. VII. Concil. Harduini col. 908.

S. 5.

Von der Beichte bei Laien.

Einen Beweis, wie zuweilen ganz paradoxe Meinungen auf das Ansehen und den Namen eines alten Kirchenvaters bei den Theologen gangbar und die Quelle künstlicher Distinktionen werden, liefert uns die im zwölften Jahrhundert aufgestellte Behauptung: im Nothfalle könne man auch bei einem Laien beichten. Lanfrank hatte schon den Grundsatz angenommen, wenn man keinen Geistlichen finden könnte, dem man beichte; so soll

lutionis ab eodem. Aliter namque ab ipso solvi non poterit, cum duplex funiculus, scilicet potestatis et scientiae requiratur; quorum alterum constat in alieno deficere sacerdote.

man einen andern frommen Mann wählen*). Diesen Grundsatz billigten nun bald darauf die berühmtesten Theologen des zwölften Jahrhunderts, als: Gratian, Petrus Lombard, gewöhnlich genannt Magister Sententiarum, Albert der Große, der h. Raimund, Thomas von Aquin, Bonaventura und mehrere andere**). Dies war genug, dieser Meinung ein allgemeines Gewicht zu verschaffen, die auch Eingang bei den synodischen Verhandlungen fand. So wird sie angenommen in dem oft angeführten Konzilium zu Nismes (Nemausens. de anno 1284.) in dem Konzilium von Savina im J. 1312 und Bologna im J. 1374., in den Statuten des Bischofs Aelias Uticens., und bei Martene de antiq. eccles. ritib.

Weil man aber gar wohl einsah, daß nur den Priestern die Schlüsselgewalt von Christus ertheilt worden sey, so entstand ferner die Frage: ob die bei einem Laien im Nothfalle geschehene Beichte auch als eine sacramentalische anzusehen sey? Albert der Große behauptete dies unbedingt, und glaubte, in diesem Falle supplire die Fülle der kirchlichen Macht. Der h. Thomas milderte diese Behauptung und sagte, sie sey quodam modo talis, das heißt: einigermaßen oder auf eine gewisse Art sey sie sacramentalisch. Viele andere lehrten, daß in diesem Falle vorzüglich der Demüthigungsakt in

*) Si nec in ordinibus ecclesiasticis cui confitearis, invenis, vir mundus ubicunque sit requiratur. Libr. de celanda confessione.

***) Vergl. die von uns herausgegebene Abhandlung des Carol. Blascus: Quod Diaconis nunquam permissum fuerit, administrare sacramentum poenitentiae pag. 130.

Betrachtung zu ziehen und als ein Zeichen einer vollkommenen Reue anzusehen sey, die also die Vergebung der Sünden bei Gott erwirkt; so geschieht zwar das Bekenntniß bei einem Menschen, der nicht befugt ist; Gott aber vertritt die Stelle des Ministers. Der Laie kann daher keine Lossprechung ertheilen, und wenn er sie ertheilt, so hat solche keine sacramentalische Kraft. Nach der Meinung dieser Gelehrten gibt es eine dreifache Kraft der Lossprechung. Erstens jene der Schlüsselgewalt, *potestas clavium*, die allein den Priestern zusteht; zweitens die Lossprechungsgewalt hinsichtlich des Verdienstes und der Fürbitte, *ex merito vitae et suffragiis orationum*, die den Heiligen zugeeignet wird; drittens die Gewalt aus dem Verbande und aus der Einheit des Glaubens und der Liebe, *ex unitate fidei et Charitatis*, die ein jeder Rechtgläubige besitzt, und im Nothfalle ausüben kann. Aus diesen dreien verdient einzig die erste den Namen einer wirklichen Lossprechung. Die beiden anderen sind nur Gebete um Vergebung der Sünden zu erlangen, wie Alexander Ales gesteht: *Hi duo modi potius dicunt impetrationem absolutionis vel implorationem, quam iudicium.* (Part. IV. Summae quaest. 68. membr. I. Art. I). Nach Albert G. sollen doch diese Bittweisen, *modi impetratorii*, in der Noth solche Kraft haben, daß dadurch die Schlüsselgewalt ersetzt werde*).

*) *Ad aliud dicendum, quod absolutio per claves est illud, in quo abundat vera confessio a confessione facta in necessitate. Sed tamen absolutio quaedam est hic, scilicet, quae fit merito unitatis ecclesiae. Licet ergo*

Den ersten Grund zu dieser Meinung schöpften die Theologen aus dem Werke: *de vera et falsa poenitentia*, das damals allgemein dem h. Augustin zugeschrieben wurde. Auszüge daraus unter der Aufschrift des h. Augustins findet man bei Gratian in dem oben angeführten Tractat *de poenitent.* Can. 88. dist. 1. und Can. 1. dist. 6.; wie auch bei Peter Lombard *Libr. IV. Sentent. dist. 17.*, wo diese Stelle angeführt wird. „Solche Gewalt hat die Beichte, daß man bei Ermangelung eines Priesters, dem Nächsten beichte. Denn oft geschieht es, daß ein Büsser nicht vor einem Priester beichten kann, wie er es verlangt hat, weil weder die Zeit noch der Ort einen darbietet. Und obgleich derjenige, dem er nun beichten wird, die Gewalt zu lösen nicht hat, so wird er doch, wegen des Verlangens nach einem Priester, der Verzeihung würdig, wenn er seinem Gefährten die Schändlichkeit seines Vergehens bekennet. Denn die Ausfägigen wurden gereinigt, da sie hingingen, sich den Priestern zu zeigen, ehe sie noch angekommen waren. Hieraus erhellt, daß Gott das Herz sehe, wenn jemand durch die Noth verhindert wird, zum Priester zu kommen*)“. Dies glaubte man bekräftigen

non tantum effectum consequatur, sicut si confitetur sacerdoti, tamen consequitur absolutionem in communi et adhuc non est necessaria vis clavium, ubi non potest sacerdos haberi. In IV. Dist. 17. art. 59. ad 2.

*) *Tanta vis est confessionis, ut, si deest sacerdos, confiteatur proximo: saepe enim contingit, quod poenitens non potest confiteri coram sacerdote, quod desideravit, quia nec tempus nec locus affert, et si ille, cui confitebitur, potestatem solvendi non habeat, sit*

zu können durch eine Anekdote, die Gratian (Can. Sanctum 26. de Consecrat. dist. 4.) und vor ihm Jvo von Chartres, ebenfalls aus einem Werke des h. Augustins ad Fortunatum anführen. Dem Protestanten Spener schien diese Anekdote so wichtig, daß er glaubt, es sey aus besonderer Vorsehung Gottes geschehen, daß Gratian dieselbe in seine Decretal-Sammlung aufgenommen habe. Der Wichtigkeit halber wollen wir sie unsern Lesern auch nicht verhehlen. „Als einst in einem Schiffe keiner, außer einem Poenitenten, war, fing ein Sturm an sich zu erheben. Es fand sich hier jemand, der seines Heils beflissen war und das Sacrament auf das heftigste verlangte; keiner war aber da, der es geben konnte, als der Büsser. Denn er hatte die Heiligkeit empfangen, aber durch die Sünde, worüber er Buße that, verloren; das Sacrament hat er aber nicht verloren. Denn wenn dies die Sünder auch verlieren, warum werden sie nicht wieder getauft, wenn sie nach der Buße versöhnt werden? Er gab also, was er empfangen hatte; und damit der noch nicht Versöhnte, nicht auf eine gefährliche Art sein Leben endige, forderte er von dem selbst, den er getauft hatte, daß er ihn wieder versöhnte, und es geschah und sie, entgingen dem Schiffbruche. Du erkennst, was sie gethan haben. Es be-

tamen dignus venia ex sacerdotis desiderio, qui socio
 confitetur turpitudinem criminis. Mundati enim sunt
 leprosi, dum irent ostendere ora sacerdotibus, ante-
 quam ad eos pervenirent. Unde patet, dominum ad
 eos respicere, dum ex necessitate prohibentur ad sa-
 cerdotes pervinere.

fand sich Niemand unter ihnen, der dies nicht als eine fromme Gesinnung ansah, dergestalt, daß Gott schien in dieser Gefahr ihren Bitten sich geneigt zu haben. Das religiöse Gemüth war bewegt worden und bittend beehrte er von dem Menschen das Sacrament, von dem Herrn erhielt er die Heiligkeit.“

Die spätern Kritiker, die tiefer dachten und nicht jedem glänzenden Aushängeschilde Glauben beimessen, sprachen sowohl das erste als das zweite Werk dem h. Augustin ab. Das erste war nicht vor dem Ende des elften Jahrhunderts bekannt. Denn Rabanus Maurus, Halitgar, Regino berühren keine einzige Stelle aus demselben, da sie doch aus dem h. Augustin *) viele Auszüge über die Buße liefern. Trithem erkannte schon, daß der Name des großen Augustins diesem Werke mit Unrecht vorgeschrieben seyn. Vergl. Oudini Comment. de scriptorib. ecclesiast. Tom. I. pag. 975. — Noch weniger kennt man das Werk ad fortunatum. Augustin hat zwar zwei Briefe an einen gewissen Fortunat geschrieben, aber diese handeln von einem andern Gegenstande. Die Schrift an sich selbst verräth einen verwirrten und leichtgläubigen Verfasser, der seinen eigenen Erzählungen nicht recht traute. Denn

*) Man hat Ursache zu zweifeln, ob Petrus Damiani das Werk de vera et falsa poenitent. und die aus demselben geschöpfte Meinung von der Laienbeichte kannte. Wie herrlich hätte er es gebrauchen können contra contemptores confessionis, die er bekämpft opuscul. 34. Tom. III. pag. 596. und in der Rede über die Beichte in festo S. Andreae Tom. II. pag. 309?

er fügt hinzu: „Wenn dies, was ich hier erzählt habe, von denen, die in Gefahr waren, Schiffbruch zu leiden, Einer vielleicht nicht glauben will, so habe ich nichts dagegen. Denn es kommt nicht aus der heiligen Schrift, sondern aus einem unsichern Gerüchte her.“ Ein bloßes Gerücht kann aber, wie die Glosse anmerket, nicht als Beweis oder als Beispiel dienen *).

Indessen trat aus den theologischen Hörsälen diese Meinung in das praktische Leben. In der Noth ergreift das beängstigte Gewissen jeden Schein, wenn es die Sache selbst nicht erreichen kann. Wenn es im gewöhnlichen Umgange für den hart Bedrängten schon eine Linderung ist, einem Freunde seine Bedrängnisse zu eröffnen; und wie viel mehr in der äußersten Lebensgefahr? Die Aufschließung des im Innersten verborgenen Vergehens, der Ausdruck der Reue, das Versprechen zur Buße und Genugthuung sind verdienstliche Bußübungen, die ihren Werth nicht verlieren, wenn ihnen auch die sacramentalische Gnade abgeht. Hierzu kam noch, daß man die Nothbuße mit der Nothtaufe verglich und wie die Taufe in dem Nothfalle von einem Laien gültig verrichtet werden kann, so glaubte man, die zweite Taufe, die Buße, in der Noth von einem Laien verrichtet, könnte nicht vor Gott verwerflich erscheinen. Gott sieht ja den ernstlichen Willen für die That an; und wenn sogar die Begierdetaufe im Nothfalle die Wassertaufe ersetzt; warum soll die Begierdebüße, bei welcher der beschwerlichste Theil, das demüthige Bekenntniß vor den Menschen, erfüllt wird,

*) Fama non inducit probationem nec partem probationis, nec exemplum.

ganz ohne Werth sey? Wer im Nothfalle thut, was er thun kann, zeigt wenigstens, daß er den ernstlichen Willen hat, alles zu thun, was erfordert wird, wenn sich nur Zeit und Gelegenheit darböte. In einigen Fällen kann es sogar nöthig seyn, auf solche Art bei einem Laien zu beichten, wenn nämlich die Rede von einem Schadenersatze ist. Durch die Eröffnung des Verbrechens kann vielleicht das Entwendete wieder zum rechtmäßigen Herrn gelangen.

Morinus und Martene, wie auch jüngst Dr. Alee, haben mehrere geschichtliche Beispiele von dergleichen Beichten gesammelt. Die meisten kommen im dreizehnten Jahrhundert bei den Kreuzzügen und Kreuzfahrten oder auch bei der Pest vor. Ludwig, Graf von Lüttich, beichtete sogar außer dem Nothfalle einer christlichen Jungfrau seine Verbrechen unter häufigen Thränen, nicht zwar, wie der Berichterstatter schreibt *), und die Lossprechung von ihr zu erhalten, sondern vielmehr, um sie zum Gebete für seine Seele zu bewegen. Man muß aber bemerken, daß diese christliche Jungfrau von Gott mit der besondern Gnade begabet war, die geheimsten Vergehungen der Menschen zu erkennen, wesswegen sie Manchem die in der Beichte vergessenen oder verschwiegenen Fehler entdeckte und vorhielt **). Etwas Aehnliches erzählt

*) Eique omnia peccata sua maximis cum lacrymis recitavit: et hoc quidem non pro indulgentia quam dare non potuit, sed ut magis ad orandum pro se, tali piaculo moveretur. Thomas Cantiprat. de apib. II, 53.

***) Aliqua faemina a Domino te certissime probante tantam gratiam accepit, ut peccata hominum, quae per veram confessionem detecta non erant, in multis per-

derselbe Thomas Cantiprat. von der seligen Eugardis, (Tom. III. Junii Bolland. pag. 251.) ja er bekennt von sich selbst, daß er in den ersten Jahren seines Priesterthums bei der Eugard die Beschwerden seines Gewissens eröffnet habe *).

Bei den Griechen scheint die Laienbeichte nicht ganz unbekannt gewesen zu seyn. Denn Theodorus Studites antwortet auf die Frage, ob man im Falle, daß kein Priester da wäre, bei einem Mönch, der kein Priester ist, beichten könne: Praeter fas non est, ut vel simplex monachus poenitentias imponat. Interrog. 16. pag. 588, edit. Sirmondi.

§. 6.

Beichte bei mehrern Bischöfen oder Priestern zugleich.

Die Beichte bei mehrern Priestern zugleich scheint eine Abstammung der öffentlichen Buße zu seyn, wo das Bekenntniß oft vor dem Bischofe und mehrern Priestern geschah. Siehe Denkwürdigk. V. B. II. Th. Seite 216. Dergleichen Beichten sind in der Geschichte nicht selten. Wir haben noch **) ein authentisches Dokument des Erzbischofs Ebo

sonis perciperet. Et dum multis peccata oblita nuntiaret, multos ad confessionem invitans, causa salutis eorum post Deum extitit. Aegidius Monach. aureae vallis in gest. Pontific. Leodiens. Cap. 128. Tom. II. Chapeauvilli pag. 256.

*) Maximo timore et horrore correptus, ad piam Lutgardem, sicut ad specialissimam matrem, accessi, et ei gravamen meum dolore tactus aperui.

**) Ego Ebo indignus episcopus recognoscens fragi-

von Rheims, worin er sagt, daß er sich drei Bischöfe gewählt habe, die seine Beichte hören und seine Vergehen richten sollen: zu diesen dreien nahm er nachher noch drei. Mithin geschah seine Beichte vor sechs Bischöfen, und doch nennt er sie eine geheime, *secretam*. Arnulf, auch Bischof von Rheims, that in gleicher Form seine Beichte vor dreizehn Bischöfe und mehrern Aebten. (Tom. VI. Concil. Harduini pag. 723.) Die Wahl der Beichtväter hing einzig von dem Beichtenden ab. Ebo sagt ausdrücklich in seinem Apologetic., daß er so viele gewählt habe, um sich mit ihnen über den Zustand seines Gewissens desto besser zu berathen.

Wir haben auch Beispiele, daß die Beichte schriftlich aufgesetzt und dann mehreren Priestern zur Einsicht zugestellt wurde; wer sie zuletzt erhielt, sprach die Absolution aus.

litem meam et pondera peccatorum meorum testes confessores meos, Ajulfum videlicet Archiepiscopum, Badaradum quoque, nec non et Modoinum episcopos, constitui mihi iudices delictorum meorum: puramque ipsis dedi confessionem, quaerens remedium poenitendi et salutem animae meae, ut recederem ab officio et ministerio pontificali, quo me recognosco esse indignum alienumque me reddens pro reatibus meis, quibus me peccasse secretae ipsis confessus sum: eo scilicet modo, ut ipsi sint testes alio succedendi et consecrandi subrogandique in loco meo, qui digne praeesse et procedere possit ecclesiae, cui hactenus indignus praefui. Et ut nullam inde repetitionem aut interpellationem auctoritate canonica facere valeam, manu propria subscribens firmavi. Tom. IV. Concil. Harduini pag. 1452.

So erzählt Ditmar von dem Bischofe Bernar, der mit ihm (Ditmar war bekanntlich Bischof von Merseburg) berufen war, eine Kirche zu weihen, daß er vor der Kirchweihe eine ausführliche Schrift, die seine Beichte enthielt, allen Beichtvätern zugestellt, und sie ihm zuletzt unter Seufzen und Thränen vorgelesen habe. Am merkwürdigsten ist, was Ditmar beifügt: er habe nach ertheilter Absolution das schriftliche Sündenbekenntniß auf das Reliquien-Kästchen im Altare hingelegt und versiegelt, damit die Heiligen für den Gebeichteten bitten, und die Sündenvergebung erslehen möchten *). Eine ähnliche Begebenheit steht in der Lebensbeschreibung der Abtissin Segolena Tom. IV. Act. Ord. S. Benedict.

In den Klöstern waren dergleichen Beichten bei den Kranken sehr häufig. Sobald der Kranke gefährlich wurde, ließ er den Obern und alle Priester des Klosters zu sich rufen, legte vor diesen sein Sündenbekenntniß ab und erhielt so von allen Priestern insgesammt oder von einem dazu bestimmten die Absolution. Petrus de Honestis

*) Ante ecclesiae consecrationem volumen longum facinoribus suis inscriptum ac prius caeteris confessoribus suis ostensum, mihi aperuit et coram me gemens legit et a me supplex indulgentiam postulavit. . . . Hanc epistolam sumpsi et absolutionem commissi divina potestate feci. Cumque eodem die, id est, sexto decimo Kalend. Aprilis, quia tunc erat annua dies sui patris, praedictam consecrarem ecclesiam, supra pixidem Sanctorum reliquiis refertam praenominatum posui breviarium, ut eorum assiduo interventu vera flebiliter confitenti remissio fieret et diu optata abolitio.

erzählt im II. Buch Regul. Clericor., Cap. 22. Hi ergo si febrem continuari vel languorem increcere persenserint, tunc advocato Priore seu Praeposito et Presbyteris ad hoc officium deputatis, plenam de peccatis suis confessionem faciant. Sicque promissa de praeteritis culpis secundum Prioris jussu satisfactione et in futuro sui emendatione susceptaque ab omni conventu benedictione et peccatorum absolute, fideliter per eos, quibus injunctum est, custodiantur, ut eos in cunctis necessitatibus suis ministros aptissimos habeant.

Aber auch außer den Klöstern befolgten mehrere Neuigen diese Methode. Martene (de antiq. ritib.) führt Beispiele von den Königen Wilhelm und Heinrich von England, Ludwig von Frankreich, Richard Löwenherz und vielen Bischöfen an, die in ihrer Krankheit ihre Beichte mehreren Priestern ablegten. Orderich scheint bei der Erzählung der Beichte des Königes Heinrich von England die Beichtväter von den Lossprechern zu unterscheiden. Denn er sagt: Capellanis suis reatus suos confessus est et peracta confessione absolute et poenitentiam sacerdotibus accepit. Warum sagt er nicht: ab iis accepit? Haben vielleicht die Priester mit den Hofkaplänen die Absolutionsformel ausgesprochen? Dies scheint sehr wahrscheinlich, weil gleich darauf die Priester ihm die h. Delung und die Wegzehrung gaben.

III. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

Von dem Beichtgelde, gewöhnlich Beichtpfennig genannt.

Unter dem Beichtpfennig versteht man eine Geldgabe, die dem Priester nach abgehörter Beichte von dem Beichtenden freiwillig gereicht wird. Er unterscheidet sich von den Geldredemptionen, weil diese nicht den Priestern, sondern den Armen gegeben werden, um damit die Bußstrafen zu lösen; er unterscheidet sich auch von den Sendstrafen, oder Brüchten, die nach der Entscheidung des Sendgerichtes als Strafen für die verübten Verbrechen gegeben werden mußten. Der Beichtpfennig steht in der Kategorie der geistlichen Almosen, die dem Priester zu seinem bessern Auskommen (in meliorem partem sustentationis) und einigermaßen zur Anerkennung seiner besondern Mühe gegeben werden. In denselben liegt daher nichts, was an Simonie gränzt, wie einige Protestanten geglaubt haben. Denn die Beichtpfennige werden nach ertheiltem Sacrament gereicht, mithin ist hier kein Vertrag *do ut des*, denkbar; sie sind auch freiwillig. Und wenn schon in einigen Provinzen der Anstand es mit sich bringt, daß solche von jedem Vermögenden gegeben werden, so sehen die Priester diese Landessitte keineswegs als ein volles Recht an, vielweniger machen sie das h. Sacrament von denselben abhängig, und erzwingen die Ablage des Beichtpfenniges. In der Beschwerdeführung der deutschen Fürsten beim römischen Stuhle wird unter andern S. 88 geklagt, daß die katholischen Priester wie für andere geistliche Berrichtungen, also auch für das Beichtthören große

Geldsummen erzwingen, und dadurch das arme Volk aus-
 saugten *); man weiß aber, daß die Herren, die die cen-
 tum gravamina aufgesetzt haben, gewohnt waren, alles
 zu vergrößern. Wir haben gewiß keine Lust, eine Apo-
 logie der Beichtpfennige zu schreiben, die bei den Katho-
 liken in Deutschland längstens verschwunden sind; diese
 Bearbeitung können wir den Protestanten überlassen, bei
 denen in mehrern Provinzen die Beichtpfennige noch jetzt
 im Gebrauch sind **). Auch in Holland geben die Katho-
 liken ihren Priestern, die kein fixes Einkommen haben,
 noch Beichtpfennige: allein eine Erpressung derselben war
 bei den Katholiken nie damit verbunden. Einzelne Fälle
 kommen hier nicht in Anregung. Die Synode zu Trier
 (J. 1549) sagt: Pro baptismi aut Poenitentiae sa-
 cramentis nihil exigit parochus: liberaliter oblatum
 recipere potest. (Tom. VI. Concil. German. pag.
 606.) Dies hatte schon weit früher die Synode von Bour-
 ges verordnet: Nullus pretium pro baptismo neque
 pro poenitentia danda, neque pro sepultura acci-

*) *Tantum exigunt, extorquent, exugunt, quantum
 misera plebecula, vel cum summo suo dispendio prae-
 stare difficulter potest, talesque exactiones usque ad
 summum indies augent atque accumulunt, non nunquam
 quoque excommunicationis fulmine ad solvendum adi-
 gunt.*

**) Vergl. J. H. Boehmer *jus parochial. Sect. VII. Cap.*
 2. §. 12 und 15. pag. 420. *Augusti Denkwürdigk. aus der
 christl. Archäologie* 9. B. Seite 212.

piat; nisi quod fidelis sponte dare vel offerre volueris. (Tom. VI. Concil. Harduini pag. 880.)

Die Beichtpfennige haben allerdings etwas Gehässiges, das bei weitem bei den anderen Stolgebühren nicht erscheint. Der Sünder kann dadurch zurückgehalten werden, sich des h. Sacramentes theilhaftig zu machen. Der Mammon ist ein ganz eigener Abgott, der manchmal durch einen einzigen Pfennig mehr wirkt, als Jupiter mit seinem Blitze. Der Priester dürfte es nicht wagen, die öftere Beichte zu empfehlen, um sich nicht dem Vorwurfe auszusetzen: er sucht unser Geld, und nicht unsere Seelen.

Das erste Aufkommen der Beichtpfennige können wir uns leicht erklären. Im siebenten Jahrhundert wählten sich einige große Herren besondere Beichtväter, die meistens Mönche waren. Weil diese nun zu den Diensten dieser Herren jeder Zeit bereit seyn mußten, so hielte man es für schicklich, sie durch ein kleines Geschenk zu honoriren. Der Beichtende empfahl sich dabei dem Gebete des Priesters, daß er für ihn bei Gott bitten möge. Die erste Spur hiervon entdecken wir in der Regel Chrodegangs, welche Cap. 32 sagt: „Ueber den Empfang der Almosen haben wir so verfügt, daß wenn Jemand einem Priester insbesondere etwas für seine Messe oder für die Beichte gibt, so mag der Priester dies annehmen und damit thun, was er will. Wenn aber so etwas im allgemeinen für die Priester gegeben wird, so soll dies auch allen insgesammt zukommen. . . . Wir wollen aber deswegen, daß das, was die Priester auf diese Art erhalten, gemeinschaftlich sey, weil wir glauben, es sey ein schwerer Gewissensdruck, wenn man diesen Priestern allein die große Last der Sünden trar

gen ließ. Denn viele zusammen flehen leichter Gottes Barmherzigkeit für die Sünder, als Einer, obgleich fleißiger, allein. Ein jeder muß ja vor seinem eigenen Gewissen fürchten; um so viel mehr soll er sich hüten, durch fremde Sünden die Sündenbürde über seine Kräfte anzuhäufen.“ (Tom. IV. Concil. Harduini pag. 1196.)

In dieser Beziehung war das Beichtgeld ein wahres Almosen für die Congregation, die dafür ihr Gebet verrichtete. In einigen Provinzen scheint dies Geld am Ende des Monats unter die Geistlichen oder Beichtväter vertheilt worden zu seyn, weshwegen es auch *Confessiones Tricenariae* genannt wird. Denn Du Cange in Glossar. sagt bei diesen Worten: *suerunt emolumentum ex fidelium confessionibus sacerdotibus obueniens quolibet mense, qui tricenariis aut circiter, diebus constat.* Von diesen ist die Rede in der Urkunde Roberti Lingonens. *Episcopi pro Abbate Molismens., anno 1101 inter instrum. Tom. IV. Galliae Christ. pag. 151.* — *Tricenariis quoque confessionibus et reconciliationibus; item in benedictionibus nubentium et ipsius Sacerdotis procurationibus quoties redimuntur.*

§. 8.

Gesetzliche Verordnungen und Wünsche, ausgesprochen von Konzilien und frommen Gelehrten, zur Wiederherstellung der öffentlichen Buße.

Die Kirche erkannte zu allen Zeiten den großen Vortheil der öffentlichen Buße, und wünschte nichts schallicher

als die Wiederherstellung derselben in dem Geiste der ersten Kirchenzucht, die Paulus in seinen ersten Sendschreiben an Timotheus B. 20 vorzeichnet: Welche öffentlich gesündigt haben, denen halte es vor in Gegenwart aller, auf daß auch die andern Furcht haben. Nach Thomassin (V. et N. discipl. P. I. Libr. II. Cap. 16.) hatte Papst Innocenz III. alle Kräfte aufgeboten, die öffentliche Busdisciplin wieder in der Kirche allgemein herzustellen und deshalb viele heilsame Verordnungen erlassen, auch mehreren öffentlichen Sündern nach der Vorschrift der alten Busfassungen eine öffentliche Buße auferlegt. *Istius Pontificis responsa*, schreibt Thomassin, *istiusmodi sunt, ut iis austerissimae quaeque leges roborentur, aut innoventur vetustissimae poenitentium disciplinae.* Vorzüglich bestand dieser Papst darauf, daß die öffentlichen Büßer von dem Militairdienste für immer ausgeschlossen seyen; auch durften sie nicht den Schauspielen, Gastmahlen und öffentlichen Lustbarkeiten beiwohnen oder sich verhehlichen. Sie sollten überhaupt von dem öffentlichen Leben ausgeschlossen seyn: doch blieb es dem Bischofe überlassen, dergleichen öffentliche Büßen in geheime zu verwandeln.

Innocenz Nachfolger auf dem päpstlichen Stuhle und mehrere Konzilien des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts, die man bei Thomassin nachsehen kann, befolgten dieselbe Praxis, aber doch nur in einzelnen Fällen, wodurch die öffentliche Busdisciplin im allgemeinen nicht hergestellt wurde, bis endlich das Konzilium zu Trient verordnete, daß öffentliche Sünder, wofern es dem Bischofe nicht anders besser dünke, auch öffentlich Buße

thun sollen. Das Dekret lautet: „Der Apostel ermahnt, daß diejenigen, so öffentlich sündigen; öffentlich zurechtgewiesen werden sollen. Wenn also Jemand öffentlich und im Angesichte vieler ein Verbrechen begangen hat, wobei nicht zu zweifeln ist, daß nicht andere vom Aergernisse beleidiget und ergriffen wurden; so geziemt es sich, daß ihm öffentlich eine der Verschuldung angemessene Buße auferlegt werde, damit diejenigen, die er durch sein Beispiel zu bösen Sitten anreizte, durch das Zeugniß seiner Besserung zum rechtschaffenen Wandel zurückgerufen werden. Doch kann der Bischof diese Art öffentlicher Buße in eine geheime umändern, wenn er es so für erspriesslicher erachtet.“ Sess. 24. Cap. 8. de reformat.

In diesem Dekret wird ein dreifacher Grund ausgesprochen, warum eine öffentliche Buße bei öffentlichen Verbrechen erfordert werde. Der erste ist die göttliche Gerechtigkeit, die die Genugthuung nach dem Verhältnisse des Verbrechens fordert. Wenn nun das Verbrechen vor aller Menschen Augen verübt, und dadurch Gott öffentlich beleidiget wurde; so muß auch die Genugthuung und die Buße dieser Verschuldung angemessen seyn. Der zweite Grund ist das Heil des öffentlichen Sünder selbst. Die tiefe Demüthigung bei der Buße erweckt in dem Sünder Seufzen und Thränen über sein Vergehen, steigert die Reue und ist das sicherste Schild gegen den Rückfall. Er lernt erkennen, wie schwer er gesündigt, und was er der göttlichen Gerechtigkeit verschuldet hat. Der dritte Grund ist das Heil anderer, die durch die öffentliche That geärgert worden sind, und die Erbauung der Kirche. Denn Beispiele ziehen an. Wird das Böse, so unter den Augen der Menschen vorgefallen ist, nicht öffent-

lich gestraft, so reizt es andere: sie thun dasselbe, weil sie nichts zu fürchten haben. Wird die öffentliche Missethat aber öffentlich gezüchtigt, so wird der Leichtsinrige abgeschreckt, und der Gute erbaut, oder wie das Konzilium sagt, diejenigen, die durch das Beispiel zu bösen Sitten angereizt wurden, werden durch das Zeugniß der Besserung zum rechtschaffenen Wandel zurückberufen.

Nach der Vorschrift des allgemeinen Konziliums drangen nun die meisten Particular-Konzilien auf die Herstellung der öffentlichen Buße. Das Konzilium von Köln, gehalten unter dem Erzbischofe Herrmann, der nachher so unglücklich abgefallen ist, verordnete schon früher: *In publicis criminibus, quemadmodum necesse est, ita jubemus ad canones antiquos publicae poenitentiae regredi, atque adeo ad Christi et sui discipuli Pauli institutum reverti etc.* (Cap. 58. P. VII.) Am eifrigsten für diese Sache zeigte sich der h. Carolus Borromäus, der in dem III. Konzilium zu Mailand den Bischöfen aufgab, die öffentliche Bußdisciplin allenthalben wieder zu erwecken, und die Pfarrer anhielt, vor dem Anfange der 40 tägigen Fasten die Büßer dem Bischofe vorzustellen*). Die meisten am Ende des sechszehnten

*) *Studeat Episcopus ad sacrorum canonum et Tridentini concilii praescriptum, pro publicorum delictorum gravitatis ratione et publicam et solemnem poenitentiam in usum revocare. Quos vero ita solemniter poenitere oportet, mense ante Quadragesimae initium ad se per parochos deferri curet; ut primum ineunte Quadragesima, illi poenitentia affici; tum die Coenae.*

Jahrhunderts gehaltenen Synoden erneuern die von den Vätern zu Trient ausgesprochene Verordnung.

In mehreren Bisthümern trat auch wirklich die öffentliche Buße in das Leben nach dem Geiste der ersten Kirche J. O p s t r a e t (Libr. Pastor bonus, seu Idaeae, officium Spiritus et praxis pastorum etc. Part. 4. §. 7.) bezeugt, er habe aus 20 Bisthümern Zeugnisse gesehen, daß die alte Bußdisciplin in denselben wieder hergestellt sey. Er führt dann zum nähern Beweise zwei merkwürdige Beispiele an, das Eine aus Deutschland von Gropper, Kanonikus zu Köln, das andere von dem berühmten Gelehrten Du Hamel, aus Frankreich. Illud nobis, sagt er, suppeditat Sebastianus Archiepiscopus Moguntinus, de quo ita Gropperus in *Institutione catholica*, quam anno 1550, cum adhuc esset Archidiaconus, dedicabat Archiepiscopo Coloniensi: „Quominus, inquit, de reductione publicae poenitentiae desperemus, en ejus rei periculum. Reverendissimus Dominus Sebastianus, Archiepiscopus Moguntinus, sui ordinis eximium decus, jam non infeliciter fecit, ut mihi quidam testati sunt, qui praesenti anno in die solemni Coenae Domini, in paucos in publice poenitentium ordinem reductos in Ecclesia Moguntina, secundum Canones Ecclesiae, religiose reconciliari suis oculis viderunt, non sine lacrymis, quas rei conspectae pietas, ipsis, ut affirmarunt, excussisset.“

Domini, ecclesiae reconciliari possint stato solemni ritu.
Tom. X. Concil. Harduini pag. 776.

Alterum exemplum hoc saeculo, nec ita pridem, nobis exhibuit Pastor S. Mauritii, nomine *Du Hamel*, Doctor Sorbonicus, in dioecesi Senonensi, de quo ita Arnoldus in praefat. Libri de *Frequenti Communione* num. 37. „Nemo nescit quinquagesime milliari ab urbe Parisiensi antiquae poenitentiae redivivam velut imaginem nuper a Deo renovatum, summa totius populi voluntate, eximii Pastoris vigilantia et charitate, insignis Archiepiscopi, a quo is ad ministerium illud vocatus fuerat, sapientia et auctoritate... Illic poenitentes impositam poenitentiam non solum volentes suscipiunt, sed etiam impense flagitant, studiose obeunt asperioresque semper ac diuturniores efficere conantur. A sacra Eucharistia summoveri se non patiuntur modo, sed et ultro cupiunt. Ne templum quidem ingrediuntur... Stant prae foribus altissima humilitate dejecti, caeteris concinentibus collacrymantes, gemitibusque magis quam verbis orantes.“

Was vielleicht am auffallendsten erscheinen mag, ist, daß selbst die deutschen Fürsten, die gegen den römischen Stuhl Beschwerde führten, in ihrem Centum Gravamina der Wiederherstellung der öffentlichen Buße nicht zuwider waren. Sie loben vielmehr die noch in einigen Ländern befolgte Sitte, daß öffentliche Mörder, Ehebrecher u. einer öffentlichen Kirchenbuße unterworfen würden*). Auch

*) Hactenus servata est consuetudo, quod homicidii similiumque facinorum, quos casus episcopis reservatos vocant, rei, peracta in aures confessione, publicam

Der oben angeführte Groppe gab nicht alle Hoffnung auf, daß in dem Kölnischen Bisthum der feierliche Bußritus wieder hergestellt werden könne. Aber aus ihm ersehen wir auch, wie sich der Zeitgeist gegen diese Herstellung sträubte, so daß selbst einsichtsvolle Prälaten und Gelehrten an einem glücklichen Erfolge zweifelten. Die Stelle aus Groppe ist allzu wichtig, als daß wir sie mit Stillschweigen übergehen könnten. Sunt qui desperant populum hoc tempore severas illas publicae poenitentiae leges (qui Canones poenitentiales dicuntur) posse adstringi et alligari; et proinde de restauratione publicae poenitentiae frustra disputari. Existimant enim, populum praesenti saeculo et fide et charitate nimis languere, ut non videatur umquam hunc rigorem recepturus. Verum mihi longe alia mens est: equidem ut quod sentio dicam, quo magis fides charitasque in hominum cordibus refrixerunt; eo ardentius ecclesiarum praesidibus insistendum puto, ut publicae poenitentiae usum in Ecclesiam reducant.

Nam cum negari non possit, id quod res ipsa loquitur, publicae poenitentiae neglectu, simul omnem disciplinam (quae Religionis unicum fulcrimentum est) exolevisse, et ejus loco foedissima scandala in Ecclesiam agminatim inundasse, quae

poenitentiam subire coguntur. Quae quidem poenitentiae forma non usquequaque improbanda foret, utpote quae ad primitivae ecclesiae instituta quam proxime accederet, si male officiosi officiales pecuniam summam non extorquerent.

dant causam horum temporum perturbationi: dicant, oro, isti tam modicae fidei, quânam aliâ putent ratione scandala ista, quibus impraesentiarum afflictaur Ecclesia, e medio umquam tolli et religionem retineri posse, nisi in usum restituatur, quod neglectum hactenus, tantorum est unica causa malorum.

Poterunt autem praesides non valde difficulter reducere eam, modo tantum suo munere graviter ac strenue perfungi velint. . . . Si quid desperandum est, magis a praesidum socordia, quam a populorum languore (cui mederi sacerdotes debent) desperandum esse videtur. Nachdem Groppe per mehrere Beispiele aus der Kirchengeschichte über die öffentliche Buße von Königen und Fürsten und anderen Personen vom hohen Range angeführt, sagt er weiter: „Die Bischöfe dürften sich nicht dadurch abhalten lassen, daß die Regenten oder Mächtigen der Erde sich der Einführung einer öffentlichen Kirchenbuße widersetzen würden. Er zweifelt sogar nicht, daß wir auch in unsern Tagen Fürsten sehen könnten, die der öffentlichen Buße sich unternähmen; wie Theodosius, wenn wir Bischöfe hätten, wie Ambrosius war. Gesetzt aber auch, es gäben Widersacher: sollen deswegen die Priester die Pflicht ihres Amtes, das nicht menschlicher, sondern göttlicher Einsetzung ist, verläugnen? Müßten sie nicht vielmehr ihr eignes Leben hingeben, als so etwas thun und die Standhaftigkeit eines Chrysostomus nachahmen, der Homil. 18. in Matth. ad finem sich so ausspricht: Ich will lieber mein Leben dargeben, als leiden, daß der Leib und das Blut des Herrn einem Unwürdigen dargereicht werde.“

Chrysoſtomus erkennt aber diejenigen für unwürdig, die, nachdem ſie öffentlich geſündigt haben, die h. Kommunion verlangen, ohne öffentlich Buße gethan zu haben. — So weit Gropper, der ſich in dem letzten Punkte allerdings von ſeinem Eifer zu weit führen ließ. Strenge ohne Beſcheidenheit kann in dem Weinberge des Herrn eben ſo wie allzugroße Nachſicht den ſchwachen und kranken Pflanzen zum Verderben gereichen. Die Kirche hat nie den öffentlichenn Bußritus ſo hoch geſchätzt, als hinge davon das ganze Weſen der Religion ab. Und wo das Konzilium von Trient den Biſchöfen die Befugniß geſtattet, in gewiſſen Fällen, wo es ihnen nützlicher ſcheint, die öffentliche Buße in eine geheime umzuändern, gibt es zugleich zu erkennen, daß die öffentliche Buße nicht immer und überall ſtreng gefördert werden mußte. Sie reichen nicht deßwegen einem Unwürdigen den Leib des Herrn, weil ſie ſtatt einer öffentlichen, ihm eine geheime Buße auferlegt haben. Es bleibt immer wahr, daß die Diſciplin der Kirche ſich nach den Zeiten richtet; und die öffentliche Buße gehört nach dem Zeugniſſe aller Gelehrten unter dieſe Diſciplinarsachen.

Wenn es in unſern Zeiten wenige Ambroſius und noch wenigere Theodoſius gibt, ſo iſt es auch gewiß, daß ein ganz anderer Geiſt unſere Völker belebt, den Mailand im fünften Jahrhundert glücklicher Weiſe nicht kannte. Unſere Welt müßte eine andere Geſtalt, ein anderes Leben erhalten, wenn die alte Bußdiſciplin wieder Statt finden ſollte. Diejenigen, die ſtark im Glauben und thätig in der Liebe ſind, fallen ſelten ſo tief und öffentlich, daß ſie zur öffentlichen Buße müſſen angehalten werden; und wenn ſie auch ſo tief fallen, ſo wird die geheime

Buße sie wieder bald aufrichten und retten. Bei den Schwachen im Glauben wäre zu befürchten, daß die öffentliche Bußstrenge einen gänzlichen Abfall nach sich ziehen dürfte.

Dystraet, der eben so wie Groppe für die Wiederherstellung der öffentlichen Buße streitet, gibt doch zu, daß eine solche Restauration mit großen Gefahren verknüpft sey. Seine Vorschläge sind allerdings weise und beachtungswerth. Er schreibt vorzüglich die Maxime des großen Augustins vor, der als Priester dem Bischofe Aurelius bei Abstellung gewisser Mißbräuche den Rath gab: „Dergleichen Dinge werden nicht, wie ich dafür halte, mit Schärfe und Strenge, auf eine gebieterische Weise, sondern mehr durch Belehrung als Befehl, mehr durch Ermahnen als Drohen gehoben. Denn so muß man mit der Menge handeln: die Schärfe hingegen kann wider die Sünden einiger Wenigen Statt finden. Wenn wir aber glauben, Drohungen seyen nöthig, so soll dies mit einem gewissen Leidwesen geschehen, und die Rache mit Stellen aus der hh. Schrift angedroht werden, damit wir nicht in unserer Macht, sondern der Herr in unsern Reden gefürchtet wird. Auf diese Weise werden zuerst die Geisterreichen bewogen werden, und durch das Ansehen dieser und durch unsere Milde, und auch durch tägliche Ermahnung wird sich nach und nach auch das gemeine Volk beugen.“

Beim Schlusse seiner Vorschläge; wie die öffentliche Buße wieder hergestellt werden könnte, sagt Dystraet: „Aus allen geht hervor, der Bischof, der die öffentliche Buße wieder einführen wollte, müsse sehr klug und großmüthig seyn, damit es mit Erbauung und Nutzen der

Glaubigen geschehe.“ l. cit. §. 11. pag. 248, edit. II.
Leodiens.

Achtes Kapitel

Von dem Beichtsegele.

§. 1.

Die Beichtverschwiegenheit gründet sich auf das natürliche und göttliche Recht.

Recht passend drückt der Theolog die Pflicht der Beichtverschwiegenheit durch das Wort Sigillum, Siegel aus: als sey das ihm anvertraute Geheimniß versiegelt, so wie Gott dem Propheten Daniel gebot, die Reden zu verbergen und das Buch bis zur bestimmten Zeit zu versiegeln. Daniel XII, 4. Durch die Versiegelung wird der Buchstab jedem verschlossen, ja selbst dem Schreiber verboten, etwas davon bekannt zu machen, wie Nretas, Bischof von Casarea, in Cappadocien anmerkt. *) Wollte Gott haben, daß die Weissagungen dem Volke noch verborgen bleiben sollten, so befahl er das Buch zu versiegeln. Daniel VIII, 26, 3f. XXIX, 10. Sollten sie aber dem Volke bekannt werden, so hieß es: versiegle nicht die Worte der Weissagung dieses Buches: die Zeit ist nahe. Offenb. XXII, 10. — Bei Constant. Porphyrogenit. in Corograph. liest man:

*) Signatum esse librum affirmari, ut significetur liberum non esse dicere, quae in eo scripta sunt. In Apocalyps. Cap. 3.

Fecit Sigillum semper commendandus ac celebrandus Rex, welches Bulenger (Libr. III. de Imperat. Cap. 9.) interpretirt von einem Edicte, wodurch die strengste Verschwiegenheit geboten wird.

Der heutige Ausdruck: Beichtsigel, hat durch die scholastische Theologie das Bürgerrecht erhalten. Vor dem zwölften Jahrhundert wird man ihn schwerlich in der jetzigen Bedeutung finden. Die Alten sprachen klarer: non prodas secreta, non reveles oder manifestes, wie wir unten hören werden. Der Ausdruck ist indes ganz angemessen. Bei der Beichte eröffnet sich das verschlossene Herz des Einen, und legt sein Geheimniß in das des Andern, das nach der Aufnahme durch ein doppeltes Siegel verschlossen wird. Das Herz des Ersten verschließt und eröffnet sich selbst freiwillig; das des Zweiten wird durch etwas geschlossen, das höher und mächtiger ist, als alle menschliche Kraft, und kann oder darf sich Niemanden eröffnen, als — Gott, dem Allwissenden, allein. Der Erste als Thäter, schließt sich auf, um das von ihm Begangene hervorzuheben, und dem göttlichen Bevollmächtigten zur Vernichtung zu überreichen; der Zweite als Vermittler schließt sich zu, um die Vernichtung durch Gotteskraft zu vollenden. Das was aus dem Innersten der Seele hervorgeht und dem Seelsorger zur Tilgung anvertraut wird, ist für immer dem irdischen Wissen entzogen, und niedergelegt in den Schooß der unendlichen Barmherzigkeit Gottes.

Das Gesetz der Verschwiegenheit ist in dem Wesen eines geheimen Bekenntnisses oder einer Beichte, auch wenn sie kein Sakrament wäre, von Natur tief gegründet. Das anvertraute Verborgene wird darum Geheimniß, Se-

cretum, genannt, weil es geheim gehalten werden soll: Könnte es allen offenbar werden, so hört er auf, ein Geheimniß zu seyn. Es ist und bleibt Eigenthum des Herzens, das einem andern nur bedingungsweise anvertraut wird, mit dem dieser also nicht nach Belieben verfahren kann. Darum heißt die weitere Eröffnung Verrath, der nach dem Zeugnisse Ovids ein großes Verbrechen gegen das Sittengesetz ist: Er sagt libr. II. de arte:

Eximia est virtus, praestare silentia rebus,
Ut gravis est contra culpa tacenda loqui.

Nach Quintilian (declamat. 19.) war die Verschwiegenheit bei den alten Sittenlehrern das erste Gesetz*); auch Seneca nennt sie das heiligste Gut des menschlichen Herzens: durch keine Noth, sagt er, wird sie zum Betrug gezwungen, durch keine Belohnung verführt. Brenne, sagt sie, morde, ich werde nicht verrathen, sondern je mehr die Qual das Geheimniß auffuchen wird, desto tiefer verbirgt sie es.***) Bekannt ist, was Horaz sagt von einem Menschen, der das ihm Anvertraute nicht verschweigen kann.

Commissa tacere

Qui nequit, hic niger est, hunc tu Romane caveto.

Das Gesetz der Verschwiegenheit war allen, auch dem

*) Non prodere secretum, primam fuisse sapientiam, in priscais illis morum mentiumque rectoribus.

***) Sanctissimum humani pectoris bonum est; nulla necessitate ad fallendum cogitur, nullo corrumpitur praemio. Ure, inquit, occide, non prodam, sed quo magis secreta quaeret dolor, hic illa altius condet; Epist. 89.

wildesten Völkern so heilig; daß bei einigen; z. B. bei den Personen nach dem Zeugnisse des Quintus Curtius (libr. 4.), die Uebertretungen desselben am strengsten gestraft wurden.

Das stärkste Siegel bei der Beichte legt die göttliche Gesetzgebung an. Mit der Vollmacht, die Jesus den Aposteln übertrug, die Sünden statt Seiner zu erlassen, gab er auch das Gesetz der strengsten Verschwiegenheit, und in der Pflicht, die er allen auferlegt, ihre Sünden; auch die geheimsten, zu bekennen, garantierte er ihnen das unverbrüchlichste Stillschweigen von Seiten derer, die von ihm bevollmächtigt wären. Es war nicht nöthig, daß Jesus dies klar aussprach. In dem Einen ist das Andere enthalten. Was der Sünder im Bußsakrament dem Priester anvertraut, vertraut er Gott an; und wie der Priester hier in allen Stücken Gottes Stelle vertritt, so muß er auch Gottes Verschwiegenheit annehmen. Denn wir beichten nicht einem Menschen, sondern Gott, der auch der Sündenvergeber ist. Wie aber der Mensch nie gewahr wird, was wir Gott im stillen Gebete sagen, so darf er auch nie in Erfahrung bringen, was wir dem Priester an Statt Gottes im Geheimen vortragen. *)

*) Diese Bemerkung schöpfen wir aus des Joannis Climacii Buch: de Pastoris officio, wo er schreibt: Nunquam Deus confessionem audiens, eandem apparuit divulgasse, ne propter propalationem confessus recideret, et exinde eos infirmiter et insanabiliter properaret. Es si praesentiam quoque ex Deo participamus, non tamen nos his qui offendunt, culpas praedicamus, sed magis eos per aenigmata ad confessionem exhortemur, quia fit eis ex confessione eorum apud nos non indulgentia

Darum hat ja der göttliche Erlöser das Bußsakrament eingesetzt, damit wir nach dem aufrichtigen Bekenntnisse durch den Priester von unsern Sünden losgesprochen werden. Nach der Losprechung sind wir also von Sünden frei: wenn nun der Priester von diesen, als den unsern, spräche; so müßte er uns als damit noch belastet betrachten. Die Sünden, die wir gebeichtet haben und wovon wir losgesprochen sind, sind nicht mehr unser, wie eine Schuld, die wir abgetragen haben, nicht mehr unsre Schuld ist. — Obschon dies Argument, dessen sich der h. Bona Ventura bedient, nicht ganz überwiegend ist, so kann man ihm doch nicht alle Beweisraft absprechen. Der Mensch darf zwar von alten, schon längst abgetragenen zeitlichen Schulden sprechen, aber der Priester darf nicht das geringste äussern von alten, schon lange gebeichteten Sünden, selbst nicht einmal nach dem Tode des Beichtkündes. Ohne das unverbrüchliche Stillschweigen könnte die Beichtanstalt als göttliches Heilmittel nicht bestehen. Ihr Zweck würde vereitelt, und die Anstalt dem

parva. Abundantiori igitur ea confidentia, quae prius ad nos erat, et cura post confessionem eos dignos habeamus, quia ex hoc magnifice erga nos in fide et charitate proficient, quibus et summae humilitatis formam tenemur ostendere, et ad nos etiam instruamus timorem habere. Tom. VI. Biblioth. Patrum edit. Colon. Pag. II. pag. 269. — So auch der heil. Chrysostr. Nec hoc tantum est admirabile, quod Deus nobis peccata dimittat, verum et quod ipsa non revelet nec manifesta faciat, nec accedentes cogat in medio patrata edicere, sed sibi soli rationem reddere jubeat et sibi confiteri. Gateches. II. ad illuminand. Tom. II. oper. pag. 240.

Sünder noch gehässiger als das Blutgericht dem Missethäter. Wer würde sich vor dem Priester als Stellvertreter Gottes hinwerfen, um die verborgensten Wege seines Herzens und die verübten Uebelthaten zu eröffnen, wenn er wüßte, daß dieser von dem Mitgetheilten vor den Menschen Gebrauch machen könnte? Selbst die entfernteste Möglichkeit würde eine bange Ahnung bei gewissen Fällen begründen, und überhaupt die Würde des Sacraments schwächen.

Diese beiden Siegel kann keine irdische Macht lösen. Wenn auch durch die Eröffnung keine Beschimpfung oder Herabwürdigung des Beichtkinds zu befürchten wäre, wenn im Gegentheil ein großes Unglück für die ganze Familie, ein Heil für das Vaterland zu erwarten wäre; so müssen doch die Siegel verschlossen bleiben. Selbst der Poenitent kann hierin nicht disponiren, oder dem Priester die Befugniß ertheilen, von dem ihm in der Beichte Geoffenbarten auch außer der Beichte Gebrauch zu machen. Denn obschon der Poenitent Herr seiner Ehre und seines guten Rufes ist, so ist er doch nicht Herr des Sacramentes. Der Poenitent ist eben so den Gesetzen der Heilsanstalt unterworfen, wie der Priester. Und obschon jener allen sagen kann, was er verübt und gebeichtet hat, weil ein öffentliches Bekenntniß von Seiten des Beichtenden mit der Würde des Sacramentes recht gut übereinstimmt; so darf doch dieser oder der Priester, selbst mit Erlaubniß des Poenitenten nichts sagen, weil dies die Würde des Sacraments erheischt, worüber weder der Eine noch der Andere Macht hat. Das Siegel der Verschwiegenheit ist nicht dem Poenitenten, sondern dem Priester angelegt, nicht von dem Poes

nitenten ausschließlich, sondern vorzüglich von Gott oder dem Einsetzer des Bußsacraments: mithin kann auch nicht der Pönitent dieses Siegel lösen, oder erbrechen, oder was dasselbe ist, er kann den Priester nicht befähigen, von dem in der Beichte Vorgekommenen außer der Beichte zu sprechen. Oder kann vielleicht der Pönitent in einem allgemeinen göttlichen Gesetze, weil dies Gesetz in dem besondern Falle ihn betrifft, dispensiren? Das Naturgesetz kann hier eine Ausnahme gestatten, das göttliche Gesetz aber nicht.

Wir wissen, daß das Siegel der Verschwiegenheit nicht zum Wesen des Bußsacramentes gehört, aber es greift doch wesentlich in die Würde desselben ein, und ist seine Krone, mit der es der göttliche Stifter geziert hat. Sollte der Pönitent es also gestatten, daß der Priester von dem gebeichteten Gebrauch machen dürfte, so müßte er es ihm auch außer der Beichte offenbaren; ja hierzu kann ihn auch der Priester in gewissen Fällen anhalten und verbinden.

Die scholastischen Zänkereien bekümmern uns nicht, doch wollen wir nichts unberührt lassen, was einen geschichtlichen Werth hat. Guillelm von Auxerre, der im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts nach der damaligen Methode eine Summa Theologiae schrieb, stellt verschiedene Fälle auf, die die Pariser Theologen nach ganz andern Grundsätzen entschieden haben. Diese machen einen Unterschied zwischen der Eröffnung und zwischen der Erbrechung des Beichtsiegels. Erbrechen kann der Priester es in keinem Falle. *Infringere importat deformitatem; est enim infringere indebite revelare.* Aber eröffnen darf er es, wenn dadurch ein geistliches

Wohl befördert, oder Schaden verhindert wird. Die Gründe, worauf die Pariser Theologen sich stützten, waren: 1. Quia tenetur tum confessarius tum Episcopus impedire malum quantum potest. 2. Quia in fraterna correptione non dicitur proditor criminis ille, qui illud revelat ei qui prodesse potest, et non obesse, non peccat. 3. Quia ille qui est mortuus, si viveret, deberet velle quod revelaretur. Allein man kann den ganzen theologischen Bericht des Guillelm Kühn unter die scholastischen Märchen zählen. Thomas von Aquin, Bonaventura, Duns Scots, die bald nach Guillelm auf der Pariser Facultät die theologischen Wissenschaften öffentlich vorgetragen, kennen nichts von diesen Vorfällen, und entscheiden für die entgegengesetzte Meinung.

S. 2.

Aus welchem Gesichtspunkte die Konzilien und Kirchenväter das Beichtsiegel betrachten.

Die in den ersten Jahrhunderten beobachtete Disciplin der Geheimhaltung zieht einen dichten Schleier über alles, was zu der Verwaltung der Sacramente gehört. Noch im fünften Jahrhundert trug man Bedenken, etwas von dem Wesen derselben in den öffentlichen Vorträgen einfließen zu lassen. War die Rede davon, so hieß es: Ihr wisset, was ich sagen will, oder wie Theodoret schreibt: Nostis quid dicam, quotquot adoptione dignati estis. (Interp. in Psalm 57. Tom. I. oper.) Ja selbst unter sich, im häuslichen Umgange, sprachen die ersten Christen gar selten von dem Heiligthume. Nostros homines inimicis pejores duximus,

sagt die h. Märtyrin Irene (Ruinart Acta Martyrum.) ne forte nos deferrent. Itaque nulli haec ostendimus. Wundern wir uns daher nicht, wenn wir in den drei ersten Jahrhunderten so wenig von den Bestandtheilen unserer Sacramente finden.

Noch ein neuer und besonderer Grund spricht für den gegenwärtigen Gegenstand. Die geheime Beichte vor dem Priester sahen die ersten Kirchenväter als eine vor Gott allein geschehene an, worüber kein Wort gesprochen werden konnte. Von dieser Seite betrachtet die Beichte vorzüglich der heil. Chrysostomus in mehreren Stellen. Sieh die im vorig. S. bezogene Stelle aus der III. Cateches. In der IV. Rede über den Lazarus sagt er: *Diē tu peccata tua prior ut justificeris. Cur igitur te, quaeso, pudet et erubescis dicere peccata tua? Num enim homini dicis ut te probro afficiat? Num enim conseruo confiteris, ut in publicum proferat? Imo vero ei qui Dominus est, ei qui tui curam gerit, ei qui humanus est, ei qui medicus est, ostendis vulnera.* (Tom. I. oper. pag. 757.) Eben so sieht Optatus Milev. Die ganze Handlung bei der Buße als Gottes Sache an, die durch den Dienst des Priesters verrichtet wird. S. Denkwürdigk. V. B. II. Th. S. 247. — Es fiel also weder den Gläubigen noch den Priestern je ein, über die Pflicht der Beichtverschwiegenheit Rede zu führen, weil Gott, wie Chrysostomus oben sagt, nie das ihm Gebeichtete offenbart. Paulinus, da er das Verfahren des h. Ambrosius bei der Beicht schildert, drückt sich sehr passend hierüber aus: „Die schmeren Fälle, die ihm gebeichtet wurden, sagte er keinem als Gott allein, bei dem

er sich als Vermittler darstellte. Er hinterließ dadurch den nachfolgenden Priestern ein schönes Beispiel, daß sie mehr Fürbitter bei Gott als Ankläger bei den Menschen seyn sollen *). „Was heißt das: Gott allein sagen anders als das strengste Stillschweigen vor den Menschen beobachten. Die Sache gehört allein vor den Richterstuhl Gottes; dahin bringen sie die Priester; da sollen sie die Fürbitter, die Vermittler seyn. Hier war Ambrosius allen andern ein Beispiel, nicht als hätten andere Priester zur Zeit dieses h. Lehrers die ihnen gebeichteten Sünden vor den Richterstuhl der Menschen gebracht, sondern weil Ambrosius als Bischof weit lieber die freiwillige Anklage der Sünder in der geheimen Beicht hörte und für diese dann intercedirte, als sie von anderen außer der Beicht als oberster Richter der öffentlichen Bußanstalt zu vernehmen, und dann öffentlich im Angesicht der Kirchengemeinde strafen zu müssen. Diesen Sinn zeigt Paulinus in den folgenden Worten: „Denn auch nach dem Apostel muß sich bei einem solchen Menschen die Liebe bestätigen, weil er sein eigener Ankläger ist und den Ankläger nicht erwartet, sondern ihm zuvorkommt, damit er durch das Bekenntniß seine Missethat tilge und nichts zurückhalte, was der Widersacher ihm vorwerfen könnte. Darum sagt auch die Schrift: der Gerechte ist in Beginn der Rede sein Ankläger; denn

*) *Causas criminum, quas illi confitebantur, nulli nisi soli Domino, apud quem intercedebat, loquebatur: bonum relinquens exemplum posteris Sacerdotibus, ut intercessores apud Deum magis sint quam accusatores apud hominum.* Paulin. in Vita S. Ambros.

er benimmt dem Gegner die Sprache und zerbricht gleichsam die zur Beute bereiteten Zähne der feindlichen Anklage, indem er Gott die Ehre gibt, welchem alles unverhüllt ist und welcher mehr das Leben als den Tod des Sünders will *).“ Nach diesen Grundsätzen konnte nicht einmal Einer, wenn sein Verbrechen auch öffentlich war, beim Bischöfe angeklagt werden, weil er es vor dieser Anklage schon freiwillig gebeichtet hatte; auch selbst der Bischof konnte ihn nicht öffentlich deswegen strafen. Sieh den neun und neunzigsten africanischen Canon. Denkwürdigk. V. B. II. Th. Seite 279. Der carthaginensische Diakon Ferrand gibt diesen Canon auf eine kürzere und zugleich deutlichere Art: „Der Bischof soll den nicht von der Kommunion ausschließen, wovon er sagt, daß er die Sünde bei ihm allein gebeichtet hat **).“ Denn von dem Bekenntniß, das nicht ihm, sondern Gott geschehen ist, kann er keinen Gebrauch machen, und sein Zeugniß als das Zeugniß eines Einzigen ist ohne Kraft.

*) Nam et secundum Apostolum circa hujusmodi hominem confirmanda Charitas est, quia ipse sui accusator est, nec exspectat accusatorem sed praevenit, ut confitendo suum allevet ipse delictum nec habeat, quod adversarius criminetur. Ideoque scriptura dicit; justus in principio sermonis accusator est sui. Vocem enim eripit adversario et quasi dentes quosdam paratos ad praedam criminationis infestae peccatorum suorum confessione confrigit, dans honorem Deo, cui nuda sunt omnia et qui vult vitam magis peccatoris quam mortem.

***) Ut Episcopus a communione non suspendat eum quem asserit de peccato aliquo sibi soli fuisse confessum. Tit. II. Cap. 73.

Darum bemerkt Balsamon in seinen Noten zu diesem Canon: Nota praesentem canonem propter episcopos et Monachas qui peccatorum hominum confessiones audiunt et testimonium ferunt adversus eos qui dicuntur fecisse apud eos confessionem criminis. Quod autem sit injustum unius testimonium, lege etiam 75 canonem SS. Apostolorum. Sanctissimus quidem certe Patriarcha Dominus Lucas Excommunicationis poenae subiecit monasterii Gerotrophii Praefectum, qui fuerat Archiepiscopus Heracliae, quod tale testimonium tulisset adversus suum spirituales filium.

Die Sünden sind nach der Ansicht der hh. Väter geheime Wunden, woran die Seele krank liegt. Diese werden nur dem Seelenarzte geoffenbaret, um sie zu heilen. Hierzu bedarf er nur eines geistlichen Auges, das einzig in die Seele dringt, eines geistlichen Schwertes, das nur die Fäulniß dergleichen Wunden ausschneiden kann. Dies Gleichniß hebt Drigenes hervor in der bekannten Stelle, wo er von der geheimen Beicht spricht. „Prüfe den Arzt, dem du die Ursachen deiner Krankheit erklären mußt.“ Und bald darauf sagt er weiter: „Wenn er wahrnimmt und voraussieht, daß deine Krankheit von der Art ist, daß sie in der Versammlung der ganzen Gemeinde geoffenbart und geheilt werden muß, daß dadurch etwa die übrigen erbaut werden können, und du selbst leicht geheilt wirst, so muß dieses nach langer Ueberlegung und dem weisen Rathe jenes Arztes vollzogen werden.“ (Homil. II. in Psalm. 37. Tom. II. oper. edit. Maur. N. 6. pag. 688.) Welche Vorsicht schreibt hier nicht Drigenes vor, ehe eine Sünde, selbst von dem

Poenitenten, könnte geoffenbart werden? Man muß hier bei bemerken, daß es nicht in dem freien Willen eines Sünders lag, ein öffentliches Sündenbekenntniß abzulegen; sondern hierzu mußte er die Erlaubniß des Bischofs oder des Beichtpriesters nachsuchen. — Das nämliche Gleichniß berührt auch der fünf und zwanzigste arabische Canon des Konziliums von Nicea, der sagt: man soll dem Priester als dem Seelenarzte die Sünde eröffnen und sie mit reinem Herzen beweinen, weil Gott allein durch ihn uns die Sünden und Missethaten nachläßt *). Nach Chrysostomus soll die Eröffnung der Wunde, die Besichtigung und Heilung derselben ganz geheim geschehen, ohne daß ein anderer davon etwas wisse; der Arzt soll heilen, nicht aber dem Kranken Vorwürfe machen oder ihn beschimpfen **).

Die h. Väter sahen die Verschwiegenheit als ein nothwendiges Erforderniß der geheimen Beicht an, damit die Sünder von dem Heilmittel nicht abgeschreckt würden. Als zur Zeit des Papstes Leo I. einige Bischöfe Campaniens angefangen hatten, ein Register aller einzelnen Sünden öffentlich abzulesen, erklärte dieser Papst dies Verfahren nicht nur gesetzwidrig, sondern bemerkt

*) Sacerdoti medico animarum suum aperiat peccatum et puro defleat corde, quia per eum Deus solus condonat nobis peccata et crimina. Tom. I. Concil. Harduini col. 520.

***) Ulcus ostendere medico, qui curet et non exprobet, atque ab illo remedia accipere et soli ei loqui, nullo alio conscio etc. Homil. 20. in Genes. Tom. IV. pag. 175.

auch, daß dadurch ganz natürlich viele von dem Bußmittel abgeschreckt würden, indem sie sich entweder schämen oder fürchten, ihre Thaten möchten ihren Feinden auf solche Weise bekannt werden. Ganz gewiß, sagt er, werden mehrere zur Buße aufgefodert, wenn das Gewissen des Beichtenden den Ohren des Volkes nicht bekannt wird *).

Die Konzilien der spätern Zeit berücksichtigen nicht mehr den Grund des Gesetzes, sondern diesen als allgemein bekannt voraussetzend, wiederholten sie nur das Gesetz. So sagt zweites Concilium Duziacense vom Jahr 874. *Omnes tam clerici quam laici vel faeminae confitentes secreta confessione sacerdotibus peccata sua, et ea dignae poenitentiae satisfactione deflentes, nequaquam sunt prodendi: et peccata eorum nulli a sacerdote quacunque sunt significatione manifestanda, nisi soli Domino in secreta oratione, pro quibus et pro suis jugiter intercedat prelator.* (Tom. VI. Concil. Harduini pag. 157.) Die Synode von Rouen aus dem Jahr 1074 erlaubt nicht einmal, daß die Person, welche geheim gebeichtet hat, aufgedeckt werde **).

Wir haben ähnliche Konziliar-Berordnungen der griechischen Kirche, wovon wir Kürze halber Eine anführen wollen. In dem unter dem Patriarchen Nis

*) *Tunc enim plures ad poenitentiam poterunt provocari, si populi auribus non publicetur conscientia confitentis.* Epist. 169. Tom. I. edit. Ballerin. pag. 1451.

**) *Jure confessionis secreto peccantis persona nulli delegatur.* Tom. VI, Concil. Harduini pag. 1519.

cephorus zu Konstantinopel im Anfange des IX. Jahrhunderts gehaltenem Konzilium lautet der acht und zwanzigste Kanon: Eos qui occulta delicta confitentur, debet quidem a communione arcere, qui eorum suscipit confessionem, non tamen impedire quin ecclesiam ingrediantur, neque eos ipsos ipsorumque res traducere, sed leniter eos admonere, ut poenitentiae et orationi intendant, necnon poenitentiam illis convenientem juxta uniuscujusque propositum moderari. (Tom. I. Supplement. Concil. Mansi pag. 811.) Auch selbst bei den orientalischen Nationen, die sich von der römisch-katholischen Kirche getrennt, aber doch das Bußsacrament beibehalten haben; wird das Beichtsiegel als die heiligste Pflicht beobachtet, und in keinem erdenklichen Falle ist es erlaubt, das zu offenbaren, was geheim gebeichtet worden ist*). Obschon, wie Banzleben berichtet, bei den Copten wenige Priester Beicht hören, so wissen doch alle, auch selbst die Laien, daß nichts von dem Gebeichteten eröffnet werden darf.

Es scheint uns überflüssig, den Decretalbrief des Papstes Alexander III. (si sacerdos sciat. Decret. Tit. 41. C. 2.) und die Verordnung des Lateranensischen Konziliums unter Innocenz III. (caveat autem omnino ne verbo aut alio quovis modo aliquatenus prodatur peccatorem. Extra de Poenitent. et Remiss. Canon. *Omnis utriusque sexus.*) ausführlich

*) Secundum consuetudinem Ecclesiae Armenorum nulla de causa debet confessio revelari. Consil. Armenor. de anno 1342.

beizufügen; weil keiner ist, dem beide Stücke neuerer Zeit unbekannt seyn können, indem sie in corpor. juris canonic. und in jedem theologischen Compendium enthalten sind.

S. 3.

Wie das Beichtsigel mit der öffentlichen Buße vereinbart wurde,

Eine nicht geringe Beschweriß stellt sich dem Alterthumsforscher dar, wenn er die Art entwickeln soll, wie das unverbrüchliche Stillschweigen mit dem öffentlichen Sündenbekenntniß und mit der öffentlichen Buße vereinbarlich war, zumal wenn man mit Morinus annimmt, daß auch die geheimen Verbrechen einer öffentlichen Buße unterworfen waren. Das öffentliche Bekenntniß machte allen kund, was im Geheimen gebeichtet worden, und wenn dies auch nicht vorgieng, so ließ sich aus der Bußstrafe das Verbrechen leicht abnehmen. Denn da die Canones für jedes einzelne Verbrechen die Art und Zeit der Buße bestimmen, ferner dies auch noch beim Anfange der Poenitenz von dem Bischof oder Bußpriester bekannt gemacht wurde; so konnte es nicht unverhalten bleiben, welches Verbrechen jeder öffentliche Büßer begangen hatte. Es wurde also das, was geheim gebeichtet worden war, allen offen, nicht durch eine mündliche Erklärung des Priesters, die allerdings gemäß dem Briefe des Pabstes Leo I. an die Bischöfe Campaniens verboten war*), sondern durch die Aufles-

*) Ne de singulorum peccatorum genere libello scripta professio publice recitetur, Epist. 168.

gung der Buße und durch das Erscheinen des Büßers. Man hörte z. B. daß dieser oder jener so viele Jahre unter die Hörenden oder Liegenden verwiesen war; man sah ihn auch wirklich in der Reihe derselben: was war der Schluß? Sieh! Er hat einen Todtschlag oder Ehebruch 2c. begangen: denn dies ist die Buße der Mörder oder Ehebrecher.

In der That scheint man sich zur Zeit Tertul-
lians die Sache so vorgestellt zu haben. Denn in dem
Buche de poenitent. berührt er auf die nämliche Art
den Einwurf. Er sagt: Plerosque hoc opus, ut pu-
blicationem sui aut suffugere, aut de die in diem
differre, praesumo, pudoris magis memores quam
salutis: velut illi qui in partibus verecundio-
ribus corporis contracta vexatione, conscientiam
medentium vitant et ita cum erubescentia
sua pereunt. Intolerandum scilicet pudori, Do-
mino offenso satisfacere, saluti productae refor-
mari. Nae tu verecundia bonus, ad delinquen-
dum expandens fontem, ad deprecandum vero
subducens. Hören wir nun wie er diesen Einwurf
widerlegt. Ego rubori locum non facio, cum plus
de detrimento ejus acquirō, cum ipse hominem
quodammodo exhortatur: ne me despexeris dicens;
pro te mihi melius est perire. Certe periculum
ejus tunc si forte onerosum est, cum penes in-
sultaturos in risiloquio consistit, ubi de alterius
ruina alter attollitur, ubi prostrato superscendi-
tur. Caeterum inter fratres atque conservos, ubi
communis species, metus, gaudium, dolor, pas-
sio, (quia communis spiritus de communi Do-

mino et patre) quid tuos aliud quam te opinaris? Quid consortes casuum tuorum, ut plausores fugis! Non potest corpus de unius membri vexatione laetum agere: condoleat universum et ad remedium conlateoret, necesse est. In uno et altero ecclesia est. Ecclesia vero Christus. Ergo cum te ad fratrum genua protendis, Christum contrectas, Christum exoras. Aequae illi cum super te lacrymas agunt. Christus patitur, Christum patrem deprecatur. Facile impetratur semper, quod filius postulat. Grande plane emolumentum verecundiae, occultatio delicti pollicetur. In Tertullian's Idee war also die ganze Kirchengemeinde, die die Kenntniß von dem Falle des Sünders erhielt, mit dem Pönitenten ein Leib, eine Seele, ein Ich. Sie trauerte; sie seufzte und weinte mit ihm. Wie er also bei dem Bekenntniß und bei der Buße sich nicht schämte für sich selbst, vielmehr sich erfrenen mußte; so darf er sich auch nicht schämen vor der Kirche, die die Stelle Jesu Christi vertritt, besonders da die strengste Verschwiegenheit von allen versprochen wird.

Diese Vorstellung ist ganz tertullianisch, mehr idealisch als praktisch und es folgte hieraus, daß die Verschwiegenheit sich nur auf die Auswärtigen, nicht aber auf die Mitgläubigen beschränkt habe. So könnte in einer enggeschlossenen Genossenschaft der Priester die ihm gebeichteten Sünden dem Obern und der ganzen Genossenschaft offenbaren; der Gefallene müßte sich dies zum Vortheil rechnen, weil alle eine Seele, ein Ich sind, die mit ihm trauern und weinen, auch die Verschwiegenheit geloben. Wer wird hier bestimmen? Diese Gründe

mögen fähig seyn, die Schamhaftigkeit des Büßers zu schwächen, nicht aber die Eröffnung des Beichtgeheimnisses zu rechtfertigen.

Morinus stellt sich die Sache auf eine andere Art vor. Er sagt, in den ersten Zeiten zog die öffentliche Buße keinen Schimpf, keine Schande nach sich; man sah vielmehr dieselbe als eine Wohlthat und Gnade an. Deswegen schreibt Tertullian: *Ubi poenitendum est, desinit miserum, quia factum est salutare. Cum provolvitur hominem, magis relevat, eum squalidum facit, magis mundatum reddit.* Aus diesem Gesichtspunkte betrachten auch andere hh. Väter, z. B. Cyprian, Ambrosius, Pacian die öffentliche Buße. Hieraus schließt also Morinus, die öffentliche Buße, wenn sie auch als Anzeige eines verübten schweren Verbrechens diene, habe doch keine Beschimpfung oder Infamie nach sich gezogen und einiger Maßen die Kundmachung des gebeichteten Fehltrittes erzeugt, sondern vielmehr bei der christlichen Gemeinde Lob, Segen, Freude und Ermunterung hervorgebracht. *) Aber abgesehen, ob die Buße als Gnade und Wohlthat oder als Strafe betrachtet wird; abgesehen, ob sie Schimpf oder Lob dem Poenitenten verursache: so darf doch das Beichtgeheimniß gemäß dem göttlichen Rechte auf keine

*) *Ex Patrum testimoniis evidens est publicam Poenitentiam licet gravis criminis commissi argumentum esset, non ideo tamen infamiam Poenitenti inussisse aut criminis ullomodo revelationem arguisse; imo laudem, benedictionem, gaudium et laetitiam apud plebem christianam Poenitenti peperisse et conciliasse. Libr. II. de Poenitent. Cap. 19. pag. 124.*

Weise entdeckt werden. Wenn daher die öffentliche Buße keine Beschümpfung in den Augen der Glaubigen hervorbrachte, so bewirkte sie doch die Kundmachung des geheimen Verbrechens, und eröffnete somit das Siegel der Verschwiegenheit.

Doch aber, wenn man bedenkt, daß es in der Gewalt des Bischofs stand, die Bußzeit abzukürzen und jede von den Canones bestimmte Strafe nach dem Verhältniß des Poenitenten zu mildern: wenn man bedenkt, daß in den ersten Zeiten viele sich in die Reihen der Büßer stellten, ohne daß sie wirkliche Verbrechen begangen hatten, und daß diese Büßerschaar, weil man es gewohnt war; keine sonderbare Aufmerksamkeit auf sich zog: wenn man annimmt, daß die geheimen Verbrechen keineswegs einer öffentlichen Buße gesetzlich unterworfen waren. (S. Denkwürdigk. V. B. II. Th. Seite 276;) so schwindet die aufgeworfene Beschwerniß. Auf ein spezielles Verbrechen konnte man mit Gewißheit nicht schließen, es sey denn, daß der Büßer selbst es öffentlich bekannt hatte. Selbst aus dem Büßerverzeichniß, worin die Art und Zeit der Buße angemerket war, gieng das spezielle Verbrechen noch nicht hervor. Auch ist es nicht ganz ausgemacht, ob jene, die kein öffentliches Verbrechen begangen hatten und sich doch den Poenitenten anschließen wollten, in das Büßer-Register eingetragen und aus demselben abgelesen wurden.

In keinem Falle war also das allenfalls auferlegte öffentliche Bekenntniß oder die öffentliche Buße eine direkte Verletzung der Beichtverschwiegenheit von Seiten des Bußprieesters. Er gab weder durch Worte noch durch Thaten die entfernteste Veranlassung zu einem Verrath desjenigen, was ihm geheim gebrichtet worden. Die That

ten des Poenitenten können zwar bei einem aufmerksamen Beobachter eine Vermuthung — nur gewagte Vermuthung, erregen; aber diese zu verhindern, steht weder allezeit in der Macht des Priesters, noch ist es die Pflicht desselben.

Bei einem öffentlichen Bekenntniß der geheimen Verbrechen, das in den ersten Zeiten die reuigen Büßer oft freiwillig in der Kirche ablegten, waren alle Gegenwärtigen, nicht nur die Klerisei, sondern auch die Laien zum strengsten Stillschweigen verbunden, wie Tertullian beweiset, so daß, wenn selbst weltliche Richter sich unter den Zuhörern befanden, diese von dem in der Kirchengemeinde öffentlich abgelegten freiwilligen Bekenntniß keinen Gebrauch außer der Versammlung machen konnten. Wie vorsichtig hierin die Kirche zu Werk gieng, bezeuget der vier und dreißigste Canon des h. Basilii (Epist. canonic. ad Amphilo-
loch.) wo von einer Ehebrecherin die Rede ist. *) Erstens wird verboten, den Ehebruch, wenn das Weib ihn geheim gebeichtet hat, zu verrathen. Dies bezieht sich auf das Beichtsigel des Priesters. Zweitens wird auch verboten, ihn bekannt zu machen, wenn das Weib beim geistlichen Gerichte in der Kirche desselben ist überwiesen worden. Der Canon setzt die Ursache dieses Verbotes hinzu: damit wir den Ueberwiesenen keine Ursache zum Tode geben. Man befürchtete, der Mann möchte das Bekenntniß der Frau zur Anklage beim weltlichen Gerichte gebrauchen, das den Ehebruch einer Frau mit dem Tode bestrafte.

*) *Adulterio pollutas mulieres et confitentes ob pietatem, vel quomodocunque convictas publicare quidem patres nostri prohibuerunt; ne convictis mortis causam praebeamus; eas autem stare sine communione iusserunt, donec impleretur tempus poenitentiae.*

In diesem Falle wurde sogar die von den Canons angeordnete Bußstrafe abgeändert. Sonst mußte ein Ehebrecher fünfzehn Jahre büßen, wovon er vier im ersten, fünf im zweiten, vier im dritten und zwei im vierten Grade zu brachte. Bei der Ehebrecherin aber übergieng man die drei ersten Grade und sie brachte die ganze Bußzeit in der Consistentia oder im vierten Grade zu, damit nicht die entfernteste Vermuthung eines begangenen Ehebruchs aus der Bußart geschöpft werden konnte. Bei den Männern, die eines Ehebruchs überwiesen waren, fand diese Nachsicht nicht Statt, weil die Civilgesetze sie gelinder behandelten.

S. 4.

Canonische Strafen für die Verleser des Beichtsiegels.

In den ersten Zeiten scheint man eine Verletzung des Beichtsiegels unter die Unmöglichkeiten gerechnet zu haben. Denn die ersten Bußsazungen beobachteten hierüber ein wunderbares Stillschweigen. Selbst in dem Poenentialbuch des Egbert, Theodors, Beda und in allen anderen ist keine Rede von dergleichen Ausartungen. Bischof Hailgar kann vielleicht den Fall berührt haben in seinem Werke de vita Sacerdotum, wovon Martene nur ein Verzeichniß der Kapitel geliefert hat. (Tom. I, Col. lection. Ampliss. pag. 72.) Das 16. und 17. Kapitel des I. Buches lautet: Qualem debent habere sacerdotis discretionem in iudicio poenitentiae; Qualis debet esse sollicitudo circa poenitentes. In seinem Werke de Ordine Poenitentiae (Tom. II, Canisii P. II.) kommt aber nichts anders davon vor, als am Ende, wo unter der Aufschrift: de confessione poenitentium non

publicanda, ein Auszug aus dem Schreiben des Papstes Leo I. an die Bischöfe Campaniens gegeben wird. Um diese Zeit scheint doch das Beichtsigel näher zur Sprache gekommen zu seyn. Denn in dem Kapitulare Karls G., das kurz vor dem Episkopat Halitgars ist erlassen worden, wird gesagt, die Bischöfe sollen sich erkundigen ob es wahr sey, was von Oestreich her berichtet wird, daß dort Priester um einen Preis aus der Beichte Räuber bekant machen. *)

Die Konzilien und Kirchenvorsteher sahen sich also der Nothwendigkeit enthoben, auf ein Verbrechen, das sie beinahe für unmöglich hielten, eine Strafe zu setzen. Erst nachdem die scholastische Theologie, die bekanntlich ihre größte Kunst darin setzte, theologische Fälle, die man Casus conscientiae nannte, zu erdichten und aufzustellen, die Möglichkeit einer Verletzung des Beichtsigels nachgewiesen, vielleicht sich auch ein Fall **) ereignet hat, fing man an Strafen festzusetzen. Das Konzilium in Dalmatien vom Jahr 1199 setzt die gänzliche Absetzung vom Amte und Würde auf den Priester, der die Fehler seines Beichtfindes offenbaret. ***) Bei Gratian Dist. 6 de poenit. Cap. Sacer-

*) Ut hoc inquiratur, si de partibus Austriae verum est, quod dicunt, an non, quod presbyteri de confessionibus accepto pretio manifestent latrones. Cap. 27. Capitular. de anno 813. Tom. IV. Concil. Harduini col. 1044.

**) Gegen das Jahr 1095 soll sich im Bisthum Rheims ein solcher Fall ereignet haben. Vergl. Marlot Libr. II. Histor. Rhem. pag. 205.

***) Districtius inhihemus, ne aliquis sacerdos filii sui vel filiae spiritualis privatam confessionem alicui revelare praesumat. Tom. VI. Concil. Harduini P. II. pag. 1955.

dos, wird nicht nur die Absetzung bestimmt, sondern auch ein lebenslängliches Wallfahrten aufgelegt, das aber durch das lateranensische Konzilium unter Innocenz III. in eine klösterliche Einsperrung ist verwandelt worden. *) Durch diese klösterliche Einsperrung verstand man nicht eine bloße Hinweisung in ein Kloster, ohne Erlaubniß herausgehen zu dürfen, sondern eine wirkliche Einsperrung in einem Klosterkerker, wesswegen die Synode von Toledo, den Canon gleichsam erklärend, beisetzt: *tanquam deportati et in metallum damnati perpetuo carceri mancipentur, pane et aqua pro vitae sustentatione solummodo reservatis.* (Raynald. ad ann. 1302 N. 31.) Auch bei den Armeniern stand die Strafe der Deposition auf den Verlezer des geheiligten Siegels. **)

Nach dem Geiste des lateranensischen Canons ist es nicht erforderlich, daß Einer das ihm gebeichtete Verbrechen in specie offenbare, sondern im allgemeinen wird jede Hindeutung verboten, welches Bischof Richard Poore in seinen Constitutionen so erklärt: *Nullus ira vel aedio, vel metu ecclesiae et metu mortis, in aliquo audeat revelare confessionem, signo vel verbo, generaliter vel specialiter; ut dicendo: ego scio quales estis,*

*) Qui peccatum in poenitentiali iudicio sibi detectum praesumpserit revelare, non solum a sacerdote officio deponendum decernimus, verum etiam ad agendam poenitentiam perpetuam, in arctum monasterium detradendum. Can. 21.

**) Si aliquis hoc fecerit, tunc deponitur. Concil. Armenor. de anno 1342, Tom. VII. Collect. ampliss. Martene, pag. 395.

sub periculo beneficii et ordinis. Et si convictus fuerit, absque misericordia degradabitur. (Tom. VIII. Concil. Harduini col. 97.)

Zum Glück kann die so reichhaltige Geschichte von achtzehn Jahrhunderten nur sehr wenige Beispiele solcher Beichtverletzungen in dem großen Schatze menschlicher Verirrungen aufweisen. Die göttliche Barmherzigkeit schien selbst den gottlosen und abgefallenen Priestern un verrückt den Mund geschlossen gehalten zu haben. Den ganz besondern Einfluß der göttlichen Erbarmung bemerkt man selbst in den Fällen, wo solch eine Verletzung Statt gefunden hat. Vergl. den oben bezogenen Mar- kot Hist. Rhem. und A. M. Salonius: Vit. S. Thomaë a Villa nova Tom. V. Septembr. Bollandian. Cap. 7. pag. 895. Nirgends bedarf aber auch der Religionädiener im einzeln genommen mehr der Kraft von oben, als wo sich der Mensch dem Menschen ohne Vorbehalt anvertraut. Der Beichtvater übt Souveränitätsrechte über die Seele aus; er richtet in letzter Instanz. Darum hauchte auch der göttliche Stifter bei Ertheilung dieser unbegrenzten Gewalt den h. Geist ein, sprechend: Nehmet hin den h. Geist. Joh. 20.

Neuntes Kapitel.

Von den griechischen und lateinischen Pönitential-Satzungen oder Pönitentialbüchern.

S. 1.

Entstehen der Bußsatzungen und Pönitential-
bücher.

Die Bußsatzungen nahmen ihren Anfang mit der Vervielfältigung der Vergehungen. In den drei ersten

Jahrhunderten waren der Hauptverbrecher wenige, und wo irgend Einer sich verirrt hatte, bestrebten alle andern ihn wieder zurückzuführen und die Strafe dem Urtheile des Bischofs, oder Presbyteriums zu überlassen. Der Bischof entschied nach dem Verhältniß der Person, des Standes, der Zeit und der Schwere des Verbrechens. Allgemeine Satzungen kannte die Kirche noch nicht, weil man in der glücklichen Zeit lebte, wo Heiligkeit und Unschuld die gemeine Tugend der Christen waren und das Laster nur dem Namen nach gekannt wurde. Die Apologeten des Christenthums Justin, Athenagoras, Tertullian, Arnobius schrieben im Angesicht der ganzen Welt: Bei uns sind keine Mörder, Frauen-schänder, Ehebrecher, Hurer, Diebe. „Wenn wir alle Gattungen der Unreinigkeit fliehen müssen; wie wird es erlaubt seyn jenes zu hören, was nicht erlaubt ist zu reden?“ (Tertullian. Apologet. Cap. 39.)

In der Verfolgung des Dezius war der Abfall vom Glauben häufiger und mannigfaltiger, als in den vorhergehenden Verfolgungen. Die Bischöfe glaubten sich jetzt näher vereinigen zu müssen und über die Rettungsmittel zu berathen. Der Primas von Afrika, Cyprian, schrieb in Einverständniß mit dem römischen Papste und der römischen Klerisei die Art vor, wie die Gefallenen wieder durch die Buße aufgenommen werden sollten. Will man diese Vorschriften Bußsatzungen, Canones poenitentiales nennen, so muß man dies Wort aus seiner gewöhnlichen Bedeutung verdrängen. Die Canones poenitentiales sollen die Bestimmung der Bußstrafen für verschiedene Vergehungen enthalten: hier ist aber

nur Rede von dem Abfalle vom Glauben. Sieh Denkwürdigk. V. B. II. Th. Seite 292.

Einzelne Begebenheiten und Verirrungen vermehrten sich mit der weitem Verbreitung und Zunahme des Christenthums. Das Verfahren des einen Bischofs bei dergleichen Begebenheiten war den andern ein Vorbild, dem zufolge sie bei ähnlichen Fällen verfahren. Zuweilen theilte ein Bischof dem andern seine Verfahrensart schriftlich mit, weil dieser ihn darum ersucht hatte. So entstanden die *Epistolae canonicae*, kanonische Briefe eines Gregors von Neocäsarea, eines Basilii u. m. a., die anfangs nichts anders waren, als Privatansichten eines Bischofs, oder Praxis einer einzelnen Kirche; die aber nachher, weil die Nachwelt sie sich zur Richtschnur und Regel gewählt hat, ein kirchliches oder allgemeines Ansehen erhielten und gleichsam als Grundlage zu den künftigen allgemeinen Bussatzungen dienten.

Gleiche Bewandniß hat es mit den Konzilien, die für einzelne Fälle Bussatzungen erließen. Diese waren anfangs nur Gesetze für die Provinz; nach dieser richteten sich bald die anderen angränzenden Provinzen; hierauf nahm man die Konziliarvorschriften in den Codex der kirchlichen Satzungen auf, und die ursprünglich nur für eine Provinz angefertigt waren, wurden jetzt mit mehr oder weniger Modification als Vorschriften für die ganze Kirche angenommen.

Im siebenten und achten Jahrhundert fieng man an, die *canones poenitentiales*, die bis dahin als einzelne Verordnungen der Privat-Konzilien oder Kirchenväter angesehen wurden, näher zu ordnen und in ein Buch zusammenzutragen, vorzüglich für die Stadt- und Land-

pfarrer, damit diese eine Norm hätten, wornach sie bei der Verwaltung des Bußsacraments verfahren sollten. So entstanden also die Libri oder Libelli poenitentiales, oder ganz einfach Poenitentiale, deren Beschaffenheit wir Denkwürdigk. IV. B. I. Th. Seite 235 beschrieben haben. Sie werden auch Codices, Codicilli poenitentiales, judicia oder Capitula poenentialia, discretio, Forma poenitudinis genannt. Das Epitaphium des h. Isidor von Sevilla enthält die letzte Benennung:

Ut sincere credidit, sincere sio edidit,

Formam poenitudinis.

Doch kenne ich kein eigentliches Pönitentialbuch dieses h. Isidors. Sonderbar, aber nicht ganz unpassend ist der Ausdruck, dessen sich der h. Columbanus und der irländische Abt Cumean bedient: Liber de Poenitiarum mensura taxanda oder de mensura poenentiarum, weil die Buße der Sünde angemessen seyn sollte. (Du Cange Glossar. verbo: *Poenentiale*.) Die Griechen nennen das Poenentiale Nomo canon.

Diese Bücher waren nichts weniger als voluminöse Werke. Sie bestanden oft nur aus einigen Kapiteln, die nur die Bußstrafen für den gewöhnlichern schweren Verbrechen anzeigten. Zuweilen waren sie größer, weil nebst dem Ordo ad poenitentiam faciendam auch andere Lehren für das Verhalten der Priester eingemischt wurden. Rodulf von Bourges schreibt in seinem Kapitulare, das man als ein Poenitentialbuch betrachten kann, wie er selbst sagt: Hos (libros incertos poenentiales) obliterans et studium meum certis atque ca-

tholicis scripturis accommodans, qui agere sacerdotes, qualiterque conversari vel quomodo Christi gregem veluti pastores ingenio compotes et sermone tantum medicinali antidoto levigatum ad perpetuae caulas pascuae revocare oporteat, ex sanctorum patrum canonumque sententiis exiguum opus in uno volumine aggregare curavi. Et ut fastidiosis et minus eruditis lectoribus taedium minime inferrem, hujus modici opusculi summam 45 capitulis perstrinxi. (Miscellan. Baluzii Tom. VI. pag. 140.) In der Regel waren die Poenentialbücher der bishöflichen Kirchen größer, als jene der Stadt- und Land-Kirchen, weil sie Vorschriften für die öffentliche und feierliche Buße, wie auch Bußstrafen für die außerordentlichen Verbrechen enthielten. Deswegen ermahnt der Bischof Theodulf von Orleans die Priester, daß sie die Beichtkinder nicht über alle in dem Poenential angemerkten Sünden fragen sollten, weil in demselben viele schwere Sünden vorkommen, die zu wissen jedem Menschen nicht geziemt. *)

Bei der Anstellung zum Bußamte empfing jeder Priester sein Poenential von seinem Bischof, oder er mußte es sich abschreiben von eines andern Priesters Exemplar.

*) Sed tamen non omnia crimina debet ei innotescere, quia multa vitia recitantur in poenentiali, quae non decet hominem scire. Ideo non debet cum sacerdos de omnibus interrogare, ne forte cum ab illo recesserit, suadente diabolo in aliquod crimen de his, quae antea nesciebat, cadat. Capitular. Theodulphi Tom. VII. Miscellan. Baluzii. pag. 40.

Denn nach der Synodalrede des Papstes Leo IV. und des Katherius von Verona mußte jeder sein Poenitientiale haben, worüber der Bischof bei seiner Diöcesan-Bisitation besonders fragte gemäß R. 95. der Inquisitio episcopal. bei Regino: Si habeat poenitientiale Romanum, vel a Theodoro Episcopo, aut a venerabili Presbytero Leda editum; ut secundum quod ibi scriptum est, interroget confitentem, aut confesso modum poenitentiae imponat. Tom. II. Concil. German. pag. 441.) Weil man nun kein allgemeines, von der ganzen Kirche genehmigtes hatte, so richtete sich ein jeder nach dem Poenitential, das in seiner Diöcese gebräuchlich war, oder das ihm am gemächlichsten schien. Jeder glaubte auch Recht zu haben, das beizufügen, was ihm zweckdienlich schien, oder für seine Lage, seine Zeit und für seine Verhältnisse passend war.

So vermehrten sich dann gleich schon beim Anfange die Poenitentialbücher so sehr, daß Pabst Gregor III. schrieb: Cernimus in ecclesia, quod nos valde sollicitat, quoniam ita confusa sunt iudicia poenitentium in presbyterorum nostrorum opusculis, atque ita diversa et inter se discrepantia et nullius auctoritate suffulta; ut vix propter dissonantiam possint dissonantiam possint discerni. Unde fit ut concurrentes ad remedium poenitentiae tam pro librorum confusione, quam etiam pro ingenii tarditate, nullatenus eis valeant subvenire. Quapropter ex multis allegoriarum floribus et de magnorum tractatibus prolatisque sermonibus, patrum dictis canonumque sententiis, id est, Isidori, Augustini, Gregorii, Leda, Gelasii, Innocentii, Theodori, Cas-

siani, Egberti vel ceterorum ad opus consacerdotum nostrorum excerpere atque insimul colligere hunc libellum poenitentialem studuimus. Ex merito poenitentialis dicitur, eo quod sit poenitentiae conveniens. (Tom. III. Concil. Harduini col. 1869.) Doch wir wollen vor der Zeit von diesem uns verdächtigen gregorianischen Excerpt keinen Gebrauch machen. Die dritte Synode von Tours hielt es der großen Menge der Poenentialbücher wegen für nöthig, die Bischöfe zusammen zu berufen, um zu überlegen, welches von den alten Poenentialbüchern als Norm angenommen werden sollte. *) Die Entscheidung derselben findet man nicht; vielmehr geht aus dem acht und dreißigsten Canon der Synode zu Chalons, aus dem Capitulare des Bischofs Rodulfs von Bourges und Theodulfs von Orleans hervor, daß keine Auswahl getroffen, vielmehr alle Poenentialbücher als unsicher verworfen worden sind. Denn es heißt: repudiatis ac penitus eliminatis libellis, quos poenitentiales vocant, quorum sunt certi errores, incerti auctores. Worin die Irrthümer bestanden, wird gleich darauf erklärt: Morti-

*) *Episcopis et presbyteris diligenti cautela pertractandum est, qualiter hominibus sua sibi delicta confitentibus tempus abstinendi adseribant, ut juxta modum peccati poenitentibus abstinentia indicatur: quoniam varie ab aliquibus sacerdotibus et indiscrete haec iudicia proferuntur. Ideo necessarium videbatur nobis, cum omnes episcopi ad sacrum palatium congregati fuerint, ab eis edoceri, cujus antiquorum liber poenitentialis potissimum sit sequendus. Can. 22. Tom. IV. Concil. Harduini col. 1026.*

ficabant animas, quae non moriuntur, et vivificabant animas, quae non vivebant. Qui dum pro peccatis gravibus leves quosdam et inusitados imponant poenitentiae modos, consuunt pulvillos, secundum propheticum sermonem, sub omni cubito manus, et faciunt cervicalia sub capite universae aetatis ad capiendas animas. (Tom. IV. Concil. Harduini col. 1038.)

In Gefolge dieses Synodalbeschlusses wurden also die alten, das ist, die am Ende des achten und Anfange des neunten Jahrhunderts üblichen Poenentialbücher außer Gebrauch gesetzt, und die Bischöfe verfertigten, jeder für seine Diocese, wie wir aus dem oben bezogenen Capitulare des Rodulfs schließen können, neue, wodurch also die Zahl wieder vermehrt wurde. Ob diese Letzten nun besser waren, muß der Vergleich ausweisen.

S. 2.

Von den vorzüglichsten Sammlern der Bußsätzen und Bußbücher.

Die einzelnen kleinen Schriften, über deren Menge, wie wir gesehen haben, die Bischöfe im Mittelalter öffentlich Klage führten, hatten durch die veränderte Bußdisciplin ihren Werth verloren und waren mithin nicht mehr geachtet. Es ist sogar kein Zweifel, daß einige übertriebene Eiferer ihre Zernichtung mit Fleiß befördert haben. Allein obschon sie zum praktischen Gebrauche nicht mehr dienten, so gehörten sie doch der Geschichte noch an. Daher jene, so die Geschichte der Buße bearbeiteten, auch ein vorzügliches Auge auf die alten Bußsätzen und Buß-

bücher warfen, sie aus der dunkeln Vergessenheit hervor-
zogen, saumelten und kritisch beleuchteten.

Die griechischen Canonisten Balsamon und Zennaras machten den Anfang; sie beschränkten sich aber auch nur auf die Dokumente ihrer Kirche und sammelten die griechisch-orientalischen Canones. Balsamon, früher Kanzler, nachher Patriarch zu Antiochien, war dazu beauftragt vom Kaiser und vom Patriarchen, wie er in der Präfation sagt: *jussu imperatorio et Patriarchali, elaborata a Theodoro humili Diacono Dei magnae Ecclesiae, Nomophylace, Chartophylace et primo Blachernorum, Balsamon nomine.* Dieses Werk umfaßt das ganze geistliche Recht, wovon die Bußsatzungen nur einen Theil ausmachen, der uns hier auch nur interessirt. Er enthält außer den Synodal-Canones von Ancyra

1. Petri Archiepiscopi Alexandrini et martyris, canones qui feruntur in sermone de poenitentia.
2. Epistola canonica sancti Gregorii Episcopi Neocaesariensis, qui Thaumaturgus dictus, de iis qui in Barbarorum incursione idolothyta comederunt et alia peccarunt.
3. S. Athanasii Archiepiscopi Alexandrini Epistolae, worunter doch nur jene ad Ruffinianum als eine Bußverordnung kann angesehen werden.
4. S. Basilii Archiepiscopi Caesariensis Cappadociae ad Amphilochem Iconii episcopum, Epistolae canonicae.
5. S. Gregorii Nisseni Episcopi Epistola Canonica ad Sanctum Latojum Mitylenes episcopum.
6. Methodii Ss. Patriarchae Constantinopolitani

constitutio, de iis, qui abnegaverunt per diversos modos et aetates.

7. Ex Nomocanone Nesteutae.

Die übrigen von Balsamon gesammelten Briefe enthalten Antworten auf verschiedene kanonische Fragen, die in die Bußdisciplin einschlagen.

Diesen kann man noch die Antworten der Patriarchen beifügen, die Leunclavius im fünften und sechsten Buche des griechisch-römischen Rechtes anführt, die aber zur spätern Zeit gehören; so auch den von Cotelier bekannt gemachten Nomocanon, der aus 547 Kapiteln besteht, und sich ebenfalls auf die jüngere Zeit bezieht.

Von den Lateinern, ohne jene zu nennen, welche im Mittelalter Auszüge aus den bekannten Poenentialbüchern geliefert haben, worunter Regino, Ivo, Burhard, Isaaß (lingoniens.) gehören, hat zuerst der berühmte Antonius Augustinus eine Sammlung veranstaltet, die zu Paris im Jahr 1641 in fol. herauskam, unter der Aufschrift: *Canones poenitentiales quibus ordine succedunt hi Tractatus:*

1. *Poenitentiale Romanum*, das wir zur Zeit näher beschreiben werden.
2. *De remediis peccatorum Venerabilis Bedae Presbyteri.*
3. *Poenitentiam liber, Rabani Mauri Maguntinensis Archiepiscopi.*
4. *Epistola Canonica S. Gregori Nycaeni Episcopi, ad S. Letojum Melitenes Episc.*
5. *Epistolae Canonicae S. Gregorii Thaumaturgi, Episc. Neocaesariens. canon. ultimus.*
6. *Canones poenitentiales Astenses.*

In den Anmerkungen, die Antonius Augustinus jedem dieser Theile nachschickt, zeigt er entweder die Quellen an, aus denen die Canons entlehnt sind, oder er bemerkt die vergleichenden Stellen bei Regino, Burchard, Ivo, Anselm u. a. m. oder in den damaligen Konzilien. Wo es nöthig ist, wird auch der Sinn erklärt. Die Anmerkungen bezeugen eine außerordentliche Belesenheit und Umsicht in den Schriftstellern des Mittelalters und der letzten Zeit.

Die meisten alten Bußbücher hat Morinus in seinem Anhang zu dem großen Werke de poenitentia bekannt gemacht. Der Titel spricht schon den Reichthum aus, den man hier findet: *Codicum manuscriptorum Poenentialium, Sacramentariorum, Pontificalium, divinorum officiorum, Collectionum canonicarum et ejusmodi librorum, qui disciplinam ecclesiasticam spectant, interiorem et exteriorem, nondum editorum etc. descriptio et enarratio.*

Aus diesem großen Schatze, den Martene in dem Werke de antiq. ecclesiae ritibus noch vermehrt hat, führen wir hier nur jene Stücke an, die sich zu unsrer kritischen Untersuchung eignen. Diese sind:

1. Poenentiale Romanum Halitgari.
2. Excerpta ex Poenentiale Egberti Eboracensis.
3. Joannis jejunatoris, Patriarchae Constantino-
politani, libellus poenentialis.

Als Morinus seinen Kommentar de poenitentiae administratione herausgab, war das so viel besprochene und von so vielen angeführte Poenentiale des Theodor von Kanterbury noch nicht aufgefunden. Denn er schreibt pag. 4. *Poenentialis ille Theodori*

tantopere celebratus nondum est editus. Plurima ex eo referuntur a Burchardo, Ivone, Gratiano et Reginonis collectione manuscripta. Neminem mihi legere contigit hactenus, qui Theodori Poenitentialem se vidisse profiteretur, praeter Henricum Spelman Conciliorum Anglicanorum collectorem, qui testatur manuscriptum conservari in celebri Bibliotheca S. Benedicti Cantabrigiensis, e quo tantum exscripsit titulos Capitulorum. Diese bloßen Titel konnten indessen wenig nuzen. Bald darauf, nämlich im Jahr 1677, glaubte Jakob Petit die wißbegierigen Leser zu befriedigen durch die Ausgabe dieses Poenentials des Theodor. Hier sind alle die bei Burchard, Regino, Ivo zerstreuten Kapitel gesammelt, aus verschiedenen Handschriften mehrere Canones angeführt, und durch gelehrte Anmerkungen und ausführliche Abhandlungen erläutert. Aber bei dem allen fand man hier doch kein vollständiges Poenitential des Theodor; das Ganze war anders nichts als eine Sammlung von Bruchstücken, die man nur deswegen dem Theodor zuschrieb, weil sie unter dessen Namen von mehrern Schriftstellern aus dem zehnten und eilften Jahrhundert angeführt werden. Auch die Titel und Inhaltsanzeigen, die Spelman gegeben hat, kamen mit den des J. Petit nicht überein. Endlich machte Dom D'Achery die Capitula Theodori Cantuariensis in seinem neunten Band des Spicilegium bekannt, die bald begierig aufgenommen, und in die Konzilien-Sammlungen als unbezweifelt acht eingetragen wurden.

Dem gelehrten Achery verdankt die Literatur noch andere hieher gehörige Dokumente, z. B. die Capi-

tula selecta ex antiqua Canonum collectione facta in Hiberna, die Tom. I. Spicileg. pag. 492 nach der neuen Ausgabe in fol. und in der Originalausgabe Tom. IX, pag. 1 vorkommen, und die Dom Martene aus dem Mss. Bigotian. ergänzt hat Tom. IV. Anecd. p. 2 — so auch die Collectio antiqua Canonum poenitentialium tribus libris distincta, ebenfalls Tom. I. der neuen Ausgabe und Tom. XI der Originalausgabe.

Edmund Martene sammelte eben so fleißig wie sein Lehrer Achery. Von ihm haben wir Tom. IV. Anecd. pag. 31 die Canones poenitentiales, die Dominik. Mansi dem ehrw. Beda zuschreibt, und als das achte Poenitientiale des Beda dem ersten Bd. Supplement. Concilior. pag. 565 einverleibt hat. Reicher ist der siebente Bd. der Collection. ampliss. von Martene und Durand, wo pag. 28 vorkommen die *judicia sacerdotalia de diversis criminibus ex canonica auctoritate sumpta ex Mss. Andaginens. monasterii S. Huberti in Arduenna*, welche aus zwei und sechzig Kapiteln bestehen; pag. 37. *Libellus antiquus de remediis peccatorum*; pag. 40, alter *Libellus de remediis peccatorum*. Hierauf folgt die *Editio Bonifacii*, wovon man einen Theil bei Regino findet, und im Anhang der *Regul. canonic. Chrodegangi* bei Harduin Tom. IV. Concil. pag. 1212, die wir aber vollständiger aus einem Coder des neunten Jahrhunderts herausgegeben haben in *Append. ad Diss. Caroli Blasei: de Diaconis nunquam Poenitentiae Sacramenti ministris*.

Was H. Canisius in seinem *lection. antiq. ge*

liefert hat, nahm Morinus in seinem Appendix auf. Doch fehlen einige Stücke, vorzüglich liber poenitentialis Tom. II. P. II. pag. 121. Thesaur. Monumentor. Canisii ex editione Basnagii, das mit dem von Stewart herausgegebenen Poenitientiale ex Scriniiis S. Rom. ecclesiae gleichen Anfang hat, aber in mehreren Theilen davon abweicht. Besonders zu bemerken ist die Ausgabe: Qualiter ille annus observandus sit, qui in pane et aqua alicui imponitur in poenitentia jejunandus: ex poenitentiali Romano. Hier auf folgen noch einige Verordnungen über die Buße unter der Aufschrift: ex concilio magno sub Ludovico Rege. Man weiß nicht, ob die bald darnach angeführten Decrete der Päpste Evaristus, Pius, Lucius, Julius, Hyginus auch aus dem großen Konzilium unter König Ludwig genommen sind. Pag. 142 bei Canisius, wird noch ein ganz kurzes Poenitientiale Halitgarii sive alterius incerti auctoris mit einem Briefe des Papstes Hormisdas angeführt.

In demselben Tom. II. P. II. des Canisius pag. 284 gibt Stewart auch das Poenitential des Rabianus, welches verschieden ist von dem, welches Antonius Augustinus herausgegeben hat. Hierzu gehören ferner die quaestiones Canonum poenitentialium ad Heribaldum, die wir auch dem Fleiße des H. Canisius verdanken.

Am Ende des Sacramentarium Gallicanum steht ein Poenitential, unter der Rubrik: incipit iudicium poenitentialis, welches sieben und vierzig Kapitel enthält, worauf dann der Ordo ad poenitentiam faciendam folgt. Es stimmt, wie Mabillon in seinen No-

ten beweiset, mit dem Poenitential des h. Columba-
nus und des Abtes Cummeanus überein.

Die berühmten Gebrüder Ballerini fanden in der
vaticanischen Bibliothek einen Codex, bestehend aus vier
Büchern, wovon ein Theil gleichlautend war mit den
Excerpten, die Spelman unter dem Namen des Eg-
bert von York herausgab. Nach den Ausdrücken der
Ballerini hatte man Hoffnung, diesen Codex vollstän-
dig zu erhalten: denn sie schreiben Part. IV de antiq.
collectionib. Cap. 6. Tom. III. oper. S. Leonis pag.
CCLXXIII oder Tom. I. Gallandii Collect. Dis-
sert. pag. 608, edit. Moguntin.: „Hanc vero edi-
tionem fere paratam, si Deus concesserit, aliquando
daturi sumus. Allein unserß Wissens ist sie noch nicht
erschienen. In den Antiquitat. italic. des Ludov.
Muratorius Diss. 68 wird ein liber poenitentialis
Veronensis und ein Bobiensis geliefert, deren Alter man
nicht genau ausmitteln kann. Auf gleiche Weise kann man
die von Steph. Baluzius in seinen Miscellaneis be-
kannt gemachten Capitula Rodulphi Bituricensis etc.
nennen Poenitentiale Bituricense, besonders weil Ro-
dulf im Eingange sagt, daß er eliminatis antiquis
poenitentialibus seinen Priestern ein kleines Werk geben
wolle, wo die Art und Weise vorgeschrieben werde, wie
sie für jede Sünde eine angemessene Bußstrafe ertheilen
könnten. Siehe oben dessen Worte.

Die oben angeführten Gebrüder Ballerini fanden
auch in einem vaticanischen Codex das Poenitientiale
Burchardi, das sie Poenitentiale germanicum nen-
nen, gemäß der Num. 50, wo gesagt wird: quod theu-
tonice Carina vocatur und gemäß N. 151 bei Bur-

chard: quod vulgaris stultitia Werwolff vocat, welches in dem Codex ausgedrückt ist: quod theutonice Wewevull vocatur. In demselben werden jedes Mal bei den Fragen, die Burchard im neunzehnten Buche fünften Kap. hat, auch die Bußstrafen beigefügt, weßwegen es mit vollem Rechte Poenitentiale, und zwar Germanicum genannt werden muß. Die Interrogationes Burchardi ohne Bußstrafe stehen auch in Appendice Supplementi Concil. Mansi, pag. 150. Tom. II; wir haben aber schon früher bemerkt, daß diese wörtlich aus Regino de disciplin. ecclesiastic. (Tom. II. Concil. German. pag. 512.) geschöpft sind.

Nach dieser geschichtlichen Darstellung wollen wir untersuchen, in welchem Werthe die berühmtesten der genannten Poenentialsatzungen und Bußbücher bei den Kritikern stehen. Diese Untersuchung kann sich nur auf die ältesten beziehen. Denn über die letzten, die Regino, Burchard, Rodulf ic. zusammengetragen haben, kann kein Zweifel aufgeworfen werden. Wir behandeln zuerst die griechischen, und dann die lateinischen.

S. 3.

Von den canonischen Bußbriefen des h. Gregors von Neocæsarea, des h. Petrus von Alexandrien und des h. Athanasius.

Nach dem Berichte der hh. Gregor von Nissa (Vita S. Gregorii Thaumaturg. in Bibliothec. vet. Patr. Gallandii Tom. III.) Hieronymus (Epist. 70, ad Magnum Orator. und 65 de Script. eccles.) und Eusebius (Hist. eccles. libr. VI, Cap. 30.)

war der Wunderthäter Gregor, den die Griechen auch Theodor nennen, Einer der besten Schüler des Dorigenes. Als Bischof von Pontus wohnte er im Jahr 265 mit seinem Bruder Athenodor, der Synode zu Antiochien gegen die Häresie des Paulus von Samosata bei; und lebte wahrscheinlich noch zur Zeit der diocletianischen Verfolgung. Denn Eusebius von Casarea scheint ihn noch gekannt zu haben. Er schreibt im sechsten Buche seiner Kirchengeschichte Kap. 30. „Unter diesen (Schülern des Dorigenes) haben wir als die berühmtesten kennen gelernt den Theodor, welcher eben der zu unsern Zeiten so berühmte Bischof Gregor ist; nebst seinem Bruder Athenodor.“ Eusebius erwähnt zwar keines der schriftlichen Werke Gregors, welches etwas auffallendes ist; dagegen zählt der h. Hieronymus ihn nicht nur unter die vorzüglichsten Kirchenschriftsteller, sondern sagt auch, daß zu seiner Zeit einige Briefe des h. Gregors bekannt waren. *Aliae hujus vulgo feruntur epistolae.* Der Ausdruck, dessen sich hier der h. Hieronymus bedient, läßt allerdings den Gedanken rege werden, als hätte er diesen Briefen nicht getraut; wenigstens hat er die Authentie von allen nicht ganz außer Zweifel gesetzt. Von diesen Briefen besitzen wir jetzt nur Einen, der gewöhnlich der kanonische Brief genannt wird, und geschrieben wurde, als unter der Regierung des Kaisers Gallienus die Gothen und Vokarden die Provinz Pontus verheerten. Dies geschah nach dem Zeugnisse des h. Augustins (Epist. 70. ad Hesychium), des Drosius (Libr. VII. Histor. Cap. 22.), des Prosper (Chronic. ad Gallien. IV.) und

Sozomen (Hist. eccles. Libr. II, Cap. 2.) im Jahr 258 oder wie andere wollen, 262. — In dieser verwirrten Zeit waren viele Christen in die Sklaverei der Barbaren gerathen und zu großen Sünden verleitet worden. Andere Christen, weil sie von den Barbaren waren geplündert worden, plünderten wieder andere oder kauften die ungerechte Beute den Barbaren ab; wieder andere hatten sich der Güter jener, die in die Gefangenschaft gerathen, bemästert oder verheimlichten sie. Ein benachbarter Bischof fragte bei Gregor an, was mit den gefallenen Christen zu machen sey, und welche Buße diesen sowohl als den Andern, die mitgeplündert se. hatten, aufzulegen sey. Gregor schrieb hierauf den kanonischen Brief, worin er auf die verschiedenen Fragen antwortet. Kan. 1 sagt er, jene, welche in der Gefangenschaft das ihnen vorgesezte Fleisch gegessen hätten, brauchten keine Buße zu thun, weil die Barbaren den Göttern keine Fleischopfer darbringen und weil nicht das in den Menschen eingeht, sondern was aus ihm geht, ihn besleckt. Auch die von den Ungläubigen gewaltsam geschändeten Weiber, könne man nicht als schuldig anerkennen und der Buße unterwerfen, besonders wenn vor der Zeit ihr Wandel tadellos war. Kan. 2, 3, 4 und 5 handelt er gegen die Habsucht jener, die die Güter der in Gefangenschaft Gerathenen an sich gerissen haben und beweist, daß diese den ersten Eigenthümern wieder zurückgegeben werden müssen. Kan. 6 stellt er vor, welche abscheuliche Grausamkeit es sey, jene als Gefangene noch zurück zu halten, die sich glücklicher Weise der Sklaverei der Barbaren entzogen hatten. Im siebenten Kanon verbietet er,

Die unter die Zuhörer, Audientes, aufzunehmen, die ihre Mitschriften verrathen, mit den Barbaren geplündert und gemordet haben. Im achten Kanon bestimmt er die Strafe für jene, die beschuldigt waren, in fremde Häuser eingedrungen zu seyn. Diese Strafe wird gemildert, wenn sie ihren Fehler freiwillig bekennen; sie sollen alsdann in die dritte Klasse der Büsser gestellt werden. Dahin sollen auch gemäß Kan. 9, gewiesen werden jene, die auf dem Felde oder in den Häusern fremde Sachen gefunden und diese zurückgehalten haben: es sey denn, daß sie noch zur rechten Zeit ihre Schuld bekannt und sich willig gezeigt haben, das fremde Gut zurückzuerstatten. In diesem Falle sollen sie der Gemeinschaft des Gebetes theilhaftig seyn oder im letzten Grade der Büsser stehen. Im zehnten Kanon werden sie ermahnt, ohne Gewinnsucht die fremden Sachen, die sie entdeckt und aufbewahrt haben, dem rechten Eigenthümer zu erstatten.

Den eilften Kanon müssen wir seiner Wichtigkeit wegen vollständig beifügen. „Die Weinenden oder Trauernden sollen vor der Thüre des Oratoriums stehen. Hier muß der Sünder stehen, und die Eingehenden bitten, daß sie für ihn beten. Die Hörenden stehen innerhalb der Thüre im Vorhofe. Hier soll der, so gesündigt hat, stehen, bis er mit den Katechumenen herausgeht. Denn nachdem er die Vorlesung aus der hh. Schrift und die Lehre gehört hat, soll er ausgewiesen und des Gebets nicht werth erachtet werden. Die Liegenden sind innerhalb der Kirchthüre, und gehen mit den Katechumenen heraus. Die Stehenden bleiben bei den Gläubigen, und gehen mit den Katechumenen

nicht heraus. Zuletzt ist die Theilnehmung an den Sacramenten *)).

Seinem ganzen Inhalte nach behandelt dieser Brief also einen temporellen, bald vorübergehenden Gegenstand, und kann mithin nicht als ein allgemeiner Bußkanon angesehen werden. Es lag auch nicht in der Absicht des Verfassers, dadurch eine allgemeine Weisung für die Büsser zu geben. Er sagt zunächst, welche Ordnung er in seiner Kirche beobachte. Wir gestehen also ganz gern dem Jak. Basnage, daß dieser Brief im eigentlichen Sinne keine allgemeine Bußvorschrift enthalte **). Indes soll ist er doch das älteste Dokument über die Bußdisciplin, und in dieser Hinsicht verdient er des Alterthumsforschers ganze Aufmerksamkeit.

Nach dem Urtheil der besten Kritiker, eines Cave,

*) *Fletus seu luctus est extra portam oratorii, ubi peccatorem stantem oportet fideles ingredienti orare, ut pro se precentur. Auditio est intra portam in fœdera, ubi oportet eum, qui peccavit stare usque ad Catechumenos etiam illinc egredi. Audiens enim, inquit, scripturas et doctrinam ejiciatur et precatione ne dignus censeatur. Subjectio autem seu Substratio est, ut intra templi portam stans cum Catechumenis egrediat. Congregatio seu Consistentia est, ut cum fidelibus consistat et cum Catechumenis non egrediat. Postremo est participatio Sacramentorum.*

***) *Nec facile credas Episcopum Neocaesariensem, in orbis angula, cacteris episcopis, ne Romano quidem excepto, leges tulisse. Praefat. Basnagii ad Lectiones antiq. Canisii Tom. I. Thesaur. Monument. Cap. 7. §. 3. pag. 60.*

Dudin, Fabritius, Natalis Alexander u., traß die zehn ersten Kanones vollkommen den Stempel der Rechtheit an sich. Nur Dodwell und zuletzt Marcellin Molkenbuhr, verwerfen den ganzen Brief als eine spätere Supposition, ohne jedoch einen haltbaren Grund für ihre Meinung anzugeben. Molkenbuhr sagt: nihil ob stare videtur, quin omnes rejici valeant. Diss. de quibusd. Ss. Patrum antq. Canonib. poenitent. Moasterii Wesph. 1791. pag. 125. Allein der gregorianische Brief wird schon in dem Konzilium zu Konstantinopel in Trullo, das gegen das Jahr 686 oder 692 gehalten wurde, bezogen, wodurch sein geschichtliches Daseyn beurfundet wird. Balsamon hat ihn im zwölften Jahrhundert in seine Sammlung der Kanones aufgenommen, wahrscheinlich nach der Anweisung älterer griechischen Sammlungen, die den gregorianischen Brief haben. Die Gebrüder Ballerini erwähnen einer Sammlung griechischer Kanons aus dem zehnten Jahrhundert, also lange vor Balsamon, die denselben hat. Siehe Part. I. de Antiq. Collectionib. Cap. 2. pag. 15. Tom. III. oper. Leonis. Allein wenn er auch in keiner griechischen und lateinischen Sammlung wäre, so könnte dies seiner Authentie nicht im geringsten schaden, indem, wie wir bemerkt haben, der Brief einen temporellen, vorübergehenden Gegenstand behandelt, und an sich genommen, nicht als Gesetz erscheint. Die Collectiones Canonum befaßten sich aber in der Regel mit den von den Konzilien und Päpsten erlassenen gesetzlichen Vorschriften. Hieraus kann man sich auch erklären, warum der Verfasser des Briefes unter dem Namen des h. Gregors von Nissa ad Letojum

Melitenes Episcopum bei dem Kanon über den Geiz diesen nicht anführte. Siehe den folgenden S. Eben so wenig kann ihm entgegen stehen, daß man nicht weiß, an wen dieser Brief gerichtet ist. Aus demselben geht hervor, daß der Fragesteller ein benachbarter Bischof war. Dies beweist auch gleich im Anfange der Ausdruck Sancte Papa. Es kann als Nebensache betrachtet werden, wie dieser Bischof hieß, oder wo er Bischof war. Vielleicht hatte die Urschrift nicht einmal solche Bemerkung. Denn der Träger wußte gewiß, wem er den Brief einhändigen sollte.

Nicht viel wichtiger ist, was gegen den Styl des Briefes eingewendet wird. Der Anfang kennt zwar die gewöhnlichen Formalitäten nicht; er fängt gleich mit dem Gegenstande selbst an. Non cibi nos gravant, Sancte Papa! si captivi ea comederint, quae qui in eos dominium obtinent, eis apposuerunt, maxime quando una de omnibus fama est, barbaros, qui in nostras regiones incursiones fecerunt, idolis non sacrificasse etc. Hieraus geht nur hervor, daß Gregor ohne weitem Aufschub gleich auf die ihm gestellten Fragen geantwortet habe. Der Brief soll kein Rundschreiben an die Gemeinde, keine gebietende Befehlung für einen Untergebenen, kein amtliches Ausschreiben an einen Amtsbruder, sondern nur eine schlichte Antwort an einen vertrauten Freund seyn, der belehrende Aufklärung über verschiedene Gegenstände fordert und Auskunft verlangt, wie Gregor in vorliegenden Fällen verfahren.

Stärkere Gründe erhebt die Kritik gegen den eilften Kanon, der nicht eine Antwort auf eine Frage enthält, sondern eine Beschreibung der vier Bußgrade ist; er trennt

sich also von dem Ganzen, und behandelt einen Gegenstand, der nicht in Frage stand, und nicht zeitgemäß ist. Dies gab dem Morinus schon Grund, diesen Canon als einen fremden Anhang zu betrachten. Er schreibt: Postremum hunc Canonem Gregorio Thaumaturgo attributum, non esse ipsius, ut vulgo creditur et opinatur Balsamon; sed ex canonibus praecedentibus et potissimum ex sancto Basilii collectum et Gregorii Canonibus adnexum; manifestum est primum ex sermonis tenore: non est enim Canon sed Commentarius, verba quibus Gregorius usus est explicans. His enim stationibus et earum nominibus usus erat, ut vulgatis et ab omnibus cognitatis, ut et S. Basilii, Concilium Nicaenum, Ancyranum etc. Nec in ipsorum mentem venit, utpote rem omnibus cognitam, eas interpretari. Deinde ipse se prodit: *Auditio inquit* etc. Cum enim haec Auctor scribebat, habebat in mente sancti Basilii Canonem, unde illa interpretatio desumpta est. Est in Bibliotheca illustr. Franciae Cancellarii Petri Seguerii antiquissima Canonum in Graecorum collectio a Gregorio Patriarcha C.P. ante octingentos annos elaborata, quae ceteros Thaumaturgi Canones praeter istum complectitur: argumentum evidens, commentarium istum post tempus adnotatum Thaumaturgi epistolae fuisse assutum (Libr. VI. de Poenitent. Cap. I. S. 9.)

Fabritius (Bibliothec. Graec. Tom. V. C. I. pag. 255.) verstärkt diese Gründe dadurch, daß er be-

merkt, der letzte Kanon fehle bei Zonaras wie auch in dem Nomocanon, den Bossius aufgefunden hat.

Was aber denselben noch mehr verdächtig macht, ist, daß hier ein Kirchengebäude ganz in dem konstantinischen Baustyl angenommen wird. Gemäß dem Berichte des h. Gregors von Nissa (in Vit. S. Gregorii Neocæsaris. §. 15.) hat der Wunderthäter Gregor auf einem sehr hohen Berge seine Kirche gebaut, wozu die Gemeinde die Kosten hergab. Diese Kirche stand noch zur Zeit Gregors von Nissa, und wird von dem Theodoros Lektor ganz einfach ein Haus genannt, domus in quo theca Gregorii asservatur. Es scheint uns so unwahrscheinlicher, daß diese Kirche einen Vorhof, mehrere Hallen gehabt habe, und in vier Theile sey vertheilt gewesen, indem man aus Eusebius Kirchengeschichte weiß, daß man hierin des Paulinus Genie bewundert habe, der in der von ihm neuerbauten Kirche diese Abtheilungen zuerst eingeführt habe. Selbst das Wort Narthex, dessen sich der eilfte Kanon bedient, war vor dem fünften Jahrhundert bei den Griechen nicht angenommen. Erst um diese Zeit fing man an, den untern Theil der Kirche bis zu den vorderen Thüren Narthex zu nennen. Der lateinische Uebersetzer wählt den lateinischen Ausdruck in ferula, oder in porticu.

Kein einziger Schriftsteller vor Balsamon führt diesen Kanon an, der doch die schönste Gelegenheit darbietet, grade zu beweisen. Es ist also sehr wahrscheinlich, daß ein Abschreiber zu seiner Privatnotiz, um die frühern Kanones zu erklären, den eilften beigefügt hat, der auch

in dem Orthodoxographis pag. 587. einzig die Aufschrift hat: de quinque poenitentium locis.

Natalis Alexander, der, um die Authentie dieses kanonischen Briefes und ganz besonders des eilften Kanons zu beweisen, eine eigene Abhandlung geschrieben hat, (Saecul. III. Diss. 18. Tom. VI. edit. Bingsens. pag. 303.) stützt sich auf Balsamons Auctorität, der im zwölften Jahrhundert gewiß alte Handschriften vor sich hatte, woraus er den Canon gezogen hat. Wo gibt uns aber Balsamon Rechenschaft von den alten Handschriften, die er benutzt hat? Seine Erklärung über den eilften Canon ist ganz kurz, und er weist seine Leser auf den h. Basilius hin, der über die Bußgrade weitläufiger und deutlicher handelt*). Wir wollen des Theodorus Balsamon Gelehrtheit und kritische Beurtheilungskraft nicht in Anspruch nehmen; aber es ist doch gewiß, daß sich Zonaras, der vor ihm schrieb, auch alter Handschriften bediente, in denen der eilfte Canon mangelte; wie er noch in den meisten griechischen Handschriften fehlt, die älter sind als Balsamon.

Natalis Alexander gesteht, daß das Wort inquit, bei dem Grade der Hörenden eingeschaltet sey. Er sagt: hanc vocem, inquit, quae sensum perturbat, videri irreptitiam adeoque expungendam. Vel forte verbum φησι typographorum oscitantia substitutum esse pro φημι, ut sit sensus: Dico enim, audiens scripturas et doctrinam ejiciatur etc., vel lo inquit refertur ad eccles. decretum, quod tunc

*) Magnus Basilius in suis canonicis epistolis, haec omnia exacte tradidit.

gegeben. Allein diese Conjecturen könnten Statt finden; wenn man nicht wüßte, daß die ganze Periode aus des Basilius Briefe ad Amphilocho. entlehnt sey. Der Verfasser will also seine frühere Aussage, daß der Hörer mit den Katechumenen herausgehen soll, durch den Basilius bekräftigen; er vergaß aber den Namen Basilius beizufügen, und schrieb nur: inquit, oder wie die Stelle in den Orthodoxographis übersetzt wird: Ait enim, ubi audierit scripturas et doctrinas, ejiciatur, nec dignus habeatur, qui precibus intersit.

Die übrigen Einwendungen des Natalis treffen den eilften Canon nicht, sondern gehen nur dahin, das Alterthum der Bußgrade zu rechtfertigen, wie Fabricius ganz richtig angemerkt hat. *)

In der Sammlung Balsamons steht der Poenitentia-Canon des Patriarchen Petrus von Alexandrien vor jenem Gregors, obschon er jünger ist. Er wollte wahrscheinlich die Schriften der alexandrinischen Patriarchen Dioskorus und Petrus nicht trennen. Balsamon gibt ihm folgende Aufschrift: Petri Alexandrini Archiepiscopi et martyris Canones qui feruntur in sermone de poenitentia. Dieselbe wird in den Konziliensammlungen und Bibliotheken der alten Väter beibehalten; nur in den Orthodoxographis ist sie etwas verändert auf diese Weise: Ex sermone de poenitentia Canones, de iis, qui tempore persecutionis a fide exciderunt et dein poenitentiam egerunt (pag. 406.) Was haben wir also

*) Magis probat gradus poenitentium memoratos in illo canone esse satis antiquos, quam canonem ipsum non esse Gregorianis assutum.

nach dieser Aufschrift zu erwarten? Ein Excerpt aus der Rede des h. Petrus über die Buße. Dies ist dem gelehrten Basnage schon hinreichend, das Ganze als unächt zu verwerfen, *) weil man nicht unterscheiden kann, was dem h. Patriarchen und was dem Excerptor zugehört. Wir denken hierin anders. Allerdings ist es ein Auszug aus der Rede des h. Petrus, aber aus einer Rede, die er im Anfange der Fasten des Jahres 305. oder 306 an die Poenitenten gehalten hat, worin er den verschiedenen in der diocletianischen und galerischen Verfolgung Gefallenen auf eine zweckmäßige Art die Buße ankündigt. Dies sehen wir aus dem Anfange der Rede: Quoniam quartum Pascha persecutionem jam apprehendit, satis est iis, qui delati quidem sunt etc. und bald darnach: Anno jam tertio defleat, eis ab adventu per revocationem in memoriam alii quadraginta dies injungantur, quos cum jejunasset Dominus noster Jesus Christus, postquam baptizatus fuerat, tentatus a diabolo est. Nach Pagi (Critic. Baronii ad ann. 306 N. 4) soll Petrus diese Rede gehalten, oder diese *Canones* verfertigt ha-

*) *Canones Petri Alexandrini qui ad quartum saeculum referri debet, non sunt genuinus tanti viri, qui decus Episcoporum meruit appellari, foetus. Excerpti, scilicet, fuerunt ex ipsius Tractatu vel Homilia de Poenitentia et in canonum formam redacti; quo autem tempore vixerit Excerptor, incertum; et mirum non est, Praesulem de poenitentia concionem habuisse; mutata vero concionis forma vix possis conjicere, an verba sint Alexandrini Praesulis, an vero Excerptoris, qui procul dubio multa de suo adjecit.* Basnagii Praefat. l. cit.

ben vor den Ostern des Jahres 305 und sie erst im folgenden Jahre in Vollzug gesetzt haben, weil in diesem Jahre Galerius Maximian bei der Feier der Quindecennalien die Christen auf das grausamste verfolgte, und daher eine große Menge auf verschiedene Weise vom Glauben abgefallen sey. Soller (Chronologia Patriarch Alexandrin. Tom. V. Junii) steht für das Jahr 306, wo Petrus die Rede gehalten haben soll.

Wie in der Rede die verschiedenen Klassen der Gefallenen in einer gewissen Ordnung vorgestellt werden, so hat man die Rede selbst nach dieser Ordnung in Canones, die unsern Paragraphen gleich sind, eingetheilt. Wer dieses gethan hat, wissen wir nicht. Es scheint aber Deutlichkeit halber, vielleicht von einem Kommentator der Rede, geschehen zu seyn. Es wäre aber unlogisch, wenn man daraus schließen wollte, der Abtheiler habe die Rede nach Willkür verändert, und von dem Seinigen hinzugesetzt. Hierzu gibt uns die Composition nicht den entferntesten Grund. Es ist wahr, der fünfzehnte Canon, der von der Fasten am Mittwoch und Freitage, und von der großen Faste handelt, steht in keiner Verbindung mit den vierzehn vorhergehenden, die von der Buße handeln. Allein bei einem Auszuge darf man eine so strenge Verbindung nicht fordern. Hätte man die ganze Rede in einem Zusammenhange, so könnte man besser darüber urtheilen. Da aber Petrus die Rede im Anfange der Fasten hielt, so war es ganz zweckmäßig, daß er am Ende auch etwas über die Fasten einfließen ließ. Molenbuhr, dem diese Canones auch verdächtig vorkommen, meint, es sey nicht nöthig gewesen, der Fasten zu erwähnen, weil das Alterthum derselben ohnehin genüge

sam bekannt war. *) Wenn man so urtheilen wollte, so müßte man einen großen Theil der Homilien der Kirchenväter verwerfen, die vorzüglich im Anfange der Fasten gehalten wurden. Petrus scheint im funfzehnten Canon seine Zuhörer an die apostolischen Satzungen erinnert zu haben, wie Balsamon bemerkt: **) und was konnte wohl bei der Annäherung der Fasten zweckmäßiger seyn? vorzüglich in einer Zeit, wo durch die Wuth der Verfolgung die Gläubigen so verwirrt waren, daß sie oft nicht wußten, in welcher Zeit sie lebten.

Die Rede an sich selbst ist etwas verworren und durch zusammen gestellte biblische Texte oft gedrängt: ob dies ein Fehler des Verfassers oder des Abkürzers ist, kann man nicht beurtheilen. Baronius klagte auch darüber: Utinam, schreibt er ad ann. 505 N. 20 — fidelius isto nacti essemus exemplar, quod partim textu depravato, ut apparet, et partim ex parum accurata translatione nonnunquam redditur subobscurum. Doch scheinen uns die Gründe, die Mollkenbühr aus der Dunkelheit des Verfassers und aus den biblischen Zitaten hernimmt, nicht hinreichend, die Richtigkeit in Zweifel zu ziehen.

Das Konzilium in Trullo, und nach demselben die meisten Sammler der canonischen Briefe, unter denen auch Photius, Zonaras und Balsamon sind, nahe

*) Antiquitas jejuniorum aliunde satis constat, ut hoc testimonio non indigeamus. Diss. cit. pag. 123.

**) Consequenter sexto canoni apostolico qui decernit non esse a nobis jejunandum diebus dominicis vel Sabbatis, praeter unum Sabbatum, magnum scilicet, et 69 qui valde punit eos qui sacra quadragesima non jejunant, omnique quarta et sexta feria, praesens canon quoque decernit.

men die *Canones S. Petri Alexandrini* auf. Es ist zwar zu bewundern, daß weder Eusebius, noch Hieronymus, noch Theodoretus, die mit großer Ehrfurcht von dem h. Petrus sprechen, mit keinem Worte der berühmten Rede gedenken. Hieronymus übergeht ihn ebenso in dem Verzeichnisse der Schriftsteller und ausgezeichneten Männer; so auch Gennadius, woraus man schließen soll, in diesen Zeiten sey die Rede noch nicht bekannt gewesen. Ueberhaupt findet man vor dem gedachten Konzilium in Trullo keine Spur dieser Rede bei den Kirchenschriftstellern. Wer aber hieraus folgern wollte, kurz vor dem Konzilium sey die Rede von einem Unbekannten verfaßt, und dem h. Petrus von Alexandrien zugeschrieben worden, hat einen schwierigen Beweis zu führen.

Mollenbuh r schlägt allerdings einen bessern Weg ein, und bestreitet die Aechtheit der Rede oder der *Canones* aus innern Gründen. Besonders läppisch und dem großen Patriarchen unwürdig kommt ihm der dreizehnte *Canon* vor. *Singularior est*, schreibt er, *propter ineptias; huic enim I. admiscetur historia, quod Herodes, cum a Magis illusus fuerat, Zachariam Joannis parentem occiderit inter templum et altare, eo quod, dum infantes erant occidendi; parvulus Joannes Baptista cum Matre Elisabeth aufugisset. — Ad quid illa Historia, quam S. Hieronimus sub finem saeculi quarti pronuntiavit apocrypham, relata est in Canonem poenitentialem? II. Herodem illum vocat Regem Assyriorum, et addit, quod, dum Neonatus salvator fugiendo in Aegyptum evaserat manus Herodis, tunc adimpletum fuerit illud Isaiae VIII: Auferet . . . spolia Samariae coram Rege assyrio-*

rum. III. Textum Act. XII, 19. *jussit eos duci, contratorrentem ita legit: jussit eos suffocari.*

Wir wollen auf diese Einwürfe antworten. I. In der alexandrinischen Kirche scheint die Meinung angenommen gewesen zu seyn, daß Zacharias von Herodes ermordet worden, weil er seinen Sohn Johannes durch die Flucht rettete. Denn auch Cyrillus von Alexandr. führt sie an in dem Werke contra Antropomorphit. Selbst Hieronymus deutet an, daß mehrere diese obschon unwahre Geschichte annahmen *) II. Die Alten nennen die Syrer nicht selten auch Assyrer; weil nun das Reich des Herodes eine Strecke von Syrien umfaßte, so konnte er auch König der Assyrer genannt werden, vielleicht wollte ihn der h. Petrus auch spottweise oder allegorisch so nennen. III. Statt der Worte *jussit eos suffocari*, liest man in der Uebersetzung bei den Orthodoxographis: *jussit eos ad supplicium duci*. Andere Uebersetzungen haben *jussit eos strangulari*. Der Fehler ist also durch den Uebersetzer entstanden, der das griechische *Ἀπαχθῆναι* durch *suffocari* gab, und mit dem Worte *Ἀπαγχέσθαι* verwechselt hat. Sieh Perizon Diss. de verbo *Ἀπαγχέσθαι*. Trajecti ad Rhecum 1766.

Die Canones des h. Petrus begreifen wieder den einzigen Abfall vom Glauben nach den verschiedenen Arten, ohne ein anderes sittliches Vergehen zu berühren. Nur für diesen Fall kann man sie also Buscanones nennen. Sie geben Aufschlüsse, auf wie vielfache Art die Christen

*) Alii Zachariam patrem Joannis intelligi volunt, ex quibusdam apocryphorum somniis approbantes, quod propterea occisus sit, quia salvatoris praedicaverit adventum. Libr. IV. Comment. in Cap. 25. Matth.

in den Verfolgungen zur Verläugnung ihres Glaubens verführt wurden, und wie die Kirche allezeit mit der menschlichen Schwäche Nachsicht hatte und nach dem Verhältniß des Falles auch die Buße anordnete.

Der Brief des h. Athanasius, auch Patriarch von Alexandrien, an Ruffinian, einen Priester seines Kirchensprengels, behandelt wieder einen einfachen Gegenstand: nämlich wie es zu halten sey mit jenen Priestern, die sich den Arianern beigefellt, mit ihnen gemeinschaftliche Sache gemacht, und wieder andere verführt haben; ebenso auch mit jenen Klerikern, die aus einer gewissen Politik den Arianern beistimmten, damit sie von ihren Stellen nicht vertrieben, und statt ihrer ruchlose Keger angestellt würden. Den Ersten wird die Thüre zur Buße eröffnet, aber eine Stelle in der Klerisei für immer verweigert *). Die Zweiten erhalten nicht nur Nachlaß, sondern behalten auch ihre Stellen bei. — Basnage hat Recht, wenn er sagt, man könne diesen kurzen Brief nicht als ein Poenitentialbuch ansehen. Man nenne ihn also einen Poenitentialbrief oder Bußkanon. Ueber den Namen wollen wir nicht streiten. Aber Basnage geht zu weit, wenn er aus der Anfrage des Ruffinian beweisen will, daß vor dieser Zeit keine Bußcanones bestanden **). Bei den allgemeinsten Regeln gibt es doch

*) Venia quidem detur poenitentibus ac resipiscen-
tibus, eis autem locus Cleri non detur.

***) Probatur ex postulatis Rufiniani ipsum ignorasse
quid ab Ecclesia hac in re esset constitutum, quae ig-
norantia in virum catholicum doctumque cadere non
potuisset, si Poenitentiales libri tunc fuissent in usu;

noch immer einzelne Fälle, die einer Erklärung bedürfen. Ohne über den Charakter und über die Kenntnisse des Ruffinian ein Urtheil fällen zu wollen, so konnte er doch, wenn er auch ein vollkommener Kenner des Gesetzes war, Ursache haben, seinem Bischof über gegenwärtigen Fall zu schreiben. Er hatte vielleicht von der Entscheidung der alexandrinischen Synode gehört, kannte sie aber nicht vollkommen; weswegen sich Athanasius in der Antwort ganz besonders auf diese Entscheidung bezieht. Daraus folgt aber nicht, daß hierüber keine früheren Gesetze bestanden. Im Gegentheile beruft sich Athanasius selbst in diesem Schreiben auf die allgemeine Praxis der ganzen Kirche. Denn er schreibt: *Facta est autem et apud sacrorum comministros qui habitant in Graecia, nihilo secius autem et apud eos qui habitant in Hispania et Gallia, et placuit hoc quod hic et ubique, ut iis quidem qui lapsi sunt, impietati autem praesunt, venia quidem detur poenitentibus etc.* Aus dem Briefe sieht man auch, daß Athanasius recht gern hatte, wenn Ruffinian ihm oft schrieb, und über Gegenstände, die in das Pfarramt einschlugen, berichtete oder fragte. Der

postulabat enim ille, ut quae a Synodis ubique definita fuerant, ipsi Athanasii manu innotescerent. Quid ad haec Athanasius? Nullam aliam profert legem, quam quae sancita fuerat a paucis annis; ab ipso et exsulibus aliquot Episcopis in Concilio Alexandrino. Unde patet, nullas tunc universales leges a Synodis fuisse hanc in rem promulgatas; alioquin Athanasius peculiaris rem quamdam Synodum non protulisset. L. cit. Praefat.

Brief fängt mit diesen liebevollen Worten an: Tu quae dilectum filiam decent, ad patrem scribis. Dann sagt er: Tu mihi es epistola . . . lecta in corde. Sic ergo mihi crede affectus, crede inquam appello te et adhortor ut scribas. Non enim parum sed valde me delectas, dum haec agis.

§. 4.

Von den kanonischen Briefen des h. Basilius und des h. Gregorius von Nissa.

Die kanonischen Briefe des h. Basilius sind die ausführlichsten und gemeinnützigsten Bußvorschriften. Es sind ihrer drei, die aber nach der Ordnung in vier und achtzig Canones abgetheilt sind. Basilius schrieb sie auf Ersuchen des damals sehr berühmten Bischofs Amphilocheus. Er gesteht, daß er früher an dergleichen Gegenstände nicht gedacht habe *); jetzt aber auf die Anfrage des Amphilocheus genau erwägen wolle, was er von den Vorfahren mündlich vernommen habe, und dies somit in eine Ordnung bringen und ihm mittheilen werde.

Obgleich diese Briefe in mehreren besonders dogmatischen Stücken sehr zweideutig und dunkel sind, so hat ihnen doch bis dahin unsers Wissens Niemand den hohen Werth, den sie bei den Gelehrten haben, abgesprochen oder ihre Aechtheit bezweifelt, bis P. Mollenbuhr in

*) Interrogata tua nunquam nobis in mentem venissent, ideo coacti sumus in memoriam revocare et iis quae docti sumus, cognata animo apud nos cogitare.

einer starken Abhandlung sie von neuem untersucht und dem h. Basilius entzogen hat. Für die Aechtheit dieser Briefe zeugen das oft erwähnte Konzilium zu Konstantinopel in Trullo, Photius in Bibliotheca Codic. 141 und nach ihm alle griechischen Kanonisten. In dem zweiten allgemeinen Konzilium von Nicäa wird sogar eine große Stelle aus dem ersten Briefe an Amphilo-
 lochius angeführt *). Mehrere dieser Stellen aus allen drei Briefen führt Theodor Studites an. Alle diese Zeugnisse lassen sich indessen auf den Johannes Scholastikus, Patriarch zu Konstantinopel zurückführen, der in der Mitte des sechsten Jahrhunderts zuerst die Briefe des h. Basilius in seine Sammlung der Canones aufnahm. Denn am Ende seiner Präfation sagt er: Exstant etiam S. Basilii canones numero 68, wo er nur den zweiten und dritten kanonischen Brief versteht. Zu derselben Zeit schrieb auch schon einige Erklärungen über diese kanonischen Briefe Johannes Climacus, auch Abt Rhaitu genannt, die im Tom. VI. P. II. Bibliothec. Patrum Coloniens. pag. 300 stehen, und die Aufschrift haben: de Somniis ex canonicis characteribus magni Basilii.

Steigen wir nun höher in das Alterthum hinauf, so verstummt plötzlich alles und keiner der frühern griechischen und lateinischen Schriftsteller kennt kanonische Briefe eines Basilius; nicht Hieronymus, der in

*) Stephanus monachus legit ex prima canonica epistola patris nostri Basilii ad Amphilo-
 chium. *Encratiarum autem indignitatem intelligere nos oportet* etc. Tom. IV. Concil. Harduini col. 51.

Catalogo Cap. 116 die Werke des heil. Basilius aufzählt; nicht Theodoretus, Socrates, Sozomenus, die vieles über den h. Bischof in ihrer Kirchengeschichte berichten; nicht Ruffin, der Libr. II, Cap. 19 von dem h. Basilius handelt; nicht Augustinus, der mehrmal die Schriften desselben anführt, nicht Isidor Pelusiota, der die Schriften seines Vaters Basilius auswendig wußte, und in seinen Briefen oft Stellen aus denselben anführt. Auch in keinem der frühern Konzilien kommt Rede davon vor, da doch diese sowohl als die benannten Kirchen-Schriftsteller sehr oft Gelegenheit gehabt hatten, sich darauf zu beziehen. Dies Stillschweigen erweckt einen starken Verdacht gegen diese Briefe, wenn man erwägt, daß dieselben keinen einfachen Bußgegenstand, sondern eine umfassende Materie und gleichsam ein Verzeichniß der gewöhnlichsten und schwersten moralischen Vergehungen enthalten, von denen im fünften und sechsten Jahrhundert mehrmal bei den Päpsten Anfrage geschehen ist, und worüber sogar Streitigkeiten unter den Bischöfen entstanden sind.

Dieser Verdacht wird vermehrt durch gänzlichcs Stillschweigen der damals bekannten Sektirer, die in den Briefen des Basilius reichen Stoff zur Bertheidigung ihrer Meinungen hätten finden können. Die Briefe vertheidigen offenbar den Rebaptismus, der damals einer der vorzüglichsten Irrlehren der Donatisten und Luciferianer war. Optatus und Augustin werfen den Donatisten vor, daß ihnen kein einziger der frühern katholischen Bischöfe hierin beistimme: ein sicheres Zeichen, daß weder diese beiden afrikanischen Bischöfe, noch die Donatisten die geringste Kenntniß von den basilianischen Briefen hat-

ten. Hieronymus verfolgt in dem Dialog. advers. Luciferian., den er gegen das Jahr 380 herausgab, die wiedertaufenden Luciferianer, und nennt sie Häretiker. Hätte er nicht auch den Basilius in diese Classe setzen müssen, oder doch seine der Wiedertaufe günstigen Aeußerungen erklären müssen, wenn diese damals in der Literatur, in der Hieronymus nicht fremd war, bekannt waren? Auch dem h. Chrysostomus scheinen diese Briefe ganz unbekannt gewesen zu seyn. Denn da Basilius einen merklichen Unterschied findet zwischen dem Ehebruch eines Mannes und zwischen dem eines Weibes, so beweist Chrysostomus in mehreren Stellen, besonders Homil. III. in illud: *Vidi Dominum*, daß beide Ehebrecher eben schwer sündigen, und gleicher Strafe und Buße unterworfen seyen. Es hat sogar den Anschein, als seyen unsere Briefe noch am Ende des sechsten Jahrhunderts in der lateinischen Kirche nicht bekannt gewesen. Wie schön hätte Gregor I. in seiner Regula pastoral. und in dem Dialog. die Vorschriften des Basilius benutzen können? Ja selbst im Anfange des siebenten Jahrhunderts kommen in der lateinischen Kirche noch keine Spuren zum Vorschein. Fassen wir nun die beiden Bischöfe Basilius und Amphilocheus, von denen dieser der Fragesteller, jener der Antworter ist, und den Gegenstand der Briefe näher ins Auge, so muß man in der That über des Einen Unwissenheit in der Kirchendisziplin, und des Andern Verkapptheit und anmaßende Gelehrtheit erstaunen. Diese Charakterzüge gehören aber nicht den beiden großen Bischöfen Basilius und Amphilocheus an, von denen der h. Hieronymus schreibt: *Cappadocum episcopi Basilii, Gregorii,*

Amphilochii, qui omnes intantum Philosophorum doctrinis atque sententiis suos resarciunt libros, ut nescias quid in illis primum admirari debeas, eruditionum saeculi, an scientiam Scripturarum. (Epist. 70 ad Magnum Tom. I. Vallarsii pag. 429.)

Theodoret schildert in seiner Kirchengeschichte den Amphilochius als einen der weisesten und gelehrtesten Bischöfe seiner Zeit. Hist. eccles. Libr. IV. Cap. 27. edit. Sirmondi und Libr. V, Cap. 16, wo er ihn Virum admirabilem, Sapientissimum Amphilochium nennt. Von so geschickten Bischöfen lassen sich nur vernünftige Fragen und Antworten erwarten, die man aber in den drei Briefen nicht findet, wie wir bald beweisen werden, und Dr. Molkenbuhr bewiesen hat. Wir gestehen aber, daß die Fragen sich ganz jenem Amphilochius eignen, der auf die albernste Weise das Leben des h. Basilii geschrieben hat, den keiner der heutigen Kritiker mit dem großen Bischöfe Amphilochius vergleichen wird. Wie nun ein beschränkter Grieche wahrscheinlich am Ende des siebenten Jahrhunderts unter dem Namen des Amphilochius eine ihm würdige Biographie des h. Basilii schreiben konnte; so konnte er oder ein anderer im nämlichen Style auch die drei Briefe der literarischen Welt unterschieben. Den ersten Betrug mit dem Leben merkte schon Baronius und Bellarmin; vorzüglich enthüllen ihn die Bollandisten; den zweiten mit diesen Briefen spürte erst Dr. Molkenbuhr auf, der sich von der Autorität so vieler Zeugen des siebenten und achten Jahrhunderts nicht abschrecken ließ.

Man darf nur den anmaßenden Ton des Anfanges der Briefe hören, und man wird bald eine dem h. Bas

Filius ganz fremde Sprache bald wahrnehmen. Der Brief fängt mit der Weisheit des Antworters, und mit der Dummheit des Fragestellers an. Stulto; inquit, qui sapientiam interrogaverit, sapientia reputabitur. Sapientis autem, ut videtur, interrogatio etiam stultum sapientem efficit, quod mihi Dei gratia accidit, quoties laboriosae tuae animae litteras acceperem. Nobis enim ipsis scientiores et prudentiores ab ipsa interrogatione reddimur et multa quae nesciebamus docemur et respondendi studium nobis doctrina efficitur. Certe enim et nunc cum tua interrogata nunquam nobis in mentem venissent; coacti sumus et accurate considerare et siquid a senioribus audivimus, in memoriam revocare et iis quae docti sumus cognata animo apud nos cogitare. Wir glauben nicht, daß in unsern Tagen jemand ist, der sich bereden könne, so habe Basilius, das Wunder der Demuth an den bewunderungswürdigen und überaus weisen Bischof Amphilochius geschrieben *).

Nach einem so schönen Eingange wird die Frage über die Taufe der Ketzer behandelt, worauf der Verfasser antwortet, daß sie, wenn sie zur Kirche zurückkehrten, von neuem müßten getauft werden. Es ist jedem bekannt, daß hierüber schon zur Zeit des h. Cyprians

*) An probabile est eum, qui leprosus deosculetur et hucusque se demittat adversus sanos et valentes (sege hinc coepiscopos) supercilium attollere? Eam qui carnes continentia atque inedia conficiat, inanis animi fasturgere? Gregor. Nazianz. in Orat. de Basilio.

von dem Papste Stephanus, und nachher von mehreren Päpsten und Konzilien gerade die entgegengesetzte Entscheidung ergangen ist. Das wußte der Verfasser nicht, der doch den Cyprian und seinen Firmilian (nostro Firmiliano) anführt; sogar war ihm so nichts in den Sinn gekommen (interrogata nunquam in mentem venissent.) Er scheint sogar die Laientaufe als ungültig zu verwerfen *) und die von Laien Getauften einer zweiten Taufe zu unterwerfen. Uebrigens ist der Styl und die Bearbeitung dieses Taufgegenstandes so verworren, daß man sich nicht wundern darf, wenn selbst Balsamon gesteht, daß er den rechten Sinn des Inhalts nicht entwickeln konnte. Die Fragen werden mit den Antworten oft so untereinander gemengt, daß man nicht weiß, ob Amphilocheus fragt oder Basilius antwortet. Dies findet vorzüglich bei den größern Canones Statt.

Der zweite Canon handelt von der Abtreibung der unzeitigen Geburt, wobei der Verfasser bemerkt, es sey dasselbe, ob die Geburt schon vollkommen gestaltet sey oder nicht. In jeder Hinsicht sey dies ein Mord, besonders weil meistens die Weiber dabei mit zu Grunde gehen. Doch soll man die Beichte dieser Weiber nicht bis zum Tode verschieben, sondern ihnen eine zehnjährige Buße vorschreiben. — Soll davon Amphilocheus nichts gewußt haben?

Es würde zu weitläufig seyn, alle vier und achtzig

*) Laici effecti, baptizandi non habent potestatem, ut qui non possint amplius Spiritus S gratiam aliis quoque praeberere, a qua ipsi exciderunt. Can. 1.

Canones der Ordnung nach einer Prüfung zu unterziehen, Mollenbuh, nachdem er mit kritischem Scharfsinne und bewundernswürdiger Gedult jeden dieser Canones insbesondere geprüft hat, gesteht No. 51. ganz frei: Indignatione commoveor, dum recogito, nostros Ss. Patres tam indigne habitos fuisse ab impostoribus nosque (qui ad credenda bona tardissimi sumus) tam faciles esse ad credendum mala et quidem a patribus nostris, quos honorare debemus. Wer möchte aber auch wohl nicht bewegt werden, wenn er die in diesen drei Briefen von dem Verfasser aufgestellten irrigem moralischen und dogmatischen Grundsätze mit der heiligen Lehre eines Basilius vergleicht? Sie tragen vollkommen das Gepräge eines Mannes, der von seiner Weisheit und von seinen Kenntnissen eingenommen war, und glaubte, Keiner wüßte, was er wisse, und der mithin alle seine Leser für beschränkte Köpfe hielt. Um sich das von zu überzeugen, lese man nur den achten Canon, wo er vom Todtschlage handelt. Zuerst sagt er: „wer im Zorn ein Beil gegen seine Frau gebraucht hat, ist ein Mörder. Du hast mich aber recht ermahnt, wie es auch deiner Weisheit geziemt, daß ich davon weitläufiger sprechen soll.“*) Nun fängt er an, dies ausführlich durch Beispiele zu erläutern, wobei der Casuist, wie Mollenbuh sagt, sich verräth. Qui lapidem in canem jaceret vel arborem, ut fructum excuteret; et casu lapidis occideretur homo transiens; vel aliquis cor-

*) Qui securi in ira adversus uxorem suam usus est, est homicida. Recte autem me admonuisti, ut et sapientiam tuam decet, ut fusius de iis dicerem.

rectionis causa alium percutit loro vel virga non
 dura, si percussus moriatur, erit *homicidium involuntarium*. . . . Siquis in pugna ligno vel manu
 acriter se defenderit, vel lapide majore usus est,
 homicidium erit voluntarium secundum quid (ad
 voluntarium magis accedit) Qui autem ense
 vel aliquo alio ejusmodi usus est, nullam habet ex-
 cusationem et maxime qui securim jaculatus est:
 neque enim manu percussisse videtur, ut in eo es-
 set ictus moderatus, sed jaculatus est, ut et fieri
 gravitate et acie et vehementi per magnum spatium
 motu necessario fieret perniciosus ictus. Homici-
 dium hoc est omnino voluntarium et quod nullam
 habet dubitationem quale et quod fit et a latronibus
 et a bellicis incursionibus. . . . Atqui et si propter
 aliquam aliam causam curiosum medicamentum quis
 miscuerit et interfecerit, id inter voluntaria ponen-
 dum est, ut fere faciunt mulieres, quae quibusdam
 incantationibus et amuletis, ad suum amorem at-
 trahere conantur, et dant eis medicamenta quae
 mentibus tenebras et caliginem offundunt. Hae
 ergo si interfecerint, etiam si aliud volentes, aliud
 fecerint, tamen propter curiosum et prohibitum
 exercitium inter voluntarias homicid. reputabun-
 tur. Im eilften Canon dikirt er dann eine Buße von
 eilf Jahren für den nicht freiwilligen Mörder, und er-
 klärt noch einmal aus dem Gesetze Moses, warum seine
 Mordthat eine nicht freiwillige sey. In diesem Tone sind
 auch der 13, 55, 56. und 57. Canon abgefaßt, wo
 die Buße für die freiwilligen und nicht freiwilligen Mör-
 der bestimmt wird. Wir bemerken nur noch, daß in dem

sechs und fünfzigsten Canon jene Worte vorkommen, von denen die Rede bei dem eilften Canon des h. Gregors von Neocäsarea war.

Im zwanzigsten Canon lehrt er: Quaecunque mulieres virginitatem professae sunt, deinde postea matrimonium maluerunt, non existimo eas oportere condemnari. Dagegen lehrt er Can. 18. Virgines castitatem professae, si fuerint lapsae, puniantur, ut adulterae; und Can. 60. Quae virginitatem professa, a voto suo et professione lapsa est, peccati adulterii tempus in suae vitae dispensatione complebit. Der Verfasser widerspricht sich also hier, indem er im zwanzigsten Canon die Weiber, welche die Jungfrauschaft gelobt und doch geheirathet haben, nicht verdammt wissen will, und sie in den beiden andern als Ehebrecher der Strafe unterzieht. Sind die Ehebrecher von der Verdammung frei? Ganz anders spricht der wahre Basilius von den heirathsuchtigen Jungfrauen, die das Gelübde der Keuschheit abgelegt haben, in seinem Werke de Virginitate Moechatur, sagt er, quae huiusmodi admittit scelus, vivente viro (Christo) semper adultera.

Gemäß dem siebenzehnten Canon fragt Amphilocheus, was zu machen sey mit dem Priester Bianor, der einem ungläubigen Herrn, um vielen Unannehmlichkeiten zu entgehen, einen unerlaubten Eid geleistet habe. Der Verfasser lobt zuvor wieder den Fragesteller und antwortet dann: Ich erinnere mich, schon vorläufig hierüber den Klerikern von Antiochien die allgemeine Vorschrift ertheilt zu haben, daß sie sich von den öffentlichen Versammlungen enthalten sollen; privat können sie aber die

priesterlichen Verrichtungen ausüben. *) Hieraus muß man schliessen, daß zu Antiochien dergleichen unerlaubte Eidschwüre bei den Priestern und Klerikern sehr gewöhnlich waren, wovon doch die Geschichte nichts weiß. Ferner wenn man annimmt, daß der erste Brief, wozu der siebenzehnte Canon gehört, von Basilius im dritten oder vierten Jahre seines Bisthums geschrieben wurde; so folgt hieraus, daß er schon als Mönch den Antiochenern, Priestern und Klerikern, Gesetze vorgeschrieben habe? Woher kam ihm diese Befugniß? Würde der Patriarch zu Antiochien — Meletius oder Paulinus — dies geduldet haben? Oder wenn hier Antiochien in Pessidien verstanden wird, so war zur Zeit des Basilius dort Optimus Bischof, den Theodoret unter die eifrigsten und gelehrtesten Bischöfe zählt, der also auch wohl seinen Priestern die nöthigen Vorschriften zu geben wußte. Wenigstens wurde doch die Zustimmung des ordentlichen Bischofs erfordert, ob ein Priester, der durch einen gesetzwidrigen Eidschwur der Gemeinde Aergerniß gegeben hat, privat oder öffentlich die Amtsverrichtungen noch ausüben konnte.

In dem siebenten, ein und sechzigsten, zwei und sechzigsten und fünf und sechzigsten Canon wird gehandelt von den abscheulichsten Lastern der Unzucht, als Sodomie, Bestialität; dann auch wieder Ehebruch, Todtschlag, Abgötterei, Giftmischung, wobei die Entscheidung nicht im

*) Memini, me jam pridem quoddam decretum commune edidisse Clericis Antiochenis: ut ipsi a publicis conventibus abstineant; privatim autem Presbyterorum munia obeant.

mer zweckmäßig und übereinstimmend ist; besonders bei der Anordnung der Bußjahre. Nachdem im siebenten Canon die Knabenschändung, Bestialität, Mord, Vergiftung, Ehebruch und Abgötterei gleicher Verdammniß würdig geachtet werden, sagt er weiter: Eos autem qui in triginta annis propter immunditiam poenitentiam egerunt et ignorantia fecerunt, nos quidem nec eos esse recipiendos dubitare oportebat. Nam et ignorantia eos venia dignos facit et spontanea confessio et temporis diuturnitas. Also soll jener, der aus Unwissenheit eine Blutschande (so erklärt Balsamon das Wort immunditia) begangen hat, erst nach einer dreißigjährigen Buße des Nachlasses oder der Absolution würdig erachtet werden. Damit vergleiche man nun den sechs und sechzigsten Canon. Cum sorore coitus — ist dies nicht Blutschande? — homicidae tempore punietur. Der Blutschänder wird hier also dem freiwilligen Mörder gleich gesetzt: nach dem sechs und fünfzigsten Canon wird aber dem freiwilligen Mörder zwanzig Jahre die Theilnahme an den hh. Sakramenten versagt. Im zwei und sechzigsten Canon heißt es: Qui brutorum concubitu suam impietatem profitetur, eadem ratione confitens servatur. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch mußten sich die Worte eadem ratione servatur auf den unmittelbar vorhergehenden ein und sechzigsten Canon beziehen, wo dem überwiesenen Diebe eine zweijährige Buße bestimmt wird; Balsamon weist uns auf den acht und fünfzigsten Canon, der für den Ehebrecher eine fünfzehnjährige Buße festsetzt. So hätte also der Sünder mit Thieren nur fünfzehn Jahre zu büßen, da doch dieser dem Blutschänder und Mörder im Leben

ten Canon gleich gestellt wird. Wie hängt dies zusammen? Balsamon weiß sich selbst bei dergleichen Verwirrungen nicht zu helfen.

Ueber die wiederholte Ehe, nach dem Tode des einen Theiles, äussert der Verfasser sonderbare Ansichten. Die alten Väter liebten zwar die zweite und dritte Ehe nicht, aber sie hielten sie doch für gültig, worüber Chrysostomus de non iterando conjugio (Tom. I. p. 350.) nachzusehen ist. Aber unser Verfasser stellt sie noch tief unter Hurerei und Ehebruch, und nennt die dritte Ehe schlechtweg viehisch und dem menschlichen Geschlechte abhold, belluinam et ab omni hominum genere alienam. So findet man doch nichts bei einem katholischen Schriftsteller, die alle mit dem h. Paulus bekennen: Das Weib ist, nach dem Gesetze, gebunden, so lange ihr Mann lebt; entschläfst aber ihr Mann, so ist sie frei: wen sie will, heirathe sie, nur aber im Herrn. Die zweite Heirath ist also nicht nur gültig, sondern sogar auch im Herrn, das ist erlaubt. Es gab aber mehrere Irrlehrer im vierten und fünften Jahrhundert, welche die zweite Ehe gänzlich verdammten. Unter diese gehörten die Montanisten und Novatianer, vergl. Alphons. a Castro de haeresib. Im Anfange des sechsten Jahrhunderts waren mehrere griechische Mönche, welche die Bigamie oder wie sie solche nennen, Polygamie als gesetzwidrig erklärten. War vielleicht unser Verfasser Einer von diesen Rigoristen? Es ist allerdings sonderbar, was auch Mollenbuhr bemerkt hat, daß hier in diesen drei Briefen, da der h. Basilius in allen seinen Schriften heftig die Arianer und ihre Abstammlinge verfolgt und bekämpft hat, kein einziges Wort

von den Arianern und Eunomianern vorkommt, sondern nur von den ältern Novatianern, Marcioniten, Encraticen, von den wenig bekannten Sackträgern (Saccophori) Hydroparastaten. Man muß wissen, daß die Arianer und Eunomianer Erzfeinde der Novatianer waren, weil diese mit den Katholiken die Dreieinigkeit vertheidigten: weil nun unser Verfasser vorzüglich gegen die Novatianer eifert und ihnen sogar andichtet, als hätten sie im Namen des Montanus und der Priscilla getauft; so ist die Vermuthung ganz ungegründet, ein Eunomianer des sechsten Jahrhunderts habe diese Briefe unter dem Namen des h. Basilii herausgegeben. Vielleicht hieß sogar der Verfasser Basilii, den Johannes Scholasticus für den heiligen Basilii, Bischof von Cäsarea, gehalten hat.

Wenn es uns daher wegen der oben angeführten alten Zeugnisse hart fällt, die drei kanonischen Briefe als ganz unächte und untergeschobene zu erklären; so fällt es uns noch härter, sie dem großen Basilii zuzueignen. Die erste, in dem die auffallendsten Merkmale des Anabaptismus sind, der bei den Eunomianern auch üblich war, scheint dem Patriarchen Johannes Scholasticus wie auch dem Abte Climakus noch unbekannt gewesen zu seyn, indem sie nur den zweiten und dritten Brief anführen. Zur Zeit des Konziliums in Trullo waren aber die drei schon zusammen verbunden. Diese griechischen Väter zur Zeit des Konziliums in Trullo nahmen alles auf, was nur den Namen eines berühmten Bischofs der orientalischen Kirche führte.

Obchon der Brief des h. Gregors von Nissa dem Inhalte nach enge Verwandtschaft mit dem basilianischen

hat, so ist er doch mehr von Ungereimtheiten frei und bleibt consequenter bei seinem Thema. Er soll ausgefertigt worden seyn, bei der Annäherung des Osterfestes. Denn er fängt an: *Unum hoc quoque est eorum quae ad sanctum festum contulerunt, si nos intelligamus legitimam et canonicam in iis qui peccarunt oeconomicam, ut curetur omnis morbus animae, qui per aliquod peccatum accidit. Quoniam enim hoc est universale festum creationis, quod in praestituto annui circuli non ambitu, singulis annis in universo mundo propter ejus qui ceciderat, resurrectionem peragitur, recte habuerit, si hodierno die, non solum eos, qui ex regeneratione per layacri gratiam transmutati sunt, adducamus, sed eos etiam qui per poenitentiam et confessionem a mortuis operibus ad viventem vitam ascendant, ad viventem spem tanquam manu deducamus, a qua per peccatum alienati sunt.* Die Zeit paßt also ganz gut für einen Poenitentialbrief. Und da der Brief an Letojus, Bischof zu Melitenes gerichtet ist, dieser aber nicht vor dem Jahr 383 dort Bischof wurde, so paßt sich auch recht gut auf Gregor von Nissa, was über das hohe Alter des Verfassers am Ende des Briefes gesagt wird. *Debes enim ut gratus filius ei qui te secundum Deum genuit in senectute, per tuas orationes alimentum.*

Für diesen Brief stehen aber bei weitem nicht so viele und alte Zeugen, als für die Basilianischen. Zuerst geschieht Erwähnung desselben in dem Konzilium in Trullo. Aber nach diesem scheint er wieder verschwunden zu seyn. Denn weder in einem Konzilium noch bei

Theodorus Studites, Damascenus oder einem andern griechischen Autor kommt er zur Sprache, ob schon Photius in Nomocanone ihn mehrmals mit den Basilianischen anführt. Allein daß um diese Zeit auch unächte Briefe des h. Gregors von Nissa umhergetragen wurden, beweiset Damascenus, der eine Stelle aus dem Briefe Gregors an den Mönch Philipp anführt, der nach dem Zeugnisse Lequien's ganz sicher unächt ist. Die Authentie des Bußbriefes an den Letojus bezweifeln Schultet, Rivet und Dr. Mollenbuhr. Sie nehmen ihre Gründe aus der Schreibart des Briefes, die von der Gregorianischen abweicht; dann aus der Bußart, die in demselben strenger ist als in den basilianischen Briefen, zuweilen auch verschieden von diesen letzten. Der Verfasser beruft sich mehrmal auf die Entscheidungen älterer Väter: wo haben wir aber vor Gregor von Nissa dergleichen Entscheidungen über die Bußdisciplin, zumal da der Verfasser der Bußbriefe des Gregors von Neocäsarea gar nicht gekannt hat. Denn er sagt Kan. 6., daß die alten Väter über den Geiz, der nach dem Ausdrucke der hh. Schrift eine Species idolatriae ist, nichts verordnet hätten: nun wissen wir doch, daß besonders der Bußbrief des h. Gregors von Neocäsarea davon handelt. Dies Letzte erweckte auch bei Balsamon einen Verdacht gegen die Richtigkeit des Briefes an Letojus: *A me dubitatum est, quomodo Sanctus hic vitium dicit a patribus sine ulla esse medicina relictum, cum Gregorius Thaumaturgus hoc in tertio suo canone dicat: Gravis est res avaritia, nec possunt une epistola exponi, quae a divina scriptura dicta sunt, in quibus non solum la-*

trocinari fagiendum et horrendum annuntiat, sed omnino avarum esse et aliena desiderare propter turpe lucrum, et quisquis est ejusmodi, a Dei ecclesia abdicatur. Quomodo ergo sine medela relictum est, quod a Dei ecclesia abdicatum facere judicatum est? Auf eine ganz andere Art spricht der h. Gregor von Nissa von der Habsucht in der mystica interpretatio de Vita Mosis und Homil. 5. in Ecclesiasten.

Diese Gründe genügen anderen Kritikern nicht. Die Schreibart eines Bußbriefes kann von den Freundschaftsbriefen verschieden seyn. Dies erfordert sogar der Stoff. Doch läßt sich in dem Bußbriefe die Lieblingsmethode Gregors, die Gegenstände abzuthemen und zu zergliedern, nicht verkennen, vorzüglich Kan. 4 und 7., wo vom Ehebruche und von dem Ausgraben der Todten gehandelt wird. Die Verschiedenheit der Bußarten ist nicht so auffallend, als man vorgibt. Neun Jahre werden den Hurern, achtzehn den Ehebrechern, Sodomiten und Vermischern mit einem Thiere bestimmt. Zwanzig Jahre soll der freiwillige, neun Jahre der nicht freiwillige Mörder büßen. Das Erbrechen der Gräber steht der Fornication in der Strafe gleich. Man kann nicht sagen, daß der Verfasser hier zu rigorös handelt. Nach welcher Regel sollen aber auch die angeführten Bußarten beurtheilt werden? indem man ja annimmt, daß hierüber nichts festgesetzt worden ist. Die drei Bußbriefe des Basilius darf man wahrlich nicht zur Richtschnur wählen, weil diese weit stärkeren Anfeindungen ausgesetzt sind. So lange man also keine Bußnorm aufweisen kann, wird selbst die Verschiedenheit der Bußstrafen in den Pönitentialbüchern

einen Beweis einer Supposition nicht darbieten, indem die Bußstrafe dem Ermessen eines jeden Bischofs überlassen war, was auch selbst der Verfasser dieses Briefes an Letojus ausspricht. Ob Gregor von Nissa den Brief des Gregor von Neocäsarea gekannt hat oder nicht, haben wir nicht nöthig zu untersuchen. Gewiß ist aber, daß auch Gregor von Neocäsarea, obschon er vom Geize spricht, doch für diese Sünde keine specielle Bußstrafe festsetzt. Und das ist es, was der Verfasser unsers Briefes Kan. 6. sagt: *Quomodo absque ulla poenae medela a patribus praetermissa sit.* Mit besserem Grunde können wir schließen, Gregor von Nissa die basilianischen Briefe nicht gekannt, in denen mehrere ähnliche Gegenstände vorkommen und auf die er sich leicht hätte beziehen können. Wollte man die beiderseitigen Gründe für und wider die Authentie dieses Briefes erwägen, so würde sich nach unserer Ansicht für die Authentie ein starkes Uebergewicht zeigen.

S. 5.

Die Pönitentialbücher des Johannes Jejunator, oder wie die Griechen ihn nennen, *Resteuta*.

Zwei Pönitentialbücher unter dem Namen Johannes des Fasters, jejunator, machte Morinus in dem oft angeführten Appendix bekannt. Das Erste hat die Aufschrift: *Consequentia et Ordo erga eos, qui peccata confitentur, observandus, a Sancto Patre nostro Joanne Jejunatore compositus et institutus.* Das Zweite, das vielmehr eine Homilie oder Rede an die Beichtenden ist, führt den Titel: *Joannis Monachi,*

Patriarchae Constantinopolitani, Jejunatoris dicti, ad eos qui peccatorum confessionem Patri suo Spirituali edituri sunt, sermo. Nach dem Zeugnisse des Morinus ist diese Rede aus dem ersten Pönitentialbuche ausgezogen, und man weiß nicht, ob dies eine Arbeit des ersten Verfassers oder eines spätern Schriftstellers ist. An Joannes Patriarcha istius sermonis sit revera author, schreibt Morinus, an vero aliquis cum ex ipsius Poenitentiali expresserit, difficile dictu est. Dabei wollen wir uns nicht ferner aufhalten. Balsamon liefert nur einen kleinen Theil des Pönitentials unter der Aufschrift: Ex Nomocanone Nesteutae. Vor Balsamon kennen wir keine Zeugnisse, die über das Pönitentialbuch des Johannes sprechen.

Johannes war am Ende des sechsten Jahrhunderts Patriarch zu Konstantinopel. Nicephorus von Jerusalem lobt ihn in seiner Epistola Synodica der großen Tugenden wegen: Joannes Constantinopolitano genere et cognomine Cappadox, homo vere virtutis domicilium. (Photii Bibliothec. Cad. 231.) In wie weit dies gegründet sey, kann man nachlesen bei G. Cuper, Histor. Chronolog. Patriarchar. Constantinop. pag. 71., wo bewiesen wird, daß Nicephorus nicht von dem Johannes Jejunator spreche.

Das Buch des Johannes hat vor allen frühern den Vorzug, daß es nicht nur für die einzelnen Sündengelindere Bußen, die sehr oft in Fasten und Enthaltungen von gewissen Speisen bestehen, vorschreibt, sondern auch den Ordo für den Busspriester und die Gebete enthält, die der Priester bei der Administration des h. Sacra-

ments über den Beichtenden beten soll. Nach Morinus war dies Pönitential sehr berühmt bei den Griechen *), obschon ihn viele eines Exismus beschuldigt haben. Diese sind aber Griechen der letztern Zeit, wovon der lateinische Patriarch Nikolaus aus dem dreizehnten, Harmenopolus und Matth. Blastares aus dem vierzehnten Jahrhundert sind.

Ueber die Aechtheit dieses Pönitentials wagte Morinus nicht, ein Urtheil zu fällen, weil in dergleichen Pönitentialbüchern Manches durch die Länge der Zeit und durch den Wechsel der Disciplin abgeändert, weggenommen und beigefügt wird **). Vor allem müssen wir fragen; kann bewiesen werden, daß Johannes Jejunator ein Pönitentialbuch geschrieben hat? Dann ferner: ob es wahrscheinlich sey, daß er das von Morinus bekannt gemachte verfertiget hat? — Die erste Frage wird aus Mangel an Zeugnissen Niemand bejahen können. Selbst die griechischen Schriftsteller des achten und neunten Jahrhunderts kennen kein Pönitentialbuch unfers Johannes. Das Konzilium in Trullo hat manche spätere Verordnung der Patriarchen von Konstantinopel angeführt; aber das Werk des Johannes Jejunators übergeht es mit Stillschweigen. Wie schön hätte

*) Apud Graecos maxime celebris fuit Poenitentialis canon quem edidit, licet multi nimiae indulgentiae cum damnaverint, pag. 76. in Annotat.

***) An sincerus sit jejunatoris Poenitentialis nullo ad ditamento illitus, difficile dictu est, cum ejusmodi libris, ut saepe monuimus, per saeculorum et regionum varietate assui multa solent.

Theodorus Studites, und Johannes Damas-
 cenus es benutzen können; aber man findet bei ihnen
 nichts davon. Von den Lateinern wollen wir schweigen.
 Isidor von Sevilla, der unsern Johannes in das
 Verzeichniß der ausgezeichneten Männer aufgenommen
 hat, erwähnt nur eines Werkes, das er über die Taufe
 schrieb *). Es ist aber auch nicht wahrscheinlich, daß
 Johannes das bekannte Pönitential verfertigt hat. In
 diesem Pönitential wird eine ganz neue und nach dem
 Zeugnisse aller Griechen weit gelindere Bußdisciplin auf-
 gestellt, so daß der Verfasser selbst gesteht, er würde
 deshalb vor dem Richtersthule Gottes nicht bestehen kön-
 nen. Man höre seine eigenen Worte: Non sum nes-
 cius, me propter istam Oeconomiam et dispensa-
 tionem nimium humanae infirmitati compatiens
 a Deo communi omnium iudice condemnandum
 fore. Sed tamen melius mihi est in ejusmodi sic
 judicari, quam ut inhumanus et austerus laudari.
 Nun schildern aber die griechischen Menologien diesen Jo-
 hannes als einen streng sittlichen Patriarchen, der zwar
 gütig gegen die Armen, aber durchaus kein Neuerer in
 der Kirchendisciplin war. Das basilianische Menologium
 nennt ihn *Vir certe singularissimi omnium recte*

*) Joannes sanctae memoriae Constantinopolitanus
 episcopus, natione Cappadox, vir fuit inaeestimabilis
 abstinentiae et eleemosynis in tantum largissimus, ut
 zelo avaritiae adversus eum imperator Mauritius per-
 motus, urbe pauperes pellendos ediceret. Hic graeco
 eloquio edidit de Sacramento baptismatis rescriptum,
 ad beatae recordationis Dominum meum et praedeces-
 sorem Leandrum Antistitem etc. De viris illustrib.

factorum exempli. Siehe Nicephori Callixti Hist. eccles. Libr. 18. Cap. 54. Wer möchte sich auch einbilden können, ein Patriarch habe in einer öffentlichen Schrift sein eignes Verdammungsurtheil vor Gott auf eine verächtliche Weise ausgesprochen?

Untersuchen wir nun den Inhalt des Werkes selbst, so werden wir bald die offenbarsten Spuren späterer Zeit wahrnehmen. Pag. 89 heißt es: *Decernimus saecularibus ut a carne abstineant duabus Quadragesimis, Sancti scilicet Philippi et Sanctorum duodecim Apostolorum; Monachis vero a caseo et ovis, praeter Praecursoris festum, in quo Sol ad nos convertitur.* Wir erinnern unsere Leser, daß die Griechen das Fest der zwölf Apostel am letzten Juni, nach dem Feste der hh. Apostel Petrus und Paulus, und das Fest des h. Philippus am vierzehnten November feiern. Die eine Quadragesima fiel also in die Monate Juli und August, und die andere ungefähr in unsere Adventsfaste. Wir wollen nun nicht erforschen, wie das Fest des Vorläufers ausgenommen werden konnte, indem dies ja vor der angegebenen Quadragesimal-Faste fiel. Wie aber wenn vor dem neunten Jahrhundert diese zwei Quadragesimen noch nicht bekannt waren? Dafür haben wir zuverlässige Zeugen. Zur Zeit des Konziliums in Trullo, also hundert Jahre nach dem Johannes Jejunator, hatte die griechische Kirche nur eine Quadragesima, die sie magna Quadragesima nannten. Balsamon schreibt daher in der Anmerkung zu dem zwei und fünfzigsten Kanon dieses Konziliums: *Nota autem ex hoc Canone quod proprie una est Quadragesima. Si enim alia esset, cautum fuisset, ne in illa fieret sacrum mysterium,*

per perfectum Sacrificium: sed per praesanctificata, quemadmodum quoque cautum est, ne fiat in magni Paschae Quadragesima. Bei Theodorus Studites ist noch keine Spur der zwei Quadragesimen. Wir wissen gar wohl, daß drei Quadragesimen bei dem Anastasius Sinaita *) vorkommen; aber wir wissen auch, daß dieses Werk: Quaestiones etc., nicht den beiden Anastasien Sinaiten, Patriarchen von Antiochien im vierten Jahrhundert, sondern dem Anastasius Sinaita, dem vierten antiochenischen Patriarchen dieses Namens aus dem eilften Jahrhundert angehöre, der auch einen besondern Tractatus de tribus Quadragesimis unde eas observare accepimus etc. geschrieben hat. Siehe Oudini Diss. de Anastasiis Sinaitis, Tom. I. Commentar. in Script. eccles. pag. 1480. Tom. II, pag. 545. Erst unter dem Patriarchen Nicephorus zu Konstantinopel fing man an, die beiden Quadragesimen der hh. Apostel und des Philippus für die Klostergeistlichen, und zwar nur für jene, die geschäftslos waren, vorzuschreiben. Denn in den von Eotelier (Tom. III. Monumentor. veter. eccles. Graecae.) herausgegebenen Kanons des h. Nicephorus heißt es: In jejuniis S. Apostolorum et jejuniis S. Philippi oportet, ut Monachi, qui in monasterio resident, per serias quartas et sextas semel ad vesperam cibum sumant; qui vero opera faciunt, post horam sextam edant et gustent ac vespere caenant. (Can. 20, pag. 447. Can. 29, pag. 452.) Wenn nun aber im Anfange des neunten Jahrhunderts

*) Hinc merito, ut videtur, etiam apud nos observantur tres Quadragesimae etc. Quaest. 64.

Die beiden Quadragesimen noch nicht für alle Mönche verbindlich waren: wie sollte man dann annehmen, daß sie schon am Ende des sechsten Jahrhunderts die Laien verpflichtete? Die griechischen Kirchenbücher, als: *Typicum Sabae* etc., die der drei Quadragesimen erwähnen, sind nach dem neunten Jahrhundert zusammengetragen worden.

Seite 87 spricht der Verfasser des *Poenentialbuches* von den Nonnen mit kurzem und langem Habit: *Parvi enim habitus Monachae et lectorum uxores, ut meretrices judicantur; magni vero habitus Monachae ut nuptae.* Da haben wir wieder ein neues Zeichen der spätern Zeit. Der Unterschied zwischen kurzer und langer Kleidung fing erst im neunten Jahrhundert an. *Theodorüs Studites* eiferte dagegen, und unter die Vorschriften, die er den Klosterobern gab, ist diese in der Ordnung die zwölfte: *Non dabis parvum habitum, quem vocant, postea veluti magnum: unus enim habitus, sicut et baptisma; quemadmodum in more fuit sanctorum Patrum.* (Tom. V. *Sirmondi*. pag. 66 und 198.) Die letzten Worte beweisen, daß die Verschiedenheit dieser Kleidung von keinem frühern Patriarchen genehmiget wurde. Wer möchte endlich alle die Ungereimtheiten und Absurditäten anhören können, die dieses *Poenential* darbietet? Wir wollen nur einige anführen, weil wir nicht ohne Grund fürchten, unsern Lesern möchten dergleichen Vorlesungen gar bald Ekel verursachen. Seite 84 sagt er, er wisse aus der Beichte, daß mehrere Weiber monatlich Kräuter einnehmen, um die Leibesfrucht zu tödten, und schreibt deshalb dem Beichtvater vor: *Ergo mulieres diligenti et accurata*

inquisitione uti debes. Procedunt enim usque ad magias et veneficia et alia opera propudiosa, quorum vel meminisse horrendum est, nedum perpetrare. Polluunt quoque per menstrua sua consueti viros suos istorum ignaros. Cum autem confitentur permittere non oportet eas detecto esse expite. Hoc enim monitum viris datum est. Procedunt igitur mulieres usque ad varias caedes, non modo in conceptionibus suis, verum etiam in puerperiis. Eorum enim nonnullae ope ejusdam herbae singulis menstruis caedem patrant, ut ego humilis Dei servus miserandum hoc cum omnibus suprascriptis confessione excepi. Quapropter postquam haec omnia percurrenit, eas interrogare oportet et praesertim viduas et monachas, quot puerulos occiderunt, quod modis et qualibus hoc perpetrarunt. Genug hiermit.

Bald darauf will er, daß alle Sünden, die vor zurückgelegtem dreißigsten Jahre seyen begangen worden, bald nachgelassen und mit einer geringen Bußstrafe belegt werden sollen; die aber nach dem dreißigsten Jahre begangenen verdienen eine schwerere Strafe. Wohnte viele leicht der Verfasser in einem Lande, wo der Mensch erst mit dem dreißigsten Jahre seine Reife erhielt? — Seite 85 erlaubt er den stets in Unkeuschheit Lebenden an den drei Oftertagen die h. Communion, wenn sie nur die Fasten hindurch enthalten hätten. Er setzt hinzu: Hoc haesitanter dicimus, eo quod a Spurcitiis carnalibus abstinere non possunt, non quod hoc fiat secundum aliam canonicam communionis differentiam.

Von dem Poenitential des h. Theodors von
Kanterbury.

Von den griechischen gehen wir zu den lateinischen Poenitentialbüchern über, und machen den Anfang von dem berühmtesten und ältesten des h. Theodors von Kanterbury, der ein Grieche von Geburt, zu Rom aber erzogen, im Jahr 669, vom Papste Vitalian als Erzbischof von Kanterbury consecrirt, und nach Britannien gesandt worden ist.

Daß unter dem Namen dieses engländischen Bischofes im neunten Jahrhundert ein Poenitentialbuch bekannt war, ist außer allem Zweifel. Nach Regino mußte sogar jeder Priester das Poenitential dieses Bischofs oder das römische haben. In den spätern Poenitentialbüchern; selbst in dem römischen und in dem Briefe des Papstes Gregor wird dieses Poenitential oft angeführt. Siehe S. 1.

Wir sind indessen der Meinung, Theodor habe nie ein Poenitential verfaßt. Wenn es wahr wäre, was Acheri oder Barrius in der neuen Ausgabe des Spicilegium melden, daß nämlich Beda von Theodors Poenitential Erwähnung thue *); müßten wir freilich wegen des Ansehens dieses bewährten Zeugen unsere Kritik über die Anfertigung desselben einstellen. Allein

*) *Librum poenitentialem composuisse testatur Beda Libr. de temporib. Peccantium judicia, quantis scilicet annis pro unoquoque peccato quis poenitere debeat, mirabilit scripsit. Praefat. ad Tom. IV. Spicileg. pag. 6.*

Beda's Stelle finde ich nicht; auch der scharfsiebende Bollandist Cuper konnte sie nicht finden. (Commentarii praev. §. IV. Tom. VI. Septembr. Bollandiani pag. 72). Wir glauben im Gegentheile aus Beda beweisen zu können, daß Theodor kein besonderes Poenitential verfertigt habe. Ueber diesen Gegenstand gaben wir im Jahr 1811 eine Abhandlung heraus: de Capitulis Theodori Cantuariens. haud genuinis Dusseldorpii 1811. Wir freuten uns, nach dieser Zeit unsere Meinung von mehreren bestätigt zu sehen.

Es ist gar nicht wahrscheinlich, daß Theodor auf den Gedanken gekommen ist, ein besonderes, nach der griechischen Bußdisciplin eingerichtetes Poenitential zu verfassen. Denn aus der Geschichte, die Beda liefert, wissen wir, daß Papst Vitalian ihm streng anbefohlen habe, keine Neuerung aus der griechischen Disciplin in England einzuführen. Zur Sicherheit gab er ihm den Abt Hadrian zur Seite, der Aufsicht über ihn und die Lehre haben soll *). Wie unpolitisch wäre es nur gewesen, wenn Theodor ein von der lateinischen Methode abweichendes Poenitential hätte verfassen wollen? Hätte er dadurch nicht den Verdacht der Neuerung auf sich gezogen, und die Ungnade des römischen Stuhls, wenigstens die Widersprüche Hadrians befürchten müssen?

Es ist ferner noch unwahrscheinlicher, daß Theo-

*) Ut Adrianus ei doctrinae cooperator existens diligenter attenderet, ne quid ille contrarium veritati fidei Graecorum more, in ecclesiam, cui praeerat, introduceret. Beda Hist. Angl. Libr. III. Cap. 29.

dor ein Poenitential geschrieben hat. Fürwahr! Beda, der die Geschichte des Theodor vom ersten Augenblick bis zu seinem Absterben genau beschrieben hat, konnte am besten das Poenitential kennen, wenn Theodor für seine Diöcese Eines herausgegeben hat. Dies war wenigstens eben so wichtig, als die zehn Kapitel, die er aus dem von Theodor gehaltenen Konzilium überliefert. Kannte aber Beda es, so mußte er es auch anzeigen, weil es zur Vollständigkeit seiner Geschichte gehörte. Da er aber nicht den geringsten Wink in der ganzen Geschichte davon gibt, so spricht sich von selbst der Schluß aus, daß Beda kein Poenitential des Theodors gekannt hat.

Einige wollen die Patrum Canones, wovon in dem Konzilium zu Herudfort Meldung geschieht, als das eigentliche Poenitential ansehen. Beda erzählt Libr. IV. Hist. Angliae Cap. 5. Theodor habe im Jahr 673 ein Konzilium zu Herudfort gehalten, dem die meisten Bischöfe Englands und der angrenzenden Königreiche beiwohnten. Theodor hielt folgende Anrede an die Bischöfe: *Rogo, dilectissimi fratres, ut quaeque decreta ac definita sunt a sanctis et probabilibus Patribus, incorrupta ab omnibus nobis serventur. Haec et alia quam plura, quae ad charitatem pertinebant, unitatemque ecclesiae conservandam prosecutus sum. Cumque explessem prolocutionem; interrogavi unumquemque eorum per ordinem, si ea, quae a patribus canonice sunt antiquitus decreta, custodire consentirent: ad quod omnes consacerdotes nostri dixerunt: optime omnibus placet, quaeque definiverunt sanctorum ca-*

nones Patrum, nos quoque omnes alaeri animo libentissime servare. Quibus etiam protuli eundem *librum canonum*, et ex eodem libro decem capitula, quae per loca notaveram, quia maxime necessaria sciebam, illis eorum ostendi, et ut haec diligentius ab omnibus, susciperentur, rogavi. Was müssen wir aus diesen eigenen Worten Theodors schließen? Erstens, daß er weit entfernt, eine neue Norm einzuführen, alle Mitbischöfe ermahnte, die alten Kirchensatzungen bei zu behalten. Zweitens das Buch *liber Canonum*, welches er vorgebracht, war nicht von ihm verfaßt, sondern der damals gebräuchliche *Codex Canonum*, aus dem er zehn der damaligen Zeit besonders angemessene Kapitel gezogen hat, die *Beda* anführt und die die Bußdisciplin im allgemeinen nicht betreffen. *) Diese zehn Kapitel konnten also nicht einmal einen Grund zu einem Poenitentialbuch liefern.

Fünzig Jahre nach dem Tode Theodors kannten selbst die Bischöfe Großbritanniens noch kein Poenitential desselben. Theodor starb im Jahr 690. Im Jahr 747 wurde zu Cloveshove ein National-Konzilium gehalten, in dem mehrere Kanones über die Buße handeln. Hier werden die in Theodors Kapiteln angeführten Bußre demptionen nicht nur verworfen, sondern die Väter nennen sie eine neue Erfindung, eine gefährliche Sitte, **) die jeder

*) Ex eodem libro decem Capitula, quae per loca notaveram, coram illis ostendi.

***) Sicut nova adinventio juxta placitum propriae voluntatis suae, nunc plurimis periculosa consuetudo est. Can. 26. Concil. Cloveshov.

nach seinen eigenen Gesinnungen einrichtet. Wie hätten die Bischöfe dieses Konziliums so verächtlich von den Buspredemtionen sprechen können, wenn ihr Primas sie selbst eingeführt und angeordnet hätte? Dieser einzige Gedanke bezog den Morinus, zu zweifeln, ob Theodor ein Poenitential je geschrieben habe. *His consiteratis vix adduci possum, ut existinem Theodorum Cantuariensem istius redemptionis poenitentialis esse auctorem. Nam huic concilio praerat Cutbertus Theodori uno intermedio Successor, annumque quinquagesimum primum aut alterum post Theodori obitum celebrabatur Synodus. Quis credat, Theodori Successorem, Theodoro, viro per totum orbem christianum celeberrimo, tam facile derogasse, illius constitutiones vellicasse, novitatis accusasse caeterosque Episcopos unanimi consensu ista probasse? Cum igitur prava ista consuetudine invalescente, aliqui scriptores ejusmodi redemptionem leges Theodori poenitentialibus inseruissent, postea exemplaria ab iis descripta et undique disseminata multis imposuerunt, ut Theodori crederent esse, quae ipsius scriptis infarta tantum erant. (Libr. X. Cap. 17. Pag. 761. de Poenitent.)*

Auch die spätern englischen Konzilien und Schriftsteller berühren mit keinem Worte ein von Theodor herausgegebenes Poenitential. In dem von Spelmann und nachher wieder von David Wilkins der engländischen Konzilien-Sammlung einverleibten (Tom. I. pag. 115.) Poenitential, welches einige dem Egbert, andere dem ehrw. Beda zueignen, liest man zwar Kap. 2. Theodorus sanctus et pius episcopus constituit hanc doctrinam in

exemplum et doctrinam omnibus illis, qui delicta sua apud Deum emendare volunt et dixit. Legimus in poenitentiali, quod poenitentia facienda sit pro capitalibus criminibus annum vel duos vel tres in pane et aqua; et pro minoribus criminibus hebdomadam vel mensem. Wollte man diesem an sich noch zweifelhaften Berichte vollen Glauben beimessen, so folgte hieraus, daß Theodor für seinen Gebrauch ein Poenitential hatte, das er vielleicht aus Griechenland, aus Athen, wo er studirt, oder aus Rom, wo er im Kloster war, mitgebracht hatte; daß er aber eines verfertigt habe für seine Diocese, wird Niemand hieraus folgern können. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Theodor unter mehrern andern Büchern auch ein Poenitential aus Griechenland oder aus Rom mitgebracht habe, das Andere vielleicht abgeschrieben, und weil es von Theodor herstammte und dieser sich vielleicht darauf zu beziehen pflegte, sie ihm den Namen, Poenitentiale Theodori, gegeben haben. Diese Vermuthung stellte der Holländist J. Cu per auf. *)

Die erste Notiz über das Poenitential Theodors treffen wir bei den deutschen Schriftstellern des neunten Jahrhunderts an: sey es nun, daß die schottländischen Missionäre es dahin überbracht haben oder daß es auf deutschem Boden fabricirt worden ist. Man kann auch nicht läugnen, daß Man-

*) Inhaeret mihi aliquatq; dubitatio, an non forte inter libros plurimos graecos, quos secum in Angliam inexit, Poenitentialis liber Orientalium quispiam fuerit, cui, quod eo S. Theodorus quandoque uteretur quodque illum in decretis aliquoties citaret. Theodori tamquam auctoris nomen adhaeserit. Commentar. histor. cit. N. 84.

des, was Raban, Halitgar, Regino aus dem Poenitential anführen, in den von Petit und D'Uchery bekannt gemachten Kapiteln enthalten ist. Hieraus folgt jedoch nur, daß unsere Kapitel einiges aus dem damals unter dem Namen des Theodor bekannten Poenitential enthalten. Dagegen werden auch mehrere Canones zitiert, vorzüglich in dem Werke de remediis peccatorum (Tom. IV. Anecdotor. Martene et Durand pag. 22. Mansi Supplem. Concil. Tom. I. pag. 518.), die in unsern Kapiteln nicht vorkommen.

Unmöglich können die Kapitel des D'Uchery das reine Poenitential Theodors seyn, worauf sich Raban (Epist. ad Humbert.), Halitgar und Regino beziehen. Denn diese Männer waren zu gelehrt, als daß sie ein so verworrenes, sich selbst oft widersprechendes, von der allgemeinen Kirchenlehre abweichendes Werk, einem h. Theodor, den Pabst Agatho (Epist. Synodic.) und selbst Raban einen sehr gelehrten Mann und großen Philosophen nennen, hätten zuschreiben können. Selbst die Schreibart verräth schon, daß ein einfältiger Zusammenstoppler der Meister ist, der sogar so dumm war, in dem Werke, das er unter dem Namen Theodors ausstellen wollte, selbst den Theodor zu zitiren.

Wir haben dies in der benannten Abhandlung, der Ordnung nach bewiesen, worauf wir unsere Leser, Kürze halber hinweisen. Wir wollen hier nur noch einen nähern Vergleich anstellen zwischen den von dem Verfasser des Werkes de remediis peccatorum unter dem Namen des Theodors zitierten Canones und zwischen unsern Kapiteln. Die Kapitel des D'Uchery sagen Can. 108. Perjures tribus annis poeniteant. Die Canones bei Martene dagegen:

Qui perjurium fecerit in ecclesia, undecim annis poeniteat, qui vero necessitate coactus sit, tres annis poeniteat. Qui in manu hominis perjurat, apud Graecos nihil est: si vero in manu episcopi vel presbyteri vel diaconi seu in altari vel in cruce non consecrata, uno anno. Aliter alius dicit. Qui perjurat, septem annis poeniteat. Qui deducit alium in perjurium ignorantem, septem annis poeniteat similiter. Qui autem ductus est ignorans et postea recognoscit, anno uno. Qui vero suspicetur quod perjurium ducitur, tamen pro consensu jurat, duobus annis. Welche große Abweichung unter einander? Wo mag aber wohl der Verfasser dieses letzten *Canon*s gelernt haben, daß ein falscher Eid in der Hand eines Menschen bei den Griechen keine Sünde sey? *Can.* 116 in den Kapiteln heißt es: *cujus uxor fornicatur, licet eam dimittere et aliam accipere. Mulieri non licet fornicare et alium accipere pecunia.* Dagegen hat der Verfasser bey *Martene*: *Qui dimiserit uxorem suam, alteri se conjungens, septem annis poeniteat cum tribulatione vel duodecim levius. Similiter mulier adultera, septem annis poeniteat. Si ab aliquo suo discesserit uxor, uno anno poeniteat, ipsa si impolluta revertitur. Caeterum ipsa tres, ipse uno, si aliam duxerit. poeniteat.*

So weichen sie auch in mehrern andern Stücken unter einander ab, woraus es klar wird, daß man auch falschlich diese letzten *Canones* einzuführen, sich streng an die alten Kirchensatzungen und bis dahin beobachteten *Disciplinen* hielt, und alle ermahnte, sich ebenfalls daran zu halten.

Von dem Poenitentialbuche Beda's.

Das Poenitentialbuch des ehrwürdigen Beda's stand bei den Schriftstellern des neunten Jahrhunderts in gleich hohem Ansehen, wie jenes des h. Theodors. Siehe oben die Stelle aus Regino. Auch findet man Auszüge bei ihnen aus dem Poenitentiale Beda's. Regino Libr. I. Cap. 297. führt einen Text an ex Theodori Episcopi vel Bedae Praesbyteri Poenitentiali; so auch libr. II. Cap. 246 ex Poenitentiali Theodori et Bedae Presbyteri. Einige sind der Meinung, Beda habe das Poenitential Theodors durch Zusätze vermehrt, wesswegen es mit Recht unter beider Namen angeführt würde. Das Poenitential Beda's soll aber auch nicht frei von Zusätzen geblieben seyn. Denn bei Burchard Libr. XIX. Cap. 8. bezeugt Egbert: In Poenitentiali Bedae plura inveniuntur utilia, plura autem inveniuntur ab aliis inserta, quae nec canonibus nec aliis Poenitentialibus conveniunt. Wenn aber die Kritik zur Zeit Burchards ein solches Urtheil fällte von dem Poenitential unter dem Namen des Beda: was sollen wir dann nach so vielen hundert Jahren davon sagen?

In der That; man weiß nicht mehr, welches Poenitential man dem ehrwürdigen Beda zuerkennen soll. Das Buch unter dem Titel: De remediis peccatorum, welches den übrigen Werken des Beda beigelegt ist, gehört ihm nicht zu, sondern ist ein Stück eines größern Werkes von dem Bischof Egbert von York. In demselben wird Beda selbst angeführt. Denn in dem bezo-

genen Kapitel aus Burchard heißt es wörtlich aus dem Werke de remediis peccatorum: Qui et secundum canonum auctoritatem et juxta sententias trium Poenitentialium Theodori Episcopi, et Romanorum Pontificum et Bedae ordinetur. Und gleich darnach: Haec omnia de canonibus et de Sanctorum Patrum Sententiis et de Hieronymo, de Augustino, Gregorio, Theodoro, Beda et ex Poenitentiali Romano vera collegimus. Die Gebrüder Vallerini bemerken, daß diejenigen, welche das Werk de remedii peccatorum unter dem Namen Beda herausgaben, in diesen beiden Stellen die Zitation verfälscht, und das Wort Beda getilgt haben, damit nicht Beda den Beda anführe. *)

Mansi hält das von Martene und Durand herausgegebene Poenitential für das ächte des Beda. Sein Hauptbeweis stützt sich auf eine Rubric, die dasselbe enthält Col. 37. Tom. IV. Anectotor, oder Tom. I. Supplement, Concil. Mansi col. 572. Item ex decreto Papae Gregorii minoris, qui nunc Romanam catholicam gerit matrem ecclesiam, quid de hac causa quam inquiritis, sanxerit sancta et vera Auctoritas. Der Verfasser lebte also zur Zeit des Papstes Gregor II.; unter diesem Papse war aber auch Beda berühmt, und lebte bis zum Ende des Jahres 735, da

*) Qui hunc librum de remediis peccatorum affixerunt Bedae, verba Bedae nomen praeferebant ex hoc textu expansisse videntur, ne forte hinc suspectus esset idem libellus, in quo Beda Bedam allegaret. Part. IV. de antiq. collect. Cap. 6. pag. COLIX. Tom. III. oper. Leonis.

Gregor schon vier Jahre todt war. Mithin paßt die Zeit recht gut auf Beda. Ferner sagt Gregor III. in seinem Poenitentialbriefe, daß er vieles aus Theodor und Beda ausgezogen habe: mehrere von Gregor angeführte Kanones finden sich auch wirklich in diesem Poenitential: mithin ist alle Wahrscheinlichkeit da, daß dies das ächte Poenitential Beda's ist.

Betrachtet man aber dies Poenitential von der andern Seite, so verschwindet diese Wahrscheinlichkeit. Die Aufschrift des Codex, in dem es sich befindet, gehört Frankreich, nicht England an. Denn nur in den französischen Sammlungen findet man nach dem Zeugnisse der Valerini (Observat. ad Diss. 16. Quesnelli §. 1. N. 4.) die Aufschrift: Statuta ecclesiae antiqua. Martene gesteht auch, daß er das Mspt. gefunden habe in monasterio Floriacensi. Das Poenitential enthält keinen einzigen Kanon eines anglikanischen Konziliums; dagegen mehrere der gallicanischen, wodurch es sein Vaterland genugsam beurlundet. Endlich hat es große Verwandtschaft mit den andern gallicanischen Poenitentialbüchern, wovon wir unten näher sprechen werden. Daß es zunächst für ein Kloster ist verfertigt worden, scheint der Kanon: De poenitentibus propter ruinam anzuzeigen, wo gesagt wird, der Abt soll zusehen, wem er die Schlüsselgewalt anvertraue*).

*) Statuitur, ut Abbas videat, cui a Deo tribuitur potestas alligandi et solvendi, si aptior est ad veniam juxta Scripturae exempla, si cum lacrymis et lamentatione et lugubri veste sub custodia melior est poenitentia brevis quam longa et remissa cum tempore mentis.

Nach unserer Ansicht ist dies ein doppeltes Poenitential, oder doch zu verschiedenen Zeiten zusammengesetzt. Das Erste geht bis zu den Worten: *de Consanguinitate in conjugio*, womit der vorhergehende Kanon sich schließt. Sie sind eigentlich die Aufschrift des Kanon, *ex decreto praedicti Papae*, die vielleicht am Rande des Mspt. notirt waren und aus Unvorsichtigkeit des Abschreibers nach dem Kanon gesetzt worden sind. Daß aber vor diesem Kanon ein Schluß ist, zeigen die Worte: *Hi sunt dies qui non computantur in poenitentia*. Dies Dominicus, Natale Domini, Epiphania, Pascha; Ascensio Domini, Pentecosten, S. Joannis Baptistae, S. Marie et Ss. duodecim Apostolorum, vel S. Martini et veneranda festivitas Sancti, qui in ipsa provincia corpore requiescit. Mit diesen Worten schließen gewöhnlich die Poenentialbücher aus dem achten und neunten Jahrhundert. Sie werden auch wieder am Schlusse des andern Theiles wiederholt. Der erste Theil mag unter dem Pontificat Gregors II. fertiget worden seyn, der zweite aber nicht. Beide verathen selbst in der Composition einen verschiedenen Verfasser. Der Verfasser des ersten hat große Auszüge aus den Vätern und Konzilien; der zweite ist hierin sehr sparsam und bezieht meistens das Poenitential Theodors. Selbst der Anfang des zweiten deutet an, daß eine spätere Hand ein neues Werk angefangen habe. Es heißt hier: *Intellige quid lex loquitur nec minus nec plus. Quod autem observatur apud nos, ut quatuor genera dividantur, nec vidisse dicunt, nec legisse ut poenitentia semper isto modo servata sit, ab uno anno et deinceps de qualicumque peccato, id*

est, in unaquaque hebdomada III. dies sine vino et med. et sine carne, et jejunet usque ad vesperum etc.

In diesem zweiten Theile kommen viele Kanons vor, die man in den anderen gallicanischen Poenitentialen findet; vorzüglich auch in dem im vorig. S. aus Martene und Durand angeführten Werke de remediis peccatorum. Man bemerkt jedoch in einigen Stücken einen Corrector. So z. B. bei dem Canon vom Eide, wo es aus Theodors Poenitential heißt: Si quis juraverit in manu hominis *), nihil est apud Graecos. Der Verfasser setzt hinzu: Nos secundum Christum, aut ex verbis tuis justificaberis, aut ex verbis tuis condemnaberis. Hierhin rechnen wir auch den Canon de Porcis. In dem römischen Poenitential des Halitgar wird verboten von dem Schwein zu essen, das Menschenblut genossen hat **); es dürfte nicht einmal länger am Leben gelassen, sondern müßte getödtet und den Hunden vorgeworfen werden. Unser Poenitential spricht ganz anders: Si casu porci comedent carnem mortuorum aut sanguinem hominis, non abjiciendos credimus nec gallinos. Porci ergo qui sanguinem

*) Siehe den vorig. S., wo statt hominis steht laici, im Gegensatz des vorbergehenden in manu episcopi, presbyteri. Jurare in manu alicujus heißt mit Einem schwören. Sieh Du Cange Glossar. med. et inf. Latinitat.

***) Si porcus enim manducaverit de corpore hominis, nec manducari nec servari ad semen, sed occidi canibusque tradi debet. . . . Si gallina aut aliquid cecidisset in vinum aut oleum, debet expendi in lucernam aut medicinam, et nequaquam usibus humanis inservire.

hominis gustantes tetigerunt, manducantur; sed qui cadavera mortuorum lacevantes manducaverunt, carnem eorum manducare non licet, usque dum macerantur post annum. Auch in dem folgenden Kanon erlaubt es, obschon er sich auf die Apostelgeschichte wegen des Ersticken bezieht, doch in manchen Fällen den Genuß desselben. Aves et animalia caetera si in retibus strangulantur, non sunt comedenda; nec si accipiter oppresserit, si mortui inventiantur, quae IV. Capitulo actus Apostolorum ita praecipunt abstinere a fornicatione et sanguine suffocato et idololatria. Et cum non prohibent, consuetudo non est comedere. Leporem licet comedere et bonum est pro disenterio; et fel ejus miscendum est cum pipere pro dolore omnimoda. Animal vulneratum a bestiis et gustatum, licitum est manducare.

Mehrere dergleichen Spuren späterer Disciplin beweiset dieses Pönitential in Menge dar, so daß wir uns wundern müssen, der spitzsündige und scharfsinnige Kritiker Dominic. Mansi habe diese nicht wahrgenommen. Zum Ueberflusse berühren wir nur noch den Kanon, der die Aufschrift hat: Ab hostibus captae. Cujus uxorem hostis abstulerit et non potest repetere eam; licet ei aliam accipere, melius est quam fornicare. Si postea redditur uxor, non debet recipere eam, si aliam habet; sed ipsa accipiat alterum virum, si unum antea hebuerit, eadem sententia stat de servis transmarinis. Hier verräth sich wieder der Franzos. In Frankreich waren einige der Meinung, dergleichen Ehen, wo ein Theil in die Gefangenschaft gerathen, oder

ein anderes Land bezogen habe, seyen aufgelöst. Der eilfte Kanon der Synode zu Vermeria sagt: Si quis necessitate inevitabili cogente in alium ducatum seu provinciam fugerit aut seniore suum, cui fidem mentiri non poterat, secutus fuerit; et uxor ejus, cum valet et posset, amore parentum aut rerum suarum, eum sequi noluerit, ipsa omni tempore quamdiu vir ejus, quem secuta non fuit, vivit, semper innupta permaneat. Nam ille vir ejus, qui necessitate cogente in alium locum fugit, si nunquam in patriam suam se reversurum sperat, si se abstinere non potest, aliam uxorem eum poenitentia potest accipere. Vergl. Diss. de Capitulis Theodori et Canonibus Concil. Vermeriens. pag. 15. et 67. Ganz anders entschied Papsst Leo Epist. Nicetam und Papsst Stephanus II. Respons. ad Brittinianens. Das Pönitientiale Egberts erlaubt zwar auch die Ehe, wenn der eine Eheheil sieben Jahre abwesend ist; allein es gebietet doch bei der Rückkehr der ersten Frau die zuletzt geheiratheten zu verlassen und die erste wieder aufzunehmen*). Doch werden wir im folgenden S. beweisen, daß auch dieser Kanon des Egbert später eingeschaltet worden ist.

Wir können also das von Mansi angegebene Pö

*) Si cujus uxor in captivitate ducta fuerit, et ea redimi non poterit, post annum septimum alterum accipiat et si postea propria, id est, prior mulier, de captivitate reversa fuerit, accipiat eam posterioremque dimittat. Similiter autem et illa, sicut superius diximus, si viro talia contigerint, faciat. Can. 123.

niential unmöglich dem Beda zuschreiben, und glauben vielmehr, Beda habe nie ein besonderes Pönitential verfaßt. Am Ende der kurzen englischen Geschichte, zählt Beda alle die von ihm gefertigten und herausgegebenen Werke auf; unter diesen findet man kein Buch de remediis peccatorum oder ein Pönitientiale. Man kann keine Ursache ausmitteln, warum er dies Werk allein mit Stillschweigen soll übergangen haben. Vielleicht hatte Beda ein Pönitential zu seinem Gebrauche, das er aber nicht verfertigt, sondern vorgefunden hatte. Andere schrieben es ab, und legten ihm Beda's Namen bei, weil es von diesem als Besitzer herstammte; oder das Pönitientiale des Egbert nannte man unter dem Namen Beda, weil es den übrigen Werken des Beda beigefügt wird. Denn gar selten kommt der Name Egbert vor, wo das Pönitential des Beda genannt wird, eben so wird Beda verschwiegen, wo Egbert genannt wird.

S. 8.

Von den Pönitentialbüchern Egberts, Bischofs zu York.

Drei Schriften, die man Pönitentialbücher nennen kann, werden dem Egbert, Erzbischof zu York in der Mitte des achten Jahrhunderts, zugeschrieben. Das Erste ist das de remediis peccatorum (Tom. VIII. operum Bedae edit. Colon.), wovon wir im vorigen S. gesprochen haben. Gleich nach dem Eingange wird gesagt: Exceptum de canonibus catholicorum Patrum vel Poenitentiae (Poenitentialium) ad reme-

gium animarum, Domni Agberti Archiepiscopi. Der Erzbischof Raban von Mainz, der nicht lange nach Egberts Absterben seinen Brief an Heribald schrieb, bringt im achtzehnten Kap. eine Stelle aus diesem Werke unter Egberts Namen vor: Item Ebertus Anglorum Episcopus diffinit ita dicens: Qui iuramentum in ecclesia fecerit, aut in Evangelio, sive in reliquiis Sanctorum, septem annos poeniteat. (Tom. II. Thesaur. Monument. Canisii Part. II. pag. 306.). Diese Stelle ließt man auch wirklich in dem 9. Kapitel de iuramento. Dieses Pönitential soll jedoch nur ein Theil eines größern Werkes de iure sacerdotali seyn, das nach Spelmanns Angabe, aus vier Bd. bestand, und in der Bibliothek zu Cambridge aufbewahrt wurde. Indessen hat man mehrere verschiedene Ausgaben dieses Pönitentials, die in der Form und Ordnung, in der Zahl der Kapitel, ja selbst dem Inhalte nach nicht übereinstimmen. Von dem gewöhnlichen, welches im VIII. Bande der Werke des Beda steht; weicht in mehrern Stücken ab, der Codex palatinus Vatican., den die Gebrüder Vallerimi auf folgende Art beschreiben. Codex Vatican. palatin. 485. idem opus Egberto inscriptum et additiis expertem praefert Discrepat enim non modicum a vulgato libro *de remediis peccatorum* tum in ordine, tum in substantia ac numero capitum, cum alia vulgatis breviora sint, alia vero omnino desint, ut vel ex sequenti capitum indice palam fiet.

Inciunt Capitula de canonibus Patrum.

«I. De praefatione. II. De capitalibus culpis
 III. De cupiditate caeterisque flagitiis IV. De Cler-
 icorum poenitentia. V. De juramento. VI. De
 Machina mulierum. VII. De Auguriis et divina-
 tionibus. VIII. De minutis peccatis. IX. De furto.
 X. De ebrietate. XI. De Eucharistia. XII. De di-
 versis causis. XIII. Qui non potest implere, quod
 in Poenitentiale scriptum est.»

Deia hic titulus legitur cum Auctoris nomine.
 Incipit liber Poenientialis sumtus de canonibus
 Patrum catholicorum ad remedium animarum,
 Domni Egberti Archiepiscopi. Wenn man diese Be-
 schreibung mit dem Werke de remediis peccatorum,
 welches Martene Tom. VII. Collection. Ampliss.
 pag. 40. herausgegeben hat, vergleicht, findet man gar
 keinen Unterschied. Bei Martene fehlt nur der Titel:
 Incipit Liber etc., den die Ballerini aus dem vaticani-
 schen Codex angeben. Dagegen kommt das Werk bei
 Martene pag. 57. Libellus antiquus de remediis
 peccatorum (Ex Mss. Andaginensis monasterii S.
 Huberti ante annos 800. exarato) der gewöhnlichen
 Ausgabe näher: selbst die Praefatio geht vor.

Wir wissen also nicht, welches das reine Pöniten-
 tial Egberts ist. In dem gewöhnlichen sowohl, wie in
 dem von Martene de remediis peccatorum findet man
 häufig bei den Bußstrafen diese Worte: Alii aliter, oder
 alii levius judicant. Diese deuten auf Interpolation,
 obschon sie in der von Raban aus Egbert zitierten
 Stelle auch zu finden sind. Egbert, der für seit

Bisihum das Pönitential verfertigt hat, wird ohne Zweifel eine bestimmte Strafe angesetzt haben, ohne Rücksichtnahme auf die Meinung anderer. In dem Libellus antiquus von Martene ist nichts dergleichen; es ist auch weit kürzer und enthält nichts, wenn man die Stelle über den falschen Eid in manu laici, apud Graecos nihil est, ausnimmt, was das Auge des Kritikers beleidigen könnte. Dagegen findet man in dem andern des Martene: remediis peccatorum im letzten Kapitel mehrere Stellen, die sich besser auf das zehnte und elfte Jahrhundert passen, und die Busfredemptionen genehmigen. Qui in Poenitentiale quae scriptum est, implere poterit, bonum est. Qui autem non potest, consilium donamus per misericordiam Dei. In primitus pro uno die in pane et aqua L psalmos et genu flectendo, aut sine flexu LXX psalmos infra ecclesiam vel in uno loco per ordinem psallat, et pro uno die valet CC genu flexu, vel unus denarius pro die valet et III eleemosynas III pauperibus valet. Quidam dicunt L, percussiones vel psalmos pro die valet, id est, in hieme, in autumnio, in verno. C percussiones vel psalmos et in aestate CL psalmos vel percussiones etc. Diese Stelle steht auch in der gewöhnlichen Ausgabe Egberts. Wir glauben nicht, daß Egbert so geschrieben hätte zur Zeit, wo die Synode zu Eveshove dergleichen Redemtionen verworfen hat. Diese Sprache schickt sich besser in das zehnte Jahrhundert, wo die Redemtionen in England üblich waren. Siehe V. Kapitel. Raban hat in seinem von Anton Augustinus herausgegebenen Pönitential auch ein Kapitel (35.)

de poenitentiae temperamento, das aber in einem ganz andern Geiste abgefaßt ist. Ihm sind dergleichen Redemtionen noch fremd.

In dem gewöhnlichen Pönitential stehen, wie jeder Leser beobachten kann, die Kanons sehr verworren un-
tereinander. Zuweilen werden die nämlichen Kanons wie-
derholt. So z. B. Cap. 2. *de fornicatione* heißt es:
Uxoratus contineat se quadraginta dies ante Pa-
scha vel natale Domini et omni die dominico et
quarta et sexta feria etc. Cap. 10. *de Abstinencia
mulierum* heißt es nun wieder: Qui in matrimonio
sunt, abstineant se tres quadragesimas et in do-
minico nocte et in Sabbato et feria quarta et ter-
tia (wahrscheinlich sexta) quae legitimae sunt. Dies
sind Andeutungen, daß mehrere Hände gearbeitet haben.

Das zweite Werk des Egbert führt den Titel:
Excerptiones Ecberti Eboracensis Archiepiscopi
e dictis et canonibus sanctorum Patrum concin-
natae et ad ecclesiasticae politae institutionem
conducentes. Spelmann hat nur 145 Kapitel be-
kannt gemacht; der neue Herausgeber der anglicanischen
Synoden Wilkins hat sie noch merklich vermehrt. Man
findet sie auch in der neuesten Konzilien-Sammlung
von Mansi Tom. XII. Nach dem Zeugnisse der
alten Handschriften ist dies Werk nicht von Egbert,
sondern von dem Leviten Hugar verfaßt worden. Wenn
wir nun auch annehmen, daß Hugar das Meiste aus
dem Werke des Egbert geschöpft, ja vielleicht dessen
Werk abgekürzt hat, so bürgt uns doch Niemand dafür,
daß er nicht Manches aus andern Quellen gezogen,

Manches seinem Zeitalter und seinem Lande angeeignet*, oder nach seinem System umgeändert und hinzugesetzt hat. Der Styl verräth mehrere Arbeiter. Auch zeigen sich einige Merkmale späterer Zeit. Cap. 57. libr. I. bei Mansi heißt es: *Mulieres sub Brunonis regulis ad Eucharistiam accedant.* Was ist das für eine Regula Brunonis? Wir haben uns Mühe gegeben, in der englischen Geschichte einen Bruno aufzusuchen, der eine Regel für Mönche und Nonnen geschrieben hat; aber wir finden keinen andern, als den berühmten Stifter der Karthäuser. Nach einigen Handschriften gibt die Vorrede zu verstehen, daß das Werk für Mönche verfertigt wurde. Denn es heißt: *Poposcisti ac praecipisti Charissime Rector, ut ad corrigendos et instruendos tuorum mores subditorum etc.* Die in diesen Excerpten vorkommende Zitation *juxta jus canonicum* gehört der jüngern Zeit an, da die Alten, wie auch selbst Egbert keinen andern Ausdruck kennen, als *juxta canones et statuta Patrum.* Der wörtliche Auszug aus dem Diakon Johannes, der im neunten Jahrhundert die Lebensgeschichte Gregors d. G. geschrieben hat, und in derselben den Brief dieses Papstes ad Felicem Messanens. anführt, zeigt genügend, daß der Verfasser spätere zur Zeit Egberts noch nicht bekannte Dokumente benutzt hat.

* Hugar war zwar von Geburt ein Engländer, aber Diakon zu Cornovaille (Cornu Galliae) in Frankreich gegen das Jahr 1040. Siehe Fabricii Biblioth. med. et infim. Latinitatis.

Man wird sogar auf den Verdacht geführt, ob nicht eine französische Hand mit gearbeitet habe. Denn der 7. Kanon befiehlt, *ut cuncti Sacerdotis precibus assiduis pro vita et imperio Domini imperatoris et filiorum ac filiarum salute orent.* Ein Engländer würde sich so nicht ausgedrückt haben, weil England seine eigenen Könige hatte. In der von Euthbert gehaltenen Synode zu Cloveshove, wird auch ein Gebet für den Landesfürsten vorgeschrieben, aber mit diesen Worten: *pro Regibus et ducibus lotuisque populi Christiani incolumitate.* — Kan. 28. wird das tägliche Offizium nach seinen verschiedenen Abtheilungen genannt, wo das *Completorium* die *septima synaxis* ist. Ich zweifle sehr, ob man im neunten ja zehnten Jahrhundert diese Eintheilung so gekannt. Man vergl. *Concil. Aquisgranens. de anno 816. Cap. 136.* und *Concil. Trevesense de anno 1127. Cap. 17.* Der 38. Kan. hat die Aufschrift: *Synodus Agathensis.* und lautet: *Saeculares qui in Natale Domini, Pascha et Pentecoste non oommunicaverint, catholici non credantur.* Dieser Kanon steht nicht in dem Konzilium zu Agde, sondern ist der 11. Kan. in dem zu Toulouse im Jahr 1129. gehaltenen. Eben so wenig kennt man den 68. Kanon, ebenfalls unter der Aufschrift *Synodus Agathensis,* wo verordnet wird, daß der Mönch, der einen Ehebruch oder Diebstahl begangen hat, mit Ruthen soll geschlagen werden. Diese Bußart ist erst im eilften und zwölften Jahrhundert aufgekommen. Bei Theodor sagt das fünfzehnte Kapitel: *Monachus si fornicatus fuerit, sex annis poenitent;* und die Synode von Aachen v. J. 817 will Kan. 14. *ut monachi nudi pro qualibet*

culpa coram fratrum obtutibus non flagellentur. —
 Der 69. Kanon unter dem Titel: Aureliensis Episcopus dicit, verbietet den Mönchen die Fleischspeisen und überhaupt Geflügel zu essen. Allein gemäß dem 19. Kanon der Synode zu London v. J. 1237 war es noch nicht lange, daß die Benedictiner-Mönche in England sich von Fleischspeisen enthielten *).

Zuweilen werden dieselben Kanons zweimal angeführt, welches wieder ein Beweis ist, daß mehrere Hände zusammengetragen haben. S. z. B.

Can. 23.

Ut sine auctoritate vel consensu Episcoporum Presbyteri in quibuslibet Ecclesiis nec constituantur nec expellantur.

Can. 56. Theodorus dicit.

Statutum est, ut sine auctoritate vel consensu Episcoporum presbyteri in quibuslibet ecclesiis non constituantur, nec inde expellantur: et si hoc facere tentaverit, Synodali sententia feriat.

Mehrere Kanons stoßen offenbar gegen die Glaubens- und Sittenlehre an. Wir heben nur einige aus.

Can. 78. Hieronymus dicit. Qui peccant in loco sancto, in eodem quoque occidendi sunt: in loco castrum Phinees interfecit virum et meretricem:

*) Audivimus et laetati sumus, quod religiosi Viri abbates Ordinis S. Benedicti, per Angliam constituti, convenientes nuper in suo capitulo generali... provide statuerunt, ut de caetero secundum h. Benedicti regulam ab usu carniū debeant abstinere.

Malhathias Judaeum qui immolabat simulacro. Quicumque enim maculaverit sanctum, sancta non descendent eum. Christus malificentes in templo flagris compescuit.

Can. 79. *Hieronymus dicit.* Qui percusserit malos, eo quod mali sunt, minister Domini est.

Can. 80. *Hieronymus dicit.* Homicidas et sacrilegos punire, non est effusis sanguinis, sed legum ministerium: noceat itaque bonis, qui parcit malis.

Gewiß eine sonderbare Bußlehre und zwar unter der Authorität des großen Kirchenlehrers Hieronymus, der sogar in Dialog. contr. Pelagian. den als Mörder anerkennt, der einen andern Menschen, wenn er kann, nicht vom Tode rettet *). Die dritte Stelle ist zwar aus Hieronymus Commentar. in Jeremiam Libr. IV. Cap. 22 gezogen, aber sie geht einzig die Fürsten und Könige an **).

Can. 122. Si mulier discesserit a viro suo, despiciens eum, nolens revertere et reconciliari viro; post quinque vel septem annos; cum consensu episcopi, ipse aliam accipiat uxorem, si continens esse non poterit et poeniteat tres annos, vel etiam quamdiu vixerit: quia juxta sententiam Domini moechus comprobatur.

*) Vetus sententia est, homicidam esse eum, qui cum possit hominem de morte liberare, non liberet. Tom. II. oper. pag. 789. edit. Veronens.

***) Homicidas et sacrilegos et venerarios punire, non est effusio sanguinis sed legum ministerium. Si, inquit propheta, haec feceritis, O Reges Juda, tenebitis primam potestatem etc. Tom. IV. oper. pag. 987.

Wenn derjenige, der von seiner Frau verlassen worden, nach dem Spruche des Herrn ein Ehebrecher ist, wenn er eine Frau nimmt; wie kann der andere Kanon ihm dann gestatten, nach fünf oder sieben Jahren wieder zu heirathen? Wird dadurch die Moëchie nicht offenbar gebilligt?

Can. 123. Si cuius uxor in captivitate ducta fuerit et ea redimi non poterit, post annum septimum alteram accipiat; et si postea propria, id est, prior mulier, de captivitate reversa fuerit, accipiat eam posterioremque dimittat.

Der Verfasser zeigt uns die Quelle nicht an, aus der diese beiden Kanons geschöpft sind. Wir wissen aber auch gar zu wohl, daß die alten Kanons, ja selbst die Pönitentialbücher des achten und neunten Jahrhunderts ihnen entgegen stehen. Man sehe nur das Pönitentiale Rabani Cap. 7. De conjugatis, si quis eorum ductus fuerit in captivitate.

Bei Excerpten läßt sich zwar nicht immer eine genaue Ordnung beobachten, aber wenn die Theile, die zu einem Gegenstande gehören, zu sehr mit einander vermischt werden, so ist dies ein Zeichen, daß der Verfasser zu verschiedenen Zeiten und aus mehreren Büchern excerptirt hat. Daß dies bei den gegenwärtigen Excerpten der Fall ist, leuchtet jedem Leser bald ein. Man darf nur die Kanons auffuchen, die über die Mönche, oder über die Fasten oder über die Ehe handeln: wie verworren stehen sie untereinander? Dabei bedient sich unser Verfasser ganz ungewöhnlicher Aufschriften bei mehreren Kanons, so daß man es allzu deutlich sieht, daß das Ganze ein Werk eines ungeschickten Kopisten ist. So hat der 94.

Kanon die Aufschrift: Canon Romanorum et Francorum; der 98. und 109. die Aufschrift Canon Sanctorum; der 104. diese Institutio Patrum: Die Aufschriften aus den gallicanischen und spanischen Konzilien sind meistens unrichtig.

Nach unserer Ansicht haben diese Excerptionen gar keinen Werth, und man kann sie als eine Zusammenstoppelung des zwölften Jahrhunderts ansehen.

Ueber das dritte Werk, unter dem Namen Poenitentiale Egberti Eboracens., das Morinus in appendic. liefert, haben wir weniger zu sagen. Es enthält die Art und Weise, wie das Bußsacrament verwaltet werden soll: Qualiter suscipi debeant poenitentes. Und in dieser Hinsicht ist es das älteste vollständige Dokument, das die occidentalische Kirche hat. Ihm gehen zwar einige Kapitel voran, die die Kapitalverbrechen bezeichnen, sie sind ein Bruchstück des Werkes de remediis peccatorum. Vielleicht waren aus der Mitte des Codex einige Blätter entkommen, wesswegen man hier nur den Anfang des Werkes und den Schluß fand. Existimamus tamen, sagt Morinus, probabilius esse, hoc quod edimus, non esse integrum Egberti opus sed partem, forsitan totius operis primam; aut illius compendium, quod H. Spelmann post Balaeum scribit Huarium Levitam composuisse. Bei dem Legten hat Morinus sich geirrt.

Von den römischen Pönitentialbüchern.

Die römische Kirche hatte allerdings eine Norm; wornach sie bei der öffentlichen und geheimen Buße die Pönitenzen anordnete; aber ob sie ein besonderes Pönitentialbuch verfertiget oder vorgeschrieben, oder auch aus den bekannten Eines vorzugsweise ausgewählt habe, ist höchst ungewiß. Alle jene Pönitentialbücher, die unter dem Namen Poenitentiale Romanum vorkommen, werden nur so genannt, weil man sie von Rom her erhalten hat.

Wir zählen ihrer drei. Das erste ist, was Halitgar im neunten Jahrhundert ex Scriniis Romanae ecclesiae abgeschrieben hat. Es ist dasjenige, das Stewart, und nach diesem Morinus bekannt gemacht hat. Halitgar wußte nicht, von wem dieses Pönitential zuerst verfertiget worden. Denn in der von Stewart herausgegebenen Vorrede sagt er: Addidimus huic operi excerptionis nostrae, Poenitentialem Romanum alterum, quem de scrinio Romanae ecclesiae adsumpsimus, attamen a quo editus, ignoramus. Es scheint diese also auch das zweite, oder alterum zu seyn, was Halitgar abgeschrieben hat. Hat er nun noch Eines früher abgeschrieben? Oder versteht er durch das erste sein eigenes Werk. Aber er sagt ja: Romanum alterum. Das Erste, das Canisius nach den fünf Büchern Halitgars herausgegeben hat, ist der Form und dem Inhalte nach dem Stewart'schen gleich, nur das von Canisius hat am Ende mehrere Zusätze, worauf dann noch folgt: Qualiter ille annus observan-

duſ ſit, qui in pane et aqua alicui imponitur in poenitentia jejunandus. Ex poenitentiali Romano.

Jacob Baſnage zweifelt, ob Halitgar dieſe Pönitentialbücher ex Scriniis Rom. eccleſiae abgeſchrieben habe *), weil Halitgar ſagt, er habe nur fünf Bücher verfertigt. Allein die fünf Bücher de vitiis et virtutibus hatte Halitgar ſelbſt zuſammengeſetzt; das Pönitential aber nur abgeſchrieben; das abgeſchriebene rechnete er alſo nicht zu ſeinen Werken. Es bleibt auch unſicher, ob er dem Ebbo dieſes Pönitential mit den übrigen fünf Büchern zugeſchickt habe. Die Präſation zu dem Pönitential iſt nicht an Ebbo ins Beſondere, ſondern an die Leſer überhaupt gerichtet. Wozu aber auch dieſe Uebersendung? Ebbo **) ſagt in dem Briefe an Halitgar, daß in Frankreich mehrere verſchiedene Pönitentialbücher im Umlaufe ſeyen, und verlangt von ihm, daß Halitgar ein Werk verfertige, das nach den Satzungen der Konzilien und Vorſchriften der hh. Väter eingerichtet ſey. Wozu alſo die Sendung eines Pönitentials, deſſen Urfprung und Authorität, deſſen

*) An ab Halitgario revera ſit deſcriptus liber ille, merito dubitamus; quinque enim a ſe editos libros ipſe proſitetur. Obſervat. praeſ.

**) Est quod hac in re, me valde ſolicitat, quod ita confuſa ſint judicia poenitentium in preſbyterorum noſtrorum opusculis atque ita diverſa et inter ſe diſcrepantia et nullius auctoritate ſuffulta, ut vix propter diſſonantiam poſſint diſcerni. Unde fit, ut concurrentes ad remedium poenitentiae, tam pro librorum confuſione, quam etiam pro ingenii tarditate, nullatenus eis valeant ſubvenire. Ebbonis Epist. ad Halitgar. Cameracens.

Verfasser, Halitgar selbst nicht kannte? Dadurch wurde ja die Menge der Pönitentialbücher, worüber Ebboklagte, noch vermehrt, und die Bußdisciplin noch verwirrt. Es scheint also, daß Halitgar dieses Pönitential später abgeschrieben und vermehrt hat; woher es sich aufklärt, warum andere Schriftsteller, als Flodoard Hist. Remens. und Baldrich Chronic. Cameracens. dem Halitgar sechs Bücher zuschreiben.

Das Pönitential besteht aus zwei Theilen, erstens aus den Gebeten, die der Priester bei der Verwaltung des Sacramentes zu verrichten hat, zweitens aus den Bußstrafen für die verschiedenen Verbrechen. Es scheint aber gewiß, daß es mit Zusätzen bedeutend vermehrt wurde und daher nicht so, wie Halitgar es abgeschrieben hat, auf uns gekommen ist. Dies beweisen schon die abweichenden Ausgaben des Canisius und Stewarts. Der ganze Anhang in der Ausgabe des Canisius: *Qualiter ille annus observandus sit etc.* ist außer allem Zweifel aus dem zehnten Jahrhundert. Denn hier werden schon nach der Ausgabe des berühmten Isidors die falschen Dekretalen angeführt, und die Redemtionen in Geld gebilliget. Aus diesem Grunde verwerfen wir auch die Instruction für den Priester: *Si quis forte non potest jejunare etc.*, die in der Ausgabe des Canisius vor den Worten: *explicit prologus*, und in der des Stewart nach denselben steht, wodurch die Redemtionen begünstiget werden. Für sieben Fastenwochen sollen zwanzig *Solidi* bezahlt werden; wenn er aber nicht so viel hat, so braucht er nur die Hälfte zu geben. Dergleichen Redemtionen kommen, obschon sparsamer, auch im Texte vor. Außerdem werden Schläge

als Bußstrafen angeſetzt, die im achten und im Anfange des neunten Jahrhunderts noch nicht gebräuchlich waren. Weder in den fünf Büchern Salitgars, noch bei Kasban, Rodulf, Theodulf findet man dergleichen Bußstrafen.

Ueber das zweite römische Pönitential, das aus neun Titeln, und jeder dieser Titel aus mehr als zwanzig Kapiteln besteht, hat uns der Herausgeber selbst Antonius Augustinus aller Untersuchung enthoben. In der Vorrede gesteht er: Poenitentiale Romanum, a nobis editum multo posterius est Bedae et illo veteri libro, quorum verba etiam refert. Namque hic Gregorii VII et Urbani et Callisti et Innocentii minoris verba scribitur, qui multis annis fuerunt Bedae posteriores. Sed et quaedam videntur ex Gratiani libro esse accepta. Hunc Librum in Michaelis Thomasii Herdensis Episcopi Bibliotheca inveni sine scriptoris aut libri inscriptione, quem non inutilem esse judicavi, et Romanum appellavi, quod ex ea urbe ad nostra manus venerit. Es ist also in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts von einem nicht ungeschickten Verfasser verfertigt worden.

Das dritte verdiente vor allen andern den Namen Poenitentiale Romanum, weil es angeblich von einem Papste entweder für die römische oder gar für die ganze lateinische Kirche ist verfaßt worden. Es trägt den Titel: Excerptum a beato Gregorio Papa III. editum ex patrum dictis canonumque sententiis, und ist in den meisten Konziliensammlungen zu finden. Aber wir zweifeln nicht im Mindesten, daß es mit Unrecht den Namen

Gregors III. trage, und daß es ein Produkt eines anonymen Verfassers aus dem Ende des neunten oder gar aus dem Anfange des zehnten Jahrhunderts sey.

Wie sollte es möglich seyn, daß dies Pönitential, das von einem Papste noch nicht sehr lange vor seiner Zeit fertiggestellt und öffentlich vorgeschrieben worden, dem Halitgar unbekannt geblieben sey, und daß er ein anderes, dessen Verfasser er nicht kannte, ihm vorgezogen habe? Wir theilen hierin vollkommen die Ansicht des J. Basnage, der hierüber schreibt: *Ego libellum hunc Gregorio III. multo recentiorem puto, idque ratione invictissima: Descripsit Halitgarius libellum poenitentialem, ex Scrinio Ecclesiae Romanae, qui multum discrepat a judiciis Gregorii Pontificis. Leges a Pontifice ante centum annos promulgatas, quaeque in ecclesia Romana velut norma poenitentiae fuissent habitae, incerti auctoris scripto praetulisset Halitgarius. Non potuit virum doctum fugere libellus Gregorii, si fuisset editus: non potuit tanti Pontificis decreta praetermittere, si extitissent; nec potuit ea ignorare, cum scrinia ecclesiae Romanae cum eo fuerint communicata. Certum igitur est et indubitatum tunc temporis, nullum Poenitentiale a Gregorio fuisse editum (Praefat. ad Canisii Thesaur. pag. 62. §. 7.)*

Man darf aber auch dieses Pönitential nur mit einem halben Auge lesen, um sich von dem falschen Fabricate zu überzeugen. Es fängt mit den Worten des Bischofs Ebbó (Epist. ad Halitgar) an, die wir oben ausgehoben haben. *Cernimus in ecclesia quod nos valde sollicitat, quoniam ita confusa sint judicia*

poenitentium in presbyterorum nostrorum opusculis atque ita diversa et inter se discrepantia; ut vix propter dissonantiam possint discerni. Unde fit etc. Ebbo lebte ungefähr hundert Jahre nach Gregor III. Sollte man sagen, Ebbo hätte von Gregor diese Worte entlehnt, so müßte man ja auch zugeben, er habe dies päpstliche Pönitential gekannt. Sollte er dies dann nicht jedem andern vorgezogen haben? Mußte ihm dies nicht wichtiger seyn, als das von Halitgar gefertigte? Ueberhaupt vermißt man im ganzen Werke die entscheidende Sprache eines Papstes; sie fällt sogar zuweilen in die abscheulichsten Gemeinheiten. Davon nur ein Beispiel: Kap. 6 wird ein Kanon aus der Synode von Neocæsarea bezogen, welcher lautet: *Placuit si quis concupiscens mulierem, etiamsi ejus concupiscentia desiderium habeat, non autem subsequuntur effectus, manifestum est hunc fuisse per divinam gratiam liberatum.* Der Verfasser setzt hinzu: *Ridiculosum est, ut pro tactu vel osculo et amplexu mulierum quis damnatus inveniatur.* Niemand wird uns *) bereden können; so habe der heilige Papst Gregor III. in einem öffentlichen Pönitential geschrieben. Im 3. Kap. heißt es: *Qui occiderit episcopum aut*

*) In den judiciis sacerdotalib. bei Martene heißt es ganz anders: *Si quis obtrectaverit puellam aut mulierem, pectus vel turpitudinem earum, clericus vel laicus annum unum poeniteat: monachus vel sacerdos a ministerio remotus tres annos poeniteat. Scriptum est enim: neque tetigeritis neque obtrectaveritis.* (Tom. VII. Collect. ampliss. pag. 34.)

presbyterum vel Diaconum, Regi dimittendum est ad judicandum. Haben die Kanons für den Mörder eines Bischofs oder Priesters oder Diakons keine Bußstrafe angesetzt? Warum soll ein Papst einen solchen Mörder, wenn er reuig ist, der weltlichen Gerichtsbehörde zu überliefern gebieten? Ferner heißt es im nämlichen Kap. Qui patrem vel matrem, sororem aut fratrem occiderit, secundum humaniorem definitionem 14 annos poeniteat, et ex his septem exsul fiat. Und in dem Briefe an den h. Bonifacius schreibt Gregor: De his qui Patrem, Matrem, Fratrem aut Sororem occiderint, dicimus, ut toto vitae tempore corpus dominicum non suscipiant: nisi in suo exitu pro viatico. Abstineant etiam se a carnis comestione et potu vini, donec advixerint. Jejunent secunda, quarta et sexta feria, ut sic possint deslentes diluere commissum scelus (Tom. I. Concil. German. pag. 39.)

Beinahe in jedem Kapitel liest man die Worte juxta humaniorem definitionem, oder humanius definirunt, oder jam humanius. Dies ist nicht die Sprache eines Kirchenvorstehers oder Papstes.

Der Verfasser scheint den Laxismus *) überhaupt begünstigen zu wollen. In einigen Stücken gibt er nicht einmal eine Bußstrafe an. Im 30. Kap. sagt er: Si quis vir cum uxore sua retro nupserit, corripendus est ne faciat, et in se ipso poeniteat. Dagegen

*) Vergl. Concil. Parisiens. de anno 829. Can. 32, wo die Laren-Poenitentialbücher, codicilli poenitentiales, verworfen werden.

haben alle andere Pönitentialbücher: *Nupsisti cum uxore tua retro dies 40 poenit.*

§. 10.

Von den gallicanischen Pönitentialbüchern.

In keinem Lande klagt man mehr über die Menge und große Verschiedenheit der Pönitentialbücher, als in Gallien. Wir haben oben nicht nur die Klagen der auf der Synode zu Chalons versammelten, sondern auch der einzelnen Bischöfe, Ebb'o's, Rodulfs, Theodulfs u. gehört. Woher gerade hier die große Menge, die große Verschiedenheit? Dieser Gedanke beschäftigte uns eine geraume Zeit. Wir finden keine andere Ursache, als in der Menge der fremden Priester und Mönche, die damals aus Schottland nach Frankreich kamen. Jeder brachte sein Pönitential mit, weil dies unter die ersten Bedürfnisse eines Beichtpriesters gerechnet wurde. Daß diese Pönitentialien nicht unter sich mit den gallicanischen übereinstimmten, läßt sich leicht denken. Hier hieß es dann: *Ego sum Pauli, ego Apollo aut Cephae.* Jeder hielt das Seinige für das Beste. Der h. Bernhard bestätiget vollkommen unsere Ansicht in *vita S. Malachiae*, wo er von der außerordentlichen Menge der Klöster in Schottland und Irland spricht, und unter andern sagt: *Nobilissimum extiterat ante sub primo Patre Congello, multa millia monachorum generans, multorum monasteriorum caput. Locus verus sanctus fecundusque Sanctorum, copiosissime fructificans Deo: ita ut unus ex filiis sanctae illius congregationis, nomine Luanus, centum solus mo-*

nasteriorum fundator extitisse fertur. Quod idcirco dixerim, ut ex hoc uno coniciat lector, quam ingens fuerit reliqua multitudo. Denique ita Hiberniam Scotiamque repleverunt genimina ejus, ut ea potissimum tempora Davidici versiculi praecinisse videantur: *Visitasti terram et inebriasti eam* . . . Nec modo in praesatas sed in exterarum etiam regiones, quasi inundatione facta, illa se Sanctorum examina effuderunt. E quibus ad has nostras *Gallicanas* partes S. Columbanus ascendens, Luxoviense construxit monasterium etc.

Die ersten Mönche Columban und Cummean, die Hibernier von Geburt waren, schrieben zwar ihre Pönitentialbücher zunächst für die ihnen untergebenen Mönche; deswegen trägt das des h. Columban den Namen *Regula coenobialis fratrum de Hibernia*. Allein da die meisten Bischöfe dieser Zeit aus diesen Mönchsklöstern hergenommen wurden, so wurden die Bussregeln auch bald für die Laien angewendet. Das von Mabillon herausgegebene *Poenitentiale gallicanum* kommt in vielen Theilen mit dem des h. Columban und des Cummean überein, wie Mabillon in seinen Anmerkungen beweiset. Es scheint sogar, der Verfasser des römischen Pönitentials von Halitgar habe den Cummean benutzt. Denn im 13. Kap. sagt dieser: *Si titubaverit sacerdos super Orationem Dominicam, quae dicitur periculosa, die uno in pane et aqua, welche Worte das römische Pönitential wiederholt, Columban hat: Si decantans Psalmum titubaverit etc.* Siehe *Denkwürdigl. IV. Bd. 3. Thl. Seite 463.*
Im achten Jahrhundert gewann das Pönitential

Egberts in Frankreich die Oberherrschaft. Es läßt sich nicht verkennen, daß die von Martene und Durand in Anecdote, und Collect. ampliss. bekannt gemachten, wie auch jene der Bischöfe Rodulf und Theodulf das Pönitential Egberts oder Beda's benutzt haben. Es würde uns zu weit vom Ziele abführen, wenn wir einen Vergleich anstellen wollten. Viele derselben haben sogar die Vorrede und Einleitung Egberts wörtlich aufgenommen, so daß man verführt wird zu glauben, man habe eine bloße Abschrift des Egbert'schen Pönitentials vor sich.

In dem von Martene bekannt gemachten Pönitential unter dem Titel: *Judicia sacerdotalia de diversis criminibus ex canonica auctoritate desumpta* — ex Mss. Andaginens. monaster. S. Huberti in Arduenna (Tom. VII, Collect. ampliss. pag. 29.) bemerken wir einige Kanons, die man in den andern nicht findet. Im 42. Kan. heißt es: *Siquis balationes ante ecclesias Sanctorum fecerit, seu qui faciem suam transformaverit in habitu mulieris aut ferarum, seu mulier in habitu viri, emendatione pollicita, tribus annis poeniteat.* Vergl. hiermit, was wir Denkwürdigk. V. Bd. II, Thl. Seite 154 von den Bigilien gesagt haben. Can. 48. *Qui Synodochia pauperum administrant, decimas populi suscipiunt et sibi exinde vel suis saecularibus lucris sectandum aliquid subtraxerint, quasi dominicarum rerum in-vasor, reus restituatur, sub canonico reformatur et agat poenitentiam annis tribus. Scriptum est enim talem dispensatorem Dominus quaerit, qui sibi exinde nihil accipiat.* Steht mit diesem Kanon

nicht in Verbindung, was Karl in einem Briefe an seinen Sohn Pipin geschrieben hat? Pervenit ad aures clementiae nostrae, quod aliqui duces . . . et caeteri per singula territoria habitantes ac discurrentes, mansionatica et paravereda accipiant non solum de liberis hominibus, sed etiam de ecclesiis, monasteriis videlicet virorum et puellarum et Senodochiorum. (Murator. Tom. I. Part. II. pag. 112.)

Can. 53. Siquis laceraverit super mortuum suum cum ferro aut unguis, aut capillos traxerit aut vestimenta sciderit, 40 diebus poeniteat. Hier sehen wir Spuren der alten hebräischen und heidnischen Gebräuche bei der Bestattung der Todten.

Can. 55. Licitum sit cuicumque viris et mulieribus secundas vel tertias nuptias facere, quia hoc apostolica sinit auctoritas. Sed jejunet unusquisque hebdomadas tres, qui vero quartas fecerit, jejunet hebdomadas XXXIII. In dem Schreiben des Papstes Gregor III. an den h. Bonifazius wird keine Buße auf die zweite oder dritte Ehe gesetzt: Si valueris, devitandum doce, ne cui uxor obierit, amplius quam duabus debeat copulari. (Tom. I. Concil. German. pag. 39.)

Dies sind Beweise für das hohe Alterthum und für die Eigenthümlichkeiten dieses gallicanischen Penitentials: ob es aber älter sey als das von Mabillon in Sacramentar. Gallic., wagen wir uns nicht zu entscheiden. Das von Mabillon hat allerdings mehrere Kanons, die man wörtlich in dem des Egberts findet. Allein es ist auch noch nicht entschieden, ob Egbert nicht von Columban oder Summean Manches entlehnt hat.

In dem gallicanischen Pönitential des Mabillon vermißt man einen Kanon, den alle andere anführen. Wenn nämlich eine Maus oder ein anderes unreines Thier in einen Trank gefallen ist; und jemand von diesem Trank getrunken, mußte er vierzig Tage Buße thun. Die judicia Sacerdotalia sagen: Si in vino, in oleo aut in melle avis munda ceciderit, sanctificetur et sumatur. Si vero immunda avis aut sorix, foris projiciatur. Et si quis exinde alicui vendiderit, anno poeniteat. Si vero in puteum ceciderit, evacuetur. Si vero homo in puteo mortuus fuerit, non exinde sumatur aqua. Can. 61.

§. 11.

Von den deutschen Pönitentialbüchern.

Von den deutschen Konzilien hört man keine Klage über die Menge der Pönitentialbücher, obschon im siebenten und achten Jahrhundert mehrere schottländische Missionäre nach Deutschland kamen, und das Evangelium predigten. Nach Regino *) waren in Deutschland die drei Pönitentialbücher im Gebrauche, das römische, das des Theodor und des Beda. Da Regino mehr als hundert Jahre nach Halitgar lebte, so ist es wahrscheinlich, daß er durch das römische dasselbe versteht,

*) Si habeat poenitentiale Romanum vel a Theodoro Episcopo aut a venerabili Presbytero Beda editum; ut secundum quod ibi scriptum est; interroget confidentem aut confesso modum poenitentiae imponat. N. 95. Tom. II. Concil. German pag. 441.

welches *Salitgar ex Scriniis Ecclesiae Romanae* abgeschrieben hat.

Man wird sich vielleicht wundern, daß Regino keine Meldung thut von dem Pönitential des h. Bonifazius, woraus er doch am Ende seines Werkes *de discipl. eccles.* N. 446. (Tom. II. Concil. Germ. pag. 582.) eine Stelle aushebt, oder von dem des Rabanus Maurus, Erzbischofs zu Mainz, das er doch gewiß kannte. Dafür läßt sich eine wahrscheinliche Ursache angeben. Das Pönitential des h. Bonifazius ist ein kurzer Auszug aus Beda. Es war also kein neues. Das andere des h. Rabanus ist nicht so sehr für den praktischen Gebrauch eingerichtet, sondern mehr bestimmt, den Priester zu unterrichten, wie er nach den kanonischen Satzungen das Bußsacrament verwalten, und die Bußstrafe anordnen soll. Es gehört also zu den gelehrten Werken.

Um so mehr verdienen beide die ganze Aufmerksamkeit eines deutschen Gelehrten. So klein und kurz das Pönitential des h. Bonifazius ist, so wünschten wir uns doch Glück, es entdeckt zu haben, und, obschon wir es als Anhang zu der Abhandlung des Karolus Blascus *De Diaconis nunquam Poenitentiae Sacramenti ministris etc.* 1822. bekannt machten, so glauben wir, diese kostbare Reliquie des Apostels der Deutschen verdiene auch in unsern Denkwürdigkeiten eine Stelle; doch lassen wir hier den Anfang aus, weil diesen Martene Tom. VII. *Collect. Ampliss.*, Harduin Tom. IV. *Concil. col.* 1212, und vor allen Regino l. cit. anführt,

Poenitentiale S. Bonifacii.

*Qualiter invenerint servientes Domini de poenitentia
incestarum et sacrilegorum.*

Hoc est, qui habet matrem et filias, duas sorores, uxorem patris et fratris, patruclis et avunculi, uxoris neptam ut consobrinam aut propria in secunda generatione vel in tertia conjuncti sunt. Istis volumus indicare, ut separentur et proponat novellam plantationem et humilitatem ecclesiae. Ut septem annos agant poenitentiam ita per omnia sicut prius intimavimus. Dies namque Dominici per totum annum sine poenitentia faciendi.

Incipiunt interrogationes ad confessionem dandam.

Primum interrogas eum, si teneat orationem dominicam et Symbolum, et si hoc tenet, dices ei; vis tuam confessionem facere? R. volo. Interroga eum, si jam ipse confessus fuisset. Propter haec interrogas, si ipse aliquid de malo ingenio habet, aut de furtu aut de aliqua causa contra directum. Si confessus fuerit, quod habet. Instrue eum, quod non est licentia de aliis peccatis iudicium accipere, antequam ipsum malum redderit aut ejecerit. Postea si fecerit, interrogas ei, si iracundiam contra qualemcunque hominem habeat. Si confessus est, admone eum, quod scriptum est, quod non proficit in vulnere medicamentum, si adhuc ferrum in eo sit. Ita nihil proficit abstinencia illius. Et si talis es, interrogas ei, si fugitivus sit, qui ante licet poenitentiam agere.

Fecisti homicidium aut casu aut per jussionem Domini tui aut publico bello *) vel facere voluisti et non potuisti. Ann. VII.

Fecisti perjurium pro cupiditate scilicet, aut coactus aut pro vita parentum aut nesciens, aut si alios in perjurium induxisti scienter. Ann. III.

Fecisti furtum, idem fracturam, quadrupedia vel fortiorem causam valente solidos quadraginta vel centum. Ann. V.

Fecisti adulterium cum uxore aliena aut cum sponsata, vel virginem corrupisti aut cum sanctioniali vel dicata. Ann. V.

Nubisti **) cum uxore tua retro vel cum Ancilla. Dies LX.

Fecisti fornicationem sicut Sodomitae fecerunt vel cum fratre aut matre, vel cum pecoribus vel ullo ingenio. (oder auf was immer eine andere Art.) Ann. VII.

Dixisti falsum testimonium pro cupiditate sciens aut nesciens... Percussisti hominem ut sanguis exeat ab homine vel ossa. Ann. I.

*) In dem Pönitential des Egbert oder Beda werden auf das Töden eines Menschen im öffentlichen Kriege nur vierzig Tage als Buße angesetzt. Siehe auch Regino N. 300.

**) Nubere heißt hier den Beischlaf halten. Regino hat: Nupsisti cum uxore tua vel ancilla retro. In dem Pönitential des Egbert wird noch beigefügt: quia sodomiticum scelus est. Die Bußzeit von vierzig Tagen ist in allen gleich.

Fruneasti ullum membrum propter iram.
Ann. III. *)

Odisti fratrem tuum, quamdiu in ipso odio
fuiſti, tamdiu poeniteas in pane et aqua.

De ministerio ecclesiae abstraxisti aliquid. De-
traxisti ullum hominem ad seniore[m] vel pares
propter invidiam. Dies XL.

Nubisti die Dominico. Dies III. **)

Violasti sepulchrum in furtum. Ann. III.

Contigit tibi ulla negligentia de sacrificio.
XL dies.

*) In dem gallicanischen Pönitential, werden auf die Ver-
stümmelung, fünf Bußjahre angesetzt. Sieh Mabillon Musci
ital. Tom. I. pag. 393.

**) Die Excerptionen Egberts haben N. 106. Qui dominica
nocte nupserit, VII dies poeniteat. Qui quarta et
sexta feria, III dies poeniteat. Qui in Quadragesima ante
pascha unum annum poeniteat. Das Pönitential Egberts
sagt aber: Qui in matrimonio sunt, abstineant se tres
quadragesimas et in Dominica nocte et in Sabbato et
feria quarta et tertia quae legitimae sunt et tres noc-
tes abstineant se antequam communicent. Qui in qua-
dragesima ante Pascha cognoscit uxorem suam et no-
luit abstinere, unum annum poeniteat, vel suum pre-
tium reddas ad ecclesiam vel pauperibus dividat vel vi-
ginti sex solidos reddat. Die letzten Worte von vel suam
pretium anhalten wir für eine spätere Einschaltung. In die-
sem Kanon ist also auch die Rede vom ehelichen Beischlaf, ob-
schon auch an den Sonntagen die feierlichen Hochzeiten verboten
waren pro reverentia tantu Solemnitatis, wie die Syn-
ode von Aachen J. 836. sagt. Tom. II, Concil. German.
fol. 90.

Oppressisti infantem tuum aut alium, ut moriatur. Ann. VII.

Bibisti ullum malificium, idem herbas vel alia causa, ut non potuisses infantes habere aut alio donasti aut hominem per positionem occidere voluisti, aut de sanguine et de semine mariti tui, ut majorem de te haberet amorem, aut gustasti aut chrisma bibisti. Ann. V.

Fecisti usuras. Ann. III.

Tulisti res alienas, malo ordine per malum ingenium. Ann. III.

Fecisti sacrilegium, id est: quod aruspices vocant aut augures faciunt et sortilegos vel de vota quae ad arbores vel ad fontes aut ad canulios aut per ullum genium voluisti jam, sortitus fuisti aut avorsum fecisti. Ann. V.

Fecisti rapturam de virgine vel vidua, Ann. III.

Tulisti aliquid pecuniae in ecclesiam contra directum, Ann. III.

Fecisti aliquid Paganias, quae in Kalendis Januarii faciunt in cervulo aut vegula. III. *)

*) Es ist bemerkenswerth, wie die Pönitentialbücher unterein-
ander abweichen in dem Ausdrucke vegula. Einige haben vetula,
andere vicola oder vitula vitola. In der von Mabillon
herausgegebenen Rede des h. Virminius heißt es Vehiculus.
Mabillon ist daher auf die Vermuthung gekommen, hier werde
das Herumfahren über die Gassen verboten. Forte quod pro-
hiberentur vectationes in vehiculis quae ab homini-
bus in speciem pecorum compositis trahebantur. In
praefat. de assumptione Deiparae legitur *veiculum* pro

Duxisti aut transmisisti per ullum ingenium servum aut alium hominem christianum in captivitatem. Ann. V.

Cremasti domum aut aream alterius. Ann. III.

Fecisti vomitum per ebrietatem, ut inebriatur aut per contentionem. Dies XL. *)

Coegisti ullum hominem, ut inebriatur aut per odium hoc fecisti. Dies C.

vehiculum. Sieh unsere Abhandlung über den Aberglauben der alten Deutschen.

*) Das Pönitentiale Gregors III. drückt diesen Canon auf diese Art aus: Placuit secundum antiquam definitionem, si quis Episcopus, Presbyter aut Diaconus in consuetudinem habuerit vitium ebrietatis, aut desinat aut deponatur. Sed humanius definierunt, ut Episcopus, Presbyter aut Diaconus per ebrietatem vomitum facientes XL dies poeniteant: Clerici et Laici facientes septem dies. Si Presbyter aut Diaconus pro infirmitate, aut quia longo tempore se abstinerit et in consuetudine non erit ejus multum manducare et bibere, et praegaudio Natalis Domini aut Paschae, saltem pro alicujus Sanctorum commemoratione hoc fecerunt et tamen plus non acceperunt, quam decretum est a Senioribus, nihil eis nocuit. Prorsus quicumque taliter inebriatur, ut statum mentis mutet et lingua balbutet et oculi turbentur et ventris distensione dolor insequatur, et tunc evomuerit Eucharistiam, Episcopus nonaginta dies poeniteat; Presbyter, septuaginta; Diaconus, quadraginta; Subdiaconus viginti; clerici et laici, decem... Qui cogit aliquem humanitatis gratia ut inebrietur, ut ebrius poeniteat. Si per odium aut pro aliqua nequitia iudicio sacerdotis poeniteat, hoc est: 40 dies.

Bibisti sanguinem aut manducasti de ullo pecore vel homine. Ann. III.

Manducasti morticina aut dilacerata a bestiis. Dies XL.

Edisti de liquore, in quo mus aut mustella mortua invenitur. Dies XL.

Contempsisti indictum jejunium in ecclesia vel contra decreta seniorum vel quatuor tempora anni et si in quadragesima. Ann. I.

Mulieres quae partus suos necant. Ann. X. Si post conceptum. Ann. IV.

Si in tempore menstruo ecclesiam intrasti aut cum viro nupsisti. Dies XL.

Et similiter filium suum per tectum aut in fornace pro aliqua sanitate miserit. Ann. V.

Similiter si grana arserit, ubi mortuus homo est. Ann. V.

Si infans per negligentiam mortuus fuerit sine baptismo. Ann. III.

Si proximum tuum maledixisti, in verbis perjurasti, invidisti, detraxisti, accusasti, blasphemasti, sacrilegium, falsum testimonium, mendacium, odium, incesta vel caetera quae numerare longum est, fecisti.

Interrog Cognoscis te culpabilem, quod post baptismum in cogitationibus, in verbis, in operibus egisti et promisisti de culpis praeteritis emendare et de futuris custodire et Trinitatem credere? R. Promitto. *Interrog*. Habes fidem confes-

sam et peccata confessa *). Domino et Sacerdoti, ut remittantur tibi peccata tua. Credis hoc? R. Credo. *Interrog.* Habes voluntatem, quod egisti contra mandata Domini, et (ut) hoc emendes? R. Sic habeo. *Interrog.* Unde confessus fuisti? Vis iudicium recipere et illum bene custodire et omnes adinventiones diaboli renuntiare et Trinitatem credere? R. volo. Dices ei: Dominus sit tibi adiutor et protector et praestet indulgentiam de peccatis tuis. Et tunc iudica secundum modum criminum ejus.

Die Pönitentialwerke des Halitgar und Rabanus, haben eine andere Gestalt, als die gewöhnlichen: sie gehören mehr zu der Classe gelehrter Schriften, und tragen mit mehr Recht den Titel ex canonica auctoritate. Denn sie begnügen sich nicht damit, die Verbrechen zu nennen, und jedem die angemessene Buße beizusetzen, sondern sie führen die alten Kanons aus den Konzilien der päpstlichen Decreten und Schriften der hh. Väter, in einem treuen Auszuge an. Sie kennen noch nicht die un-

*) Bei Regino werden ähnliche Fragen über die Beichte gefunden; hier folgen sie nach. In der Ausgabe des Eusebii Amort (*Histor. Indulgentiar. P. I. pag. 15.*) findet man die nämlichen Fragen, die Regino hat, und jene des unsers folgen nach. Ueberhaupt hat das von Amort aus dem Codex des zehnten Jahrhunderts herausgegebenen Pönitential große Aehnlichkeit mit dem unsrigen, nur sind einige Kanons verlegt; und die Bußstrafe zu weilen nach den verschiedenen Pönitentialbüchern dieser Zeit beigefügt: So heißt es z. B. bei 1. Kanon: *Fecisti homicidium . . . Ann. V. ant. III. vel XL. dies.*

tergeschobenen Decretalbrieße der Päpste vor Sirizius. Für den deutschen Alterthumsforscher haben sie mehr Werth, als alle früheren Pönitentialbücher.

Halitgar und Raban lebten fast zu gleicher Zeit, der Erste als Bischof zu Cammerich, der Zweite als Erzbischof zu Mainz: dies mag auch Ursache seyn, daß die Schriften zuweilen miteinander vermischt werden. Halitgar schrieb auf Begehren des Bischofs Ebbö fünf Bücher über die Bußdisciplin unter dem Titel: *de vitiis et virtutibus*, die Canisius vollständig herausgegeben hat. Diese Bücher stehen auch in der Sammlung der Werke des Rabanus Tom. VI., unter demselben Titel. Das I. und II. Libellus Halitgarii ist das nämliche; das unter den Werken des Rabanus pag. 125. Tom. VI. steht, und das III. und IV. Libellus Halitgarii gleicht dem II. und III. Buche des Rabanus *de poenitentium Satisfactione* pag. 116. *de quaestionibus Canonum Poenitentialium ad Heribaldum Episcopum Antissiodorensem*. Das V. Libellus Halitgarii ist der Eingang des Rabanus oder dessen erstes Buch der *quaest. Canon. ad Heribaldum*.

Indessen ist es außer allem Zweifel, daß Rabanus auch ein Werk *de virtutibus et vitiis*, bestehend in 40 Kapiteln verfaßt, und dasselbe Ludwig dem Jr. widmete. Denn der Biograph Rudolf berichtet im 9. Kap., wo er Rabanus Schriften aufzählt: *Deinde de diversis speciebus virtutum et e contrario vitiorum, testimonia de auctoritate divina in eorum opere subjunxit, demonstrans qualiter unicuique ordine in Ecclesia Deo militandum sit: quod opus XL.*

capitulis consummavit. Dieses kostbare Werk findet man nicht in den Ausgaben des Pamelius und Colvenerius, Coloniae 1627. und was noch mehr zu bewundern ist, scheinen es Cave (Histor. litterar.), Henschen (Commentar. prae v. ad vitam P. Rabani Tom. I. Februar, Bolland. pag. 508.) und Mabilion (Elogium historic. de Rabano Tom. VI. oder Saec. IV. Benedictin. §, 10. Part. II. pag. 58. edit. venet.) gar nicht zu kennen, da es doch Wolfgangius Lazius im Jahr 1560 mit einigen andern kleinen Schriften zu Antwerpen apud Joannem Bellerum, sub insigni falconis herausgab. Die Vorrede an den Kaiser Ludwig fängt an; Quam grata sit Domino optimo fides et humilitas, atque modestia plurimis Sacrarum Scripturarum locis demonstratur. Da dieses Werk, von dem wir zwei Exemplare besitzen, selten ist, so wird es unsern Lesern nicht unangenehm seyn, wenn wir wenigstens das Verzeichniß der Kapitel hier einschalten.

Cap. 1. De Timore Dei. — Cap. 2. De Fide. — 3. De Spe. — 4. De Charitate. — 5. De Dilectione Dei et proximi. — 6. De Compassione fraterna. — 7. De Pastoribus et rectoribus. — 8. De Subditis. — 9. De custodia disciplinae. — 10. De Observantia justitiae et veritatis. — 11. De Humilitate et Simplicitate. — 12. De mendacio et maleloquis. — 13. De vitiis cavendis. — 14. De gula. — 15. De fornicatione. — 16. De superbia et iracundia. — 17. De invidia et odio. — 18. De Cupiditate et avaritia. — 19. De Fraude et dolo. — 20. De virtutibus appetendis, — 21. De meditatione divinae legis. — 22. De

Continentia. — 23. De misericordia. — 24. De patientia et constantia. — 25. De poenitentia agenda. — 26. De eleemosyna danda. — 27. De decimis reddendis. — 28. De indulgentia peccatorum. — 29. De divitibus. — 30. De plebe generaliter. — 31. De Dominis. — 32. De pauperibus sive servis. — 33. De aequitate iudicii. — 34. De voto quod Domino promittitur. — 35. De virginitate et castitate servanda. — 36. De Clericis. — 37. De Monachis. — 38. De relinquentibus saeculum. — 39. De Sanctimonialibus faeminis. — 40. Communis exhortatio omnibus, qui in religione christiana consistunt.

Diese Kapitel sind ganz so abgefaßt, wie Rudolf sie beschreibt, nämlich testimonia ex auctoritate divina. In einer neuen Ausgabe der Werke des h. Rabanus*), kann dies wahrhaft ächte Buch die Stelle der unächten de vitiis et virtutibus einnehmen. Außer diesem wenig bekannten Werke hat Rabanus noch zwei andere verfaßt, die mehr den Namen eines Pönitential verdienen, und vorzüglich hier unsere Betrachtung in Anspruch nehmen. Das Erste hat den Titel: Liber Poenitentium, und besteht ebenfalls aus 40 Kapiteln. Clovener sagt in seiner Inhaltsanzeige zum sechsten Bande: Ad Otgarium (Archiepiscopum moguntinum) Poe-

*) Dr. Benkert hat uns in seiner Athanasia die Hoffnung gemacht, nächstens die so lang vermischten Akten des unter Raban im Jahr 852 zu Mainz gehaltenen berühmten Konzils, mitzutheilen. Henschen's Wunsch ist also erfüllt, der schreibt: Utinam acta si alicubi in corrosis chartis descant, tandem extracta reviviscant.

nitentium Liber unus, qui veluti praecedentium justum quoddam Compendium est^{*)}. Nach ihm soll also dieses Werk ein Compendium von Halitgars Werken oder der fünf Bücher seyn. Daran möchte doch wohl jeder Leser, der sich Mühe gibt, beide zu vergleichen, sehr zweifeln. Raban, der sein Werk im Jahr 842 geschrieben hat, konnte zwar Halitgars Werke, die gegen das Jahr 828 gefertigt wurden, gekannt haben; aber wir finden nicht den geringsten Grund, es als Compendium der Halitgar'schen Werke anzusehen. Raban hat Manches das bei Halitgar gar nicht vor kommt^{**}). Kap. 15. erwähnt Raban, der im Jahr 841 zwischen den Söhnen Ludwigs vorgefallenen Schlacht.

Das zweite ist die Epistola ad Heribaldum, Episcopum Antissiodorensem, die Stewart zuerst unter dem Titel: Liber Poenitentialis de canonicis constitutionibus ab Rabano venerabili Archiepiscopo compendiose defloratus aus einem Codex des Klosters Weingarten herausgegeben hat. Auch Baluzius ließ ihn mit den Werken des Regino und Harzheim, in der deutschen Konzilien-Sammlung (Tom. II. pag. 190.) nach Handschriften abdrucken; doch gesteht Harzheim, daß des Baluzius Codex vollständiger sey, als

^{*)} Dies Werk hat auch Antonius Augustin, unter den Poenitentialbüchern herausgegeben. In des Clavenerii Ausgabe steht es Tom. VI. pag. 155.

^{**}) Beide schöpften nach dem Urtheil der Gebrüder Vallérini (De antiq. Collect. Part. 4. Cap. 8.) aus verschiedenen Quellen.

jener des Erzstiftes Köln *). Raban befolgt in diesem Briefe dieselbe Methode, die er in dem Buche an den Erzbischof Otgar gewählt hat, und beantwortet jeden Punkt aus reinen Quellschriften der Konzilien und der Päpste: weßwegen uns die beiden Stellen Kap. 18. und 30., wo Egbert und Theodor von Kanterbury angeführt werden, höchst verdächtig vorkommen; vielleicht sind sie von einem Abschreiber eingeschaltet worden. Die Stelle aus Theodor ist nicht einmal passend auf den fraglichen Gegenstand; dagegen steht der bald darauf folgende anzyranische Kanon in genauer Verbindung mit dem vorhergehenden. Diese Stelle aus Egbert scheint mit Rabans Zwecke im Widerspruche zu stehen. Denn er will den schwankenden Meinungen durch reine Auszüge aus den alten Satzungen entgegen arbeiten; Egbert sagt aber in eben dieser Stelle mehrmal: alii aliter judicant, oder ut alii judicant. Regino, der die nämlichen Kanonen, wie auch Ivo und Burchard; anführt, berührt weder den Egbert oder Theodor, noch hat er die Wort: ut alii judicant. Auch die gelehrten Brüder Ballerini vermuthen, eine ungeweihte Hand habe Einiges in das erste Buch Rabans ad Otgarium, wie auch in das andere ad Heribaldum eingetragen. So verwerfen sie die Fragmente, die in beiden Werken aus dem Briefe Gregors d. G. ad secundinum, und aus dem Briefe Isidors ad Masonem angeführt werden.

Obschon der Abt Regino häufig die Schriften Halitgars und Rabans benutz hat, wie Baluz

*) Baluzii Codex Mss. plenior est quam noster metropolitanicus, pag. 219.

zius nachweist: so führt er doch außer dem Briefe an Heribald, kein einziges Werk dieser beiden an. Die Interrogationen und Inquisitionen, die den Anfang des ersten Buches von Regino ausmachen, sind auch aus einem ältern Buche gezogen. Hinkmar von Rheims hat sie wörtlich in seinen Kapiteln Tit. II. Entweder hat sie also Regino aus Hinkmar genommen, oder es war ein altes Dokument vorhanden, aus dem beide geschöpft haben. In jeder Hinsicht ist es wichtig zu wissen, daß sie vor dem zehnten Jahrhundert verfaßt worden sind. Auch Burchard von Worms hat sie in sein Werk eingetragen. Es ist kein Zweifel, daß dieser sein Pönitential aus Regino genommen, und nur in einigen Stücken vermehrt oder für die Diocese Worms bequemer eingerichtet hat. Aus demselben erkennt man, daß noch im eilften Jahrhundert mancher abergläubige Gebrauch bei der gemeinen Volksklasse tief eingewurzelt war. Sogar die Gustatio seminis kommt hier noch vor. Es ist glaublich, daß, da Burchard Manches hinzusetzte, gewiß das würde ausgelassen haben, was in seiner Diocese nicht mehr vorkam.

S. 12.

Auszug aus einem alten Codex, über die Art und Weise, wie im Mittelalter im Anfange der Fasten die Buße angeordnet wurde.

Morinus hat aus den alten Pönitentialbüchern einige Formulare mitgetheilt, die uns lehren, wie vor der 40tägigen Fasten den Büßern öffentlich die Buße vorgeschrieben wurde. Auch bei Martene findet man

mehrere dergleichen Formulare. Von diesen weicht aber das von Eusebius Amort aus einem alten Manuscripte herausgegebenen, in mehreren Theilen ab*), und weil einige Ausdrücke in demselben klar anzeigen, daß dies Formular zunächst für Deutschland bestimmt war, so wollten wir es unsern Lesern nicht vorenthalten. Es gehört vielmehr als Anhang zu den deutschen Pönitentialbüchern.

Forma Carrenariorum.

Incipit Ordo ad illos, qui mittuntur ad Carrenam sive in poenitentiam majorem.

Presbyter daturus Carrenam cum stola eis coram se stantibus dicat, vestitis more poenitentiali sic inchoans. Quoniam ita venistis, quod gratiam Dei, quam peccatis vestris perdidistis, per poenitentiam requirere vultis, vobes primo dicere debemus sacrae scripturae praecepta et sanctae ecclesiae consuetudinem, ne putetis hoc Clericos vobis injungere ex animi sui arbitrio. Quia vos contra Deum fecistis illicita, ideo vobis prohibentur licita in hac Carrena, sicut sedere super thronum non est peccatum, ideo vobis prohibentur. Quod etiam precem facere debetis, et ejecti a consortio Christianorum nil sine licentia Episcopi aut Plebani vesti agere debetis; qui vos ligat; nemo vos potest solvere, nisi ipse Episcopus, vel

*) Euseb. Amort Accurata Notitia historica, dogmatica etc. Indulgentiarum pag. 26.

sui Magistri. Singulis noctibus alienum hospitium
 habere, ut brutum animal vivere, mulierem non
 habere; de terra ut animal comedere, vestes non
 exuere, nonnisi semel in die mixtum cum cinere
 comedere, et semel aquam bibere, non balneare,
 in navi aquam non transire, Gaterem non ape-
 rire, pontem et Steg*) non transire, ad ignem non
 calefieri, pedes non lavare, nec quod corpori be-
 neficiat, sine licentia uti; super stramen nec foe-
 num, nisi in terra jacere, septem pedum spatio
 a muro ecclesiae stare, in vestibulum ecclesiae
 sine licentia non intrare Plebani vestri, nullam
 gratiam ab aliquo presbytero postulare; nam vo-
 bis non quilibet Presbyteri possunt relaxare sed
 Praelati. Alii Presbyteri nonnisi forte uno die
 vel nocte unam gratiam, nec equitare nec per-
 gere sed nudis pedibus ire. Lanea veste sint in-
 duti, atque ovo et gadio***) abstinere et de terra
 comedere., Vaniloquia in via omnino caveant, ni-
 hil comedere nisi eleemosynam, non exuere de
 nocte. *Tunc dicat:* Vultis ita suscipere, ut jus-
 tum est? Prosternite vos ad Orientem et vestes
 et vasa et baculos juxta vos ponite. In tunicis
 tantum se prosternant et presbyter stans cum stola
 dicat septem psalmos poenitentiales cum Anti-
 phona: *Ne reminiscaris.* Collecta. *Exaudi Domine*
supplicum preces et confitentium tibi parae pecca-

*) Gater oder Gaderes, auch Gades ist eine Hecke, Zaun,
 auch Thüre; Steg ist eine kleine Brücke über einen Fluß.

**) Vielleicht Caseo?

*tis, ut quos conscientiae reatus accusat, indulgentiae miseratus absolvat. Et dicat psalmum: Misere-
rere mei Deus.*

Salvos fac servos et ancillas tuas. Deus meus sperantes in te.

Convertere Domine usquequo et deprecabilis esto super eos,

Mitte eis auxilium de Sancto et de Sion tuere eos.

Ne memineris iniquitatum nostrarum, cito anticipent nos misericordiae tuae, quia pauperes facti sumus nimis. Exurge Domine, adjuva nos, et libera nos propter nomen tuum.

Dominus vobiscum etc.

Clamantium ad te quaesumus Domine preces clementer exaudi et sicut Ninivitis in afflictione positus peperoisti, ita et nobis in praesenti tribulatione succurre. Per Dominum etc.

Surgite. Abscindens eis crines et porrigens stolam eis, ut inpalpent, dicat sic: injungimus vobis talem poenitentiam, ut praediximus, et peragendum, ut sacra scriptura praecipit, nisi quantum vobis per gratiam remittatur, et accipiat vestes et dicat: Haec est prima gratia, ne moriamini frigore. Et baculum det dicens: haec est secunda, ne canes vos mordeant. Et vasa dicens: sicut animal de terra deberetis comedere, nec alius quis homo comedat sua, sed poenitentiam vestram agatis, ut gratiam Dei aquiratis. Nihil prodest, virginitas corporis, ubi est corruptio mentis, qui

nescit loqui, discat tacere; priusquam bene audias, non respondeas etc.

Tunc ejicias eos extra ecclesiam, dicens: Ecce! ejicio vos hodie extra communionem Ecclesiae propter peccata vestra, sicut Adam ejectus fuit de paradiso propter transgressum suum. In Sudore vultus tui vesceris pane tuo, dixit Dominus, eum operatus fueris terram etc.

Zehntes Kapitel.

Von dem Ablasse.

Literatur.

Eusebii Amort Accurata Notitia historica, dogmatica, polemica, critica de Origene, Progressu, Volore ac Fructu Indulgentiarum. Augustae Vindelic, 1755 in fol.

Christiani Lupi Diss. de Peccatorum ac Satisfactionum indulgentiis.

Mabillon De Indulgentiis (In Praefatione ad saecul. V. Benedict. §. VI. N. 107, auch in dem Werke des Claud. Fleury Discipl. Populi Dei nach der Ausgabe des F. A. Zaccaria. Tom. III. Ventiis 1782).

Daniel Papebrochii, De Indulgentiis S. Silvestro adscriptis Diss. 8. in Conatu Chronolog.

Pontif. pag. 48. — Ferner Diss. 17. De Indulgentiis a Sergio Papa II. concessis. pag. 151.

D. W. Kamper Historia Indulgentiarum cum reflexionibus dogmaticis. Moguntiae 1787. Im folgenden Jahre trat als Gegner auf *J. P. Jacobi* in seiner Diss. de Indulgentiis.

Joseph Pezeck: Untersuchung, ob der Kirchenablaß eine Nachlassung der göttlichen Strafe sey, und ob dessen Wirkung sich auf die Seelen der Verstorbenen erstrecke. Freiburg im Breisgau 1788.

S. 1.

Die Verschiedenheit der Disciplin bei den Ablässen.

Haben wir das Bußwesen bis hierhin größten Theils von der Seite der Strenge betrachtet, so wollen wir es jetzt auch von der Seite der Milde darstellen. Wahrhaft eine schöne Heilsanstalt auf Erden, wo Gerechtigkeit mit Nachsicht und Milde sich paart. Sprach vielleicht von ihr der königliche Prophet, da er sang: Barmherzigkeit und Wahrheit sind sich einander begegnet; die Gerechtigkeit und der Friede haben sich geküßet? Ps. 84, 11. Ein Schriftausleger commentirt über diese Stelle recht passend auf gegenwärtiges Thema: „Es wird sich ein großes Geheimniß zu seinen Zeiten zutragen; denn die Wahrheit und die Gerechtigkeit, die den Sünder zur Strafe fordern, werden sich mit der Barmherzigkeit und dem Frieden, welche Veröhnung erheischen, wunderbar vereinigen und sich einander umarmen.“ (Krekenberg die Psalmen Davids.

1805). Das neue Gesetz ist in der That ein Gnadenbund, wo der Mensch, wenn er nur von den Wegen der Bosheit abgeht, aus der unerschöpflichen Quelle des göttlichen Erlösers stets neues Wasser zum ewigen Leben schöpfen kann.

Der Ablass, Indulgentia *), ist daher mit der Bußanstalt eng verbunden, und folgt ihr durch alle Zeitperioden. Wie die Bußdisciplin in ihrer äußern Form einen großen Wechsel erlitt, so änderte sich auch bald mehr, bald weniger die Gestalt des Ablasses. Das Wesen blieb, wie es die Kirche von den Aposteln ererbte. Dem Wesen nach besteht der Ablass in der Milderung oder Nachlassung der zeitlichen Sündenstrafen, die man nach Vergebung der Sündenschuld noch abzutragen hat; wobei vorzüglich die Verdienste des göttlichen Erlösers Jesu Christi, der für unsere Sünden das Sühnopfer ist I. Joh. II, 2., wie auch die Verdienste der Heiligen und die Fürbitte der Kirche auf Erden berücksichtigt und uns zugewendet worden. Wie, oder auf welche Art, durch welche Mittel diese Strafenmilderung geschieht, gehört zu veränderlicher Form.

Man kann vier Perioden annehmen, in welchen die Form der Indulgenzen sich geändert hat. Die erste ganz einfache Form ist in dem apostolischen Zeitalter, wo der Blutschänder zu Corinth als das einzige Beispiel dieser

*) Indulgentia bedeutet in dem Sinne der lateinischen Sprache eine Milde oder Nachsicht (Cicero ad Attic.); im Sinne der h. Schrift einen Nachlaß oder Vergebung der Sünden (Lut. IV, 19.); im Sinne der Theologen einen Nachlaß der Sündenstrafen.

Periode angeführt werden kann. Der Apostel erließ ihm einen Theil der Bußstrafe in der Person Christi auf das Bitten der Gemeinde, und nahm ihn wieder in die Kirchengemeinschaft auf. Darum bitte ich euch, daß ihr ihm Liebe bezeigtet. . . . Wem ihr aber etwas erlasset, dem auch ich: denn was ich erlassen habe, so ich etwas erlassen habe, das ist euretwegen, in der Person Christi. II. Kor. II, 10.

Die zweite Periode fällt in die Zeiten der Verfolgungen, wo die Bischöfe den Gefallenen auf Begehren der Märtyrer einen Theil der noch schuldigen Strafen nachließen. Siehe unsere Abhandlung über die Märtyrerscheine. V. B. II. Thl. der Denkwürdigk. In dunkeln Worten deutet schon Irenäus, oder wer der Verfasser der Märtyrer-Geschichte von Lyon und Vienne ist, die Indulgenz an, die die Kirche auf die Fürsprache dieser Märtyrer den Gefallenen zu Theil werden ließ. „Sie vertheidigten Alle (die Märtyrer) und keinen (die Gefallenen) klagten sie an; sie lösten Alle, und banden keinen; sie beteten für die, welche ihnen Böses zufügten. . . . Dies war ihr größter Krieg, den sie mit dem Teufel aus ächter Liebe führten; daß die Bestie gewürgt wurde, und diejenigen wieder lebendig ausspeien mußte, die sie schon glaubte verschlungen zu haben. Denn sie thaten nicht groß gegen die Gefallenen, sondern von dem Guten, das sie *) überflüssig hatten, theilten sie den Dürftigen gerne mit, bewiesen ein mütterlich mit

*) *Ea quibus abundabant, bona indigentibus liberaliter ministrabant.*

leidiges Herz, und vergossen ihretwegen viele Thränen vor Gott dem Vater. Sie baten um Leben; Gott gab es ihnen und sie theilten es ihren Nächsten mit und gingen in allen Stücken als Sieger zu Gott.“ (Eusebii Hist. eccles. Libr. V, Cap. 2.) Was war das Gute, das die Märtyrer im Ueberflusse hatten und den Dürftigen mittheilten, anders, als der Schatz ihrer Verdienste? Sie baten für die Gefallenen, sie theilten ihnen mit, und wandten ihre Verdienste den Gefallenen zu, wodurch die Strafe derselben gemildert wurde. — Obschon die Verfolgungen mit dem vierten Jahrhundert in der Kirche im Allgemeinen aufhörten, so berücksichtigten doch noch immer die Bischöfe bei der öffentlichen Bussanstalt die Fürsprache der Gläubigen und den hohen Grad der Bekenntschung bei den Büßern, und ließen ihnen aus Rücksicht dieser eine Milderung der Bußstrafen zukommen. Die sichersten Beweise davon geben uns die Synoden von Anzyra, von Nicäa und Laodicea, wie auch der h. Gregorius von Nissa, vorzüglich im 5. Kan., wo er sagt: *In eodem eadem erit observatio ab eo, qui ecclesiam administrat, et pro ratione conversionis illi quoque poenae extensio rescindetur, ut pro novem annis in unoquoque gradu, vel octo vel septem vel quinque soli anni fiant, si poenitentiae magnitudo tempus vincat etc.* Diese Indulgenz ließ die Kirche ganz besonders den Kranken und Schwachen zukommen. Denn Gregor sagt am Ende dieses Kanons: *Siquis autem non expleto tempore a Canonibus praestituto, vita excedat, jubet Patrum Clementia, ut effectus Sacramentorum particeps, non viatico vacuus, ad*

extremum illam et longam peregrinationem mitatur. S. Denkwürdigk. V. B. II. Thl. Seite 398.

Die dritte Periode kann man mit dem Ende des neunten Jahrhunderts anfangen, wo ein großer Theil der Bußstrafen durch Wallfahrten, Almosen, Geißelungen gelöst ic. wurden. Siehe IV. und V. Kapitel dieses Theils. Obschon diese Form der Indulgenz anfangs heftige Widersprüche fand, wie denn die Synode zu Cleveshove in England im Jahr 747 sie noch eine neue Erfindung, eine gefährliche Gewohnheit *) nennt, so gewann sie doch bald die Allgemeinheit, und erhielt die kirchliche Zustimmung.

Unsere jetzige Form, die die vierte und letzte Periode ist, kam im elften Jahrhundert auf, und hat sich von da aus bald mehr bald weniger verbreitet. Den höchsten Gipfel scheint sie am Ende des vierzehnten Jahrhunderts erreicht, oder vielmehr überstiegen zu haben. Denn der h. Antonius berichtet von dem Papste Bonifazius IV., daß er die ganze Welt mit vollkommenen Ablassen so angefüllt habe, daß jede kleine Landkirche für einen kleinen Geldbeitrag einen Ablass an ihren Feierlichkeiten sich erwerben konnte. Doch hat er am Ende seines Pontificats alle früher ertheilten auf einmal revocirt **).

*) Nova adinventio, periculosa consuetudo. Cap. 26.

***) Et replevit orbem terrarum indulgentiis plenariis, ita ut parvae Ecclesiae in suis festivitibus parvo pretio eas obtinerent pro porrigentibus manus adjunctrices in subsidium earum. Eas tamen circa finem sui Pontificatus, omnes quas contulerat, revocavit, sub eo praetextu, ut potius eleemosynae quae pro hujusmodi fie-

Macht der Kirche, Ablässe zu ertheilen.

Die letzte allgemeine Kirchenversammlung zu Trient sagt, daß Jesus Christus der Kirche die Macht verliehen habe, Ablässe zu ertheilen, und daß die Kirche diese ihr von Gott verliehene Macht schon in den ältesten Zeiten ausgeübt habe. (Sess. 25. Decret. de indulgent.) Dieser Ausspruch ist allen Katholiken ein Dogma, das sie als eine göttliche Entscheidung annehmen. Dem Alterthumsforscher steht es aber zu, die Geschichte bis zu ihrem Ursprunge zu verfolgen und so das Dogma zu begründen, vorzüglich weil der kirchliche Ausspruch durch den Gebrauch der ältesten Zeiten bedingt wird.

Der Beweis ist indessen nicht schwer, wenn wir den Worten des trientischen Konziliums eine andere Bedeutung geben. Statt des bei unsern Gegnern so sehr verhassten Wortes Ablass, wollen wir Milderung, oder Linderung, auch Nachlaß der Sündenstrafen setzen und dann das Thema aufstellen: Jesus Christus hat den Vorstehern der Kirche die Macht verliehen, die von ihnen für die Sünden bestimmten Strafen zu mildern, und diese Macht hat die Kirche auch von den Zeiten der Apostel ausgeübt. Welcher Kenner der kirchlichen Verfassung und des Alterthums wird diesem Satze seine Zustimmung versagen können? Der göttliche Stifter hat den Vorstehern

bant ecclesiis, converterentur ad reparationem tectorum Ecclesiae Sancti Pauli juxta urbem, quae corruerat. Hist. Part. III. Tit. 2, Cap. 3. bei Thomasius Tom. VII. pag. 127.

der Kirche, denen er seine geistliche Regentengewalt übertragen hat, kein Maß vorgezeichnet, nach welchem sie bei der Lösung- und Bindung-Gewalt die Strafen für die Sünden verordnen sollten, sondern er überließ dies dem Geiste, der bis ans Ende der Welt den Vorstehern in der kirchlichen Regierung beistehen wird. Sie sind aber nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, für die Vergehungen, die sie durch die Schlüsselgewalt nachlassen, der göttlichen Gerechtigkeit Genugthuung zu leisten; und müssen folglich dem Büßer die Art dieser Genugthuung vorschreiben, oder was dasselbe ist, sie müssen ihm Strafen auflegen, wodurch diese Genugthuung geleistet wird. Wie nun die Gewalt zu binden und zu lösen, die Macht in sich schließt, Bußstrafen aufzulegen, die den Sünder binden und streng verpflichten, wenn er sich die göttliche Heilanstalt zu Nutzen machen will; so schließt sie auch die Macht in sich, diese vorgeschriebenen Strafen aus Rücksicht gewisser Verhältnisse zu lindern, oder nachzulassen, oder einen Nachlaß (Ablass) eines Theiles oder alles dessen, was noch von den vorgeschriebenen oder sonst zu erfüllenden Bußstrafen übrig ist, zu ertheilen.

Hat dies die Kirche nicht von den ältesten Zeiten her gethan? Wir müßten alle die Zeugnisse, von der Begebenheit zu Corinth mit dem Blutschänder bis auf die letzten Zeiten, die wir in unserer Abhandlung über die Bußanstalt zerstreut geliefert haben, hier wiederholen, wenn wir den geschichtlichen Beweis ausführen wollten. Der nämliche Apostel, der dem gefallenen Corinthen die Bußstrafe vorschrieb, milderte sie, wahrscheinlich auf Vergehren der beiden Jünger Timotheus und Titus, wie

Theodoret bemerkt, und ließ den übrigen Theil ganz nach. Dies nennt Theodoret *Munificentia* oder was dasselbe ist *Indulgentia* *). Mit diesem Nachlasse war die *Concessio pacis*, wie die Märtyrerakten und Eyprian sich ausdrücken, oder die Aufnahme in die Kirchengemeinschaft verbunden.

Zuweilen erließ die Kirche gleich nach den Zeichen der Reue die ganze Bußstrafe. Eusebius erzählt, daß Papst Zepherin den reuigen Bischof Natalis gleich zur Gemeinschaft wieder aufgenommen habe. Hier handelte der Papst nicht nach der Strenge der Satzungen, sondern nach der Milde des versöhnenden Geistes, der die Kirche allezeit leitet. Die Geschichte liefert mehrere dergleichen Beispiele.

Nicht ohne Grund nannten die Alten die heilige Woche vor Ostern, und ganz besonders den Gründonnerstag *Hebdomada* oder *Dies indulgentiarum*, weil in dieser Zeit die Bischöfe aus Rücksicht des Leidens unsres Heilandes den öffentlichen Sündern die Strafen nachließen und sie wieder in die Kirche einführten. Siehe die *Forma Carrenariorum*, und Kap. VI. Selbst die weltlichen Regenten ahmten hierin der Kirche nach und milderten ihre Strafgesetze in dieser Zeit. Siehe *Denkwürdigk. V. Bd. I. Thl. Seite 178.* Es war mithin dem Ermessen des Bischofs überlassen, wie *Basilius*

*) Sed postquam rescivit eos utilitatem ex iis cepisse quae scripserat, dat eis potestatem ostendendae munificentiae. *Comment. in II. Epist. ad Corinth. Cap. II. Tom. III. oper. ex edit. Sirmondi.*

bemerkt *), die Bußstrafen zu lindern oder sie nach der ersten Vorschrift vollenden zu lassen.

Durch die Ausübung dieser Gewalt entzieht oder schwächt die Kirche nicht die der göttlichen Gerechtigkeit schuldige Genugthuung, sondern sucht vielmehr durch Beihilfe der andern Glieder des geistlichen Körpers die Schwäche des Einen Gliedes zu unterstützen, und so die Genugthuung zu beschleunigen. Das Haupt dieses Körpers ist Jesus, den der Vater gesandt hat zur Sühnung für unsere Sünden I. Joh. IV, 10. Die Heiligen im Himmel und die Gläubigen auf Erden sind dieses Körpers Glieder. Ist ein Glied matt, krank und schwach; erhebt es das Haupt, die andern Glieder unterstützen es und erleichtern die auf ihm haftende schwere Last. Gleich wie nichts Gutes in einem Gliede des Leibes Jesu Christi ist, woran nicht auch die anderen Glieder kraft seiner Güte Theil nehmen können, so können auch die anderen Glieder die Strafe eines Gliedes theilen. Dies erklärt recht schön der bewunderungswürdige Bossuet: „Gott, sagt er, läßt sich von einigen erbitten, und wird dadurch gegen andere besänftiget. Das zeigt uns den unendlichen Reichthum der Genugthuungen Christi und der Güte Gottes, der nicht nur auf die unendliche und allmächtige Fürbitte des Blutes seines Sohnes; sondern auch auf jene der Glieder seines Leibes wegen der Vereinigung mit ihm Rücksicht nimmt; wodurch das Gebet des Heilandes in Erfüllung geht, da er sprach: Ich will, O Vater! daß die Liebe, mit der du mich geliebet hast,

*) Est tuae prudentiae pro circumstantiae proprietate poenas intendere vel remittere. Epist. canonic. Can. 54.

in ihnen sey, und ich selbst in ihnen bin. (Meditat. pour le tems du Jubilé. 5. Point. 4. Consid.)

Diese Sammlung der Verdienste sieht die Kirche wie eine geistliche Schatzkammer (Spirituale Gazophilaeum), einen himmlischen Schatz (caelestis Thesaurus), dessen Ausspendung ihr der göttliche Schatzmeister anvertraut hat. Es wird unsern Lesern nicht unangenehm seyn, zu hören, wie dies in dem General-Konzilium zu Basel Regidius Calerius in seiner Rede de punitione peccatorum publicorum erklärt hat. Quantum ad indulgentias, ostendo quod sunt fundatae in lege Dei: ad quod deducendum, supponendum est, quod indulgentia dicit relaxationem poenae debitae: sed quia oportet ut salvetur divina iustitia, et qui peccator, quia debitor est, solvat, aut alius satisfaciat pro eo, per indulgentiam poena peccatorum relaxatur, ex hoc quod merita alterius isti applicantur: ergo pro catholico dicere oportet in ecclesia esse thesaurum meritorum Christi et Ecclesiae et Sanctorum. Christus enim per suam passionem non tantum satisfecit pro culpa primi parentis, sed etiam sibi meruit exaltationem, non in se sed in hominum fide et devotione et proprii corporis glorificatione; et nomen quod est super omne nomen, juxta verbum Apostoli ad Philipp II. *Humiliavit semetipsum, factus obediens usque ad mortem, propter quod Deus exaltavit illum et donavit illi nomen quod est super omne nomen etc.*, secundum quod Doctores declarant in tres Sentent. pulcherrime; meruit etiam

nobis januae caelestis apertionem. Passio enim ejus, quia a divino supposito fuit exhibita, et a voluntate ejus accepta, fuit infinite bona: ideo accessit debitum, quo Adam erat obligatus pro peccato suo. Illud vero quod ultra debitum solutum est, remanet in thesauro ecclesiae. Ecce principaliter radicem thesauri ex abundantia passionis Christi, de quo scriptum est I. Joan. II. *Si quis peccaverit, advocatum habemus apud Patrem Jesum Christum justum: ipse est propitiatus pro peccatis nostris, non pro nostris autem tantum, sed pro totius mundi.* Fides etiam ecclesiae et caritas ejus merentur multum. Sancti praeterea, qui supererogaverunt his meritis, cumulaverunt et merita, et hi omnes in Gazophylacio spirituali ecclesiae reposuerunt. Ex his ergo constat meritorum ecclesiae thesaurus etc. (Tom. VIII, Concil. Har- duini col. 1793.)

Dieser geistliche Schatz, aus dem die Kirche bei der Ertheilung der Indulgenzen schöpft, ist keine Erdichtung der Scholastik oder des Mysticismus, sondern er liegt in der Vorstellung, die der Apostel uns gibt von dem geistlichen Leibe I. Kor. XII und ist in dem Glaubensartikel von der Gemeinschaft der Heiligen begründet. Aergert vielleicht einige der Ausdruck, der nur um den Begriff zu erleichtern gewählt ist; so sind wir bereit, ihn umzuändern, wenn man uns nur die Sache zugesteht.

Nach der Meinung der alten Kirchenväter tilgen die Indulgenzen nicht nur die Kirchenstrafen, sondern auch die Gott schuldigen Strafen.

Im vorigen Theile dieses Bandes Seite 242 haben wir aus den alten Kirchenvätern bewiesen, daß die Bußstrafe, die nach der sacramentalischen Beichte auferlegt wird, nicht nur dahin zielt, der durch die öffentlichen Sünden beleidigten Kirche, sondern vorzüglich der göttlichen Gerechtigkeit Genugthuung zu verschaffen. Auf diesen Beweis stützt sich unsere gegenwärtige Behauptung, indem die heutige Kirche uns bei der Ertheilung der Ab-lässe auf den Gebrauch und die Lehre der alten Kirche hinweist. (Tridentin. Concil. Sess. 25. Decret. de Indulgent.)

Wenn demnach die vorgeschriebene Bußstrafe dazu bestimmt ist, Gott genug zu thun, und die Kirche einen Theil, oder auch die ganze Strafe erläßt; so erläßt sie ja das, was der Büßer Gott schuldig ist. In diesem Sinne lehrten die alten Väter, nach demselben behandelten sie die Büßer, in diesem bekehrten die Gläubigen den Erlaß, und denselben sprechen alle alten Bußgebete aus.

Bemerkenswerth ist es, daß der Apostel dem Blutschänder nicht im Namen der Gemeinde, sondern in der Person Christi die Strafe erläßt. Wie er im ersten Briefe an die Corinthier Kap. V. diesen Menschen im Namen Jesu Christi dem Satan übergeben hat, so spricht er ihn im zweiten Briefe, auf die Fürsprache des Titus und Timotheus von der Strafe frei. Man darf den in dieser Stelle liegenden Gegensatz nicht außer Acht laß

fen. Das der Gemeinde gegebene Vergerniß wird schon durch die Worte: Wem ihr etwas erlasset, dem erlasse ich auch, als vergeben angezeigt; die Gott schuldige Strafe erläßt aber der Apostel als Bevollmächtigter Gottes in der Person Christi. Selbst der Protestant Mosheim bestätigt diese unsere Erklärung. „*gag* macht hier einen Gegensatz aus aber. Und so wie ich aber jemand, das ist, dem Blutschänder, vergeben habe als ein Christ, so vergebe ich ihm auch *di' euās* wegen eurer Fürbitte, *ev πρὸς ὧν Χριστοῦ* vor dem Angesichte Christi, das ist, aus apostolischer Macht und Ansehen.“ (Erklärung des II. Brief. pag. 102.) Dieser Ausspruch allein war fähig, dem Blutschänder die tiefe Traurigkeit zu benehmen, weil er sich von der weitem Strafe vor Gott frei fühlte.

In der Verfolgungs-Epoche gingen die Bischöfe, wie auch die Märtyrer und die Gefallenen von der Gesinnung aus, daß der Nachlaß der Strafen vor Gott gültig sey, und mithin nicht allein vor dem kirchlichen Gerichte, sondern auch vor dem göttlichen seine Wirkung nicht verfehle. Wohin deuten anders die Worte Tertullians in dem Buche De Pudicitia? „Es soll einem Märtyrer genügen, sich von eigenen Sünden gereinigt zu haben: nur ein Undankbarer oder Stolzer theilt auch anderen mit, was ihm selbst zur höchsten Gnade ist zugetheilt worden *).“ Würde wohl Cyprian es den africanischen Priestern so übel aufgenommen haben, daß sie den Ge-

*) Sufficiat martyri propria delicta purgasse; ingrati vel superbi est, in alios quoque spargere, quod pro magno fuerit consecutus. Cap. 22.

fallenen so leicht den Frieden und die Nachlassung ertheilten, wenn nur von einer Nachlassung der canonischen Kirchenstrafen die Rede gewesen wäre? Ueberall weist er sie auf den Herrn hin, der für die Sünde Genugthuung fordert; selbst den Märtyrern, die die Friedensscheine ausstellten, legte er diese Grundsätze tief ans Herz. Siehe die Abhandlungen über die Märtyrerscheine. Deswegen forderte er, daß der Märtyrer zuvor seinen Kampf vollendet haben soll, ehe die von ihm ausgestellten Scheine ihre Nachlassungskraft erhielten; deswegen will er zuvor den Zustand des Gefallenen genau untersucht wissen, deswegen will er das Gutachten seiner Mitbischöfe und des Presbyteriums abwarten, worin die Friedensbriefe geprüft wurden; deswegen ermahnt er die Märtyrer, daß sie die größte Vorsicht bei der Ertheilung der Scheine beobachten sollen. „Denn, sagt er, wir glauben, daß die Verdienste der Märtyrer und die Werke der Gerechten sehr vieles bei dem Richter vermögen *),“ Er bezieht sich dabei auf den jüngsten Gerichtstag, auf das Gericht Christi. Eine solche Strenge, eine solche Umsicht war gewiß nicht nöthig, wenn der Nachlaß sich nicht weiter als auf die zeitlichen Kirchenstrafen erstreckt hätte.

Es ist bekannt, daß die Kirche von jeher auch auf geheime schwere Verbrechen eine angemessene Bußstrafe gelegt hat. Man kann nicht annehmen, daß diese Stra-

*) Credimus, posse apud judicem plurimum Martyrum merita et opera justorum, sed cum judicii dies venerit, cum post occasum saeculi hujus et mundi ante tribunal Christi populus ejus adstiterit. Libr. de Lapsis pag. 378, edit. Venet.

fen aufgelegt worden sind, um das der Gemeinde gegebene Aergerniß wieder gut zu machen oder um der beleidigten Kirche Genugthuung zu leisten. Denn eine geheime Uebelthat verursacht von Außen keinen Anstoß. Nun hatten aber nach der Bestimmung des h. Gregors von Neocæsarea, des h. Basilii und Gregors von Nissa, der Konzilien von Nicäa und Anzyra die Bischöfe die Befugniß, auch von diesen Strafen einen Nachlaß zu ertheilen, oder diese Strafen nach ihrem Gutdünken zu lindern und abzukürzen; und dies thaten sie kraft der Gewalt, die sie von dem Herrn erhalten hatten zu lösen und zu binden.

Unsere Theologen machen hier die ganz richtige Bemerkung, daß, wenn ein solcher Nachlaß nur bloß auf die kanonischen Kirchenstrafen wirke, die Kirche die ersten Gläubigen offenbar getäuscht oder hinterlistig hintergangen hätte. „Denn,“ sagt Natalis Alexander *) „man hätte für die Büßenden sehr schlecht gesorgt, wenn

*) *Pessime poenitentibus illis consulissent, si nihil de futuri saeculi poenis indulgentia illa fuisset ipsis condonatum, multoque melius actum cum illis fuisset, si totam satisfactionem poenasque omnes canonibus praescriptas subire jussi poenas futuri saeculi redemissent. Denique Christianos Ecclesia deciperet (quod absit) si poenis satisfactoriis in hoc saeculo condonatis et relaxatis, poenas longe acerbiores in purgatorio subire cogentur. Dicere autem quod Ecclesia pia fraude homines ad bonum aliciat, sicut mater, quae promittens filio pomum, ipsum ad ambulandum provocat, haeticum est. Theolog. dogmat. et moral. Libr. II. de indulg. Cap. II. edit. Colon. 1698. pag. 661.*

ihnen durch den Ablass nichts von den künftigen Strafen wäre nachgelassen worden, und es wäre für sie viel besser gewesen, wenn sie durch die Erfüllung der ganzen Genugthuung und aller von den Kanons vorgeschriebenen Strafen jenen des künftigen Lebens hätten entgehen können. Endlich betröge die Kirche die Gläubigen, (welches weit entfernt von ihr sey) wenn sie, durch Nachsicht von den genugthuenden Strafen hier befreit, weit härtere im Reinigungsorte aushalten müßten. Aber behaupten, daß die Kirche durch eine fromme List die Leute zum Guten anlocke, wie eine Mutter, die ihrem Kinde einen Apfel verspricht, um es zum Gehen zu bringen, ist kezerisch“. Dies ist die Sprache aller alten Theologen, an deren Spitze die hh. Thomas und Bonaventura stehen.

Eine andere Bemerkung, die mehr auf unsere Zeiten hinzielt, ist eben so richtig. Der allgemeine Kirchensrath von Trient sagt, daß die Ablässe nützlich und heilsam seyen: da nun aber heut zu Tage die öffentlichen canonischen Strafen aufgehört haben, so könnte man nicht begreifen, worin die Nützlichkeit und Heilsamkeit unserer Ablässe bestünde. Diese Bemerkung verdanken wir vorzüglich dem großen Bossuet, der in der oben angeführten Betrachtung schreibt: „Die Lehre des Kirchensraths von Trient besteht darin, daß der Ablass höchst erspriesslich und heilsam sey; aber, o Herr! was würde dieser Nutzen, was diese guten Früchte hervorbringen, wenn die Gläubigen von der strengen Gerechtigkeit der Kirche nur in so weit losgesprochen würden, damit sie weit strenger im künftigen Leben gezüchtigt würden. Großer Gott! Ich habe aus deinen Heiligen verstanden, daß

alle Dualen des gegenwärtigen Lebens nichts seyen in Vergleich der Peinen, die du im Reinigungsorte bestimmt hast den Seelen, die noch nicht vollkommen gereinigt in das ewige Reich eingehen, wo nichts Sündhaftes Eingang findet. Anderer Seits aber gilt die reine, unverfälschte Lehre deiner Kirche für eine sichere Wahrheit, daß, wenn man sich allen Beschwernissen der Buße sammt allen Bedingnissen, die du forderst, willig unterwirft, man gleichsam durch eine zweite Taufe zur ersten Reinigkeit und neuen Wiedergeburt gelange. Wenn man also durch die heilsame Strenge eine so beglückte und vollkommene Erneuerung erreichen kann, wie schlecht wäre der Eifer der Büßenden belohnt, da ihnen durch Nachsicht der gegenwärtigen Strafen, die Gelegenheit benommen würde, vollständig wiedergeboren zu werden. Dazu bliebe keine Hoffnung, sich mit aller Neue und allem Ablassgewinn in einen solchen Stand sich zu versetzen. Man kann also vernünftiger Weise nicht zweifeln, ob der Ablass uns von den Peinen des andern Lebens oder des Fegefeuers befreie.“

Die dritte Bemerkung ist, daß es, obschon gegenwärtig unsere Ablässe eine andere Gestalt angenommen haben, und das Konzilium von Trient uns vorzüglich auf die alten Formen hinweist, doch gewiß ist, daß es die Nützlichkeit und Heilsamkeit der zu seiner Zeit üblichen und von den damaligen Irrlehrern angefeindeten Ablässe zueigne. Das Konzilium macht dem Wesen nach keinen Unterschied zwischen den Ablässen der alten, und zwischen jenen der heutigen Kirche. Besteht man ein, daß die alten Ablässe ihren Werth hatten, so muß man auch zugeben, daß unsere heutigen dieses Werthes nicht

ermangeln. Sonst wäre der Zustand der heutigen Büsser viel bedaurungswürdiger, als der der Büsser des Alterthums, und dies um so mehr, weil die canonischen Bußstrafen eingegangen sind, und dadurch den Büssern die Gelegenheit, durch vorgeschriebene strenge Bußwerke der göttlichen Gerechtigkeit Genugthuung zu leisten, entzogen ward.

S. 4.

Verschiedenheit der Ablässe.

Nach den alten Vorschriften der Bußdisciplin war es den Bischöfen anheimgestellt *), die vorgeschriebenen Bußstrafen zu lindern, und die Bußzeit abzukürzen. Sie konnten aber auch die ganze Bußstrafe nachlassen, weil die Genugthuung nicht nach der Länge der Zeit oder der Strenge der Strafe, sondern vorzüglich nach dem hohen Grade der Zerknirschung berechnet wurde; doch geschah dies sehr selten. Indessen zeigt uns das Alterthum da von einige Beispiele. Fabiola, die römische Matrone, erschien unerwartet in der Charwoche, in der Reihe der Büsser zu Rom. Die Aufnahme wurde ihr nicht verweigert, sondern der hohe Grad ihrer Reue erzeugte einen völligen und schleunigen Nachlaß. „Welche Sünden, sagt Hieronymus, sollen diese Thränen nicht abwaschen; welche veralteten Mackel soll dies Wehklagen

*) Modus hujus poenitentiae in episcoporum sit arbitrio, ut secundum conversationem poenitentium possint et extendere tardantibus et minuere studiose festinantibus. Can. 22, Concil. Ancyr.

nicht austilgen?*) Von Natulias haben wir oben ge-
redet S. 2. Nach Gregor von Neocäsarea und von
Nissa erwirkte viel das freiwillige Bekenntniß und die
schleunige Darstellung zur Buße. Die Kirche bedingte
also als nothwendiges Erforderniß zu einem gänzlichen
Nachlasse den höchsten Grad der Reue, oder die äußerste
Noth. Die römische Klerisei sagt in dem Briefe an
Cyprian, daß sie es für billig halte, die Gefallenen,
wenn sie einen wahren Bußeifer an den Tag gelegt hät-
ten, in der Todesgefahr mit der Kirche, auch vor der
gänzlich vollendeten Genugthuung, auszusöhnen und auf-
zunehmen. Aber sie setzte bald hinzu: „Gott weiß, was
er mit ihnen zu machen hat, und ob er sie in seinem
Gerichte vollgewichtig finden werde. Uns liegt ob, zu
sorgen, daß weder die Ausgearteten unsre zu leichtsinnige
Nachsicht loben, noch die wahren Büßer über unsere
Barmherzigkeit klagen dürfen**).“). Wodurch sie hinreichend
anzeigt, daß sie außer dem Nothfalle anders mit diesen
Gefallenen verfahren seyn würde.

In der Regel wurde ein Theil der Bußstrafen nach

*) Quae peccata fletus iste non purgat? Quas invete-
ratas maculas haec lamenta non abluant? Epist. 77. ad
Oecanum.

***) Cum spes vivendi secundum hominem nulla substi-
terit, ita demum caute et sollicita subveniri, Deo ipso
saciente quid de talibus faciat et qualiter judicii sui exa-
minet pondera, nobis tamen anxie curantibus, ut nec
pronam nostram improbi homines laudent facilitatem,
nec vere poenitentes accusent nostram quasi duram
erudelitatem. Epist. 30. inter Cyprian, pag. 101.

gelassen, und dies auch anders nicht, als nach den sichersten Beweisen der Neue oder aus anderen sehr erheblichen Ursachen. Als unter den Kaisern Gallus und Volusian eine neue Verfolgung auszubrechen drohete, erließen der h. Cyprian und die übrigen africanischen Bischöfe, allen Büßern die Strafen, und ertheilten ihnen den Frieden. Sie bezweckten durch diesen Nachlaß, die schwachen Gemüther der Büßer zu ermuntern und zum Kampfe anzufeuern. „Wenn aber, schreibt der h. Cyprian, einige aus den Gefallenen (was der Herr von diesen unsern Brüdern abwenden wolle) den Frieden leichtig begehren, und zur Zeit des Kampfes ohne Willen zu kämpfen die Gemeinschaft erschleichen sollen, betrügen sie nur sich selbst. Wir müssen so gut wir können, nach dem Aeußern urtheilen; in das Herz und Gemüth können wir nicht eindringen. Gott hingegen erforschet Herz und Nieren, und wird sie nach ihrem Innern richten.“ (Epist. 57.). In der spätern Zeit hielt, wie wir früher bewiesen haben, der Bischof am Gründonnerstage mit den Priestern zuvor Rath, um zu untersuchen und zu erproben, wem er einen Nachlaß angedeihen lassen sollte.

Das Alterthum hatte also eine zweifache Art des Nachlasses: Eine, wo der Büßer von allen canonischen Strafen frei gesprochen wurde; die andere, wo der Nachlaß sich nur auf einen Theil derselben beschränkte. Diese letzte Art faßte eine gewisse Zahl von Jahren oder Tagen in sich, oder bestand in der Ueberschreitung eines oder mehrerer Bußgrade. Siehe Denkwürdigk. V. B. II. Thl. Seite 398. Aus den alten canonischen Bußbriefen ersieht man, daß, wo zum Beispiel in der Regel auf neun Jahre bestimmt ist, der Büßer doch mit sechs Jah-

ren befreit wird. Hier war also ein Nachlaß von drei Jahren. So wurde auch zuweilen Einer auf neun Jahre zu dem vierten Bußgrade hingewiesen, ohne die drei andern Bußgrade durchgemacht zu haben. Hier war ein Nachlaß von den drei beschwerlichsten Graden. Im Mittelalter wurden nicht selten die Büsser, denen gemäß den Bußvorschriften drei oder mehrere Quadragesimen, oder einige Fasttage in der Woche auferlegt waren, nach der Haltung einer Quadragesima frei entlassen. Hier war ein Nachlaß von zwei Quadragesimen.

Die jüngere Zeit nannte diese beiden Arten vollkommenen, plena, plenaria, largissima Indulgentia, und unvollkommenen Ablass, partialis, non plenaria Indulgentia. Diese Benennung findet man schon in dem Chronicon Astense bei Muratorius, Tom. XI. col. 276. und sie erhielt bei den Scholastikern das Bürgerrecht. Der vollkommene Ablass besteht darin, daß dem Sünder nach erhaltener sacramentalischer Losprechung von der Schuld, vermöge eines auferlegten Bußwerkes, das der alten Bußstrenge bei weitem nicht beikommt, alle übrigen Strafen, welche die alten Bußsätzen sonst erfordert haben, erlassen werden. Durch den unvollkommenen Ablass werden nur gewisse Jahre oder Tage von der alten Bußstrenge nachgelassen. Unser jetziger vollkommener Ablass erfordert eben so wie in den alten Zeiten eine Losprechung von der Schuld, einen hohen Grad der Reue und einen ernstlichen Bußeifer. Er ersetzt dann weiter, was unsere Schwachheit nicht vollkommen zu erfüllen vermag. Hierin kommen alle Theologen vom Mittelalter bis auf unsere Zeiten überein. Der h. Hildebert, der bei der feierlichen Weihe der

St. Nicolauſkirche zu Angres, welche vom Papſte Urban II. im Jahr 1098 geſchehen iſt, eine Rede hielt, ſagt: „Ihr müſſet wiſſen, daß bei dem heutigen Ablaſſe nur jene Sünden nachgelaffen werden, die ihr bereuet und gebeichtet habt.“*)

Noch eine andere Art des Ablaſſes iſt in der jüngern Zeit aufgekommen, wovon man im Alterthum, wenigſtens ſo viel uns bekannt iſt, keine Spur findet. In den alten Zeiten beſchränkten ſich die Abläſſe nur auf jene Perſonen, die der Biſchof ausgewählt, und denen er einzeln dieſe Gnade angedeihen ließ. Die neuere Zeit hat dagegen allgemeine Abläſſe, *indulgentiae universales*, angenommen. Ferner war in den alten Zeiten der Ablaß nicht auf ſehr lange Zeit ausgehnt, ſondern er endigte ſich nach Verlauf eines kurzen Termins. Die neuere Zeit hat auch ewige Abläſſe, *indulgentiae perpetuae*. Hildebert ſieht es als einen außerordentlichen Vorzug an, daß der Papſt der Domkirche zu Angers**), einen Ablaß für ewige Zeiten ertheilt hat. So etwas ſchien alſo biß dahin unerhört geweſen zu ſeyn, und doch wurde nach dem Zeugniſſe des Grafen Fulco

*) Scire debetis quia non quaelibet peccata vobis relaxantur hic, sed illa, de quibus poenituistis et confessi fuistis. Serm. in Dedication. pag. 660. edit. maurin.

**) Est quaedam praerogativa hujus ecclesiae, quare reverentiam et honorem ei praecipue debeatis et evolvire, quia beatus Petrus per suum scilicet Vicarium Papam Romanae Ecclesiae eam visitavit, eam sanctificavit, eam dedicavit et perpetuam veniam per singulos annos hujus benedictionis festivitatem colentibus indulsit. L. cit.

(Tom. X. Specileg. d'Achery pag. 396.) nur der siebente Theil der Bußstrafen durch diesen Ablass erlassen. Die im Jahr 1215 unter Innocenz III. gehaltene lateranensische Kirchenversammlung verbietet alle über ein Jahr sich erstreckenden Ablässe. Da das 62. Kapitel dieses Konziliums für die neue Disziplin das wichtigste Dokument ist, so heben wir es ganz aus: Adhaec quia per indiscretas et superfluas indulgentias, quas quidam ecclesiarum praelati facere non verentur, et claves Ecclesiae contemnuntur et poenitentialis satisfactio enervatur, decernimus, ut, eum dedicatur basilica, non extendatur indulgentia ultra annum, sive ab uno solo, sive a pluribus episcopis dedicetur: ac deinde in anniversario dedicationis tempore quadraginta dies de junctis poenitentis indulgentia remissio non excedat. Hunc quoque dierum numerum indulgentiarum litteras praecipimus moderari, quae pro quibuslibet causis aliquoties conceduntur; cum Romanus Pontifex, qui plenitudinem obtinet potestatis hoc in talibus moderamen consueverit observari.

Als einige Jahre nach dem lateranensischen Konzilium unter dem Papste Honorius III., des genannten Innocenz Nachfolger, der h. Franziskus von Assis die Bestätigung seines von Christus selbst erhaltenen ewigen und vollkommenen allgemeinen Ablasses begehrte, erhielt er vom Papste die Antwort: Du begehrst viel. Die Kirche pflegt dergleichen Ablässe nicht zu ertheilen*).

*) Quia absoluta et perpetua indulgentia petitur. Multum est, quod petis, Francisce. Non est consuetudo

Vergleich der alten mit der neuen Disciplin des Ablasses.

Nach dieser Darstellung kann man leicht einsehen, daß die Verschiedenheit der Ablassdisciplin sich nicht auf das Wesen desselben, sondern nur auf die Form sich erstreckte. Nur hinsichtlich der Ausdehnung und Allgemeinheit hat sie eine stärker eingreifende Veränderung erlitten. Eusebius Amort hat einen ziemlich vollständigen Vergleich der alten und neuen Ablassdisciplin gegeben. Wir theilen nur das mit, was zur Erläuterung unseres Satzes dient. Um zu beweisen, daß die Kirche bei Verleihung der Ablässe allezeit denselben Geist beibehalten habe, und daß die Disciplin dem Wesen nach in der That immer unverändert geblieben sey, vergleicht er durch 10 Punkte die jezige Disciplin mit der Alten.

1. Antiquitus relaxatio poenae fiebat, quando fideles poenitentes admittebantur ad sacram communionem. Nunc etiam ordinarie indulgentia connectitur cum communione, quia ordinarie ad lucranda indulgentiam requiritur Communio.

2. Antiquitus in articulo mortis fere omnes habebant plenariam indulgentiam, quia omnes admittantur ad sacram Communionem, sicque ad Dominum dimittebantur, licet pro foro externo dein, si reconualescebant, debuerint supplere opera

Romanae curiae, talem indulgentiam dare. Vergl. Analesta de S. Francisco Tom. II. Octobr. Bollandian. pag. 889.

poenitentiae. Nunc etiam omnes fideles in articulo mortis, si voluerint uti gratis apostolicis per aggregationem in Confraternitates, habent similiter plenariam indulgentiam.

3. Antiquitus indulgentiae non poterant conferri, nisi ab episcopis, nunquam autem a presbyteris, nisi haberent commissionem ab episcopo. Nunc etiam plenariae non applicantur, nisi ex commissione summi episcopi; v. g. dum indulgentiam in articulo mortis vel alias per specialem formulam poenitenti applicant, qui mos jam a multis saeculis invaluit.

4. Antiquitus omnibus ad omne opus bonum apertus stabat thesaurus Ecclesiae ex communione justorum omnium non restricta a pastoribus ecclesiae et specialiter impensa per preces ac vota antistitum. Nunc etiam ad omne opus bonum in confraternitatibus apertus stat thesaurus ecclesiae per applicationem specialem alicujus indulgentiae.

5. Antiquitus offerebantur ab ecclesia pro poenitentibus, ac aliis specialiter participantibus de thesauro ecclesiae justorum intercessiones et opera. Idem nunc per praelatos fit, qui concedunt indulgentias, ut Deo offerant de thesauro ecclesiae.

6. Antiquitus episcopi habebant potestatem relaxandi partem poenitentiae, non totam. Nunc etiam jam a multis saeculis non habent potestatem indulgentiam excedendi 40 vel 100 dies.

7. Antiquitus requirebantur opera ardua ad obtinendam indulgentiam. Nunc etiam Pontifices jura

saepius declararunt, se nolle applicare plenum fructum indulgentiarum, nisi iis, qui se per opera poenitentiae congrue disposerint ac dignos reddiderint.

8. Antiquitus modum indulgentiarum ac relaxationum ex tacito consensu summi pastoris regulabat frequenter communis sensus et consuetudo ecclesiae; et quando oriebatur dubium aut fiebat excessus in rigore aut laxitate, apponebant limites summi antistites ecclesiae. Sic etiam Zepherinus indulsit primus moechis veniam, ut testatur Tertullianus; et Nicolaus primus praescripsit modum relaxationem poenentialium Episcopis Germaniae, ut patet ex ejus epistola ad Carolum Episcopum Moguntinum et ejus suffraganeos.

9. Antiquitus ex toto orbe concurrebatur ad Sepulchrum B. Apostolorum Petri et Pauli, ut ostendit *Gretserus* libr. II. de peregrinationib. Omnes gentes eo confluebant, ut obtinerent patrocinium principis Apostolorum, ut testatur S. Chrysostomus, Augustinus, Fortunatus, S. Gregorius etc. confluebant praecipue, ut obtinerent relaxationes poenae canonicae, ut testatur concilium Cabillonense anno 813 et postmodum Salegunstadiense. Nunc autem dum plerisque ob alium statum politicum regnorum et divisionem linguarum post romanae linguae interitum non amplius datur tam facilis accessus Romam, summus Pastor praestat absentibus, quod praesentes requirere non possunt beneficium, et ut in suis Bullis communiter exprimit, *confisus de omnipotentis Dei misericordia et B. B. Apostolorum Petri et Pauli orationibus* cuivis pro modo suae congruae dispositionis relaxat facinora.

10. Antiquitus relaxabantur v. g. septem anni, vel integra quadragesima et sensus erat, quod peccatum, cui talis poenitentia debebat injungi, foret ab omni poena liberum. Nunc similiter relaxantur v. g. septem anni vel 40 dies, seu quod idem est, Carrena aut quadragesima. Sensus autem est, ut mihi videtur, quod peccatum, cui talis poenitentia secundum eanones deberet injungi, sit ab omni poena liberum, vel ut aliis videtur, quod tantundem poenae in purgatoriae luendae, quantum talis poenitentiae neglectui responderet, relaxetur. In quo iterum nulla est differentia, cum antiquitus indulgentiae pariter valuerint coram Deo.

Diese Zusammenstellung ist um so wichtiger, weil sie sich nicht bloß an die Wesenheit des Ablasses hält, sondern auch in mehreren Theilen sogar die Uebereinstimmung der Form nachweist. Der Nachlaß der kanonischen Sündensstrafen, der uns durch die Kirche rücksichtlich der Verdienste Jesu Christi und als eines Zusages, der Verdienste der Heiligen, und rücksichtlich der Fürbitte der Gläubigen auf Erden zugewendet wird, gehört zum Wesen; die Weise, wie dies geschehe, zur Form. In der kirchlichen Verfassung hat Manches eine andere Gestalt angenommen, ohne daß das Wesen der Sache berührt wurde. In den frühern Zeiten war die Buße strenge viel größer; jetzt ist sie gelinder; das Wesen der Buße hat sich dadurch nicht geändert. In den frühern Zeiten forderte man mühesame Bußwerke zum Gewinn eines Nachlasses, jetzt sind die Bußwerke, die vorgeschrieben werden, viel leichter. Bei jeder Verfolgung verdoppelte gleichsam die Kirche ihre Strenge, um die Gläubi-

gen desto sicherer gegen den Abfall zu bewahren; nach erhaltenem Frieden und errungenem Siege ward sie wieder gemildert. Selbst die Natur des Menschen, der kaum aus der Wildheit des Heidenthums hervorgetreten war, war in den frühern Zeiten mehr zu Grausamkeiten geneigt, wie wir aus dem Betragen unserer deutschen Vorfahren im Mittelalter so deutlich erblickt haben; es waren daher auch kräftiger wirkende Mittel nöthig, um sie zur evangelischen Sanftmuth heranzubilden; die jetzige Cultur erfordert diese Mittel nicht mehr. Mehrere andere dergleichen Umstände, die die Zeit erzeugte, zogen eine Umgestaltung der Form nach sich.

Der Biedervillen gewisser Gegner gegen unsere jetzigen Ablässe entspringt daher aus einer irrigen Vorstellung, die sie sich von denselben machen. Diese falsche Vorstellung wird durch das Modegeschrei so vieler unberufener Tadler, die sich nie die Mühe gaben, den katholischen Begriff von Ablass kennen zu lernen und zu würdigen, genährt und erhalten. Das alte Wort *Ablasskram* bezaubert ihre Phantasie und blendet den Verstand, so daß sie die Sache selbst wie einen vergiftenden Hauch verabscheuen, und an allen Gliedern beben, wenn das Wort Ablass nur von Ferne ihre Ohren berührt.

§. 6.

Progression der Ablässe nach der neuen Form.

Selten nimmt die kirchliche Disciplin eine gänzliche Umgestaltung auf einmal an. Sie fängt gewöhnlich im kleinen an, und wird mit der Zeit umfassender. So ging es auch mit der neuen Form der Ablässe. Im zehnten Jahrhundert gaben die Päpste noch ganz unbestimmt

in einzelnen Fällen einen Ablass. Salomon, Bischof von Constanz, hatte drei seiner Gegner getödtet; er eilte deswegen nach Rom, um nicht nur die Lossprechung von dem Verbrechen, sondern auch einen Nachlaß von den kanonischen Strafen zu begehren. Nach langem Flehen, erlangte er weinend diesen Nachlaß, und kehrte hierauf wieder nach Hause zurück*). Von dem h. Bischöfe Udalrich von Augsburg berichtet der Biograph Gerard, daß er zu Rom vom Papste viele Gnaden und Indulgenzen erhalten habe.**) Man findet keinen Grund, das Wort indulgentiae hier in einem andern Sinne zu nehmen. Hierhin gehört auch, was Mabillon in einem sehr alten römischen Sacramentar angemerkt fand: Mense Junio die 22. Ss. Martyrum 1480. quorum vigilia cum silentio et jejunio celebranda: concessumque est eis (Poenitentiariis) pro illo uno die annum dimittere in poenitentia. (Iter italic. pag. 67.)

Im elften Jahrhundert weihten die Päbste verschiedene Cathedral-Kirchen ein; dies veranlaßte sie Ablässe zu ertheilen, um die Feier zu erheben. So verlieh Papst Benedictus IX. bei der Kirchweihe zu Marseille im

*) Ob necem trium adversariorum Romam petiit, veniam petiturus. A Papa vero benigne susceptus, cum bi supplicans aliquandiu moraretur, indulgentiam sibi ab eo plorans petiit. Tandem ab Apostolico indulgentiam adeptus domum revertitur. Ekkehardus Cap. 1. apud Mabillon Praefat. ad saecul. V. Benedictin. N. 109.

**) Gravissimorum emolumentorum et indulgentiarum donis acceptis reversus est. Tom. II, Julii Bollandian. pag. 115.

Jahr 1040 allen, die zu Fuß dahin kämen, die Kirche besuchten, und ihre Sünden beichteten, einen Nachlaß,*) damit sie frei von allen Strafen mit Freuden wieder nach Hause gehen möchten.

Gemäß dem Chronic. monasterii sarsensis in latino, das nach dem Berichte des Pater Joan. Dominic. Musanti im Jahr 1150 geschrieben worden, consecrirte Papst Nicolaus II. im Monate Juli des Jahres 1060 daselbst zwei Altäre, wobei er öffentlich unter der Messe einen Ablass von drei Jahren verkündigen ließ**). Von seinem Nachfolger dem Papste Alexander II. kennen wir mehrere und ausgedehntere Ablässe. Bei der Dedicationsfeier zu Luffa, im Jahr 1070. (Baron. ad ann. 1070. N. 27.), und später zu Cassino, ertheilte er einen Ablass nicht nur denen, die dieser Feier am Tage beiwohnten, sondern auch allen, die die Octav hindurch die neugeweihten Kirchen besuchen würden. Noch weiter ging Papst Urban II., von dem Baronius ad ann.

*) Ut omnis poenitens, qui ad Ecclesiam tritis passibus venerit, indultis facinoribus peccaminum, omnium criminum squaloribus absolutus, libere ad propria laetus redeat, eo scilicet tenore, ut transacta peccata sacerdotibus confiteatur et de reliquo emendetur. Bei Mabillon Loc. citat.

***) Honorificentissime inter sacra Missae solennia idem Pontifex venerabilis omnibus poenitentibus, qui ibi convenerant et aderant, remissionem trium annorum fecit et constituit, ut haec remissio annaliter fiat omnibus, qui in ipsa die cum votis et donis, prout poterint, honeste et honorifice annue venire studuerint. Bei Papebroch. Diss. 29. inter Paralipom.

1092. N. 19. einen ausführlichen Ablassbrief anführt, der folgenden Inhalts ist: Ut quicumque in statu poenitentiae Domino opitulante fuerit positus et ad dictum locum accedens fuerit ibi uno die ante ipsius Basilicae consecrationem et per totum diem sequentem, nec non in die jovis sancti atque per totam diem veneris sancti sequentem, de omnibus peccatis, de quibus vere contritus fuerit et confessus, illam indulgentiam et veniam a Domino consequatur quam mereretur in eundo et redeundo ad sanctum Jacobum Compostellanum; reliquis vero temporibus et diebus singulis causa devotionis illuc accedentes, quatuor annorum et totidem quadragenarum indulgentiam suorum peccatorum obtineant de sedis apostolicae gratia speciali. Qui vero ad Capellam sitam in eodem monasterio ac eodem die consecratam per venerabilem fratrem nostrum praedictum Brunonem Episcopum Signinum, in diebus et festivitibus supra dictis venerit, septem annos et totidem quadragenas de indulgentia pro peccatis confessis a Domino consequatur. Accedentes similiter ad ecclesiam constructam in Casali eidem monasterio adiacenti et eminenti dedicatam ipso die per jam diotum venerabilem fratrem nostrum Rangerium Episcopum Regitanum, in diebus et festis praedictis, nec non et in omnibus festivitibus Virginis gloriosae, ad cujus vocabulum constructa est ecclesia memorata, septem annos et quadragenas totidem de indulgentia Domino promereantur. Dieser Ablass, der vollständigste aus dieser Zeit, den wir

kennen, enthält vieles, das eine nähere Beachtung verdient. 1) Diese Indulgenzen enthalten eine genaue Specification der Jahre, die nachgelassen werden; was bei den von Alexander II. ertheilten fehlt. 2) Sie erlassen nur sieben Jahre, sind mithin keine vollkommenen, plenariae; doch aber für ewige Zeiten, mithin perpetuae. 3) Sie begreifen nicht allein die vom Papste selbst eingeweihte Hauptkirche, sondern auch die Nebenkirche und die Kapelle, die von zwei verschiedenen Bischöfen consecrirt worden sind; mithin haben wir hier auch Indulgenzen für kleine Kapellen. 4) Doch sind sich diese Indulgenzen ungleich. An der Dedicationsfeier selbst und an den drei folgenden Tagen, Montag, Donnerstag und Freitag, werden so viele Bußstrafen erlassen, als Einer durch eine Wallfahrt nach Kompostell abmachen kann*); an den anderen Tagen und Zeiten beschränkt sich die Indulgenz der Hauptkirche nur auf vier Jahre und vier Quadragenen; für die Nebenkirchen und Kapellen aber sieben Jahre. 5) Für die Nebenkirchen geben nicht die Bischöfe, die sie eingeweiht haben, sondern der Papst die Indulgenz. Auf dieselbe Weise ertheilte Urban im Jahr 1098 bei der Dedicationsfeier zu Angres,

*) Diese Stelle kommt dem scharfsinnigen Papebroch verdächtig vor; Est ea largitas ideo mihi suspecta pro tali tempore, quia qui Compostellanas indulgentias quam altissime accersunt, non ultra Callistum II. ascendunt; hic vero primum successit Urbano post annos 18. Allein die Stelle setzt nicht eine Indulgenz zu Kompostell im strengen Sinne zum voraus; sondern eine Redemptio vielmehr, die schon im zehnten Jahrhundert üblich war. Der Ablass erläßt also so viele Bußstrafen, als sonst eine Wallfahrt nach Kompostell iilgt.

wie wir oben aus Hildebert und Fulco nachgewiesen haben, eine Indulgenz von sieben Jahren für ewige Zeiten.

Christian Lupus bezieht sich, um das Alterthum der vollkommenen Ablässe zu erweisen, auf einen Brief des Papstes Gregor VI., den Duchery Tom. IV. Spicileg. pag. 252. bekannt machte*), Andere finden schon diese Ablässe in den Briefen Leo's IX. und Nicolaus II. an den König Eduard von England (Baronius ad ann. 1060. N. 10.). Allein der Brief des Papstes Nicolaus, wie auch des Leo spricht vielmehr von einer Dispensation; jener von Gregor VI. ist in zu allgemeinen Ausdrücken abgefaßt. Nach Thomasius hat Papst Urban II. zuerst in dem Konzilium zu Clermont im Jahr 1096 zum Vortheil der Kreuzzüge, um das h. Land wieder zu erobern, einen vollkommenen Ablass unter der Formel ausgeschrieben: *Quicumque pro sola devotione, non honoris vel pecuniae adeptione, ad liberandam Ecclesiam Dei Hierusalem profectus fuerit, iter illud pro omni poenitentia reputetur.* Wir erinnern

*) *Quorum videntis devotionem et laudabilem ergo communem matrem dilectionem tam per nos quam etiam per successores nostros, ter in anno cum omnibus Romanis ecclesiis generaliter Missam celebrare et septies illorum specialiter memoriam inter sacra Missarum solemnia habere promissimus, ut Omnip. Deus meritis Dei genitricis, quae singulari pietate Romanam semper tuetur ecclesiam et b. Apost. Petri et Pauli autoritate, omnium Sanctorum maxime Romae quiescentium oratione, a cunctis eos peccatis absolvat etc.*

uns, früher Kap. IV. S. 3. bemerkt zu haben, daß man hier eher eine Veränderung der Bußstrafe, oder ein Surrogat, als eine Indulgenz annehmen muß. Auch der Kardinal Thomasius ist dieser Meinung *). Die folgenden Päpste traten in Urbans Fußstapfen, und der h. Bernhard nennt in dieser Beziehung den vom Papst Eugen III. im Jahr 1146 ertheilten Ablass *indulgentiam largissimam* (Epist. 322. N. 5.).

So blieben die Sachen mit den Indulgenzen stehen bis in das vierzehnte Jahrhundert. Innocenz III. ertheilte keinen andern Ablass, als von vier oder höchstens sieben Jahren. Das unter diesem Papste gehaltene allgemeine Konzilium im Lateran verordnete sogar, daß die Bischöfe hierin der Bescheidenheit des apostolischen Stuhls nachahmen, und keine anderen Ablässe als von 1 Jahr und 40 Tagen ertheilen sollten.

Eine Ausnahme machte der Ablass, den der h. Franziskus für die Kirche *Portiuncula*, unter Honorius III. erlangte, der ebenfalls ein vollkommener Ablass war. In der Regel hielt sich Papst Honorius an die alte Sitte, und ertheilte, selbst bei Dedicationen, nicht mehr als ein Jahr Nachlaß. Siehe das Diplom der Kirchweihe des Monasterium *Casaenarium* bei Baronius ad ann. 1050. N. 25. und ad ann. 1218. Dieser Papst soll auch angefangen haben, bei der Kanonisation der Heiligen, Ablässe zu ertheilen. Es ist gewiß, daß im

*) *Hanc plenariam indulgentiam, in qua opus injunctum gravissimum erat sumptibus, incommodis, laboriosissimis itineribus et imminentibus vitae periculis, ut potius videri possit commutatio poenitentiae, quam hujus absoluta relaxatio.* Tom. VII. oper.

dreizehnten Jahrhundert die Ablässe außerordentlich zugenommen haben, und es scheint, man habe für nöthig befunden, eine besondere Congregation von Bischöfen niederzusetzen, die sich einzig mit der Ausfertigung der Ablassbriefe beschäftigten. Denn die meisten Ablassbriefe aus diesem Jahrhundert sind unter dem Titel ausgefertigt: *Universis Christi fidelibus, praesentes literas inspecturis*. Hier folgen die Namen der Erzbischöfe und Bischöfe, deren zuweilen 8 oder 10 sind. Dieses sind jedoch nur Ablässe von 40 Tagen oder höchstens von vier Jahren. Vorzüglich dienten sie zur Erbauung von Kirchen, Klöstern und Kapellen, zur Stiftung und Gründung neuer Congregationen. Nebst Amort hat auch Bernhard Pez (Tom. VI. Anecd. Thesaur. noviss.), mehrere derselben gesammelt. Unter diesen mag vielleicht jener der auffallendste seyn, in dem auch denen eine Indulgenz ertheilt wird, die für den Supplicanten des Ablassbriefes beten oder den Tagzeiten der Klostergeistlichen beizuhelfen*) Den berühmtesten und in seiner Art ausgedehntesten Ablass schrieb Papst Bonifazius VIII. im Jahr 1300 aus, der alle hundert Jahre wiederholt

*) *Qui missis, praedicationibus, matutinis, vesperis, religiosi viri dom. Abbatis dicti monasterii interfuerint, vel qui pro salubri statu fratris Michaelis monachi dicti monasterii, istius indulgentiae impetratoris, dum vixerit, vel anima ejus, cum ab hac luce migraverit... quotiescunque, quodocunque et ubicunque orationem dominicam cum salutatione angelica dixerint, 40 dies indulgentiarum de injunctis eis poenitentis relaxamus.* L. cit. Part. III. pag. 15.

werden sollte, und deswegen der Jubelablaß, Jubilaeum genannt wird; den aber noch im nämlichen Jahrhundert Clemens VI. für alle fünfzig Jahre anwendbar machte, weil das jetzige menschliche Alter selten hundert Jahre erreicht.

Von dieser Zeit vermehrten sich die vollkommnen Ablässe, weil sie leichter ertheilt wurden, worüber besonders zur Zeit des Konziliums zu Basel die deutsche Nation ihre Beschwerde laut werden ließ. — Allzugroße Freigebigkeit erzeugt allerdings bald eine Geringschätzung auch des Kostbarsten, besonders wenn eine durch den Abgott Mammön bedingt wird.

Wir gehen zu den von den Bischöfen verliehenen Ablässen über. Vor dem achten Jahrhundert haben, wie es scheint, die Bischöfe die meisten Ablässe verliehen. Das General-Konzilium im Lateran unter Innocenz III. verklagt über die indiscretas et superfluas indulgentias der Bischöfe und fand sich genöthigt, ihnen Gränzen zu setzen. Siehe S. 4. Wir haben auch wirklich aus der Vorzeit einige bischöfliche Ablassbriefe, die einzig in ihrer Art sind. Der erste ist von Pontius, Bischof zu Arles, der, als er die Kirche Großberg (Montis majoris) im Anfange des zehnten Jahrhunderts einweihete, folgenden Ablass mit Zustimmung seiner Kanoniker ertheilte. *Quod si est talis, qui per indietam sibi poenitentiam non introcat Ecclesiam, nec communionem sacri corporis Christi, aut osculum pacis accipiat, nec capillos sibi tondat aut radat, nec linum vestiat nec spirituales filiolos de sancto fonte suscipiat; nec feria secunda aut quarta aut sexta aliquid gustet praeter panem et aquam; hic talis ad*

jam dictam ecclesiam si venerit, in die videlicet
 dedicationis ejus, aut semel in anno cum sua vi-
 gilia et adjutorium dederit ad opera ecclesiae sanctae
 Mariae, quae modo noviter construitur in prae-
 libato monte; ex parte Domini nostri Jesu Christi
 et ex nostra sit absolutus ab ipso die, quo suam
 vigiliam fecerit, de tertia parte majorum pecca-
 torum, unde poenitentiam habet acceptam, usque
 eo ad ipsum diem revertentis anni, vel datarum,
 in quo dedicatio celebrabitur praelibatae ecclesiae:
 et habeat licentiam intrandi in totas ecclesias per
 totum ipsum annum, communicandi et pacem ac-
 ciipiendi et tondendi et radendi et lini vestiendi
 et filiolos de sacra fonte suscipiendi, excepto qua-
 dragesimali tempore et jejuniis de quatuor tempo-
 ribus. Et si tres dies de Septimana sunt ei vetati
 per poenitentiam, unum reddimus ei, ut comedat
 et bibat, quod ei Deus dederit. Et si duo, unum
 reddimus ei, et si unus, illum reddimus ei tali
 tenore, ut pascat tres pauperes ad unum man-
 ducare de ipso conducto, quo ipse manducaturus
 est. Denique illos qui de minoribus peccatis sunt
 confessi et habent acceptam poenitentiam, si vene-
 rint ad dedicationem praedictae ecclesiae, aut semel
 in anno cum sua vigilia, et cum adjutorio ad
 opere S. Mariae; absolvimus de una medietate
 acceptae poenitentiae usque ad annum vel data-
 rum, in quo dedicatio celebrabitur praedictae
 ecclesiae. Hierauf wird erzählt, daß nach dieser Vor-
 schrift jährlich am Kreuzerfindungstage der Ablass den
 Poenitenten sey ertheilt worden. Der Beitrag adjuto-

rium, wovon hier die Rede ist, bestand für den Armen in zwei bis drei, für den Bemittelten in vier bis fünf, und für den Reichen in zwölf Denarien. Was aber das Sonderbarste dabei ist, ist, daß die Kranken andere dahin schicken konnten, um des Ablasses theilhaftig zu werden, und werden sie in diesem Jahre gestorben seyn, so waren sie ganz losgesprochen gewesen. (Tom. VI, Spicileg. D'Achery. pag. 428.)

Einen andern nicht minder auffallenden Ablass verließ im nämlichen Jahrhundert bei einer Kirchweihe der Bischof Rajambald, der zugleich apostolischer Legat in Frankreich war, wesswegen er auch in seinem Ablassbriefe sagt: apostolica autoritate concedimus, und weiter Quam absolutionem a S. Petro accepimus. Gemäß diesem Ablassbriefe soll jedem Pönitenten, der die Kirche besucht, ein dritter Theil der Buße nachgelassen werden, und es soll ihm erlaubt seyn, die Haare zu schneiden, in die Kirche zu gehen und den Friedensfuß anzunehmen*). Mabillon (Praef. ad saecul. V. Benedictin. N. 112.) und Ant. Pagi (Critic. Baronii ad ann. 847. N. 7.) wollen daraus beweisen, daß die Bischöfe damals aus päpstlicher Vollmacht die Ablässe zu ertheilen hatten; wir zweifeln, ob diese einzige Urkunde den Beweis rechtfertigen könne, hier indem Rajambald augenscheinlich hier als apostolischer Vikar, und nicht als bloßer Erz-

*) Poenitens, qui ad eam in consecratione ejus ad-
venerit, tale remedium sibi percipiat, tertiam partem
poenitentiae illi demittimus et ecclesiam usque ad caput
anni ei reddimus et pacem, et capillos incidere habeat.
Tom. VI. Spicilegii. pag. 441.

bischof von Arles handelte. In keinem andern bischöflichen Ablaßbriefe findet man dergleichen Ausdrücke, selbst nicht einmal dann, wenn die Bischöfe einen Ablaß von mehreren Jahren ertheilten. Der Ablaßbrief des Bischofs Hugo von Rouen, den er bei der Erhebung des Körpers des h. Abtes Gualterus ausfertigte, verdient in dieser Hinsicht angeführt zu werden. Er führt zum Beweise an, daß man schon im Anfange des eilften Jahrhunderts bei dergleichen Feierlichkeiten Indulgenzen ertheilte. Darin heißt es: Quia sancta Patrum devotio poenitentium maxime misereri consuevit... ipsius Patris Gualterii beneficia implorantibus, poenitentialis oneris indulgentiam statuimus tribuendam. De poenitentiis ergo criminalium, quae septennio concluduntur, pie confitentibus et vere poenitentibus annus integer et reliquorum annorum tertia pars relaxatur. His vero qui annorum quatuordecim poenitentiam susceperunt, duo anni integri et residui temporis pars tertia condonatur. Viginti autem annorum tres annos remittimus et residui temporis tertiam partem indulgemus. De poenitentia vero quadraginta annorum et eo amplius, totam medietatem remittimus, et reliquorum annorum pariter tertiam condonamus. De parvulis vero qui baptizati vel sine baptismo infra septem annos per negligentiam parentum mortui sunt, poenitentiam parentibus ipsorum remittimus, excepta feria sexta in hebdomada, in qua etiamsi ad ecclesiam poenitens perrexit, qualem caritatem ei Presbyter suus dederit, talem subeat; si vero infirmus fuerit aut mulier praegnans vel de-

bilis, quae jejunare non possit, dicat septies *Pater noster* et faciat bonum, quod potuerit; partem vero tertiam de poenitentiis minorum peccatorum remittimus: sed et oblita peccata omnino condonamus. (Tom. I. April. Bollandian. pag. 768.) Diese Indulgenz konnte an allen Tagen des ganzen Jahres, und, wie Hugo beifügt, weil so Wenige heut zu Tage würdige Früchte der Buße bringen, so soll sie auch auf jeden Jahrtag der Erhebung plenarie ausgedehnt seyn.

Nach dem lateranensischen Konzilium nehmen die bischöflichen Ablassbriefe einen andern Styl an. Er ist einfacher. Ohne sich in die verschiedenen Stufen der Bußstrafen, die jetzt aus dem Gebrauche gekommen sind, einzulassen, bedienen sie sich der allgemeinen Formel *de injunctis poenitentiis* *). — Dann erlassen sie nie mehr als vierzig Tage der Bußstrafen. Diese Einschränkung hat aber eine neue Distinction hervorgebracht. Die Bischöfe machten einen Unterschied zwischen einem Nachlasse von den Bußstrafen für Criminalverbrechen, und zwischen jenen für geheime nicht so schwere Verbrechen; daher jetzt in den Ablassbriefen oft die Formel *quadraginta dies criminalium et annum venalium*. Sie hielten sich also befugt, über die nicht so schweren Verbrechen einen ausgedehntern Nachlaß gestatten zu können. Hierin spricht sich wieder die Gesinnung der Kirche aus, daß der Ablass nicht bloß die kanonischen Kirchenstrafen

*) *De injunctis poenitentiis*, das heißt, wie der Ablassbrief des Bischofs Michael von Angers erklärt, *quae eis secundum exigentiam delictorum suorum injungi merito debuisse.* (apud Baluzium. Tom. VII. Miscellan. pag. 243.)

bezwecke. Denn für die läßlichen Sünden hat die Kirche nie öffentliche Strafen vorgeschrieben. Nur die apostolischen Legaten scheinen die Vollmacht gehabt zu haben, auch mehrere Tage nachzulassen. Denn nach dem Berichte des Jod. Coccius (De Dagobert. Cap. 9.) verlieh der Bischof Johannes von Lakonien, aus dem deutschen Orden allen denen, die die Klosterkirche Scutern, (Monasterium Scuteranum) Strasburger Diocese, besuchten, einen Ablass von hundert Tagen der Criminalstrafen und von einem Jahre der nicht schweren Strafen, (centum criminalium et annum venalium.) In der Visitationsgeschichte des Erzbischofs Simon von Bourges vom Jahr 1284 (Tom. IV. Miscellan. Baluzii. pag. 211.) wird im allgemeinen gesagt: Auctoritate Domini Papae et legati centum dies indulgentiae contulit, et auctoritate sua quadraginta. Ueberhaupt bedienen sich jetzt die Bischöfe auch der Formel: confisi de misericordia Dei et Sanctorum Apostolorum Petri et Pauli auctoritate.

So waren zwar der Qualität der bischöflichen Ablässe einige Gränzen gesetzt, aber nicht der Quantität. Die Ablässe scheinen sich sogar von dieser Zeit an noch vermehrt zu haben. Für jede kleine Gabe, bei jeder Veranlassung ertheilten die Bischöfe Ablässe bald von zehn, bald von zwanzig bis vierzig Tagen der Criminalstrafen und von einem Jahre der nicht Criminalstrafen. Im Jahr 1287 ertheilte der Bischof von Lüttich denen, die in ihren Pfarrkirchen eine Begräbnißstätte wählten, eine Indulgenz von vierzig Tagen. (Tom. III. Concil. German. pag. 694.) Der Bischof Heinrich von Konstanz gab allen, die für ihn und seine Heerde den Versikel beteten: Et famulum

tuum Antistitem nostrum una cum grege sibi commisso ab omni adversitate custodi, toties quoties id factum fuerit, einen ähnlichen Ablass von vierzig Tagen.

(Tom. VI, Thesaur. noviss. Anecd. Part. III, pag. 260.) Diesen dehnte er vier Jahre später noch weiter aus, und verließ auf jedes Ave Maria, das beim Glockenschalle gebetet würde, quadraginta dies criminalium et annum unum venialium de injunctis poenitentiis pro qualibet vice.

Die Bischöfe dehnten auch zuweilen ihre Gewalt in der Qualität aus, wobei sie jedoch bald zurückgewiesen wurden. So schrieb im Jahr 1420 der Erzbischof von Canterbury mit Genehmigung seines Domkapitels ein Jubiläum mit vollkommenem Ablasse aus, nach der Art, wie die römischen Päpste das Jubeljahr ankündigen. Papst Martin V. wies ihn aber in seine Gränzen zurück. Raynald. ad ann. 1425. N. 21.

§. 7.

Ablässe für die Verstorbenen.

Die Gerichtsbarkeit der Kirche oder ihre Schlüsselgewalt erstreckt sich nur auf die Glieder der Kirche auf Erden. Denn der Heiland sagt: Was ihr auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden seyn. Matth. XVIII, 18. So bald also Einer gestorben ist, ist er dem kirchlichen Gerichte auf Erden entzogen und dem ewigen Gerichte Gottes übergeben. Dies ist die Lehre des Papstes Leo I., der sagt: „Daß ein Christ, der vor der aus was immer für Hindernissen noch nicht erlangten Losprechung stirbt, das, was er lebend

nicht empfangen habe; nach seinem Tode nicht mehr erlangen könne; weil er schon dem göttlichen Gerichte übergeben ist, und nicht mehr unter die Gerichtsbarkeit der streitenden Kirche gehört *).“

Wenn aber die Kirche das ihr anvertraute Amt eines Richters bei diesen Verhältnissen niederlegen muß, weil der oberste Richter selbst es ausübt, so kann sie doch das Amt eines Fürsprechers und Anwaltes übernehmen; und weil die streitende Kirche mit der leidenden noch eine Gemeinschaft unterhält, so kann sie auch den Vermittler abgeben und einen Theil des noch abzutragenden Lösegeldes auf sich nehmen, den sie durch die noch lebenden Glieder abtragen lassen kann. Hier haben wir den Begriff von dem Ablasse für die Verstorbenen, der von einer ganz andern Art ist, als der, den die Kirche den Gläubigen auf Erden ertheilt. Bei den gewöhnlichen Ablässen wendet die Kirche uns die Verdienste Jesu und seiner Heiligen zu, damit wir durch Hinzuthun unsrer eigenen Bußwerke die auf uns haftenden Sündenstrafen abtragen; bei den Ablässen für die Verstorbenen wendet die Kirche sich selbst diese

*) Si aliquis eorum, pro quibus Domino supplicamus, quocunque interceptus obstaculo, a munere indulgentiae praesentis exciderit, et priusquam ad constituta remedia perveniat, temporalem vitam humana conditione finierit; quod manens in corpore non recepit, consequi exutus carne non poterit. Nec necesse est nos eorum, qui sic obierint, merita actusque discutere, cum Dominus Deus noster, cujus iudicia nequeunt comprehendi, quod sacerdotale ministerium implere non potuit, suae iustitiae reservaverit. Epist. 108. ad Theodor, Forojul. Cap. 3. pag. 1174. Tom. I. oper.

Verdienste zu, damit ihre Fürbitte und ihre Vermittelung bei Gott für die Glieder, die außer dem Stande des activen Handels sind, als Ersatz möge angenommen werden. Sie richtet hier nicht, spricht nicht los, sondern sie bittet, bringt Opfer als Ersatz dar, und handelt für andere. Daß sie dies kann, daran dürfen wir nicht zweifeln; und daß diese Fürbitte ihre Wirkung nicht verfehlen, das Anerbieten nicht verworfen werde, dafür bürgt uns die Liebe, die Jesus gegen seine Braut, die Kirche, hat.

Dem Wesen nach waren diese Ablässe von den ersten Zeiten an in der Kirche üblich. Sie sind die *remedia vitae post mortem*, die *Satisfactio per oblationem Sacrificii*, wie die Liturgie des h. Leo's I. sich ausdrückt N. 53. oder der Nachlaß der Schulden auf das Gebet der Kirche, wie das *Sacramentarium Gallicanum* hat, das sich sogar auch im Ausdrucke unsern Zeiten annähert: *Remittat Deus omnes lubricae temeritatis offensas, ut concessa plenae indulgentiae venia, quidquid in hoc saeculo proprius error attulit, ineffabile pietate ac benignitate sua indulgeat.*

Dieses Gebet findet man auch in dem Sacramentar des h. Gregors.

Papst Johannes VIII. ist mithin nicht der erste, der einen Nachlaß für die Verstorbenen eingeführt hat. Man muß sein Schreiben an den König Ludwig von Frankreich, welches Baroniüs ad ann. 878, N. 54. anführt, mit den damaligen Zeiten vergleichen. Gemäß den Vorschriften der Pönitentialbücher unterlagen jene, die im öffentlichen Kriege Einen getödtet hatten, einer Kirchenbuße. Sieh *Poenitentiale S. Bonifacii*, Weil

es nun höchst wahrscheinlich war, daß jene, welche in einer Schlacht geblieben waren, auch andere würden getödtet haben, so fragte Ludwig den Papst, ob diese auch einen Nachlaß ihrer Sünden erlangen könnten *). Der Papst antwortet: Wir erwiedern, gestützt auf die Verdienste Jesu Christi, ganz kühn, daß alle jene, die in christlicher Frömmigkeit beim Kampfe geblieben sind, die Ruhe des ewigen Lebens erhalten werden. . . . Was unsre Wenigkeit betrifft, so sprechen wir sie durch die Fürbitte des h. Apostels Petrus (der die Macht zu lösen und zu binden im Himmel und auf Erden erhalten hat) in so weit es billig ist, los, und empfehlen sie dem Herrn durch das Gebet. Was heißt das nun in der Kirchensprache: Einen in dem Herrn Verstorbenen losprechen? Dies hat eine doppelte Bedeutung. Erstens ihn freisprechen von der Censur, die vielleicht auf ihn im Leben wegen einer verbotenen That haftete. Der Papst spricht also die im Felde Gebliebenen von allen kirchlichen Censuren los, in wie weit es ihm zukommt, *nostra mediocritate, quantum fas est*. Zweitens wird dadurch auch verstanden, daß man für den Verstorbenen bete. *Absolvere defunctos*, sagt Du Cange in Glossar. med. et inf. Latinit. — *est dicere collectam mortuorum: Absolve, Domine, animas fidelium defunctorum* etc. Diese Collecte findet man in den ältesten Liturgien; zuweilen in Handschriften des Mittelalters unter dem Titel: *Absolutio defunctorum*. Dadurch ertheilt die Kirche nicht

*) *Utrum, qui pro defensione S. Dei Ecclesiae et pro statu christianae Religionis et reipublicae nuper ceciderunt, indulgentiam possint consequi delictorum?*

den Nachlaß von Sünden, sondern sie bittet Gott, daß dieser die Strafen der Sünden auf ihr Gebet erlassen möge. In diesem Sinne setzt der Pabst hinzu: Precibus illos Domino commendamus. — Es ist nichts Seltenes in der Kirchengeschichte, daß christliche Fürsten nach dem Beispiele des Machabäer-Anführers Judas nach einer blutigen Schlacht feierliche Gebete für die Gebliebenen beehrten, oder daß die Kirche aus eigenem Antriebe diese hielt. Darüber liefert Baronius mehrere Beispiele.

Nach Aldoin (Vita Gelasii II.) soll in der Sakristei der Domkirche zu Genua eine sehr alte Tafel hängen, die einen vom Papste Gelasius II. der im Jahr 1118 geschehenen Kirchweihe verliehenen Ablass für die Verstorbenen ankündigt. Die Inschrift ist: Sexto Idus Octobris anno Dominicae incarnationis MCXVIII. indictione XII. Dedicatio Ecclesiae B. Laurentii atque S. Syri Januensis Episcopi, quae consecrata fuit a D. Gelasio Papa, primo anno episcopatus sui cum pluribus Episcopis, cum Ottone videlicet Januensi et cum Placentino Aldone atque Landulpho Astensi. Azone Aquensi multisque abbatibus, in qua consecratione laude omnium virorum religiosorum fecit remissionem cunctorum peccatorum ex parte Dei omnipotentis beataeque Dei Genitricis Mariae et omnium Sanctorum et sua, in quantum potuit, omnibus defunctis masculis et faeminis, qui mortui sunt in vera confessione et sunt sepulti in caemeterio ejusdem Ecclesiae et sepelientur usque in finem saeculi. Wir wollen das Geschichtliche dieser Tafel nicht untersuchen. Denn Panz

tulfus Abetrinus, der die Reise des Papstes Gelasius genau beschrieben hat, meldet nichts von der Reise nach Genua, oder von der dortigen Kirchweihe. Constantin Cajetan erwähnt dieser Tafel auch (Commentar ad Pandulph. pag. 144.) ohne sie jedoch ganz anzuführen, oder das Alterthum derselben näher zu bestimmen. Uns scheint der Zusatz von den Worten: In qua etc. sehr verdächtig, weil er a) gar zu allgemein ist. Denn in diesen Zeiten war es nicht einmal gebräuchlich, bei den Kirchweihen für die Lebenden einen so allgemeinen Ablass zu ertheilen; b) die Kirchen von Pisa, und die drei anderen in der Nachbarschaft liegenden von Gelasius ebenfalls geweihten Kirchen haben nichts der Art aufzuweisen. Die Kirchweihe von Pisa ist mit der größten Feierlichkeit verrichtet worden; der Papst selbst hielt dabei die Rede, worüber Pandulf sagt: Sermone talem habuit, qualem certe vix faceret Origenes in carne. Das merkwürdigste, was der Papst bei diesen Kirchweihen that, war: terminos lapideos infixit, quos absque maledictione perpetua, nulli unquam ad damnum vel loci vel alicujus rei transgredi quandoque licebit. Sollte Pandulf, der treue Reisegefährte, etwas in diesen Zeiten ganz außerordentliches mit tiefem Stillschweigen übergangen haben? Eine Remissio omnium peccatorum, omnibus defunctis masculis et faeminis war gewiß merkwürdiger, als das Setzen einiger Gränzsteine.

Man darf sich indessen an das Wort Remissio eben so wenig stoßen als an das oben erklärte Wort absolvo. Des Wortes Remissio peccatorum pro defunctis bedienen sich häufig die Scholastiker des dreizehn-

ten Jahrhunderts. Aus diesen erkennt man auch, daß damals dergleichen päpstliche Remissions- oder Nachlassungsbriefe bestanden haben. Denn Raymund von Penafort sagt: Nunquid per hujusmodi suffragia et eleemosynas, quas pro eisdem remissionibus dant aliqui pro animabus parentum vel aliorum fidelium defunctorum, liberabuntur tales animae a purgatorio, cum hoc ipsum contineatur in litteris remissionis? Credo, quod sic. (Libr. 3. de poenitent. §. 64. bei Amort. pag. 282.) Um aber den rechten Begriff dieses Wortes zu bezeichnen, setzten sie hinzu: per modum Suffragii, oder Fürbittweise. Die litterae remissionis sind also nichts anders, als öffentliche Urkunden, wodurch der Papst genehmigt, daß diesen oder jenen Verstorbenen, an diesem oder jenem Orte oder Tage, das feierliche Gebet der Kirche vorzugsweise zugewendet werden möge. Diese Briefe kann man Ablassbriefe, Litterae indulgentiarum, oder remissionis, absolutionis nennen wie man will. Die Mutter spricht dadurch zu ihren Kindern, die ihre Sprache kennen, und wissen, was sie dadurch will verstanden haben. Niemand denkt daran, daß diese Ablassbriefe eine unbezweifelte Wirkung haben sollen. Selbst der ungelehrteste Landmann fährt fort für die Seele seines Vaters zu beten, obschon er sich den Ablass für den Verstorbenen zu Nutzen gemacht hat: ein Beweis, daß er sich von dem Ablass keine unfehlbare Wirkung für die Seele seines Vaters versprach: er traut aber auf die Kraft der feierlichen Fürbitte.

Die sinnreiche Dichtung hat freilich bei diesen Ablässen oft ihr Spiel getrieben, wozu vielleicht einige Ausdrücke mögen Anlaß gegeben haben. Die sogenannten

Armseelen oder privilegirten Altäre kamen zu einer Zeit auf, wo eine gewisse Partei sich gegen alles, was nur mit den Ablässen in einer Berührung stand, verschworen hatte. Ihre Benennung war fremd, und man gab sich nicht die Mühe, den ächten Sinn aus den ausgestellten Urkunden zu entwickeln; man begnügte sich, nach seiner verkehrten Vorstellungsart alles darauf zu dichten. Solche Wunderdinge wurden gedruckt, weiter verbreitet, und fanden bei manchem Laien Glauben. Die authentischen Urkunden führten indessen eine ganz andere Sprache: *Anima ipsa*, heißt es in denselben, *de thesauro ecclesiae per modum suffragii indulgentiam consequatur; ita ut ejusdem Domini nostri Jesu Christi ac beatissimae Virginis Mariae Sanctorumque omnium meritis sibi suffragantibus a purgatorii poenis liberetur.*

Durch die Worte *modum Suffragii*, oder wie andere Urkunden haben, *quantum divinae pietati placeat*, wird die Meinung der Kirche erklärt. Papsst Sixtus IV., dem die irrigen Deutungen zu Ohren kamen, hat denselben öffentlich widersprochen, und Sixtus V. soll sogar Willens gewesen seyn, deswegen alle privilegirten Altäre aufzuheben, wovon ihn doch die Furcht, Aergerniß zu geben, zurückhielt.

S. 8.

Kennzeichen, woran die ächten von den erdichteten Ablässen leicht können unterschieden werden.

Zu allen Zeiten hat der Feind sich bestrebt, Unkraut auf Gottes Acker auszustreuen, bald durch Hände leichtgläubiger Frömmeler oder unwissender Idioten, bald

durch die Feder boshafter Irrlehrer oder versteckter Heuchler, die entweder die Einfalt des gemeinen Gläubigen mißbrauchend, den dornigten Weg zum Himmel leicht machen wollten, oder neidisch auf den schönen Schmuck der Braut Jesu, diese durch boshafte Entstellung herabzuwürdigen suchten. Die Vorzeit gewährte diese List nicht so schnell; sie nahm alles, was ihr unter einem reizenden Titel dargeboten wurde, mit frommem Glauben an, und bezahlte es manchmal so gar sehr theuer. Der Handel fand dabei seinen Gewinn; die Kirche aber den größten Nachtheil. Denn alle die Widerwärtigkeiten, die die Kirche in diesem Fache erlitt, kommen nach dem Zeugnisse des Papstes Benedictus XIV. von den falschen Ablasskrämern*). Die jüngere Zeit war behutsamer. Sie beleuchtete die angebotene Waare mit einer scharfsinnigen Kritik, prüfte sie nach innen und außen, und so ward der Betrug bald offenbar. Um unsere Leser in den Stand zu setzen, die ächten Ablässe, besonders aus der Vorzeit, von den untergeschobenen und erdichteten zu unterscheiden, stellen wir aus Papebroch's kritischen Abhandlungen (In Conat. chronolog. Roman. Pontif.) und aus des Papstes Benedictus XIV. gelehrten Werke de Synodo Dioecesis. einige Regeln auf.

1) Alle Diplome und Briefe, die einen Ablass von mehreren Jahren erhalten, als die alten canonischen Buß

*) Hujusmodi dicendi formula tribuitur praetertiorum saeculorum quaestoribus, quos licet affirmare veros fuisse auctores tempestatum, quas ecclesia propter indulgentiarum causam perpessa est. De Synod. dioecesis. Libr. XIII. Cap. 18. N. 7.

satzungen bestimmten, sind verdächtig und meistens erdichtet. Die alten Bußsatzungen setzten auf die größten Verbrechen nur eine Bußstrafe von 20 höchstens 30 Jahren; dagegen hat man Ablassbriefe von tausend und zweitausend Jahren. Papebroch führt sogar einen angeblich von Papst Sixtus IV. ertheilten an, der eilftausend Jahre nachläßt. Die Ankonitaner rühmen sich eines Ablasses, der so viele Jahre erläßt, als Einer Sandkörner mit beiden Händen fassen kann. Hierüber sagt Baroniüs: (ad ann. 1179. N. 49.): diese sind auslaichenswerth: und obschon sie auf keine Weise bewahrheitet werden können, so werden sie doch leicht durch das Widersprechen dein Zeit und Ort vernichtet*). Bellarmin trauete diesen tausendjährigen Ablässen auch nicht recht, doch wendet er Mühe an, sie auf eine vernünftige Art zu erklären. Er schreibt: Es gibt Einige, die behaupten wollen, daß jene Ablässe, die eine Nachlassung der Buße vieler tausend Jahre enthalten, nicht von Päpsten seyen verliehen, sondern von Geldwucherern erdichtet worden. Dieser Meinung sind Joh. Gerson in Tract. de absolut. Sacram. und Dom. Soto in IV. Dist. 21. q. 2. art. 1. Denn die Päpste pfliegten nur Ablässe von so vielen Jahren zu ertheilen, als Buße auferlegt wurden... Aber dem sey, wie ihm wolle, so scheint doch nicht, daß man läugnen darf, daß sich einige könnten einer Strafe schuldig machen, die sich nach den Kanones

*) Quae digna risu, quamvis nullo penitus veritatis testimonio fabricantur, pluribus tamen contradictionibus locorum, temporum rerumque gestarum facillime convelluntur.

erst durch den Verlauf etlicher 1000 Jahre zu bezahlen hätten. Denn wenn für einzelne Todsünden von den Kanons 3 oder 7 Bußjahre bestimmt sind, wer wird die Bußjahre zählen können, so jenen müßten vorgeschrieben werden, die aus Gewohnheit fälschlich zu schwören pflegen, oder fast jeden Augenblick Gott zu lästern? — Und dahin haben ohne Zweifel die Päpste ihr Augenmerk gerichtet, wenn doch einige wirklich Ablässe von zehn oder zwanzigtausend Jahren sollen verliehen haben. (De Indulgent. lib. 1. Cap. 9.). Allein der Cardinal Thomasius und mit ihm Benedict XIV. verwerfen alle diese Ablässe ohne weiters als erdichtet. Gibt man sich Mühe, sie einzeln zu untersuchen, so findet man bald Zeichen der spätern Erdichtung. Die Verfälscher trauten zu viel auf die Leichtgläubigkeit ihrer Zeitgenossen, und dachten nicht, daß mit der Zeit ein helleres Licht aufgehen würde.

2) Auch selbst die Indulgenzen, die vor dem zwölften Jahrhundert mehr als sieben Jahre erlassen, sind zweifelhaft. Wir haben oben bewiesen, wie sparsam die Kirche mit den Ablässen war. Außerst selten erließ sie sieben Jahre; gewöhnlich nur eines oder vier.

3) Alle Tafeln, Diplome und Briefe, die vor dem elften Jahrhundert einen vollkommenen Ablass enthalten, sind zweifelhaft, gewöhnlich erdichtet. Diese Regel ist ein Resultat der gelehrten Nachforschungen Papebroch's, der Diss. 8. die angeblich von Papst Silvester und Diss. 17. die von Sergius II. ertheilten Ablässe streng geprüft, und als später erdichtet verworfen hat. Als bewährten Proberstein stellt er den Bibliothekar Anastasius auf, der, wie er sagt, alles was die Päpste betrifft, so

genau nachforschte, daß er sogar die Farbe der geschenkten Paramente, das Gewicht der vermachten Geschirre und Gefäße sogar anzugeben mußte, aber von den so hoch gepriesenen Indulgenzen nichts weiß. Hierzu kommt noch das Stillschweigen der Ordines Romani und der alten Sacramentarien, wie auch der alten Kirchenschriftsteller ohne zu bemerken, daß alle die Tafeln, die vorgebracht werden, Zeichen der spätern Zeit an sich tragen, die Papebroch scharfsinnig entdeckt.

4) Alle Ablässe, die einen Nachlaß von der Sündenschuld, a culpa versprechen, sind erdichtet. Papst Clemens V. gibt, da er von den Ablasskrämern und ihren Verbreitungs-Maximen spricht, als Kennzeichen der Verfälschung die Formel an: a poena et culpa. Der Cardinal Eusanus, der als päpstlicher Legat in Deutschland im Jahr 1452 auf der Synode zu Magdeburg den Vorsitz hatte, erklärte öffentlich nach Kolemink's Berichte, daß der apostolische Stuhl Ablässe unter der Formel a poena et culpa nie gegeben habe*). Es ist zu bewundern, daß nichts desto weniger der gelehrte Mabillon (Praesat. ad Saecul. V. Benedict. N. 110. (schreibt: Nec omitendum hoc loco, quod Clemens sextus anno 1348. absolutionem a poena et culpa ex peste decedentibus: per suos confessores impertitur. Dies ist zwar der Bericht des Chronicon Guillelmi de Nangis (Tom. XI. Spicileg. pag. 809.); allein Raynaldus ad ann. 1349. versichert, daß Clemens denen einen Ab-

*) Ipse in Synodo provinciali, nobis audientibus, Magdeburgi per ipsum celebrata, dicebat. Sedes Apostolica suis verbis a poena et culpa indulgentias nunquam dare consuevit. Magn. Chronic. Belgii. Vergl. auch den folgenden §.

laß verliehen habe, die sich zuvor durch die h. Sacramente mit Gott ausgesöhnt hatten*). Das nämliche Chronicon erzählt auch, daß am 1ten November des Jahres 1330 auf Befehl des Papstes Johannes XXII. in ganz Frankreich alle Brüder des Hospitals oder der Congregation de alto passu zu einer Stunde verhaftet worden seyen, weil sie durch Zusätze die Ablassbriefe verfälscht haben**).

5. Die vollkommenen Ablässe, die in der Form eines Jubiläums, in forma Jubilaei, ausgefertigt sind, haben keinen Werth. Denn Papst Clemens VI., der im Jahre 1342 gewählt worden, hat sich zuerst des Ausdruckes Jubiläum bei der Abkürzung des hundertjährigen, vom Papst Bonifazius ausgeschriebenen Ablasses bedient. Sind nun dergleichen Ablässe vor dem Pontificat des Papstes Clemens VI.; so sind sie untergeschoben: sind sie später, so sind sie durch eine Bulle Clemens VIII. und mehrerer anderer Päpste aufgehoben. Auch die Ablässe, die die Clausel mit sich führen, porrigendi manus adjutrices sind durch Papst Pius V.***) renovirt, und haben mithin keinen Werth.

*) Ut Sacerdotes criminum plenam condonationem in extremo vitae discrimine conscientiam sacra confessione expiaturis conferrent.

*) Prima die Novembris in toto regno Franciae una hora et die de mandato Domni Papae capti sunt omnes fratres Hospitalis de Altopassu, quia litteris et indulgentiis abutebantur apostolicis et plura in suis litteris quae vidimus nominatim continebantur, quam in bullis principalibus. Loc. cit. pag. 748.

*) Indulgentias quae festis quibusdam diebus aut etiam non festis proponuntur et unum vel plura habent

6. Alle Ablässe, die eine sichere Rettung oder Befreiung vom Wasser, Feuer, von Plagen oder von der Pest &c. versprechen, sind erdichtet. Daher ermahnt die Synode von Mecheln vom Jahre 1570 (bei De Ram Synodicon Belgicor. Archiepiscopal. Mechliniens. Tom. I.), daß die Gläubigen den herumgetragenen Büchern, die dergleichen Ablässe enthalten, keinen Glauben beimessen mögen *). Eben so kann man die Ablässe für die Verstorbenen, die eine unfehlbare Wirkung, z. B. die Rettung einer oder mehrerer Seelen aus dem Fegfeuer, verheißen, unter die von Ablasskrämern erdichteten rechnen; selbst dann, wenn sie in Sacristeien angeheftet oder in andern Kirchenbüchern zu lesen wären. Es geht damit, wie mit allen andern Märchen, die einen Vorzug oder Nutzen verkündigen. Der Eine nimmt sie als

*sigilla, si clausula sit interjecta: porrigendi manus ad-
jutrices: ut erat superiorum temporum frequens con-
suetudo, sublata per constitutionem Pii V. fuisse de-
claramus. Concil. Aquilej. 1596. Tom. X. Concil. Har-
duini col. 1912.*

*) Monet pios suos filios eadem sancta Synodus, ne circumforaneis quibusdam aut etiam cum privilegio impressis libellis temere fidem habeant, qui ex levibus aut superstitiosis causis, incertisque revelationibus immodicas et plus aequo exorbitantes pollicentur indulgentias: potissimum si promissiones contineant certorum effectuum, periculorum scilicet evitacionem, a gladiis, tormentis, ab aquis, a peste: aut liberationem certam a purgatorio: quemadmodum et missis quibusdam et precibus certo numero recitandis affixas alicubi videre licet. Collection. novissim. Synodor. Mechliniens. ex edit. P. Fr. X. de Ram. Tom. I. — Mechlin. 1828.

wahre Geschichte; der zweite um nicht als Unwissender zu erscheinen, erzählt sie nach, dem dritten ist sie eine alte Wahrheit. So wird die Erdichtung von Einem auf die Andern verbreitet. Diesen gewöhnlichen Gang schildert vortrefflich der große Baronius: *Accidit namque, ut quo praeclarior de rebus praeclarissime gestis sit conscribenda historia, saepe irrepit in authorem aliquem fabulosum quidpiam, quod sine auctore vulgatum circumfertur; quodque ipse scriptor praetermittere expavescat, ne contradicentium grandine densa pulsetur; sicque fiat, ut falsa admixta veris eodem decore tituloque fulgeant, atque mendacium veritatis, vitrum gemmae nomen obtineat, et pari pretio aestimetur atque cupientibus distrahatur; quo autem nomine semel acceptum, eodem ad posteros tanquam paterna haereditas, transmittatur, tenaciusque possessam non libenter admittat, quod face veritatis admota arguatur esse deforme mendacium contrarium veritati.* Ad ann. 1177. Nro. 50.

7. Nicht alle vollkommenen Ablässe sind zugleich allgemeine. Einige beschränken sich auf eine gewisse Zeit, Kirche oder Diözese. Es liegt aber im Interesse der Ablasswucherer, diese als allgemeine zu verkaufen. Ebenso dürfen die von den Bischöfen erteilten Ablässe die Grenzen der Diözese nicht überschreiten. Die Synode von Lübeck aus dem Jahre 1420 verbietet, die von andern Bischöfen verliehenen Ablässe ohne Genehmigung des Diözesanbischofs bekannt zu machen *).

* *Inhibemus sub poena excommunicationis, quam poena intendere vel remittere. Episc. canonic. Can. 64.*

Weise Vorschriften der Kirche, um jedem Mißbrauche und Unterschleife in dieser Sache vorzubeugen.

Man würde ungerecht seyn, wenn man bloß den Laien den Ablasswucher aufbürden wollte. Die geschicktesten in diesem Handel waren allerdings die Geistlichen selbst, und vorzüglich jene, denen der Papst oder die Bischöfe das Amt übertragen hatten, die Almosen einzusammeln. Diese übertrieben die Sache sehr oft auf Kosten und zum Nachtheil der ganzen Kirche und dessen Oberhauptes, um nur eine reichere Beute davon zu tragen. Das Generalkonzilium von Trient stellt diese Ablassverkündiger und Almosensammler einmal für allemal ab, Sess. 21, Cap. 9. und überträgt dies Amt den Ordinarien oder jedem Bischof in seiner Diocese. Dadurch hatte man schon viel gewonnen und jedem Unterschleife, falsche Ablässe zu verkündigen oder die ächten zu verfälschen, war vorgebeugt. Denn den Ordinariaten steht es zu, vor der Verkündigung den Ablassbrief zu untersuchen.

Zugleich legt das Generalkonzilium den Bischöfen auf, die vielleicht eingeschlichenen Mißbräuche zu heben, und bei Ertheilung künftiger Ablässe alle Mäßigung zu

ferimus in his scriptis, ut nullus sive Clericus sive laicus indulgentias extraneorum Episcoporum pronuntiet, seu pronuntiari faciat in nostra dioecesi, nisi ad eas litera certi nostri consensus, rathibitionis et confirmationis accesserit et voluntas. Tom. V. Concil. German. pag. 167.

gebrauchen. Das Dekret des Konziliums ist allzu wichtig, als daß wir es hier seinem ganzen Inhalte nach nicht vortragen sollten. „Da die Gewalt, Ablässe zu ertheilen, von Christus der Kirche gegeben worden ist, und sie sich der Gewalt dieser Art, die ihr göttlich übertragen wurde, seit den ältesten Zeiten bediente: so lehrt und befiehlt der hochheilige Kirchenrath, daß der Gebrauch der Ablässe, als für das christliche Volk sehr heilsam und durch das Ansehen der hh. Konzilien bestätigt, in der Kirche beibehalten werden müsse, und verdammet mit dem Bannfluche diejenigen, die entweder behaupten, dieselben seyen unnütz oder läugnen, daß die Kirche die Gewalt habe, dieselben zu ertheilen. Doch wünscht er sehr, daß in Ertheilung derselben nach der alten und bewährten Übung in der Kirche, Mäßigung angewendet werde, damit nicht durch zu große Willfährigkeit die Kirchengucht entneret werde. Weil er aber die Mißbräuche, die in denselben eingeschlichen sind, und durch derer Veranlassung dieser ausgezeichnete Name der Ablässe von den Irrlehrern verlästert wird, getilgt und verbessert wünscht; so verordnet er durch den gegenwärtigen Beschluß im Allgemeinen, daß für die Erlangung derselben aller bößartige Gewinn, woher unter dem christlichen Volke die meiste Ursache der Mißbräuche entsproß, durchaus abgestellt werden soll. Allein da die übrigen Mißbräuche, welche aus dem Aberglauben, der Unwissenheit, Ehrfurchtlosigkeit oder wie immer anders woher entstanden, wegen den vielfältigen Verderbnissen der Orte und Provinzen, in denen sie begangen werden, nicht schädlich im Besondern verboten werden können: so gebietet er allen Bischöfen, daß jeder die Mißbräuche dieser Art in seiner Kirche

sorgfältig einvernehme und sie in der ersten Provinzialsynode vorbringe, damit auch die Meinung anderer Bischöfe über sie vernommen und sie dann sogleich dem höchsten römischen Pabste einberichtet werden, auf daß, nach seiner Auctorität und Klugheit, dasjenige, was für die ganze Kirche gedeihlich ist, verordnet werde, und auf solche Weise das Geschenk der Ablässe allen Glaubigen, fromm, heilig und unverderbt ausgetheilt werden möge.“

Dieser Beschluß wurde nach dem Zeugniß Pallavicini's abgefaßt, als das Konzilium seiner Auflösung nahe war; die zu eng begränzte Zeit erlaubte den Vätern nicht, sich in die einzelnen Lehren über die Beschaffenheit und Eigenschaft des Ablasses und in die besonderen Mißbräuche einzulassen. Indessen liefert Raynaldus aus einer zu Benonien, wohin ein Theil der Väter des h. Konziliums sich im Jahr 1547 wegen der zu Trient grassirenden Pest geflüchtet hatten, gehaltenen Sitzung ein Aktenstück, woraus man die Hauptmißbräuche, worauf der Beschluß anspielt, und den Geist der Väter näher kennen lernt. Dies Aktenstück scheint die Grundlage des angeführten Konziliarbeschlusses zu seyn, und obschon es den Konziliarakten nicht beigefügt, auch nicht publizirt worden, mithin kein unfehlbares Ansehen mit sich führt, so verdient es doch für uns hier alle Beachtung. Es hat die Aufschrift *De Indulgentiis, von den Ablässen*, und besteht aus elf Artikeln.

I. Da die h. Kirche, belehrt vom h. Geiste und sich der von Gott ihr verliehenen Gewalt wohl bewußt, durch den sehr alten, auch durch das Ansehen der Generalkonzilien genehmigten Gebrauch erhalten hat, den Christgläubigen aus frommen, billigen und vernunftmäßigen Ursa-

chen Ablässe zu verleihen, kraft derer die zeitliche Strafe, die man Gott nach schon nachgelassener Schuld noch abtragen muß, auch auffer dem Bußsakrament durch große Erbarmung erlassen wird, und es sich ganz besonders geziemt, diesen himmlischen und wahrhaft göttlichen Kirchenschatz mit der größten Aufrichtigkeit und Redlichkeit auszuspenden: so verordnet und beschließt der heilige Kirchensath, daß die Mißbräuche, die sich an einigen Orten nicht ohne großen Schaden der Kirche und der göttlichen Ehre eingeschlichen, durch gegenwärtiges Dekret gänzlich abgeschafft werden sollen. Vor allem ermahnt er im Herrn die Bischöfe, Sorge zu tragen, daß alle, denen das Predigtamt anvertraut ist, das Volk fleißig ermahnen, durch die Ablässe werde nicht die Sünde selbst nachgelassen, wie mehrere Bucherer, die mit dem Worte Gottes ihr Gewerbe treiben, auf eine falsche und freventliche Art vorgeben, sondern sie nutzen nur denen allein, die frei und rein von aller schweren Sünde, mit Gott ausgesöhnt sind, das nicht anders als durch den Empfang der hh. Sakramente geschieht — (per Sacramenta re vel voto suscepta.)

II. Weil es aber aus der nämlichen alten Gewohnheit der h. römischen Kirche gewiß ist, daß die Ablässe nicht anders als aus frommen und gerechten Ursachen und mit der größten Mäßigung gepflegt ertheilt zu werden; so billiget er es auch nicht, daß wegen geringer Ursachen, nämlich wegen einiger ganz kurzen Gebete, sehr große Indulgen und Ablässe von vielen Jahren, wie auch Befreiungen der Seelen von den Strafen des Fegfeuers verliehen werden. Denn es geschieht gewöhnlich, daß Leichtigkeit des Nachlassens zur Sünde freier anlockt, und so das Le-

ben der Kirchenzucht, die Pönitential-Genugthung durch allzugroße Willfährigkeit entnervt wird.

III. Ferner, damit dem Geitze, der gewöhnlich die Wurzel aller Uebel ist, die Thüre geschlossen werde, so verordnet der h. Kirchenrath, daß, wenn Ablässe wegen Almosen zu einem gewissen frommen Zweck, wie zur Befreiung der Gefangenen, zur Erbauung eines Hospitals oder eines andern frommen Ortes oder zu was immer einem Werke ertheilt werden, von Niemanden, nicht einmal von den Bollziehern, eine gewisse Geld-Summe zu zahlen bestimmt werde, sondern jeder soll freiwillig geben, was er gemäß seiner Frömmigkeit und Andacht geben will. Doch muß man wohl bemerken, daß, je andächtiger, religiöser und freigebiger Einer sich diesen guten Werken ergiebt, desto mehr Verdienst habe er bei Gott. Alle bishierhin aus was immer einer Ursache anders verliehene oder von wem immer angeschlagene Indulgenzen sollen nach dieser Weise als gemäßigt angesehen werden.

IV. Auch sollen jene abscheulichen Täuschungen und Betrügereien verboten werden, wie der h. Kirchenrath sie durch gegenwärtiges Dekret verbietet und einzuschränken befiehlt, vermöge deren der nämliche Ablass durch die Commissarien oder Executoren stück- oder theilweise, unter eben demselben oder auch verschiedenem Namen, auch mit Widerrufung und Einhaltung der Wirkung anderer Theile angebracht werde, oder dasjenige, was einzelnen Personen auf ihr Leben oder eine lange Zeit gestattet worden, nach einer kurzen Zeit widerrufen oder die Wirkung davon eingestellt werde. Sollte es sich doch zutragen, daß sie aus einer vernünftigen Ursache widerrufen oder ihre Wirkung eingestellt werde, so dürfen sie auch nicht wieder

zum Vortheil derselben Personen oder Orte verliehen werden; indem es den Anschein nimmt, hierdurch suche man nichts anders als neuen Gewinn, welches gewöhnlich eine Gelegenheit zu schmutziger Habsucht, zu Klagen und Aergernissen giebt.

V. Der größte, abscheuungswürdige und der christlichen Liebe zuwiderlaufende Mißbrauch ist, daß man die Leute, auch sogar arme Bauersleute und Handwerker, zwingt, der Ablässe wegen an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nicht zu arbeiten, und auch gegen ihren Willen, diejenigen Predigten, die auf die Publication und Erklärung der Ablässe hinzielen, anzuhören, nicht sowohl der Andacht halber, als damit man sie überreden möge, der Ablässe sich theilhaftig zu machen; oder auch, daß man sie durch Betrug oder Gewalt, selbst sogar mit Mißbrauch der kirchlichen Censuren zwingt, zu Erhaltung der Ablässe ihre Namen einzuschreiben, und das angelegte Geld zu zahlen. Da doch Gott einen fröhlichen Geber liebt und durch solche ungerechte Erpressungen der himmlische Schatz gehässig und das heiligste Kirchenamt verächtlich gemacht wird.

VI. Der h. Kirchenrath verbietet auch nachdrücklich allen geistlichen und weltlichen Personen die Verdingung der Renten, die rücksichtlich der Ablässe empfangen werden, so wie jede andern Verträge und verordnet, daß diese Indulgenzen ipso facto als schon widerrufen gehalten werden und sowohl die Verpächter als Anpächter und übrigen Contrahenten excommunicirt seyn sollen, wovon sie kein anderer als der römische Pabst lossprechen kann, indem es der christlichen Pietät, der Religion und der Gesinnung der römischen Päbste, die diese Ablässe erteilt

haben, gänzlich fremd und zuwider ist, die geistlichen Gnaden in einen schmutzigen Wucher umzuwandeln.

VII. Und da neulich in diesem heiligen Kirchenrath der Name und Gebrauch der Wucherer abgeschafft, und beschloffen worden ist, daß die Ablässe oder andere geistliche Gnaden von den Orts-Ordinarien, mit Zuziehung zweier Domkapitularen, zu gehöriger Zeit sollen bekannt gemacht werden; auch ihnen die Vollmacht ertheilt ist, die Almosen und andere Liebesopfer oder Beiträge, ohne einen Lohn hierfür zu erhalten, treu zu sammeln, so beschließt der h. Kirchenrath, daß Niemand sich erkühne, so etwas zu unternehmen, der nicht von dem Bischofe dazu bestimmt und als ein frommer, gelehrter und zu diesem Amte fähiger Mann von ihm geprüft und beurtheilt worden ist. Der sich aber untersteht, Ablässe zu verkündigen, ohne daß er vom Bischofe dazu angewiesen ist, soll auf der Stelle excommunicirt und der Altardienst ihm untersagt seyn, auch aller geistlicher Pfründen beraubt werden. Die Bischöfe sollen gehalten seyn, die Urschriften der Ablässe, ehe sie sie bekannt machen, einzusehen; sie sollen auf keine Weise zugeben, daß Erklärungen derselben, es sey denn, daß sie von ihnen genehmiget worden, publicirt werden, damit nicht die verdorbenen und boshaften Menschen, welche glauben, Wucher sey Frömmigkeit, das unwissende Volk hintergehen.

VIII. Dies pflegt auch wohl viele Uebel zu verursachen, daß zugleich mit den Ablässen die Facultät ertheilt, oder doch von den Commissären und Executoren so ausgelegt wird, daß über das boshaft Entwendete oder was ungewissen Personen zugehört, ein Vergleich getroffen und dann nur ein geringer Theil wieder gegeben werde; daher

es sich zuträgt, daß kein Fleiß verwendet wird, die wahren Herren auszumitteln, und diese der schuldigen Rückgabe entzogen werden; auch anderen Anlaß zur Sünde gegeben und so die Seelen der armen Menschen mehr verstrickt werden, indem es gewiß ist, daß die Sünden nicht vergeben werden, wenn das Entwendete nicht erstattet wird. Der h. Kirchenrath befiehlt deswegen, daß solche Facultät keinem mehr ertheilt werde, auch dergleichen Auslegungen nicht mehr geschehen sollen; die bis hierhin ertheilten aber ermäßiget er dahin, daß das, was bekannnten Personen entwendet worden, ihnen wieder erstattet werde; was aber unbekannnten Personen zugehört, soll ganz jenen frommen Orten oder Personen, denen die Vollmacht ertheilt worden, oder den Armen gegeben werden.

IX. Die Befugniß sich einen Beichtvater zu wählen und loszusprechen von allen was immer vorbehaltenen Fällen, die gewöhnlich mit den Ablässen gestattet wird, soll in Zukunft keinem mehr ohne große und dringende Ursache ertheilt werden; auch soll der Beichtvater von dem Bischofe oder wenn er ein Klostergeistlicher ist, von seinem Obern approbirt seyn: und so müssen alle die bis jetzt ertheilten Vollmachten ausgelegt werden. Damit ferner die Kirchenzucht nicht nach und nach verfallt, erwähnt auf gleiche Weise der Kirchenrath, daß für die die Folge, besonders rücksichtlich der Almosen, keine Dispensen in den Kirchengeboten, wie zum Beispiel Nachlaß in dem Fasten- und Abstinenz-Gebote, die Erlaubniß in Privathäusern die h. Sacramente zu ertheilen, Abänderung der Gelübde oder Ablösung derselben gestattet werden sollen. Denn dadurch werden die Verdienste geschwächt

und die Menschen nur träger zur Buße; vorzüglich in diesen Zeiten, wo die alte Bußstrenge nachgelassen hat.

X. Damit aber dies alles gehörig vollzogen werde und kein Betrug sich einschleichen könne, trägt der h. Kirchenrath allen Bischöfen auf, daß sie jedesmal, so oft sie ihre Diöcese vifitiren, oder wenn es ihnen gelegen ist, entweder in eigener Person oder durch ihre Vikarien, mit apostolischer Authorität die den Kirchen, Klöstern oder anderen Orten verliehenen Ablässe untersuchen, und nachsehen, ob diese auf eine gewisse Zeit ertheilt worden und ob diese nicht beendiget ist; und ob die Almosen auch zu dem Zwecke verwendet werden, wozu sie gegeben sind; zugleich auch erklären, daß, sobald der Zweck aufhört, auch die Almosen aufhören müssen, und diejenigen, die hierin einen Betrug durch die gehörigen Strafen und Censuren züchtigen und alles so einrichten, daß das gottselige Werk auf keine Weise in Habsucht, die weit von der Kirche entfernt seyn muß, ausarte.

XI. Endlich weil aus der Verschiedenheit der Orte und Zeiten allerlei Mißbräuche zu entstehen pflegen, die durch eine Vorschrift nicht zugleich gehoben werden können, so trägt der h. Kirchenrath den Provinzial-Konzilien auf, daß sie dasjenige, was in ihren Provinzen über die angeführten Punkte einer Verbesserung bedarf, suchen zu heben und zu verbessern; welches die Bischöfe als päpstliche Bevollmächtigte alsbald in Vollzug zu setzen, sich bestreben werden.“ (Apud Raynald. ad ann. 1547. N. 68. — wie auch Tom. III. Collection. Monumentor. Concilii Trident. ex edit. Le Plat. pag. 627.)

Die nach dem General-Konzilium zu Trient gehaltenen Provinzial- und Diöcesan-Synoden entsprachen ganz

den Wünschen und Verfügungen, die die Väter in dem obigen Dekret ausgesprochen haben. Und so erleben wir eine Zeit, wo Ablasskrämerei und Bucher nicht mehr Statt finden kann: wo mithin auch die so oft aufgewärmte Klage über Mißbräuche aufhören sollte, die in der Vorzeit ihren Hinterhalt nicht in der apostolischen oder päpstlichen Kammer, noch viel weniger in den Konzilien, sondern bei gewissen Spekulanten und Privat-Personen hatten.
